This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06665141 9

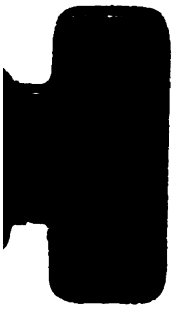

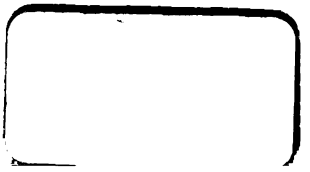

EAA
Bayerisch

Forſchungen

zur

Deutſchen Geſchichte.

Fünfundzwanzigſter Band.

Auf Veranlaſſung

Seiner Majeſtät des Königs von Bayern

herausgegeben

durch die hiſtoriſche Commiſſion

bei der Königl. Akademie der Wiſſenſchaften.

Göttingen,

Verlag der Dieterichſchen Buchhandlung.

1885.

-2173-

Inhalt.

Die Wahl Leopolds I. zum römischen Kaiser. Von Dr. G. Heide in Fürth . . . . . S. 1

Zur Geschichte des Schmalkalder Bundes. Von Director G. Schmidt in Halberstadt . . . . . — 69

Ueber die drei Gedichte von den bürgerlichen Unruhen zu Mainz 1428—1430. Von Archivar A. Wyß in Darmstadt . . . . — 99

Zur Rechtfertigung Herbords des Biographen Ottos von Bamberg. Von Pastor W. Wiesener in Brandshagen . . . . . — 113

Das Bisthum Merseburg unter den Sächsischen Kaisern. Von Prof. J. v. Pflugk-Harttung in Tübingen . . . . . — 152

Kleinere Mittheilungen.

Nochmals die Grabschrift des Erzbischofs Lul. Von Prof. E. Dümmler in Halle . . . . . — 177

Der Begriff 'justitia' im Sinne Gregors VII. Von Prof. J. May in Offenburg . . . . . — 179

Ueber die Goldene Bulle. Eine Entgegnung von Prof. G. Lindner in Münster . . . . . — 184

Fünfundzwanzigste Plenarversammlung der historischen Commission bei der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bericht des Secretariats . . . . . — 189

Das Martyrologium Notkers und seine Verwandten. Von Prof. E. Dümmler in Halle . . . . . — 195

Gerhard von Brogne und die Klosterreform in Niederlothringen und Flandern. Von Dr. W. Schultze in Berlin . . . . . — 221

Der Historiker Hubertus Thomas Leodius. Von Prof. K. Hartfelder in Heidelberg . . . . . — 273

Zur Geschichte französischer Herrschaft am Rhein 1792. 1793. 1797. Von Staatsarchivar Dr. R. Goecke in Wetzlar . . . . . — 291

Kleinere Mittheilungen.

Zu Gneisenaus Plan einer preußischen Legion. Von Staatsarchivar Dr. Doebner in Berlin . . . . . — 333

Noch einmal zur Kaiserwahl Karls V. Von Dr. S. Neustadt in Breslau . . . . . S. 337
Finanzielle Rathschläge aus der Zeit Albrecht Achills. Von Oberlehrer Dr. F. Wagner in Berlin . . . . . — 342
Der Traktat über die Papstwahl des Jahres 1159. Von Archivassistent Dr. W. Ribbeck in Münster . . . . . — 354
Zur Lateransynode des Jahres 1059. Von Prof. J. v. Pflugk-Harttung in Tübingen . . . . . — 365
Zu der Stelle über das Kampfurtheil bei Widukind. Von Prof. B. Simson in Freiburg . . . . . — 369
Zur Quellenkritik. Von Prof. B. Simson in Freiburg.
I. Zum Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma — 374
II. Ueber die Annales Laubacenses und verwandte Annalen — 375
Nachtrag. Von Prof. E. Dümmler in Halle . . . . . — [illegible]
Zur Kritik Ungarischer Geschichtsquellen. Von Dr. O. Rademacher in Merseburg . . . . . — [illegible]
Lambert von Hersfeld der Verfasser der Gesta Heinrici quarti metrice. Von Oberlehrer Dr. A. Pannenborg in Göttingen. — [illegible]
Die unmittelbaren Folgen des Friedens von Venedig. Von Dr. S. Löwenfeld in Berlin . . . . . — [illegible]
Der Schwäbische Bund und die fränkischen Hohenzollern. (Fortsetzung zu Bd. XXII.) Von Oberlehrer Dr. F. Wagner in Berlin . — [illegible]
Die Schlacht bei Pavia. Von Stadtarchivar Dr. K. Häbler in Dresden . . . . . — 511
Der Große Kurfürst und Friedrich von Homburg 1670—1673. Von Dr. J. Jungfer in Berlin . . . . . — [illegible]
Kleinere Mittheilungen.
Ulrich von Richental. Von Dr. Ed. Heyck in Carlsruhe . . — [illegible]
Noch einmal Gerhoh von Reichersberg. Von Archiv-Assistent Dr. W. Ribbeck in Münster . . . . . — [illegible]
Ist das Bredingen Lamberts Breitenbach oder Breitungen? Von Oberstlieutenant K. Köstler in Passau . . . . . — [illegible]
Lambert und Livius. Von Dr. Rockrohr in Halle . . . . — [illegible]
Kirchen in Laienbesitz während des 7—11. Jahrhunderts. Von Pfarrer Dr. O. Falk in Mombach . . . . . — [illegible]
Das sächsische Freien-Wergeld. Von Frh. S. v. Borch in Innsbruck . . . . . — 579
Erklärung. Von Dr. Harnack in Birkenmih . . . . . — 583

Die Wahl Leopolds I. zum römiſchen Kaiſer.

Von

Guſtav Heide.

Die folgende Darstellung der Wahl Leopolds I. zum römischen König ist geschöpft aus den betreffenden Wahlakten des königl. bayr. Geh. Staats-Archivs (3 Fol.-Bde), der Korrespondenz der Grafen Ferd. Sigm. und Max. Kurz, der Grafen Egon und Hermann Fürstenberg mit dem letzteren, den Manual-Akten des Geh. Rathes Dr. Oexle und dem Geh. Vereinbarungs-Instrument zwischen Kurbayern und Oesterreich v. J. 1658. Ein werthvoller Beitrag ward mir in einem von Hrn. Claretta, Präs. d. kgl. Akad. d. Wiss. zu Turin, für die Zwecke dieser Arbeit gefertigten Auszug aus dem im dortigen Archiv befindlichen Briefwechsel der bayr. Kurfürstin Adelheid mit der Herzogin Christine von Savoyen zu theil. Dem liebenswürdigen Entgegenkommen dieses auch um die bayrische Geschichtsforschnng verdienten Gelehrten bin ich zu nicht geringem Danke verpflichtet. Des weiteren möge mir hier gestattet sein, der wohlwollenden Förderung zu gedenken, welche ich bei Abfassung dieser Arbeit seitens der Herren Geh. Hofrath Prof. von Rockinger, Vorstand des kgl. bayr. Geh. Staats-Archivs, Prof. Erdmannsdörffer zu Heidelberg, in erster Linie aber Prof. C. Th. Heigel in München erfuhr.

Als mit dem am 2. April 1657 erfolgten Ableben Ferdinands III., da dessen erstgeborener und 1653 zum römischen König gewählter gleichnamiger Sohn bereits vor dem Vater gestorben war, ein Interregnum eintrat, schien man im Reiche diesem Ereignisse keine sonderliche Tragweite beizumessen. Daß die zu Frankfurt tagende Reichsdeputation diesen Anlaß benutzte, um den schon im westfälischen Frieden angekündigten Ausbau der Reichsverfassung nachdrücklicher zu fordern und auch das Fürstenkollegium bei der Abfassung der dem künftigen Könige aufzuerlegenden Kapitulation gehört werden wollte, war so ziemlich alles, was an Reformgedanken laut wurde; auch ließ sich aus dem Schoße des Reichskörpers selbst keine Stimme vernehmen, daß man die günstige Gelegenheit benutzen solle, um mit dem hergebrachten das

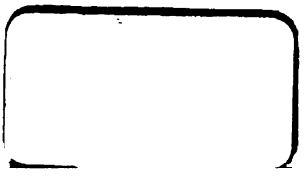

EMI
Bayerische

Forſchungen

zur

Deutſchen Geſchichte.

Fünfundzwanzigſter Band.

Auf Veranlaſſung

Seiner Majeſtät des Königs von Bayern

herausgegeben

durch die hiſtoriſche Commiſſion

bei der Königl. Akademie der Wiſſenſchaften.

Göttingen,

Verlag der Dieterichſchen Buchhandlung.

1885.

ten hinreißen ließ, in stürmischen Szenen ihre Rechte zu reklamieren; der Kurfürst, eine stille, pietätvolle Natur, wußte bei dem endlosen Hader der beiden Frauen nichts besseres zu thun, als zu schweigen und nachzugeben[1].

Außer den Vorigen kommt für die folgende Darstellung nur noch der Oberstthof- und Landhofmeister und Vorsitzender des Geheimen Rathes Graf Maximilian von Kurz in Betracht, ein Mann von tüchtigen Grundsätzen und trefflicher Haushalter an eigenem Gut, der diesen seinen persönlichen Charakter auch der von ihm unbeschränkt und unbestritten bis zu seinem Tode geführten Staatsleitung aufzuprägen verstand. Mit den einzelnen Gliedern der kurfürstlichen Familie verknüpften ihn die mannigfachsten Bande; dem Kurfürsten war er Lehrer und Erzieher gewesen und beherrschte auch jetzt noch vermöge seiner staatsmännischen Erfahrung und der Ueberlegenheit seines Geistes dessen lenksames und hingebendes Gemüth; die Kurfürstin-Mutter, eine Habsburgerin, schätzte ihn wegen seiner ausgesprochenen Abneigung gegen alles Französische, und wenn er sich auch durch denselben Zug die Ungnade und zuletzt den gründlichsten Haß der Kurfürstin Adelheid zuzog, so hat er doch durch sein ritterliches Auftreten deren Achtung sich zu allen Zeiten zu erhalten gewußt.

Es ist begreiflich, daß dieser latente und durch Vorkommnisse der verschiedensten Art fortwährend lebendig erhaltene Gegensatz innerhalb der kurfürstlichen Familie mit verstärkter Heftigkeit zur Geltung machte, als das französische Projekt der Erhöhung des bayrischen Kurhauses in Sicht kam. Die Frauen trieben natürlich Politik des Herzens; die Kurfürstin-Mutter fühlte als Habsburgerin[2], des Kurfürsten Gemahlin, der das kaiserliche Diadem winkte, folgte den hier leicht entschuldbaren sebstsüchtigen Antrieben; während jene Gesandte empfing und verbeschied wie eine regierende Fürstin, knüpfte diese über die Köpfe der bayrischen Staatsmänner hinweg Beziehungen zu auswärtigen Mächten an, so daß wir bald den Kurstaat in zwiefache Unterhandlungen verwickelt sehen werden, offizielle und geheime, deren Ergebnisse sich fortwährend auf das direkteste widersprechen und die politische Welt lange darüber im Unklaren lassen, welches die wahre Absicht der bayrischen Regierung sei. Wie sich der Kurfürst zu der Frage, die doch in erster Linie ihn selbst anging, stellte, darüber verlautet nirgendwo etwas bestimmtes; er betheiligte sich zwar an der politischen Korres-

[1] Gaudenzio Claretta berichtet in seinem 1877 erschienenen Buche Adelaide di Savoia e i suoi tempi über die damaligen Verhältnisse am bayr. Hofe sehr ausführlich.

[2] „Man gabe große schuldt dem Graffen Khurtzen, wie auch unserer Anfrauen, die das Interesse ihres Hauses ihren aignen Kindern vorgezogen", Schr. d. Kurf. Jos. Clemens von Cöln an seinen Bruder Max Emanuel v. Bayern, bei K. Th. Heigel, Kurf. Jos. Clem. v. Cöln ꝛc., in den Sitzungsber. d. bayr. Akad. d. Wissensch. 1883, H. 3.

denz seiner Gemahlin mit Frankreich und Savoyen, und zwar in der Weise, daß beide Mächte geraume Zeit hindurch der Hoffnung sich hingaben, der Kurfürst werde sich für Annahme der Krone entscheiden; der Schwerpunkt der Verhandlungen und die schließliche Entscheidung lagen aber ganz anderswo, nämlich in den Händen des Grafen Kurz, der als erster Minister die äußere Politik des Kurstaates leitete.

Unterm 20. Mai waren nun, wie oben erwähnt, die Anträge Frankreichs durch Handschreiben des Kurfürsten von Köln nach München mitgetheilt worden; in einem begleitenden Schreiben des Grafen Egon Fürstenberg an Kurz hieß es, Se. Durchlaucht zu Köln würde es gerne sehen, wenn man sich bayrischerseits über die gemachten Propositionen des nähern herausließe; der französische Gesandte habe merken lassen, daß, wenn man eine Versicherung von deren Annahme nicht erhalte, auch keine Gesandtschaft in dieser Angelegenheit nach München geschickt werden solle. In dem Antwortschreiben vom 30. dess. Mts. bedankte sich der bayrische Kurfürst für die von der Krone Frankreich und Kur- bekundete Affektion zur Erhöhung seines Hauses, ließ sich aber in der Sache dahin vernehmen, es falle ihm schwer, sich wie begehrt, kategorisch zu erklären, weil ein Paktieren vor der Wahl nach den Bestimmungen der Goldenen Bulle unzulässig sei, und er auch nicht die Meinung erwecken wolle, als bewerbe er sich um eine Würde, deren Verleihung Gottes Fügung und der Kurfürsten Willkür anheimgestellt bleiben sollte. Dem Grafen Egon aber erwidert gleichzeitig Kurz, man möge es nicht tadeln, wenn Se. Durchlaucht vor allen andern Erwägungen der Stimme der Pflicht folge, bedauert im übrigen, daß beschlossen worden, sie durch keine Gesandtschaft zu beschicken, bis man sich nicht über die französischen Vorschläge endgültig resolviert, und bekennt unumwunden, daß man dießorts der zugedachten Ehre, die man sonst wie billig sehr hoch schätze, lieber entrathen als sich bei gegenwärtiger Konjunktur dem Verdacht aussetzen wolle, als führe man eine heimliche Korrespondenz, was nur unliebsamen Zwist mit dem Reiche zur Folge haben und dem Lande allerhand Gefahren heraufbeschwören würde. Durch Schreiben vom 10. Juni zerstreut nun Kurköln die geäußerten Bedenken über die Zulässigkeit des Paktirens vor der Wahl und stellt die ganz bestimmte Frage, ob der Kurfürst für den Fall, daß die übrigen Mitkurfürsten demselben ihre Stimmen geben würden, die Krone annehmen wolle. Das daraufhin am 29. Juni ergangene kurfürstliche Handschreiben faßt, der abgefaßten definitiven Erklärung vorsichtig ausweichend, die obwaltenden Bedenken in folgendem zusammen: es sei vor allem zu erwägen, welche bedeutenden finanziellen Mittel die Führung der kaiserlichen Würde erheische, und ob und inwieweit man sich dabei auf einen Zuschuß aus Reichsmitteln verlassen dürfe; in welch' verwirrtem und unsicherem Stand sich das Reich dermalen befinde,

wie es an Einigkeit und Zusammenhalt unter den Ständen mangele und wie leicht eine Spaltung unter denselben, vornehmlich bei auswärtiger Gefahr, über das Reich neue Unruhen bringen könnte, wobei dem Oberhaupt die hauptsächlichste Last und auch die meiste Verantwortung, neben der eigenen Land-Gefahr, obliegen würde; ob nicht (mit der Annahme der Krone) die kurfürstliche Würde des bayrischen Hauses aufs Spiel gesetzt und dasselbe sich bisher befreundete Mächte zu Feinden machen würde, und wessen man sich in dem Falle auf anderwärtige Versprechen zu verlassen haben möchte[1]. „Dieß aber unangesehen", schließt das bedeutsame Schriftstück, „werde ich jederzeit mehrers des gemeinen Wesens und der katholischen Religion, auch des H. Reiches Konservation und Aufnehmen meinem Privatinteresse vorziehen".

Mit derselben Post ging auch ein Schreiben des Grafen Kurz an Dr. Oexle, den bayr. Bevollmächtigten bei der Reichsdeputation in Frankfurt, ab, welches die in dem mitgetheilten Schreiben an Köln vorgetragenen Bedenken Wort für Wort wiederholte und dem Adressaten den Auftrag ertheilte, sich zum Kurfürsten nach Mainz zu begeben und von demselben ein Gutachten über diese Punkte einzuholen. „Wenn diese Bedenken der Nothdurft nach diluciert würden", fügte Graf Kurz bei, „ließe sich das Werk noch weiter überlegen". Zugleich wird Oexle zur strengsten Geheimhaltung dieser Unterhandlungen verpflichtet, da außer ihnen beiden nur der Kurfürst um die Sache wisse.

Oexle begibt sich am 30. Juni nach Mainz, eine Wallfahrt zum H. Kreuz, eine halbe Stunde vor der Stadt gelegen, vorgebend, um keinen Verdacht zu erregen, und entledigt sich beim Kurfürsten seines Auftrags. Als Oexle andern Tages wieder vor ihm erschien, um die Antwort entgegenzunehmen, „kratzte sich
ser öfters hinter dem Kopfe und meinte, da habe man ihm
schwere Lektion aufgegeben, darauf er bisher fleißig studiert,
sich klar zu werden; er wolle indessen mit dem Boineburg dar
zu Rathe gehen; wenn keiner aus dem Hause Oesterreich K
werden wolle, wisse er niemand als Kurbayern. Zunächst
könne er ein judicium über die im Wege liegenden Difficult
nicht fällen, sich auch nicht über die modi et medii, wie si
beseitigen, äußern, weil ihm die Circumstantien zum Theil u
kannt; er könne sich also nicht gutachtlich vernehmen lassen. A
er aber nächster Tage zu dem Herrn Kurfürsten nach Kob
komme, wo auch der Großhofmeister Graf Fürstenberg zu erwarten sei, wolle er quasi motu proprio von der Sache sprechen"[2]. Mit diesem Bescheid kehrte Oexle nach Frankfurt zurück, von

[1] Dieser letzte Punkt bezieht sich auf den vorgesehenen Kampf mit Oesterreich.

[2] Oexle an Kurz, 3. Juli: „J. Kfl. Gn. wollen sich noch in particulari nichts herauslassen, sondern dieselben werden, wie ich wohl vermerkt, und selbst etlicher Maßen vorgemerkt haben, die Konferenz zu Koblenz mit Trier und Köln vorhergehen lassen".

wo er das Vorstehende unterm 7. Juli nach München berichtete.

Die Konferenz, auf deren Ergebnis Oexle zu Mainz verwiesen wurde, fand wahrscheinlich noch in der ersten Hälfte des Juli zu Kärlich, einem Schlosse des Kurfürsten von Trier bei Koblenz, statt. Der Wunsch, in der Kandidatenfrage eine gemeinsame Verständigung herbeizuführen, hatte schon früher zu einem Meinungsaustausch unter den geistlichen Kurfürsten Anlaß gegeben. Boineburg und Graf Egon Fürstenberg hatten an den betheiligten Höfen persönlich Informationen eingezogen. Canstein[1] erfuhr zu Bonn Anfangs Juni, daß man dort mit Bayern nicht recht vorwärts zu kommen glaubte; der Widerstand der Kurfürstin-Mutter und etlicher Diener sei zu groß; auch habe etwas kühl gestimmt, daß man sich vernehmen lassen, das Reich müßte auf diesen Fall etliche Millionen jährlich hergeben. Graf Egon Fürstenberg ließ sich gegen ihn des mehreren über die Erhebung des Erzherzogs Leopold Wilhelm aus, dem Oesterreich in diesem Fall einiges Land abtreten müsse; man hoffte die sich dabei ergebenden Schwierigkeiten mit der Drohung einer Kandidatur Frankreichs aus dem Wege zu räumen; der Stimmen von Mainz und Trier sei man sicher; doch würde man Bayern immer noch den Vorzug geben[2]. Als ungefähr vier Wochen nach dieser Unterredung die Kurfürsten von Mainz und Trier und Graf Egon Fürstenberg in Kärlich zusammenkamen, vereinbarten sie sich dort zunächst auf die Person Leopold Wilhelms; „dafern selbiger nicht acceptieren wollte, solle man ferner deliberieren und eines andern subjecti sich vergleichen, auch sei von dem gefaßten Beschlusse unverzüglich Kurbayern Mittheilung zu machen und dasselbe zur Kooperation einzuladen“[3]. Mit diesem und andern konkurrierenden Aufträgen wurden Boineburg und Graf Wilhelm Fürstenberg (Bruder Egons, ebenfalls in Kölnischen Diensten) betraut, welche um die Mitte Juli ihre Reise nach München antraten[4].

Oexle wartete indessen zu Frankfurt vergebens auf die Dilucierung der bewußten Bedenken. Am 17. Juli schrieb er an Graf Kurz: „Die drei geistlichen Kurfürsten und dero Gesandten sind des Glaubens, daß der Kurfürst von Bayern die römische Krone nicht annehmen werde; man solle sich vorher gegen sie expektorie-

[1] Derselbe bereiste als brandenburgischer Gesandter die verschiedenen kurfürstlichen Höfe, um deren Stellung in der Wahlfrage auszuforschen; am bayrischen Hofe wurde er bekanntlich nicht zugelassen, weil sein Creditiv auf der Adresse nicht den Titel „Vikar des Reiches“ enthielt.

[2] Canstein a. d. Kurf., Bonn, 22. u. 24. Mai (1. u. 3. Juni) 1657, in den Urk. u. Akt. Bd. VIII, S. 440 ff.

[3] Trier an Köln, 28. Sept. Kop. Die Konferenz von Kärlich erwähnt auch Wagner, Hist. Leop, Magn. L. I, S. 31; er war aber auf falscher Fährte als er schrieb: Mox a Ferdinandi obitu Carlichii convenerant tres Electores Archiepiscopi, in commune consulturi, et in hoc coetu decretum ferebatur: Bavarum Imperio admovendum.

ren, ehe sie gedachte Krone formaliter antragen. Mit Auflösung der nodorum, welche Kur-Köln vorgestellt worden und ich Kurmainz communicieren müssen, wollen sie weder bekümmert noch bemüht sein".

Ueber die Beweggründe, von denen sich die geistlichen Kurfürsten bei Aufstellung des Erzherzogs Leopold Wilhelm als Kandidaten für den erledigten Thron leiten ließen, verlautet an keiner Stelle etwas Authentisches. Frankreich hatte zwar auf ausnahmslose Ausschließung sämtlicher Glieder des habsburgischen Hauses vom Kaiserthum gedrungen[1]. Allein ein Ersatz war nicht so leicht zu finden. Bayern machte sich zu theuer[2]; gegen die Wahl des von Frankreich mit vorgeschlagenen Herzogs von Neuburg sträubte sich energisch der Kurfürst von Brandenburg. So mochte sich die Erhebung eines Seitensprossen des österreichischen Hauses von selbst als Ausweg darbieten. Man konnte erwarten, daß sich Frankreich am Ende mit der Errichtung einer habsburgischen Sekundogenitur unter Lostrennung ansehnlicher Gebietstheile von den Erblanden bei der dadurch geschwächten Hausmacht der Stammlinie zufrieden geben würde. Auch dem Streben der Stände nach Freiheit und Autorität gegenüber der obersten Reichsgewalt wäre mit der Durchführung dieser Idee kein geringer Vorschub geleistet worden[3]. Das habsburgische Haus in seiner deutschen und spanischen Linie, insonderheit aber den König von Böhmen, hoffte man durch eine fingierte Gegenkandidatur Frankreichs dem Projekt geneigt zu machen. In der That begegnete dasselbe im Reiche an manchen Orten keiner üblen Aufnahme. So erfuhr Portmann schon Ende Mai in Heidelberg, daß es vermuthlich auf einen solchen Vergleich hinauslaufen werde[4]. Auch Graf M . Kurz meinte, „eher solle das Haus Oesterreich die Krone f . lassen, als die Mittel zu des Electi Unterhalt, wenn er . Hause Oesterreich sei, verweigern; am Ende bedürfe es gar . divisio provinciarum, die Possession der römischen Krone . . . das Uebrige schon schlichten". Kurz will übrigens dem M . nicht recht trauen und vermuthet in dem Projekt eine Hinter . die sich der Kurfürst offen halte, um sich gegebenen Falles dieselbe zu salvieren[5].

In der Umgebung Ludwigs XIV. urtheilte man ä. Man wollte dort wissen, daß das Schreiben, in welchem k .

[1] Ad. Wolf, Fürst Lobkowitz, S. 86 behauptet dagegen, daß Frankreich den geistlichen Kurfürsten den Rath gegeben, entweder den Erzherzog Ferdinand von Tyrol oder den Hof- und Deutschmeister zum Kaiser zu wählen, ist aber die Belege hierfür schuldig geblieben.

[2] Canstein a. d. Kurf., Bonn, $\frac{24. \text{ Mai}}{3. \text{ Juni}}$, Urk. u. Akt. Bd. VIII.

[3] Canstein a. d. Kurf. 5/15. Sept., Urk. u. Akt. Bd. VIII.

[4] Portmann a. d. Kurf., 26. Mai, Urk. u. Akt. Bd. VIII, S. 439.

[5] Kurz an Oexle, 8. u. 22. Aug.

mische Krone für Leopold Wilhelm angeboten wurde, an Auersperg adressiert war, von dem man doch wisse, daß er nichts so sehr fürchte als den Erzherzog in Vorschlag gebracht zu sehen. Darum sah auch Mazarin in dem Schritt des Mainzers nur eine List, um, nachdem er mit Anerbietung seiner guten Dienste begonnen, von denen er freilich nur zu gut wußte, daß sie unfehlbar abgelehnt würden, desto unangreifbarer und um so gerechtfertigter dazustehen in allem, was er gegen das österreichische Interesse thun würde[1].

Auf Seite des Königs von Böhmen war man jedoch inzwischen nicht unthätig geblieben. Ende Mai war Graf Wolkenstein von Frankfurt nach München beordert worden, Trautson kam im Juli ebendahin von Wien her, Rotthal unterhandelte in Dresden, Lisola in Königsberg. Volmar, der österreichische Bevollmächtigte bei der Reichsdeputation in Frankfurt, hatte gemeinschaftlich mit dem Grafen Oettingen die rheinischen Kurfürsten „ans Brett zu bringen", wollte aber, bevor er seine Rundreise antrat, die Berichte aus München und Dresden abwarten, die, wie er hoffte, ihm bei den aufgetragenen Unterhandlungen zu statten kommen sollten. Was indessen die Berichte Trautsons und Wolkensteins betrifft, so liegt über dieselben die bestimmte Aeußerung des Grafen Kurz vor, daß sie dem Volmar nicht viel nützen werden, und das will wohl nichts anderes sagen, als daß jene Gesandten in München bisher keinen Erfolg zu verzeichnen hatten[2]. Im Juli noch machten sich dann Volmar und Oettingen nach den rheinischen Kurhöfen auf den Weg, und unterm 31. dess. Mts. konnte Oexle an Kurz berichten, daß sie gleich bei Kurmainz einen „großmächtigen Korb" bekommen hätten; der Erzkanzler sei auf der Wahl Leopold Wilhelms oder auch des Erzherzogs Ferdinand von Tyrol und auf der Zutheilung gewisser Stücke von den österreichischen Erblanden an den Wahlkandidaten bestanden, damit derselbe in den Stand gesetzt werden könne, den kaiserlichen Etat zu führen; darauf habe Volmar erwidert, daß sein König eher die römische Krone aus seinem Hause lassen, als sich zu einer solchen Theilung verstehen werde. „Wir verschmähen", fügt Oexle diesen Mittheilungen piquiert bei, „daß die geistlichen Kurfürsten unsern gnädigsten Herrn erst tertio loco, wenn nämlich die vorgedachten beiden Erzherzoge die römische Krone nicht annehmen wollen oder können, vorschlagen, als wenn Se. Kfl. Drl. erst der Andern Lückenbüßer sein müßte". Als Neuigkeit berichtet Oexle weiter, daß von Königsberg die Nachricht angelangt sei, Lisola habe den brandenburgischen Kurfürsten in der Wahlfrage ganz von der

[1] Mem. d. franz. Ges. v. 12. Septbr. WA. Bd. I.

[2] Als um jene Zeit Volmar in Frankfurt verbreitete, man habe vom bayrischen Kurfürsten das votum pro dignitate Imperatoria für den König von Böhmen bereits erhalten, mußte er sich von München aus ein scharfes Dementi gefallen lassen.

schwedischen Partei ab und auf die Seite Oesterreichs gebracht; der Kurfürst von Mainz sei darüber ganz „perplex“ geworden und bemühe sich nun sehr, den Pfalzgrafen für seine Pläne zu gewinnen. Nach Inhalt eines Briefes Oexles vom 10. August sprachen sich Volmar und Oettingen über den Erfolg ihrer diplomatischen Rundreise gegen denselben dahin aus, „daß sie von Mainz eine zweifelhafte und dilatorische, von Köln eine gute, von Trier die allerbeste Erklärung erhalten; zuletzt habe auch Mainz, nachdem Leopold Wilhelm abgelehnt, Beschlüsse gefaßt, welche dem König von Ungarn nicht entgegen seien“. Die Gesandten von Mainz und Köln versicherten aber in München das Gegentheil.

Boineburg und Graf Wilhelm Fürstenberg, Bruder des Grafen Egon und wie dieser in kölnischen Diensten, waren, wie oben erwähnt, an den bayrischen Hof entsandt worden, um daselbst über den Beitritt zu den Kärlicher Beschlüssen zu unterhandeln, eventuell die bestimmte Erklärung der Bewerbung Ferdinand Marias um die römische Krone einzuholen; zugleich hatten sie sich über die Stellungnahme Kurbayerns zu der Frage der Zulassung des nach den Reichsgesetzen noch als minderjährig zu betrachtenden Königs von Böhmen zum Wahlkonvent sowie bezüglich der von Frankreich angeregten Gründung einer engeren Liga zu vergewissern. Die Gesandten weilten Ende Juli und Anfangs August in München; sie beklagten sich nach ihrer Rückkunft von dort bitter, daß man sie auf das empfindlichste vernachlässigt und viele Tage umsonst in Langeweile habe zubringen lassen, auch hätten sie weder beim Grafen Kurz eine Privatunterredung noch beim Kurfürsten eine Audienz erlangen können, rühmten im übrigen den Kurfürsten aufs höchste und bedauerten nur, „daß Se. Exc. nicht so geneigt zur Sache wäre wie Se. Kfl. Drl.; denn sonst würde man bald ad scopum gelangen können“; das erste und hauptsächliche Hindernis aber bilde die Kurfürstin-Mutter. Graf Kurz seinerseits stellte auch gar nicht in Abrede, daß er geflissentlich eine Privatunterredung mit den Gesandten vermieden habe, und bezeichnete in einem Schreiben an Oexle vom 22. August als Grund seiner Zurückhaltung, daß jene in den drei Konferenzen, die mit ihnen gehalten wurden, nicht im geringsten Miene gemacht, sich über die von Bayern seinerzeit gestellten Vorfragen gutachtlich zu äußern. Im übrigen verwahrte er sich entschieden dagegen, daß ihm irgend welche Schuld beigemessen werde, wenn die Verhandlungen nicht den gewünschten Verlauf nähmen; „er wisse sehr wohl, mit welcher Bescheidenheit ihm zu dienen gebühre, und Gott habe Sr. Kfl. Drl. so viel Verstand gegeben, daß sie keine Ursache habe sich an das Urtheil eines einzelnen Dieners zu binden, und wenn dieselbe in dergleichen schwierigen Dingen umsichtig vorgehe, so werde sie darum viel mehr zu loben sein, als wenn sie gleich zu allem ja gesagt hätte; ebensowenig sei wahr, daß die Kurfürstin-Mutter irgend welche Hin-

derungen in der bewußten Sache bereite, weil sie darum nicht das Geringste wisse, und sich in Regierungshandlungen weder einmische noch zu denselben gezogen werde. Was aber die mainz-kölnische Gesandtschaft als Resultat ihrer Unterhandlungen nach Hause brachte, war weiter nichts, als daß Bayern für die Zulassung König Leopolds zum Wahlkonvente eintreten werde, ein Paktieren aber jenes Orts nicht für angezeigt erachtet worden sei.

In demselben Monat August noch vollzog sich die entscheidende Wendung in der bayrischen Wahlpolitik. Der bayrische Kurstaat hatte sich wahrlich nicht vorgedrängt und war nur auf wiederholtes Andrängen Kölns aus seiner passiven Haltung herausgetreten, wobei die bei Mainz und Köln nachgesuchte gutachtliche Aeußerung über gewisse Präliminarfragen zur Basis weiterer Verhandlungen dienen sollte. Daß nun diese beiden Wahlmächte, anstatt dem an sie gerichteten Begehren nachzukommen, sich von Bayern ab- und dem Projekt der Erhebung Leopold Wilhelms zuwandten, hatte in München die Lust an weiteren Unterhandlungen mit denselben gründlich verleidet, und es war nur eine kleine Revanche, wenn man hier später der mainz-kölnischen Gesandtschaft eine so wenig freundliche und entgegenkommende Aufnahme zu theil werden ließ. Als dann von jener, der erhaltenen Instruktion gemäß, die Aufforderung zu einer kategorischen, bedingungslosen Erklärung der Annahme der Kandidatur wiederholt wurde, würdigte man dieselbe keiner Beachtung mehr; „man dürfe nicht blindlings in einer Sache gehen, war der leitende Gedanke des Grafen Kurz, bei der, wenn die Würfel einmal gefallen, die Reue zu spät kommen würde." Mit dem 24. August war die Schwenkung Bayerns an die Seite Oesterreichs vollzogen; unter diesem Datum ging ein Handschreiben Ferdinand Marias nach Prag ab, welches die Anerbietung der Wahlstimme und die Bitte um Einleitung von Verhandlungen behufs Errichtung einer Defensivallianz zwischen beiden Mächten enthielt, um gegen fremde Vergewaltigung, welche diesen Schritt zum Vorwand nehmen würde, geschützt zu sein. Und seltsam, in denselben Tagen, da der Kurfürst freiwillig auf die Erhöhung seines Hauses zu Gunsten Oesterreichs Verzicht leistete, hatte infolge des energischen Eingreifens der inzwischen am Wahlort erschienenen französischen Gesandtschaft in die Präliminarverhandlungen die Idee, Bayern zum Kaiserthum zu berufen, erst so recht Fleisch und Blut angenommen und gewann, da nunmehr auch Erzherzog Leopold Wilhelm definitiv abgelehnt, im Wahlkollegium immer mehr an Boden.

Der Herzog von Gramont und der Marquis de Lionne waren am 19. August mit einem glänzenden Gefolge von fast 600 Personen in Frankfurt eingetroffen, nach dem tags zuvor der Erzkanzler des Reiches, Kurfürst Johann Philipp von Schönborn, seinen Einzug in die Wahlstadt gehalten. In den Tagen bis zum 28. August langten dann nacheinander die Bevollmächtigten

der einzelnen Kurfürsten an. Köln war durch die Grafen Egon und Wilhelm Fürstenberg vertreten, aus der Trierischen Gesandtschaft ragte als bedeutender Kopf der Kanzler Anethan hervor, der böhmische Prinzipalgesandte war Fürst Lobkowitz, Bayern hatte den Oberhofmarschall Grafen Hermann Egon von Fürstenberg und den geheimen Rath Dr. Oexle bevollmächtigt, von den Gesandten der übrigen Wahlmächte verdienen nur die Brandenburgs, Canstein und Portmann, besondere Nennung; von auswärtigen Staaten waren vertreten u. a. die Kurie durch den Nuntius San Felice, Savoyen durch den Conte Bigliori, endlich Schweden durch Snoilsky, dem später Björnklou zur Seite trat.

Die Eröffnung des Wahltages, ursprünglich auf den 14. August anberaumt, konnte indessen auch jetzt noch nicht stattfinden, da es sich herausstellte, daß die kursächsischen Gesandten mit ungenügenden Vollmachten versehen waren und neue einholen mußten. Mit um so größerem Eifer wurden dafür die Vorverhandlungen weitergeführt, die dem Wahlwerk plötzlich eine unerwartete Wendung geben und gleichsam eine neue Phase desselben inaugurieren sollten.

Die französischen Gesandten hatten nämlich von den G. Fürstenberg vernommen, daß der Kurfürst von Mainz für die Wahl Bayerns nicht sonderlich eingenommen, weshalb sie auch nicht gewagt, ihren Herrn, den Kurfürsten von Köln, zu den letzten Anstrengungen bei seinem Neffen zu bewegen; sie machten nun dem Mainzer darüber Vorstellungen[1], indem sie tonten, daß man nach dem was Gravel in dessen eigenem Auf an den königlichen Hof übermeldet, dort niemals gezweifelt h daß der Kurfürst seine Stimme Bayern geben werde. D verlegte sich auf Ausflüchte und berief sich auf die Reichsgese welche ein Paktieren vor der Wahl untersagten; im übrigen k der König seine Absichten, und sei ein Grund zum Mißtrauen ihn nicht gegeben; man möge doch bedenken, welche Folgen für ihn haben könnte, wenn er jetzt die bestimmte Erklärung gebe, für Bayern zu votieren, das ihn niemals nur darum angangen; man habe übrigens diesem Kurfürsten gesagt, daß er ihm seine Stimme geben würde, aber da in dessen Verhalten nicht das Geringste darauf schließen lasse, daß derselbe nach dem Kaiserthum Verlangen trüge oder es überhaupt annähme, so es ihm angeboten würde, so könne es geschehen, daß er i durch ein solches Entgegenkommen schließlich nur Gelegenheit gä sich durch Denuncierung dieses Schrittes bei Oesterreich ein V

[1] Die Verhandlungen der französischen Gesandten mit Mainz und Kurpfalz gebe ich nach deren Memorialien vom 10—12. Septbr. wieder, welche dem Kurier von den Condéschen abgenommen und dem Kommandanten von Luxemburg übergeben wurden, der dieselben seinerseits nach Prag auslieferte; von dort kam eine Abschrift der Memorialien nach München, die sich nun im 1. Bd. d. WA. Leopolds I. vorfindet.

dienst zu erwerben. „Gesetzt jedoch", fuhr der Kurfürst mit Nachdruck fort, „daß es gelingen würde, den Frieden zwischen Spanien und Frankreich zustandezubringen, so würde ich mein Votum Bayern unbedenklich geben und auch sicher sein, daß dasselbe keine weiteren Schwierigkeiten mehr erheben wird, weil alsdann das Reich und Frankreich verpflichtet wären den Kurstaat im Besitz der obersten Reichsgewalt zu erhalten, falls er darin von Oesterreich bedroht werden sollte". Die Gesandten machten dagegen geltend, daß es einmal sehr fraglich sei, ob sich Spanien zu Friedensunterhandlungen herbeilasse, und wenn ja, daß es als Preis seiner Einwilligung die Erhaltung des Kaiserthums bei dem habsburgischen Hause fordern werde, wozu sich nun Frankreich nie und nimmermehr verstehen könnte; Penneranda (der spanische Wahltagsgesandte) werde in kurzem eintreffen; wenn er, wie vorauszusehen, ohne Vollmachten sei, müsse um solche nach Spanien geschickt werden; das alles werde nur dazu dienen, der Gegenpartei Zeit zu verschaffen, um eine Majorität für Oesterreich zu stande zu bringen, und der Kurfürst dann nicht mehr wie jetzt Herr der Situation sein[1]. Zum Schlusse unterließen die Gesandten nicht nochmals zu betonen, daß die Mittheilung, die bayrische Wahl stoße noch immer auf Schwierigkeiten, am königlichen Hofe eine unangenehme Ueberraschung hervorrufen würde, besonders nach dem, was Gravel an den Kardinal berichtet. Der Kurfürst brach die Unterredung ab, indem er betheuerte, wenn die Spanier die Friedensanerbietungen zurückwiesen, die er im übrigen für Frankreich möglichst vortheilhaft entwerfen wolle, so würde das Kollegium sie als solche betrachten, die den ewigen Krieg in der Christenheit wollen, und dann solle der König jede Satisfaktion und einen Kaiser haben 'selon son désir'.

Den Gesandten kam der Vorschlag des Mainzers, zwischen Frankreich und Spanien eine Friedensvermittlung zu versuchen, bevor man zur Wahl schritte, ebenso unerwartet als ungelegen, und sie verhehlten sich nicht, daß ein ernstliches Verfolgen dieser Idee ihren eigenen Plänen sehr hinderlich werden würde. Ueber die Beweggründe dieser mainzischen Sonderpolitik glaubten sie ganz richtig zu urtheilen, wenn sie an Mazarin schrieben: „Die Haltung dieses Kurfürsten ist sehr schwankend, aber geschickt und nur zu geeignet, das Wahlwerk in die Länge zu ziehen und ihn zu einer gewichtigen Persönlichkeit und zum Gegenstand eifriger Umwerbung durch die beiden gegnerischen Parteien zu machen; er wird sicherlich von der einflußreichen Stellung, zu der ihn die Ereignisse erhoben, sich so spät wie nur möglich verdrängen lassen und inzwischen alle möglichen Sachen in Angriff nehmen. Ew.

[1] Vgl. damit die Behauptung Droysens, Gesch. d. preuß. Polit. Bd. III, 2, S. 363: „Für das Interesse Frankreichs war es zunächst das Wichtigste, durch ein langes Interregnum den Einfluß des Wiener Hofes im Reiche zu lähmen"(!).

Em. wird besser als wir beurtheilen können, ob er nicht etwa darauf abzielt Zeit zu gewinnen zur Bildung einer Majorität für Oesterreich, oder ob der wahre Grund seiner veränderten Haltung der ist, den er gegen den Grafen Wilhelm geäußert, daß, wenn man einmal einen Kaiser aus einem andern als dem österreichischen Hause habe, und der Friede wäre noch nicht zu Stande gebracht, Frankreich denselben dann nicht mehr wolle und nur darauf bedacht sein werde, das Haus Habsburg noch mehr und am Ende gar mit Unterstützung des neuen Kaisers zu bedrängen.

Hatte sich so eine Stütze der Sache Frankreichs in Deutschland mindestens als nicht sehr zuverlässig erwiesen, so drohte bald darauf der Verlust einer zweiten, auf die man nicht weniger sicher gerechnet hatte. Auf ihrer Reise nach Frankfurt hatten nämlich die französischen Gesandten Heidelberg berührt und sich der Stimme des dortigen Kurfürsten in einem Vertrage versichert, demzufolge derselbe 60000 Thlr. nach erfolgter Ratifikation, 40000 Thlr. nach der Wahl und 50000 Thlr. am kommenden 1. Januar erhalten sollte[1], 'et cela seulement en cas que l'Empire sorte de la Maison d'Autriche'. Da aber den Gesandten der wankelmüthige Charakter Karl Ludwigs bekannt war, so hielten sie es für angezeigt, ihn auf der Stelle durch eine schriftliche Erklärung im Sinne dieses Vertrags zu verpflichten, die der Kurfürst auch ausstellte. Sie glaubten nun diese Angelegenheit in Ordnung; da erhielten sie von dem Obersten Balthasar aus Heidelberg die Nachricht, daß man an dem Kurfürsten eine auffallende Sinnesänderung wahrnehme, als ob er bereit wäre, die Partei Oesterreichs zu ergreifen; zugleich verrieth ihnen Graf Egon Fürstenberg, daß P. Augustin Moel, ein politischer Agent des spanischen Gesandten am österreichischen Hofe Marquis de la Fuentes, ihm große Anerbietungen in Geld gemacht, und als er sie zurückgewiesen, geäußert, er werde das Geld nun anwenden, um den Kurfürsten von der Pfalz zu gewinnen, dessen Stimme man für 100000 Thlr. haben könne.

Die französischen Gesandten beschlossen nun, sofort nach Oppenheim aufzubrechen, wo der Kurfürst von der Pfalz gerade weilte, es Gravel und den beiden Fürstenberg überlassend, bei passender Gelegenheit gegen den Kurfürsten von Mainz das französisch-spanische Friedenswerk wieder zur Sprache zu bringen, ihn an die früheren Abmachungen zu erinnern, und ihm womöglich das Projekt aus dem Sinn zu bringen. Zu Oppenheim aber erfuhren die Gesandten vom Pfalzgrafen, daß ihm sein Resident in Paris mitgetheilt, sie hätten Vollmacht gehabt, in dem Vertrage die

[1] In den Memoiren Gramonts sind diese Vertragsbedingungen einigermaßen anders angegeben. Häusser in seiner Gesch. d. rhein. Pfalz Bd. II, S. 616 erwähnt nur die Thatsache des Vertragsabschlusses, hält aber irriger Weise dafür, daß derselbe die Wahl Ludwigs XIV. zum Zweck hatte. Chéruel hat die Angaben Gramonts wiederholt.

100000 Thlr. zu bewilligen, gleichviel welchen Ausgang die Wahl nehme; der Pfalzgraf warf ihnen auch vor, sie hätten die Klausel, daß die 40000 Thlr. erst ausbezahlt werden sollten, wenn die Wahl nach dem Wunsche des Königs ausgefallen wäre, ohne sein Wissen hinzugefügt, und als sie dem entgegenhielten, daß er selbst gegen Gravel erklärt, er werde die 40000 Thlr. nicht annehmen, wenn das Haus Oesterreich nicht vom Kaiserthum ausgeschlossen werde, leugnete er das rundweg ab. Sie erkannten nur zu deutlich, aus der Rede des Pfalzgrafen spreche der bloße Verdruß, daß er sich für die französischen Subsidien, die ihm, wie er glaubte, ohnehin nicht entgangen wären, so gefährliche Bedingungen hatte stellen lassen. Da aber seine Stimme für das Gelingen der französischen Pläne unentbehrlich war, mußten die Gesandten wohl oder übel nachgeben; der Zwischenfall ward damit erledigt, daß jene in die Tilgung der Klausel, welche dem Pfalzgrafen soviel Sorge verursacht, einwilligten, und dem Versprechen, die von diesem ausgestellte schriftliche Verpflichtung demselben nach der Wahl wieder auszuhändigen, die Erklärung hinzufügten, daß es Se. Maj. billige, wenn der Pfalzgraf die schwebende Angelegenheit mit Bayern auf eine für ihn möglichst vortheilhafte Weise ordne, daß derselbe aber unter allen Umständen, ob nun ein solcher Vertrag zu Stande komme oder nicht, sein Votum für Bayern abzugeben habe, konform seinem eigenen Versprechen, wann und so oft es von ihm verlangt werde. Nach ihrer Rückkunft von Oppenheim veranlaßten Gramont und Lionne den Grafen Wilhelm Fürstenberg, sich nach Heidelberg zu begeben, um dort für eine Verständigung mit Kurbayern nach Kräften zu wirken. Die beiden wittelsbachischen Linien stritten sich nämlich damals um das Reichsvikariat im südlichen Deutschland, und der Konflikt nahm eine verschärfte Form an, als ein kurbayrisches Executionskorps den Abzug der pfälzischen Besatzung aus der Stadt Weiden erzwang. Die gegenseitig schroffe Haltung der Häuser Pfalzbayern und Kurbayern, obwohl man sie gerne beseitigt gesehen hätte, erschien den Gesandten Frankreichs doch nicht als ein Moment, das dazu angethan wäre, ihre Pläne zu durchkreuzen; sie vertrauten auf das ausdrückliche Versprechen Karl Ludwigs, bei der Wahl für Bayern zu votieren, und waren im übrigen der Meinung, daß, wenn dieses einmal mit dem Imperium ausgestattet wäre, das Vikariat von selbst der Pfalz zufallen würde.

In Frankfurt hatten während der Abwesenheit Gramonts und Lionnes die beiden Fürstenberg und Gravel mehrere Unterredungen mit Boineburg und dem Kurfürsten von Mainz. Dabei soll Gravel dem letzteren ins Gesicht gesagt haben, daß derselbe seinerzeit ausdrücklich und wiederholt erklärt, wenn Bayern sich um das Kaiserthum bewerbe, so habe das keine Schwierigkeiten. Mit Bezug auf die französisch-spanische Friedensvermittlung wandte

damals der Kurfürst das Blatt um und bemerkte, nicht er habe zuerst davon gesprochen, vielmehr wären es gerade die Gesandten gewesen, die bei ihrer Ankunft die Geneigtheit ihres Herrn zum Frieden bezeugt; im übrigen werde alles zur vollständigen Befriedigung des Königs enden. Dasselbe erklärte er den französischen Gesandten, die er nach deren Rückkehr von Oppenheim zur Tafel geladen. Als dieselben ihrer Besorgnis wiederholt Ausdruck gaben, daß die in Aussicht genommene Verzögerung nur der Gegenpartei zum Vortheil gereichen und dem König von Böhmen Zeit geben würde, die Volljährigkeit und damit das Wahlrecht zu erlangen, erwiderte der Kurfürst, ein allzu weites Hinausschieben sei nicht zu befürchten, und er hoffe in sechs Wochen nach der Ankunft des Grafen Penneranda entweder den Frieden zu Stande gebracht oder dem Wahlkollegium den Beweis geliefert zu haben, daß Spanien den Frieden nicht wolle, und leistete in die Hände der Gesandten das Gelöbnis: „Ich schwöre einen Eid als Priester, der heute die Messe gelesen, und gebe Euch mein Fürstenwort, wenn Spanien den Frieden nicht will, so wird sein Haus das Kaiserthum verlieren, und wenn dann Bayern keine Lust trägt dasselbe anzunehmen, so mag es lieber der nächste beste erhalten, als daß man es in den Händen derer beläßt, die den Frieden verschmähen!" Bezüglich der Beschlüsse von Kärlich gab der Kurfürst die beruhigende Versicherung, daß dieselben nur einen provisorischen Charakter hätten und nur zu dem Zwecke gefaßt worden wären, um eine Zersplitterung der geistlichen Wahlstimmen zu verhindern; wenn man einmal beim Wahltage versammelt wäre, so stehe nichts im Wege, jene Vereinbarung nach gemeinsamer Verständigung den veränderten Umständen entsprechend und zum Heile des Vaterlandes abzuändern.

Angesichts dieser Beharrlichkeit des Kurfürsten von Mainz blieb den französischen Gesandten nichts übrig als das Unvermeidliche über sich ergehen zu lassen. Daß das ganze Projekt erfolglos sein würde, daran zweifelten sie keinen Augenblick, und wurden in ihrer Ueberzeugung noch bestärkt durch eine damals kursierende Aeußerung des P. Moel, daß der spanische Staatsrath sich wohl hüten werde, diesen Frieden in Deutschland verhandeln zu lassen, und noch mehr, die Vermittlung desselben dem Kurfürstenkollegium zu übertragen, da man in Spanien das Jahr 1648 noch nicht vergessen habe. Dagegen ging Mainz, dem sich nun auch Köln anschloß, auf dem betretenen Wege unbeirrt weiter vor. Graf Wilhelm Fürstenberg wurde an den französischen Hof nach Sedan entsandt, um die Einwilligung des Königs in die Friedensinterposition zu erwirken, konnte jedoch damals nicht mehr erlangen, als daß eine solche Vermittlung lediglich den drei geistlichen Kurfürsten und nur unter der Bedingung gestattet sein solle, daß das Haus Oesterreich bei der Wahl übergangen werde. Von diesem Zugeständnis nicht befriedigt, knüpfte Kurmainz weiterhin mit

der französischen Gesandtschaft zu Frankfurt an und erreichte endlich, daß Frankreich die Präliminarfriedenshandlung dem gesamten kurfürstlichen Kollegium überließ, doch habe dieselbe, wie ausdrücklich verlangt wurde, dem Wahlgeschäft vorauszugehen[1].

Wenn Gramont und Lionne so um den Oktober den Stand ihrer Sache abwogen, konnten sie mit dem bisher Errungenen schon zufrieden sein. Kurpfalz und Köln waren bereits für das Interesse Frankreichs gewonnen[2]. Der Kurfürst von Mainz hatte, nach vorübergehendem Schwanken, neuerdings, wenn auch etwas verklausulierte, so doch im ganzen befriedigende Zusicherungen ge-

[1] Wann diese letztere Einwilligung ertheilt wurde, läßt sich annoch nicht genau bestimmen; vgl. Londorp, Bd. VIII, S. 321, und Nég. de paix, Paris 1658, S. 2; wahrscheinlich traf sie erst im Oktober ein. Daß Frankreich, nachdem es die lange angestrebte Allianz mit England glücklich erreicht, weit davon entfernt war, den Frieden mit Spanien zu suchen, liegt auf der Hand; wenn es nun gleichwohl die Vermittlung desselben durch das Kurfürstenkollegium zuließ, so geschah das nur, um sich die Freundschaft von Kurmainz zu sichern, was auch aus der bei Chéruel T. III, S. 103/104 im Auszug mitgetheilten Depesche Mazarins an die Wahlgesandtschaft (ohne Datum) klar hervorgeht. Ebenso ist die Forderung, daß das Friedenswerk vor der Wahl betrieben werden solle, auf einen von Kurmainz mehrfach entwickelten Gedanken zurückzuführen; denn wenn es gelang die Resultatlosigkeit der darauf gerichteten Verhandlungen vor der Wahl zu konstatieren und die Schuld davon den Spaniern aufzubürden — einer Mazarinschen Staatskunst wäre das ein Leichtes gewesen — so hatte ja Kurmainz, das über die gewichtigste Wahlstimme und einen namhaften Anhang gebot, die bestimmteste Versicherung gegeben, daß in diesem Falle das Haus Habsburg bei Vergebung der römischen Krone leer ausgehen solle. Daher auch die Erscheinung, daß Gramont in seinen Memoiren so tendenziös bemüht ist, für die Vereitelung der damaligen Friedensverhandlungen den Grafen Penneranda verantwortlich zu machen. Die Priorität des Vermittelungsgedankens ist unbedingt Kurmainz zuzusprechen; das bestätigen nicht bloß die von mir benutzten authentischen Aktenstücke, sondern vor allem die Memoiren des Herzogs von Gramont (Bd. II, S. 39, Ed. 1717), gewiß des kompetentesten Zeugen in der ganzen Angelegenheit, und zu allem Ueberfluß sagt es der Kurfürst und noch dazu an hochbedeutsamer Stelle selbst (in dem Schr. an König Ludwig vom 18. Mai, Londorp Bd. VIII, S. 321 u. s. w.); wenn freilich Johann Philipp einmal in seiner Rede einfließen läßt, daß Frankreich zuerst den Ruf nach Frieden erhoben, so erfahren wir bei Chéruel T. III, S. 103/104 genau, wie das gemeint war, indem das dort mitgetheilte Schreiben Mazarins den Gesandten den Auftrag ertheilt, dem Kurfürsten nahe zu legen, wie es rein von seinem Willen abhänge, der Christenheit einen so namhaften Dienst zu leisten, wie den, das Haus Oesterreich vom Kaiserthum auszuschließen, 'puisqu' il pourrait, en même temps, par ce moyen faire conclure la paix générale'.

[2] Um die Grafen Egon und Wilhelm Fürstenberg, welche den Kurfürsten Maximilian Heinrich von Köln völlig beherrschten, möglichst an sich zu ziehen, zeigten ihnen die französischen Gesandten die Blanquets der Brevets für den bischöflichen Stuhl von Metz und die Abtei St. Arnould in derselben Stadt, die nach der Wahl mit ihren Namen ausgefüllt werden sollten. Das Bisthum wie die Abtei trugen je bei 3000 L. Revenuen; Inhaber von beiden war damals Mazarin. WA. Bd. I und Clément, Lettres de Colbert T. I, App. XIV.

geben, und von Seite Frankreichs geschah nur das Mögliche, um denselben in guter Laune zu erhalten. Kurtrier hoffte man wie den Pfalzgrafen mit Wechseln zu gewinnen, die nach der Wahl einzulösen wären. Außer der sächsischen Wahlstimme, die, wie man wußte, bereits für Oesterreich, und zwar mit spanischem Gelde, gekauft war, und der böhmischen konnten also nur noch die brandenburgische und die bayrische für die Zwecke Frankreichs in Betracht kommen.

Auf Brandenburg hatte man von Anfang an sicher gezählt, besonders da Kurfürst Friedrich Wilhelm durch die Entsendung seines Kammerherrn Christoph von Brand an den französischen Hof seine Geneigtheit zur Herstellung engerer Beziehungen mit demselben angesichts der durch den Tod des Kaisers veränderten Lage bekundet hatte; namentlich rief das diesem Gesandten ertheilte Creditiv einen günstigen Eindruck hervor, indem es denselben anwies die Gedanken und Wünsche des Königs zu vernehmen und dessen Interessen als mit denen der Allgemeinheit gleichbedeutend hinstellte, deren Außerachtlassung oder Vernachlässigung die Dinge in einen gefährlichen und für lange Zeit unheilbaren Stand bringen könnte. Ja, als Mazarin um jene Zeit die Eventualität einer Kandidatur Ludwigs XIV. erwog, scheint er darauf gerechnet zu haben, daß dieselbe in erster Linie von Brandenburg unterstützt werden würde[1], und Canstein war ganz überrascht, als er in Bonn erfuhr, daß man am kurkölnischen Hof dieselbe Ansicht theilte. Jedenfalls bewirkte die Hoffnung, in Friedrich Wilhelm einen Parteigänger zu besitzen, daß die von Brand betriebene Subsidienleistung ohne Widerstand in der Höhe von 100000 Thalern bewilligt wurde; gleichzeitig erhielt François Blondel den Auftrag sich nach Königsberg zu begeben, um die ferneren Verhandlungen mit dem Kurfürsten an Ort und Stelle zu führen und alle gegnerischen Umtriebe wirksam zu bekämpfen. Allein war es schon ein bedenklicher Misgriff, auf einen so schwierigen Posten einen diplomatischen Neuling zu berufen, der sich dann auch seiner Aufgabe so wenig gewachsen zeigte, daß man am königlichen Hoflager zu Metz und Paris viel besser über die Haltung des Kurfürsten unterrichtet war als der eigene Agent, der tagtäglich mit demselben verkehrte, so beging man im Kabinet Ludwigs XIV. einen nicht geringeren Fehler, da man allzu sicher mit einem Faktor rechnete, dem doch nur ein sehr imaginärer Werth zukam, d. i. der Eintritt Oesterreichs in die Koalition

[1] Chéruel l. c. S. 100; vielleicht in Erinnerung an ein vom Kurfürsten gesprochenes Wort: er wäre im Stande, den König von Frankreich für den Thron zu proklamieren, und würde sicher sein, bei diesem Schritt sofort einen Genossen zu haben (in Köln). 'Les dessins de Henri le Grand ne sont pas tous morts', rief er dem Gesandten de Lumbres zu, als dieser bemerkt hatte, daß Frankreich nicht an das Imperium denke. Urk. u. Akt. Bd. II, Absch. 2, S. 52.

gegen Schweden-Brandenburg. Blieb freilich das Bündnis zwischen beiden letzteren Mächten für die nächste Zukunft in Kraft, so war die brandenburgische Wahlstimme für den österreichischen Bewerber unbedingt verloren. Allein es sollte anders kommen. Als Friedrich Wilhelm mit dem Beginn des Jahres 1656 sich mit Schweden alliierte, so geschah das unter dem Zwange der brutalsten Vergewaltigung. „Indem er ihm die Degenspitze auf die Brust setzte", sagt Droysen, erhielt Karl Gustav den Freundschafts- und Waffenbund mit dem Kurfürsten. Daß derselbe auf die Dauer nicht bestehen konnte, dafür sorgten die mannigfachsten Umstände. Eine wahre Interessengemeinschaft der beiden Mächte war von vorn herein ausgeschlossen, solange Schweden den pommerschen Raub festhielt, die baltische Seeherrschaft anstrebte, und seine begehrlichen Blicke auf die Weichselmündung und das herzogliche Preußen gerichtet waren; das fortwährende Planieren, allerlei Tauschprojekte und das Unbestimmte in den letzten Zielen der schwedischen Politik hielten den brandenburgischen Hof selbst zur Zeit des gemeinsamen Waffenganges gegen Polen unausgesetzt in Unruhe und Besorgnis. Es herrschte dort das Gefühl vor, daß man sich in eine unnatürliche, ja gefährliche Verbindung eingelassen, und seit dem Herbst 1656 gewann jene Strömung, welche auf die Lösung der Allianz mit Schweden hinarbeitete, mehr und mehr an Intensität und Umfang, namentlich als aus dem Volke immer erneute Klagen über Bedrückung durch die schwedische Soldateska, die sich, obwohl eine verbündete Truppenmacht, wie in Feindesland geberdete, drangen und zuletzt der allgemeine Unwille über das übermüthige Auftreten der Alliierten auch die Armee ergriff, die sich in ihrer Waffenehre mehrfach beschimpft sah. Der Sommer 1657 brachte die Entscheidung. Dänemark erhob sich gegen Schweden und Karl Gustav wandte sich mit der Hauptmacht seiner Streitkräfte nach Holstein, ins Bremische und nach Schleswig, dem Kurfürsten die Deckung Preußens gegen die von Osten herandrängenden Lithauer und Moskowiter und die von Süden vorrückenden Polen und Oesterreicher überlassend. Da hielt Friedrich Wilhelm den Moment für gekommen, in die alten Bahnen der brandenburgischen Politik, wie sie die Ereignisse der letzten Jahrzehnte auf das bestimmteste vorgezeichnet hatten, wieder einzulenken; einen vorzeitigen Bruch mit Schweden sorgfältig vermeidend, ohne besonderes Hinneigen nach hüben oder drüben, stets auf sich gestellt und wie von dem Kritischen seiner Lage unberührt, an dem Erworbenen, namentlich der Souveränität über Preußen, zäh festhaltend und klug nach weiteren Vortheilen ausblickend, näherte er sich seinen Gegnern zur Anknüpfung friedlicher Beziehungen. Von diesen war dem Kurfürsten in erster Linie Oesterreich auf mehr als halbem Wege entgegenkommen; als seine Hülfstruppen die Grenze Polens überschritten, hatte Volmar an den rheinischen Kurhöfen die offizielle Erklärung abzugeben,

daß dieselben nur gegen die Schweden in Verwendung kommen sollten, und seit dem Juli war der gewandte Lisola auf das unermüdlichste thätig, Brandenburg auf die Seite Polens und Oesterreichs herüberzuziehen. Wenn auch die nun eröffneten Verhandlungen noch nicht so bald zum Ziele führten, so errang doch Oesterreich in Kürze den ihm für den Augenblick weitaus wichtigsten Vortheil, nämlich die Zusicherung der brandenburgischen Wahlstimme für den König von Böhmen. Bekanntlich hatten die österreichischen Bevollmächtigten beim Deputationstag schon im Juli in Frankfurt verbreitet, daß der Brandenburger in der Wahlfrage mit ihnen gehen werde. Von Köln wiederholt angegangen, seine Gedanken bezüglich der Wahl zu eröffnen, erließ Friedrich Wilhelm endlich am 21. August jenes denkwürdige Handschreiben, in welchem er seiner Anschauung, daß man bei den obwaltenden Umständen an ein Abgehen von dem bisherigen Brauche nicht denken könne, unverhüllten Ausdruck gab, nicht ohne dabei der Intriguen Frankreichs in einigen scharf zugespitzten Wendungen zu gedenken. Als dieses Schreiben auf dem Umweg über Köln nach Frankfurt gelangt war, verursachte sein Bekanntwerden in dem französischen Gesandtschaftskreise, dem man füglich auch die beiden Fürstenberg zurechnen darf, nicht geringe Aufregung. En fin, quand Volmar aurait fait la lettre, il ne l'aurait conçue en autres termes, schrieb Lionne in bitterer Resignation an den Kardinal. Es war die erste und empfindlichste Schlappe, welche die französische Wahlpolitik erlitten. Aber die Gesandten ließen den Muth noch nicht sinken. „Wenn Mainz mit uns geht", heißt es in ihrem Berichte vom 12. Septbr., „haben wir immer noch die Mittel, Bayern zum Kaiserthum zu bringen, vorausgesetzt daß es dasselbe auch anstrebt. Aber gewiß, wenn es zu dieser Prätention nicht zu bringen ist, so haben wir kaum noch Aussicht einem andern den Thron zu verschaffen; denn die Gegenpartei, wenn sie über Brandenburg und Bayern verfügt, zählt vier Stimmen sicher (mit Sachsen und Böhmen); in diesem Falle wäre auch auf Köln nicht mehr zu zählen, da die Fürstenberg, die Erhebung Bayerns aufgebend und noch mehr die des Herzogs von Neuburg, ohne Zweifel die Vortheile annehmen würden, die ihnen Oesterreich bietet". Aber das sah man voraus, daß man mit Bayern nicht so leichthin zum Ziele kommen werde. Gerade damals kursierte eine Aeußerung Oexles, daß sein Herr wohl an das Kaiserthum denken könnte, aber in diese Pfaffen kein Vertrauen setze, die sich wie Proteus in alle Gestalten verwandelten, und einer davon sei ein besonders geriebener Schelm. Eine noch schlimmere Botschaft brachte Gravel, der beim savoyischen Gesandten Conte Bigliori einen Brief der bayrischen Kurfürstin zu lesen bekommen, in welchem dieselbe schrieb, daß sie nun allmählich zu verzweifeln anfange, ihren Gemahl je dahin zu bringen, daß er sich um das Kaiserthum bewerbe; gleichwohl ver-

liere sie den Muth nicht und werde bis zum Ende ausharren, ihre Kräfte der gemeinsamen Sache zu widmen. In jenen Tagen war Atto Melani, ein politischer Agent des Kardinals, mit Briefen von demselben und dem König nach München unterwegs, in Frankfurt eingetroffen; am 13. Septbr. sollte er seine Reise an das kurfürstliche Hoflager fortsetzen.

Die Entsendung Atto Melanis an den bayrischen Hof war eine Folge jener schon früher erwähnten Verhandlungen, welche, durch die Initiative der Kurfürstin Adelheid ins Leben gerufen, zwischen Savoyen und Frankreich stattfanden, und die Uebertragung der römischen Krone an das bayrische Kurhaus zum Zweck hatten. Mit der ihr eigenen Leidenschaftlichkeit hatte sich Adelheid in die Bewegung gestürzt, welche die politische Welt mit dem Eintritt des Interregnums erfaßte, und da die Kurfürstin-Mutter nicht weniger als der Graf Kurz strenge darauf hielten, daß sie bei den nun beginnenden offiziellen Verhandlungen außer dem Spiel bleibe, in geheimen Unterhandlungen Ersatz gesucht, die sie mit Hülfe einer verzweigten und lebhaft unterhaltenen Korrespondenz fortwährend in Fluß zu erhalten wußte. Ihre Briefe an die Herzogin Christine von Savoyen, die Mutter Adelheidens, an deren Favoritin, Mad. de Courtenai, an den savoyischen Gesandten Graf Bigliori in Frankfurt, wiederholen immer dieselben Motive, ihre freilich sehr begreifliche Abneigung gegen das Haus Habsburg „dieses pauvre Geschlecht, das, bevor es zum Kaiserthum berufen wurde, das einzige Elsaß besaß", ihre Klagen über den moralischen Druck, den die Kurfürstin-Mutter und Graf Kurz auf ihren Gemahl ausübten, ihre und des letzteren Versicherungen des Dankes und der Ergebenheit gegen Frankreich und Savoyen, die das Kurhaus einer so hohen Ehre würdigten, aber zum Schlusse immer das leidige Geständnis, daß der Kurfürst sich nicht fest entschließen könne, er wolle eben den Besitz seiner Lande nicht um ein ungewisses Kaiserthum in Gefahr bringen. „Ew. Königl. Hoheit muß dafür Sorge tragen", schrieb die Kurfürstin am 11. Septbr. an ihre Mutter, „daß die allerchristlichste Majestät und die Fürsten des Reiches sich solche Befürchtungen auch entsprechend vergegenwärtigen, und dem Kurfürsten einen Zuschuß von 6—7 Millionen fürs Jahr und, wenn er als Kaiser angegriffen werden sollte, den Beistand des ganzen Reiches zusichern". Von Turin wurden solche Anträge an das Kabinet Ludwigs XIV. übermittelt, der als Neffe der Herzogin Christine in nahen Beziehungen zu dem savoyischen Hause stand; überhaupt zeigte sich die Herzogin um das Zustandekommen der bayrischen Wahl sehr bemüht, und während sie nicht müde wurde, dem Kardinal vorzustellen, daß Ferdinand Maria im Ernst an die Bewerbung um die Krone denke [1], entsandte sie den Marquis di Pianezza in vermuthlich of-

[1] Schreiben Mazarins an die Wahlgesandten vom 3. Okt. bei Chéruel S. 106.

fizieller Mission an den Hof nach München, um dort eine Denkschrift vorzulegen, welche mit zwingenden Gründen für die Annahme der Krone sprach[1]. Da man in Frankfurt von der Sendung Pianezzas und der Korrespondenz zwischen der Kurfürstin und dem Grafen Bigliori Kenntnis hatte, so konnte das Geheimnis dieser aparten Unterhandlungen, an welchen auf der Seite Bayerns außer Adelheid nur der Kurfürst und der Jesuit Montonaro theilnahmen, nicht gänzlich gewahrt werden, so daß schließlich auch Graf Kurz davon erfuhr. „Dieser Idiot", schreibt derselbe unterm 19. Septbr. an Oexle, indem er den Montonaro meint, „bringt unter der Hand die Sachen, die ihm der Graf Bigliori kommuniciert, an die regierende Kurfürstin, die an Vermessenheit der englischen Elisabeth gleicht, welche der Pfalzgraf Friedrich geheirathet; Gott bewahr' uns vor dergleichen Ausgang!" Oexle erhält den Auftrag, dem savoyischen Gesandten zu verstehen zu geben, daß die bayrische Regierung eine solche Korrespondenz nicht gerne sähe; dieselbe dauerte aber gleichwohl fort. Als dann Atto Melani am Münchener Hofe auftauchte, spottete Graf Kurz: „Wie nun auch Kastraten[2] in das Spiel gebracht werden, weiß ich nicht; aus den Hahnen pflegt man Kapaunen zu machen, die jezumalen impertinenter sind als die Hahnen selbst". Atto, der, um keinen Verdacht zu erregen, sich den Anschein gab, als halte er sich in Ausübung seiner Kunst am Hofe auf, zeigte der Kurfürstin alsbald nach seiner Ankunft in München brieflich an, daß er Schreiben von seinem König und dem Kardinal zu überbringen habe, und erhielt sofort eine Audienz beim Kurfürsten, die über

[1] S. Chéruel S. 106; Oexle an Kurz, 14. Okt.: „Man wünscht auch gern zu erfahren, was mein gndst Herr auf das, was .... die Herzogin vermittels des Marquis di Pianezza an Ew. Exc. gebracht hat, geantwortet haben". Die kurfürstlichen Hofzahlamtsrechnungen vom J. 1657 geben jedoch über die Anwesenheit dieses Kavaliers am Hofe keinen Aufschluß, auch enthalten die mir vorgelegenen Akten außer der hier mitgetheilten Bemerkung über Pianezzas Mission nicht das Geringste.

[2] Melani war ein Sänger aus Pistoja; ein Bruder von ihm war damals in der erzherzoglichen Capelle zu Innsbruck engagiert. Da es mir gewiß scheint, daß Atto im Auftrag Mazarins 1657 vor dem September nicht in München war, so kann die noch immer dunkle Stelle in dem Bericht Cansteins an Schwerin v. 11. Juni 1657 (Urk. u. Akt. Bd. VIII, S. 445), worin eines französischen Abgesandten Erwähnung geschieht, „der mit schlechtem Contento wieder (von München) weggereiset", nicht auf ihn bezogen werden. Wenn Ad. Wolf a. a. O. S. 88 schreibt: „Fürst Lobkowitz konnte schon im Juni (1657) aus München berichten, daß Gramont nichts ausgerichtet habe und sogleich nach Paris zurückgekehrt sei", so wäre, falls hier nur eine Verwechselung vorliegen sollte, da Gramont vor dem Dezember nicht in München gewesen sein kann, ein neuer Beleg für die Anwesenheit eines französischen Geschäftsträgers am bayr. Hofe im Mai oder Juni 1657 gegeben. Aber weder die Hofzahlamtsrechnungen noch die von mir benutzten Akten geben über die Identität desselben, oder nur bezüglich der Anwesenheit eines weiteren franz. Gesandten außer Atto und dem Herzog von Gramont nicht den geringsten Aufschluß.

zwei Stunden währte. Dieser versicherte von den Mittheilungen Attos und namentlich von dem Handschreiben des Königs, in dem derselbe sein Wort verpfändete, mit seiner ganzen Macht Bayern zum Gewinn der römischen Krone verhelfen zu wollen, sehr befriedigt zu sein. „Es scheint nun", berichtet die Kurfürstin unterm 10. Oktbr. an ihre Mutter Christine, „daß der Kurfürst allmählich anfängt, den Rathschlägen Frankreichs Gehör zu schenken, obwohl er noch nicht ganz überzeugt ist; aber ich hoffe, daß ihn der Himmel in einer Sache von so großer Wichtigkeit endlich klar sehen lassen und er alles Mißtrauen verlieren wird, wenn er sieht, wie wohlwollend sich der König gegen ihn äußert". Atto hatte späterhin noch öfters Audienzen beim Kurfürsten und der Kurfürstin, und pflegte der letzteren seine Berichte an das königliche Kabinet vor deren Aufgabe vorzulegen. Als diese die Kopien des erwähnten Handschreibens Ludwigs XIV. und ihrer und des Kurfürsten Antwort an die Herzogin Christine übersandte (11. Dezbr.), fügte sie bei, die Dinge ständen ausgezeichnet, und wenn der Kurfürst nichts mehr verderbe, so sei Hoffnung vorhanden, daß alles gut und zum Ruhme des bayrischen Hauses enden werde[1].

Wenn man die zuversichtliche Stimmung, welche diese Briefe bis in den Dezember hinein athmen, und die sich auch auf das Ausland, namentlich auf Frankreich übertrug, wo man trotz aller widersprechenden Nachrichten doch daran festhielt, daß sich der bayrische Kurfürst zuletzt für die Annahme der Krone erklären werde, der nackten Thatsache gegenüber hält, daß Ferdinand Maria schon im August durch eigenhändiges Schreiben an den König von Böhmen zu Gunsten Oesterreichs auf die Krone Verzicht geleistet und den Herbst 1657 hindurch fortwährend mit demselben in Unterhandlungen zum Abschluß einer engern Allianz stand, so ist kein anderer Schluß möglich, als daß die Kurfürstin von diesen letzteren Vorgängen nicht die geringste Ahnung hatte und selbst von ihrem eigenen Gemahl in absichtlicher Täuschung erhalten wurde. Diese Unaufrichtigkeit unter den Gliedern der kurfürstlichen Familie war indessen die leicht begreifliche Folge der innerhalb derselben bestehenden eigenartigen Verhältnisse. Der Kurfürst theilte, wenn er auch seine Gemahlin gewähren ließ und ihrer Gefühlspolitik manche Concession machte, im Grunde doch völlig die Grundsätze seines ersten Ministers; nirgendwo, und was bedeutsam ist, nicht einmal in den Briefen des Kurfürsten, wo ihn doch nichts verhinderte seine eigensten Wünsche zum Ausdruck zu bringen, ist ihm eine Aeußerung nachzuweisen, daß er nach dem Besitz der Kaiserkrone ein Verlangen trug oder deren Erwerb unter

[1] Für die Darstellung der zuletzt behandelten Episode in den Wahlverhandlungen, in der die bayrische Kurfürstin die erste Rolle spielt, habe ich hauptsächlich einen Auszug aus der im Turiner Staatsarchiv befindlichen Korrespondenz Adelheidens mit ihrer Mutter Christine v. Savoyen benutzt, den ich der Güte des Herrn Claretta, Präs. d. kgl. Akad. d. Wiss. zu Turin, verdanke.

den damaligen Umständen für möglich hielt. Wenn er dann nach Jahren zu sagen pflegte — sein Sohn und Nachfolger Max Emanuel hat es ja bestimmt behauptet —, daß es ihn sein Leben lang reue, die Krone nicht angenommen zu haben, so muß man sich eben vergegenwärtigen, daß mit dem Tode des Grafen Kurz und der Kurfürstin-Mutter der radikalste Systemwechsel in der auswärtigen Politik des Kurstaats eintrat und derselbe gänzlich in die Interessen Frankreichs verstrickt wurde; und daß dann jene Persönlichkeiten, deren Name mit dem entgegengesetzten Staatsprinzip verflochten war, und dieses selbst eine abfällige Beurtheilung erfuhren, ist, wenn auch nicht ganz entschuldbar, doch mindestens begreiflich. Daß aber in jenen Jahren, deren Geschichte hier ihre Darstellung findet, die Politik des Grafen Kurz die volle und uneingeschränkte Billigung des Kurfürsten besaß, steht außer Zweifel, und nachdem einmal die Kurfürstin die erklärte Gegnerin dieses Systems war, so war es in Anbetracht ihrer politischen Sonderbestrebungen und ihrer Verbindungen mit auswärtigen Mächten auch für den Regenten ein Gebot der Pflicht, ihr die Kenntnis von Staatshandlungen, deren Geheimhaltung unerläßlich war, vorläufig zu entziehen, ein Vorgehen, das durch die obwaltenden Umstände genügend gerechtfertigt erscheint und von der Verständigkeit und dem Takt des jugendlichen Fürsten nur die beste Meinung zu erwecken geeignet ist. Zunächst war dieser Fall gegeben mit der schon früher erwähnten kurfürstlichen Erklärung vom 24. August, womit Bayern auf die dargebotene Krone zu Gunsten Oesterreichs verzichtete. Schon die Umstände, unter denen sie erfolgte, zeigen an, welch' ernste Tragweite derselben beigemessen wurde. Das kurfürstliche Handschreiben an den König von Böhmen war in ein solches an den Reichsvicekanzler Grafen Ferdinand Sigmund Kurz eingeschlossen, in welchem der dringende Wunsch ausgesprochen war, daß das Original des eingeschlossenen Schreibens wieder zurückgeschickt werden möge, da man leicht erachten könne, in welche Gefahr ein unzeitiges Bekanntwerden des Inhaltes desselben den Kurfürsten bringen würde. Das Schreiben an den König von Böhmen[1] aber weist zunächst auf den mehr-

[1] Das Concept des Originals (im bayr. Staatsarchiv, Geh. Vereinbarungs-Akt. K. schw. 540/9) lautet wie folgt: Schleißheim am 24. Aug. 1657. Obwohl S. Kfl. Drl. in Bayern sich nach Möglichkeit und in effecto den Ausschlag auf das löbl. Haus von Oesterreich zu richten bemühen, so finden sie doch, daß solches unerachtet der Gewogenheit, so selbiges von theils Interessenten verhoffen, nicht ohne starke Contradiction viel hoher Parteien, also nicht wenig Gefahr der Exclusion bei gemeldeter Wahl zu besorgen haben werde, da doch S. Kfl. Drl. der Meinung sind und verbleiben, daß die Dignität eines römischen Königs niemanden besser als eines subjecti, so von selbigem Haus ersprossen, wird können anvertraut werden, neben der nahen Blutsverwandtnis und daraus erwachsender absonderlicher Affection, so S. Kfl. Drl. auch darzu stimulieren; dannenhero und ungeachtet höchstgedachter S. Kfl. Drl. von unterschiedlichen und zumalen hohen Orten bei jetztgemeldeter königlicher Wahl solche Offerten beschehen, daß sie sicherlich allein mit ihrer Tecla-

fach erfolgten Protest gegen eine habsburgische Wahl und die nicht geringe Gefahr des Ausschlusses dieses Hauses vom Kaiserthum hin, erwähnt dann der dem Kurfürsten von verschiedenen Seiten gewordenen Anträge, und daß es nur einer Zusage seinerseits bedürfe, um dieser Auszeichnung theilhaft zu werden, daß er aber immer der Meinung gewesen sei und bleiben werde, die Würde eines römischen Königs komme niemandem besser zu als einem Gliede des Hauses Oesterreich, daß er auch diesmal bei jeder Gelegenheit für eine solche Wahl eingestanden und am Wahltage sein Votum in diesem Sinne abgeben werde; der Kurfürst verlange aber, daß diese seine Absicht niemandem mitgetheilt, sondern im strengsten Geheimnis gehalten werde, und er hoffe für den Fall, daß er um dieses Entschlusses willen bedrängt oder gar mit Krieg überzogen werden sollte, vom König Leopold sowohl als dem Erzherzog Leopold Wilhelm Garantie in der Erhaltung seiner Reichswürden sowie im ungeschmälerten Besitzstand seiner Lande. Die Antwortschreiben König Leopolds und des Erzherzogs sind aus Prag und vom 5. Septbr. datiert und enthalten den Ausdruck der höchsten Befriedigung über die von dem Kurfürsten bethätigte treue Ergebenheit sowie die Versicherung, daß derselbe bei aller zu besorgenden Gewaltthat des Königs und des ganzen Erzhauses Schutz unfehlbar gewärtigen dürfe. Das Schreiben des Reichsvicekanzlers aber an seinen Bruder, den bayr. Obersthofmeister, vom gleichen Datum, knüpft an den einzigen noch dunklen Punkt der Schleißheimer Erklärung an, welche die bayrische Wahlstimme nur im allgemeinen dem Hause Österreich, nicht aber speziell dem König von Böhmen verpflichtete, indem es besagt, man nähme alles für Leopold an, da die Erblande nicht zwei oder drei Könige zugleich erhalten können und auch die Primogenitur nicht getrennt werden solle (nach dem Testament Fer-

ration bei der nächstkommenden Wahl diese hohe Dignität und Amt neben allen ihr und ihrem Kurhaus dadurch zugehenden Vortheilen sich hätte können und annoch fähig machen, so haben sie doch dato nicht zugeben wollen, daß gemeldetes Erzhaus bei diesem Wahlwerk ausgestellt und aus der Consideration verbleiben, sondern alle Zeit dahin getrachtet, daß solches bei dieser Zusammenkunft vor andern beobachtet werde, dessen sich dann gemeldetes Haus zu Sr. Kfl. Drl. zu versichern, doch alles mit dem Geding, daß S. Kfl. Drl. des Secreti und soviel versichert könnte sein, daß dieses Dero Vorhaben in höchster Geheim bei denjenigen verbleiben, die es gemeint, und sie solche Offerten sich selbsten bis zu ihrem letzten Ende geheim halten. Und weilen gleichwohl zu seiner Zeit das Werk selbsten zeigen wird, daß S. Kfl. Drl. mittelst ihres Voti für gemeldetes Haus den anderwärts offerierten appoggio, Schutz und Assistenz weiter nicht verhoffen können, und sie sich solchergestalt allein auf die Conservation und Manutenierung beider kur-erzfürstlichen Häuser zu verlassen haben, also getrösten sie sich, die gemeldete Conservation und Manutenenz ihr und ihren Landen werde Ihro auf alle unverhofften und gefährlichen Anschläg der Sachen selbigerseits nicht ermangeln und sie sich soviel Hilf' zu vertrösten haben, als sie gegen denen bedürfen möchten, die sie um Willen dieser Resolution verfolgen, ja wohl völlig zu überziehen gesinnt sein möchten, derenthalben dann die Billigkeit erfordert, dessen mit mehreren gesichert zu sein.

dinands II.). Mit Bezug auf die außerordentlichen Vorsichtsmaßregeln, welche Bayern bei der ganzen Sache beobachtet wissen wollte, meinte er, daran thue man ganz recht und habe es auch vonnöthen. „Ich bitt' allein", schließt sein Brief, „Er kontinuiere also wie ich wohl weiß, daß Er ohne das geneigt ist. Beide unsere gndst. Herren werden Ursach haben, unsere Treu und Devotion zu erkennen" [1].

So war nun die Haltung Bayerns zu der Wahlfrage prinzipiell entschieden. Diese Entscheidung — sie war sicherlich nicht von langer Hand vorbereitet oder gar schon mit dem Eintritt des Interregnums beschlossene Sache, auch gewiß nicht das Ergebnis eines zwischen den beiden Grafen Kurz abgekarteten Spieles. Es hatte auch der bayrische Minister auf die französisch-kölnischen Anträge keineswegs ablehnend geantwortet, sondern nur an Mainz und Köln die bei der kurfürstlichen Regierung obwaltenden Bedenken mitgetheilt, von deren Behebung er die endgiltige Erklärung des Kurfürsten abhängig machte. Graf Kurz hielt die Zerstreuung dieser Bedenken nicht für eine unmögliche Sache, und er äußerte selbst gegen Oexle, daß man bei einer günstigen Antwort das Werk weiter überlegen wolle. Aus mehreren, auch hier be-

[1] Das Geh. Staatsarchiv zu München enthält in K. schw. 367/10 einen Theil der Korrespondenz der beiden Staatsmänner und deren Angehörigen, welche einen vollen Blick in die zwischen den beiden Familien obwaltenden intimen Beziehungen gewährt. Diese Briefe behandeln indessen vornehmlich Privatangelegenheiten und streifen das politische Gebiet nur gelegentlich und obenhin. Es erhellt auch aus denselben zur Genüge, daß der Verdacht, es wäre das persönliche nahe Verhältnis zwischen den beiden Staatsmännern von Einfluß gewesen darauf, wie der bayrische Minister seinen Herrn berieth, grundlos ist. Abgesehen davon, daß schon der unantastbare Charakter desselben eine solche Annahme von vorn herein ausschließt, findet sich in den erwähnten Briefen eine beträchtliche Anzahl von Belegen für das Gegentheil, ich hebe daraus nur folgende in einem Briefe des Gr. Max Kurz an den Reichsvicekanzler v. 5. Nov. enthaltene Stelle hervor: „Ich versichere Ihm, daß keine persuasiones, seien sie auch wie sie wollen und kommen sie woher sie wollen, bei mir soviel vermögen werden, daß ich meinem gndst. Herrn rathe, was ich wider Gott, wider die Billigkeit und zu Sr. Kfl. Drl. Ruin befinden sollte. Schlagt es wohl aus, so hab ich Gott darum zu danken; im widrigen Fall aber wenigstens die Consolation, daß ichs nicht wider Gott oder Pflicht gethan".

Mittheilenswerth dürfte noch folgende Episode sein. Man hatte dem bayrischen Oberstthofmeister das Goldene Vließ zugedacht, und wandte sich an den Reichsvicekanzler, bei seinem Bruder zu sondieren ob derselbe die Auszeichnung annehmen würde. Dieser ist darüber „mehrers mortificiert als erfreut"; nehme er den Orden an, schreibt er zurück, so gebe er der Kurfürstin Grund, ihn bei seinem Herrn zu verdächtigen; weise er ihn zurück, so beleidige er die Kronen Böhmen und Spanien. Nicht anders könne er sich bezüglich der ihm gleichzeitig angebotenen 50000 Thlr. äußern. Er ersucht den Bruder unterm 11. Septbr. um ein Gutachten. Dieser ist weniger bedenklich; „wenn der Hr. Bruder den Orden nicht haben kann oder will, so kann er auf mich dirigiert werden; wegen der 50000 Thlr. will ich die Sache schon weiters incaminieren; für mich haben J. Maj. auch soviel motu proprio ausgeworfen. Gott geb', daß wirs lang genießen mögen". Nach Ad. Wolf a. a. O. S. 89 hat Gr. Max Kurz nach der Wahl 20000 Thlr. angeboten erhalten und angenommen.

reits angeführten Korrespondenzen erhellt zur Genüge, daß Kurbayern eine demselben von den Wahlständen einhellig dargebotene Krone, wenn zugleich zum Unterhalt derselben ein Zuschuß aus Reichsmitteln bewilligt worden wäre, vielleicht durch Ueberlassung von Reichsstädten [1], und wenn es entsprechende Sicherheit empfangen hätte, daß bei dem unvermeidlichen Konflikt mit Oesterreich das ganze Reich hinter ihm gestanden wäre, voraussichtlich angenommen hätte. Allein es ist ja bekannt, daß Mainz wie Köln die von Bayern gestellten Vorfragen, von deren Beantwortung der Kurfürst sein ja oder nein abhängig machen wollte, einfach unbeachtet ließen und sich fortan mit dem Projekt der Erhebung des Erzherzogs beschäftigten. Bayern zog sich daraufhin verstimmt zurück und ließ sich von da an in keinen Handel mehr mit ihnen ein, so sehr sie sich auch später Mühe gaben, über verschiedene aktuelle Fragen ein Einverständnis mit demselben behufs gemeinsamen Vorgehens herzustellen. Da man aber zugleich am kurfürstlichen Hofe — wenigstens auf Seite der maßgebenden Persönlichkeiten — unwiderruflich entschlossen war, ein Kaiserthum von Frankreichs Gnaden, durch dessen Annahme sich Ferdinand Maria zum Pensionär und Schutzbefohlenen dieser Macht erniedrigt hätte, rundweg zurückzuweisen, so mochte man es für räthlich halten, durch eine frühzeitige Erklärung zu Gunsten Oesterreichs sich den Dank dieses Hauses und seinen Schutz und Beistand in dem immer ernster sich gestaltenden Vikariatsstreite mit der Pfalz zu verdienen. Während nun die einleitenden Schritte erfolgten, um mit Oesterreich den schon in der Schleißheimer Erklärung geforderten Assekuranz-Rezeß zustande zu bringen, kam plötzlich von Frankfurt die Nachricht, daß sich mit nächstem Graf Egon Fürstenberg nach München begeben werde, — um die kategorische Erklärung der Annahme der römischen Krone vom Kurfürsten persönlich zu erholen. „Der kölnische Großhofmeister wird nur leeres Stroh dreschen und soviel erfahren, daß er nicht viel Lust haben wird, öfters nach München zu kommen", war die lakonische Antwort, mit der Graf Kurz jene Botschaft Oexles erwiderte.

Seit der Abreise Atto Melanis von Frankfurt hatten Gramont und Lionne an dem begonnenen Werke rüstig weiter gearbeitet. Seitdem Brandenburg für die Zwecke Frankreichs nicht mehr in Betracht kommen konnte, warfen dessen Gesandte ihr Netz zunächst nach dem Kurfürsten von Trier aus; doch gelang es ih-

[1] Franz. Ges. Mem. v. 12. Septbr. (WA. Bd. I), a. e. Schr. d. Kurf. Adelheid: Ses ministres, appréhendant qu'il se laissât en fin persuader, ont trouvé moyen de lui mettre en tête entre les craintes qu'ils lui ont fait concevoir qu'il fallait qu'il demandât des conditions qu'ils voient bien être impossibles d'obtenir, afin de miner l'affaire par là comme de demander qu'on lui accorde 7 ou 8 villes impériales pour sa substance.

uen nur, den Bruder desselben und kurfürstlichen Prinzipalgesandten beim Wahltag, einen Freiherrn von der Leyen, zu bestechen; dagegen blieb Karl Kaspar selbst fest auf den Abmachungen von Kärlich bestehen und erklärte, nur in Uebereinstimmung mit den beiden andern geistlichen Wahlfürsten und nach erfolgter Vereinbarung mit denselben in der Wahlsache vorzugehen. Als später bekannt wurde, daß Trier mit Oesterreich gehen werde, trachteten die Gesandten schleunigst wieder zu ihrem Gelde zu kommen, das auch der wackere Freiherr, so sehr er sich dagegen sträubte, wieder herausgeben mußte. Die Beziehungen zwischen Pfalz und Bayern wurden immer gespannter statt versöhnlicher; Mainz begann bereits zu schwanken. Es war höchste Zeit, mit Bayern ins Reine zu kommen, denn sonst war ein Auseinanderfallen der mit Frankreich verbundenen Oppositionsliga nicht mehr zu vermeiden. Graf Wilhelm Fürstenberg hatte von Sedan die Anregung mitgebracht, man solle den bayrischen Kurfürsten zum persönlichen Erscheinen in Frankfurt zu bewegen suchen; man habe so eher Hoffnung, mit ihm fertig zu werden, als wenn er, wie in München, fortwährend von seinen Räthen umgeben sei. Im französischen Gesandtschaftszirkel, in dem außer den beiden Fürstenberg auch Graf Bigliori viel verkehrte, und dem der bayrische Prinzipalgesandte Graf Hermann Fürstenberg jedenfalls nicht ferne stand, scheint man sich indessen von einer wiederholten Beschickung des Münchener Hofes ein günstigeres Resultat versprochen zu haben. Denn man wußte aus Briefen der Kurfürstin, daß die Reise nach Frankfurt, obwohl dort die Quartiere für das kurfürstliche Paar bereits bestellt waren, von ihrem Gemahl so gut wie aufgegeben war. So übernahm nun Graf Egon die Aufgabe, die betreffenden Verhandlungen in München zu führen. Vor seinem Aufbruch dorthin wurde eine Art kombinierten Operationsplanes beschlossen. In erster Linie wollte man sich den Grafen Kurz zum Bundesgenossen machen. Graf Bigliori versuchte darüber beim Doktor Oexle auf den Busch zu klopfen, erhielt aber eine gründliche Abfertigung [1]. Man verlegte sich dann auf Schmeicheleien, zu deren Vermittlung sich Graf Hermann Fürstenberg hergab [2]. Den meisten Erfolg versprach man sich jedoch von der Einhändigung einer stattlichen Remuneration; Graf Egon erhielt zu diesem Zwecke 30000 Fl. angewiesen. Dem Kurfürsten selbst hatte Graf Egon im Namen Ludwigs XIV. eine ansehnliche jährliche Subsidienleistung sowie den Unterhalt einer beträchtlichen stehenden Soldtruppe zur Be-

[1] „welchen ich also abgefertigt, daß er in den nächsten drei Tag das Maul nicht mehr wird verfallen wollen". Oexle an Graf Kurz, 14. Oktbr.

[2] Herm. Fürstenberg an Graf Kurz, Septbr.: „Mr. de Gramont thut sich deroselben absonderlich rekommandieren, rühmt die von Ew. Exc. empfangenen Courtoisien gar hoch und hat unter anderm diese Formalia gegen mir gemeldet: Mr. le Comte Curz a à cette heure une occasion très-avantageuse de se montrer grand ministre comme il est pour la grandeur de son maître.

hauptung des Kaiserthums zuzusichern. Endlich sollte er alles aufbieten, um den Kurfürsten zur Reise nach Frankfurt zu bestimmen. Um in diesem letzteren Punkte desto eher zum Ziele zu kommen, hatten die beiden Fürstenberg die bayrischen Wahltagsbevollmächtigten (mit Ausnahme Oexles) am 5. Okt. zu einer Konferenz ins Dominikanerkloster geladen und dabei die Erwägungen umständlich zu Protokoll nehmen lassen, welche einen Aufenthalt des Kurfürsten zu Frankfurt räthlich erscheinen ließen. Tags darauf, am 6. Oktober, reiste Graf Egon nach München ab; „er wolle mit dem Kurfürsten zu Bayern einmal deutsch reden", hatte er sich vorher vernehmen lassen, „und so eindringliche Vorstellungen machen, daß es diesmal an einer befriedigenden Resolution nicht fehlen solle". Boineburg aber sandte ihm den frommen Wunsch nach, er möge mit einer noch viel größeren Nase abziehen als seinerzeit die mainz-kölnische Delegation.

Mit begreiflicher Spannung sah man in Frankfurt dem Erfolg dieser Mission entgegen. Am 26. Oktober war Graf Egon wieder zurück. Er fuhr sofort zum Herzog von Gramont und blieb den Abend bei ihm. „Niemals sah man ein fröhlicheres Gesicht", schrieb Gramont später in der Erinnerung an jene Tage, „als das des Grafen Egon als er von München zurückkam; er war vollständig überzeugt, daß der bayrische Kurfürst die Krone mit Vergnügen annehmen würde, aber das sei ein Geheimnis, das man noch für sich behalten müsse" [1]. Den folgenden Tag erstattete er dem Kurfürsten von Mainz Bericht. „Man kann nicht anders glauben", schrieb Oexle nach München, „als daß der Graf gute Botschaft gebracht haben müsse", und wußte zuletzt nicht, was er denken solle, als er einem alsbald anlangenden Briefe des Grafen Kurz entnahm, daß Graf Egon in allen Punkten ablehnend verbeschieden worden; man habe ihm bedeutet, es gehe nicht an, eine Kur, die beständig sei, gegen ein Kaiserthum, das man nur vorübergehend besitzen könne, zu vertauschen, die noch nicht lange innegehabte Reichswürde gleichsam aufs Spiel zu setzen und, weil die Einkünfte des Kurstaats nicht hinreichen, die Stände des Reiches mit Contributionen zu beschweren, oder aber durch Annahme auswärtiger Assistenz als ein römischer Kaiser von einer fremden Macht abhängig zu sein; auch sein Gesuch um Betheiligung an der französisch-spanischen Friedensvermittlung sei rundweg verworfen worden; ebenso habe er die 30000 Thlr. wieder mitgenommen, als ihn Kurz gefragt, ob man denn in Frankfurt der Meinung sei, daß die wenigen Rathschläge, die er seinem Kurfürsten auf dessen Begehren ertheile, auf dem Tandelmarkt feil wären. Oexle schöpfte Verdacht, daß Graf Egon falsches Spiel treibe und setzte sich mit Boineburg und Anethan ins Benehmen, von denen er folgendes erfuhr:

[1] Mém. T. II, S. 63.

Graf Egon hatte dem Kurfürsten von Mainz und den trierschen Gesandten mit sichtlicher Befriedigung erzählt, wie seine Anträge anfangs am bayrischen Hofe auf starken Widerspruch gestoßen, er habe aber den ersten ihm ertheilten Bescheid zurückgegeben und durch erneute Verhandlungen alle im Wege gestandenen Bedenken zuletzt aufs glücklichste beseitigt, so daß sich der Kurfürst kategorisch zur Annahme der römischen Krone erklärte und sich gegen ihn ungefähr dahin aussprach: wenn Gottes Vorsehung und der Herren Mitkurfürsten Wohlmeinung ihm diese Auszeichnung gönnen, sehe er keinen Grund, warum er dieselbe ausschlagen und verwerfen solle; es gebühre ihm zwar nicht, selbst danach zu streben und unzulässige Mittel dabei zu gebrauchen; wenn es sich aber ohne solche von ihm, dem Grafen Egon, und Kurköln bewerkstelligen lasse, so habe er sich nicht dawider zu setzen, sondern es geschehen zu lassen und zu erwarten, was der Wille Gottes und der Kurfürsten Gutbefinden mit sich bringen werde. Die Schwierigkeiten wegen Erhaltung der Kurwürde und des Status der kurfürstlichen Lande erklärte Graf Egon für vollkommen behoben; auch habe man in München einen Ueberschlag gemacht, was die kaiserliche Hofhaltung, der Reichshofrath, die außerordentlichen Ausgaben ungefähr erfordern möchten, und habe gefunden, daß die Landeseinkünfte dazu gar wohl erklecken[1]; die kurfürstliche Hofhaltung sei ohnehin bereits so splendid bestellt, daß sie keiner erheblichen Erweiterung mehr bedürfe; wie auch schon andere bemerkt hätten, stehe der kurfürstliche Hof gegen den kaiserlichen in nichts zurück, als daß man dort nicht einen Zwerg oder Narren und dergleichen habe. Auf Grund dieser Angaben forderte dann Graf Egon vom Kurfürsten von Mainz die unwiderrufliche und absolut verbindliche Erklärung, seine Wahlstimme Bayern zu geben, und versicherte dafür den Beitritt Ferdinand Marias zu der Friedensvermittlung zwischen Frankreich und Spanien, die Lieblingsidee des Mainzers. Allein dieser ließ sich trotz aller guten Worte des Grafen zu keiner bindenden Erklärung verleiten, sondern berief sich auf die Vereinbarung von Kärlich, welche ihm verbiete sich abseitig in eine Verpflichtung bezüglich der Personenfrage bei der Wahl einzulassen; erst wenn die Kurfürsten von Köln und Trier am Wahlort eingetroffen wären, würde man vertragsgemäß und dann auch nur bei gegenseitiger Uebereinstimmung sich für einen Kandidaten entscheiden können. Vom Kurfürsten von Mainz weg begab sich Graf Egon zu den trierschen Wahl-

[1] In der Korresp. des Grafen Herm. Fürstenberg mit Graf Kurz, K. schw. 297/30, fand sich ein kaiserl. Hofhaltungsetat zusammengestellt mit jährlichen Ausgaben im Betrag von 394800 Fl. Nach Ausweis der Register der Hofzahlamtsrechnungen beliefen sich die Einnahmen der kurfürstl. Kasse pro 1657 auf 834632 Fl., die Ausgaben auf 938033 Fl., dagegen waren von 1656 930360 Fl. an Ueberschüssen aus früheren Jahren herübergenommen worden.

gesandten, machte ihnen dieselben Eröffnungen und bat sie, da er mit nächstem ihren Herrn aufsuchen und um sein Votum für Bayern angehen wolle, seine Intention gutachtlich zu unterstützen. Am 5. November machte er sich dann auf die Reise nach Bonn und suchte unterwegs den Kurfürsten von Trier zu Coblenz auf. Daselbst hatte sich noch vor ihm Gravel eingefunden und im Namen und Auftrag seines Königs an den Kurfürsten die Aufforderung gerichtet, seine Wahlstimme Bayern zu geben, für welches bereits vier Stimmen gewonnen wären (Mainz, Köln, Pfalz und Bayern). In demselben Sinne hatten inzwischen auch die trierschen Bevollmächtigten zu Frankfurt auf die Verwendung Lionnes hin berichtet. Kurfürst Karl Kaspar war nun nicht mehr im Zweifel, daß es Bayern mit der Annahme der römischen Krone Ernst sei, ließ sich aber gleichwohl gegen den Grafen Egon zu keiner Zusage herbei, sondern bezog sich wie Johann Philipp von Schönborn auf die Beschlüsse von Kärlich.

Oexle berichtete nun über das befremdende Auftreten des Grafen Egon, das im vollendeten Widerspruche zu den an die bayrische Gesandtschaft ergangenen Informationen stand, umständlich an seine Regierung, und wie zu erwarten, erfolgte von dort umgehend die geharnischte Erklärung[1], daß die Angaben des Gra-

[1] In der Instruktion an Oexle v. 11. Novbr. werden die Auslassungen des Grafen Egon gegen Mainz und Trier rekapituliert und also fortgefahren: „So aber nicht geschehen, und weilen er uns mehrers in substantia nicht vorgebracht, als was der von Boineburg und Graf Wilhelm in ihrer hiesigen Commission nach Längs referiert, haben wir nicht Ursach gehabt, ihm mehrers oder weniger als wie gemeldeten zween Abgeordneten Verbescheid zu sagen, wie es denn auch dabei und was wir uns gegen Kurmainz erklärt, verbleiben lassen, zumalen wir uns sonsten ebenso leicht bei der ersten Schickung hätten eröffnen können, als mit der Resolution bis auf ofterwähnten Grafen Egons Ankunft zurückhalten. Er soll auch fürs andere ausgegeben haben, er hätte uns wegen Stabilierung der Kurwürde alle Difficultäten aus dem Weg geräumt, daß also nichts mehr im Wege liege, sondern alles gehoben sei, was moniert worden, so ist doch auch dieß nicht also bewandt, sondern, gleichwie er alles auf unfundierte praesupposita gesetzt, also sind ihm selbige mit gutem Grund dergestalt widerlegt worden, daß er nichts dagegen zu replicieren gewußt. So Kurmainz ingleichen zu sagen, damit S. Lbdn. nicht etwa vermeinen, daß wir gemeldete Kur so schlecht erachteten. So soll er drittens auch vorgegeben haben, daß auf beschehene Calculation man allhie befunden, daß unsere Mittel zu einer kaiserlichen Hofhaltung und unentbehrliche spesa gar erklecklich sein sollen, da doch keine einzige Calculation dahier vorgegangen, und uns nicht unbillig fremd vorkommen würde, wenn eines andern Kur- oder Fürsten Ministro von uns begehren sollte, daß wir ihnen unser Einkommen, Einnahmen und Ausgaben eröffnen, ja wohl hier selbst gar wenigen vertrauen. Wohl hat er sich alles Orts beworben, solches zu penetrieren. Es ist ihm kein andrer Bescheid geworden, als daß wir ein kurfürstliche spesa zu führen vermöchten. So Du auch gegen Kurmainz oder jemands der Seinigen zu erwähnen, damit S. Lbdn. nicht vermeinen, man derselbigen oder den ihrigen verhalten, was Graf Egon ohne Difficultät wäre paleſiert worden. So will auch verlauten, als wäre seinem Vorgeben nach zwischen uns und dem Haus Oesterreich schlechte Correspondenz, weil er sich berühmt, wohl zu wissen, wie es zwi-

sen in allem und jedem erfunden seien, daß derselbe zwar von Frankfurt aus unterm 31. Oktober das Ersuchen gestellt habe, die ihm auf Grund der seinerzeit vorgelegten zwei Denkschriften ertheilte kurfürstliche Entschließung zurückzunehmen und eine günstigere zu substituieren, ihm jedoch durch Handschreiben vom 11. November der Bescheid zutheil geworden, daß hiezu ein Anlaß nicht bestehe. Es lag also klar am Tage, daß man es mit einer planmäßig angelegten und systematisch durchgeführten Mystifikation zu thun hatte. Wenn man nach den Motiven zu derselben forscht, so wird man wohl nicht so fast zu der Annahme gelangen, als ob Graf Egon in thörichter Eitelkeit sich für wenige Wochen mit dem Renommee eines bedeutenden Diplomaten umgeben wollte, dem der große Wurf gelungen, an dem andere ihre Kräfte umsonst versucht hatten, sondern vielmehr in seinem Vorgehen einen verzweifelten Schritt erkennen, um die bayrische Regierung dadurch daß er ihr den handgreiflichen Beweis lieferte, wie eine entschieden zustimmende Erklärung ihrerseits sofort Konsistenz und neue Spannkraft in die anti-habsburgische Wahlpartei brächte, und indem er den Kurfürsten gleichsam vor eine vollendete Thatsache stellte, in letzter Stunde noch zum Einlenken in die Politik der französisch-rheinischen Verbündeten zu vermögen. Wenn man aber nun sieht, wie ihm seine Spekulation selbst im eigenen Lager nicht den geringsten Vortheil einträgt, indem die Kurfürsten von Mainz und Trier, auf welche die Attrape eigentlich gemünzt war, sich unbeirrt die Freiheit ihres Votums wahren und sich zu keiner Verpflichtung gegen Bayern verstehen wollen; wenn man sich ferner vor Augen hält, wie unklar, wie wenig berechnet sich das ganze Vorgehen Graf Egons angesichts der erprobt konsequenten, zielbewußten Staatskunst des Grafen Kurz darstellt; wenn man endlich erfährt, daß jener, über seine Handlungsweise zur Rechenschaft gezogen, nicht einmal den Versuch macht, derselben staatsmännische Motive unterzulegen, auch sich keineswegs dazu bequemt, für sein vor dem Forum diplomatischer Gewohnheiten nicht gerade als verwerflich und unehrenhaft zu erachtendes Gebahren um Indemnität nachzusuchen, sondern sich einfach aufs Läugnen verlegt, den Entrüsteten spielt und sich über das ihm durch solche Verdächtigungen angethane Unrecht beschwert[1], so wird man in dem kölnischen

schen uns stände. Gleichwie aber darin keine Proposition gehalten worden, also hat er von uns nichts vernehmen können, als was er ihm etwan selbsten eingebildet".

[1] In einem rechtfertigenden Schreiben Graf Egons an den Grafen Kurz heißt es u. a.: „Der allmächtige Gott möge mir auch die Gnade verleihen, daß an den Tag komme, wer oder welcher derjenige Gesell ist, so Sr. Kfl. Drl. in Bayern oder aber Ew. Exc. und Lbdn. diesen unverhofften Bericht gethan haben mag, als wenn ich bei meiner Zurückkunft von München auf Frankfurt eins und anders spargiert, so Sr. Drl. zu einigem risentimento Ursach gegeben. Daß endlich einmal diese falschen Leut' ihren verdienten Lohn empfangen!" Der kölnische Oberstthofmeister wußte indessen nur zu gut, wer seine

Oberſthofmeiſter nicht nur einen unglücklich und höchſt ungeſchickt operierenden Diplomaten, ſondern vor allem einen ungewöhnlich niedrigen Charakter erkennen und ihm den Hohn redlich gönnen, der nach Bloßlegung ſeines Betrugs von allen Seiten über ihn hereinbrach. So äußerte der Kurfürſt von Mainz gegen Oexle: die Grafen Egon und Wilhelm hätten eben gerne viel zu ſchaffen; man laſſe ſie laufen und thun was ſie wollen; er habe dem Grafen Egon nicht ein Wort, geſchweige ein mehreres in dem Wahl- und Friedenswerk, ja mit Abſicht nicht einmal einen Gruß an S. Kfl. Drl. aufgegeben, damit derſelbe keinen Anlaß habe, ihn in ſeinen Handel hereinzuziehen, wie er auch nach deſſen Zurückkunft keinen Aufſchluß über ſeine Verrichtung begehrt, vielmehr dieſer aus eigenem Antriebe ihm Bericht erſtattet; er habe ſich gleich gedacht, daß es mit einer willfährigen Entſchließung zu München nicht ſo ſchleunig hergegangen ſein werde; die von Oexle ſeinerzeit vorgetragenen Bedenken habe er damals ſchon in vollem Maße gewürdigt, und er bleibe noch der Meinung, daß dieſelben nicht ſo leicht zu beheben ſeien, wiewohl er im übrigen Sr. Kfl. Drl. und deren Haus die kaiſerliche Würde von Herzen gegönnt hätte. Boineburg triumphierte ſchadenfroh, nunmehr ſei doch er nicht allein in München mit einer langen Naſe abgewieſen worden, ſondern habe jetzt Geſellſchaft bekommen. Beſonders empört zeigte ſich der Kurfürſt von Trier; derſelbe ließ dem Grafen Egon ſagen, daß er mit ihm weiters weder korreſpondieren noch negociieren könne und von ſeinen Relationen und Imputationen unbehelligt zu bleiben wünſche. Gegen den Grafen Kurz hatte ſich der kölniſche Oberſthofmeiſter vor ſeiner Abreiſe von München erboten, ihm wöchentliche Berichte von Frankfurt aus zu ſchicken; Oexle erhielt nun den Auftrag, demſelben zu bedeuten, daß er ſich derenthalben nicht zu bemühen brauche; dem Grafen Wilhelm aber, der ſich nach Heidelberg begeben um die Differenzen zwiſchen Bayern und Pfalz beilegen zu helfen, hatte ſein Bruder Hermann, der kurbayriſche Prinzipalgeſandte am Wahltag, in offizieller Form zu erklären, daß er ſeinem Herrn einen Gefallen thäte, wenn er ſich mit dergleichen Kommiſſionen nicht unerſuchter Weiſe belade.

Obwohl das Fiasko des Grafen Egon eklatant war, ſcheint es doch auf die Stimmung der franzöſiſchen Geſandtſchaftskreiſe zu Frankfurt ohne nachhaltige Wirkung geblieben zu ſein. Wenn man dort immer noch nicht die Hoffnung aufgab, mit Bayern zum Ziele zu kommen, ſo mag das wohl hauptſächlich auf Rechnung der zuverſichtlichen Berichte der Kurfürſtin Adelheid zu ſetzen ſein, welche ihren Weg über Turin nach Paris und von

Intriguen ſo wirkſam durchkreuzt hatte, und es wurden auch in der Folge zwiſchen ihm und Oexle ein paar Briefe mit alten und neuen gegenſeitigen Anklagen gewechſelt.

da nach der deutschen Wahlstadt zu nehmen pflegten, und von denen noch der vom 11. Dezember datierte meldete, die Dinge ständen ausgezeichnet, und man dürfe erwarten, daß alles zum Ruhme des kurfürstlichen Hauses enden werde.

Wie sehr die Kurfürstin mit einer so sanguinischen Auffassung der Sachlage sich selbst und andere täuschte, geht genugsam aus der einzigen Thatsache hervor, daß gerade im Dezember die Delegierten Bayerns und Oesterreichs, der Kriegs- und Kammerrath Teisinger und der Hofkriegsrath Frhr. von Purcher behufs Festsetzung der Stipulationen des zwischen beiden Mächten zu errichtenden Assekuranzrecesses in Waldmünchen konferierten, welch' letzterer denn auch unterm 12. Januar 1658 österreichischerseits vollzogen wurde[1]. Da aber das Geheimnis dieser Verhandlungen nach außen strengstens gewahrt blieb, so stand das von der Kurfürstin inspirierte Ausland in Hinsicht der bayrischen Wahlpolitik immer noch vor einem Art Problem, da man sich namentlich in Frankreich unter dem Eindruck der Privatberichte Adelheidens und Atto Melanis[2] nicht entschließen konnte, die offizielle Verbescheidung der mainzischen und kölnischen Unterhändler als eine verläßliche und entscheidende Kundgebung bezüglich der Haltung des Kurfürsten in der Wahlfrage anzuerkennen. Um diesem leidigen Zustande der Ungewißheit, der jede thatkräftige Aktion unmöglich machte, ein Ende zu bereiten, beschloß nun der Herzog von Gramont sich in Person an den bayrischen Hof zu verfügen und dort in der präcisesten Form das 'vult aut non vult' zu erholen. In aller Stille traf er hiezu seine Vorbereitungen; als er im Dezember mit einem Gefolge von fünfzig Personen aus Frankfurt ging, glaubte man dort, es gelte einem Besuch beim Kurfürsten in Heidelberg. Erst von dorther

[1] In demselben erbietet sich Se. Kgl. Maj., „in gebührender Erkenntnis der von Sr. Kfl. Drl. conteſtierten Treue und Wohlmeinung dieselbe gegen alle diejenigen, welche sie dessen entgelten lassen wollten, von nun an zu garantieren und zu beschützen". Der Vertrag, welcher den Kurstaat im allgemeinen gegen jede fremde Vergewaltigung schützen sollte, erwähnt speciell die feindseligen Absichten des Pfalzgrafen, dem man damals nichts gutes zutraute, und von dessen Subsidien man an vielen Orten glaubte, daß sie bestimmt wären, ihm einen Krieg mit Bayern zu ermöglichen; gegen diesen ist S. Kgl. Maj. erbötig, Bayern zu assistieren wie es der Status und die Nothdurft erfordert und nach J. Kfl. Drl. Ermessen, fürs erste aber mit mindestens 7000 Mann zu Fuß 5000 Reitern. Geh. Vereinb. Instrum. v. 12. Jan. 1658. St. A.

[2] Daß auch dessen Berichte nur günstig lauteten, geht für mich aus zwei Thatsachen zur Genüge hervor; einmal theilte Adelheid ihrer Mutter Christine unterm 6. Nov. mit, daß Atto ihr seine Antwortschreiben an den König vorgelegt habe; dann fand sich eine Randbemerkung von der Hand des Grafen Kurz der Stelle eines Berichts Oexles beigefügt, worin er meldet, daß Graf Egon in München den ersten ihm ertheilten Bescheid zurückgegeben und dann im Verlaufe weiterer Verhandlungen die gehegten Bedenken aufs erfolgreichste zerstreut haben will, und welche lautet: „Der Atto hats auch so gemacht".

erhielt man Nachricht, daß der Herzog nach München gehe. Hätte derselbe nur eine Ahnung gehabt, daß damals nicht allein Trier, sondern selbst Mainz sich bereits für die Wahl des Königs von Böhmen erklärt hatten, würde er diese Fahrt gewiß nicht unternommen haben, über deren Ergebnis er sich ohnehin keinen überschwänglichen Hoffnungen hingab. Er komme, nicht um zu überreden, sondern nur um Aufklärung zu erhalten, äußerte er sich in München gegen den Grafen Kurz, bot aber doch mehrere Tage hindurch seine ganze Beredsamkeit auf, um den Kurfürsten zu einer willfährigen Entschließung zu bewegen; endlich machte Graf Kurz dem Possenspiel dadurch ein Ende, daß er dem Herzog rundweg erklärte, Frankreich habe auf ein Eingehen Bayerns in seine Absichten unter keiner Bedingung zu rechnen. Das wirkte. Ohne sich lange vom Hofe zu verabschieden, brach er schleunigst von München auf, „wobei er mit Feuer und Schwert drohte", wie einige wissen wollten, nach den Angaben seiner Memoiren dagegen, indem er eine demonstrative Gelassenheit und wirkliche Befriedigung über das Ergebnis seiner Intervention zur Schau trug, da man nun wisse, woran man sei; „der Kurfurst von Bayern", spottete er damals in etwas erkünsteltem Gleichmuth, „gehört nicht zu denen, die über der Hast, auf einen Kaiserthron zu kommen, sich den Hals brechen" [1].

[1] Gramont theilt in seinen Memoiren Bd. II mit, daß er damals den Kurfürsten auch davon unterrichtet, wie sein Gesandter Dr. Oexle in Frankfurt sich gegen jeden, der es hören wolle, vernehmen lasse, er würde, selbst wenn alle Kurfürsten einmüthig seinem Herrn die Krone aufsetzten, denselben so lange schütteln, bis ihm die Krone wieder herunterfalle, und daß der Kurfürst sich darüber sehr aufgebracht gezeigt und erklärt habe, er werde den Dr. Oexle auf der Stelle abberufen und zur Verantwortung ziehen lassen. Obwohl diese charakteristische Aeußerung, die seitdem unzählige Male reproduciert wurde, ganz das Gepräge des diesem Original von einem Staatsmann eigenen derben Freimuths und der von ihm beliebten drastischen Ausdrucksweise trägt, so möchte ich doch gegen die Authenticität derselben ernstliche Zweifel erheben. Denn einmal verblieb Dr. Oexle nach wie vor unbehelligt auf seinem Posten; auch ergeben die Akten des Geh. Staatsarchivs zu München nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, daß er über die ihm imputierte Aeußerung zur Rechenschaft gezogen wurde. Ferner ist Thatsache, daß sich Oexle nach Ausweis seiner nummernreichen Korrespondenz mit dem Grafen Kurz in gewissenhaftester Auffassung der ihm zugetheilten Aufgabe nur darauf beschränkte, erhaltene Befehle auszuführen und über die Vorgänge am Wahlort Bericht zu erstatten, sich aber niemals vermaß, sein persönliches Urtheil über die Haltung seines Kurfürsten in der Wahlfrage auszusprechen oder gar Politik auf eigene Faust zu treiben; daß er in allen Phasen des Wahlwerks stets auf das korrekteste den Standpunkt seiner Regierung vertrat und mit nicht geringerem Eifer seinerzeit die Unterhandlungen mit Mainz bezüglich der Annahme der Krone durch Bayern eröffnete, als er später, den erhaltenen Weisungen zufolge, mit den österreichischen Bevollmächtigten Schulter an Schulter ging; eben diese Erwägungen, wie nicht weniger seine an vielen authentischen Stellen beglaubigte devote Ergebenheit in den Willen des Kurfürsten, machen aber die ihm — formell allerdings geschickt — in den Mund gelegte respektwidrige Aeußerung so unwahrscheinlich, daß man darin kaum etwas anderes als eine bös-

Als der Herzog wieder in Frankfurt ankam, hatte man dort schon Kenntnis, daß sich auch der Kurfürst von Mainz in aller Form für die Wahl des Königs von Böhmen erklärt. Schon Ende Oktober hatte jener zu den österreichischen Wahltagsgesandten geäußert, wenn man wolle, daß ein Glied ihres Hauses gewählt werde, so sei es unerläßlich, die Friedenshandlung zwischen Spanien und Frankreich noch vor der Wahl vorzunehmen, da sonst das Reich unfehlbar vor einem neuen schweren Kriege stehen würde; er theilte ihnen ferner mit, daß er den Grafen Penneranda (spanischen Wahltagsgesandten, der aber statt nach Frankfurt seinen Weg nach Prag genommen hatte und dort am 17. Oktober eingetroffen war) durch Schreiben vom 20. Oktober eingeladen habe, am Wahlort behufs Einleitung des Friedenswerkes zu erscheinen; falls sich derselbe binnen drei Wochen nicht einfände, so würden Frankreich und die Stände des Reiches berechtigt sein, Spanien vor der ganzen Welt zu beschuldigen, daß es den Frieden nicht wolle; wenn sich hingegen Spanien in die gewünschten Unterhandlungen einlasse, und Frankreich dagegen zeige, daß es ihm damit nicht recht ernst sei, so werde man alsbald zur Wahl schreiten, und nicht allein den König in Ungarn wählen helfen, sondern auch zu diesem und zu Spanien halten. Die österreichischen Gesandten hielten es nun selbst für ihre Pflicht, dem König Leopold nahezulegen, daß er Penneranda zur Reise nach Frankfurt veranlasse. Allein dieser berief sich auf seine Instruktionen, die bezüglich der projektierten Unterhandlungen nichts enthielten, und blieb in Prag. Die Gefahren, welche man dort von der renitenten Haltung des spanischen Gesandten befürchtete, blieben indessen gleichwohl aus; der Kurfürst von Mainz, statt, wie er öfters gedroht, mit Oesterreich zu brechen, kehrte eine immer versöhnlichere Gesinnung hervor. „Das Poenitere fahet allgemach an zu kommen", berichtet Oexle, der damals viel mit Boineburg verkehrte, unterm 20. Novbr. an Graf Kurz; „wann man nur

willige Verleumdung zu erblicken haben dürfte. Vermuthlich ist mit dieser Angelegenheit die Stelle eines aus der Zeit gegen das Ende des Wahltags geschriebenen Briefes des Dr. Oexle an den Grafen Kurz in Verbindung zu setzen, worin ersterer seinem Ingrimm gegen den der bayrischen Wahlgesandtschaft attachierten Hofrath Rautenstein, der viel bei der französischen Gesandtschaft verkehrte, in den allerdings ziemlich groben Worten Luft macht, er hoffe nun bald Gelegenheit zu haben, den Rautenstein zu züchtigen, wie ers verdient; nur die Ehrfurcht gegen die Person des Kurfürsten, dessen Gesandter jener sei, habe ihn bisher abgehalten, demselben einmal eine aufs Maul zu geben, daß ihm die Zähne in den Hals hinabklapperten. Allein, wie gesagt, läßt sich mit Sicherheit in den von mir eingesehenen umfangreichen Akten des M. St.-A. nicht eine einzige Notiz, welche auf dieses rhetorische Delikt Bezug hätte, nachweisen; nicht minder bemerkenswerth ist, daß auch nicht nur die im VIII. Bd. d. Urk. u. Akt. u. s. w. seit kurzem veröffentlichte Korrespondenz der brandenburgischen Wahltagsgesandten, sondern ebenso die vor den Memoiren Gramonts erschienenen Drucke, welche vom Wahltag 1657—58 handeln, über das hier besprochene Vorkommnis nichts enthalten.

die Casaque mit guter Manier changieren könnte! Ich soll die verschnittene Kapp' auch helfen zurecht bringen!" Und schon am 27. Dezbr. konnte der Reichsvicekanzler seinem Bruder, dem bayrischen Oberstthofmeister, mittheilen: „Mainz hat uns durch den Grafen Oettingen gewaltige Sachen versprechen lassen; es ist nun auch bei ihm kein Zweifel"![1]

Mit Köln ging es nicht anders. Graf Egon klopfte schon im November brieflich in Prag an. Eine Probe, wie hoch er selbst seinen Einfluß bei dem Kurfürsten, den er allerdings völlig beherrschte, anschlug, bilden die damals genannten Bedingungen, um die er seine Parteigängerschaft anbot: Verleihung der durch Personal-Union vereinigten gefürsteten Abteien Murbach und Lüders im Elsaß, dann der Coadjutorstelle zu Straßburg und eine Dotation von 100000 Fl.[2]. Es ist nicht ersichtlich, welche Aufnahme diese maßlosen Forderungen am königlichen Hofe gefunden haben; nur soviel steht fest, daß Graf Egon noch während der Wahlverhandlungen im Jahre 1658 die gefürstete Abtei Stablo übertragen erhielt. Nachdem aber die Intervention des Herzogs von Gramont in München gescheitert und in Frankfurt bekannt geworden, daß sich nun auch der Kurfürst von Mainz für die Wahl König Leopolds erklärt, hielt es auch Graf Egon an der Zeit rasch einzulenken, um sich nicht von den Ereignissen überholen zu lassen. Unterm 22. Januar nimmt er vom bayrischen Oberstthofmeister förmlich Abschied; „Se. Exc.", schreibt er, „könne sich versichert halten, daß er seinestheils nie andere Gedanken gehabt und noch habe, als Se. Drl. in Bayern wie auch des gemeinen Wesens Beste zu befördern; er bedaure nur, daß durch böser, falscher Leute Bericht alles zu des Vaterlandes Undiensten und ihres eigenen Herrn höchstem Präjudiz dergestalt hintertrie-

[1] Mit Bezug darauf heißt es in einem Handschreiben König Leopolds an den bayr. Kurfürsten gleichen Datums: „Gestern ist mein Geh. Rath Graf Oettingen allhier angekommen, und hat ratione der Wahl solche Versicherung gebracht, daß des Hrn. Kurfürsten zu Mainz Liebden nunmehr resolviert wären, mit Hintansetzung anderer Negotien zu derselben zu schreiten, und werde allerseits für höchst nothwendig gehalten, daß ich mich allsogleich auf die Reise begeben und dergestalt befördern sollte, daß ich mich sogar auf den halben Januar zu Frankfurt einfinden könnte". Vgl. damit Urk. und Akt. Bd. VIII, S. 473, Canstein a. d. Kurf., 10. Januar: Boineburg habe gegen ihn geäußert, wie sein Herr gesehen, daß die drei weltlichen Kurfürsten sich für Oesterreich fest erklärt hätten, und Trier auch dahin inklinierte, so hätte ihnen dieses billig Ursach' gegeben, sich allein den Haß und Widerwillen nicht aufzuladen.

[2] Der Reichsvicekanzler an Graf M. Kurz, Prag, 11. Nov.: „Was das für ein Bettler ist! Lüders, Murbach, Straßburg, 100000 fl. dazu! Erst gestern bekomm' ich dieses Schreiben vom Grafen von Fürstenberg, per li servizii fatti!" Oexle nennt den Grafen Egon mit Vorliebe corregens electoralis Coloniensis, und in einem Schreiben des ersteren vom 14. Okt. heißt es u. a., „daß es weltkundig sei und man hin und wieder öffentlich gar schimpflich davon rede, wie der Graf seinen Herrn totaliter et magistraliter guberniere".

ben worden[1]". Vier Tage darauf richtet er dann ein mit Ergebenheits- und Freundschaftsversicherungen wohl gespicktes Schreiben an den Reichsvicekanzler; er habe, heißt es darin, gleich anfangs seinen Herrn, den Kurfürsten, dazu bewogen, daß er seine Wohlgeneigtheit für das Haus Oesterreich an den Tag lege; man möge es ihnen nicht verdenken, wenn sich eine Zeit lang gegen die Wahl des Königs von Böhmen mannigfache Schwierigkeiten erhoben; wenn man die Rathschläge allerseits zusammentragen würde, so ließen sich schon Mittel finden, jene Bedenken zu beseitigen, wie denn auch einige bereits gehoben wären, die übrigen aber durch die Beförderung des Friedens zwischen Spanien und Frankreich völlig aus dem Weg geräumt werden könnten; er hoffe, daß Se. Lbden hiezu nach Kräften mitwirken und „dadurch eine einhellig' Wahl auf Sr. Kgl. Maj. Person mit Applaudissement aller König' und Potentaten befördern und alle besorgenden Trennungen und Weiterungen verhüten helfen".

Trier hatte nicht bloß lange vor Mainz und Köln dem König Leopold seine Stimme versprochen, sondern war überhaupt ganz zur österreichischen Partei übergegangen. Am 22. Oktober schon konnte der Reichsvicekanzler an seinen Bruder nach München melden, daß man mit Trier wie mit Sachsen 'di concerto' gehe. Karl Kaspar von der Leyen hatte sich also thatsächlich schon von der Kärlichschen Vereinbarung losgesagt, als er sich mit derselben gegen die Zumuthung des Grafen Egon, sich für die Wahl des bayrischen Kurfürsten zu erklären, zu decken suchte. Diese Union von Kärlich nahm überhaupt ein Ende ohne Sang und Klang, als Mainz sowohl wie Köln, jedes für sich und ohne Rücksicht auf jenes Uebereinkommen, sich mit Oesterreich über die Kaiserwahl verständigte.

So hatten sich dann mit Beginn des Jahres 1658 sämtliche Wahlstimmen — vielleicht mit der einzigen Ausnahme der pfälzischen — auf die Person König Leopolds vereinigt. Das Ergebnis der neunmonatlichen Präliminarverhandlungen war, daß es bei dem überlieferten Wahlmodus blieb; die österreichische Hegemonie im Reiche, so geschwächt sie aus dem Westfälischen Frieden hervorgegangen war, hatte sich auch durch diese Krise

[1] Graf Kurz erwiederte darauf unterm 30. Januar, er habe ersehen, daß Graf Egon auf der Meinung beharre, Se. Kfl. Drl. werde noch bereuen, daß die Intentionen Kölns nicht mit solchem Eifer hier wären unterstützt worden, als dies des Kurhau'es und des gemeinen Wesens Interresse erforderte; er wolle auf solche Phrasen gar nicht mehr antworten, „und hoffe ich zu Gott", schließt er, „die Zeit wird geben, wie wohl Se. Kfl. Drl. mein gndst. Herr gethan, daß sie die consilia, so sie dato geführt, noch behaupten, die verhoffentlich dem gemeinen- und Privat-Wesen wohl zu guter Statt kommen werden".

[2] Der Manual-Akt Oexles enthält einen Zettel mit der Aufschrift Notanda ex litteris Anethani und dem Datum des 5. Septbr., worauf u. a. die Notiz zu lesen: „Die vornehmste Sorg' und Absehen sei anjetzo dahin gerichtet, wie man sich jetzt zu der andern Partei schlagen möge".

sieghaft behauptet. So hartnäckig auch Frankreich seine Opposition gegen den Fortbestand des habsburgischen Imperiums durchführte, die Unentschlossenheit der mit ihm sympathisierenden Wahlmächte und die Zerfahrenheit ihrer Bestrebungen hätte ihm früh genug ein Fingerzeig sein können, daß mit so schwachen Kräften eine Umwälzung der durch die Geschichte zweier Jahrhunderte gefesteten Ordnung der Dinge im Reiche nicht durchzuführen sein werde. Es war ein beherzigenswerthes, aber unter den politischen Wirren des vergangenen Sommers ungehört verhallendes Wort, mit dem Boineburg seine damals bekannt gewordene Diatribe schloß: Res omnis ad unicum Leopoldum, Hungariae Regem, redibit. Auch Mazarin bekannte später selbst, daß die Idee, das österreichische Kaiserthum zu stürzen, welches überall im Reiche so tiefe Wurzeln geschlagen, — wenn man berücksichtige, über wie viele Mittel dieses Haus gebiete, um sich in dieser Würde zu behaupten, nach welcher sonst nur der einzige Kurfürst von Bayern streben könnte, dessen Geneigtheit hiezu man aber stark bezweifeln mußte, — daß diese Idee viel Aehnlichkeit mit der andern habe, eine große Flotte mit zwei oder drei Brigantinen schlagen zu wollen[1]; es reue ihn aber nichts, schrieb er an die Gesandten, was er für diesen Zweck gethan; denn wenn man auch nicht zum Ziele gekommen sei, so würden die aufgewendeten Bemühungen doch wenigstens so viel eintragen, daß man für die durch Oesterreich begangenen Uebertretungen des westfälischen Friedens entsprechende Genugthuung und erforderliche Sicherheit erhalte, daß derselbe von dem künftigen Kaiser beobachtet werde. Die weitere, aber bereits in der Generalinstruktion vom Juli v. Js. entwickelte Aufgabe der französischen Wahlgesandtschaft beschränkte sich von jetzt an darauf, die Aufnahme der schärfsten Bestimmungen in die Wahlkapitulation durchzusetzen, um ferneren Zuwiderhandlungen gegen den Münsterschen Frieden einen Damm entgegenzusetzen, sowie die Gründung einer Liga zu befördern, welche die Garantie für die Beobachtung der Kapitulation zu übernehmen hätte. Mit darauf bezüglichen Specialinstruktionen versehen ging ein Sekretär Mazarins, Rousseau, noch im Januar 1658 nach Frankfurt ab.

Zu Frankfurt war der Wahltag am 5. November 1657 durch den Erzkanzler des Reiches eröffnet worden. Als in der zweiten Sitzung (vom 7. Novbr.) die Vollmachten der böhmischen Wahlstagsgesandten zur Verlesung gelangen sollten, wurde dies mit den Stimmen von Trier, Köln, Pfalz und Mainz als unzulässig verworfen. Die Majorität ging dabei von der Anschauung

[1] Chéruel, a. a. O. T. III, Schr. v. 27. Jan. 1658 an die Ges.

aus, daß das Herkommen die böhmischen Wahltagsbevollmächtigten von den Konsultationen des Kollegiums ausschließe. Ueberhaupt sah sich die österreichische Partei bei dem entschlossenen Vorgehen des mit dem Reichsdirektorium und der Führung der Geschäfte am Wahltag verfassungsgemäß ausgestatteten Kurfürsten von Mainz vom Beginn der Sitzungen an zu ohnmächtiger Passivität verurtheilt. Geraume Zeit vor Eröffnung derselben hatte zwischen Oesterreich einerseits und Sachsen und Bayern andererseits über die wichtigsten Vorfragen bezüglich des Wahlwerks ein Meinungsaustausch stattgefunden; Oesterreich forderte, und die beiden Wahlmächte stimmten darin zu, daß die Reichsdeputation nach eingetretenem Interregnum auseinanderzugehen habe, daß die am Wahlort anwesenden fremden Gesandtschaften den Bestimmungen der Goldenen Bulle gemäß auszuweisen oder aber mindestens ihr Gefolge zu reducieren sei, endlich daß die französisch spanische Friedensvermittlung zu verwerfen sei, da dieselbe schon aus formellen Erwägungen nicht ernstlich in Angriff genommen werden könne und nur dazu diene, das Interregnum zu verlängern und bei der zunehmenden Uneinigkeit unter den Ständen des Reiches ernstliche Gefahren für die Ruhe und Sicherheit desselben heraufzubeschwören. Bayern setzte sich in der Folge auch mit Sachsen in Verbindung, und beide Mächte beschlossen durch ein an den Erzkanzler zu erlassendes Erinnerungsschreiben kraft der ihnen als Vikaren zustehenden Befugnisse auf Beobachtung der durch die Fortdauer des Deputationstages wie durch die Anwesenheit von Fremden am Wahlort in Frage gestellten Reichsgesetze zu dringen; auch der brandenburgische Kurfürst beabsichtigte sich diesem Schritte anzuschließen, und andere Wahlfürsten sollten zum Beitritt zu dieser Kundgebung aufgefordert werden, da stellte Bayern durch Schreiben vom 11. Januar 1658 selbst den Antrag: in Anbetracht der veränderten Haltung des Mainzers (der sich eben damals für die Wahl des Königs von Böhmen erklärt hatte) von dem beschlossenen Erinnerungsschreiben Umgang zu nehmen. Kurmainz hatte dagegen in allen diesen Fragen einen der österreichischen Auffassung entgegengesetzten Standpunkt eingenommen, nnd weigerte sich entschieden, den Deputationstag aufzulösen, der sich schon am 22. Juni in Permanenz erklärt hatte, und dessen Fortdauer namentlich auch die Garantiemächte wünschten; allerdings ließ sich dann das mainzische Direktorium doch zu der Concession herbei, die Deputation während der Dauer des Wahltags zu keiner Sitzung zu berufen, so daß ein Theil der Deputierten, des Wartens müde, sich schließlich nach Hause begab. Was jedoch die der Verordnung der Goldenen Bulle zuwiderlaufende Anwesenheit der fremden Gesandtschaften am Wahlorte betraf, so rechtfertigte Kurmainz dieselbe durch die ungewöhnliche Tragweite der in Frankfurt zu fassenden Beschlüsse, verwahrte sich indessen selbst mit diesem Zugeständnis für die

Folgezeit ein Präjudiz geschaffen zu haben. Am allerwenigsten aber ließ sich Mainz von seiner ureigensten Idee — der Friedensvermittlung — abbringen. Bereits in der dritten Sitzung (vom 12. November) brachte es dieselbe vor das Kollegium. Auf das eindringlichste schilderten damals die trierischen und kölnischen Bevollmächtigten den Schaden, welcher den beiden Erzstiften durch die fortwährenden Truppendurchzüge, Einquartierungen und Kontributionen erwüchse, unter welchen in den davon betroffenen Landschaften Handel und Wandel auf das empfindlichste litten und jene fast entvölkert würden. Der Antrag, die Friedensvermittlung noch vor der Wahl vorzunehmen, wurde darauf mit den Stimmen von Trier, Köln, Pfalz und Mainz gegen die von Sachsen und Bayern zum Beschluß erhoben; die brandenburgischen Gesandten hatten sich bei dieser Abstimmung auf Drängen von Mainz der Majorität angeschlossen, widerriefen aber in der folgenden Sitzung ihr Votum und wollten erst Instruktion einholen. Trier jedoch und mit einiger Reserve auch Köln hatten mit ihrem Votum zugleich die Erklärung abgegeben, daß es dem Kollegium unbenommen sein solle, im Falle einer unvermuthet langen Dauer der auf die Herbeiführung jenes Friedens gerichteten Verhandlungen noch vor deren Abschluß zur Wahl zu schreiten. In der folgenden Sitzung vom 22. November beantragte dann Mainz, das Kollegium wolle an den zu Prag weilenden spanischen Wahltagsgesandten Grafen Penneranda ein Gesamtschreiben erlassen und denselben zu baldigstem Erscheinen am Wahlort und Theilnahme an der Friedenshandlung auffordern, wie er, der Kurfürst, ein solches in seinem Namen bereits unterm 20. Oktober an den Grafen habe abgehen lassen. Die Bevollmächtigten der weltlichen Kurfürsten erklärten darauf einmüthig, daß sie in diesem Punkte erst weitere Instruktionen einholen müßten[1].

Ende November traf, von Prag kommend, P. Saria, Erzbischof von Trani, in Frankfurt ein und überbrachte die Antwort des Grafen Penneranda auf das mainzische Schreiben vom 20. Oktober: Penneranda bedauerte, keine weiteren Vollmachten, als zur Intervention bei der Wahl, zu besitzen; es sei bei seinem Abschied vom König eine andere Angelegenheit nicht zur Sprache gekommen, und er kenne daher die Intentionen seines Herrn bezüglich der Friedensvermittlung mit Frankreich nicht. Es verlautete damals auch, daß Graf Penneranda nicht früher als einen Tag vor König Leopold von Prag gen Frankfurt aufbrechen werde. Und wirklich machten sich, auf die dringende Aufforderung von Mainz hin, am Wahlorte zu erscheinen, Leopold am 30. Januar

[1] Die Berathungsgegenstände der drei folgenden Sitzungen vom 29. Nov., 10. u. 17. Dezbr. bildeten die Restitution des Herzogs von Lothringen und die Kontroverse bezüglich der oldenburgischen auf die Weserschifffahrt gelegten Zölle.

1658, Penneranda tags zuvor, auf den Weg nach der Wahlstadt. Auf die Kunde von der bevorstehenden Ankunft des Königs von Böhmen und Ungarn verdoppelte der Kurfürst von Mainz seine Bemühungen bei Fürst Lobkowitz und Volmar, um durch deren Vermittlung die Zustimmung und Mitwirkung ihres Königs bei der Friedenshandlung zu gewinnen. Von Boineburg und Volmar erfuhr Oexle, der Kurfürst beabsichtige, die französischen Bedingungen insgeheim dem Grafen Penneranda mitzutheilen, der sie durch einen eigenen Kourier nach Spanien schicken und vom König die Erklärung erwirken solle, ob er dieselben annehme oder nicht; in längstens sechs Wochen könne man diese Erklärung in Händen haben; bezüglich der Bedingungen erfuhr Oexle, Cromwell und Portugal sollten vom Frieden ausgeschlossen werden; in Katalonien begehre Frankreich nichts als Perpignan; dagegen solle in der Grafschaft Roussillon Roses und Salies, in den Niederlanden Diedenhofen, in Italien Mailand restituiert, und der burgundische Kreis in vorigen Stand gestellt werden; die französische Prätention endlich wegen der Heirath mit der Infantin solle cessieren[1]. Mit diesen Vorschlägen reisten Lobkowitz und Volmar dem König nach Aschaffenburg entgegen; dieser rief darauf Penneranda, welcher bereits in Seligenstadt angekommen war, zu sich zurück und machte ihn mit den Propositionen des Mainzers bekannt. Penneranda erklärte sich endlich auf Drängen des Königs zu dem, was man von ihm verlangte, bereit, doch solle das Wahlwerk, dadurch unbehindert, seinen weiteren Verlauf nehmen. Am 14. März traf Penneranda, am 19. König Leopold in Frankfurt ein. Die ferneren Verhandlungen führten nun allmählich dahin, daß Kurmainz seinen bisher hartnäckig festgehaltenen Standpunkt aufgab. Am 12. April konnte Graf Herm. Fürstenberg nach München berichten, daß Mainz seine Absicht, den Frieden vor der Wahl zu versuchen, nunmehr beiseite gesetzt und sich mit Köln zur Abordnung einer Gesandtschaft nach Frankreich und Spanien verbunden habe, um die Zustimmung beider Mächte zur Vornahme der Friedenstraktate auch nach der Wahl einzuholen[2]. Trier betheiligte sich, obwohl es früher für das Zustandekommen des Friedens das lebhafteste Interesse bekundet hatte, an der Delegation nicht, ebensowenig Bayern, dessen Anschluß an diesen Schritt der nach München gesandte mainzische Sekretair Dr. Link vergebens betrieb. Besonders drängte man aber König Leopold, daß er ein Separatschreiben an Spanien erlasse; allein derselbe wollte sich hierzu nicht verstehen; die österreichischen Räthe fürchteten, daß, wenn

[1] Oexle an Graf Kurz, 12. März; vgl. Urk. u. Akt. Bd. VIII, S 487.

[2] Bekanntlich hatte Frankreich seine Einwilligung zu der Friedenshandlung nur unter der Bedingung gegeben, daß dieselbe vor der Wahl vorgenommen werden würde. Ueber die vermuthlichen Motive dieser Forderung s. S. 23 Anm. 1.

ihr König wirklich ein solches Schreiben ergehen lasse, Kurmainz dann die Wahl unter allerlei Vorwänden hinausschieben würde, bis von Spanien eine kategorische Entschließung zurückgelangt wäre[1]. Der Reichsvicekanzler erklärte auch dem Grafen Fürstenberg mit dürren Worten, daß solche Ideen wie die einer Friedensvermittlung unter den gegenwärtigen Verhältnissen weder für das allgemeine noch für das private Wohl und am allerwenigsten für den Frieden selbst ersprießlich seien. So blieb es denn bei dem mainz-kölnischen Schreiben, mit welchem sich Anfangs Mai Graf Wilhelm Fürstenberg nach dem französischen Hofe auf den Weg machte; in Mainz schloß sich ihm Blum an.

So hatte man fürs erste vor dem ebenso ungelegenen als voraussichtlich unfruchtbaren Vermittlungsprojekt, auf das sich Mainz einmal kapriziiert, auf einige Zeit Ruhe; dafür nahm nun die von Frankfurt aufgeworfene Satisfaktions- und Garantiefrage den Wahlkörper und die übrigen betheiligten Mächte ausschließlich in Anspruch.

Wenn Mazarin mit der ihm eigenen Geschmeidigkeit sich über die bisherigen Mißerfolge seiner Wahlpolitik leicht hinwegsetzte, so mag das seine volle Rechtfertigung darin finden, daß er von vorn herein einer solchen Eventualität in vollem Maße Rechnung getragen, und als der eminent praktische Politiker, der er war, seine Hauptaufgabe von Anfang an darein gesetzt hatte, den damals in Deutschland sich vollziehenden Thronwechsel insofern für Frankreich nutzbar zu machen, als Oesterreich genöthigt werden sollte, sein Verhältnis zu Spanien als geheimer Alliierter desselben aufzugeben, die demselben zugeschickten Hilfstruppen zurückzurufen und für die Zukunft die ihm durch den Westfälischen Frieden vorgeschriebene Neutralität im französisch-spanischen Kriege gewissenhaft zu beobachten. So beschäftigte sich auch die Korrespondenz des Kardinals bei weitem mehr mit der Wahlkapitulation und der projektierten Garantieliga als mit der Kandidatenfrage, und als die letztere um den Jahreswechsel 1657—58 entgegen den Wünschen Frankreichs ihre Erledigung gefunden hatte, warf sich Mazarin mit um so größerer Energie auf die Verfolgung seines Hauptplans.

Die in den Januar 1658 fallende Sendung Roussereaus nach Frankfurt wurde bereits erwähnt; ein Kourier war demselben auf dem Fuße gefolgt. Ueber die Aufträge, welche beide an die französische Gesandtschaft überbracht haben mögen, gibt eine Unterredung Aufschluß, welche Lionne am 29. Januar mit dem trierschen Bevollmächtigten hatte[2]. Der französische Gesandte eröffnete demselben, sein König sei glaubwürdig benachrichtigt

[1] Oexle an Graf Kurz, 14. April.

[2] Nach einem Schriftstück ohne Datum und Signum unter den WA. Bd. III.

worden, daß Leopold mit nächstem nach Frankfurt kommen werde, vermuthlich weil er gute Hoffnung erlangt habe, zum römischen König erwählt zu werden, indem entweder ein anderer Kurfürst sich um die Krone nicht bewerbe, oder aber die Kurfürsten keinen anderen wählen wollten; und weil sie nun das Recht der freien Wahl hätten, so wolle sein König sich auch weiter darein nicht mischen; nachdem aber bekannt wäre, in wie mannigfacher Weise sowohl der verstorbene als der jetzt regierende König von Böhmen und Ungarn dem Münsterischen Frieden zuwidergehandelt, so habe sein König das Vertrauen in die geistlichen Kurfürsten, sie würden die Hand dazu bieten, damit ihm noch vor der Wahl die so oft gesuchte Genugthuung und eine sichere Bürgschaft zu theil werde gegen die Wiederholung solcher Vorkommnisse. Lionne begehrte dann eine in diesem Sinne abzugebende Partikular-Erklärung von Trier, wie er eine solche durch Boineburg auch von Mainz und durch Wilhelm Fürstenberg von Köln gefordert habe. Sein König wolle einmal wissen, fuhr er fort, wer Freund oder Feind sei; für einen Feind müsse er denjenigen halten, der zu einer solchen Genugthuung die Hand nicht bieten werde. Man habe in Frankreich sichere Nachricht, und die österreichischen Gesandten ließen sich auch dessen ungescheut vernehmen, daß, wenn nur einmal die Wahl vorüber, der neue Kaiser ein Heer nach Flandern wider den Protektor und ebenso einige Völker zur Vertheidigung des Herzogthums Mailand nach Italien schicken werde, da beides den Bestimmungen des Westfälischen Friedens nicht entgegen wäre. In Frankreich aber fasse man die Sache anders auf. Der Art. 'et ut eo sincerior' dieses Friedensschlusses setze auf das unzweideutigste fest, daß keiner von den Kontrahenten des andern gegenwärtige und, was wohl zu beachten, auch zukünftige Feinde unter irgend einem Vorwand und in irgend einer Weise unterstützen dürfe, und insbesondere erstrecke sich diese Bestimmung ausdrücklich auf den burgundischen Kreis, solange der Krieg darinnen währe.

Wie man sieht, war die Kontroverse, deren Entscheidung durch das kurfürstliche Kollegium Oesterreich für das Vergangene Indemnität gewähren oder eine moralische Niederlage bereiten mußte, die: gestatteten Sinn- und Wortlaut des Westfälischen Friedens Oesterreich, den Spaniern auch im burgundischen Kreise gegen die Cromwellschen, in Italien aber gegen jeden Feind beizustehen, oder gestatteten sie es nicht? Auf französischer Seite wurde diese Frage unbedingt verneint, auf österreichischer mit gleicher Entschiedenheit bejaht; am Wahlkollegium war es nun, sich für die eine oder andere Auffassung zu entscheiden.

Die Spannung, welche einige Zeit zwischen den französischen Gesandten und dem Kurfürsten von Mainz, auf den man in Frankreich sehr schlecht zu sprechen war, bestanden hatte, war damals bereits einem freundlicheren Verhältnisse gewichen, nachdem

man sich bei einem fröhlichen Bankette, auf dem der joviale Johann Philipp von Schönborn seinen französischen Gästen das bekannte 'Non sit jurgium inter fratres!' zugerufen, wieder die Hände geschüttelt. Ein langes Schmollen wäre auch für die Vertreter Ludwigs XIV. nur von Nachtheil gewesen, und da erst jetzt der wichtigere Theil ihrer Aufgabe an sie heran trat, so hieß es vor allem die bedenklich lose gefügte Koalition, welche die Stütze für die Ansprüche Frankreichs und das Werkzeug zu ihrer Befriedigung bilden sollte, aufs neue zu befestigen und zu Thaten zu bewegen. Da nun in der ersten Februarwoche zu Frankfurt die Kunde verbreitet wurde, daß der Herzog Ulrich von Würtemberg im französischen Auftrage zwei Regimenter zu Fuß und zwei zu Pferde im Elsaß werbe, welche Armee im kommenden Juni marschfertig dastehen solle, und zugleich aus Frankreich das Gerücht herüberdrang, daß der Hof ernstlich die Eventualität eines Krieges mit Deutschland erwäge, indem allem Anschein nach die Kaiserwahl zu Gunsten des Hauses Oesterreich ausfallen werde, so beeilten sich der Kurfürst von Mainz und die Grafen Fürstenberg, eine Formulierung des in die Kapitulation aufzunehmenden Assistenzartikels zu finden, mit der sich Frankreich zufrieden geben könnte. Sie schlugen ungefähr folgende Fassung vor: der erwählte Kaiser verpflichtet sich, weder im Namen des Reiches noch seines eigenen Hauses noch anderer Kronen (d. h. Böhmens und Ungarns) den gegenwärtigen und zukünftigen Feinden des Königs und der Krone Frankreich sowie dessen gegenwärtiger und zukünftiger Verbündeten auf keine Weise und unter keinerlei Vorwand irgend welche Hilfe zu leisten[1]; in jedem einzelnen Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung sollten die Kurfürsten dem König von Frankreich und dessen Verbündeten materiellen und effektiven Schutz gewähren, sowohl wider diejenigen, welche eine solche Hilfe geleistet, als wider die, denen sie geleistet worden[2]. Mit einer solchen Fassung des Assistenzartikels hatten Mainz und Köln, die sonst nur auf das an Frankreich verkaufte kurpfälzische Votum sicher zählen konnten, anders keine Aussicht durchzudringen, als wenn sich die übrigen Stimmen zersplitterten, oder mindestens einer von den übrigen vier Kurfürsten zu ihnen überging. Am ehesten noch glaubte die Minorität auf den Beitritt des Brandenburgers hoffen zu dürfen, da derselbe dem bei ihm akkreditierten französischen Gesandten wiederholt die formelle

[1] quod electus imperator neque imperii neque propriae suae domus neque aliarum coronarum nomine praesentibus et futuris hostibus regis et coronae Galliae eorumque confoederatorum praesentium et futurorum ullo modo aut sub ullo praetextu qualiacumque auxilia praestare debeat.

[2] „Die Herren Grafen hoffen durch diesen Traktat wieder zu Ehren zu kommen; sie streiten sich mit Sr. Kfl. Gnaden (zu Mainz), wer der erste Autor dieser hochheilsamen Invention sei". Oexle an Graf Kurz 12. März.

Versicherung gegeben, daß sein König durch die zu verfassende Kapitulation, welche doch schließlich die Hauptsache sei, vollste Satisfaktion erhalten solle; allein nachdem durch das am 15. Febr. abgeschlossene brandenburgisch-österreichische Offensiv- und Defensivbündnis zwischen diesen beiden Mächten eine thatsächliche Interessengemeinschaft hergestellt war, welche auch bei den Wahlverhandlungen ihre Wirkung äußern mußte, war dem vorerwähnten Kalkul in Wirklichkeit schon aller Boden entzogen. Man versuchte es auch mit Bayern; der mainzische Sekretär Dr. Link[1] begab sich zu diesem Behufe nach München; ebenso machten die Grafen Egon und Wilhelm Fürstenberg aufs eifrigste für ihre Intentionen Propaganda. „Sie laufen herum wie die brüllenden Löwen", schreibt Oexle an Kurz. Selbstverständlich konnte es dabei ohne Dupierungsversuche nicht abgehen. So sprengte Graf Egon aus, daß sich der bayrische Kurfürst mit der mainz-kölnischen Formel verglichen. Darüber auf Seite der mit Oesterreich gehenden Wahlmächte große Alteration, und Oexle hat alle Mühe, die ihn mit Besuchen überlaufenden Diplomaten zu beruhigen. Die französischen Gesandten übernahmen es, den Kurfürsten von Trier einzuschüchtern; als derselbe am 9. April auf dem Römer erschien, ließen sie ihm einen guten Morgen wünschen und zu wissen thun, wenn er nicht votieren werde, wie es ihres Königs Interesse erfordre, so würden 10000 Mann, die parat stünden, sein Erzstift überfallen. Der Kurfürst wollte diese Drohung vor dem Kollegium zur Sprache bringen, aber der Mainzer bat ihn um Gottes willen, dieß nicht zu thun, es werde sonst alles auf einmal drunter und drüber gehen. „Dieses ist nun die schöne libertas votandi et eligendi!" schloß Oexle seinen Bericht, in dem er die Kunde von diesen Vorgängen nach München übermittelte.

Am 10. April, in der zweiten Sitzung des Jahres 1658, wurde endlich in die Berathung der Kapitulation eingetreten. Anwesend waren die Kurfürsten von Mainz, Trier, Köln, Sachsen und der Pfalz; Bayern und Brandenburg waren durch Bevollmächtigte vertreten. Den Berathungen wurde die Wahlkapitulation Ferdinands IV. zu Grunde gelegt. Schon bei Vornahme der Art. 1 und 2 derselben drehte sich die Debatte hauptsächlich um den Assistenzartikel, der als Art. 11 der neuen Kapitulation einverleibt werden sollte. Es ergab sich damals schon, daß die zu Frankreich haltende Gruppe Mainz-Köln-Pfalz einer geschlossenen Vier-Stimmen-Majorität, die mit Oesterreich ging, gegenüberstand. Es hatte nämlich zwischen dem trierschen, sächsischen und österreichischen Gesandten eine Korrespondenz stattgefunden, zu der für Bayern auch Oexle zugezogen wurde. Die österreichischen Gesandten hatten dabei angeregt, daß angesichts der dreistimmigen

[1] Wie bereits mitgetheilt, unterhandelte Dr. Link auch über den Anschluß an die mainz-kölnische Delegation nach Frankreich und Spanien in Sachen der Friedensvermittlung; natürlich in beiden Punkten ohne jeden Erfolg.

Opposition sich die übrigen Wahlfürsten dementgegen zu einer einheitlichen Vertretung ihres gemeinsamen Standpunktes zusammenthun sollten, und dabei die Erklärung abgegeben, daß man auf die brandenburgische Stimme sicher zählen könne, da die Gesandten dieses Kurstaats instruiert seien, sich zu nichts herbeizulassen, was den Wünschen des Königs von Böhmen entgegen wäre[1]. Daß die mainz-kölnische Assistenzformel zu verwerfen, darüber war man bald einig; dagegen differierten die Anschauungen einigermaßen darüber, was an deren Stelle zu setzen. Trier beantragte, daß die Kontroverse über die von Oesterreich an Spanien geleistete Assistenz einem zu berufenden Reichstage oder der Reichsdeputation zur Entscheidung vorgelegt werden solle, da diese bei der kontradiktorischen Auslegung des Art. 'et ut eo sincerior' nur den versammelten Ständen zukomme; Bayern war für bloße Suspension der Hülfsschickung; Sachsen schlug vor, den zu erwählenden Kaiser nur im allgemeinen auf den Westfälischen Frieden zu verweisen. Bezüglich der im französischen Memoriale vom 22. Septbr. 1657, erneuert 4. März 1658, aufgezählten Forderungen (Frankreich verlangte darin außer der oftерwähnten Genugthuung wegen des Friedensbruches, namentlich der Zurückberufung der nach dem italienischen Krigsschauplatz entsandten österreichischen Truppen, noch, daß das Reichsvikariat in Italien dem Herzog von Mantua entzogen und das demselben von Spanien geschenkte Trino an Savoyen zurückgegeben, daß das letztere mit Montferrat belehnt und die gegen den Herzog von Modena erlassene Achtserklärung widerrufen werde) stellten die österreichischen Gesandten den Antrag, daß die Forderung der Zurückberufung der österreichischen Soldateska aus Italien als hinfällig erachtet werden möge, nachdem dieselbe unter das spanische Kriegsvolk übergegangen sei, und gaben betreffs der übrigen Punkte die Erklärung ab, daß der verlebte Kaiser das Vikariat niemals wirklich an Mantua übertragen, vielmehr dieser Herzog dasselbe mit dem angebotenen Generalat sich aus eigenen Stücken angemaßt habe und es daher unnöthig sei, einen solchen Akt in die Kapitulation aufzunehmen; die Rückgabe Trinos betreffend, so sei daran zu erinnern, daß der König von Spanien sich in dieser Sache keinen Einspruch gefallen zu lassen brauche; was endlich die Belehnung Savoyens mit Montferrat anlange, so sei ihr König erbötig, eine Anerkennung seiner Verpflichtung hiezu, wie sie ihm schon durch den Münsterischen

[1] Einem Schreiben Volmars an Oexle vom 11. April zufolge hätten die brandenburgischen Gesandten mit denen der zu Oesterreich haltenden Wahlmächte engere Fühlung gesucht, und sich insbesondere Canstein bei dem Grafen Porzia beklagt, daß man mit den trierschen und bayrischen Boten etwas caviert halte, daher sie auch mit ihrer Meinung nicht recht hervortreten könnten; Canstein habe dann vorgeschlagen, Brandenburg, Trier, Sachsen und Bayern sollten gemeinsam vorgehen, damit man wüßte, wie man sich auf den einen und andern verlassen könnte.

Frieden vorgeschrieben sei, zu leisten, doch solle dieselbe nicht in die Kapitulation aufgenommen werden. Diese Erklärung scheint jedoch damals nur zur Kenntnis genommen worden zu sein; denn in Wirklichkeit stimmte das Wahlkollegium doch für Bewilligung der französischen Einzelforderungen (ausgenommen in der Assistenzfrage), und wurde dementsprechend auch der Art. 4 der Kapitulation abgefaßt[1].

Inzwischen waren das kölnische und das pfälzische Separatvotum den Assistenzartikel betreffend zur Verlesung gelangt. Oexle nennt es schimpfliche und unchristliche Bedingungen, die sie darin dem Kaiser vorschrieben, und hält für gewiß, daß, wenn Trier, Bayern, Sachsen und Brandenburg nicht in allem und jedem übereinstimmende Voten abgäben, so daß nicht ein Ei dem andern ähnlicher sein könnte, Kurmainz dieselben als unter sich abweichend und zersplittert beim Konklusum nicht berücksichtigen, vielmehr nach seinem, dem kölnischen und dem pfälzischen Votum, welche gleichförmig und als solche in der Majorität wären, den Schluß machen würde, womit dann das Wahlwerk einen höchst ungünstigen und nachtheiligen Verlauf nehmen müßte.

In der Sitzung vom 3. Mai kam nun das brandenburgische Partikularvotum bezüglich des Assistenzartikels zum Vortrag; es beantragte eine solche Fassung desselben, daß der künftige Kaiser dadurch sich zu einem friedlichen Verhalten gegenüber den Nachbarmächten sowie insbesondere zu unverbrüchlicher Beobachtung der Oesterreich durch den Westfälischen Frieden auferlegten Verpflichtungen verband, jedoch in weder engeren noch weiteren Schranken, als sie ihm durch den Art. 'et ut eo sincerior' jenes Friedensschlusses gesteckt waren[2]. Trier schloß sich in der Sitzung

[1] Mit Bezug auf diese Korrespondenz gibt eine kurf. bayr. Instruktion einen für den Standpunkt dieser Regierung sehr beachtenswerthen Wink. „Obwohl man es sehr billigen müsse", heißt es darin, „die Vota gleichförmig mit Trier, Sachsen und Brandenburg einzurichten, um die andern, welche ihre extrema mit des römischen Reiches Gefahr und Nachtheil behaupten wollen, desto besser zu begegnen, so gefalle es doch nicht, hiefür immer gleichsam die königl. böhmische Judikatur und Censur einzuholen, sondern man halte für genug, um aller Orten verantwortlich zu sein, daß, wenn man an Seiten Sr. Kgl. W. und Lbdn. in Böhmen die gegenwärtige Beschaffenheit des Reiches und allerhand gefährliche Conjunkturen nicht apprehendieren noch auch thunlichen Mitteln zu Verhütung neuer Unruhen im römischen Reiche stattgeben wollte, man derselben gleichwohl nothdürftiglich zusprechen, und was sie dermalen nicht erheben können, entweder gar nachzugeben oder doch dergestalten zu moderieren, damit der Friede im Reich erhalten bleibe".

[2] Wörtlich lautete die brandenburgische Redaktion des Assistenzartikels: „Wir sollen und wollen auch uns dazu in Zeit unserer Regierung gegen den benachbarten und anstoßenden Gewalten friedlich verhalten, kein Gezänk, Unruh' noch Krieg in- und außerhalb des Reiches von desselben wegen unter keinerlei Vorwand ohne der Herren Kurfürsten und sämmtlichen Stände oder zum wenigsten aller und jeder Herren Kurfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung anfangen oder vornehmen, noch ohne jetztgedachten Consens einige Kriegsvölker ins Reich führen und führen lassen; absonderlich aber sollen und wollen wir dasjenige, was zu Osnabrück und Münster zwischen unserm Vor-

vom 6. Mai dem brandenburgischen Votum mit einer unwesentlichen redaktionellen Aenderung[1] an, und mit der so hergestellten Fassung des Art. 11 erklärten sich dann auch Bayern und Sachsen einverständen[2].

Obschon die brandenburgische Assistenzformel in der Sitzung vom 6. Mai bereits mit vier Stimmen angenommen war, so machte doch Mainz kein Konklusum darauf, sondern verschob dasselbe, bis der Art. 11 effektiv zur Berathung gelangen würde; solange sollte alles in suspenso verbleiben. Trier und Sachsen drangen vergeblich auf einen Schluß im Sinne der Majorität; sie erklärten mit Brandenburg, an ihren Voten weder etwas ändern noch denselben etwas hinzufügen zu wollen. Mainz jedoch beharrte auf seinem Interimskonklusum, was die davon Betroffenen in nicht geringe Aufregung versetzte, und, was noch schlimmer war, von Folgen begleitet sein sollte, die die ganze Sachlage mit einem Schlage zu Gunsten der bisherigen Minorität umgestalteten.

Es ist hier nachzuholen, daß Mainz und Köln, die eine Formulierung des Assistenzartikels beabsichtigten, welche die von dem verlebten Kaiser zum Nachtheil Frankreichs begangenen Zuwiderhandlungen gegen den Westfälischen Frieden rügte und solchen für die Zukunft vorbeugte, sich schon seit längerer Zeit bemüht hatten, die Zustimmung Brandenburgs hierfür zu gewinnen. Oesterreich hinwiederum hatte sich vernehmen lassen, daß es eine Verpflichtung, gleichsam mit gebundenen Händen zuzusehen, wie die Niederlande und Mailand, alte habsburgische Erblande und zugleich nominelle Gebietstheile des Reiches, an Frankreich und zum Theil auch an

fahr im Reich, dem H. römischen Reich und sämmtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen an einem, dann den Mitpaciscierenden im andern Theil gehandelt und geschlossen worden, unverbrüchlich halten, dawider weder für uns etwas vornehmen noch andern dergleichen zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine, christliche und immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschaft gekränkt, betrübt oder gebrochen wird, dahero wir dann auch zu mehrerer Befestigung jetztgedachten Friedens der Krone Frankreich gegenwärtigen oder zukünftigen auswärtigen Feinden unter einigem Schein oder Prätext oder unter einiger Strittigkeit oder Kriegsursach wider gedachte Kronen keine Waffen, Geld, Volk, Proviant oder andern Vorschub thun oder einigen Völkern, so gegen die dem zu Osnabrück und Münster aufgerichteten Frieden Zugethanen von einem geführt werden müssen, einigen Unterschleif, Quartier oder Durchzug verstatten sollen noch wollen, gleich dann auch die Kron' Frankreich in oftgedachtem Westfälischen Frieden zu allem jetztgedachten gegen uns, dem H. römischen Reich, sämmtlichen Kurfürsten, Fürsten und Ständen ebenmaßen verbunden, wie wir uns denn auch, soviel den burgundischen Kreis und den in demselben zur Zeit des getroffenen Friedens sich befindenden und währenden Krieg betrifft, dem Westfälischen Frieden gemäß bezeugen wollen und sollen".

[1] Trier wollte statt der Worte „oder zum wenigsten aller und jeder Herren Kurfürsten Vorwissen" gesetzt haben: „oder zum wenigsten mit des kurfürstlichen Collegii Vorwissen".

[2] „Nachdem Trier von seinem gethanenen Vorschlag in po. secur. publ. abgewichen (s. S. 53) und sich mit Brandenburg verständigt, auch Sachsen sich damit conformiert, so haben die Bayrischen zur Verhütung eines Partikular-Voti einstimmen müssen". Herm. Fürstenberg an Graf Kurz, 7. Mai.

England verloren gingen, nie und nimmer eingehen könne. Friedrich Wilhelm ertheilte darauf seinen Gesandten am Wahltag unterm 20. April die Weisung, den österreichischen Räthen Vorstellungen zu machen, daß es nach Wunsch und Willen der Mehrzahl der Kurfürsten unerläßlich sei, darüber etwas in die Kapitulation aufzunehmen; es soll aber ihr, der Gesandten, Votum hiebei nicht auf Einzelheiten eingehen, sondern nur im allgemeinen Sicherung sowohl für Frankreich als für das Reich verlangen. Das brandenburgische Votum wurde dementsprechend eingerichtet und in der Sitzung vom 3. Mai verlesen. Mit der damit gegebenen Formulierung des Assistenzartikels konnte Oesterreich begreiflicher Weise sehr zufrieden sein; der Kontraventionen gegen den Westfälischen Frieden war darin nicht nur keine tadelnde, sondern überhaupt keine Erwähnung geschehen, und der künftige Kaiser in seiner Haltung gegenüber dem französisch-spanischen Kriege wie früher nur auf die Bestimmungen jenes Friedensschlusses verwiesen, dessen Art. 'et ut eo sincerior' bloß vom burgundischen Kreise sprach, so daß dem österreichischen Sukkurs auch fernerhin im spanischen Italien, in den Niederlanden aber gegen die Truppen Cromwells, der nicht zu den Kontrahenten des westfälischen Friedens gehörte, ein Hinterpförtchen offen blieb.

Mit einer solchen Fassung des Art. 11 war aber den Interessen Frankreichs wenig oder nichts gedient; nachdem dieselbe jedoch von einer Vier-Stimmen-Majorität festgehalten wurde, schien es kaum noch möglich, mit einer Formel im Sinne der kölnisch-pfälzischen Voten durchzudringen. Und doch geschah, was niemand mehr hoffte, niemand befürchtete: eine Stimme löste sich von der Majorität los und verhalf der Gegenpartei zum Siege — es war Brandenburg.

In der Sitzung vom 13. Mai vollzog sich dieser denkwürdige Vorgang[1]. Köln gab an diesem Tage die Erklärung ab, daß es sich auch seinerseits mit dem brandenburgischen Votum konformiere, wenn demselben als Zusatz einverleibt würde, daß der künftige Kaiser weder für sich noch seines Hauses wegen sich in den im burgundischen Kreis und in Italien währenden Krieg einmischen und ebensowenig gegen die Verbündeten Frankreichs als gegen dieses selbst unter irgend welchem Vorwand deren Gegnern Hilfe oder sonst einen Vorschub oder Beistand leisten dürfe; desgleichen sollte der Kaiser verpflichtet werden, etwaige Bündnisse nicht anders als ungeschädigt des Reiches und nach Inhalt des

[1] Die nun folgende Darstellung desselben beruht auf den davon sehr ausführlich handelnden Sitzungsberichten im II. Bd. d. WA. im bayr. St.-A. Ich brauche wohl nicht erst darauf hinzuweisen, wie wesentlich anders der Antheil Brandenburgs an den Wahlverhandlungen hier erscheint als bei Droysen in dessen Gesch. d. preuß. Politik III, 2. Auch die im VIII. Bd. der Urk. u. Akt. veröffentlichten Berichte der brandenburgischen Wahlgesandten berühren die nun zu behandelnden Ereignisse kaum andeutungsweise.

Westfälischen Friedens zu schließen, und sich nach seiner Wahl vor allen Dingen angelegen sein lassen, daß die französisch-spanischen Friedenstraktaten ernstlich in Angriff genommen und nicht weniger wie die schwedisch-polnische Angelegenheit zu einem gedeihlichen Ende geführt werden[1].

Im Anschluß an den kölnischen Zusatzartikel machte nun Kurpfalz darauf aufmerksam, daß es an gewissen Orten einiges Nachdenken verursachen würde, wenn immer nur der Krone Frankreich allein gedacht, Schweden aber gänzlich außer Acht gelassen werde, und brachten den Antrag ein, daß entweder Frankreich speziell nicht zu benennen, vielmehr nur der gegenwärtig Krieg führenden Mächte Erwähnung zu thun sei, oder aber Schweden stets neben Frankreich angeführt werden solle. Sachsen und Bayern fanden dies nicht unbillig. Daraufhin nahmen die brandenburgischen Bevollmächtigten die bayrischen und sächsischen bei Seite und drohten, daß, wenn dieselben bei ihrem früheren Votum nicht absolut stehen blieben, vielmehr wegen Schwedens eine Neuerung machten, auch sie ihr Votum wieder ändern würden. Um allen Dissidien im eigenen Lager, die gerade in jenem kritischen Moment zu den ernstlichsten Besorgnissen Anlaß geben mußten, rasch ein Ende zu machen, gaben nun die bayrischen Gesandten nach Einvernahme mit den sächsischen die Erklärung ab, daß sie den pfälzischen Antrag auch der Intention Brandenburgs gemäß gehalten, weil dessen Vertreter in ihrem Votum vom 3. Mai selbst dahin gezielt, daß Schweden des Friedens nicht weniger zu ersuchen sei; wenn aber die Brandenburgischen dessenungeachtet dennoch dafür hielten, daß dieser Artikel allein von Frankreich handeln solle, so könnten es die Bayrischen dabei bewenden lassen.

Wenn die Freunde der österreichischen Sache sich nunmehr der Erwartung hingaben, daß für die Brandenburgischen ein An-

[1] Der von Köln beantragte Zusatz zu Art. 11 lautete wörtlich wie folgt: „Wenn wir auch als Kaiser unserer eigenen Lande halber einige Bündnisse machen würden, soll solches andrergestalt nicht geschehen als ungeschädigt des Reiches und nach Inhalt des Friedensschlusses, also zu mehrerer Befestigung des Friedens, und damit das Vaterland deutscher Nation oder wir selbst in eine und andere Ungelegenheit und Krieg nicht eingeflochten werden mögen, wollen wir uns in die Kriege, welche in Italien und dem burgundischen Kreis anjetzo geführt werden, in keinerlei Weg weder für uns als römischer Kaiser noch unseres Hauses wegen einmischen, noch wider die Krone Frankreich und dero Bundesverwandten in gemeldetem Italia und dem burgundischen Kreis unter einiger Streit- oder Kriegsursach keine Hilfe senden, noch sonsten auf einige Weis' Vorschub und Beistand leisten. Damit aber das H. römische Reich seines beständigen Friedensstandes gesichert bleibe, sollen und wollen wir, alsbald nach unserer Erhöhung zur kaiserlichen Regierung, uns vor allen Dingen angelegen sein lassen, auf daß zwischen beiden meistentheils in des Reiches Kreisen und Eigenthum kriegenden Kronen die Friedenstraktaten in Deutschland wirklich angestellt und dero Königreich und dero Unterthanen wie auch der allgemeinen Christenheit und dem ganzen Reich zum besten vermittelst göttlicher Gnadenverleihung ehestens beschlossen, wie auch die polnische Friedenshandlung soviel möglich befördert und zu vollem Schluß gebracht werden möge".

laß, sich von der Majorität zu trennen, nicht mehr bestände, so sahen sie sich darin nur zu bald bitter getäuscht. Denn diese gaben ihr Votum dahin ab, daß sie zwar bei der am 3. Mai von ihnen vorgeschlagenen Assistenzformel stehen blieben, aber auch gegen die Aufnahme des kölnischen Zusatzartikels nichts zu erinnern hätten; den bayrisch-sächsischen Zusatz jedoch wegen der Krone Schweden hielten sie für überflüssig, weil in ihrer Formel alle paciscierenden Kronen mitinbegriffen wären; zum Schlusse bedangen sie sich jedoch, daß sie sich nicht gänzlich wollten herausgelassen, sondern die rechte formelle Erklärung bis inskünftig vorbehalten haben.

Kurpfalz beruhigte sich aber auch jetzt noch nicht, sondern beantragte nun, in aller Form dem Art. 11 noch den weiteren Zusatz anzufügen, daß der Kaiser sich zu beständigem Frieden und aufrichtiger Freundschaft gegen Schweden verpflichte, daß er dessen deutsche Provinzen weder selbst beunruhigen noch zulassen werde, daß andere dieselben mit Krieg überziehen, daher auch den wider Schweden bereits errichteten Bündnissen entsage und sich fürderhin in den polnischen Krieg nicht einmische[1].

Darüber entstand nun zwischen den brandenburgischen und den pfälzischen Gesandten ein Disput. Mainz und Köln nahmen für die ersteren Partei und erklärten, der Art. 11 gehe Schweden nichts an und sei allein auf Frankreich zu beziehen. Die Scene wurde schließlich ziemlich erregt. Der Kurfürst von Sachsen entfernte sich mit seinen Räthen aus der Sitzung, und ein Konklusum wurde so an diesem Tage nicht mehr möglich. Zwei Tage darauf, am 15. Mai, konformierte sich dann auch Kurpfalz mit dem brandenburgischen Votum und dem kölnischen Zusatz, und Mainz konnte nunmehr den Schluß nach den übereinstimmenden Voten von Köln, Brandenburg und Pfalz einrichten, denen es durch seinen Beitritt die Majorität verschaffte.

Oesterreich hatte also in dem Kardinalpunkt der Kapitulation eine Niederlage erlitten, welche für die Sache des Kaiserthums wie des habsburgischen Hauses eine moralische Einbuße ohne glei-

[1] Im Anhang zu ihrem damaligen Votum hatten die brandenburgischen Gesandten aufs beweglichste die Gefahren vorgestellt, welche dem ober- und niedersächsischen Kreise von Schweden her drohten, und die Bitte darangeknüpft, an die Könige von Schweden, Polen und Ungarn Kollegial-Schreiben mit der Aufforderung zu gütlicher Vergleichung und Herbeiführung eines Friedens abgehen zu lassen.

[2] Wörtlich: „Wir sollen und wollen auch sowohl in- als außerhalb des Reiches mit der Krone Schweden beständigen Frieden und aufrichtige Freundschaft erhalten und nicht allein dero in Deutschland gelegenen, durch den Friedensschluß zugeeigneten Provincien und Lande nicht beunruhigen, sondern auch, da obengedachte Provincien von anderen angefeindet werden sollten, dieselbe vor solchen Gewaltthaten schützen und beschirmen und alle Bündnisse, so wider die Krone Schweden von uns aufgerichtet, gänzlich cassieren und annullieren, auch uns keineswegs in den polnischen Krieg einmischen".

chen in sich schloß; es sollte fürderhin wehrlos zusehen, wie die Niederlande, die Wiege der habsburgischen Weltmacht und eins der stärksten Vorwerke zur Behauptung des spanisch-österreichischen Gegengewichtes gegen die Politik der Westmächte, unaufhaltsam zertrümmert wurden und successive in den Besitz Frankreichs und Englands übergingen; der künftige Kaiser sollte sich von den Reichsständen selbst die Hände binden und den Frevler ungestraft gewähren lassen, der sich am Reichsgute vergriff. In den Kreisen, wo man noch kurz zuvor einer scheinbar unüberwindlichen Majorität vertrauend auf eine Oesterreich günstige Entscheidung der prinzipiellen Frage, die sich an den Art. 11 der Kapitulation knüpfte, zuversichtlich gerechnet hatte, machte sich nun eine tiefe Niedergeschlagenheit geltend, die ihren vernehmlichsten Ausdruck in der allgemeinen Entrüstung über das wortbrüchige Verhalten der Vertreter Brandenburgs fand und über deren Verrath an einer Sache, in der sie vor wenigen Tagen sich gleichsam eine Führerrolle angeeignet hatten. „Die Brandenburgischen sind leichtsinnige und betrügliche Leute", schrieb Oexle am Tage nach dem fatalen 13. Mai dem Grafen Kurz, „die weder Gott noch den Menschen Glauben halten; sie haben den guten König Leopold und andere für ihn Wohlgesinnte schändlich angeführt. Trier steht nun auf dem Sprung und ist schon mehr als halb von der andern Partei überwunden, was ihm aber nicht verübelt werden kann. Was Bayern und Sachsen allein ausrichten sollen, sehe ich nicht ein. Wie die Sache endlich ablaufen wird, weiß der liebe Gott! Der König von Ungarn muß eine kurze Resolution fassen, es heißt aut Caesar aut cede!"

Daß die brandenburgischen Bevollmächtigten eine spezielle Ermächtigung seitens ihrer Regierung, für den kölnischen Zusatzartikel zu stimmen, nicht hatten und nicht haben konnten, geht aus verschiedenen Umständen, namentlich aber aus der ihrem Votum vom 13. Mai angehängten Schlußklausel zur Genüge hervor. Indem sie also ihre Einwilligung zur Aufnahme desselben in die von ihnen bereits am 3. d. Mts. vorgeschlagene und von der Majorität acceptierte Fassung der Assistenzformel ertheilten, handelten sie gewissermaßen auf eigene Faust, aber auch, wie sich nachher erwies, ganz im Sinne ihrer Regierung, da diese keine Miene machte, das Votum ihrer Vertreter weder widerrufen noch überhaupt berichtigen zu lassen. Wenn man nun den Inhalt der kölnischen Zusatzbestimmung mit den auf denselben Gegenstand gerichteten Intentionen der brandenburgischen Politik vergleicht, so ergibt sich, daß sie beide gegenseitig auf das innigste korrespondieren. Denn ebensosehr wie der Kurfürst das Jahr zuvor, solange seine Beziehungen zu Oesterreich noch nicht völlig geklärt waren, seinen eigenen Vortheil darin erkannte, wenn der Krieg zwischen Spanien und Frankreich fortdauerte und die österreichische Heereskraft durch die von Zeit zu Zeit erfolgenden Truppensendungen nach dem

Mailändischen und den Niederlanden periodische Schwächungen erlitt, ebensosehr mußte ihm jetzt, nachdem die brandenburgisch-österreichische Allianz zu stande gekommen und der Ausbruch des Kriegs mit Schweden nur mehr eine Frage der Zeit war, daran liegen, daß solche Truppenschübe nach fremden Kriegsschauplätzen sistiert, Oesterreich durch den baldigen Abschluß eines Friedens zwischen Frankreich und Spanien nach dieser Seite entlastet, und dessen Heeresmacht für den bevorstehenden gemeinsamen Waffengang mit Schweden vollständig complet erhalten wurden. Als nun die Kölnischen mit ihrem Antrag hervortraten, der dieselben Forderungen, wie sie sich aus der damaligen Lage der Dinge für Brandenburg nicht weniger dringend ergaben, enthielt, standen sie vor einem schwierigen Dilemma: entweder sie verweigerten diesem Antrag ihre Zustimmung, dann gaben sie die Interessen des Kurstaats preis, oder sie ertheilten dieselbe, dann aber überwarfen sie sich mit der österreichischen Partei. Ein günstiger Zufall kam ihrer Entscheidung zu Hilfe. Sachsen und Bayern zeigten Lust, sich einem Antrag von Kurpfalz anzuschließen, der die Ausdehnung des Art. 11 auch auf Schweden forderte und damit das brandenburgische Interesse an seiner verwundbarsten Stelle traf. Nun hielten sich die Vertreter des letzteren von jeder weiteren Rücksicht befreit: indem sie gegen ihre politischen Freunde den Vorwurf schleuderten, von dem übereingekommenen Standpunkt abgewichen zu sein, erklärten auch sie sich an denselben nicht mehr gebunden, hielten zwar ihr Votum vom 3. Mai aufrecht, stimmten aber zugleich auch für die Aufnahme des kölnischen Zusatzes in denselben. Nun hatte es aber mit diesem Zusatzartikel eine ganz eigenartige Bewandtnis; denn in Wirklichkeit kam der Charakter eines solchen dem kölnischen Antrag vom 13. Mai gar nicht zu, da er seiner Tendenz nach die brandenburgische Assistenzformel, welche sich die Majorität im Wahlkollegium angeeignet hatte, thatsächlich aufhob, dieselbe vollständig überflüssig machte und an deren Stelle nichts Geringeres setzte als die Fassung dieser Formel im Sinne Frankreichs. Dieser Umstand, sowie der Widerspruch zwischen dem Votum der brandenburgischen Bevollmächtigten vom 3. und dem vom 13. Mai machten es dann allerdings erklärlich, wenn sich dieselben späterhin gegen die Räthe König Leopolds entschuldigten, sie könnten sich nicht mehr recht erinnern, es müsse rein im Irrthum geschehen sein. Wenn man aber die Stellung des Kurfürsten selbst zu der ganzen Angelegenheit betrachtet, so darf man über seine Instruktion an die Wahlgesandten vom 20. April, in ihrem Votum nicht auf Einzelheiten einzugehen, sondern nur im allgemeinen Sicherung sowohl für Frankreich als das Reich zu verlangen, nicht seine dem französischen Gesandten wiederholt ertheilte Zusicherung vergessen, daß König Ludwig in der Kapitulation vollständige Genugthuung erhalten solle, und es ist doch ein großer Unterschied, ob die von Brandenburg vorgeschlagene Assistenzformel

in ihrer ursprünglichen Fassung schon gegen Oesterreich gerichtet war, oder ob man in einer Ueberredaktion auch den gegnerischen Standpunkt zu seinem Rechte gelangen ließ. Gerade die Haltung des Kurfürsten bei den Verhandlungen über den Assistenzartikel ist ein neuer Beitrag für seine charakteristische Handhabung der auswärtigen Politik, indem er selbst in der schwierigen Lage, in der er sich damals befand, sich unabhängig und selbständig zeigte und sogar dem Gegner seines engsten und wichtigsten Alliierten den namhaftesten Dienst erwies, ohne zu besorgen, daß er darüber die Freundschaft des andern verlieren werde; Oesterreich hatte er sich ehedem durch eine frühzeitige Erklärung für die Wahl König Leopolds verpflichtet, Frankreich aber nun, indem er bei der Abfassung der Kapitulation dessen Wünschen Rechnung trug.

Der gute Eindruck, den dies brandenburgische Votum vom 13. Mai bei einem Theil der Kurfürsten, namentlich bei Mainz, hervorgerufen, äußerte seine Wirkung gleich bei den folgenden Abstimmungen. Wie schon früher erwähnt, stand für Brandenburg ein Krieg mit Schweden in naher Aussicht. Karl Gustav forderte damals vom Kurfürsten für den Fall der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten mit Polen — zwischen beiden Mächten war ein Friede immer noch nicht zu stande gekommen — die Freigabe der Passage von Pillau sowie ungehinderten Durchzug durch brandenburgisch Pommern und die Neumark; Friedrich Wilhelm mußte beides nach dem Wortlaut des Bromberger Vertrages mit Polen verweigern. Der Schwedenkönig nahm darauf eine drohende Haltung an und zog seine durch die Beendigung des dänischen Feldzuges freigewordenen Streitkräfte in Wollin, später in Kiel, Wismar und im Mecklenburgischen zusammen; umlaufende Gerüchte ließen diese Armee bestimmt sein, gegen Brandenburg zu ziehen. Auch Friedrich Wilhelm rüstete aufs eifrigste, traf geeignete Maßregeln zur Vertheidigung seines Landes und sah sich nach weiterer Hilfe um.

Am 3. Mai hatten seine Gesandten am Wahltag eine Kollegialbeschickung der Könige von Schweden und Polen behufs Herbeiführung eines gütlichen Ausgleichs zwischen denselben angeregt, die nun am 18. d. Mts.[1] nebst dem Erlaß eines Schreibens

[1] In der Sitzung vom 16. Mai hatte sich in der Sitzung des Wahlkollegiums die bekannte Scene ereignet, wobei, nach der herkömmlichen Version, Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz dem bayrischen Geh. Rath Dr. Oexle das Tintenfaß an den Kopf geworfen haben soll. Daß der Kurfürst eine solche Absicht hatte, mag wohl zugegeben werden; richtig ist aber nur, daß er das Tintenfaß nach dem Doktor schleuderte. Dieser aber retirierte, als er den Wurf merkte, rasch hinter den kölnischen Kanzler Buschmann, so daß das Tintenfaß dicht an seinem Kopf vorüber über die hinter ihm sitzenden Kavaliere und Geheimen Räthe bis an die unterste Wand des Zimmers flog. „Gott hat mich sonderbar behütet", schreibt er am 17. Mai an Graf Kurz, daß, „obwohl die kurpfälzische Furie auf mich allein angesehen gewesen, andere benachbarte Beisassen fast mehrers gelitten haben denn ich, weil die Färberei bloß über meine

gleichen Inhalts an den Kurfürsten von Brandenburg beschlossen wurde. Nachdem dann in der Sitzung vom 25. Mai Mainz, Trier und Köln die Erklärung abgegeben, daß sie sich mit Brandenburg zu gegenseitiger Assistenz verglichen, und auch die übrigen Kurfürsten resp. deren Gesandten eine ebendahingehende Versicherung ertheilt, stellten die brandenburgischen Bevollmächtigten am 27. dess. Mts. den Antrag, daß die ihnen vom gesammten Kurkollegium zugesicherte Assistenz, im Falle Brandenburg von Schweden angegriffen würde, in das Schreiben an ihren Kurfürsten aufgenommen, die mit der Ueberbringung desselben sowie mit der Mission an den König von Polen und Schweden betraute Gesandtschaft aber schleunigst abgeordnet werden solle, da sie sonst leicht zu spät kommen könnte. Am 4. Juni brach dieselbe nach Berlin auf.

Am 26. Mai war Graf Wilhelm Fürstenberg von seiner Mission an den französischen Hof wieder in Frankfurt eingetroffen. Blum war in Frankreich zurückgeblieben und wartete, freilich vergebens, die spanischen Pässe ab, um seine Reise nach Madrid fortzusetzen. Sie hatten den König auf der Reise von Amiens nach Abbeville getroffen; er antwortete damals auf ihr Anbringen nur in ganz unbestimmter Weise; eine förmliche Entschließung in der Sache erging dann an die Gesandtschaft nach Frankfurt, wurde von derselben an das Reichsdirektorium hinübergegeben und gelangte am 7. Juni im Kollegium zur Verlesung. Dieselbe besagte, der König verlange nichts mehr als den Frieden; er werde denselben also auch nach der Wahl verhandeln lassen und begehre als Vermittler den Papst, das kurfürstliche Kollegium und die Republik Venedig; weil aber die in Frankfurt anwesenden zwei spanischen Gesandten (Graf Penneranda und Marquis de la Fuentes) sich bisher mit dem Mangel spezieller Vollmachten entschuldigten, daß sie zu dergleichen Verhandlungen nicht zu schreiten vermöchten, so setze man ihnen als äußersten Termin, solche einzuholen, den letzten Juli, mit der Bedingung, daß, wenn bis da-

Handdözeln, angehabten schwarzen Rock und vor mir gelegene Schriftereien abgelaufen. Hätt' er mich an die Schläf' getroffen, wär' ich wahrlich des Todes gewesen". Oexle ließ sich übrigens dadurch im Verlesen der Reprotestationsschrift (den bayr.-pfälzischen Vikariatsstreit betr.), welcher zu diesem Wuthausbruch des Pfalzgrafen die Veranlassung gegeben, nicht irre machen, sondern „absolvierte sie bis zum Ende". „Ich hätte vom Lesen nicht abgelassen, wenn auch der Kurfürst auf mich gehauen und gestochen hätte", versicherte er später dem Grafen Kurz; in der That hatte jener dazu Miene gemacht, indem er öfters an den Degen griff und in bedrohender Haltung auf Oexle zuschritt. Für seine Tapferkeit in diesem „plackerischen Tintenkrieg", wie Oexle einmal mit Humor diese Affaire nennt, ward ihm am 18. Juli (dem Tag der Wahl Leopolds) die wohlverdiente Anerkennung zu theil, als ihm der neue Kaiser „vor allen andern für seine ihm und dem Erzhause in mannigfaltigem Wege, insonderheit bei jetzigem Wahlwerk erwiesenen nutz- und hochersprießlichen Dienste" die Erhebung in den erblichen Stand und Grad des ritterlichen Adels anzeigte. Auch erhielt er eine kaiserliche Remuneration von 10000 Thlr.

hin aus Spanien die gewünschten Instruktionen nicht eingelaufen sein würden, auch Frankreich zu weiteren Verhandlungen nicht verbunden sein solle. Diese Entschließung wurde dem Grafen Penneranda in Abschrift mitgetheilt, welcher in Beantwortung derselben erklärte, daß sein König, wenn nur die Kurfürsten dem zu wählenden Kaiser billige und ehrenhafte Bedingungen in der Kapitulation machten, gegen ihre Mediation und die Friedenshandlung nichts aushaben würde. Köln beantragte dann am 19. Juni, den König von Spanien durch einen eigenen Kurier ersuchen zu lassen, Penneranda mit genügenden Vollmachten zu versehen und in die Friedensunterhandlungen einzutreten, womit sich dann auch das Kollegium einverstanden erklärte (26. Juni)[1].

Inzwischen waren österreichischerseits alle Hebel in Bewegung gesetzt worden, um für die Art. 11 und 36[2] noch in letzter Stunde eine wenigstens annehmbare Fassung durchzusetzen. In einem Handschreiben vom 13. Juni spricht sich Leopold gegen den Kurfürsten von Bayern dahin aus, daß er wohl die Mittel nicht habe, dem König von Spanien gegen die Waffen Cromwells Hilfe zu leisten, und würde das Reich also dessentwegen keine Beschwer haben; es sei aber doch eine zu unbillige Forderung, daß der Protektor von allen Sorgen und jeder Rücksicht auf das Reich

[1] Oexle an Graf Kurz, 20. Juni: „Jetzt will man die andern Kurfürsten per forza nöthigen, sich neben Mainz und Köln der Interposition zwischen beiden Kronen zu unterfangen, mit allerhand Bedrohungen, wenn es nicht geschehe. Sachsen und Trier wollen sich hiezu keineswegs verstehen, sondern melden, wer die Sache ohne ihr Vorwissen und Einrathen angefangen und bisher à part traktiert habe, solle es vollends ausmachen". Bei der Beschlußfassung vom 26. Juni erklärten die brandenburgischen und die bayrischen Bevollmächtigten ohne Instruktion zu sein, bemerkten aber weiters, daß sie nicht erst mit Einholung einer solchen sich die Schuld einer etwaigen Verzögerung der Wahl aufladen, sondern der Mediation gern ihren Lauf lassen wollten. Sachsen beharrte in dieser Angelegenheit nach wie vor bei seiner ablehnenden Haltung.

[2] Der Art. 36 sollte von der Beobachtung der Kapitulation handeln. Schon das franz. Ges.-Mem. v. 12. Septbr. enthält eine darauf bezügliche Mittheilung, indem dort davon die Rede ist, daß mehrere Deputierte des Fürstenraths in der Reichs-Deputation die Forderung stellen werden, es solle der künftige Kaiser bei Verlust seiner Krone zur Befolgung des Münsterischen Friedens verpflichtet werden (à observer le traité de Munster sur peine de perdre la couronne Imperiale, s'il y contre-venait, ipso facto). Am 26. Jan. vermeldet Canstein an den Kurfürsten, daß „mehrere Ministri vorgeschlagen, im Falle die Contraventionen des Instr. Pac. kontinuiert würden, der König ipso facto der Krone verlustig sein sollte". Friedrich Wilhelm sprach sich am 3. Febr. gegen eine solche Bestimmung aus. Am 6/16. Febr. konnte dann Canstein berichten, daß Mainz nun auch „gelindere terminos" bewilligen wolle, nemlich daß „jederzeit den Kurfürsten freistehen solle, ein anderweitig Haupt und römischen König zu wählen" (S. Urk. u. Akt. Bd. VIII, S. 515). Schließlich wurde in dem betr. Art. nur festgesetzt, daß es den Kurfürsten auf alle Fälle, wann sie es für nöthig und zu Erhaltung der Grundgesetze und der Kapitulation oder sonst dem hl. römischen Reiche für nothwendig oder nützlich befinden würden, unbenommen sein solle, auch bei Lebzeiten eines röm. Kaisers mit oder ohne dessen Konsens die Wahl eines röm. Königs vorzunehmen.

und das Erzhaus befreit sein und er, der König, sich durch Kapitulation und Eid verpflichten lassen soll, jenen als Frankreichs Verbündeten ohne Widerstand in des Reiches Eigenthum wüthen zu lassen; wenn die Art. 7 und 11 wieder in Umfrage kämen (der kölnische Zusatz v. 13. Mai war ursprünglich als Appendix dem Art. 7 angefügt worden), solle man das Unverträgliche solcher Bestimmungen nochmals darlegen; Trier und Sachsen würden ihm dabei nicht aus der Hand gehen; auch versehe man sich eines ebenmäßigen bei Brandenburg.

Um darüber mit diesem Kurfürsten geeignete Unterhandlungen zu führen, war ein Herr von Schütz nach Berlin gesandt worden. Ein glücklicher Zufall sollte dessen Bemühungen in ganz unerwarteter Weise fördern. Um die Mitte des Juni war nemlich die Ankunft des schwedischen Gesandten Nils Brahe in Frankfurt angekündigt worden, der gemeinschaftlich mit Björnklou über einen Separatfrieden mit Oesterreich zu verhandeln hatte. Das mußte aber Brandenburg um jeden Preis hintertreiben; nun war es an ihm, bei Oesterreich die verlorene Gunst wiederzugewinnen. „Die Brandenburgischen thun poenitieren", meldet Oexle unterm 29. Juni an Graf Kurz, „daß sie die majora haben machen helfen, geben vor, sie erinnerten sich nicht mehr recht, es müsse nur ex errore geschehen sein und wollen sich nächstens anders darüber explicieren". In einer Konferenz, welche die brandenburgischen Gesandten mit den trierschen und sächsischen Räthen und Oexle hielten, schlugen sie dann solche Einschränkungen und Erläuterungen ihres letzten Votums vor, daß der bayrische Bevollmächtigte selbst dafür hielt, es werde König Leopold damit wohl zufrieden sein. Wie diese Modifikation gedacht war, sollte dem Gesamtkollegium nicht lange vorenthalten bleiben. Vom 27. Juni an war der Kapitulationsentwurf zur Verlesung gekommen. Als man am 3. Juli bei Art. 14 (dem früheren Art. 11) angelangt war, beantragten die brandenburgischen Bevollmächtigten zu diesem Art. folgenden Zusatz, den sie jedoch nur als eine Erläuterung ihres Votums vom 3. Mai angesehen wissen wollten: es solle alles und jedes, was in diesem Artikel festgesetzt worden, reciproce zu verstehen und demgemäß auch Frankreich sowie dessen Verbündeten untersagt sein, den Feinden des Kaisers, seines Hauses, des Reiches oder einzelner Stände irgendwie Hilfe, Beistand oder Vorschub zu leisten, wie auch alles was vom Kaiser, dessen Hause und dem Reiche darin gesagt worden, gleichergestalt auch für deren Bundesgenossen gelten solle[1]. Als die Intention

[1] Wörtlich: „jedoch, daß auch hergegen die Krone Frankreich und dero Bundesverwandte gleichergestalt weder unsern, unseres Hauses, des Reiches oder eines Kurfürsten und Standes sämmtlichen oder absonderlichen Feinden keine Hilfe mit Volk, Geld, Waffen oder andern Beistand und Vorschub auf keinerlei Weise und Weg leisten, sonsten auch alles und jedes, was wegen der Krone Frankreich und deroselben Bundesverwandten allhier oder sonst in dieser Kapi-

der Brandenburgischen, den Assistenzartikel durch Einschaltung einer Reciprokationsklausel zu Gunsten Oesterreichs zu amendieren, bekannt geworden, stieß dieselbe bei der französischen Partei am Wahltag auf energischen Widerspruch. Namentlich zeigte sich der Kurfürst von Mainz darüber aufgebracht; er drohte, dem Konklave fern zu bleiben und gar nicht zu wählen, wenn nicht die von ihm und Köln aufgesetzte Formel, der sich auch Kurpfalz angeschlossen, von Buchstabe zu Buchstabe fest und unverrückt gelassen werde, und sich nach Mainz zu begeben und nicht eher wieder zurückzukommen, bis König Leopold diese Formel genehmigt haben würde. „Es wird sich nun bald zeigen", meint Oexle (Schr. v. 29. Juni), „ob die andere Partei der Majorität nachgeben oder es zum Schisma kommen wird, welch' letzteres zu besorgen steht, weil diese Triumvirn sich gar zu tief mit Frankreich eingelassen haben".

Mainz faßte am 3. Juli das Konklusum dahin, daß es bei der früheren Formulierung des Assistenzartikels sein Verbleiben haben solle. Daraufhin beantragte Trier am 6. Juli, daß derselbe am 8. d. M. nochmals vorgenommen werde. Inzwischen verfügten sich Boineburg und die Grafen Egon und Wilhelm Fürstenberg zu den brandenburgischen Gesandten und bedeuteten dieselben, sie möchten mit ihrer Reciprokationsklausel machen was sie immer wollten, so seien doch Mainz, Köln und Pfalz ein für allemal entschlossen, darein nicht zu willigen, und wenn die Majorität sich unbeugsam zeige, so würden die übrigen Kurfürsten Frankfurt verlassen und die Reichsdeputation mit ihnen; dann möchten die andern nur wählen wen sie wollten, sie aber würden dem also Erwählten die Anerkennung unbedingt verweigern. Als die brandenburgischen Bevollmächtigten dies den österreichischen Räthen hinterbrachten, thaten dieselben darob nicht wenig bestürzt und traten alsbald mit ihnen sowie mit den Räthen des Kurfürsten von Trier und dem Dr. Oexle zu einer Konferenz zusammen, wobei die Oesterreichischen die Erklärung abgaben, daß ihr König, obwohl er ausdrücklich und wiederholt versichert, daß er sich nicht zum Art. 14 verstehen könne, wenn derselbe nicht auf die Verbündeten Frankreichs zur Zeit des westfälischen Friedens eingeschränkt, d. h. Oesterreich gegen den Protektor freie Hand gelassen würde, — daß König Leopold immerhin passiv werde geschehen lassen, was die Kurfürsten für gut befinden, wenn nur die Wahl befördert und der Art. 14, das Alpha und Omega der Kapitulation, derart eingerichtet würde, daß dem

tulation gesetzt, von unsrer, des Reiches, unseres Hauses oder eines Kurfürsten und Standes Bundesverwandten nicht minder als auch uns selbsten, dem Reich, unserm Haus, denen Kurfürsten, Fürsten und Ständen sämtlich oder sonderlich zu verstehen sei, und also alles und jedes was obstehet, reciproce und gleichgeltend, und von niemand anders als es zur Zeit des Jnst^i Pac. gewesen, gedeutet oder angeführt wird" u. s. w.

künftigen Kaiser für die Interpretation ein gewisser Spielraum bliebe. Die unausgesetzten Verhandlungen des Reichsvicekanzlers Graf Ferd. Sigm. Kurz mit Mainz einerseits, und Trier, Bayern und Sachsen andererseits führten endlich dahin, daß der Art. 14 mit der clausula reciproca auch von der Protestpartei angenommen wurde, doch sollte statt „unseres Hauses" gesetzt werden „unseres deutschen Hauses", und der Passus „als es zur Zeit des Inst[1] Pac. gewesen" ausfallen. In dieser Fassung wurde dann auch Art. 14 in die Kapitulation aufgenommen, nachdem am 15. Juli in Willfahrung eines durch Memorial dess. Datums ausgesprochenen Verlangens der französischen Gesandtschaft festgesetzt worden war, daß dieser Artikel auch auf die gegenwärtigen Verbündeten Frankreichs zu beziehen sei. So waren die Spanier in den Niederlanden auch im Kampfe gegen Cromwell auf sich selbst angewiesen; dagegen hatten Brandenburg und Oesterreich ihrerseits wieder Schweden in dem bevorstehenden Waffengange die Hilfe Englands und Frankreichs entzogen.

Am 15. Juli, Vormittags 10 Uhr, erschien König Leopold mit den Grafen Porzia, Schwarzenberg und Nostiz, auf dem Römer, erhielt die Kapitulation eingehändigt und begab sich darauf in ein Gemach neben der Rathsstube, wo er mit den genannten Räthen, dem Grafen Kurz und Volmar anderthalb Stunden konferierte. Es wurde dort der Beschluß gefaßt, gegen die Kapitulation eine Erinnerung nicht zu erheben.

Am 18. Juli erfolgte dann, nachdem zuvor den Bestimmungen der Goldenen Bulle bezüglich der Ausschaffung der Fremden und Einschwörung der Bürgerschaft Genüge gethan war, die Wahl Leopolds zum römischen Kaiser.

Ein schweres Stück Arbeit hatte man damit hinter sich. Der Löwenantheil daran hatte seit der Ankunft König Leopolds in Frankfurt auf den Schultern des Reichsvicekanzlers Grafen Kurz gelastet. „Es ist gar nichts seltenes gewesen", schrieb Oexle an den bayrischen Oberstthofmeister, „daß ich Morgens 5 oder 6 Uhr und Nachts um 9, 10, 11 ja fast 12 Uhr beim Herrn Reichsvicekanzler vorm Bett gesessen[1]. Ja der liebe, schwache Herr hat sich wohl selbst um dergleichen Zeit bei Kurmainz, Trier, dem König oder an anderen Orten befinden müssen; es ist keine abgebrochene Wahl gewesen, als wie die nächste augsburgische oder vielmehr pragische Wahl[2]. Ich habe allein über den 14. Kapitulationsartikel eine handvöllige Büschel Projekten, aus deren keinem etwas geworden".

Die Mediation des Kurkollegiums aber zur Herbeiführung

[1] Derselbe war schwer gichtleidend. Seine Charakterschilderung in den Font. Rer. Austr. Bd. XXVI u. XXVII, Relationen a. d. J. 1654 u. 1658.

[2] Ferdinand IV. war am 31. Mai 1653 zu Augsburg zum römischen König gewählt worden, nachdem das Jahr zuvor sich die Kurfürsten zu Prag auf seine Wahl vereinbart hatten; er starb aber schon am 9. Juli 1654.

des französisch-spanischen Friedens verlief, wie die Einsichtigeren längst vorausgesehen, im Sande. Frankreich schloß übers Jahr ohne Vermittler den Pyrenäischen Frieden. Dagegen gelangte Mazarin an das Ziel seiner Wünsche, indem am 14. August durch die Conföderation zu Frankfurt die projektierte Liga zwischen Mainz, Köln, Neuburg, Schweden und den drei Herzögen von Braunschweig-Lüneburg zu Stande kam; Frankreich trat derselben Tags darauf bei. Ihr Zweck war, den Durchmarsch österreichischer Truppen nach den spanischen Niederlanden zu verhindern. Dieselben waren damit definitiv den französischen Waffen preisgegeben. Die französische Geschichtschreibung ist darin einig, daß die Idee der Rheinischen Liga eine der glücklichsten Conceptionen der französischen Staatskunst unter Ludwig XIV. und den Culminationspunkt der Politik Frankreichs gegen Deutschland in jenem Jahrhundert bildet. Aber mit nicht geringerer Zufriedenheit konnte Frankreich auf die Wahlkapitulation selbst blicken; Oesterreich und Spanien waren für immer auseinandergehalten, die militärische Solidarität der beiden Mächte aufgehoben, das Uebergewicht Frankreichs im westlichen Europa entschieden.

Zur Geſchichte des Schmalkalder Bundes.

Von

Guſtav Schmidt.

Der Tag zu Frankfurt

(Dez. 1545—Febr. 1546)[1].

Auf dem Wormſer Reichstage hatten die Schmalkalder Bundesgenoſſen beſchloſſen, vor dem Regensburger Reichstage, der auf den Anfang des Jahres 1546 ausgeſchrieben war, noch einmal in Frankfurt am Main zuſammenzukommen. Hier ſollten vom 23. Dezember an die auf der Verſammlung der Schmalkalder während des Reichstags unerledigt gebliebenen Punkte entſchieden werden, unter denen am wichtigſten die Erneuerung des Invocavit 1547 ablaufenden Bundes war. Hiezu kamen bald nach dem Schluſſe des Reichstags noch zwei andere Dinge von hervorragender Wichtigkeit.

Dem Erzbiſchof von Köln wurde immer dringlicher von Papſt und Kaiſer zugeſetzt: ſchon war ihm eine kaiſerliche Citation zugegangen. Er hatte gegen ſie kraft ſeiner kurfürſtlichen Würde appelliert und ſich angeſichts der drohenden Gefahr an Sachſen und Heſſen mit der Bitte gewandt, ſich ſeiner Appellation anzuſchließen und ihn im Fall der Noth mit Rath und Hilfe nicht zu verlaſſen.

Unmittelbarer noch hatte die Braunſchweiger Sache den Bund berührt, als Herzog Heinrich trotz kaiſerlicher Mandats-Sequeſtration zur Wiedereroberung ſeiner Lande im Felde erſchienen war.

Am 20. Oktober erfolgte die Einladung an die Bundesglieder, die in Anbetracht der veränderten Verhältniſſe nun ſchon auf den 6. Dezember nach Frankfurt entboten wurden. Als der Landgraf am 24. Oktober dem Einladungsſchreiben des Kurfürſten ſeinen Namen beiſetzte, konnte er bereits den Sieg bei Calefeld und die Gefangennahme des Herzogs und ſeines Sohnes mittheilen[2].

[1] Die Mittheilungen beruhen weſentlich auf den Akten der Stadt-Archive zu Braunſchweig (Br. A.) und Göttingen (Gött. A.). — Vor dem Protokolle des Br. A. ſteht: Filius ducis Brunswicensis, qui Patavii commorabatur studiorum causa, post patris casum accersitus est Romam a pontifice, fortasse quod papa tenax est suarum rerum. — Brunswicensis, cum arderet bello adversus nos, habebat Romae procuratorem pro extorquendis pecuniis a papa, sed consecutus est nihil ultra quam verba.

[2] Br. A. praeſ. 25. Okt.: „Ihr werdet nun erfahren haben, daß wir ge-

Unter gleichem Datum waren auch Schreiben der beiden Bundeshäupter an diejenigen Stände Augsburger Confession ergangen, die nicht zum Bunde gehörten, mit dem Ersuchen, auf den 13. Dezember Gesandte nach Frankfurt zu schicken, um über Fried und Recht und namentlich über das von Papst Paul III. nach Trient berufene Concil zu berathen, das in Worms von allen Evangelischen abgelehnt worden war. Auch die Kölner und die Braunschweiger Sache, als alle Evangelischen mehr oder weniger angehend, sollte mit ihnen erörtert werden.

Es erschienen als Gesandte[1] der Bundesmitglieder: †*Eberhard von der Thann, Amtmann zu Königsberg, und Kanzler Franz Burckhardi für Sachsen, der Kanzler †*Dr. Tilemann Günterrode und Sekretär Sebastian Aytinger für Hessen, Dr. Nicolaus Holstein für Lüneburg, †*der Obervogt Wilhelm von Massenbach und Dr. Philipp Erer für Würtemberg, Caspar Schlegel für Anhalt, †*Georg von Dutleben und Kanzler Georg Lauterbach für Mansfeld, Sekretär Johann Minzing für Graf Konrad von Teklenburg; als Gesandte der oberländischen Städte: †*Jacob Sturm, Heinrich von Mülheim und Michael Schwenker für Straßburg, *Marx Pfister, Lic. Nicolaus Mayer und Michael Sedelmayer für Augsburg, Claus Stolberger, Johann von Glauburg und Dr. Fichart für Frankfurt, Burgemeister Thomas Plarer für Constanz, *Sebastian Besserer und Hieronymus Schleicher für Ulm, mit Vollmacht für Biberach, Lic. Johann Machtolf für Eßlingen, Ludwig Decker für Reutlingen, Stadtschreiber Matern Wurzelmann für Hall, Dr. Jacob Ehinger für Heilbronn, Burgemeister Baltasar Funck für Memmingen, Hans Binsberger für Lindau, Hans Hell für Kempten, Georg Baldauf für Isny; endlich von den Sächsischen Städten: Burgemeister †*Dietrich Vaßmer und Syndikus Johann Redarius für Bremen, Sekretär *Alexander Spieß für Hamburg, Johann Uslar und *Sekretär Johann Koch für Goslar, mit Vollmacht für Göttingen, die Burgemeister Hans und Ludwig Aleman und der Sekretär Johann Stapf für Magdeburg, die Burgemeister Curt von Damm und Hans Simon und der Sekretär Dietrich Prusse für Braunschweig, der Syndikus Johann Brun für Hildesheim und Caspar Bödeker für Hannover; von den Städten waren Minden und Einbeck, von den Fürsten Markgraf Hans von Brandenburg, die Herzöge Barnim und Philipp von Pommern, und die Grafen Wilhelm und Philipp von Nassau nicht vertreten.

Von den andern evangelischen Ständen waren vertreten: der

gen den von Braunschweig das Feld behalten und ihn mit seinem Sohn gefangen haben. Wir haben auch einen Kasten mit Briefen gefunden, darin wunderbarliche und seltsame Praktiken stehen, wovon auch in Frankfurt geredet werden soll".

[1] Die mit * bezeichneten haben den Bundes-Abschied unterfiegelt, die mit † bezeichneten den für alle Evangelischen geltenden Abschied.

Erzbischof von Köln durch *Dr. Sibert von Lawenburg und Dietrich von Büchel, der Bischof von Münster und Osnabrück durch den †Kanzler Dr. Justinus Goblerus, Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken durch den Hofmeister Christof Landschad, der Herzog von Preußen durch Asverus Brandt, Nürnberg (mit Vollmacht für Schweinfurt, Windsheim und Weißenburg) durch Erasmus Ebner, Rotenburg durch Burgemeister Hans Homburg, Dinkelsbühl durch den Stadtschreiber Jakob Plattenhart (Blackenhart?), Kaufbeuern durch den Stadtschreiber Matthias Windisch, endlich Nordhausen durch Michael Meienberg. Außerdem waren eingeladen der König von Dänemark, der Kurfürst von Brandenburg, Herzog Moritz, Herzog Heinrich von Meklenburg, Herzog Erich von Calenberg (Hannover), Markgraf Albrecht, die Vormünder des Markgrafen Georg, die Regierung des Pfalzgrafen Otto Heinrich und die Städte Regensburg, Nördlingen, Ravensburg, Giengen und Ulen. Donauwörth war durch Augsburg vertreten. Der König von Dänemark hatte seine Räthe Peter Schwaben und Johann Barnickow geschickt, Herzog Moritz den Hauptmann Christof von Carlowitz, aber sie unterschrieben den Abschied nicht.

So pünktlich indessen, wie die Bundestage ausgeschrieben wurden, pflegten sie selten zu beginnen. Auch in Frankfurt nahmen die Verhandlungen nicht, wie bestimmt war, am 7. Dezember (erst am 10. trafen die meistens sehr pünktlichen Braunschweiger[1] ein), sondern erst am 16. ihren Anfang, nachdem man so lange auf die Ankunft der kursächsischen Gesandten hatte warten müssen.

Zunächst wurde nun ein Ausschuß niedergesetzt, der über die Mängel der bisherigen Bundesverfassung und die Erneuerung („Erstreckung") des Bundes berathen sollte. Ein „Bedenken der Gelehrten zu Wittenberg, daß die aufgerichtete Einung christlich und nütze sei", von Luther, Bugenhagen und Melanthon unterschrieben, wurde vorgelegt[2]: die Schrift führt aus, daß Gott durch dieses Zusammenhalten Krieg und Zerstörung verhütet habe, daß sonst größere Zerrüttung der Lehre gekommen wäre, die bei Auflösung des Bundes aufs Neue zu fürchten sei; ein Gegenbund sei zwar mit großem Eifer betrieben worden, aber die Eifrigsten seien todt und Herzog Heinrich gefangen, ein offenbares Zeichen von Gottes Schutz, während die evangelische Kirche und ihre Glieder noch ständen und ihre Autorität behalten hätten: daher müsse man den Bund festhalten, denn der Teufel suche ein Loch, um die Fürsten und Stände von einander zu reißen, und alle Evangelischen seien zur Theilnahme verpflichtet, so jedoch, daß man

[1] Ihre Instruktion ist vom 30. Nov. (Br. A.), die Göttingens für Goslar vom 7. Dez. (Gött. A.).

[2] Ein Auszug aus Judic. theol. Wittenb, unterschrieben von Luther, Bugenhagen, Cruciger, Major und Melanthon, gedruckt Melanth. opp. ed. Bretschneider V, 719—24 (irrig als mense Martio 1545).

zuerst bei dem Bunde die Ehre Gottes suche und ihm vertraue und sich vor Leuten hüte, die Zerrüttung und Spaltung anrichten könnten ꝛc.

Im Ausschuß wurde vorgeschlagen, die Anschläge („Anlagen") der einzelnen Stände in Zukunft nach der Reichsmatrikel anzusetzen, aber dies fand wenig Anklang, da dann für die meisten die Beiträge höher geworden wären, als sie bisher gewesen. Außerdem erschien es dem Ausschuß zweckmäßig, um der augenscheinlichen Gefahr willen einen größeren Geldvorrath baar niederzulegen und dazu den jüngst zu Speyer 1542—1544 gegen die Türken bewilligten gemeinen Pfennig aufzunehmen, der, weil die Türkengefahr zurückgetreten war, vom Reich nicht eingefordert war. Dieser Plan wurde ausführlich motiviert[1]: es sei wünschenswerth eine gleichmäßige und erträgliche Hülfe nach dem Vermögen; das Vermögen sei doppelt, der Obrigkeit und der Unterthanen, die Obrigkeit habe aus den jährlichen Einnahmen nicht die Mittel zu einem etwaigen Kriege, sondern es sei eine allgemeine und gleiche Anlage nöthig, auf das Vermögen der Obrigkeit und der Unterthanen; da die Gefahr eines Türkenkrieges zur Zeit nicht vorhanden sei, so sei das Geld zur eignen Rettung zu verwenden; es sei besser ½ fl. oder 1 fl. von 100 fl. Capital zu zahlen, als das ganze Capital zu verlieren; grade der gemeine Pfennig sei zuverlässiger als die ungefähre Einschätzung, da man das Vermögen der Obrigkeiten doch nicht so genau kenne; werde das Geld eingezahlt, so würden sich die Feinde schon dadurch vielleicht vom Kriege abschrecken lassen, und man würde am Ende das Geld gar nicht brauchen; auch würde durch diesen Weg die Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund erleichtert, da alles Disputieren über die Höhe des Ansatzes wegfalle und jeder gleichmäßig angesetzt werde; für die ehrliche Entrichtung würden die Obrigkeiten schon sorgen können; Mängel seien in allen menschlichen Kontrakten, Unehrlichkeit müsse man Gott anheimstellen. — Unzweifelhaft hatte dieser Gedanke viel für sich, die zahlungsfähigen Glieder waren zur Zeit im Vortheil, namentlich die reichen oberdeutschen Städte, mit denen die bescheidenen Verhältnisse der Sächsischen Städte keinen Vergleich aushalten konnten. Aber wie einst im Hussitenkriege diese Steuer ihr großes Bedenken erregt hatte, weil die Städte namentlich, bei ehrlicher Selbsteinschätzung, die Habgier der Gegner fürchten mußten, so ging es auch hier. Nur wenige wurden für den Plan gewonnen, die meisten zogen sich hinter ungenügende Vollmachten zurück, und der gemeine Pfennig blieb liegen: es sollte ein ander Mal weiter darüber verhandelt werden; bis zum 1. März sollten die Stände ihre Erklärung an den Kurfürsten oder Landgrafen einschicken. Solange der gemeine Pfennig nicht

[1] „Bedenken von Einbringung des gemeinen Pfennigs bei diesen Ständen und wie dieselbe ohne besondere Beschwerde geschehen könnte".

bewilligt war, konnte auch der Vorschlag keinen Beifall finden, einstweilen einen Doppelmonat einzuzahlen, der später an der Zahlung des gemeinen Pfennigs abgerechnet werden sollte. Kurz in Geldsachen wurde nichts erreicht als die Bewilligung von 12000 fl. Wartegeld zur Anwerbung von Reitern: falls die Häupter es für nöthig hielten, sollte der Kurfürst 4000 fl., der Landgraf 4000 fl., Württemberg, Augsburg und Ulm 4000 fl. bis zum 31. Mai aufwenden dürfen; die Summe wurde auf die einzelnen Stände pro portione vertheilt[1] und sollte bis Laetare eingezahlt werden; die Beauftragten sollten aber bedacht sein, daß man der Reiter gewiß sei, daß die Rittmeister treulich handelten, und nicht einheimische, sondern fremde Reiter mit diesem Wartegeld „aufgehalten" würden. Außerdem wurden die Sächsischen Stände — nur Braunschweig hatte gezahlt — aufgefordert die Johannis 1545 fällige Ordinari-Anlage schleunigst zu zahlen, ebenso sollten die oberländischen Stände und Städte, die zum Theil noch zwei Anlagen schuldig waren, bis Laetare abliefern.

Die Erneuerung des Bundes kam noch nicht zu definitivem Abschluß. Es wurde nur eine neue Bundesverfassung[2] entworfen und den Gesandten in Abschrift zugestellt, um zu Hause zur Begutachtung und Annahme vorgelegt zu werden: die definitive Erklärung sollte auf einem späteren Tage erfolgen. Einzelne Mängel der frühern Verfassung waren in dieser neuen Form allerdings beseitigt, im Ganzen und Großen aber dauerten die früheren Uebelstände fort, unter denen die doppelte Spitze und die zu große Selbständigkeit der einzelnen Glieder, welche namentlich die Verfügung über genügende Geldmittel erschwerte, die bedeutendsten und fühlbarsten, aber auch am schwersten zu beseitigen waren.

Mancherlei Privatsachen namentlich der Städte kamen in Frankfurt zur Besprechung, mit Gesuchen um Fürbitte oder guten Rath: der Graf von Teklenburg klagte über die Stellung des Münsterschen Amtleute zu den Klöstern Harsbrück und Claghol in seiner Herrschaft Rheda, der Graf von Mansfeld über die Höhe seines Anschlags, ebenso der Graf von Nassau-Saarbrücken. Constanz beschwerte sich über den Abt von Petershausen, Ulm über den von Wiblingen, Memmingen über den Bischof von Constanz, Hall über die Grafen von Hohenlohe, Lindau über

[1] Sachsen und Hessen je 1633 fl., Würtemberg 1061, Lüneburg 861, Pommern 1061, Wilh. v. Nassau 233, Teklenburg 46; Straßburg, Augsburg, Ulm je 583, Frankfurt 350, Constanz 151, Eßlingen 145, Reutlingen 105, Hall 140, Heilbronn 116, Memmingen 169, Biberach 128, Lindau 105, Kempten 81, Isny 70; Magdeburg 416, Braunschweig 416, Bremen 369, Hamburg 431, Goslar 218, Hannover 70, Göttingen 113, Minden 46, Hildesheim 116 (NB. die Kreuzer lasse ich weg). Markgraf Hans und Einbeck wurden nicht mit angeschlagen.

[2] „Neue Notel der Verständnis, resp. des Ausschusses Bedenken, wie und welcher Gestalt eine neue Verfassung zwischen den einungsverwandten Ständen aufzurichten sein sollte".

den kaiserlichen Fiskal beim Kammergericht und über den Grafen von Montfort, Biberach über den Abt von Schussenried, Bremen über Beeinträchtigung des (evangelisch gesinnten) Capitels S. Wilhadi und Stephani durch die Herzogin Elisabeth von Calenberg, Goslar über den Propst zu S. Georgenberg, Göttingen über Vorenthaltung der Kalandsgüter durch die Landesherrschaft und über den Landcomthur in Lucklum; Hildesheim möchte gern gegen die Geistlichkeit des Domstifts, die andern Stifter und die Klöster vorgehen, wurde aber zur Mäßigung verwiesen, 2c. Selbst Regensburg, das nicht im Bunde war, bat um Unterstützung gegen den Bischof.

Um Aufnahme in den Bund suchte Donauwörth nach, zu Verhandlungen wurde Augsburg beauftragt. In Ravensburg hatte die Bürgerschaft Neigung zum Beitritt, aber die Mehrheit des Raths war „dem Evangelium zuwider", die Sache wurde den Nachbarstädten Constanz, Ulm und Lindau empfohlen. Graf Wilhelm von Fürstenberg, der durch Fürbitte des Bundes aus langwieriger Haft des Königs von Frankreich befreit war, bat um Aufnahme in den Bund: er könne zwar keine Geldhilfe leisten, da er durch den Krieg und die lange Haft viel verloren habe, aber er wolle im Falle der Noth gegen 400 fl. monatlich mit seinem Leibe dienen und mit seinen Unterthanen gegen gewöhnliche Besoldung: die Sache wurde zur näheren Verhandlung der Stadt Straßburg überlassen. Das Anerbieten Sebastian Schärtlins zum Eintritt war ein novum, da bisher Privatpersonen noch nicht im Bunde waren: man wollte die Aeußerungen der Stände bei der nächsten Zusammenkunft hören. Wichtiger war die erneuerte Meldung des Bischofs Franz von Münster, Osnabrück und Minden; schon 1543 war in Nürnberg und nachher in Schmalkalden mit ihm verhandelt worden. Er selber war evangelisch geworden, und es hatten auch „etliche Stände und Städte der Landschaft das Wort Gottes angenommen", das in Stadt und Stift Osnabrück, Minden, Emdener Land und sonst gepredigt wurde, aber die eigentliche Landschaft und das Capitel, in Münster zumal, wollten von der Neuerung nichts wissen. Hierin lag eine große Schwierigkeit für die nothwendigen Geldzahlungen in die Bundeskasse: deshalb wurde beschlossen, falls der Bischof die andern Landstände, die noch „der päpstlichen Religion" sind, nicht umstimmen könne, so solle er sich mit dem Theil seiner Landstände, der das Evangelium angenommen habe, vergleichen, was sie im Falle der Noth für den Bund thun wollten. Eine Erklärung sollte zum nächsten Bundestage erwartet werden und darauf endlicher Bescheid erfolgen.

Ueber die Stellung der Herzöge von Pommern zum Bunde berichtete Kursachsen: Jacob von Zedwitz hatte mit dem Kurfürsten darüber verhandelt. Noch hoffte man, die Herzöge würden sich nicht von den andern trennen, und bat den Kurfürsten, er möge

bei beiden Herzögen die Sache bestens befördern und sie ermahnen, den nächsten Tag zu beschicken und sich auf die Vorschläge wegen Erneuerung des Bundes, wegen des gemeinen Pfennigs 2c. zu erklären.

Noch bedenklicher stand es mit Markgraf Hans von der Neumark. Er lehne es ab, schrieb er, die Ordinari-Anlage zu entrichten, weil er sie nie bewilligt habe, den Tag habe er nicht beschickt, weil er keine Stimme habe, er habe zwar früher deshalb angesucht, aber nichts erreicht und halte deshalb die Beschickung des Tages für fruchtlos und nichtig. So etwas gegen die wahre christliche Religion vorgenommen werden sollte, wolle er nicht bloß die schuldige Gebühr, sondern sein ganzes Vermögen darreichen. Man beschloß ihn an seine Briefe und Siegel zu erinnern; zahlen müsse er, über Beilegung einer Stimme solle bei Erneuerung des Bundes berathen werden. Doch wollte man ihn sich nicht entfremden, dankte ihm für sein Erbieten und ersuchte ihn bei der Beschickung des Reichstags seinen Räthen Befehl zu geben, zu erklären, daß er mit den Ständen in puncto Concilii, Religionsfriedens 2c. für einen Mann stehen und sich an den Verhandlungen betheiligen wolle. Die Schonung war fruchtlos, wir finden ihn im Schmalkalder Kriege neben den treusten Anhängern des Kaisers.

Herzog Albrecht von Preußen, mit dem der Kurfürst in Naumburg verhandelt hatte, ließ die Stände bitten, wegen der gegen ihn ausgesprochenen Acht auf dem Regensburger Reichstage bei Kaiser und Reich Fürbitte zu thun. Da er die Religion treulich in seinem Lande gefördert hatte und „bei den anstoßenden Nachbarn noch viel gutes stiften könne", wollte man seine Bitte erfüllen, obwohl man sich wenig Erfolg versprechen konnte.

Bei weitem am wichtigsten aber war die Kölnische Sache.

Es soll an dieser Stelle nicht auf den Anfang und Fortgang der Reformation im Erzstift Köln zurückgegangen werden, die Hermann aus dem Geschlechte der Grafen von Wied, seit dem 14. März 1515 Erzbischof und Kurfürst, jetzt ein hochbetagter Greis, mit jugendlicher Frische und wahrhaft evangelischem Eifer, von Martin Bucer, Melanthon und andern unterstützt, seit dem Anfange der vierziger Jahre betrieb. Aber die unmittelbar vorangehenden Ereignisse müssen doch hier kurz zusammengefaßt werden[1]. Während die Grafen, die Ritterschaft und die Städte, der Domdechant Graf Heinrich von Stolberg-Wernigerode, der Rheingraf Jacob, Graf Friedrich von Wied, Graf Christof von Oldenburg, Pfalzgraf Richard von Simmern und Graf Philipp von Oberstein aus dem Domcapitel die Reformation von Anfang an mit Freude begrüßt hatten oder doch im Laufe der Jahre für sie gewonnen waren, hatten die übrigen Mitglieder des Capitels, insbesondere

[1] Vgl. Varrentrapp, Hermann v. Wied. Leipz. 1878.

der Domprobst Herzog Georg von Braunschweig[1], ein jüngerer Bruder Herzog Heinrichs von Wolfenbüttel, zugleich Kanzler der Universität Köln, und die übrige hohe und zum Theil auch die niedere Geistlichkeit, sowie Universität und Stadt Köln, an der alten Lehre festhaltend, den energischen Schritten des Erzbischofs gegenüber auch ihrerseits Maßregeln ergriffen, ihre Sache zu vertheidigen. Die Versuche, im Guten den Erzbischof vom Irrthum zu überzeugen sowie die Stände des Stifts auf ihre Seite zu ziehen, waren vollständig fehlgeschlagen. Auf die gelegentlich der Versammlung der Stände zu Köln am 18. November 1544 von dem Capitel erhobene Beschwerde erwiderte der Erzbischof auf dem Landtage zu Bonn am 3. Dezember[2]: er blieb bei seiner Forderung aus der Schrift widerlegt zu werden und betonte die auch von den Ständen für unabweislich erkannte Nothwendigkeit der Reformation. Schon vorher hatte „Domcapitel, gemeine Clerisei und Universität" unter dem 9. Oktober an Kaiser und Papst appelliert[3]. Die Schritte waren von Erfolg. Der Kaiser[4], der bisher nur mit dem Domcapitel verhandelt hatte, forderte den Erzbischof durch den Vizekanzler Naves zur Umkehr auf. Als das nichts half, erließ er ein Edikt an die Einwohner des Stifts und endlich auf dem Wormser Reichstage, wo zuerst der Erzbischof durch Abgesandte mit dem Schmalkalder Bunde in nähere Beziehungen trat, um sich für den schlimmsten Fall seines Schutzes und seiner Hilfe zu versichern, am 27. Juni 1545 eine Citation, in welcher ihm in Folge der erwähnten Appellation aufgegeben wurde, sich binnen 30 Tagen vor dem Gerichte des Kaisers zu verantworten, einstweilen aber alle Neuerungen einzustellen, vor denen auch alle Unterthanen ausdrücklich und ernstlich gewarnt wurden. In gleicher Weise erfolgte eine päpstliche Verwarnung und Citation durch den Cardinal Marcellus, datiert Rom 18. Juli 1545, und endlich eine dritte des Hieronymus Verallus, archiepiscopus Rossanensis, als päpstlichen Richters und Executors in dieser Sache, d. d. Mecheln 20. Oktober 1545, an diejenigen Mitglieder des Domcapitels, die es mit dem Erzbischofe hielten[5].

Den letzten beiden Schriften scheint keine weitere Folge gegeben zu sein. Dagegen entschloß sich der Erzbischof, nachdem

[1] Später Bischof von Minden und Verden und zuletzt Erzbischof von Bremen, † 1566.

[2] Gedruckt: „Vortrag von wegen | eines Ehrwürdigen Thomcapittels zu Cölln | an die beschriben und erschinnen von Graffen | Ritterschaft und der Statt gesandten des Erz stiffts Cöllen beschehen, gelesen zu Cöl len am XVIII. tag Novembris | Anno MDXLIIII" — nebst der Antwort des Erzbischofs. 80 Bl. 4. Vgl. Varrentrapp S. 237.

[3] Appellatio sub nomine capituli majoris etc. nebst Responsio ad Appellationem praedictam una cum confutatione etc., gedr. o. O. 12 Bl. Fol.

[4] Er hat auch persönlich zweimal mit dem Capitel respective Erzbischof verhandelt; s. Varrentrapp S. 212. 233.

[5] Gedr. Citationes tres etc. 12 Bl. Fol.

die Gegner die kaiserliche Citation an die Kirchthüren hatten anschlagen lassen, „um ihn bei dem gemeinen Mann zu verunglimpfen", Bevollmächtigte an den Kaiser nach Brabant zu schicken. In Brüssel, wo Karl V. vom 20. August bis zum 15. Oktober 1545 verweilte, giengen die Verhandlungen vor sich. Die Gegenpartei brachte ihre Klage vor und hielt — ein weiterer Prozeß erschien ihr überflüssig — heftig darum an, gegen den Erzbischof als „Verbrecher" des Wormser Edikts von 1521 und des Augsburger Abschieds von 1530 zu verfahren; die inzwischen eingetretenen Milderungen wurden einfach ignoriert. Der erzbischöfliche Anwalt erbat sich Abschrift der Klage-Artikel und drei Monat Frist excipiendi contra jurisdictionem, um aus göttlichen und menschlichen Rechten und aus den Reichstagsabschieden zu beweisen, daß die Sache nicht vor das kaiserliche Forum gehöre, also der Kaiser nicht darüber Richter sein noch erkennen könne. Die Abschrift wurde bewilligt, statt der drei Monate aber nur ein Monat Frist gewährt und die Sache zugleich so gewendet, als habe der Erzbischof den Kaiser als berechtigten Richter in dieser Sache anerkannt. Der Anwalt nahm dies jedoch nur vorbehaltlich der Ratification seines Herrn an und verwahrte sich ausdrücklich dagegen, daß er mit Annahme der weiteren Citation den kaiserlichen Gerichtszwang für seinen Herrn, einen Kurfürsten des deutschen Reiches, anerkenne oder sich der gethanen Appellation begebe.

Als der Erzbischof nach dem Berichte seines Anwalts um $2^1/_2$ Monat Frist bat, um gegen den kaiserlichen Gerichtszwang zu „excipieren", erhielt er keine Antwort, erfuhr aber unter der Hand, daß sich der Kaiser nicht an die Exception kehren und eventuell in contumaciam gegen ihn beschließen würde. Nichtsdestoweniger ließ der Erzbischof, um seinerseits wenigstens nichts zu versäumen, articulos exceptionales verfassen, in der Absicht, sie nach Ablauf der erbetenen Frist, die in den letzten Tagen des Dezember 1545 zu Ende ging, in Brüssel oder sonst am kaiserlichen Hofe übergeben zu lassen und dann weiteren Bescheid zu erwarten.

Wie der Erzbischof zur Sache stand, geht aus einer Antwort hervor, die er gab, als das Capitel drei Grafen und etliche vom Adel und Stiftsverwandte an ihn abgefertigt hatte, die ihm wegen der Religionssache Vorhaltung thun und drohen mußten die gethanen Pflichten und Eide aufzusagen. „Lieben Herren", sagte er, „wir merken, daß bei dem Capitel zu Köln und auch bei euch diese Religionssache gering geachtet wird, und ihr meint vielleicht, wir sollten um der Lutherschen Sache willen, welche bei dem Papst und andern wenig Ansehen hat, nicht so großes wagen noch in solche Gefahr uns setzen: wir wollen euch aber nicht bergen, was ihr auch denen, so euch abgefertiget, melden mögt, daß wir nicht vorwitzig oder aus Unbedacht oder Leichtfertigkeit in diese Sache uns eingelassen, sondern vor 25 Jahren und länger und von vielen Reichstagen her haben wir mit unsern vertrauten Herren

und Freunden stattlich gerathschlagt von den Misbräuchen der Kirche und sonderlich dem „übermachten" Wesen des Hofs zu Rom, haben eine lange Zeit her gehofft, der Papst und Kais. Maj. würden durch ein Concil oder einen Reichstag vielen bekümmerten Herzen aus Unruhe und Zweifel helfen und auf nützliche Reformation gedenken, aber bisher ist es durch die zu Rom gehindert und sind viele Reichstage ohne endliche Erörterung (urterunge) in der Religionssache abgegangen, ist auch kein christlich Concil beschrieben oder versammelt. So wir denn auf unser Alter gerückt und auf der Grube gehen, haben wir selbst aus hohen nothdringenden Ursachen, unser Seelenheil und Gewissen belangend, bei gelehrten Leuten Rath gesucht, auch selbst die Bibel und christliche Schriften und Bücher fleißig gelesen und aus klaren Schriften und Gottes Wort befunden, daß die Lehre, so auf allen Reichstagen vom Papst und andern hart angefochten wird, die lautere reine christliche apostolische Lehre und Wahrheit ist. Darum wissen wir von Gottes Wort nicht abzuweichen, sondern gedenken bei dieser ehrlichen christlichen göttlichen Sache festzuhalten und zu bleiben, so fern unser Leib, Leben, höchstes Vermögen, Ehre und Gut reicht. Denn wir befinden, daß an dieser Sache uns und allen wahren Gottesmenschen unser Seelenheil, ewige Wohlfahrt und Seligkeit will gelegen sein. In allen äußerlichen und bürgerlichen Sachen wollen wir uns gegen Kais. Maj. und jedermann als ein christlicher Kurfürst aller Billigkeit halten, auch in allem dem, was nicht öffentlich wider Gott und sein Wort ist, unsrer Eide und Jurament wol eingedenk sein, daß, so Gott will, uns niemand mit Wahrheit anders soll nachsagen können, als daß wir ehrlich christlich fürstlich und dermaßen in unserm Amt uns erzeigt, wie einem christlichen Kurfürsten geziemt und gebührt. So beschweren wir auch das Stift in diesen Sachen nicht, als wir doch wol Fug Recht und Macht hätten, sondern an die 12 oder 15 Prediger im Lande besolden wir von dem Unsern, auch mit Nachtheil unsers väterlichen Erbes, und haben bisher nicht erreichen können, daß vom Stift irgend eine Besoldung, wie doch billig, gelehrten Predigern gereicht wäre. Sollten wir aber dieses unsers christlichen Vorhabens halber von euch und andern oder dem Capitel zu Köln Geschwindigkeit und solcher heimlichen Praktiken, wie wir sie dieser ehrlichen christlichen guten Sache halber täglich erfahren, gewärtig sein, so müßten wir es in unserm Alter dahin setzen, daß wir, wenn wir von diesem hohen Amt mit Gewalt und unbilligem Vornehmen gedrungen würden, ein Graf zu Wied, wie wir der Geburt nach sind, vermittelst Gott bleiben werden und uns zu unsern Vettern begeben, da vollends unser Alter und Leben göttlich beschließen und Gott, der allein der höchste und gerechte Richter ist, diese ehrliche göttliche allerwichtigste Sache befehlen. Unbezeugt aber wollen wir unserm offenen Bekenntnis, auch unserer eigenen und unsrer Gelehrten Schrift nicht lassen,

daß wir die reine christliche Lehre zu vertheidigen uns schuldig erkennen, auch unsern Landen und Leuten wol gönnen wollten, daß sie von mannigfaltigen Abgöttereien zu wahrer Erkenntnis Christi und Gottes kommen möchten. Dies mögt ihr auf dieses Mal zur Antwort denen, so euch gesandt, anzeigen. Weiter sind wir erbötig jedermann vor Kais. Maj. und den Ständen des Reichs zur Antwort zu stehen, hoffend, Gott solle seine Kirche wie bisher gnädig erhalten"[1].

Gegenüber der in dieser Antwort ausgesprochenen sehr entschlossenen Stimmung des Erzbischofs blieben auch die Zuschriften der Domcapitel von Trier und Mainz sowie der Universität Löwen erfolglos: „er stand fest wie ein Mann". Doch konnte er sich nicht verhehlen, daß er für alle Fälle einen Rückhalt suchen müsse. Allein der Schmalkalder Bund konnte ihn bieten, an ihn wandte er sich jetzt aufs Neue, nachdem in Worms die Verbindung angebahnt war, mit bestimmter Werbung.

Am 22. Dezember erstatteten die Gesandten des Erzbischofs, Dr. Sibert von Lawenburg[2] und Dietrich von Büchel, vor dem Plenum, unter Dank für die bisherige Theilnahme und die Einladung zur Versammlung, ausführlichen Bericht über das, was seit dem Wormser Reichstage gegen den Kurfürsten geschehen war, und übergaben in mehreren Exemplaren die oben erwähnten Dokumente. Ihre Anträge gingen auf folgende 3 Punkte: 1) was zur Abschaffung und Hintertreibung des „geschwinden" Prozesses irgend dienlich sein könnte, zu bedenken, dem früheren Erbieten nachzukommen und der Appellation sich anzuschließen („zu adhärieren"); 2) eine stattliche und ansehnliche Botschaft an den Kaiser, Domcapitel, Clerisei, Universität und Stadt Köln möglichst bald zu schicken, weil der Verzug gefährlich sei, und zu versuchen, daß der angefangene Prozeß gänzlich abgeschafft und bis zu freundlicher Vergleichung auf einem freien christlichen generali oder nationali Concilio oder auf einem Reichstage nach früheren Reichsabschieden in Ruhe gestellt werde, und „wir und unsere Unterthanen und Adhärenten bei der Appellation unverhindert bleiben und uns neben andern noch zutretenden aller Friedstände, Declaration und Abschiede ohne Disputation, wie andere, die sich vor dem Regensburger Reichstage zur wahren christlichen Religion begeben haben, erfreuen und gebrauchen mögen"; 3) daß die Stände, wenn die Schickung erfolglos bliebe, rathen möchten, was für billige und

[1] Als „Zeitung vom Stift Köln" wurde diese Rede den Bundesgesandten mitgetheilt: so ist eine Copie von der Hand des Sekretär Prusse nach Braunschweig gekommen. Vgl. über ein schon von Seckendorf benutztes Exemplar in Weimar Varrentrapp S. 241 N.

[2] Es ist der Ranke IV, 361 (1. Ausg.) Dr. Siegfried v. Löwenburg genannte Professor der Rechte an der Universität Köln, den diese seiner Professur um seines evangelischen Bekenntnisses willen entsetzt hatte. Ranke S. 364 nennt die Gesandten Dr. Siebert und Bächel. Vgl. Varrentrapp S. 250.

christliche Mittel weiter zu gebrauchen seien, und sich zur Förderung der Ehre Gottes und der zeitlichen und ewigen Wohlfahrt vieler Menschen tröstlich und als christliche Stände erzeigen wollten; 4) da der Prozeß gegen Erzbischof, Domdechant und Mitcapitularen, Grafen, Ritterschaft und Städte es nicht allein sei, sondern noch ein besonderer Prozeß gegen den Domdechant und seine ergebenen Capitularen vor dem päpstlichen Nuntius geführt werde, sich auch dieser anzunehmen[1].

Nachdem die kursächsischen und landgräflichen Räthe im Anschluß an den Vortrag der Kölner die Sache empfohlen hatten, erklärte im Allgemeinen am folgenden Tage die Versammlung ihre Bereitwilligkeit zum Beistande. Nach Berathung in dem zu diesem Zwecke verstärkten Ausschusse, wurde im Plenum am 29. u. 31. Dezember und am 2. Januar verhandelt. Einstimmig wurde demnach beschlossen die Sache als gemeine Religionssache anzusehen und nicht bloß der Appellation sich anzuschließen, deren Instrument vor Notar und sechs Zeugen am 31. Dez. aufgesetzt wurde, sondern auch mit einer Gesandtschaft an den Kaiser[2], an die Clerisei, an die Universität und den Rath zu Köln behülflich zu sein. Sachsen, Hessen, Frankfurt und Goslar wurden beauftragt, auf Kosten des Bundes diese Sendung zu übernehmen, zu der auch Kurpfalz und Kurbrandenburg aufgefordert wurden, weil sie sich zur Betheiligung in der Kölnischen Sache bereit erklärt hatten: könne der Erzbischof noch andere Stände des Reichs zur Theilnahme bewegen, so solle das willkommen sein. Als Ort des Zusammentritts der Gesandten wurde Köln, als Tag der 25. Januar bestimmt: ausführliche Instructionen wurden vorgelegt und genehmigt.

Schwieriger lag die Sache in Bezug auf den weiteren gewünschten Beistand, falls die ersten Schritte nicht von Erfolg sein würden, weil die Vollmachten der Gesandten hierüber ungleich waren. Hessen und Sachsen wünschten einer Beisteuer den bisherigen Anschlag zu Grunde zu legen, mit einer Herabsetzung des eignen Anschlags: weil aber fast sämmtliche Stände, namentlich die oberländischen und die Seestädte, eher eine Herabsetzung wünschten und nicht Sachsen und Hessen allein begünstigt wissen wollten, so hielt man an der bisherigen Beisteuer fest: um der hessischen Gesandten willen, die keine Vollmacht über obigen Vorschlag hinauszugehen hatten, wurde die Entscheidung auf den nächsten Bundestag verschoben. Die Kölner Gesandten hatten im Auftrage ihres Herrn erklärt, daß im Fall der Noth der Erzbischof für seine Person „sich nach seinem Vermögen erzeigen" werde, er hoffe, wenn seine Stände erführen, wozu die Schmalkalder bereit wären, so würden sie sich so beweisen, daß diese zufrieden sein könnten. Diese Aussicht war allerdings nicht sehr bestimmt, aber

[1] Beilage C „Cölnische Werbung" von Prussens Hand unter den Akten vom Frankfurter Tage (Br. A.).

[2] S. Beilage 2.

den Bundesgesandten wurde doch aufgegeben bis zum 14. März definitive Antwort zu bewirken; sollte jedoch bis dahin thätlich gegen den Erzbischof vorgegangen werden, so müsse geholfen werden. Deshalb sollte sich jeder Stand für den Fall, daß der Erzbischof thätliche Hilfe nachsuche und die Plätze benenne, wohin sie zu schicken sei, bereit halten mit Reitern und Fußvolk zu erscheinen. Sachsen und Hessen sollten dann sofort die Stände zusammenrufen, um über Weiteres zu berathen: dem Erzbischof wurde anheimgestellt sich mit Geschütz, Munition und Proviant auf alle Fälle zu versehen. Diese letzten Punkte der Beschlüsse wurden natürlich geheim gehalten. Außerdem gaben die anwesenden Rechtsverständigen gute Rathschläge für den weiteren Verlauf des Prozesses[1].

Am 6. Januar wurde die schriftliche Antwort den Kölner Gesandten übergeben, die übrigens bis zum Schlusse in Frankfurt blieben. Da die Sache sämmtliche Evangelische berührte, so wurden die Beschlüsse — soweit sie nicht geheim waren — in den sogenannten Abschied der „Religionsverwandten Stände" aufgenommen[2], der außerdem noch vier Punkte enthielt.

Zunächst über das Concilium. Nach dem Wormser Abschiede war ein Concept für die Ablehnung gefertigt, das, in rechtsgiltige Form gebracht, den Gelehrten zur Durchsicht bis zur nächsten Versammlung zugestellt werden sollte: auf dieser sollte dann definitiv beschlossen werden, wie das Instrument anzufertigen und zu insinuieren sei und an was für Potentaten und Stände es geschickt werden sollte. Der Kurfürst von Sachsen wurde gebeten Melanthon zu veranlassen, die „Notel" nach des Kurfürsten und seiner Gelehrten Bedenken bis zum Wormser Tage ins Lateinische zu übersetzen, ins Französische sollte sie Straßburg durch Johann Sleidanus übersetzen lassen.

Ein weiterer Punkt war das Colloquium. Auf dem Wormser Reichstage waren ausführlich die Ursachen erwogen, warum man von dem damals vorgeschlagenen Colloquium nicht viel Fruchtbarkeit gehofft, auch von dem Kurfürsten von der Pfalz als Unterhändler in der Sache bessere Vorschläge, aber ohne Erfolg, gemacht. Trotzdem hatten die Stände Augsburger Confession das Colloquium zur „Verhütung von Unglimpf", und damit es nicht hieße, sie wollten keine Handlung leiden, bewilligt. Die Erwartung, der Kaiser werde „fromme gelehrte schickliche und gottesfürchtige" Personen verordnen, war nicht in Erfüllung gegangen, die Nachrichten[3] über den Präsidenten und die Collocutoren, die der Kaiser

[1] Vgl. Varrentrapp S. 264 ff.

[2] Datum der 7. Februar. (Br. u. Gött. A.).

[3] Es lagen Briefe von Brenz an einen Freund in Hall vom 18. und an den Rath in Hall vom 28. Dez. vor: er erklärte alles für Spiegelfechterei, einige (der Evangelischen) seien schon Wochen lang hier und noch nichts vorgenommen, noch nicht einmal von der Ernennung der Präsidenten wisse man, man vermuthe, der Bischof von Eichstätt und Graf Friedrich von Fürstenberg

ernannt, lauteten sehr bedenklich. So wurde ausdrücklich in Frankfurt beschlossen, möge in Regensburg in Betreff des Colloquiums etwas vorgeschlagen werden oder nicht, man wolle von der Confession und wahren christlichen Religion nicht weichen, sondern darin wie bisher beständig verharren. Hätte man von der Gegenpartei hoffen können, daß sie zu wahrer Reformation der Kirche nach dem Wort Gottes geneigt wäre, so hätte man sich in äußerlichen Dingen, was der reinen Lehre des Evangeliums nicht abbrüchlich oder zuwider sei, mit ihnen leicht vergleichen können: da aber die andern Stände offenbar alle Handlung auf das Tridentiner Concil zu remittieren bedacht seien, so müsse man die Sache Gott anheimstellen. Sollte sich nun das Colloquium zu Anfang oder nachhero „stoßen", so sollten — das war der Beschluß — die Theologen und Colloquenten der Evangelischen vor Kaiser und Ständen ein öffentliches Verhör zu erreichen suchen, um von der Confession und Religion Bericht und Rechenschaft zu geben.

Auch über „Fried und Recht" wurde verhandelt. Auf dem nächsten Reichstage sei darauf zu sehen, daß der Friede Ständen und Reich möglich und „fürträglich" und dergestalt sei, wie sie ihn auf früheren Reichstagen und sonderlich zu Worms erbeten hätten. Weil es nöthig sei, ein Recht im Reiche zu halten, so sollen die Evangelischen betreiben, daß das Recht und die Administration der Justiz nach dem Speirer Reichsabschiede verordnet und versehen werde. Im Fall das nicht zu erreichen, solle jeder Stand bis zum nächsten Reichstage darauf bedacht sein, wie diese Stände durch fügliche und rechtmäßige Wege zu solcher „Besatzung" kommen mögen, wenngleich die andern Reichsstände den Abschied nicht bewilligen wollten, oder wie man dahin kommen könne, doch nicht ohne Recht zu stehen, und wie den Beschwerden geholfen werden möchte. Es hatte zwar die letzte Versammlung beschlossen, jeder Stand solle sich mit seinen Rechtsgelehrten berathen, ob und wie die Clausel des Speirer Abschieds die Stände des andern Theils binde, und wie sie zur Haltung desselben zu bringen wären: da aber wenig Gutachten eingelaufen waren, so wurde die Aufforderung für den nächsten Reichstag wiederholt.

Endlich wurde ein Beschluß über die Kirchen-Visitation gefaßt. Damit Einigkeit der christlichen Lehre und Gottes Wort erhalten, Zwietracht verhütet, Sekten und unchristliche Opinionen abgestellt und verhütet und also das Ministerium der Kirche christlich und rechtschaffen bestellt, die Aergernis aber möglichst abgestellt würden, sollte jede Obrigkeit ihren „Superattendenten" befehlen, daß die Kirchen ordentlich visitiert, die Lehre des Evange-

würden ernannt werden. — Noch am 20. Oktober (d. d. Mecheln) hatte der Kaiser an den Kurfürsten und Landgrafen geschrieben, auf deren Anzeige von den von ihnen deputierten Colloquenten und Auditoren, daß das Colloquium jedenfalls zu Andreae (Nov. 30) eröffnet werden sollte.

liums rein getrieben, den Sekten und falschen Opinionen gewehrt, die Scandala verhütet, die Jugend in christlicher Zucht erzogen, auch die Armen nothdürftig versehen würden. Diese Wünsche waren schon früher wiederholt auf den Versammlungen der Evangelischen ausgesprochen worden: jetzt wurde es aufs Neue für weitere Kreise ans Herz gelegt: jeder Stand sollte bis zur nächsten Versammlung auf Mittel und Wege bedacht sein, wo etwa Zwieträchtigkeit und Unordnung vermerkt sei, die Dinge zur Besserung zu bringen und so die Einträchtigkeit der Lehre und die Besserung des Lebens zu fördern und zu erhalten.

Die Braunschweiger Sache ist in diesen Abschied nicht aufgenommen worden, obwohl die Häupter jedenfalls dem Ausschreiben nach, gewissermaßen zu ihrer Rechtfertigung, Mittheilung auch hier gemacht haben werden. Aufforderungen an einzelne Stände zum Eintritt in den Bund wurden abgelehnt, weil die Gesandten hierzu keine Vollmacht hatten.

Ausführlich wurde die Sache mit Herzog Heinrich unter den sogenannten Braunschweiger defensionsverwandten Ständen verhandelt. Verhältnismäßig spät. Denn am 10. Januar fragten die Gesandten der Sächsischen und Seestädte bei den kurfürstlichen Räthen an, ob denn überhaupt über dieses Capitel nicht verhandelt werden solle, wie doch das Ausschreiben besage, sonst bäten sie um Urlaub. Auf diese Anregung hin wurden gleich in den nächsten Tagen die Verhandlungen begonnen, die die Sächsischen Stände vor allem interessierten.

Als sich Herzog Heinrich am 21. Oktober nach vergeblichen Kämpfen bei Höckelheim, nördlich von Nordheim, dem Landgrafen ergeben hatte[1], war er mit seinem Sohne Karl Victor nach Cassel gebracht und zur Haft dem Statthalter Schenk übergeben worden. Der Vater wurde nach Ziegenhain gebracht, der Sohn scheint vorerst in Cassel geblieben zu sein. Ob der Herzog wirklich an Freilassung gedacht hat? Erbittert genug war er, als ihm der Statthalter die Haft ankündigte, Herzog Moritz habe ihm versichert, er solle in Kurzem wieder zu seinem Lande kommen, sonst wären etliche tausend darum gestorben: seinen Groll gegen die Städte, denen er die ganze Schuld an seinem Unglück zumaß, machte er Luft, der Landgraf möge sich vor ihnen hüten, sie würden auch ihm noch den Kopf abreißen und ihn würgen: dabei „hat er alsbald mit den Händen beweglich gerungen, als wenn er ein Huhn würgen wollte“[2].

[1] Der Landgraf schrieb noch am 21. Oktober an Göttingen (Feldlager vor Oberhausen) über den Sieg, er habe dem Herzog und seinem Sohne zugesagt, sie fürstlich und besser, denn sie es verdient, zu halten.

[2] Aus einem Briefe des Statthalters an den Landgr. Cassel Okt. 24 (Br. und Gött. A.).

Die Erbitterung der Städte machte sich auch in Frankfurt Luft, die jahrelangen Heimsuchungen Goslars und Braunschweigs durch den Herzog, die nicht zum mindesten die Sächsischen Städte dem Bunde zugeführt hatten und wieder aus diesem Anschlusse immer neu geboren wurden, mußten es wünschenswerth erscheinen lassen, für immer von diesem Quälgeiste befreit zu sein, den das Schicksal im Jahre 1542 so wenig gewarnt hatte. Man bat den Landgrafen die beiden Gefangenen bis zur definitiven Entscheidung über das eroberte Land einstweilen „nothdürftiglich und zu dem Besten" also zu bewahren, daß sie nicht auskommen oder ledig werden könnte. Welches der sicherste und passendste Ort in Hessen dazu sei, stellten sie ins Ermessen des Landgrafen. Sie baten, daß ihnen ihre bisher gelassenen Wehren (Schwert und Dolch) abgenommen würden, damit desto weniger Ursache zu ihrer Erledigung und „anderer zufallenden Unrichtigkeit, auch ihrer Personen halber" sich zutragen möchte. Sie bedürften der Wehren im Gefängnis nicht, beim Essen und anderer Nothdurft könne ihnen ein Brotmesser gereicht werden. Demgemäß wurde beschlossen, daß sie auf Unkosten des Braunschweiger Landes ihrem Stande gemäß, doch „ziemlich und unüberflüssig" gehalten werden und ohne Vorwissen und Bewilligung der Stände weder Verhandlung noch Freilassung erfolgen sollte; der Landgraf solle auch nicht gestatten, daß jemand zu den Gefangenen komme, ohne daß in des Landgrafen Namen wer dabei sei, der alles anhöre, damit sie nicht Praktiken zum Nachtheil der Stände trieben.

Man einigte sich auch über die andern Gefangenen, die größtentheils gegen die Verpflichtung freigelassen waren, sich an einem bestimmten Tage wieder zu stellen: die „Verstrickung" gleich jetzt aufzuheben schien nicht räthlich, man fürchtete, daß sie andern Gegnern zuziehen möchten, doch wurde dem Landgrafen und Herzog Ernst von Celle gestattet, die vom Adel bis auf weiteres Erfordern zu entlassen, auch etwa einen bestimmten Ort zum Aufenthalt ihnen anzuweisen. Die Knechte, an denen nicht viel gelegen und die nichts besonderes verbrochen hätten, sollten auf gewöhnliche Urfehde losgelassen, aber in ihren Eid eingebunden werden, daß sie 1, 2 oder 3 Jahre (nach Ermessen des Standes, der sie gefangen habe) nicht gegen die Stände dienen oder handeln wollten. Am schlechtesten kam der Schreiber von Herzog Heinrichs Oberst Christof von Wrisberg weg: die Stadt Hannover, deren Gefangener er war, sollte ihn gut verwahren und durch die Gesandten der Sächsischen Städte, die eine Separat-Verhandlung am 1. März in Hannover haben sollten, verhören lassen und dann geschehen, was ihnen gut scheine. Ueber Erich von Ragen, Heinrich von Baumbach und Hermann von Harstall, die das Haus Steinbrück an Herzog Heinrich übergeben hatten und nachher in die Hände des Landgrafen gefallen waren, sollte erst nach genauerer Untersuchung entschieden werden. Die Stadt

Helmstedt, die für angebliche Unterstützung des Herzogs in 3000 Thaler Strafgeld, auch für mehrere Bürger zu Einlager verurtheilt war, wurde mit ihrer Bitte um Aufhebung der Verstrickung und Erlaß der halben Strafsumme — die Hälfte hatte sie schon gezahlt — auf spätere Entscheidung verwiesen. Der Graf Konrad von Tecklenburg, der durch den Oberst des Herzogs Alhard von Herden viel Schaden gelitten hatte, bat ihn und zwei andere Gefangene nicht eher loszulassen, als bis sie ihn entschädigt hätten: für Alhard wurde die Forderung anerkannt, weil er nicht ein gemeiner Diener, sondern ein Oberer und Rädelsführer gewesen sei, die andern beiden (Steinhaus) aber hätten mit dem Grafen in Fehde gelegen, was weder zu den Bundessachen noch zum Braunschweiger Zuge gehöre, deshalb würde er sich mit ihnen auf anderem Wege vertragen.

Die Gläubiger des Herzogs, unter ihnen vornehmlich Graf Otto von Schaumburg, baten dringend um Befriedigung aus den Einkünften des Landes: es wurde beschlossen zu unterscheiden, wer von ihnen sich etwa am letzten Zuge betheiligt habe oder nicht: letztere sollten bis zur definitiven Regelung der Geldverhältnisse, wozu auch die Kosten des Zuges gehörten, vertröstet werden.

Der Landgraf hatte angefragt, ob man nicht gegen die in Herzogs Erichs Lande sich aufhaltenden Reiter, die unter Herzog Heinrich gedient, vorgehen sollte; aber die Stände lehnten es als unthunlich ab: gegen etwaige Plackerien hätte man den Landfrieden oder könne man streifende Rotten vorgehen lassen, doch solle man an den Herzog und seine Mutter schicken und auf die Leute aufmerksam machen lassen, auch an den Grafen Otto von Schaumburg.

Bei weitem am wichtigsten war die Frage, was aus dem eroberten Lande werden sollte? Hatte man 1542 schwerlich im Ernst daran gedacht für alle Zeiten Herzog Heinrich seines Landes zu berauben und nachher vielfach friedliche Unterhandlung durch Verwandte und Freunde des Flüchtigen zugelassen, die schließlich zu keinem andern Resultate geführt hatten, als daß nominell eine kaiserliche Sequestration angeordnet war, für die sich keine Verwalter finden wollten[1], und faktisch das sächsisch-hessische Regiment blieb: so stand es doch jetzt anders. Es schlugen nun Sachsen und Hessen, um die Kosten der Verwaltung zu verringern, vor, „bis zu weiterer Vorsehung" die Administration zu theilen, jeder Part sollte für den Bund seinen Theil zu verwalten und zu regieren haben. Dieser Vorschlag scheint aus einer gewissen Eifersucht zwischen Sachsen und Hessen hervorgegangen zu sein, wie sie bei mehr als einer Gelegenheit hervortrat und bei doppelter Spitze bei allen Völkern und zu allen Zeiten unaus-

[1] Der Kurfürst von der Pfalz und der Pfalzgraf Hans von Simmern, die der Kaiser ernannte, sind nie ins Land gekommen.

bleiblich gewesen ist. Hier überwog zur Zeit Sachsen, wie denn auch der eigentliche Oberst des Landes, der Statthalter Bernhard von Mila, von Sachsen deputiert war. Zudem scheinen Statthalter und Räthe das Doppelregiment selbst satt gehabt zu haben, da sie bald von Sachsen, bald von Hessen Befehle erhielten, die sich nicht selten widersprachen. Und bei der letzten Entscheidung hatte der Landgraf unzweifelhaft die Hauptsache gethan und wünschte in Zukunft nicht durch den Bundesgenossen gehindert zu sein. Es ist nicht unmöglich, daß die beiden Häupter daran gedacht haben, die ihnen zuzuweisenden Hälften ganz für sich zu behalten: unnatürlich würden wir den Gedanken nicht finden. Zur Zeit war freilich die Leistungsfähigkeit des Landes verhältnismäßig gering, denn die kriegerischen Neigungen des Herzogs, die zweimaligen Kämpfe im Lande, die Unsicherheit der Verhältnisse, alles das war eher geeignet gewesen, die Mittel zu erschöpfen als zu heben. Schonend genug war allerdings der Bund im Lande verfahren, ein Fehler, der in occupierten Ländern damals weder zum ersten noch zum letzten Male gemacht ist. Man wollte die Unterthanen gewinnen und erreichte doch wenig mehr, als daß man die Unzufriedenen an die Gerechtigkeit und Stärke ihrer Sache und an die Schwäche der neuen Besitzer glauben lehrte. Und daß viele Unzufriedene vorhanden waren, zeigte sich, als 1545 der Herzog mit bewaffneten Schaaren ins Land eingebrochen war. Sicher und fest ging man nur in der Förderung des Evangeliums vor, indem man, so gut es ging, für Schule und Kirche sorgte und die Pfründen zu deren Besten einzog. Dies wurde auch aufs Neue dem Statthalter und den Räthen vom Landgrafen und Herzog Ernst, als „Lieutenant" des Kurfürsten, in einem Schreiben vom 27. Oktober 1545 ans Herz gelegt, in welchem auch eine allgemeine Schatzung im Lande befohlen wurde: 18000 Thaler sollten die Unterthanen auf dem Lande, 9000 die kleinen Städte zahlen, verschiedene Güter von Adlichen, die trotz früherer Versprechungen jetzt Herzog Heinrich gedient hatten, sollten ganz oder zum Theil eingezogen resp. sequestriert werden[1]. Immerhin war das was einkommen konnte gering gegen die Summe der Kriegskosten, die dem Bunde zur Last fielen. Man nahm wohl an, daß der Kaiser, den Herzog Heinrich früher arg gekränkt und zu einer Zeit wo er den Frieden wünschte gewissermaßen compromittiert hatte, sich einverstanden erklären würde mit den vom Herzog selbst verschuldeten Maßregeln. „Ihr werdet", schrieb der Landgraf in seinem ersten Briefe über den Sieg an den Kaiser[2], „mit uns über diesen Zug ein Frohlocken haben und es ihm, der

[1] Avescheit und vorlat etlicher articul, dero sick statholder und rete to Wulf. hoilden schullen (Abschrift von Prussens Hand) 27. Okt. 1545.

[2] Feldlager Gr. Here 25. Oktober: der Brief ging so spät ab, weil auch der Kurfürst noch unterschreiben sollte: er wurde in Copie den Ständen mitgetheilt (Br. A.).

euch ungehorsam gewesen, wohl gönnen und vielleicht schon auf unser voriges Schreiben die Acht gegen ihn und seine Helfer ausgesprochen haben". Ausführlicher schrieb er aus dem Feldlager zu Groß-Berkel[1] am 31. Oktober an den Kaiser: um ihn günstiger zu stimmen, theilte er ihm allerlei aus Briefen mit, die in der Kanzlei des Herzogs erobert waren: es warf allerdings kein günstiges Licht auf seine Stimmung gegen den Kaiser, wie er „zum bösesten und ärgsten" von ihm und seinen Räthen sprach oder auf das Abmahnen eines Kurfürsten (Mainz?) erwiederte: „ich habe keinen Zweifel, Ew. Liebd. werde nicht vergessen haben und wolle zu Gemüthe führen, wie man sagt: getreuer Herr, getreuer Knecht".

Die Frankfurter Versammlung scheint im Princip gegen die Theilung des Landes nichts eingewandt zu haben, aber jedenfalls wollte sie erst Bericht über Einnahme und Ausgabe des Landes seit 1542 haben. Um dies zu beschleunigen, wurde eine Commission aus 5 Personen beschlossen: Sachsen, Hessen, Lüneburg, die oberländischen und die Sächsischen Städte sollten je Einen deputieren, um über die Haushaltung Bericht zu nehmen; sie sollten am 1. März zusammentreten und die Sache sorgfältig vornehmen, mit der Vollmacht, taugliche Personen aus dem Lande selber zuzuziehen, mit denen alle Rechnungen und Register durchzusehen und so Einnahme und Ausgabe zu constatieren und zu erwägen, wie unnöthige Kosten zu vermeiden seien, damit noch ein Ueberschuß gewonnen werden könne. Wenn sie es nöthig befänden, möchten sie von einem Amt zum andern reisen: auf dem Reichstage in Regensburg oder dem nächsten Bundestage sollten dann die Stände Bericht erhalten und sich über die Theilung der Regierung definitiv entschließen. Bis dahin wurden die jetzigen Statthalter und Räthe im Amte zu bleiben ersucht.

Aufs Neue wiederholten die Sächsischen Städte, besonders Braunschweig und Goslar, die Bitte, die Festungen des Braunschweiger Landes, Wolfenbüttel, Schöningen und Steinbrück zu brechen. Man konnte sich der Zweckmäßigkeit des Antrags nach den jüngsten Erfahrungen nicht entziehen. Schöningen und Steinbrück zu brechen konnte man sich jedoch zur Zeit nicht entschließen, einmal weil die Bestellung dieser Festungen keine großen Kosten machte und zum andern weil die Regierung doch einen sicheren Platz haben müßte, der auch dem Lande zu Gute komme. Dagegen einigte man sich über Wolfenbüttel, aber die Stände sollten keine Unkosten davon haben, die Stadt Braunschweig, als besonders betheiligt, und die Unterthanen des Amtes Wolfenbüttel sollten die Brechung übernehmen.

[1] Er war auf dem Wege gegen den Grafen von Rietberg, der „sein ungehorsamer und pflichtvergessener Lehensmann" den Herzog mit seiner Person, Geschütz u. s. w. unterstützt hatte.

Welcher Ort später Sitz der Verwaltung sein sollte, Gandersheim oder Liebenburg, ließ man noch unentschieden.

Der Landgraf ließ außer einem gedruckten Bericht über den Braunschweiger Krieg verschiedene Aktenstücke den Ständen überreichen, die auf diese Sache Bezug hatten, und auch über Versuche der Vermittlung durch Herzog Moritz Mittheilung machen. Dieser hatte auf die Bitte des Kurfürsten und Landgrafen im Oktober Ritter und Knechte zum Zuzug aufgeboten, aber auf Bitten des Markgrafen Hans, des Herzogs Erich und seiner Mutter, auch des Herzogs selbst, gütliche Handlung vorgeschlagen. Wie er selber angab[1], hatte er, weil zwei große Kriegsvölker sich gegenüberstanden, das traurige Schauspiel des Kampfes zwischen Landsleuten gern hindern wollen, manche hätten es für thöricht gehalten, daß er eingegriffen habe, aber das Beispiel der Griechen, Serbier und Bosnier sei ihm zu Herzen gegangen: Friede und Einigkeit der Nation sei der Türkengefahr gegenüber, von der die Klagen aus Mähren, Windisch-Mark und Oesterreich alle Tage erzählten, doppelt nöthig. Er hätte gehofft, die Sache zu billigem Vertrage zu bringen, daß Friede und Einigkeit erfolgt wären, hätte auch für Haltung des Vertrages von Seiten des Herzogs Sicherheit geben wollen. Die Stände wüßten ja, warum Herzog Heinrich früher aus seinem Lande verjagt sei; wenn nun die Ursachen aufgehoben würden, Besserung einträte und die Versicherung geschähe, so würde um so sicherer die Vollziehung des Vertrags erfolgen. Denn es müßten einmal die Sachen zum Vertrag kommen und könnten nicht unverglichen bleiben, die Stände möchten auch an den Kaiser denken und beherzigen, was er deshalb geschrieben und befohlen. Andre Rücksichten habe er damals bei seinen Vermittelungsvorschlägen nicht gehabt, habe sie auch jetzt nicht: er habe zeitlebens mit Herzog Heinrich keine Kundschaft noch Gemeinschaft gehabt, er sei ihm auch so nahe nicht verwandt. In den Oktobertagen habe Herzog Heinrich die beiden Haufen von einander gehalten und ihn um Rath gefragt, ob er sich dem Landgrafen ergeben solle, das habe er ihm nicht widerrathen und gehofft, die Sache sollte nicht ärger werden. Als er aber den Landgrafen gebeten die Sache zum Vertrage kommen zu lassen, hätte ihn dieser an die Stände gewiesen. Vielfach von beiden Seiten wegen seiner Vermittlung verunglimpft, bat nun Moritz die Stände, alles zu bedenken und in dieser Handlung Güte zu gestatten, sie möchten Zeit und Ort dazu bestimmen, so wolle er selbst kommen oder seine Räthe schicken, damit ein Vertrag zu Stande käme.

Die Antwort der Stände erfolgte zwei Tage später, am 4.

[1] Aus dem Berichte des Landgr. über eine Werbung des Hauptmanns Christof von Carlowitz, in Frankfurt den Ständen vorgelegt am 2. Februar 1546 (Br. A.).

Februar: sie dankten dem Herzoge für die geleistete stattliche Hilfe und zweifelten nicht an seiner guten Absicht, auch sie hätten nur zur Erhaltung des Friedens und aus Noth in der Braunschweiger Sache gehandelt: wäre der Herzog nicht gefangen worden, so wäre nicht abzusehen, wessen man sich zu ihm in Sachen der Religion jetzt zu versehen hätte, und welche Unruhe im Reiche sein würde, wie das seine vorigen Handlungen und Praktiken, auch die gefundenen Schriften deutlich bewiesen. Uebrigens seien sie in dieser Sache ohne Instruktion und müßten erst ihre Herren darüber hören.

Der „Abschied der Braunschweiger defensionsverwandten Stände", der außerdem noch einige die Kosten des Zuges betreffende Punkte enthält, trägt das Datum des 7. Februar 1546[1].

Mit den Dänischen Gesandten wurde wiederholt verhandelt, aber weder über die Kölnische Sache, noch über das Concil und das Colloquium, noch endlich über wirklichen Eintritt in den Bund etwas definitives zu Stande gebracht[2]: die Gesandten sprachen zwar für alle Punkte die Hoffnung aus, daß der König sich geneigt zeigen werde, mußten sich aber die Entscheidung desselben vorbehalten. Nur in einem Punkte traten sie bei. Seit Jahren hatte die sog. Vergardung, d. h. Ansammlung der Knechte, vielfache Beschwerungen, Unkosten und Verderben verursacht, „Mord, Jammer, Vergießung unschuldigen Bluts und solche unchristliche unmenschliche Laster angestiftet und begangen, daß sich jeder darüber entsetzen müßte". Die bisherigen Maßregeln einzelner Stände waren vergeblich gewesen, denn die Knechte, aus einem Gebiete vertrieben, zogen sich ins benachbarte und plünderten und brandschatzten weiter; in Niederdeutschland waren sie geradezu zur Landplage geworden. Nur ein gemeinsames planmäßiges Vorgehen hatte Aussicht auf Erfolg. Nach langen Verhandlungen kam man überein, namentlich auf die Hauptleute ein sorgfältiges Auge zu haben, sie zu greifen und ohne Schonung Exempel zu statuieren, auch den Kaiser um Mandate zu ersuchen. Der König von Dänemark sollte mit Mecklenburg, Lauenburg, Oldenburg, Ostfriesland und Jever, der Kurfürst mit Jülich, Magdeburg, Halberstadt und Philipp von Pommern, der Landgraf mit Herzog Moritz, Lippe, Waldeck und Rietberg, beide mit Brandenburg und Markgraf Hans, Lüneburg mit Barnim von Pommern, Schaumburg, Hoya und Diepholz, Herzog Philipp von Braunschweig mit Herzog Erich, Teklenburg mit Bentheim, die Stadt Bremen mit dem Erzbischof über gemeinsame Maßregeln verhandeln und so das ganze nördliche Deutschland gegen diese Landplage geeinigt werden. Am

[1] Br. A. und Gött. A.

[2] Abschied den dänischen Räthen gegeben, Jan. 16 (Br. A.).

1. März sollte eine Versammlung in Hannover die Mittel und Wege zur Abhilfe definitiv beschließen[1].

Ueber die Verhandlungen mit dem Kurfürsten von der Pfalz wegen seines Eintritts in den Bund (s. Neudecker I, S. 556. 631 ff.) enthalten unsere Akten nur Andeutungen. Das Protokoll sagt zum 12. Januar: eodem die legatio[2] abiit an den Kurfürsten, ferner daß am 16. die Gesandten über die Legation an den Kurfürsten berichtet haben, und daß von den Ständen beschlossen worden ist, die in Aussicht gestellte Ankunft des Kurfürsten und des Landgrafen abzuwarten, daß am 28. Januar dieselben angekommen sind, auch die Braunschweiger Abgesandten am 1. Februar bei dem Kurfürsten zu Abend gegessen haben. Endlich steht unter dem 4. Februar, es sei Relation geschehen, was der Pfälzer und der Landgraf in Frankfurt über die Artikel vom Frieden und Recht verhandelt, und daß sie sich über eine Notel verglichen hätten, die auf dem künftigen Reichstage im kurfürstlichen Rathe gefördert werden solle, auch über das Concil, die kölnische Sache und das neue Bündnis sei von den beiden Fürsten ein Abschied genommen.

Auch über die Stellung Englands und Frankreichs zum Bunde und zum bevorstehenden Concil fanden Verhandlungen oder doch Mittheilungen statt. Die hessischen Gesandten berichteten im Auftrage des Landgrafen über die Werbung der englischen Gesandten Christof Munt und Buckler, er habe während des Wormser Reichstags mit etlichen vertrauten dazu erwählten Personen über eine Vereinigung in Religionssachen mit ihnen (den Gesandten) verhandelt, auch seine Artikel gestellt und übergeben[3]. Weil aber die Handlung nicht im Namen aller Stände des Bundes vorgenommen sei, so habe der König nichts bestimmtes darauf antworten mögen: derselbe danke dem Landgrafen für alle erzeigte Ehre und Wohlthat und dafür daß er das, was die Gesandten im Namen des Königs an die Stände hätten gelangen lassen, zum Beschluß zu bringen gesucht habe, er sei bedacht, die alte Freundschaft festzuhalten, und hoffe von den Ständen dasselbe; sollten die Artikel zum Beschluß erhoben werden, so möchte eine Gesandtschaft an ihn geschickt werden, der er antworten wolle, wie es nach seiner Freundschaft zu erwarten sei. Der Landgraf,

[1] Abschied wegen Vergardung der Knechte vom 15. Jan. 1546 (Br. A.).
[2] Ihre Instruktion s. Neudecker 637–643, v. 10. Jan.
[3] „Man müsse in Betreff des päpstlichen Concils für einen Mann stehen, und wenn der Papst und sein Anhang die Stände wegen des Concils vergewaltigen wolle, was dann vom Könige zu erwarten sei".

berichteten seine Räthe weiter, habe den Gesandten geantwortet, er werde die Artikel auf dem Frankfurter Tage wieder in Anregung bringen und möchte wissen, ob die Gesandten des Königs darum wüßten, ob der König Lust hätte auf diese Artikel hin sich mit den Ständen zu verbünden, denn dadurch würde die Verhandlung beschleunigt werden, so daß bald eine Gesandtschaft an den König zum endlichen Abschluß geschickt werden könnte. In Folge dieser Mittheilungen wurde beschlossen, jeder Stand solle seine Gesandten zur nächsten Versammlung instruieren, was dem Könige auf weiteres Ansuchen zu antworten sei [1].

Beilagen.

1. Der Brief des Königs von England an die Stände, Westminster Dec. 30.

Illustrissimi principes ac domini, amici nostri charissimi, salutem synceraeque dilectionis affectum. Non obscuris indiciis nuper declarastis vestrum de christiana republica bene merendi studium, et quod ex animo cupiatis dissidiis atque bellis inter nos Gallorumque regem compositis publicam quietem et concordiam ad omnipotentis Dei gloriam stabiliri, tum ad nos tum ad Gallorum regem destinatis legatis gravissimis quidem probissimis ac doctissimis viris, qua in re aperte cognovimus, praeter publicam Christianitatis causam, amicam quoque vestram et quam optime erga nos affectam voluntatem, quam sic interpretamur, ut ingentes nunc gratias vobis omnibus agamus, occasionem omnem libenter amplexuri, qua benevolentiae parilitatem quandoque referre possimus. Licetque laboribus in hoc (si fieri potuisset) pacis componendae negotio a vobis sedulo syncereque susceptis speratus eventus parum foeliciter hactenus responderet, vestrum tamen in causa omnium sanctissima praestitum studium et ab amicissimis profectum pectoribus nobis extitit quam maxime gratum. Quod vero per Gallos steterit eorumque culpa hactenus infectum sit, quod nos ex boni et christiani principis officio quam vehementer confectum optabamus, ex eisdem legatis et oratoribus vestris, qui actionibus omnibus adfuerunt et interfuerunt, et quibus totius rei gestae series et ordo penitus cognitus et perspectus est, copiose uberrime sigillatimque intelligetis, confidimusque omnia fideliter ab eis exposita relataque iri per nosque neutiquam stetisse, quin tam bona suscepta causa a bonis omnibus optatum sortire-

[1] Ein Brief des Königs vom 30. Dez. 1545 (s. Beil. 1) berührt diese Sache nicht, sondern nur die Friedensverhandlungen mit Frankreich.

tur effectum. Nihilominus interim expectamus, ut vos, pro vestra in rectas et justas quasque causas propensione, eam erga nos amicitiam assiduo praestetis, quae vobis semper antea intima et syncera nobiscum intercessit; et foeliciter valete.

Ex regia nostra Westmonasterii die trigesima Decembris 1545.

Vester bonus amicus Henricus.
(Petrus Vannes).

(Adr.: Illustrissimis, illustribus, generosis et magnificis principibus et statibus foederis Evangelici, amicis nostris charissimis).

Ein deutscher Brief — wohl nur Uebersetzung — des Königs Franz von Frankreich, St. Germain 1546 Jan. 9, unterschrieben von de Laubospine, an die Stände, sagt: er danke für den guten Willen, den er übrigens auch selbst gehabt habe; er habe sich zu Dingen bereden lassen, die er sonst gewiß nicht angenommen hätte, um nicht als Verhinderer des Friedens zu gelten, aber es habe sich auf der andern, d. i. englischen, Seite Leichtfertigkeit und schnelle Veränderung gezeigt. Wenn sie einmal wieder von den Engländern gebeten würden, sich in solche Händel einzulassen, müßten größere Versicherungen genommen werden, als diesmal geschehen sei, damit ihre Gesandten nicht vergeblich bemüht würden.

2. Die Gesandtschaft an den Kaiser in der Kölner Sache[1].

Die Gesandten der evangelischen Stände, die durch Abgeordnete der Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg und Pfalz, des Landgrafen von Hessen und der Städte Frankfurt und Goslar vertreten waren, langten gegen Mitte Februar 1546, unmittelbar vom Frankfurter Tage, in Mastricht an und trugen dem Kaiser, der den 20. Februar daselbst eintraf, in feierlicher Audienz ihre Werbung gemäß der empfangenen Instruktion vor: da die Stände evangelischer Religion des Erzbischofs Handlung und Reformation als Gottes Wort gemäß anerkännten, so hätten sie sich seiner Appellation angeschlossen und gäben zu bedenken, was für Gefahren aus einem weiteren Vorgehen auf diesem Wege drohten. Sie beriefen sich auf die Beschlüsse der Reichstage, auf den Nürnberger Religionsfrieden, auf die Zugeständnisse zu Regensburg 1541 und endlich auf den Speirer Abschied von 1544, wonach alles Vorgehen gegen die Stände Augsburger Confession bis zur Vergleichung auf einem gewissen freien christlichen Concil auf einer in

[1] Aus der Instruktion, bei den Akten des Frankfurter Tages, und dem Bericht des Goslarschen Gesandten Hans Uslar, der am 13. März in Goslar wieder anlangte, an die Räthe von Braunschweig, Göttingen und Einbeck (Br. A. und Gött. A.). Kürzer Varrentrapp S. 265.

deutschen Landen zu haltenden National-Versammlung oder Reichstag ausgesetzt bleiben sollte, und baten die auf Andrängen der Capitelspersonen, der Clerisei und der Universität Köln ergangenen Mandate[1] einzustellen, die Sache bis zu einem solchen Concil oder Reichstag ruhen und den Erzbischof als einen gehorsamen, gottesfürchtigen Kurfürsten, der seine Regierung bis auf das höchste Alter löblich und rühmlich geführt, wie ihm das ganze Reich bezeuge, der auch den Kaiser habe erwählen helfen, sammt seiner Landschaft des aufgerichteten Friedens genießen zu lassen.

Der Kaiser ließ sofort durch den Kanzler Naves erwiedern, an den Mandaten sei der Erzbischof selbst schuld, da er trotz gütlichen Zuredens die andere Partei mit Gewalt habe zwingen wollen; ihm (dem Kaiser) sei an Frieden und Ruhe in der deutschen Nation gelegen, und er sei deshalb trotz seiner Leibesschwachheit im Begriffe nach Regensburg zu ziehen, um eine Vergleichung der Religionssache herbeizuführen. Dann ließ er sich die Instruktion der Gesandten übergeben und versprach weiteren Bescheid.

In einer zweiten Audienz, am 2. März, unmittelbar vor seiner Abreise (die Nacht vom 2. auf den 3. März war er in Lüttich) wiederholte er den Gesandten die erste Erklärung und fügte nur hinzu, er wünsche dringend, die Sache beigelegt zu sehen und erwarte zu diesem Zwecke die persönliche Anwesenheit der evangelischen Fürsten und Stände zu Regensburg. Der Kaiser sprach französisch, der Kanzler Naves verdolmetschte die Worte den Gesandten.

Eine schriftliche Antwort wurde ihnen am Tage nach des Kaisers Abreise zugestellt. In dieser wird noch schärfer als in der mündlichen Antwort über den Erzbischof geklagt, der alle gütlichen Wege und Mittel von sich gewiesen und den Kaiser zuletzt gezwungen habe, Mandate ausgehen zu lassen, die Appellation sei ganz unbegründet, habe doch der Erzbischof noch nicht einmal des Kaisers und der Stände Erkenntnis abgewartet, so daß ihm wohl zugestanden hätte, gegen ihn vorzugehen: hätten die evangelischen Stände gründlichen Bericht über die Sache gehabt, so würden sie dem Erzbischof keinen Glauben geschenkt haben. Doch gab sich der Kaiser wenigstens den Schein, als erkenne er den guten Willen der Stände für Aufrechterhaltung des Friedens an, und versprach, wenn sich der Erzbischof gehorsam zeige, auf dem Reichstage über diese Sache mit den Ständen zu verhandeln.

Zwischen den Zeilen aber lesen wir, daß sich der Gegensatz durch diese Fürbitte nur verschärft hatte. Ohne Resultat also reisten die Gesandten heim.

[1] Das erste vom 27. Juni 1545 s. S. 78, das zweite kais. Mandat d.d. Utrecht 1546 Jan. 26, unterschrieben von Naves und Obernburger, befiehlt bei Strafe der Acht dem Kurfürsten nochmals, von seinen attentatis et innovationibus abzustehen und binnen 15 Tagen nach der Notifikation das Geschehene zu cassieren.

3. Die Kosten des Frankfurter Tages für Braunschweig.

(Nach Aufzeichnung des Sekr. Dietr. Prusse).

Einnahme (upname):

200 Goldfl., 60 fl. Münze zu 20 gr., 600 fl. zu 15 Batzen.

Ausgabe:

16 fl. 9 gr.	Lammspringe mit 35 Pferden Donnerstag bis Freitag vor Nicolai [Dez. 3—4].
26 fl. 14 gr.	Göttingen mit 31 Pferden in 2 Herbergen.
10 fl.	dem Marschall zur Rückreise zur Zehrung.
9 Goldfl. 22 alb.	Cassel mit 16 Pferden auf eine Nacht.
2 fl.	2 Göttinger Knechten verehrt.
6 Goldfl. 14 alb.	Fritzlar mit 14 Pferden und 13 Personen.
5 „ 29 „	Marburg (?Mumbert?).
7 „ 24 „ 10 gr.	Gießen (to den Gitzen).
8 „ 5 „	Friedberg.
74 fl. 5 alb. (à 15 Batzen)	Donnerstag nach Nicolai [Dez. 10] 1 Uhr in Frankfurt angekommen, mit 14 Pferden und 13 Personen, daselbst bei Christof Stauff verzehrt: zum 1. Mal gerechnet Freitag nach Luciae [Dez. 18.]: Mittagsmahl, Wein, Bier, Hafer und Stallmiethe.
2 fl. 10 alb.	Gemeine Ausgabe: in den Stall auf die Pferde, Baumöl, Terpentin, Wachs, Papier, Grünspan (spans grun), Eier, Speck.
92 fl. 7 B. 3½ alb.	Montag die puerorum [Dez. 28] zum 2. Mal abgerechnet bis Montag excl., Mahlzeiten, Wein, Bier, Stallmiethe, Hafer.
91 fl. 8 alb.	Donnerstag nach 3 Regum [Jan. 23] zum 3. Mal abgerechnet.
153 fl. 9 B.	Sonnabend nach Antonii [Jan. 23] zum 4. Mal abgerechnet, 16 Tage.
143 fl. 11 B.	Sonnabend nach Purif. Mar. [Febr. 6] zum letzten Mal abgerechnet, 15 Tage.

bezahlt 100 Goldfl. = 120 fl. Münze, das andere in Batzen.

Außerdem bezahlt:

17 Batzen	für zerbrochene Gläser.
8 fl.	dem Wirth.
10 „	der Wirthin.
2 „	dem Gesinde.
1 „ 1 B.	4 Kindern.
1 „	Verehrung ins Haus.

17 B.	dem Barbier.
2½ fl.	für de sondags zoppen.
28 B.	für Waschen.

38 Goldfl. à 32 alb.
46 fl. à 15 Batzen
55 fl. (à 20 gr.) 13 gr. 13 alb.
100 Goldfl.
389½ fl. Münze à 15 B. 11½ alb.

Gemeine Ausgabe:

5 B.	Moritz bei Jost Glaser verzehrt.
1 „	für den Druck von H. Heinrichs Niederlegung[1].
1½ B.	für Flickwerk an bussen.
1 B.	Fährgeld in Hedemünden.
3 „	für eine Kleiderbürste.
1 „	für ein strapen.
1 „ 4 Pf.	für Branntwein.
1 „	den Abgebrannten (verbranten) von Gotha.
1 „	für eine zuntflaschen.
1 „	dem Boten am Christtage.
6 „	verbadet.
3 „	Sattel zu flicken.
19 „	Hemden zu waschen.
1 „	für D. Martin Luthers Buch auf H. Heinrichs Gefängnis[2].
100 Thlr. à 17 Batzen = 113 fl. (à 15 B.)	Hans dem Weinzapfer gezahlt. 5 B.[3].
1 B.	für 2 Praktiken.
1 „	für Flicken.
1 „	dem andern Boten verehrt.
5 „	Joachim dem Boten geliehen.
6 „	für den Cölnischen Prozeß.
4 „	für Pulver.
2½ B.	an meiner Büchse geflickt.
2½ „	für Baden.
3 B.	dem Wolfenbüttler Boten verehrt.

118 fl. 1½ B. 4 Pf.

[1] Wohl: Warhafftige erzelung der | Geschicht, Was sich Hertzog Heinrich | von Braunschweig, vnd seiner anhangenden gesel- | schafft halben dieses gegenwärtiges Jars zugetragen. o. O. 1545. 14. Bl. 4. mit dem hessischen Wappen.

[2] Vermuthlich: An Kurfursten zu | Sachsen, vnd Land- | grauen zu Hessen, D. Mart. | Luther von dem gefangenen H. | zu Braunschweig | . . . Wittenberg, J. Klug. 1545. 20 Bl. 4.

[3] Für Wein, den der Rath gekauft hatte, also eigentlich außerhalb der Rechnung.

3½ B. 4 Pf.	Quirin für ein Paar Schuh.
2 B.	dem Barbier.
12 „	in den stoven Jan. 21.
2 „	des Stalljungen straifen zu machen.
2 „	noch für Flicken an Sätteln.
5 „	verehrt denen die Wildpret vom Landgrafen brachten.
1 „	J. Dicker dem Boten verehrt.
5 fl. 9½ B.	dem Schmiede.
6 B.	dem Barbier für Quirin.
9 „	für Flicken an Halftern, Sätteln und Zäumen.
5 Goldfl.	D. Hieronymus v. Laun für ein Consilium des gebrekenberges Ciriaci halben[1].
9 B.	Moritz verehrt.

Heimreise:

8 Goldfl. 12 B.	in Friedberg u. s. w.
4 „ 14 "	vor der korharcke.
7 „ 8 "	zu Arnsbach (?).
9 „ 21 alb.	in Cassel.
8½ B.	der Wirthin.
3 B.	dem Gesinde.
5 Mg.	die Mühlenordnung zu copieren.
17 B.	für Beschlagen.
7 Goldfl. 28 Mg.	in Göttingen.
15 gr.	Baltasars Knechte.
13 Goldfl. 4 gr.	in Bockenem mit 22 Pferden, incl. Verehrung an die Göttinger Diener.

54 Goldfl.
12 fl. (à 15 B.) 21 Alb., 37 Mg., 11 Pf.
Summa Summarum aller Zehrung und Ausgabe (incl. 100 Thlr. für den Weinzapfer):
192 Goldfl. 596 fl. (à 15 B.). 10 B. 57½ fl. (à 20 Mg.). 19½ Alb. 1 Pf.

So restieren bei mir 8 Goldfl., 3 fl. (à 15 B.) 5 B., 2½ fl. in Mg., wovon 19½ Albus 1 Pf. abgezogen werden müssen, das übrige habe ich zu zahlen.

Außerdem habe ich 29 Mattier Hans Francke zur Verehrung gegeben und 30 Mattier den Armen und sonst ausgegeben.

Der Rest ist im Beisein des Burgem. Curd von Damm den Zehnmännern auf der Münze überantwortet 1546 Matthiae [Febr. 24].

[1] Betr. das Stift S. Cyriaci in Braunschweig.

Ueber die drei Gedichte von den bürgerlichen Unruhen zu Mainz 1428—1430.

Von

Arthur Wyß.

Das Staatsarchiv zu Darmstadt besitzt unter den Archivalien des Mainzer Patriziergeschlechtes zum Jungen eine Handschrift — Papier, Schmalfolio, 16 Blätter, Schrift von 1430—1440 — folgenden Inhalts: 1) Fol. 1—7' das Gedicht bei Liliencron Histor. Volkslieder I, Nr. 63; 2) Fol. 7'—10 Bericht über die Wahl des neuen Rathes und die Besetzung der übrigen städtischen Aemter zu Mainz, in Chroniken der deutschen Städte XVII (Mainz I), 375—379; 3) Fol. 10—12' das Gedicht bei Liliencron I, Nr. 64; 4) Fol. 12'—15' Schreiben Peters zum Jungen an den Rath zu Mainz vom 5. Februar 1430 mit seinen Anlagen über die Schwindeleien Eberhard Windecks zu Preßburg, bei Fichard Frankfurtisches Archiv III, 370—379; 5) Fol. 15'—16' das Gedicht bei Liliencron I, Nr. 65. Die vier ersten Stücke sind von einer dicken, steifen Schreiberhand, das fünfte ist in freieren, weniger geschulten Zügen geschrieben. Den genannten Herausgebern hat diese Handschrift als Quelle gedient.

Das erste der drei angeführten Gedichte erzählt, wie in Folge der schlechten Finanzlage der Stadt dem Rathe eine aus den Zünften gewählte Comission von zehn Männern an die Seite gesetzt wurde; wie die Zehner, darunter Eberhard Windeck, immer mehr Macht gewannen, und wie sie schließlich den Rücktritt des Rathes und die Wahl eines neuen Rathes, in welchem die alten Geschlechter nur sehr schwach vertreten waren, sowie die Neubesetzung der übrigen Stadtämter herbeiführten. Es schließt mit dem Wunsche, daß der neue Rath wohl regieren möge, und umfaßt, wie man aus der Mainzer Chronik in Städtechroniken XVII, 55—72 und aus dem bereits erwähnten Bericht ebendas. S. 375—379 ersieht, die Zeit von 1428 (Wahl der Zehner, der Tag ist nicht bekannt) bis 1429 Februar 12 (Ausschließung der Zehner Eberhard Windeck, Henne Knauff und Georg Gruel aus dem neuen Rath). Liliencron hat S. 308, 31 danach die Abfassung um Mitte Februar 1429 angenommen. Allein da V. 103—108 die Entfernung des Schreibers der Alten Johann Menzer aus der Commission der Zwanziger erzählt wird, und diese erst am 11. März 1429 erfolgte[1], so ist die Entstehung auf Mitte März 1429 zu setzen.

[1] Städtechron. XVII, 378, 18—20.

Der Verfasser war ein Gegner der alten Geschlechter, deren Uebermuth und Hoffart er tadelt[1]. V. 655—661 nennt er sich:

Wer uns nu dissen spruch macht
und disse geschicht zu rime bracht,
den han ich uch noch nit genant,
idoch daß er uch werde bekant,
so wil ich uch en nennen,
uf daß man in moge irkennen:
Ebirhart Schenk den win laß drinken.

Man hat hinter diesem Eberhard Schenk den win Eberhard Windeck gesucht, wobei einige gar eine Buchstabenversetzung oder ein Wortspiel zwischen beiden Namen finden wollten[2]. Aber wer den ruhmredigen, überall mit seiner Person hervortretenden Verfasser des Sigmundbuches kennt, wird sich hier des Zweifels nicht erwehren können. Eine Dichtung aus Windecks Feder über jene Unruhen, in denen er selbst eine Hauptrolle gespielt hat, würde ihn ganz anders in den Vordergrund gestellt haben. Auch wäre es sonderbar, daß er dieses sein Werk nicht in sein Sigmundbuch sollte aufgenommen haben, da er doch andere Dichtungen gleicher Art darin keineswegs verschmähte[3]. Ferner, wie könnte, seine Autorschaft vorausgesetzt, in ein und demselben Gedicht eine Person ohne alle Erklärung unter zwei verschiedenen Namen, ihrem wirklichen und einem angenommenen, auftreten? Denn das Gedicht spricht ja an vier Stellen ausdrücklich von Eberhard Windeck[4]. Und wie hätte nun gar dieser Thatsache gegenüber Eberhard Windeck sagen können:

Wer uns nu dissen spruch macht
und disse geschicht zu rime bracht,
den han ich uch noch nit genant — ?

Weitere Gründe wird das zweite Gedicht an die Hand geben. Bleiben wir noch beim ersten. V. 4 ff. sagt der Verfasser, er möchte in Reime bringen

ein geschicht, das mer wart kunt,

[1] V. 583 ff.

[2] Fichard a. a. O. S. 329 u. 355. Droysen, Eberhard Windeck, Abh. d. K. S. Ges. d. Wissensch. III, 184 Anm. 3. Liliencron S. 308, 29. Hegel, in Städtechron. XVII, 55 Anm. 2 u. XVIII, Verfassungsgesch. S. 77 Anm. 1. Nur Lorenz, Geschichtsquellen II², 273 Anm. 3, hat Bedenken geäußert und vorgeschlagen, die Worte 'den win' zum Folgenden zu ziehen, wonach der Dichter Eberhard Schenk geheißen hätte. Findet diese Vermuthung eine Stütze in dem Vorkommen einer Familie Schenk in Mainz (z. B. Ott Schenk, Städtechron. XVII, 352, 19), so sinkt sie doch in sich zusammen durch den Umstand, daß unser Mann in dem zweiten Gedicht als 'Schenk in den win' erscheint.

[3] Liliencron Nr. 62. 67. 73.

[4] 'Eberhart Windecke mit dem bart' V. 47. 545; 'Ebirhart Windecke' V. 154. 341.

als sich das hub zu einer stund
zu Menze in der werden stat,
da mich manch gut geselle bat,
daß ich etwas da von dichte.

Das klingt fast, als ob er einer jener handwerksmäßigen Reimschmiede gewesen wäre, die sich solcher Stoffe gern bemächtigten. Aber er fährt fort:

Wan etlich hatten min kein acht
und hatten mich mit gedicht dor in gezogen,
dar an si genzlich woren betrogen,
alse mich die gemeinde mit alle
wole und getruwelich entschuldigen solle.

Man hatte ihn also in einem andern Gedicht als betheiligt an den städtischen Händeln geschildert, wogegen er sich verwahrt. Das kann nur in einem verloren gegangenen Werke geschehen sein, denn das zweite der uns bekannten Gedichte, dessen Inhalt jener Andeutung an sich wohl entsprechen würde, ist, wie wir sehen werden, erst ein Jahr später entstanden. V. 627 ff. sagt er von den Alten:

Si han auch virloren gar
irn halben rat, des nam ich war:
als ich in dem rade zu einer zit
saß und min ougen wit
laufen liß hin und her,
zu merken wer ein iglicher wer,
da vant ich von den alden numme dan siben.

Der Rath, um den es sich hier handelt, ist der neue, 1429 am 30. Januar und an den beiden folgenden Tagen gewählte, und die Worte 'als ich in dem rade zu einer zit saß' deutet man zunächst auf ein Mitglied dieser Körperschaft. Nun kennen wir sämmtliche 35 Rathsherren[1]. Darunter sind nur zwei des Namens Eberhard: Eberhard Windeck, von dem schon die Rede war und noch die Rede sein wird, und Eberhard Norichs Sohn. Letzterer kann nicht in Betracht kommen, weil ihm, der überhaupt nur einmal erwähnt wird, jede politische Bedeutung abgeht.

Das zweite Gedicht zeigt gegen das erste, welches sich ohne viel Reflexion mit ausführlicher Erzählung der Begebenheiten begnügt, einen weiteren Blick und höheren Schwung.

Die Zeit ist böse, klagt der Dichter (V. 1—19); die Häupter der Christenheit und die Glieder des Reichs sind nicht mehr wie vor Alters: Habgier hat überhand genommen (V. 20—52). So steht es auch in den Reichsstädten, zu Nürnberg, Straßburg, Konstanz, Speier, Worms. Wohin man blickt, herrscht Empörung gegen die alten Zustände (V. 53—93). In Mainz haben die Zehner den alten Rath vertrieben (V. 94—133). König Sig-

[1] Städtechron. XVII, 376, 4—18.

mund aber, der auch in den Achener Händeln das Richtige gethan (V. 148—164, episodisch), hat ihr Verfahren misbilligt und sie nach Nürnberg zu weiterer Verhandlung beschieden (V. 134—185). Nun werden die Zehner aufgezählt und beurtheilt (V. 186—215). Jetzt sind sechs gekoren, von denen sich noch nichts sagen läßt; machen sie es besser als die zehn, so kann es noch gut werden (V. 216—226). Schluß (V. 227—252), wovon V. 227—236 sich nach meiner Auffassung gegen das erste Gedicht wenden.

Der Dichter, ein Anhänger der Alten[1], nennt sich V. 52 Jacob Stoßelin. Das ist kein angenommener Name: die unten mitgetheilte Urkunde weist ihn zum Jahr 1444 als Besitzer einer Badstube zu Mainz nach. Ein anderer Jacob Stoßel, der 1406 dem Mainzer Mariengredenstift verschiedene Waffen und Kleidungsstücke vermachte[2], mag sein Vater gewesen sein. Da er um Eberhard Windecks Preßburger Streiche, von welchen, wie schon bemerkt, Peter zum Jungen dem Rathe zu Mainz unterm 5. Februar 1430 Kenntnis gab, bereits weiß (V. 99), so kann sein Gedicht nicht vor diesem Monat entstanden sein[3].

Neben Eberhard Windeck ('Eberhart mit dem bart') und, wie bereits Lorenz bemerkt hat, von diesem deutlich unterschieden, erscheint bei Stoßelin 'Schenk in den win'[4], in welchem man den Verfasser des ersten Gedichtes Eberhard Schenk den win leicht wiedererkennt. V. 106 wird er ausdrücklich als Rathgeber Eberhard Windecks und des Schreibers Nicolaus von Wörrstadt bezeichnet:

Si — diese beiden nemlich — hant mit rade is angefangen
Schenken en den win, er wer sin billich mußig gangen!

Er kann also unmöglich mit Windeck identisch sein. Auch sonst erscheint er als lebhaft betheiligt an der Sache der Zehner und von Einfluß auf dieselben: König Sigmunds Misbilligung des Vorgehens der Zehner macht ihm Verdruß (V. 177), und eine Besserung ihrer Gesinnung hängt von seinem Willen ab (V. 213 ff.).

Noch eine andere Person führt Stoßelin ganz beiläufig ein, in deren Namen man eine Beziehung zu Schenk in den win finden könnte. Er sagt nemlich V. 200 von dem Zehner Medenbach:

er scheiß Wernher Gelt den win uf die swelle.

[1] Vgl. besonders V. 131—133.

[2] Item Jacobus Stoßel legavit pancerium venditum pro III flor. VI sol.; idem unum collerium venditum pro III sol.; idem legavit unum schurcz, cucullam et arma ad crura. Seelbuch des genannten Stiftes Bl. 27' in der Stadtbibliothek zu Mainz.

[3] Die Zeit der Erwählung der Sechser (V. 216 ff.) ist unbekannt, kann also nicht zur Datirung verwendet werden. Droysen S. 210 und Liliencron S. 308, 9 wollen die Wahl mit der Rachtung v. 18. März 1430 in Zusammenhang bringen.

[4] 'Schenk en den win' V. 107, 'Schenk den win' V. 177, 'Schenk in den win' V. 214, 'Schenk in den roden win' V. 224.

In dieser Benennung etwa eine Anspielung auf einen Angehörigen des Mainzer Geschlechtes der Gelthus erblicken zu wollen, wäre ebenso ungerechtfertigt, wie Schenk in den win des leichten Anklingens wegen auf Windeck oder einen Schenkenberg zu deuten. 'Gelt den win' heißt „Bezahl den Wein", verhält sich also dem Wortsinne nach zu 'Schenk in den Win' wie Gast zu Wirth. Wir kennen einen Spruch über eine 1443 zu Mainz entstandene Zechgesellschaft[1], deren Mitglieder sämmtlich Spitznamen trugen. Vielleicht gehen auch diese beiden Benennungen auf eine solche Genossenschaft zurück, bei welcher man die Theilnehmer nach ihrem Verhalten zu dem gemeinsamen Bande, dem Wein, getauft haben mag.

Fassen wir kurz zusammen, was wir beiden Gedichten über die fragliche Persönlichkeit entnehmen können: Eberhard Schenk den win war kein geringer Mann, denn er konnte bei versammeltem Rathe zugegen sein, ohne einen Sitz im Rathe zu haben; er war ein Helfer und Anstifter Windecks und der andern Häupter der Volkspartei und stand doch nicht offen in ihren Reihen, denn alsdann hätte er ja seine Betheiligung nicht leugnen können; daß er seine Betheiligung leugnete, weist auf eine Stellung, der ein Eingreifen in diese Händel nicht entsprach; sein wirklicher Name endlich muß doch wohl die Wahl des fingirten Namens erklären.

Ich glaube, es war der Mainzer Kämmerer Schenk Eberhard von Erbach, der 1410—1440 das Kämmereramt bekleidete und am 14. Oktober 1441 starb[2].

Ich komme zum dritten Gedicht. Die Bürger von Frankfurt, stolz und reich, gaben den von Mainz ein Geleit für ihre Bürger gemeinlich. Darauf unternahmen Mainzer Bürger (V. 8) eine Wallfahrt nach Hirzenhain. Auf der Rückreise wurden sie von den Frankfurtern angegriffen und gefangen nach Hohlenfels (nicht Hohenfels) geführt. Da sah einer den andern traurig an; sie gedachten an Eberhard Windeck und seine Genossen. Der Schreiber (Nicolaus von Wörrstadt) formuliert die Lügen, die sie (V. 22, die vorgenannten Zehner) erdacht und an die Zünfte gebracht haben. Er hat die Notel da vorgelesen; damit hat er den alten Rath verstört[3]. Zu Mainz klagt mancher Biedermann: „Wohin wir reisen, begegnen wir bösen Blicken; nirgends sind wir sicher; kommen wir vor die Stadt, so geht mancher Biedermann uns nach und schimpft uns Schälke und Wortbrüchige". Daran hat der Schreiber Tag und Nacht ge-

[1] Städtechron. XVII, 314, 26 ff.

[2] Vgl. über ihn Joannis, SS. rer. Mog. II, 856. Gudenus, Codex dipl. II, 475. 851. Simon, Gesch. d. Dynasten u. Grafen v. Erbach S. 307. Wyß, im Archiv f. hess. Gesch. u. Alterthumsk. XV, 144 f.

[3] Ganz wie es im zweiten Gedicht (V. 108 ff.) von Windeck und dem Schreiber hieß: Si haut der gemeinde so vil gescreben, gesaget und gelogen, daß der alde rat ist verdreben u. s. w.

arbeitet, bis er die von den Alten aus der Stadt getrieben hat. Er hat schlecht gewirthschaftet, viel Rente verkauft und die Schuldenlast der Stadt gemehrt. Möge er seinen verdienten Lohn erhalten!

Das ist in Kürze der Inhalt im engen Anschluß an die Darstellung des Dichters. Der Verfasser, ein Gesinnungsgenosse der Alten, benutzt ein Ereignis, das geeignet war die Gemüther in Mainz zu erregen, um gegen die Führer der Zünfte zu hetzen und die alten Klagen seiner Partei zu erneuern.

Ueberaus künstlich und ganz unhaltbar ist die Deutung, welche Droysen S. 211—213 und nach ihm Liliencron S. 308, 16—22 dem Gedicht gegeben haben. Beide lassen die Gefangenen, die sie sich als Anhänger der Volkspartei denken[1], lügnerisch nach Mainz berichten, der Ueberfall sei von Mainzer Patriziern ausgegangen. Der Schreiber habe diese Lügen verbreitet und damit den alten Rath zerstört.

Der schriber die lugen sint,
die sie hant erdacht
und hinder die zunft hant bracht;
der schriber die notel da gelesen hat,
damit hat er verstort den alden rat.

Das sind die Verse (V. 21 ff.), auf welchen diese Deutung aufgebaut ist. Statt auf die eben (V. 16—20) genannten Zehner, wird „sie" gewaltsam auf die Gefangenen bezogen; die Lügen der Volkspartei, die den alten Rath gestürzt haben, werden auf diese Weise zu Lügen der Gefangenen. Vom Inhalt der Lügen sagt das Gedicht kein Wort; die Annahme einer vorgegebenen Betheiligung von Mainzer Patriziern an der That schwebt völlig in der Luft.

Ueber den Vorfall, welcher das Gedicht veranlaßt hat, war bisher nichts näheres bekannt. Ich finde in Akten des Frankfurter Stadtarchives[2] folgende Nachrichten darüber. Am 3. August 1430 erbat Mainz von Frankfurt für die Mainzer Bürger, welche die Frankfurter Herbstmesse beziehen wollten, freies Geleit, mit Rücksicht auf seine 'gemeyn scholt und ansprache'. Mainz war nämlich nicht mehr im Stande, seine auswärtigen Gläubiger, namentlich solche welche Leibrenten zu beziehen hatten[3], zu befriedigen, und die Mainzer Bürger sahen sich in Folge dessen auswärts nicht selten der Gefahr ausgesetzt für die Schulden ihrer Stadt persönlich haftbar gemacht zu werden. Hierauf be-

[1] Eher könnte man sie auf Seiten der Alten suchen, da der zu diesen gehörende Dichter ihr Schicksal beklagt: das muße got erbarmen sagt er V. 10.

[2] Reichssachen, Akten, Fasc. 36, mir von Herrn Stadtarchivar Grotefend freundlichst zugänglich gemacht.

[3] Vgl. über diese Verhältnisse Städtechron. XVIII, Verfassungsgesch. S. 105—107.

ziehen sich die Klagen, welche der Dichter V. 28—35 den Mainzern in den Mund legt, daß sie überall scheel angesehen würden, nirgends sicher seien und sich der Wortbrüchigkeit zeihen lassen müßten. Unter dem Schutze des erlangten Geleites waren die Mainzer Kaufleute Peter von Gerau der Alte, Wentzen Peter, Clese Paltzfelt und Clesichin am Berge zur Messe gereist und hatten von da eine Wallfahrt nach Hirzenhain unternommen. Auf dem Rückritt nach Frankfurt wurden sie am 8. September bei Bergen von den Fankfurter Bürgern Heinrich vom Ryne dem jungen und Henne Wiele, denen die Stadt Mainz ihre verbrieften Renten vorenthielt, mit gewaffneter Hand überwältigt und gefangen auf die Burg Hohlenfels geschleppt, wo ein Vetter Heinrichs vom Ryne, Henne Dieme von Langenau, sie in Verwahrung nahm. Nach längeren Verhandlungen, bei welchen Frankfurt auf Bitten der Stadt Mainz für sie eintrat, entließ man sie, nachdem sie Urfehde geschworen und Atzung nebst Schloßgeld bezahlt hatten, am 6. October ihrer Haft.

Wie schlimm die Lage der Stadt Mainz in finanzieller Hinsicht war, zeigt das unten (Beilage 2) mitgetheilte, jedenfalls auf Grund des obigen Vorfalls erwirkte Ausschreiben König Sigmunds. Als Mainz das für Frankfurt bestimmte Exemplar am 1. November 1430 dieser Stadt einsandte, bat es zugleich, seine dortigen Gläubiger zu bewegen, 'das sie die zwene wege, den eynen mit der losünge ye von drißig gülden heuptgelts einen gulden zü jerlicher gulten nemen, und den andern weg, nemliche die jene die lipgedinges gulte hant, das die soliche gulte halb bij leben nemen und halb nach tode steen laißin, und auch das sie uns an der erschienen gulten weseliche fruntschafft bewijsen, das wir gelijden mogen. Der Vorschlag wurde jedoch von den betheiligten Frankfurtern zurückgewiesen.

Schließlich einiges zur Textberichtigung der drei Gedichte unter Benutzung der Handschrift sowie zur Erklärung von Einzelheiten.

Liliencron Nr. 63.

18 'auch' Hs. (ebenso 77. 112. 228. 257. 313. 316. 319. 338. 377. 384. 394. 404. 408. 409. 414. 419. 425. 434. 445. 449. 453. 458. 468. 476. 482. 496. 627). 22 das eingesetzte 'ich' ist für den Sinn nicht erforderlich. 25 'yne' Hs. 29 'ganczē' Hs. 41 'sy' Hs. 51. 158 'Knauch' (Knach 114) Hs., mundartlich für 'Knauf' wie noch heute 'Dopch' für 'Topf' (Kreisel) und 'Kropch' für 'Kropf' gesagt wird. 55 er nimmt kein Blatt vor den Mund; der 'suße munt' 114. 546 wird ihm ironisch beigelegt. 65 'dē' Hs. = 'dem' nicht 'der' wie S. 319 steht. 71 'swern' Hs. 72 'lib' Hs. 73 'kerte' Hs. 82 'zunft' Hs. 89 'jor' Hs. 100 'Johan' Hs. 120 'wer' Hs. 145 'antwert'

entſpricht dem Reim. 147 'gebin' Hs. 161 'dissen' Hs. ('ss' ebenſo 188. 211. 655. 656). 163 war 'nu' beizubehalten; vgl. Städtechr. XVII, 57, 18. 186 'rat' iſt von anderer, gleichz. Hand, die ich mit B bezeichne, nachgetragen. 242 lies 'erschracht' (:'macht'). 256 'virnumfftiglichen' Hs. 262 ſchlage ich vor: 'ein ieder man wart des zu rade da', d. h. man beſchloß es einſtimmig. 270 'sie' Hs. (ebenſo 366. 570). 297 'unter' Hs. 311 'die' Hs. (ebenſo 525. 542. 550. 623. 639). 316 'dar zu' kann bleiben, wenn man dahinter 'si' einſchiebt. 328 'Peder' Hs. 330 'gesellin' Hs. 348 'jor' Hs. 354 iſt des Reimes wegen umzuſtellen: 'arbeiten sollen'. 399 'beide partie' war zu belaſſen: 'scriben' heißt hier „ſchriftlich auffordern". 403 'paſtheit' Hs. 410 'saget' Hs. 411 'irgent zu' (keine Lücke in der Hs.) kann wohl heißen „irgend wozu", oder es iſt zu leſen 'icht zu' (wie 441) oder 'irgent zu icht'. 418 'uff du' Hs., Hand B ſtreicht 'uff' und ändert 'du' in 'den'. 425 in 'flyßen' ſteht 'fly' von Hand B auf Raſur. 439 'solich' war zu belaſſen (dahinter die bekannte Auslaſſung des Relativs). 440. 441 war 'mochte' und 'dochte' (vgl. 461. 493) zu belaſſen. 443 'gar' ſteht von Hand B auf Raſur. 445 'Kaczenelenbogen' Hs. 457 'vnder' Hs. (nicht 'ynder'). 469 'v̄me' Hs. (die darum erbeten worden waren). 471 'und' Hs. (nicht 'uns'); das vorhergehende 'umb' iſt als irrige Wiederholung des 'umb' 470 zu ſtreichen. 479 iſt nicht als Frage zu faſſen, ſondern als Relativſatz zum Vorhergehenden zu ziehen; 'was' bezieht ſich auf 'is' 476. 485 'ouch' Hs. (ebenſo 547). 503 'dy' Hs. 522 'dar' vom Schreiber in 'der' gebeſſert. 542 'widder' iſt hinter 'her' über der Zeile nachgetragen, ſteht aber beſſer vor 'her'. 549 'virliben' Hs. 562 'virnumfft' Hs. 563 'korn' Hs. 565 'Johan' Hs. 578 Anm. iſt 'den smed an Gaporten' zu ſtreichen, denn das iſt eine andere Perſon (auch Städtechr. XVII, 376, 27 fehlt das Komma nach 'Silberberg'). 580 'yr nummer me' der Hs. war zu belaſſen. 592 'dede' Hs., von Hand B in 'hede' gebeſſert. 620 'edelste' Hs., wohl irrig für 'eldeste', vgl. 'noch dem alder' Städtechr. XVII, 376, 37. 630 'ougen' Hs. (wie S. 318 Z. 8 v. u. richtig angegeben!). 645 lies 'gemein' (:'dickein').

Liliencron Nr. 64.

10 'vorworf' iſt Imperativ („wirf nieder"). 17 'yczunt' Hs. 42 'mangerley' Hs. 75 'gonst' Hs. (nicht 'sonst'); ſtatt 'eren' vielleicht 'ere und'. 77—86 Vgl. die Konſtanzer Chronik bei Mone, Quellenſamml. d. Bad. Landesgeſch. I, 332. Aber der Vorgang fällt in 1429; Eiſelein, Geſch. u. Beſchr. d. Stadt Konſtanz S. 98 ff. 88 'in das buschen blosen' bedeutet „ſich den Staub ins Geſicht blaſen", mit einem andern Bild „ſich die Finger verbrennen". 90 dieſelbe Redensart bei Liliencron Nr. 26

Str. 2. 105 'nun' heißt „neun" wie 187. 106 'sie' Hs. (ebenso 108. 120). 107 'billich' Hs. 111 'als sider herre und sint' heißt: gänzlich ('als' = 'alles') seither Herr und Gesinde, oder es ist 'her' statt 'herre' zu setzen: gänzlich seither ('sider her') und seitdem ('sint'), woran sich dann das folgende 'daß' anschließt. 121 'hinder den koppen hene gan' = „hinter den (ihren) Köpfen hingehen" kann nur bedeuten die Köpfe verlieren (durch Hinrichtung). 123 'seß' heißt Sitz, Wohnsitz. 129 'sint' Hs. 152 'wammaseler' heißt Verfertiger von Wämsern (Lexer, Mhd. WB. III, 666; Wyß, UB. d. D. O. Ballei Hessen I, 372, 34; Städtechr. XVII, 16, 4). 162 'muße' Hs. 177 'sere' heißt „Schmerz", „Verdruß"; lies 'Schenken' nicht 'schenken'. 185 war 'glouben' zu belassen. 191 'her' Hs.; vielleicht 'Hen' (Henne) zu lesen. 201 f. Medenbach hatte wohl früher zur Partei der Alten gehört. 204 'der lit uf der heilgen schrift zu gigen' ist schwer zu erklären; ich fasse 'lit' als kontrahierte Form von 'lieget': uf der heilgen schrift liegen = falsch schwören (vgl. 'uf den heiligen swern', Lexer, Mhd. WB. I, 1214); 'zu gigen' kann nur heißen „zu Geigen", „bei Geigenton"; vielleicht also: der schwört falsche Eide leichten Sinnes, sie sind ihm nur ein Spiel? 205—209 Die zwei hier erwähnten Zehner nennt Nr. 63 V. 59. 62 genauer: Henne Zaen zum Spanheimer und Jost Lewenbart. Ich möchte vorschlagen:

Auch ist einer der heißet Zan
(sin fader konde wal worfel dran)
zum Spanheimere,
der kan logenmere,
und sin geselle Jost,
nie mensche wart sin getrost.

212 Sie sind alle genannt bis auf Henne zum Wageman (Nr. 63 V. 66). 222 f. laß uns haben guten Muth, nicht Schenken ('Schenke' Hs.) ein den rothen Wein (laß guten Muth haben), er sei denn weniger herb von Geschmack. 227 'von dissem' Hs. war zu belassen und bezieht sich auf Schenk in den win (224), wie 'sprache' ('sprach' 247, 'a' für 'o' wie öfter, Nr. 63 V. 655 'sproch'), mhd. 'spruch', auf dessen Gedicht (Nr. 63). 243 weist wohl auf den beabsichtigten Reichstag zu Nürnberg (vgl. 134—137. 146).

Lilienecron Nr. 65.

3 Die Reise galt der Wallfahrtskirche zu Hirzenhain. 12. 13 'Hoenfels', zwischen 'e' und 'n' hat der Schreiber ein 'l' eingeschoben, durch welches beide Mal ein leichter Strich schräg aufwärts geht, der kein Tilgungsstrich ist. Die Burg Hohlenfels liegt bei Burgschwalbach mitten in dem Wald Fuchsenhelde. Vgl. Vogel, in Annalen f. Nassau. Gesch. u. Alterthumsk. II, 1, 185

—198. 21 'finden' heißt hier wohl 'formuliren' (vgl. 'urteil vinden' Lexer, Mhd. WB. III, 354), im Gegensatz zu 'erdenken' (22). 25 'do mit' Hs.; 'verstört' Hs. 26 Dafür war erst geschrieben, ist aber durchstrichen: 'von Mentze vorn an'. 27 'manich' Hs. 28 'odir' Hs. 31 ist mit Droysen S. 212 nach 'wißen' 'nit' einzuschieben. 37 'mit' = 'bit'; das Komma dahinter ist zu streichen. 49 'gen' Hs. ('e' ist mehrfach dem 'o' sehr ähnlich). 50 'geschribin' Hs. 48 'einen langen hut': vgl. Nr. 64 V. 100. 170; der Dichter hat offenbar Nr. 64 gekannt: vgl. noch 17. 20 mit Nr. 64 V. 192. 193. 58 'wernde' Hs. 59 'erbern' Hs.

Beilagen.

1.

1444 Aug. 21.

Allermenlich sal wißen, das her Johann Schutze der zinßemeister zu Dalen quam vor richter Clas Schenckenberg, einen werntlichen richter zu Meintze, und hait vergiffte und ofgegeben mit sins mompars hant Henne von Dyrmestein eins ledigen gesellen fur sich und sin nachkomen Jacob Stoßel dem bedder und sinen erben ewiglichen und erplichin zu haben einen flecken bij Lomppen badestoben[a] gelegen hinden und forne mit allem sime begriffe und zugehorunge zu zehen schillinge hellern erste und grontzinßes alle jare davon[b] zu zinße zu geben den jungfrauwen zu Dalen und irme cloister, weme sie da von rechts wegen werden sollen, of die zwene sant Johans dage ewangelisten zu wijnnachten und baptisten zu mittemsomer gelegen, ye halb und halb, oder binnen eins mandes friste nach ye der zijt, unbefangen und zu keyme zinße mee. Weres aber sache, das sich ubir kurtze oder ubir langk erfonde, das der obgeschr*iben* flecken einchen zinße me gebe, das solte der vor*genante* her Johann Schutze und sine nachkomen abetragen von der vor*genanten* frauwen wegen zu Dalen ane des ob*genanten* Jacobs und siner erben kosten und schaden. Und hait der vor*genante* her Johan Schutze geborget mit des vor*genanten* sins mompars hant fur sich und sine nachkomen diese giffte und diß alles, wie vorgeschr*iben* stet, feste und stede zu halten und dem vor*genanten* Jacob und sinen

[a] 'Lomppen badestoben' steht auf Rasur. 'Aestuarium Lumponis' erscheint bereits 1330; Baur, Hess. Urk. III, 54, Nr. 980.
[b] 'dannon' oder 'dauuon' Orig.

erben des vorgeschri*ben* flecken werschafte zu thun, biß das sie sich darubir bestedigent mit iren drijn bennen, als rechte ist. Auch hait der vorgenanten Jacob verjehen und bekant fur sich und sine erben, das er den vorgeschri*ben* flecken in gewonelichem buwe und beßeronge halten wolle, of das die vorg*enanten* jungfrauwen zu Dalen irs zinßes jars desto sicherer[a] da oben gesin mogen, und hait der vorg*enante* Jacob geborget fur sich und sine erben diß bekentheniße auch feste und stede zu halten. Da bij was Roprechte von Berenkastel schriber des werntlichen gerichts zu Meintze, Hans Memmyng[b] der snyder, Jacob Spangenberg und Cleschin von Ingelnheim der buddelle. Datum anno Domini millesimo quadringentesimo quadragesimo quarto, feria sexta proxima post festum assumpcionis gloriose virginis Marie.

Orig. Perg. mit Siegel des Richters Clas Schenkenberg in Darmstadt (Mainz Stadt 1495).

2.

Nürnberg 1430 Octob. 21.

Sigmund von Gotes gnaden Romischer kunig, zu allen zeiten merer des reichs, und zu Ungern, zu Behem etc. kunig.

Ersamen lieben getruen! Uns hat der stat Mencze erber botschafft furbracht, wie das in vergangen zeiten ettwe vil gulten zu lozung und ouch zu leipgeding auf der selben stat verkaufft worden sey, die sich nu so großleich und swerlich eingerissen und gemert habe, daz alle der selben stat renten und infelle sulch gulte bei einer grossen summe nicht erlangen noch erraichen mügent, und sei das davon entstanden, daz bey in ettwe vil tausent menschen von todes wegen abgangen, und auch daz in in kurczen zeiten vil ir burgere enzogen sein, also das in renten und infelle dadurch großleich gemynnert und abegenomen haben. Und wann nu die von Mencz uns und dem riche also gewant sein, daz wir ye nit gerne haben wolten, daz solich erbere stat, von der dann uns*ern* vorfarn Romischen keysern und kunigen seliger gedechtnusse und auch uns vast dinstes und getrue bystant bescheen ist und in kunfftigen zyten wol bescheen mag, solte also gulte und scholt halber vergenglich und verderplich werden: davon so begern wir von euch mit ernstem flisse, daz ir mit ewrn mitburgern, den dann gulte uff der stat Mencze verschriben ist, ernstlich flissiclich reden wollent, daz sie den obegenanten von Mencze an solicher houptgulten

[a] sicher Orig. [b] mēmȳg Orig.

und auch an der erschienen gulten fruntschafft und willen bewisen wollen, daz die von Mencz des geliden und ir renten und infelle ertragen mogen, dann ir wol versteen mogent, wo ein solich alt erbere stat vergenglich und verderblich werde, da Got vor sey, daz uns und dem Romischen riche, darczu euch und andern steten und anstossende landen grosser schade[a] dadurch entsteen mochte. Solichs wollent bedenken und betrachten und euch mit flisse gen den ewrn mẅen und arbeytten, daz sie sich nach der stat von Mencz vermogenheit darynne gütlich finden lassen. Daran tũnt und bewisent ir und auch ewere mitburgere uns solichen willen und wolgevallen, des wir euch und in zu allem guten nymmer vergessen wollen, sunder allewegen gnediclichen erkennen und bedenken. Geben zu Nuremberg an der heiligen eylfftusent maydetag, unserr riche des Ungrischen etc. im 43., des Romischen im 21. und des Behemischen im 11. jaren.

Ad mandatum domini regis
Caspar Slik.

Den ersamen burgermeistern und rat der stat zu Franckfurt am Meyne, unsern und des Richs liben getruen.

Orig. Pap. mit dem rückseitig aufgedrückten Siegel (Adler) unter Pap.-Decke verschlossen, in Frankfurt (Reichssachen, Akten Fasc. 36).

[a] ursprünglich schaden, n ausradirt.

Zur Rechtfertigung Herbords des Biographen Ottos von Bamberg.

Von

W. Wieſener.

Robert Klempin hatte in seiner berühmten Abhandlung über die Biographien des Bischofs Otto (Balt. Stud. IX, 1 H.) dem Herbord vor den beiden andern Biographen Ebo und dem sogenannten Prieflinger den entschiedensten Vorzug gegeben. Er sagt wörtlich: „So ist Herbord also nicht allein gelehrt, er ist auch ein Forscher, welcher mit dem bloßen Faktum nicht befriedigt, ebenso seine Ursachen, seinen Nutzen zu ergründen strebt; daher war er wieder mehr als Ebbo zum Geschichtschreiber geeignet" (S. 204) und weiter: „So konnte es kommen, daß Herbord, welcher für die Erforschung der Begebenheiten eigentlich schlechter gestellt war, als der gleichzeitige Augenzeuge Ebbo, dennoch genauere und sorgfältigere Nachrichten aufbehalten hat". Ja endlich S. 206 nennt er den Herbord „einen gelehrten, mit richtigem historischen Takt ausgestatteten Scholastikus von einer sehr hoch zu stellenden Sorgfalt und Genauigkeit".

Dagegen ist Jaffé in seinen Untersuchungen über den Dialog des Herbord (Bibliotheca rerum Germanarum Tom. V) zu ganz anderen Resultaten gekommen. Er schließt seine Beweisführung mit den Worten: Quamobrem his rebus cognitis neminem negaturum esse arbitror, dialogum Herbordianum in fallacium librorum choro contineri; in communibus rebus Herbordum auctoritate usquequaque Eboni postponi oportere; quodque proprium Herbodus habet, id cautione summa neque usquam sine deliberatione assumendum esse (S. 703). Ja, er nennt den Herbord geradezu einen Lügner und Verächter der Wahrheit (quanta veri contemtio fuerit in Herbordo; S. 706).

Schon diese völlig entgegengesetzten Urtheile zweier Forscher von solchem Gewicht fordern zu neuer Untersuchung der Sache auf; denn daß ein Klempin, dessen kritischer Scharfblick sich gerade in der Untersuchung über die Biographien Ottos so glänzend bewährt hat, auch in Betreff Herbords sein Urtheil nicht ohne die gewichtigsten Gründe abgegeben haben wird, wird nicht bezweifelt werden[1]. Von wie eminenter Bedeutung für die Ge-

[1] Erst nachdem ich die nachfolgende Untersuchung vollendet hatte, kam mir die Arbeit des Herrn von Zittwitz „Die 3 Biographien Ottos I. von Bamberg nach ihrem gegenseitigen Verhältnis, ihren Quellen und ihrem Werth

schichtsforschung aber die Frage ist nach der Glaubwürdigkeit Herbords, liegt auf der Hand. Die Glaubwürdigkeit eines Schriftstellers hängt nun aber sowohl von den Quellen ab, die er benutzt hat, als von seiner geistigen Befähigung und von seinem Charakter, seiner Wahrheitsliebe. Auf diese drei Punkte soll denn die nachfolgende Untersuchung gerichtet werden.

I. Die Quellen Herbords.

Es wird zunächst die Frage zu entscheiden sein, ob Herbord die beiden andern Biographien Ottos als Quellen benutzt habe. Der Beweis, daß ein Schriftsteller den andern vor sich gehabt, wird nur dann als geführt angesehen werden dürfen, wenn sich wörtliche Uebereinstimmungen nachweisen lassen. Solche liegen nun unzweifelhaft zwischen dem dialogus des Herbord und der vita Ottonis sowohl des Ebo als des Prieflinger vor. Dieselben werden aber einer genaueren Prüfung unterworfen werden müssen. Ich setze daher die sämmtlichen Stellen, in denen Herbord wörtlich mit den beiden andern Biographen zusammentrifft her, lasse aber diejenigen Stellen des I. Buches cap. 8—26 welche von den Stiftungen Ottos handeln weg, da Georg Haag in seiner Schrift über „Quelle Gewährsmann und Alter der ältesten Lebensbeschreibung des Pommernapostels Otto von Bamberg" den Beweis geführt hat, daß die hier vorkommenden wörtlich gleichlautenden Sätze Herbords, Ebos und des Prieflingers aus einer kurz nach dem Tode Ottos verfaßten Aufzeichnung über dessen Stiftungen entnommen sind, und daß alle drei Biographen diese Schrift unabhängig von einander benutzt haben.

Es sind also folgende Parallelstellen anzumerken, und zwar

I. zwischen Herbord und Ebo:

Herbord III, 5: binos et binos de discipulis suis praemittebat ante faciem suam (cf. Lucas 10, V. 1).

Herbord III, 5: quasi Raab Jerichontina (Jos. 2).

Herbord III, 8: Licet evangelium annuncians de evangelio vivere debere, ipse nihil horum uti volens suis se tantum sumtibus transigebat (cf. I. Corinth. 9, 14. 15. 18.).

Ebo III, 7: binos et binos e presbiteris sibi adhaerentibus ad alias urbes ante faciem suam praemisit.

Ebo III, 7: matronae illius velut alterius Raab.

Ebo III, 9: cum Dominus ordinasset his, qui evangelium annunciant, de evangelio vivere, ipse juxta apostolum non est usus hac potestate. Quin imo propriis se comitesque suos transigebat sumtibus.

untersucht" in den Forschungen Bd. XVI, S. 297—334 zu Gesicht. Mit Rücksicht aber auf die Widerlegung derselben durch Herrn Dr. Haag in den Forschungen Bd. XVIII, sowie die ganze Art der Ausführung, durch welche ich mich in keinem einzigen Punkte zu einer Veränderung veranlaßt finden kann, glaube ich von einer speciellen Widerlegung absehen zu dürfen.

Herbord III, 9: In hostiam et oblationem deo arae imposuit (cf. Epheſ. 5, 2).	Ebo III, 12: altari consecrando superponens, holocaustum in odorem suavitatis obtulit Domino.
Herbord III, 10: Hostis antiquus opera dei turbare molitus est (cf. Offenb. 12; Matth. 13, 25).	Ebo III, 13: antiquus nostri generis inimicus haec laeta christianae nationis semina zizaniis turbare molitus est.
Herbord III, 38: Hunc, quis sit aut unde sit ignoramus .... propheto, ait, ego pater ejus sum et Babenberc mater ejus esse debet .... (cf. Joſua 2) qui hunc tetigerit, tanget pupillam oculi mei (cf. Zacharia 2, 8).	Ebo I, 8: Nescimus, quis vel unde sit ..... Babenberg mater ejus, ego autem pater ipsius sum. Qui nocuerit eum, tanget pupillam oculi mei.
Herbord III, 38: Ille sciens, quia hereditas, ad quam primum festinatur, in fine benedictione carebit (cf. Sprüche 20, 21).	Ebo I, 9: Sciens autem veredi, cum illud proverbium: Hereditas, ad quam festinatur in principio in novissimo benedictione carebit.[1]

II. Zwiſchen Herbord und dem Prieflinger:

Herb. III, 16: Juxta historiam antiquitatis qua dicitur: Populus Samariae deos gentium colens nihilominus Domino serviebat (2. Könige 17, 33).	Prieſl. III, 5: Reddita est antiquitatis historia, qua refertur populus Samariae, cum deos gentium coleret, domino nihilominus serviebat.
Herb. III, 19: Visendi studio collecti a tergo sequuntur episcopum hominum ignotorum, ut est mos illi aetati, aspectum habitumque admirati.	Prieſl. III, 9: visendi studio circumfusi a tergo episcopum consequuntur, hominum ignotorum, ut ea aetas solet adspectum et habitum admirantes.
Herb. III: casso vulnere (Vergil?).	Prieſl. III, 11: casso vulnere.
Herb. III, 33: in qua ille saepius, licet alias felix, fortunae infelicitatem expertus, quia eam honeste servare non potuit removendi eam a se occasiones anxie quaerebat honestas.	Prieſl. I, 4: In qua ille saepius, licet alias felix, infelicitatem fortunae expertus, quia eam servare honeste non poterat, honesto matrimonio jungere disponebat.

Ueberblicken wir nun dieſe Reihe von Parallelſtellen, ſo ergiebt ſich

1. Sämmtliche Stellen, in denen Herbord mit Ebo wörtlich zuſammentrifft, ſind theils mehr oder weniger wörtliche Anklänge an die heilige Schrift, theils förmliche Citate aus der Bibel,

[1] Die von Jaffé, Bibliotheca rerum Germanarum S. 698; noch angezogenen Parallelſtellen Herbord III, 8 und Ebo III, 10 können wohl kaum ins Gewicht fallen zur Entſcheidung der Frage, ob Herbord den Ebo benutzt habe, denn die bei beiden vorkommenden Worte 'legati marchionis Adelberti' erklären ſich durch ſich ſelbſt. Die folgenden Ausdrücke Herbords aber, 'opera et statum episcopi studiose inquirentes', welche noch an Ebo anzuklingen ſcheinen, ſind dem erſteren durchaus eigenthümlich (cf. Herbord III, 30: plurima de statu et operibus beati Ottonis percontabatur und I, 37). Man würde alſo eher eine Benutzung Herbords durch Ebo als das Umgekehrte aus dieſer Stelle folgern können.

während dagegen Herbord mit dem Prieflinger mehrfach in eigener Rede wörtlich übereinstimmt.

2. Die zwischen Herbord und Ebo übereinstimmenden Stellen finden sich nur in den Berichten über den Aufenthalt in Wolgast und Gützkow auf der zweiten Reise Ottos und über dessen Bischofswahl.

3. Die Parallelstellen zwischen Herbord und dem Prieflinger finden sich sämmtlich in der Erzählung vor dem Aufenthalte Ottos in Stettin während der zweiten Reise mit Ausnahme der einen, welche von der Verheirathung der Schwester Heinrichs IV. mit Boleslav von Polen handelt.

Diese Ergebnisse scheinen aber für die Beurtheilung der Quellen Herbords bedeutsam, denn, wenn dieser Autor mit Ebo nur in Schriftstellen zusammentrifft, wie nachgewiesen ist, sonst aber niemals, so ist schon hieraus fast mit Gewißheit zu schließen, daß nicht einer den andern benutzt hat, sondern daß beide aus einer gemeinsamen und zwar mündlichen Quelle geschöpft haben. Solch' eine Quelle bot sich beiden dar in dem bekannten Aegidienpriester Udalrich. Ebo giebt ihn ja auch ausdrücklich als seinen Gewährsmann an. Daß derselbe aber auch Herbord zugänglich war, kann gewiß nicht bestritten werden, und die Thatsache, daß Ebo und Herbord nur in dem Berichte über Wolgast und Gützkow wörtlich zusammentreffen, wo Udalrich als Augenzeuge zugegen war, weist deutlich auf ihn hin. Schriftstellen aber, wie Udalrich sie in seinen Erzählungen einzuflechten liebte, mußten sich ja dem Gedächtniß seiner theologisch gebildeten Zuhörer am leichtesten einprägen.

Diese Vermuthung, daß Herbord und Ebo aus einer gemeinsamen Quelle, nämlich dem mündlichen Berichte Udalrichs geschöpft haben, wird aber zur völligen Gewißheit, wenn wir die Verwendung der hier in Betracht kommenden Schriftstellen bei Ebo im Vergleich mit Herbord noch einer genaueren Prüfung unterwerfen. Es ist nämlich deutlich zu erkennen, daß der theologisch weniger gebildete Ebo die aus Udalrichs Munde gehörten Schriftworte mehrfach gröblich mißverstanden hat.

Udalrich hat die Erzählung von dem jungen gefangenen Dänen, welchen der Graf Mizlav von Gützkow auf vieles Bitten endlich frei gab, in Anlehnung an die bekannte Stelle Ephes. 5, 2 gegeben. Herbord hat dies ganz richtig aufgefaßt, wie wir aus seinen Worten erkennen. III, 9: Et jubens adduci vinctum ferro et catenis oneratum flentibus omnibus qui aderant in hostiam et oblationem (wörtlich nach der Vulgata) Deo arae imposuit. Ebo dagegen das biblische Bild völlig mißverstehend, erzählt uns, daß Mizlav den mit Ketten belasteten Jüngling eigenhändig als ein Opferthier auf den Altar niedergelegt habe. Ebo III, 12: catenis undique adstrictum manibus suis altari consecrando superponens holocaustum in odorem suavitatis obtulit Domino.

Noch lehrreicher ist der Vergleich der Verwendung der Stelle Proverb. 20, 21 bei Herbord III, 36 und bei Ebo I, 9. Der erstere bringt dies Wort: hereditas ad quam primo festinatur, in fine benedictione carebit, durchaus angemessen in der Erzählung über die Otto angetragenen Bisthümer. Hier hat das Wort einen guten Sinn zur Zeichnung des Ernstes, mit welchem Otto den Schritt des Antrittes eines Bisthums ansah. Otto fühlte sich in seiner Demuth für das Amt eines Bischofs noch nicht reif. Ebo nun bringt die angeführte Stelle aus den Proverbien zur Begründung der so langen Hinausschiebung der Weihe Ottos. Schon an sich ist nun hier dem angeführten Schriftworte viel schwerer ein angemessener Sinn abzugewinnen. Zum deutlichen Beweise aber, daß Ebo dasselbe hier fälschlich angebracht, fügt er selbst die erklärenden Worte hinzu: ut postmodum suscepti praesulatus curam tanto perfectiori interiorum et exteriorum scientia administraret, quanto ad hanc instructior ex tempore veniret. Offenbar muß Udalrich, der Gewährsmann Ebos, selbst diese Erklärung gegeben haben, wie denn auch Herbord ihn ganz richtig verstanden hat. Ebo aber bringt das von Udalrich zur Motivirung der Ablehnung der Otto vom Kaiser angebotenen Bisthümer angewandte Schriftwort an verkehrter Stelle und fügt gedankenlos noch die Erklärung seines Gewährsmannes hinzu, ohne zu merken, daß dieselbe nur ante susceptum praesulatum, nicht aber, nachdem Otto schon drei Jahre lang das Bisthum innegehabt, einen Sinn hatte.

Endlich sei hier noch einer dritten Stelle gedacht. Udalrich hat bei seinen Erzählungen jene vornehme Matrone in Wolgast, welche ihn mit seinen Gefährten mit so ausgesuchter Gastfreundschaft aufnahm, mit der Rahab verglichen (Herb. III, 5. Ebo III, 7). Was macht nun aber Ebo aus diesem feinen, sinnigen Vergleich? Er läßt wirklich in jener Wolgaster Matrone die alte Jerichontische Rahab wieder erstehen, indem er ihr wörtlich die Rede dieser in den Mund legt: domum meam ingressi sunt .... Et ego, qui vel unde essent — explorare non potui. Sequimini autem, et forsitan comprehendetis eos (Josua 2, V. 4 und 5).

Hiemit glaube ich den Nachweis geführt zu haben, daß nicht Herbord den Ebo als seine Quelle benutzt hat, sondern daß die Schriftstellen, welche beiden gemein sind, während sie sonst nirgends wörtlich zusammentreffen, aus einer gemeinsamen Quelle genommen sind. Daß diese Quelle Udalrich gewesen, sagt uns Ebo ausdrücklich. Aber auch in dem Dialoge des Herbord fanden wir einen Hinweis auf diese Quelle darin, daß die Herbord und Ebo gemeinsamen Stellen nur in den Berichten über Wolgast und Gützkow, wo Udalrich als Augenzeuge referieren konnte, sich finden. Udalrichs Weise war es, seinen Erzählungen häufige Schriftcitate einzuflechten. So enthält auch die eine der beiden

direct aus Udalrichs Munde geflossenen Reden, welche uns aufbehalten sind, so kurz sie ist, sogleich ein solches Citat (Ebo II, 3: Nam ut verbis beatissimi apostolorum principis loquar, tecum paratus sum et in carcerem et in mortem ire (Luc. 22, 33). Ganz natürlich bildete sich nun in den Erzählungen, die Udalrich gewiß häufig genug wiederholen mußte, eine gewisse Stetigkeit in der Anführung der Bibelworte aus. Dieselben prägten sich leicht dem Gedächtnis ein, konnten ja auch zu Hause nachgeschlagen werden, während das gesprochene Wort sonst natürlich der Form nach nicht haften blieb. So erklärt es sich, daß Herbord und Ebo so häufig in Schriftworten, sonst aber nie wörtlich übereinstimmen, während dies, wenn einer den andern benutzt hätte, als ein wahres Wunder erscheinen müßte. Freilich, es könnte böse Absicht darin gelegen haben, Perfidie, und solche schreibt Jaffé (Bibliotheca rer. Germ. S. 697) dem Herbord wirklich zu: tertius liber (scil. Herbordi) paene omnino ex Ebonis opere manavit. In quo quidem Herbordus, quae adhibet, nimirum sic sermone mutare nititur, ut alia esse videantur. Aber der erste Satz ist eine unbewiesene Behauptung. Inhaltlich treffen Herbord und Ebo ja allerdings vielfach zusammen, wie das bei Autoren, welche dieselbe Sache beschreiben, ja auch nicht anders sein kann[1]. Es finden sich aber auch recht viele Abweichungen zwischen beiden. Formell soll Herbord nach Jaffé schlauerweise Berührungen mit Ebo bis auf wenige Stellen vermieden haben. Ich habe nun oben 8 Schriftstellen nachgewiesen, welche Herbord mit Ebo nicht nur wörtlich gemein hat, sondern meist auch in demselben Gedankenzusammenhange bringt wie dieser. Wenn Herbord aber so geschickt sonst jeden Schein der Abhängigkeit von Ebo zu vermeiden wußte, warum gelang es ihm nicht bei den Schriftstellen? Er hätte sie ja einfach fortlassen können. Hätte aber Herbord unbefangen die betreffenden Schriftstellen von Ebo abgeschrieben, so würde er ebenso unbefangen auch andere Ausdrücke und Sätze ihm entlehnt haben, wie er sowohl als Ebo, wie ich noch nachweisen werde, dies bei dem Prieflinger gethan haben.

So glaube ich denn mit Sicherheit als eine der von Herbord benutzten Quellen Udalrich bezeichnen zu können. Als Stücke, die aus dieser Quelle geflossen, nenne ich das 5—10. Kapitel des 3. Buches des Dialogs, sowie das 34—38. Kapitel desselben Buches, womit aber nicht gesagt sein soll, daß Herbord nicht das Eine oder Andere in diesen Abschnitten auch aus andern Quellen geschöpft habe. Schon äußerlich charakterisiren sich diese Stücke ziemlich deutlich durch die häufigen Schriftcitate. Man vergleiche

[1] Schon Klempin a. a. O. S. 129 hat ganz ebenso geurtheilt. Er schreibt: „Die Uebereinstimmung zwischen beiden (nemlich Ebo und Herbord) ist blos eine solche, wie sie zwei gleichtreue, aber unabhängig von einander gearbeitete Berichte liefern konnten".

z. B. Herb. III, Cap. 5—10 mit Cap. 1—4 desselben Buches, in denen kein einziges Schriftwort vorkommt. Auch noch ein anderer unverkennbarer Unterschied zwischen den Udalrich-Stücken, wie ich sie der Kürze wegen nennen werde, und den ersten Kapiteln des dritten Buches springt sofort in die Augen. Während dort nämlich der Erzähler Sefried ganz objectiv als von etwas nicht Selbsterlebtem berichtet, referirt er hier nur in der ersten Person, also als Augenzeuge. Dies führt uns auf eine zweite der von Herbord benutzten Quellen.

Herbord hat bekanntlich die Erzählung der beiden Missionsreisen Ottos dem Sefried in den Mund gelegt. Dieser war Begleiter des Bischofs auf beiden Reisen, von Udalrich demselben empfohlen, und stand zu ihm in einem besonders vertrauten Verhältnis (vgl. Ebo III, 3). Er lebte gleichzeitig mit Herbord im Kloster Michelsberg und starb am 2. Mai 1169 (Nekrolog. Bamberg. bei Jaffé a. a. O.). Wie hätte ein im Kloster lebender Biograph Ottos an diesem gewichtigen Gewährsmann vorübergehen können? Natürlich ist nun nicht alles, was Herbord seinem Sefried in den Mund legt, so auch wörtlich von demselben gesprochen. Wir haben schon ganze Partien gefunden, die auf Udalrich zurückzuführen sind. Wie Ebo seinen Udalrich manches erzählen läßt, was er von anderen gehört hat, so auch Herbord seinen Sefried. Dabei macht Herbord aber auch äußerlich schon kenntlich, was er wirklich dem Sefried verdankt, indem er ihn überall dort in der ersten Person, wie doch nur ein Augenzeuge reden konnte, berichten läßt. So ist die ganze erste Reise, welche im 2. Buche des Dialogs enthalten ist, in der ersten Person erzählt mit Ausnahme der Kapitel 28—31, eines Abschnittes, der von dem Aufenthalte in Stettin handelt, worauf ich schon hier als bedeutsam für meine weiteren Ausführungen hinweise. Ferner erzählt Sefried in der ersten Person im 1—4. Kapitel des 3. Buchs (Reise bis Usedom), im 12. Kapitel (zweiter Aufenthalt in Usedom) und 14. Kapitel desselben Buchs (Reise nach Stettin bis zur Ankunft in der Petri-Kirche). Dann verschwindet Sefried während des ganzen Stettiner Aufenthaltes als Augenzeuge [1]. Dies wie die obige Bemerkung über den objectiv gehaltenen, im Unterschied von allen übrigen Theilen des 2. Buches nicht in der ersten Person gegebenen Bericht über eine Episode aus dem Stettiner Aufenthalt Ottos auf der ersten Missionsreise legt die Ver-

[1] Man vergleiche, um den Unterschied in der Relation zu erkennen, folgende Stellen aus Herbord III: multos horiores et pavores illa nocte ibi sustinuimus; III, 2: nos .... Uznonimiam vecti sumus; III, 12: nos videntes fratrem nostrum; III, 14: Stetinam vecti sumus, und dann II, 31: sacerdotes .... armati securibus et sarpis continas aggrediuntur; III, 17: ministris comitantibus in medium forum sese intulit episcopus; III, 22: accurrunt omnes, comprehendunt, trahunt, trudunt infelicem illum; III, 24: nostri, qui cum episcopo erant, arma capiunt.

muthung nahe, daß unser Autor sich hier einer neuen Quelle bedient habe. Als solche aber bietet sich unzweifelhaft der Prieflinger dar.

Wir haben oben eine Reihe von wörtlich übereinstimmenden Stellen zwischen Herbord und dem Prieflinger vorgeführt. Die Beobachtung, daß diese Stellen mit einer Ausnahme dem Bericht über die Stettiner Ereignisse der zweiten Reise angehören, veranlaßte mich, auch im Ebo nach dieser Richtung nähere Nachforschung zu halten, und wirklich fand ich auch dort mehrere Stellen, welche wörtlich mit dem Prieflinger übereinstimmen. Ich stelle dieselben hier zusammen.

Ebo III, 2: qui nos ad cognitionem tui nominis per os sancti patris nostri Ottonis episcopi venire tribuisti.

Prieſl. III, 10: qui gentem nostram per eundem episcopum ad cognitionem tui nominis venire fecisti.

Ebo III, 15: ecclesiam principis apostolorum, quam ante portam ejusdem urbis ipse exstruxerat.

Prieſl. III, 7: ecclesiam beatorum apostolorum, quam ante portam civitatis ejusdem ipse construxerat.

Ebo III, 15: Udalricum vice diaconi.... et Adalbertum in loco subdiaconi sibi assumens (in turbam processit).

Prieſl. III, 7: Ille vero pontificalibus infulis, uti sancto altari adstant, decoratus, cum duobus presbyteris, qui ei in vice diaconi ac subdiaconi ad missam fuerant obsecuti, per mediam civitatem processit.

Ebo III, 16: quasi saxa diriguerunt, ita ut nec hastas deponendi nec os aperiendi facultas esset, sed in altum dextras immobiliter suspensas habebant et quasi in aere ligatas.

Prieſl. III, 8: infidelis turba gentilium, ubi contra episcopum manum levare praesumsit, in ipso conatu diriguit.... Jam vero acsi saxa foret, stabat immobilis et manus, quas in altum audacter extenderat, iam ab alto deponere, ut ligatas eas in aere crederes, non valebat.

Auffallen muß sogleich, daß auch diese Parallelstellen in dem Bericht über Stettin sich finden, während sonst nirgends zwischen Ebo und Prieflinger wörtliche Berührungen vorkommen. Sollte uns dies, zusammengehalten mit dem oben über Herbords wörtliche Uebereinstimmungen mit dem Prieflinger Gesagten, nicht auf die Spur zur Entdeckung des Gewährsmannes des letzteren bringen? Haag hat in seiner schon erwähnten vortrefflichen Schrift die Priorität des Priefingers vor den beiden anderen Biographen Ottos erwiesen. Welches kann nun der Grund sein, daß diese ihren Vorgänger für ihren Reisebericht ausschließlich bei der Schilderung des Aufenthalts Ottos in Stettin benutzen?

Ich werde zur Beantwortung dieser Frage auf die Untersuchungen Haags über den Gewährsmann des Prieflingers etwas genauer eingehen müssen. Der hochgeschätzte Gelehrte hat den Nachweis zu führen gesucht, daß der Gewährsmann dieses ältesten

Otto-Biographen ein der polnischen Sprache kundiger, mit den pommerschen und polnischen Verhältnissen genau vertrauter Geistlicher gewesen sei. Dieser Nachweis wird auch als unzweifelhaft geführt anerkannt werden müssen. Er hat dann weiter auf Grund einer Menge von Sonderberichten, welche allein der Prieflinger hat, zu zeigen gesucht, daß der Gewährsmann desselben den Bischof Otto als nahvertrauter Genosse auf den pommerschen Reisen begleitet habe, und er hat endlich aus manchen Einzelheiten, welche gerade der Prieflinger über Wollin und Ottos Aufenthalt daselbst bringt, sowie aus manchen näheren Umständen, welche derselbe über Adalbert, den späteren Bischof von Pommern, meldet, die Vermuthung zu begründen versucht, daß dieser letztere selbst der Gewährsmann unseres Biographen gewesen sei. Später[1] hat er diese Muthmaßung aber, wenn auch nicht zurückgenommen, so doch gern preisgeben zu wollen erklärt, wenn ihm jemand diesen Gewährsmann anders und sicherer bestimmen wolle.

In der That scheinen denn auch seine letzteren Ausführungen unhaltbar. Daß Adalbert selbst des Prieflingers Quelle gewesen sei, scheitert schon, wie mir scheint, an der eigenen Angabe des letzteren (Prolog zu lib. I): ea tantum, quae vel ipsi pro certo cognovimus, vel quae a notis religiosisque personis nobis sunt comperta, narramus. Hätte der Autor einen so erlauchten Gewährsmann gehabt, wie den eben zur Konsecration nach Rom ziehenden Bischof von Pommern, hätte er ihn sicher so wenig verschwiegen, wie Ebo seinen Udalrich und Herbord seinen Sefried. Er würde seiner auch wohl kaum, ich möchte sagen, in einer so fremden Weise gedacht haben, wie er es in den Worten thut (lib. III, 8): Jubet episcopus interpretem suum, virum prudentem, qui nunc eidem populo praeest, adventus sui causam exponere. Aber auch abgesehen hiervon ist Adalbert als Gewährsmann unmöglich, ja selbst ein vertrauter Genosse Ottos auf seinen pommerschen Reisen muß mehr als zweifelhaft erscheinen. Zunächst ist zu bemerken, daß wir überhaupt nicht von *einem* Gewährsmanne des Prieflingers reden dürfen (vgl. die eben citierte Stelle aus dem Prolog), sondern daß die Frage nur die sein kann, ob Adalbert oder ein Reisegenosse Ottos mit unter diese Gewährsmänner zu zählen sei.

Nun bringt der Prieflinger ja wohl einige eigenthümliche Nachrichten, welche nur von einem Augenzeugen herrühren können. Dahin sind zu rechnen die Angaben über die Zahl der Soldaten im Gefolge des Grafen von Zantoch (II, 2), über die beiden Ritter, welche Wratislav dem Bischof Otto zu Begleitern gab, sowie über Ottos Verfahren gegen dieselben (II, 3), über die Rückkehr Ottos von der ersten Missionsreise über Uzda, über seine Ankunft an der Grenze um Fastnacht (III, 1), über das Ge-

[1] Forschungen XVIII, 246.

bot des Schweigens von Seiten Ottos an seine discipuli (III, 12), wie Haag[1] bereits hervorgehoben hat. Diese Einzelheiten konnten ja nur von einem Reisegenossen des Bischofs herstammen[2]. Aber damit ist doch noch nicht bewiesen, daß der Prieflinger dieselben auch direct aus dem Munde eines solchen empfangen habe. Im Gegentheil finden sich bei unserm Erzähler so viele falsche Angaben und Berichte, daß die Annahme eines Reisegefährten Ottos als Gewährsmannes dadurch unmöglich zu werden scheint. Haag selbst[3] weist auf eine ganze Reihe solcher unrichtigen Data hin. Es ist denselben aber doch noch manches hinzuzufügen, so die Angabe, daß Otto in Cammin 'totis tribus mensibus' geblieben (II, 4). Auch die ganze Erzählung über den ersten Aufenthalt Ottos in Wollin (II, 5 und 6) ist völlig verkehrt, wie aus dem übereinstimmenden Berichte Sefrieds, des Augenzeugen (Herb. II, 24), und Ebos (II, 7 und 8) erhellt. Mag sich nun auch vieles hiervon, wie Haag will, als Mißverständnis erklären lassen, so doch gewiß nicht alles. Oder man müßte dem Prieflinger denn eine so mangelhafte Fassungsgabe zuschreiben, daß seine Glaubwürdigkeit überhaupt dadurch sehr zweifelhaft würde. Es wird auch nicht möglich sein, da der Autor selbst sich auf mehrere Gewährsmänner beruft, etwa so zu theilen, daß man die richtigen Angaben desselben auf den pommerschen Augenzeugen, die falschen dagegen auf andere weniger zuverlässige Erzähler zurückführte. Gerade in dem Berichte über Wollin, der im Ganzen so unzuverlässig ist, finden sich Angaben, welche unzweifelhaft auf Augenzeugenschaft hinweisen. Es wird dies nur dadurch zu erklären sein, daß der Prieflinger seine Nachrichten nicht unmittelbar von einem Reisegenossen Ottos, sondern erst durch den zweiten oder dritten Mund empfing.

Welches war nun aber dieser Mund? Haag[4] ist der Ansicht, daß manche Sondernachrichten des Prieflingers, welche sich bei Ebo und Herbord nicht finden, sowie über Adalbert[5], auf einen Wolliner in des letzteren Nähe hinweisen. Ich kann ihm auch darin nicht zustimmen. Gerade über Wollin ist der Bericht des Prieflingers, wie schon bemerkt, theilweise ganz verkehrt. So bringt derselbe auch die Erzählung von dem Abfall der Wolliner und dem Brande daselbst, welcher zwischen der ersten und zweiten Reise Ottos stattfand, wie auch Haag[6] zugesteht, ganz falsch im ersten Reisebricht (II, 17). Die dem Prieflinger eigenthümlichen Angaben aber über Wollin und Adalbert, welche die geschichtliche

[1] a. a. O. S. 81.
[2] Die anderen von Haag angezogenen Data weisen doch wohl nicht zwingend auf einen Augenzeugen hin.
[3] a. a. O. S. 92 ff.
[4] a. a. O. S. 83 ff.
[5] a. a. O. S. 87 ff.
[6] Forschungen XVIII, 247.

Wahrscheinlichkeit für sich haben, konnte ein Stettiner wohl ebenso gut wissen, ja sie weisen zum Theil geradezu auf Stettin hin.

Ueberhaupt muß es bei einem Ueberblick über die Prieflinger'sche vita sofort in die Augen fallen, einen wie unverhältnismäßig breiten Raum die Berichte über Ottos Aufenthalt in Stettin sowohl auf der ersten wie auf der zweiten Reise einnehmen. Dazu bringt der Verfasser über keinen andern Ort so viele Sondernachrichten wie über diesen. Der Prieflinger allein bringt die Erzählungen von dem Steinwurf, welcher die Hand Ottos wie seinen Bischofsstab getroffen (II, 9), über die Anzahl der Geistlichen in Ottos Gefolge (II, 9), über die erste Taufe am Feste Crispini und Crispiniani (II, 9), über die Sendung der Triglavsköpfe an den Papst (II, 12), über die Bewirthung der Armen bei der Taufe (II, 13). Er allein hat die vollständigen Namen der Kirche vor dem Thor (II, 13) und weiß, daß Otto nach seinem Ausfluge nach Garz und Lebbin wieder nach Stettin zurückgekehrt ist (II, 14), eine Nachricht, die, wie wir noch sehen werden, vollständig richtig ist.

Wenn wir nun zu dem allen die merkwürdige Thatsache hinzunehmen, daß Ebo sowohl wie Herbord bei ihren Reisebeschreibungen den Prieflinger nur in seinen Berichten über Stettin benutzen, wozu sie doch nur die Ueberzeugung veranlaßt haben kann, daß er hier das beste und zuverlässigste Material bringe, so glaube ich damit, soweit es überhaupt möglich ist, den Beweis geführt zu haben, daß die noti religiosique personae, welche der Autor als seine Gewährsmänner selbst bezeichnet, in Stettin stationierte Geistliche gewesen sind.

Alle Merkmale für den Gewährsmann unseres Biographen, welche Haag mit scharfem Blick zuerst erkannt hat, treffen durchaus auf die von mir bezeichneten Männer zu. Sie mußten ja mit pommerschen und polnischen Verhältnissen genau bekannt, auch der polnischen Sprache kundig sein. Sie hatten Gelegenheit, mit Adalbert und anderen Reisegenossen Ottos zu verkehren. Vor allem über Stettin konnten sie die Tradition am genauesten und zuverlässigsten wiedergeben.

Wie aber ist dem Prieflinger, der in Bamberg schrieb, diese Tradition zugänglich geworden? Unzweifelhaft bestand zwischen Bamberg und Pommern, so lange das Bisthum von dort aus verwaltet wurde, also bis zum Jahre 1140, eine lebhafte Verbindung. Welche Verhandlungen mußten schon die Uebernahme des Bisthums durch Adalbert nothwendig machen! Auch Geistliche mußten natürlich von Bamberg aus vielfach nach Pommern gesandt werden, von denen das Michaels-Kloster wohl die meisten stellte. Aus ihm hatte ja schon Otto seine bedeutendsten Reisegenossen entnommen. Bischof Adalbert selbst stammte aus diesem Kloster. Auch später aber blieben die Brüder von St. Michael in einem regen Verkehr mit Pommern. Der Schatzmeister des

Klosters Marquard unternahm zur Zeit Bischof Konrads I. von Pommern häufige Reisen[1] nach Pommern, um den Bischof und Herzog zur Bewilligung einer Wachslieferung für das Grab ihres Apostels zu veranlassen. Namentlich auch in Stettin faßten die Brüder des Klosters festen Fuß. Deutsche Kolonisten aus Bamberg folgten ihnen. Ein solcher, Beringer, ein Mann von edlem Geschlecht, welcher seit langen Jahren[2] in Stettin ansässig gewesen, stiftete dort die Jacobi-Kirche und überwies sie dem Michaels-Kloster, bei dem sie ja auch lange Zeit geblieben ist. Zwei Brüder waren bei der Einweihung der Kirche durch Bischof Sigfrid zugegen[3]. Mag man daher die Abfassung der Biographie des Prieflingers bald nach Ottos Tode oder später setzen bis kurz vor die Zeit, da Ebo und Herbord schrieben — ein zwingender Grund für das Eine oder Andere scheint mir nicht vorzuliegen —, jedenfalls erklärt es sich leicht, wie dem Autor die Stettiner Traditionen zugeflossen sind.

So hätten wir denn für die Reiseberichte Herbords die wichtigsten Quellen aufgefunden. Daß der Schriftsteller außerdem auch die in der Bamberger Diöcese, namentlich auch in seinem Kloster von Mund zu Mund gehenden Nachrichten sich zu Nutze gemacht haben wird, ist selbstverständlich. Auf Rechnung dieser, für die Sagenbildung natürlich besonders fruchtbaren Quelle sind vor allem die legendenhafte Elemente der Schrift zu setzen, welche sich in ähnlicher Weise bei Ebo, ja schon bei dem Prieflinger finden.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die übrigen Bestandtheile des Dialogs, so folgt der Verfasser in dem Berichte über Ottos Jugend bis zu seinem Uebertritt an den kaiserlichen Hof (III, 32 und 33) offenbar dem Prieflinger, wie denn auch durch eine wörtlich übereinstimmende Stelle zwischen beiden (Herb. III, 33; Prieflinger I, 4) die Benutzung des letzteren durch den ersteren in diesem Abschnitt erwiesen ist. Ueber diesen Theil der vita Ottonis bestanden ja schon damals verschiedene Traditionen, wie wir aus Ebo wissen[4]; Herbord aber folgt hier mit gutem Grunde nicht Udalrich, sondern dem Prieflinger, weil dessen Gewährsmann über die Verhältnisse Polens und Ottos Aufenthalt daselbst die zuverlässigste Auskunft zu geben vermochte.

[1] Klempin, Pomm. Urkundenbuch Nr. 109: Idem religiosus confrater noster (Marcuardus) . . . non semel neque bis, sed multociens — terram Slavicam, que Pomerania dicitur, laboriose adiit.

[2] Klempin a. a. O. S. 108: quidam Beringer laicus in civitate Bambergensi bene natus, sed multo tempore in nostro castro Stetin honeste conversatus.

[3] a. a. O.: duobus fratribus de monte ejusdem St. Michaelis astantibus.

[4] Ebo I, 3: Hoc modo servus Dei Odalricus pium Ottonem in curtem regiam accessisse ferebat. Alii vero dicunt etc.

Sobald Otto jedoch nach Deutschland zurückgekehrt war, es sich also um die Darstellung deutscher Verhältnisse handelte, wendet Herbord sich auch zu seinem deutschen Gewährsmann Udalrich zurück. Die Kapitel 34—41 des dritten Buches stimmen nicht nur sachlich zum größten Theil, sondern mehrfach auch wörtlich mit dem entsprechenden Abschnitte im Ebo überein (Ebo I, 6—11). Die Angaben über die milden Stiftungen (I, 12—26) Ottos hat Herbord, wie Haag[1] nachgewiesen hat, aus dem catalogus abbatum St. Michaelis[2] entnommen.

Die Erzählung über Ottos Privatleben und Tod legt Herbord dem Prior Tiemo[3] in den Mund, und es liegt kein Grund vor, zu bezweifeln, daß er diese Nachrichten meistens auch von diesem Manne empfangen. Tiemo war ja mit dem Bischof von Jugend auf nicht nur bekannt gewesen, sondern hatte auch Jahre lang zu demselben als sein 'mimulus' in einem besonders nahen Verhältniß[4] gestanden. Auch Sefried konnte hier manches aus eigener Augenzeugenschaft berichten[5].

Die geographischen und geschichtlichen Nachrichten endlich über Pommern und Polen (II, 1—6) sind auf Sefried zurückzuführen[6], welcher auf den beiden Reisen die beste Gelegenheit hatte, sich über diese Dinge genau zu unterrichten. Dabei unterscheidet der Autor genau, was er als sicher verbürgt aus Sefrieds Munde vernommen[7] und was er als weniger bezeugt von anderen gehört[8] habe.

Ueberblicken wir nun zum Schlusse noch einmal das von uns aufgewiesene reiche Quellenmaterial, so wird man Herbord das Zeugniß nicht versagen können, daß er nicht nur mit großem Fleiße die besten Berichte aufzufinden, sondern auch mit gewissenhafter Treue dieselben zu benutzen gewußt hat. Der Verfasser hat seinen Dialog nicht aus den Aermeln geschüttelt, sondern wohl mehr als Jahr und Tag daran gearbeitet. Wir wissen, daß Herbord seine Arbeit am 30. Juni 1158[9] begonnen hat und beim Tode Udalrichs[10] dieselbe noch nicht vollendet hatte. Sein Hauptgewährsmann für seine Erzählungen war Sefried. Wo ihm aber dessen Nachrichten nicht zuverlässig genug erscheinen, springt er von ihm ab, da es sein sichtliches Bestreben ist, seine

[1] a. a. O. [2] Mon. Germ. SS. XII, S. 907.

[3] Tiemo starb den 18. October 1162. Necrol. St. Michaelis, bei Jaffé a. a. O. S. 577.

[4] Herb. prolog.: quem ajunt ipsius mimulum fuisse quinquennem, habuitque dominus meus super eum bonos oculos, eo quod illustri esset parentela et ab ipsis cunabulis ad monasterium translatus.

[5] I, 34: Sefriedus: Hujus rei ego testis sum.

[6] II, 5: adeo ut ruinas et adustiones et acervos cadaverum interfectorum incolae nobis per diversa loca monstrarent.

[7] l. c. [8] II, 5: Ferunt autem. [9] Prolog.

[10] III, 5: Nam ipse Udalricus noster, cujus memoria semper in benedictione sit.

Erzählung möglichst auf Angaben von Augenzeugen zu gründen. So dürfen wir denn mit Recht aus dem Bisherigen ein gutes Vorurtheil für unseren Autor auch in Betreff seiner geistigen Befähigung und seiner Wahrheitsliebe in unsere ferneren Untersuchungen mithineinnehmen.

II. Die geistige Befähigung Herbords.

Herbord war Scholastikus im Kloster Michaelsberg zu Bamberg, also Gelehrter von Fach. Er besaß aber auch, wie wir aus seinem Werke erkennen, einen über das gewöhnliche Maß seiner Zeitgenossen weit hervorragende Bildung. Er beherrscht die Schriften Ciceros[1], Sallusts[2] und Virgils[3]. Von seiner klassischen Bildung zeugt auch die reinere Latinität, in welcher sein Dialog geschrieben ist, sowie die Gewandtheit der Darstellung, die Lebhaftigkeit und Anschaulichkeit der Schilderung, welche überall bei der Lectüre seines Buches so erfrischend uns anmuthen. In seinen theologischen Anschauungen, soweit wie wir dieselben aus dem Dialog erkennen können, ist er vielfach abhängig von den die Zeit beherrschenden Gedanken seines berühmten Zeitgenossen, des Pariser Theologen Petrus Lombardus; so in der Lehre von den sieben Sacramenten, welche in der Form, wie Herbord sie giebt[4], erweislich zuerst von dem Lombarden gebracht ist[5]; so auch wohl in jener geistvollen Ausführung über die Sünde wider den heiligen Geist[6]. Dabei ist Herbord aber niemals bloß mechanischer Nachtreter, sondern, wie schon dort in der Lehre von den Sakramenten Eigenthümliches sich findet, so auch hier. Klempin[7] will ihn sogar an dialektischer Kraft über seinen berühmten Zeitgenossen stellen. Jedenfalls steht derselbe an geistiger Tiefe der theologischen Gedanken andern Zeitgenossen weit voran. Klempin hat in dieser Hinsicht schon hingewiesen[8] auf die geistige Deutung, welche Herbord der Hölle giebt in den Worten II, 35: Perfidia est infernus, desperatio infernus inferior, blasphemia infernus infimus, quod est abbissus. Ich möchte dem noch eine Stelle hinzufügen, in welcher Herbord seine Anschauung von den Wun-

[1] Herb. I, 2–6: Cicero de officiis II, 15–16.
[2] Herb. I, 11: cf. Sallust. Catil 3.
[3] Herb. II, 35: Virg. Eccl. I, 23; Herb. III, 6: cf. Aen. VIII, 224 bei Jaffé a. a. O.
[4] Herb. II, 18. Daß diese Rede der Form, aber auch vielfach dem Inhalte nach nicht von Otto herrühren kann, wird schon dadurch zur Gewißheit, daß Otto nach seinem eigenen Zeugniß (Mon. Germ. SS. VI, S. 262) die heidnischen Pommern nur über die Taufe, die Ehe, die Buße und das heil. Abendmahl belehrt hat.
[5] Herzog, Real-Encyclopädie Bd. XIII, S. 243.
[6] Herb. II, 35. [7] Balt. Stud. IX, 1, S. 199. [8] a.a.O. S. 200.

dern ausspricht (I, 18): Signa illic et portenta per eum et per ejus opera fiunt cottidie, et si non corporaliter, profecto, quod melius est, fiunt spiritualiter. Auch Herbord hat ja freilich alle die Wundergeschichten über Otto, wie sie bereits als feststehende Tradition sich gebildet hatten, mit aufgenommen in seine Lebensbeschreibung des Bischofes. Aber wie er dieselben beurtheilt wissen will und wie weit er auch in dieser Beziehung seiner Zeit voraus gewesen ist, bezeugen deutlich die eben angeführten Worte.

Wie aber Herbord als Theologe unter seinen Zeitgenossen eine hervorragende Stellung zuerkannt werden muß, so zeigt er sich insbesondere auch als Historiker in hohem Maße befähigt und namentlich seinen beiden Mitbiographen, Ebo und dem Prieflinger weit überlegen. Ich kann es mir nicht versagen. Klempins scharfsinniges Urtheil hierüber, welches nirgends, so weit ich sehe, bisher eine thatsächliche Widerlegung gefunden hat, im Zusammenhange hier folgen zu lassen[1]: „So ist Herbord also nicht allein gelehrt, er ist auch ein Forscher, welcher mit dem bloßen Factum nicht zufrieden, ebenso seine Ursachen, seinen Nutzen zu ergründen strebt, daher war er wiederum mehr als Ebo zum Geschichtsschreiber geeignet. Während dieser jede beliebige Kloster-anekdote mit gläubigem Sinn erzählt, für das große Unternehmen Ottos selbst keine andere Veranlassung als die Aufmunterung des Spanischen Mönches Bernhard kennt und annimmt, von dem Otto allerdings einige Rathschläge in Betreff seiner beabsichtigten Reise erhalten haben mag, so weiß Herbord in dem Gesuch des Polenherzogs nicht nur die richtige Ursache, sondern sein historischer Sinn treibt ihn auch an, um dieses dem Leser verständlich zu machen, etwas weiter in der Erzählung auszuholen und die zusammentreffenden Umstände darzulegen, wodurch der Polenherzog des eigenen Vortheils wegen gezwungen wurde, sich für ein fremdes Volk nach einem christlichen Lehrer umzuthun. So konnte es kommen, daß Herbord, welcher für die Erforschung der Begebenheiten eigentlich schlechter gestellt war als der gleichzeitige Augenzeuge Ebo, dennoch uns meistens genauere und sorgfältigere Nachrichten aufbehalten hat".

Es kommen ja freilich auch bei Herbord einzelne Irrthümer vor, so namentlich die ihm immer wieder zum Vorwurf gemachte Verwechselung des Papstes Honorius mit Calixtus II (II, 7).

Sehr mit Unrecht aber hat Jaffé demselben den Vorwurf gemacht, er habe in gänzlicher Ortsunkunde und Leichtfertigkeit, blos um doch etwas anderes zu berichten als Ebo, von dem er nach Jaffé ja abgeschrieben haben soll, die Ukermark zur Insel gemacht[2]. Die Sache ist nämlich diese. Ebo und Herbord be-

[1] Balt. Studien IX, 1, S. 204.

[2] Jaffé a. a. O. S. 699: Herbordus, illarum regionum imperitus

richten im Ganzen übereinstimmend. Als Otto auf seiner zweiten Missionsreise in Usedom weilte, hörte er von einem heidnischen Volke jenseits des Meeres[1]. Er selbst brannte vor Begier, auch diesem Volke das Evangelium zu bringen, wurde aber von seinen Begleitern davon abgehalten. Endlich erklärte sich Udalrich bereit, die gefahrvolle Reise zu unternehmen. Er bestieg ein Schiff. Doch ein Sturm brach los, welcher sieben Tage anhielt und die Ueberfahrt verhinderte. Da war auch Otto überwunden. Gott hatte gezeigt, daß die Barbaren des Heils nicht werth seien.

Die hier in Rede stehenden Heiden waren nun nach der von Jaffé aufgenommenen Lesart die Ucrani, eine Völkerschaft, welche in der Gegend der heutigen Ukermark, also auf dem Festlande wohnte. Herbord aber, um doch in der Form wenigstens von Ebo, den er abschrieb, abzuweichen, soll nun Ucrania geschrieben, und weil er das trans mare des Ebo mißverstanden, in gänzlicher Ortsunkunde die Ukermark zur Insel gemacht haben[2].

Diese Ausführung wird nun aber einfach schon dadurch hinfällig, daß die ganze Erzählung von der durch Udalrich unternommenen, aber durch den Sturm verhinderten Missionsreise sinnlos ist, wenn man als Ziel derselben die Bewohner der Ukermark annimmt. Das dazwischen liegende Meer könnte dann nur das Haff gewesen sein. Udalrich müßte den Wasserweg über das Haff aus dem Grunde gewählt haben, um ein Stück Wegs abzuschneiden. Wenn aber der Sturm nun wirklich die Ueberfahrt über das Haff verhinderte, dann stand ja jedenfalls dem Udalrich frei, von Usedom über den schmalen Peene-Arm zu setzen und zu Lande seine Straße zu ziehen. Der ganze Hergang, wie Udalrich dreimal die gefahrvolle Meeresfahrt versucht, aber dreimal vom Sturm zurückgeschlagen wird, wie Otto selbst endlich den durchnäßten Helden zurückführt, und in dem Sturm ein Gottesgericht erkennend, jene Barbaren für unwürdig des Heils erklärt — dieser ganze schöne Hergang wird zu einem unwürdigen Spiel. Es ist die unabweisliche Voraussetzung dieser Geschichte, daß das Ziel der Reise eine Insel gewesen ist, wie Herbord angiebt.

Nun aber ist wirklich die von Jaffé angenommene Lesart Ucrani, Ucrania auch sehr zweifelhaft. Wir haben Ebo wie den Herbord ja überhaupt nur in Abschriften. Von diesen haben die einen allerdings ucrani, ucrania, die anderen dagegen verani,

et illa ipsa, quae in rem suam convertit, Ebonis verba perperam interpretans, cupidior mutationis quam severitatis, ita ponendum censuit: Est autem insula quaedam etc.

[1] Nach Jaffé Ebo III, 14: Erant autem trans mare barbari .... qui Ucrani dicebantur. — Herb. III, 11: Est autem insula quaedam non longe a civitate illa, habens mare interjectum, quasi itinere unius diei, Ucrania nomine.

[2] a. a. O. S. 699: Sicque continentem marchiae Brandenburgicae partem (die Ukermark) in insulam transfiguravit.

verania[1]. Während Jaffé daher bei Ebo sowohl wie bei Herbord überall ucrani liest, zieht Koepke die Lesart verani vor. In der That hat die letztere denn auch die überwiegende Wahrscheinlichkeit für sich, wenn auch die uns erhaltenen Handschriften, rein äußerlich betrachtet, vielleicht mehr für die erste sprechen mögen.

Es ist nämlich schon oben darauf hingewiesen, daß die ganze hier in Betracht kommende Erzählung auf die Bewohner der Ukermark durchaus nicht paßt. Am nächsten liegt es nun, an die Bewohner der Insel Rügen zu denken, und diese hat Herbord offenbar auch gemeint[2]. Nun kommt freilich der Name verania sonst nie für Rügen vor. Aber das slavische Wort vranow bedeutet „die schwarze Insel“[3], eine im Munde christlicher Missionare gewiß sehr passende Bezeichnung Rügens mit seinen noch in der Finsternis des Heidenthums wandelnden Bewohnern. Ueberdies erklärt es sich gewiß leichter, daß die Abschreiber die ihnen völlig unbekannten, weil sonst nicht vorkommenden Namen verani, verania in die ihnen bekannten ucrani, ucrania verwandelten, als das Umgekehrte. So glaube ich denn mit gutem Grunde die Lesart verania als die ursprüngliche festhalten zu dürfen, und finde in der ganzen Stelle bei Herbord im Vergleich zu Ebo vielmehr einen Beweis der größeren Zuverlässigkeit des ersteren.

Ueberhaupt, wenn wir einen Vergleich ziehen zwischen Herbord einerseits und Ebo wie dem Prieflinger andererseits, kann es keinen Augenblick zweifelhaft sein, wo wir die größere Befähigung, die geschichtlichen und topographischen Verhältnisse richtig aufzufassen und darzustellen, zu suchen haben. Welch eine Wolke von Mißverständnissen und falschen Berichten bei diesen! Beim Prieflinger hat schon sein beredter Vertheidiger auf eine Reihe von Mißverständnissen hingewiesen[4]. Dieselbe ist aber noch um ein Bedeutendes zu vermehren. Falsch ist entschieden die Angabe[5], daß Otto auf der ersten Reise drei Monate in Cammin geblieben sei, völlig falsch und verwirrt ist der Bericht über den Aufenthalt in Wollin[6]. Für ein Mißverständnis halte ich es, wenn der Autor nur von zwei nahe bei einander gelegenen Tempeln in Stettin redet[7]. Ein Irrthum ist die Angabe, daß schon der

[1] Im Ebo III, 14 und 15 findet sich bei Andreas drei mal veranos, im codex Erlangensis (E) dagegen zwei mal ucrani; bei Herbord III, 11 findet sich in den codices N. B. R. ucrania; in der Ueberschrift dieses Kapitels dagegen hat N. verania, B. und R. ucrania. Im Cap. 12 hat N. ucranos, R. ucranos, B. veranos; cf. Jaffé a. a. O. S. 584. 805 und 806.

[2] Herb. III, 11: Est autem insula quaedam non longe a civitate illa (Usedom), habens mare interjectum quasi itinere unius diei, Verania nomine.

[3] Dr. Beyersdorf, Balt. Studien XXXIII, Heft 1, S. 53.

[4] Haag, Quelle Gewährsmann u. s. w. S. 92.

[5] II, 4.

[6] 5. 6. 17, siehe meine Ausführung hierüber oben S. 124.

[7] II, 11; vgl. Ebo III, 1; Herb. II, 30. Das Mißverständnis war

nächste Tag nach Ottos Ankunft in Stettin auf der zweiten Reise ein Sonntag gewesen sei[1]. Für lauter Mißverständnisse des Verfassers kann ich freilich nicht alle diese falschen Data halten, sondern führe dieselben zum Theil, wie schon oben bemerkt, auf seine Quellen zurück. Der Prieflinger liefert uns an manchen Stellen den Beweis, daß er wohl befähigt war, die ihm berichteten Dinge genau und richtig aufzufassen, und Ebo und Herbord müssen ein gutes Vertrauen zu ihm gehabt haben, denn beide haben ihn nachweislich benutzt.

Weit ungünstiger stellt sich das Urtheil über Ebo. Wie völlig kritiklos er die frühere Lebensgeschichte Ottos gegeben hat mit all' den Anekdoten, welche wohl im Kloster von Mund zu Mund gehen mochten, hat schon Klempin hervorgehoben[2]. Aber wie viele Irrthümer finden sich doch auch in seinen Berichten über Ottos Missionsreisen, wo ihm die besten Gewährsmänner zu Gebote standen! Ich weise hier nur auf folgende Punkte hin. Der Bericht über die Reise von Gnesen über Uzda nach Pyritz ist völlig verwirrt und verräth des Verfassers gänzliche topographische Unkunde[3]. Falsch ist die Angabe, Otto sei 14 Wochen auf der ersten Reise in Cammin geblieben. Völlig mißverstanden und an verkehrter Stelle eingereiht ist der Brief des Abtes Wignandus[4]. Ein grobes Mißverständnis thut sich in der Angabe kund, Otto habe um Mariae Reinigung den Entschluß zur Rückkehr gefaßt[5]. Wirr durcheinander geworfen ist die erste Reise Ottos nach Dodona, Colberg, Belgard mit der letzten Visitationsreise[6]. Unklar redet Ebo von einer gens Uznoim, indem er den ganzen westlichen Theil von Pommern, nach welchem die zweite Reise Ottos gerichtet war, darunter zu verstehen scheint[7]. Ebenso unklar verwechselt er die Rutheni (Russen) mit den Bewohnern Rügens[8]. Auch das Games (III, 22) ist auf Rechnung von

wohl daraus entstanden, daß auf dem Triglawsberge, dem mittleren und höchsten der drei Hügel, auf denen Stettin lag, neben dem Haupttempel noch eine kleine Kontine stand, während die beiden anderen in größerer Entfernung auf den kleineren Hügeln erbaut waren.

[1] III, 7. [2] Balt. Stud. IX, Heft 1, S. 125. [3] II, 4.

[4] II, 16; vgl. Jaffé, Geschichte des deutschen Reiches unter Lothar dem Sachsen S. 60, Note 23 und 61, Note 22.

[5] II, 18. Die Angabe kann nicht richtig sein, da Otto schon Faßnacht (11. Febr.) nach Prieflinger III, 1 auf der Rückreise am Grenzwalde zwischen Pommern und Polen sich befand, inzwischen aber noch sämmtliche von ihm gestiftete Gemeinden besuchte. Etwas Richtiges wird dem von Ebo angegebenen Wahl-Kalendertage wohl zu Grunde liegen. Den Entschluß zur Rückkehr faßte Otto in Belgrad (Prieflinger II, 26; Herb. II, 40), aber schon Anfang Dezember, wie ich noch zeigen werde. Vermuthlich hat Otto dort in Belgrad die Zeit um Mariae Reinigung zur Abreise festgesetzt, und dies hat Ebo, so wie er erzählt, mißverstanden.

[6] II, 18; vgl. Herb. II, 38—40. [7] III, 3 und 13.

[8] III, 11 und 23: Man vergleiche damit die klaren Angaben Herbords II, 1. 3 und 4. Natürlich sind auch unter den Rutheni bei Herb. III, 30

Ebos Verworrenheit zu schreiben, vielleicht auch die schon behandelten ucrani in III, 14 und 15. Endlich erinnere ich hier noch einmal an die schon oben nachgewiesenen Mißverständnisse der von Udalrich gebrauchten Schriftstellen.

Alle diese Irrthümer fallen aber gegen Ebo um so schwerer ins Gewicht, weil sie lediglich ihm selber zur Last gelegt werden müssen. Er hatte die besten Gewährsmänner, für die zweite Reise seinen Udalrich, aber auch für die erste manchen Reisebegleiter Ottos im Kloster, konnte jeden Augenblick, wenn er zweifelhaft war, sich von ihnen gewisse Auskunft holen[1]. Der Grund seiner falschen Angaben kann also nur in Ebos mangelhafter Begabung als Schriftsteller gesucht werden.

Wie glänzend bewährt sich dagegen die Befähigung Herbords in seinem Dialog. Auch bei ihm kommen ja, wie schon gesagt, einige Irrthümer vor. Bei welchen Historikern fänden sich solche auch nicht? Aber die bei weitem zuverlässigsten Nachrichten empfangen wir fast durchgängig von ihm. Der nähere Nachweis hierfür könnte freilich nur durch eine eingehende Darlegung der Lebensgeschichte Ottos geführt werden. Um indessen die Ueberlegenheit Herbords über seine beiden Mitbiographen wenigstens

die Russen zu verstehen. Auf diese allein paßt auch die erstere Beschreibung desselben — isti autem saepenumero a multis praedicatoribus ad fidem vocati .... aliis interdum credentibus, alii non credebant .... Ruthenia vero Danos adjunctos habet, porro archiepiscopo Danorum etiam Ruthenia subjecta esse debuit. Von dem allen fand bei den Rügianern so ungefähr das gerade Gegentheil statt. Von den vielen zu den Rügianern gekommenen Missionaren sowie von den Gläubigen dort wissen wir aus dieser Zeit nichts. Wohl aber wissen wir, daß König Erich III von Dänemark 1136 die Rügianer bezwang und einen christlichen Priester unter ihnen zurückließ, den sie bald genug über die Grenze brachten (Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten I, S. 38), und daß das Heidenthum in ungebrochenster Macht noch lange bei ihnen fortbestand. In den russischen Ostseeprovinzen aber wurde allerdings schon 1048 von Dänemark aus eine christliche Kirche gegründet. Von einem Bündnis zwischen den Ranen und Dänen wissen wir ebenfalls nichts, wohl aber berichtet die Geschichte von der erbittertsten Feindschaft zwischen beiden Völkern. Endlich erfahren wir, daß Rügen erst 1169 (Klempin, Urkundenbuch Nr. 52) unter den Erzbischof von Lund kam, und wir wissen, wie eilig es die Dänen hatten, um das neu eroberte Gebiet nicht an das Bisthum Schwerin kommen zu lassen. Dagegen steht geschichtlich fest, daß schon 1098 die Erhebung des Bisthums Lund zum Erzbisthum im ausdrücklichen Hinblick auf die Russischen Ostseeprovinzen geschah. Es kann also gar keinem Zweifel unterliegen, die von Herb. III, 30 und Ebo III, 33 genannten Rutheni, welche Stettin bekriegten, waren Bewohner der Russischen Ostseeprovinzen. Ebo aber hat diese mit den Rani verwechselt.

[1] Schon Klempin, Balt. Stud. IX, 1, S. 129, erkannte, daß Ebo seine Nachrichten über Ottos erste Reise aus den Erzählungen anderer Begleiter desselben geschöpft habe. So genaue Berichte, wie der über die drei Stationen der Reise nach Austritt aus dem sieben Tagereisen langen Walde bis Pyritz (II, 4), oder Angaben, wie die, daß Otto durch die Taufe der zurückgekehrten Einwohner länger in Dodona aufgehalten sei, als er beabsichtigt habe (II, 18), können ja auch nur von Augenzeugen herrühren.

an einem schlagenden Beispiel zu zeigen, will ich hier nur die Zeitbestimmungen über Ottos erste Missionsreise nach Herbord im Vergleich mit dem Prieflinger und Ebo eingehender darlegen.

Wir verdanken auch den beiden letzteren in dieser Beziehung einige werthvolle und zuverlässige Nachrichten. Der Prieflinger giebt uns das Datum der ersten Taufe in Stettin, den 25. October[1], so wie den Tag, an welchem Otto auf der Rückreise vor dem Grenzwalde wieder anlangte, den 11. Februar 1125[2]. Dem Ebo verdanken wir den Tag der Ankunft in Cammin, den 24. Juni 1124[3]. Wie verwirrt und wie verkehrt ist dagegen fast alles übrige, was sie an Zeitbestimmungen bringen, und wie mangelhaft und verkehrt müßte unsere Vorstellung von Otto's erster Reise werden, wenn wir allein auf sie angewiesen wären. Der Prieflinger beginnt gleich mit einer unrichtigen Angabe über den Anfangstermin der Reise, indem er denselben in den Anfang Juni, nach Pfingsten verlegt[4]. Ganz verkehrt ist ferner sein Bericht, daß Otto drei Monate in Cammin verweilt habe[5]. Von der ersten Taufe in Stettin ab giebt er dann überhaupt nur noch die beiden Daten der Ankunft vor dem Grenzwalde und der Rückkehr nach Bamberg am Osterfeste, den 29. März 1125[6]. Man könnte zu seiner Entschuldigung vielleicht sagen, er habe überhaupt eine vollständige Chronologie der ersten Reise nicht geben wollen.

Viel schlimmer steht auch hier wieder die Sache für Ebo. Dieser Autor will offenbar eine vollständige chronologische Uebersicht über die erste Reise geben, aber wie unfähig erweist er sich hierzu! Schon seine Zeitangaben über die Hinreise von Bamberg bis Pyritz[7] sind ganz unmöglich unterzubringen. Namentlich aber die Beschreibung der Route von Gnesen bis Pyritz, für welche ihm, wie wir aus verschiedenen Angaben erkennen, die Erzählungen von Augenzeugen zu Gebote gestanden haben müssen[8], ist ein wahres Muster seiner localen Unkenntnis und Konfusion. Seine Angabe, daß Otto 14 Wochen und mehr in Cammin geblieben[9], ist so falsch wie die entsprechende Angabe des Prieflinger. Nach einer Stelle soll Otto in Stettin überwintert haben[10], nach einer andern wieder in Wollin[11]. Entschieden falsch ist, wie schon bemerkt,

[1] II, 9: In festo beatorum martyrum Crispini et Crispiniani.
[2] III, 1: in capite jejunii.
[3] II, 5: in nativitate St. Johannis baptistae ad castrum Gamin .... pervenit.
[4] II, 1: mense Junio, quinquagesimae, diebus exactis, iter arripuit.
[5] II, 4: dum totis tribus mensibus praedicasset.
[6] III, 2. [7] II, 3—5.
[8] Die genaue Angabe des Namens Zitarigroda, der Geschenke Ottos an Wartislav, der drei letzten Stationen vor Pyritz, weisen auf Augenzeugen hin.
[9] II, 5: ubi multum tempus, id est 14 ebdomadas vel amplius, residens.
[10] II, 9: Mansit illic pius praedicator per instantem hiemem.
[11] II, 18: cum apud Julinenses hiemasset.

die Nachricht, Otto habe erst um Mariae Reinigung den Entschluß zur Rückreise gefaßt; ganz verwirrt endlich, wie ebenfalls bereits bemerkt, die Beschreibung des letzten Stücks der Reise[1].

Wie ganz anders nimmt sich nun hiergegen der Bericht Herbords aus. Derselbe ist nicht nur in sich vollständig klar, sondern findet auch durch die beiden anderen Biographen, soweit sie zuverlässig sind, seine Bestätigung.

Allerdings muß ich hier sogleich mit dem Geständnis eines Irrthums bei Herbord beginnen. Derselbe berichtet[2], daß Otto am Tage nach St. Georg (24. April 1124) die Kirchen in Leuchtenberg und Vohenstrauß geweiht und von dort alsdann seine erste Reise nach Pommern angetreten habe, während wir aus Ekkehard[3] wissen, daß der Bischof auf dem Fürstentage zu Bamberg am 7. Mai 1124 noch gegenwärtig war. Indessen Herbord steht mit dieser irrthümlichen Angabe noch immer nicht ungünstiger als Prieflinger, jedenfalls aber bedeutend günstiger als Ebo. Jener nämlich berichtet, Otto habe nach Pfingsten (25. Mai) im Monat Juni die Reise angetreten[4]. Er hat offenbar die Abreise von Gnesen mit der von Bamberg verwechselt.

Ebos Angaben aber über Ottos Reise von Bamberg bis Cammin sind mit Ekkehard völlig unvereinbar. Zwar die Reiseroute giebt dieser Schriftsteller im Ganzen übereinstimmend mit Herbord an, nämlich über Michelsfeld, Vohenstrauß, Klandrau, Prag, Sadske, Breslau, Posen, Gnesen, Pyritz nach Cammin, aber die Zeitangaben desselben sind völlig unhaltbar. Nach Ebo nämlich traf Otto am 24. Juni in Cammin ein[5], eine Angabe, welche allgemein für glaubwürdig gehalten wird. Auf die Reise von Pyritz nach Cammin (15 Meilen) sind drei Tage zu rechnen. In Pyritz blieb Otto nach Ebo[6] 14 Tage. Auf den Weg von Gnesen nach Pyritz werden neun Tage zu rechnen sein[7]. In Gnesen soll der Bischof drei Wochen verweilt[8] und die Reise von Posen nach Gnesen in kaum 14 Tagen zurückgelegt haben[9]. Von Breslau, wo Otto zwei Tage blieb[10], soll er in einem Tage das Posensche Bisthum erreicht haben[11]. Die Reiseroute von Bamberg aber bis Breslau beträgt rund 500 Km.[12], welche in zehn Tagen vielleicht zurückgelegt werden konnten.

Otto hätte also nach Ebo zur Reise von Bamberg nach Cammin im Ganzen 74 Tage gebraucht, müßte also schon am 11. April abgereist sein.

[1] II, 18. [2] Herb. II, 8. [3] SS. VI, S. 262.
[4] Priefl. II, 1.
[5] Ebo II, 5: in nativitate St. Johannis .... ad nostrum Gamin .... pervenit.
[6] Ebo II, 5. [7] Siehe unten.
[8] Ebo II, 4: per tres hebdomadas.
[9] Ebo II, 3: vix intra quattuordecim dies.
[10] Ebo III, 3. [11] Ebo II, 3.
[12] Lehmann, Balt. Stud. XXX, 2, S. 163.

Herbords Angaben dagegen über die Hinreise Ottos nach Pommern reihen sich recht gut zwischen den beiden feststehenden Daten, dem 8. Mai, als frühesten Termin der Abreise von Bamberg nach Ekkehard, und dem 24. Juni, dem Tag der Ankunft in Cammin ein, und zwar in folgender Weise.

Reise von Bamberg bis Breslau (10 Tage) vom 8—18. Mai, von Breslau bis Gnesen (7 Tage) 19—24. Mai. Aufenthalt in Gnesen sieben Tage[1] vom 24—30. Mai, von Gnesen bis Pyritz vom 30. Mai bis 7. Juni, Aufenthalt in Pyritz[2] vom 7—22. Juni, Reise von Pyritz bis Cammin vom 22—24. Juni.

Die Reise von Gnesen bis Pyritz beschreibt Herbord nun in folgender Weise[3]. Boleslav von Polen gab Otto den centurio Paulicius als Führer mit. Durch das castrum Uzda hindurchziehend, welches an der Grenze Polens lag, trat die Reisegesellschaft in einen schrecklichen, wüsten Wald ein, welcher Polen von Pommern trennt, und den man in kaum 6 Tagen unter großen Mühsalen durchschritt. Am Ufer eines Flusses, welcher die Grenze Pommerns bildete, hielt man Rast. Wartislav kam ihnen mit 500 Mann entgegen, schlug an dem anderen Ufer des Flusses sein Lager auf und kam dann zu einer Unterredung mit dem Bischofe herüber. Er ließ Führer für Otto zurück, und dieser überschritt dann den Fluß und nahm seinen Weg nach Pyritz.

Auch dieser Bericht erweist sich als durchaus zutreffend bis auf einen Irrthum, welcher dem Schriftsteller begegnet ist. Uzda nämlich lag nicht am Eingang des großen Waldes durch den Otto zog, sondern an seinem Ausgange.

Die Fahrt von Gnesen bis Pyritz ist freilich eins der am schwierigsten zu bestimmenden Stücke der ersten Reise Ottos, da Ebo II, 4 und 5, welcher hier, wie oben bemerkt, sichtlich auf Angaben von Augenzeugen sich stützt, einen von Herbord so abweichenden Bericht giebt. Ich muß daher näher auf die Sache eingehen. Nach Ebo also schritt Otto von Gnesen bis an die Grenze des Landes Polen vor. Als er nach Uzda, quod est in confinio utriusque terrae, gekommen war, sandte sein Führer Paulus Gesandte an Wartislav, welche seine Ankunft melden sollten. Wartislav kam dem Bischof in castro Zitarigroda entgegen. Nachdem sie eine Unterredung mit einander gehabt, gab der Herzog dem Bischof Gesandte, welche ihn per desertum magnum, quod imminebat, continuato septem dierum spatio führten. Hiernach (Post haec) kam man ad stagnum quoddam, am nächsten Tage ad villam proximam und am dritten Tage nach Pyritz. Da zur Orientierung auch der Prieflinger II, 24 manches wichtige beibringt, so lasse ich auch dessen Bericht in Kürze hier

[1] Herb. II, 9: per dies 7 ejus fruens praesentia.
[2] Herb. II, 17: quasi diebus viginti.
[3] Herb. II, 9—12.

folgen. Nach ihm ließ Boleslav Otto ad Paulum comitem Zutochanum führen. Wartislav kam ihnen juxta fluvium Wrtam mit 300 Bewaffneten entgegen und gab dem Bischof 2 Ritter zu Begleitern. Dann heißt es weiter: Jamque extremos Pomeranorum fines intraverat, ubi in prima se fronte Petis civitas offerebat.

Als feststehend ist nach diesen Berichten anzusehen:

1. Daß der Weg von Gnesen nach Pyritz über Uzda (nach Quandts, Balt. Stud. XV, 1, S. 168, richtiger Darlegung das jetzige Dorf Guscht im Netzebruch) gegangen ist. Herbord und Ebo sagen dies ausdrücklich, aber auch der Prieflinger (III, 1) bestätigt es. Uzda lag nach dem übereinstimmenden Bericht aller drei Biographen an der Grenze Polens.

2. Daß Wartislav Otto entgegenkam, und zwar nach Ebo in Zitarigroda[1], nach Herbord am Grenzfluß, nach Prieflinger an der Warte. Auch hier herrscht volle Uebereinstimmung; denn nach Quandt, Balt. Stud. X, 2 und XV, 1, war der Ort der Zusammenkunft, welchen Ebo Zitarigroda nennt, das jetzige Dorf Zantoch an der Warte. Der von Herbord erwähnte Grenzfluß kann also nur die von Prieflinger namentlich genannte Warte sein.

Nun aber berichten Ebo und Herbord, daß Otto 6—7 Tage lang durch einen wüsten, weiten Wald gezogen sei. Nach Ebo lag dieser Wald von Gnesen aus über Zitarigroda hinaus, also nördlich der Warte, und Otto brauchte, nachdem er denselben durchschritten hatte, noch drei Tage bis Pyritz.

Nach Herbord aber lag dieser schauerliche Wald von Gnesen aus über Uzda hinaus zwischen Uzda und der Warte.

Beide Berichte erweisen sich, wie ein Blick auf die Karte lehrt, als unmöglich. Denn von Uzda (Guscht) bis zur Warte ist etwa eine Meile, worauf Otto nach Herbord 6—7 Tage, und von Zantoch bis Pyritz ist circa acht Meilen, worauf Otto nach Ebo gar zehn Tage zugebracht haben soll.

Auf die richtige Spur bringt uns hier indessen der Prieflinger. Derselbe berichtet nämlich, daß Otto auf der Rückkehr von der ersten Reise denselben Weg genommen habe, wie auf dem Hinzuge über Uzda (III, 1). Als er nun am Aschermittwoch wieder vor der horrenda ac vasta admodum solitudo ankam, welche Pommern und Polen trennt, ließ er gleich für die drei noch übrigen Wochentage die Officien mithalten, weil er vorher sah, daß dies während der Reise durch die gefährliche Einöde nicht werde geschehen können. Daß Otto zu dieser Fahrt durch den Wald bis Uzda drei Tage gebrauchen werde, konnte er ja nur von der Herreise her wissen. Daraus folgt denn mit Nothwendigkeit, daß der von Ebo und Herbord beschriebene Wald, zu

[1] Nach Quandt, Balt. Stud. XXII, so genannt, weil es zum Burgward Stargard gehörte.

dessen Durchwanderung Otto 6—7 Tage gebrauchte, nicht von Uzda nach Pommern zu gelegen haben kann, sondern zwischen jenem Ort und Gnesen sich befunden haben muß.

Beide also, Ebo wie Herbord, haben hier einen Irrthum begangen; Ebo den größeren, indem er den sieben Tagereisen langen Wald nördlich der Warte auf Pommersches Gebiet verlegt; Herbord den geringeren, indem er Uzda statt an das Ende an den Anfang des Waldes verlegt. Dieser Irrthum konnte ihm indes um so leichter begegnen, da Otto, wie wir aus dem Prieflinger sehen, jenseits Uzda nördlich der Warte noch einmal eine horrenda ac vasta admodum solitudo durchziehen mußte von drei Tagereisen, wie denn auch Ebo dies damit bestätigt, daß er Otto nach der siebentägigen Reise durch den großen Wald noch drei Tage bis Pyritz gebrauchen läßt.

Ich gewinne hiernach also folgendes Bild dieser Reiseroute. Auf dem Wege von Gnesen bis an die polnische Grenze kam Otto in einen großen Wald, den er in 6—7 Tagen durchschritt. In Uzda am Ausgang des Waldes, nahe der Grenze wurde Halt gemacht. Paulicius ließ Wartislav des Bischofs Ankunft melden. Wartislav kam demselben bis zur Grenze, der Warte, entgegen und hatte in Zantoch eine Zusammenkunft mit ihm. Von hier aus erreichte Otto dann in 3 Tagen Pyritz.

Für den Tag der ersten Taufe in Stettin bringt uns ferner der Prieflinger, wie schon oben bemerkt, die zuverlässige Angabe des 25. October. Von dem Tage der Ankunft in Cammin also, dem 24. Juni bis zur ersten Taufe in Stettin sind genau, den terminus a quo und ad quem miteingerechnet[1], 124 Tage. In diesen Zeitraum fügen sich nun die Zeitangaben Herbords aufs Genaueste ein. Nach unserem Autor nämlich blieb Otto in Cammin im Ganzen fast 50 Tage[2], also bis zum 8. August. An diesem Tage segelte er nach Wollin, das er aber am nächsten Tage schon wieder verlassen mußte[3]. Fünfzehn Tage lang wartete er jenseits der Divenow, also vom 9—23. August, ob die Wolliner sich eines Besseren besinnen würden[4]. Am 23. fuhr er dann nach Stettin, wo er etwas über zwei Monate[5] verweilte, bevor die beiden ersten Jünglinge daselbst getauft wurden (25. October).

Wie völlig unhaltbar erweisen sich nun hiergegen die Zeitbestimmungen sowohl Ebos als des Prieflingers für den hier be-

[1] So rechnet Herbord auch III, 1: Post quadriennium.

[2] Mit dem '40 ergo ferme diebus' II, 20 giebt Herbord die Zeiten bis zur Ankunft Wartislavs, mit dem ferme 50 diebus dagegen die Zeit des ganzen Aufenthalts in Cammin. Es sind dies runde Angaben. Nach den sonstigen Zahlenangaben bei Herbord bleiben für den Aufenthalt in Cammin genau 46 Tage übrig.

[3] Herb. II, 24. [4] II, 25: per dies quindecim.

[5] Nach Ebo II, 8 und Prieflinger II, 8 genau 9 Wochen, also 63 Tage; nach Herb. II, 26: per duos menses et plus ibi morantes.

sprochenen Zeitraum! Nach Ebo soll Otto in Cammin vierzehn Wochen oder mehr[1], vor Wollin sieben Tage[2] und in Stettin bis zur ersten Taufe neun Wochen[3] verweilt haben. Das sind im Ganzen 24 Wochen. Ebenso unbefriedigend sind des Prieflingers Angaben, wonach Otto in Cammin drei ganze Monate[4], vor Wollin eine Woche[5] und in Stettin vor dem 25. October neun Wochen[6] sich aufgehalten haben soll. Beide Berichte sind offenbar entweder aus Einer Quelle geschöpft, oder Ebo hat den Prieflinger auch hier benutzt.

In Stettin blieb Otto nach Herbord[7] vom 25. October ab noch ungefähr drei Monate lang, d. h. also er behielt dort für die noch übrige Dauer der Reise sein Standquartier. Auch diese, soweit ich sehe, bisher allgemein bezweifelte Angabe erweist sich als durchaus richtig. Denn wenn dagegen gewöhnlich geltend gemacht wird, daß Herbord sich selbst widerspreche, indem er im folgenden Kapitel berichte, daß Otto in Wollin zwei Monate sich aufgehalten habe, so ist dieser Einwand durchaus nicht begründet. Gefrid erzählt nur, daß die Menge der Täuflinge in Wollin so groß gewesen sei, daß die Arbeit kaum in zwei Monaten sich habe bewältigen lassen[8]. Daß Otto aber nicht während dieser ganzen Zeit in Wollin geblieben ist, wird dadurch ausdrücklich bezeugt, daß Gefrid von ihm erzählt, er habe angeordnet, daß in diesem Orte zwei Kirchen erbaut würden, habe aber nur Altäre und Sanctuarien geweiht, da er es eilig gehabt habe[9]. Ueberdies aber findet Herbord auch hier seine volle Bestätigung durch Ebo sowohl als durch den Prieflinger, indem der erstere ausdrücklich sagt, daß Otto in Stettin den Winter zugebracht habe[10], der letztere aber berichtet, daß der Bischof die ganze Zeit seiner ersten Reise auf die Bekehrung der Stettiner verwandt habe[11].

Von Stettin, seinem bleibenden Standort also, unternahm Otto nun noch mehrere kleinere Reisen, zuerst nach den in dem Gau Stettin gelegenen Orten Garz und Lebbin[12]. Von hier kehrte

[1] II, 5: quattuordecim ebdomadas vel amplius.
[2] II, 7: septem diebus illic morabantur.
[3] II, 8: continuis novem ebdomadibus.
[4] II, 4: totis tribus mensibus.
[5] quasi unius hebdomadae spatio.
[6] II, 8: per novem continuas hebdomadas.
[7] II, 36: fere aliis tribus mensibus.
[8] II, 37: tanta fuit multitudo virorum et mulierum et utriusque sexus puerorum, ut in spatio duorum mensium, quamvis sine cessatione instaremus operi, vix omnes tingere possemus.
[9] duas illic basilicas fieri praecipiens, altaria tantum et sanctuaria consecravit, quia . . . . . perfectionem exspectare longum erat ad alia festinanti.
[10] II, 9: mansit per instantem hiemem.
[11] III, 5: Stetinenses, in quibus convertendis episcopus sanctus omne suae peregrinationis tempus expenderat.
[12] Herb. II, 37.

er nach Stettin zurück[1], um sodann noch eine zweite Tour zu machen nach Wollin und weiter über Cammin in die östlichen Gegenden nach Cloden, Colberg und Belgrad[2]. Ueber die Zeit dieser Reisen giebt Herbord keine Auskunft. Die beiden anderen Biographen vermischen dieselben mit der noch zu besprechenden Visitationsreise am Ende des Aufenthaltes Ottos in Pommern. Vermuthlich aber fielen dieselben in die Zeit von Ende November bis Ende Dezember. Zunächst muß ja Otto noch eine Zeit lang nach dem 25. Oktober in Stettin geblieben sein. Die Zerstörung der Götzentempel[3], der Unterricht und die Taufe des Volkes[4] fanden ja erst nach dem 25. October statt. Andererseits kann aber die Reise nach Wollin-Cloden-Colberg-Belgrad nicht wohl in das neue Jahr hineingereicht haben, da der Winter 1125 ein ausnahmsweise strenger war[5], der Bischof aber von den Einwohnern Wollins, Clodens und Colbergs viele jenseits des Meeres abwesend fand[6], während diese zur Zeit der letzten Visitationsreise schon wieder heimgekehrt waren[7]. Dieselben müssen also vor Jahresschluß zurückgekommen sein, und die erste Reise Ottos nach den genannten Ortschaften muß noch früher stattgefunden haben. Nehmen wir nun für diese Tour einen Zeitraum von ungefähr vier Wochen an, so dürfte dieselbe etwa vom 25. November bis 25. Dezember zu setzen sein, so daß Otto das Weihnachtsfest vielleicht schon wieder in seinem Standquartier Stettin verleben konnte. So bleibt vom 25. Oktober bis 25. November Zeit genug zur Bewältigung der Arbeit in Stettin und andererseits von Weihnachten 1124 ab auch zur Visitation der gestifteten Gemeinden.

In Belgard, also um die Mitte des Dezember, faßte Otto, wie Herbord und der Prieflinger übereinstimmend berichten[8], den Entschluß zur Rückkehr. Er nahm hierfür die Zeit um Mariae Reinigung in Aussicht[9]. Vorher aber besuchte er sämmtliche von ihm gegründeten Gemeinden noch mehrmals, weihte die inzwischen vollendeten Kirchen wie das heilige Oel und vollzog die Firmelung an den Getauften, sowie die Taufe an den inzwischen heimgekehrten Seeleuten[10]. In Dodona oder Cloden wurde er

[1] Prieflinger III, 14. [2] Herb. II, 37—39.
[3] Herb. II, 31. [4] Herb. II, 36.
[5] Quandt, Balt. Stud. X, 2, S. 135. [6] Herb. II, 40.
[7] Ebend.: etiam quam plurimos invenit baptizandos, qui generali baptismo prius interesse non poterant, eo quod in exteris partibus peregrinati negotia sua exercerent, quorum profecto Dodonae, Julinae, Stetinae maxima erat copia.
[8] Herb. II, 39; Prieſl. II, 20.
[9] So verstehe ich die Worte Ebos II, 18: circa purificationem St. Mariae. — unicam sibi sponsam Bambergensem ecclesiam desiderato reditu consolari disposuit, denen jedenfalls eine historische Erinnerung zu Grunde liegt.
[10] Herb. II, 42.

länger aufgehalten, als er vermuthet hatte. Dadurch verzögerte sich seine Abreise noch um einige Tage[1], so daß er erst am 11. Februar[2] an der Grenze Pommerns ankam.

In der Absicht, möglichst noch vor Palmarum in sein Bisthum zurückzukehren, um noch die gewöhnlich, am Gründonnerstage stattfindende Consecration des Salböles vollziehen zu können, hatte Otto seiner Missionsreise, wie Herbord erzählt[3], in Belgard ein Ziel gesetzt. Nachdem er die jungen Gemeinden Pommerns noch einmal besucht, zog er in Eilmärschen[4] auf demselben Wege, auf dem er gekommen war, wieder heim, so daß er wirklich noch vor Palmarum seinem Vorsatz gemäß zu seinem Bischofssitz zurückkehrte[5].

Hier widersprechen nun die beiden andern Biographen dem Herbord, indem sie übereinstimmend berichten, Otto habe den Gründonnerstag und Charfreitag in Michelsfeld verlebt, sei am Tage vor Ostern in die Vorstadt von Bamberg übergesiedelt und habe am Morgen des Ostertages seinen Einzug gehalten unter dem feierlichen Gesange der Geistlichen und Mönche: Advenisti desiderabilis, quem exspectabamus in tenebris, tu factus es spes desperatis, magna consolatio in tormentis[6].

Indessen auch hier scheinen Ebo und Prieflinger den Herbord unwillkürlich zu bestätigen. Der Prieflinger sagt nämlich von dem angeführten Gesange, mit welchem Otto empfangen wurde: cum cantu hujusmodi, qui videlicet et personae et tempori apte congrueret[7]. Ebo aber nennt denselben einen Ostergesang[8]. Nun findet sich dieser Gesang, im Missale Romanum wenigstens, unter den Ostergesängen nicht. Ob derselbe sonst irgendwo als Ostergesang vorkommt, habe ich leider, da mir das nöthige Material fehlte, nicht feststellen können. Seinem Inhalte nach ist es unwahrscheinlich, sondern derselbe weist vielmehr auf den Sonntag Palmarum hin, den Tag des Einzuges des Herrn in Jerusalem.

Herbord bricht hier seinen Reisebericht ab mit der eingefügten Bemerkung, ut brevius sim[9]. Ich möchte daher annehmen, daß Otto am Tage vor Palmarum seine Sprengelgrenzen

[1] Ebo II, 18: Haec igitur sancta occupatio praedicatori veritatis moram redeundi fecit eumque in Dodonensi lolo aliquamdiu detinuit, kann nur von einem Augenzeugen herrühren, ist also glaubwürdig.

[2] Prieflinger III, 1: in capite jejunii.

[3] II, 39: Quin etiam, si ulterius procederet, ante diem palmarum, sicut disposuerat, redire ad suam sedem consecraturus crisma minime potuisset.

[4] Herb. II, 40: propter festinantiam. Ebo II, 18: omni festinatione.

[5] Herb. II, 42: juxta propositum suum ante diem palmarum ad sedem suam Otto reversus est.

[6] Ebo II, 18; Priefl. III, 2. [7] III, 2.

[8] II, 18: cum cantu paschali.

[9] Herb. II, 42.

erreicht habe, wie Herbord richtig überliefert, während er das Weitere, den Aufenthalt in Michelsfeld und den feierlichen Einzug in seine Bischofsstadt, welchen Ebo und Prieflinger erzählen, übergeht.

Blicken wir nun zurück auf den hier in Kürze dargelegten Bericht Herbords über die erste Reise des Bischofs Otto und halten damit zusammen, was Ebo und der Prieflinger bringen, so kann es wohl nicht zweifelhaft sein, wer der geistig befähigtere zur Geschichtsschreibung gewesen sei. Bei Herbord, ist wie schon gesagt, alles nicht nur in sich klar, sondern findet auch durch die beiden anderen Biographen seine Bestätigung. Diese stehen weit dagegen zurück. Namentlich Ebo zeigt einen sehr geringen geschichtlichen Sinn.

Freilich auch die größte geistige Begabung kann keine Gewähr bieten für eines Schriftstellers Glaubwürdigkeit, wenn sein Charakter Grund giebt, an seiner Wahrheitsliebe zu zweifeln, und auf diesen Punkt hat Jaffé seine Angriffe gegen Herbord hauptsächlich gerichtet. Es wird daher nothwendig sein, die Gegengründe dieses hochgeschätzten Gelehrten Schritt für Schritt auf ihre Haltbarkeit zu prüfen.

III. Der Charakter Herbords.

Jaffé[1] geht in seiner Polemik gegen Herbord von folgenden Thatsachen aus. Sechs Jahre nach des Bischofs Otto Tode[2], also im Jahre 1145, trat Herbord unter dem Abte Hermann in das Kloster auf dem Michels-Berge zu Bamberg ein. Als dieser Abt im Jahre 1147 gestorben war, wurde Helmericus zu seinem Nachfolger gewählt. Da derselbe jedoch kränklich war[3], so entstand große Unzufriedenheit unter den Mönchen des Klosters. Herbord aber trat in den hieraus entstehenden Irrungen auf die Seite der Gegner des Abtes. Dies erkennt man daraus, daß derselbe sich sogar nicht scheute, offen die Trägheit desselben zu tadeln[4]. Ja unser Scholastikus scheint in der gegen den kranken Abt entstandenen Opposition von dem größten Einfluß gewesen zu sein. Denn als die Sache endlich dahin gediehen war, daß Helmericus im Jahre 1160 abdankte[5] und Bischof Eberhard von Bamberg, dem die Wahl von den Mönchen überlassen

[1] Jaffé V, S. 694. [2] Herb. dialog. lib. I.

[3] Ludewig SS. rer. Bambergens. I, S. 837: propter languores et diuturnas corporis aegritudines.

[4] Dialog. lib. I, prooem.: si rectores habeat industrios. Diese Worte bezieht Jaffé auf den Abt Helmrich.

[5] Ludewig a. a. O. S. 838: cum post diuturnam et magnam corporis dibilitatem dominus noster abbas H. ad portandum onus curae pastoralis se minus sufficere provideret.

war[1], den Irmbert zum Nachfolger des abgetretenen Abtes designirt hatte, wurde Herbord von den Brüdern abgesandt, um denselben von seinem Abte Godefrid zu erbitten[2]. Es läßt sich denken, sagt Jaffé, welche Stürme der Abdankung Helmrichs vorangegangen sein mögen. Auch gedenkt Bischof Eberhard in seinem Briefe an den Abt Godefrid ausdrücklich der falschen Brüder[3]. Nun schrieb Herbord seinen Dialog in den Jahren 1158—59[4]. Höchst auffallend muß es aber erscheinen, daß derselbe der vita Ottonis des Ebo, mit dem er gleichzeitig im Kloster lebte und dessen Schrift er nur zu gut kannte, mit keinem Worte erwähnt. Aus dieser ungebührlichen Behandlung seines Collegen darf geschlossen werden, daß der brave Ebo treu zu seinem alten Abte gehalten habe, und daher Herbord gegen denselben nicht nur mit der Eifersucht eines Gelehrten, sondern auch mit dem Hasse eines Parteimannes erfüllt gewesen sei[5]. In diesen Streitigkeiten tritt nun so recht der Unterschied zwischen dem Charakter eines Ebo und Herbord zu Tage. Ebo enim omnibus locis sincerus est, gravis, modestus, verecundus, credulus. Herbord dagegen verspottet bisweilen Dinge, die er auf das zarteste hätte schonen müssen. Denn wenn man ihm seine Spöttelei über die Mönche, wie die I, 1: Semper enim (nos monachi), peccatis nostris facientibus, ad accipiendum quam ad tribuendum paratiores invenimur, oder die II, 41, wo er den Sefrid auf Tiemos Frage, ob sich Pommern zur Gründung von Klöstern eigne, antworten läßt: utique et maxime hujus temporis sanctorum, qui terram uberem quam scopulos aridos incolere malunt, suae memores imbecillitatis, auch noch möge hingehen lassen können, so sei es doch unerhört, daß er Bischof Otto selbst und gerade in dem, worin dieser seinen höchsten Ruhm gesehen, der Lächerlichkeit habe Preis geben wollen. Nach der Darstellung der Ereignisse in Wollin nämlich während des ersten Aufenthaltes Ottos daselbst, lasse er den Tiemo sagen: Hic primum, hic audio quoddam veri apostolatus indicium, plagas videlicet et livores; sed dic, obsecro, mi apostole, num in aliquo particeps fuisti hujus apostolicae benedictionis, und nachdem Sefried hierauf geantwortet, er bedaure, aber er habe leider keine Schläge bekommen, lasse er jenen fortfahren: consolare; si quid minus in illo capitulo (Julinae) actum est, in nostro (in capitulo St. Michaelis) poterit impleri[6].

[1] Ludewig a. a. O. S. 837. [2] Jaffé a. a. O. S. 694, Note 8.

[3] Ludewig a. a. O. S. 839: non dubites, mittere fratrem vestrum .. — Periculum illud, quod gravissimum est, videlicet in falsis fratribus, nihili nobis aut ei sit.

[4] Jaffé a. a. O. S. 695, Note 6.

[5] a. a. O. S. 696: hominis non modo litterati aemulatione, sed factiosi etiam adeo Herbordum adversus sodalem commotum esse.

[6] II, 24.

Halten wir hier zunächst einmal inne, um die Ausführung Jaffés zu prüfen, so ist gerade der Punkt, auf welchem die ganze Beweiskraft derselben beruht, durchaus zweifelhaft. Ueber die Stellung Ebos nämlich in jenen Streitigkeiten, welche der Abdankung des Abtes Helmrich vorangingen, wissen wir gar nichts. Die Vermuthung Jaffés, daß derselbe dem Herbord gegenüber auf der Seite des alten Abtes gestanden habe, beruht lediglich auf der falschen Voraussetzung, daß dieser die Schrift jenes benutzt habe, ohne seinen Namen zu nennen. Damit fällt denn dieser ganze Beweisgang gegen Herbord in sich selber zusammen. Herbord hat die vita Ebonis gar nicht gekannt, behaupte ich, denn sonst würde er sie sich gewiß als Quelle nicht haben entgehen lassen. Es ist überhaupt unerwiesen, daß Ebo vor Herbord geschrieben hat.

Sehr seltsam sind ferner die Gründe, mit denen gegenüber dem mit so auszeichnenden Prädicaten, wie sincerus, gravis, modestus, verecundus, credulus geschilderten Ebo der Charakter Herbords verdächtigt werden soll. Der Verfall des Cluniacenserordens zu der Zeit, als Herbord schrieb, während dagegen die Prämonstratenser und Cistercienser in höchster Blüthe standen, ist ja eine geschichtliche Thatsache. Wenn nun ein Cluniacensermönch wie Herbord auftritt, welcher den Muth hat, die Mißstände in den eigenen Klostermauern offen zu tadeln[1] und namentlich auch die berüchtigte Habgier der Mönche mit herbem Spott zu geißeln, sollte das einem solchen Manne nicht vielmehr zur höchsten Ehre angerechnet werden, als zur Verdächtigung seines Charakters? Ganz ungerechtfertigt endlich ist der Vorwurf, Herbord habe selbst den Bischof Otto mit seinem Spotte nicht verschont, und zwar gerade in dem, was derselbe sich zum höchsten Ruhme angerechnet habe, den Schlägen, die er in Wollin empfangen. Jaffé hat diese ganze Stelle entschieden falsch ausgelegt. Der Gedankengang derselben nämlich ist folgender. Nachdem Sefrid die Hergänge in Wollin berichtet hat[2], hebt Tiemo an: Hic primum hic audio quoddam veri apostolatus indicium plagas videlicet et livores; sicut scriptum est: 'Ibant apostoli gaudentes a conspectu consilii, quoniam digni habiti sunt pro nomine Jesu contumeliam pati'. Das klingt doch wohl nicht wie Spott. Die hier angeführte Schriftstelle aber, welche jede Möglichkeit, die von Tiemo in Bezug auf Ottos Martyrium in Wollin gesprochenen Worte ironisch zu fassen ausschließt, hat Jaffé in seiner Beweisführung[3] weggelassen.

Nach der angeführten Schriftstelle freilich fährt Tiemo in

[1] Vergl. 2. 19. 20. Auch dazu liegt durchaus kein Grund vor, das 'si rectores habeat industrios' lib. I, prooem. auf den Abt Helmrich zu beschränken.

[2] II, 24. [3] a. a. O. S. 696.

satyrischem Tone dann fort: Sed dic, obsecro, mi apostole, num in aliquo particeps fuisti hujus apostolicae benedictionis? Sefrid antwortet: Me miserum, infirmitate mea conspecta [1], talibus bonis me indignum ipsi judicavere pagani. Puduit tamen, ut verum fatear, aliis de suis portionibus postea satis iocunde gloriantibus, me nihil ibi accepisse, und Tiemo fährt alsdann wieder fort: Consolare, si quid minus circa te in illo capitulo actum est, in nostro poterit impleri. Diese auf die Reisegenossen Ottos zielende Rede ist allerdings von beißendem Sarkasmus, aber diese Poltrons, welche in der Gefahr gezittert und geweint hatten [2], dann aber im sicheren Rückhalt hinter der abgebrochenen Brücke der erhaltenen Schläge sich rühmten und mit deren billigem Martyrthum womöglich im Kloster noch ein unwürdiger Cultus getrieben wurde, hatten den Spott des wackeren Scholastikus allerdings auch reichlich verdient.

Keiner weiteren Widerlegung bedarf nach unseren obigen Ausführungen die Behauptung Jaffés [3], daß Herbord fast den ganzen Inhalt des dritten Buches seines Dialogs aus Ebos Werk entnommen, dabei aber künstlich die Form so zu verändern verstanden habe, daß es etwas anderes zu sein scheine, während er seine Abhängigkeit von Ebo doch unwillkürlich an einigen Stellen verrathe. Wir haben gezeigt, daß Herbord mit Ebo ausschließlich in Schriftstellen wörtlich zusammentreffe, und haben den Nachweis zu bringen gesucht, daß beide aus einer gemeinsamen Quelle geschöpft haben. Mit demselben Rechte könnte man aus den wörtlichen Berührungen Ebos mit dem Prieflinger einerseits und den Abweichungen in der Form andererseits schließen auf ein solches Verhältnis Ebos zum Prieflinger, wie Jaffé es Herbord zum Vorwurf macht in Beziehung auf Ebo, ja mit viel größerem Recht: denn Ebo hat den Prieflinger unzweifelhaft benutzt.

Auch der Vorwurf Jaffés [4] darf wohl ohne weiteres übergangen werden, daß Herbord, damit sich sein Werk umsomehr von dem Ebos unterscheide, allerlei kleine Lügen seiner Erzählung beigemischt habe. Jaffé hat eben für diese mendaciuncula, welche er dem Schriftsteller vorwirft, durchaus keinen Beweis gebracht. Warum muß Ebo durchaus dem Herbord gegenüber in den von Jaffé angeführten Stellen [5] im Rechte sein? Ich behaupte auf Grund meiner früheren Ausführungen vielmehr das Gegentheil.

Zu diesen kleinen Lügen sollen nun nach Jaffé [6] noch allerhand Ausschmückungen der Rede durch erdichtete Unterredungen und Ansprachen hinzukommen, worin doch auch eine Entstellung

[1] Sefried hatte in Wollin krank gelegen II, 24: Ego autem eo tempore magna febri tenebar.

[2] Herb. II, 24: nobis aliis trepidantibus, quibusdam etiam prae pavore lacrimantibus.

[3] a. a. O. S. 697. [4] a. a. O. S. 699.

[5] a. a. O. S. 698 u. 699. [6] a. a. O. S. 699.

der Wahrheit liege[1]. Dahin sollen nämlich gehören das Zwiegespräch Ottos mit Wirtsacus beim Anblick des am Thore von Stettin aufgehängten Bootes, in welchem dieser sich gerettet, sowie die Ansprache an die erstarrten Stettiner auf dem Marktplatz[2]. Von vermessenerer Unwahrhaftigkeit[3] aber noch soll es zeugen, wenn Herbord lange Reden erfinde, welche nie gehalten seien. Dahin rechnet Jaffé namentlich die Rede des Bischofs Imbrico am Grabe Ottos[4].

Und freilich kann darüber gar kein Zweifel sein, daß in dem Dialoge gar manche Reden vorkommen, welche in der Form, wie Herbord sie bringt, niemals gehalten sind. Der Autor läßt die Personen, von denen er uns erzählt, nicht nur in seiner Sprache reden, sondern er legt ihnen oft auch seine eigenen Gedanken in den Mund. Gewiß ist das von dem Standpunkte der heutigen Geschichtsschreibung aus nicht zu billigen, aber bei den mittelalterlichen und alten Schriftstellern ist das doch nicht etwas so ganz seltenes, wie ja auch Jaffé selbst zugesteht[5]. Als ein recht schlagendes Beispiel hierfür könnte namentlich auch Ebo genannt werden. Man denke nur an die Rede Wartislavs in Usedom mit jenem fein pointirten Satze: in morte animam suam ponens, ut vos a morte ad vitam revocaret[6], oder an jene andere, fast ganz in Bibelworten gehaltene Rede desselben Fürsten in Cammin[7], oder endlich an jene Rede des Götzenpriesters von Stettin, der gar in Schriftworten sich zu ergehen beginnt[8]. Solche Ungehörigkeit hat Herbord sich wenigstens nicht zu Schulden kommen lassen. Allerdings hat Herbord in dieser Hinsicht von einer weit gehenden Freiheit Gebrauch gemacht, die ja nicht gebilligt werden soll. Als Beispiele hierfür sind vor allem zu nennen die Abschiedsrede Ottos in Pyritz[9] und die von Jaffé schon hervorgehobene Grabrede Imbricos[10]. Man erkennt mit Leichtigkeit in beiden denselben begabten Redner, nämlich den Herbord selbst. Die Lehre von den sieben Sakramenten in dem Sinne, wie der Schriftsteller sie Otto in der Pyritzer Rede vortragen läßt, hat dieser noch gar nicht gekannt. Aber deshalb braucht doch die ganze Rede noch nicht erfunden zu sein. Es ist uns ja als unzweifelhaft geschichtlich bezeugt, daß Otto in Pommern die Lehre von den Sakramenten, soweit sie ihm schon eigen war, nämlich von der Taufe, von der Beichte und dem heiligen Abendmahl, vorgetragen hat. Durchaus aber kann ich die von Jaffé her-

[1] a. a. O. S. 699: Adulterare res enim jam id est, diverbiis et allocutionibus commenticiis relationem exornare.
[2] Herb. III, 17 u. 18.
[3] a. a. O.: audacioris autem vanitatis est.
[4] Herb. I, 42.
[5] a. a. O. S. 699: apud multos quidem scriptores usitata.
[6] Ebo III, 6. [7] Ebo III, 23.
[8] Ebo III, 16: sermo tuus non capit in nobis. Joh. 8, 37.
[9] Herb. II, 18. [10] Herb. I, 42.

vorgehobene Thatsache, daß der Bischof Imbrico nach Ebos Bericht[1] in der erwähnten Grabrede das Wort des Jeremias: Olivam uberem, pulchram, fructiferam et speciosam vocavit dominus nomen tuum, auf die Person Ottos angewandt habe, nicht als einen Beweis ansehen, daß die lange Rede, wie Herbord sie bringt, nie gehalten, sondern lediglich eine Erfindung dieses Schriftstellers sei. Daß Imbrico Otto mit einem fruchtbaren Oelbaum verglich, schließt doch nicht aus, daß er ihn in derselben Rede eine Martha genannt. Ebo hebt den einen Gedanken hervor, Herbord den anderen und führt ihn allerdings in freister Weise aus. Ich gestehe, diese Reden sind das Bedenklichste im Dialog. Aber Ebo ist durchaus in derselben Verdammnis. Ja, dieser Schriftsteller versichert uns dabei noch mit der ehrlichsten Miene, daß er alles aus dem Munde des zuverlässigsten Zeugen, nämlich des Udalrich empfangen habe[2]. Herbord legt seine Erzählungen auch zwar seinem Sefrid und Tiemo in den Mund, aber er hat seiner ganzen vita Ottonis auch die poetische Form eines Dialogs gegeben. Der Dichter will ja allerdings die Illusion in uns erwecken, daß die von den in der Dichtung auftretenden Personen gehaltenen Reden auch wirklich so von ihnen gehalten seien, aber keineswegs will er die Ueberzeugung in uns hervorrufen, daß die von ihm eingeführten Personen in Wirklichkeit alles wörtlich so gesprochen haben, wie er es sie sagen läßt. Das gereicht doch auch einem Herbord einigermaßen zur Entschuldigung, wenn er seiner Phantasie hier und da einen zu weiten Spielraum gelassen hat.

Zugleich möchte ich dies Argument noch in einer anderen Hinsicht zu Gunsten Herbords geltend machen. Jaffé beschuldigt ihn des geistigen Diebstahls[3], weil er die Kapitel 2—6 des ersten Buches aus Ciceros Schrift de officiis entnommen, ohne seine Quelle zu nennen. Nun ist ja wahr, daß Herbord nicht nur hier, sondern überhaupt nirgends seine Quellen angiebt. Ich will das gewiß nicht loben, aber ihn deshalb des Diebstahls zu bezichtigen, ist doch wohl etwas hart. Oder warum wird Herbord allein denn mit so scharfem Maße gemessen? Sind denn nicht auch die Kapitel 16 und 17 im ersten Buche Ebos fast ganz wörtlich aus dem catalogus abbatum St. Michaelis abgeschrieben, ohne daß die Quelle genannt ist? Hat nicht Ebo auch den Prieflinger benutzt, ohne ihn zu nennen? Was hat denn Ebo damit begangen? Der ganze Unterschied zwischen Ebo und Herbord ist nur der, daß jener meistens seine Quellen angiebt, dieser niemals. Es kommt doch darauf an, was schlimmer ist, zumal

[1] Ebo III, 26.

[2] Ebo III, 1: de secundo ejus apostolatu in Pomerania, sicut fidelis cooperator ipsius Udalricus presbiter Sancti Egidi mihi innotuit, scripto tradere curavi.

[3] a. a. O. S. 700.

auch hier zu Gunsten Herbords noch immer die poetische Form, die er seiner ganzen Darstellung gegeben, ins Gewicht fällt.

Allein die gewichtigsten Anklagegründe hat Jaffé bis zuletzt aufgespart. Er nennt Herbord geradezu einen Verächter der Wahrheit[1]. Zum Beweise dafür bringt er Folgendes:

Wir haben die zuverlässigsten Hülfsmittel, sagt Jaffé, um uns ein klares Bild zu machen von dem Antritte des Bisthums durch Otto, soweit das Verhältnis zum Kaiser und Papst hierbei in Betracht kommt. Aus Ekkehards Chronik 1102 wissen wir, daß Otto das Bamberger Bisthum im Jahre 1102 von Heinrich IV. empfangen hat[2] und von demselben mit Ring und Stab belehnt ist[3]. Lange zögerte Otto indessen wegen der Uneinigkeit zwischen Kaiser und Papst, sich die Consecration zu verschaffen[4]. Das gute Verhältnis zwischen dem Kaiser und Otto erlitt aber in keiner Weise dadurch Abbruch. Vielmehr stand Otto auch nach dem Februar des Jahres 1105 bei dem Kaiser noch in einem so hohen Ansehn und war soweit davon entfernt, sich Gewissensbedenken darüber zu machen, daß er sein Bisthum aus den Händen des Kaisers empfangen, daß er kein Bedenken trug, Kaiser Heinrich zu veranlassen, dem Erlongus das Bisthum Würzburg zu verleihen[5]. Ja noch im August 1105 wurde Otto von dem Kaiser unter seine besten Getreuen gezählt[6]. Dann erst fiel Otto von Heinrich ab und ging zu dessen Sohne über, erbat die Gnade des Papstes Paschalis II. und berichtete an denselben über seine Consecration. Der Papst antwortete gütig und verwies Otto wegen seiner Consecration an den Erzbischof Ruthard, Otto aber bat den Papst um die Gnade von ihm selbst consecrirt zu werden und zog im Jahre 1106 nach Italien, wo er am 13. Mai in Anagni die Weihe empfing.

So war also nach den zuverlässigsten Zeugnissen der thatsächliche Hergang. Was hat nun aber Herbord daraus gemacht? Er lügt, sagt Jaffé, daß Otto die Investitur ungern vom Kaiser empfangen habe, und daß er deshalb gleich im Anfang Gott gelobt habe, er werde niemals im Bisthum bleiben, wenn er nicht die Consecration und Investitur von apostolischer Hand erlangen werde. Um Otto zu entschuldigen, daß er dennoch die Investitur vom Kaiser angenommen habe, erdichtet er das Märchen, daß derselbe schon zwei Bisthümer vorher ausgeschlagen habe, indem er gedacht habe, zum dritten Mal werde ihm ein Bisthum ohne Gottes

[1] a. a. O.: quanta veri contemtio in Herbordo fuerit.
[2] Mon. Germ. SS. VI, 224.
[3] Ebo I, 8. [4] Ebo I, 9.
[5] Erlongus selbst schreibt an Otto (Jaffé V, S. 229): ad id honoris gratia Dei et vestri perveni, quod feliciter electus sum Wirzeburgensis sedis episcopus.
[6] Jaffé a. a. O. S. 233; Heinrich schreibt an Otto: tibi, sicut optimo fideli rogando mandamus.

Willen[1] nicht angeboten werden. Er lügt weiter, daß Otto wenige Tage nach Antritt seines Bisthums Gesandte nach Rom geschickt habe[2], und fertigt zu diesem Zweck zwei falsche Briefe an[3].

In der That, schwerere Vorwürfe kann man einem Geschichtsschreiber wohl kaum machen. Hat Jaffé in diesem Einen Punkte Recht, so ist jeder Versuch zur Ehrenrettung Herbords umsonst.

Aber was hat denn Jaffé eigentlich bewiesen? Herbords Verbrechen soll sein, daß er Otto von Anfang an Gewissensbedenken gegen die Annahme des Bisthums aus den Händen des Kaisers zuschreibt. Aber was spricht denn von den von Jaffé angeführten Daten wirklich hiergegen? Das ist ja freilich eine unbestreitbare Thatsache, daß Otto erst 1105 offen mit dem Kaiser gebrochen. Aber daraus folgt doch noch keineswegs, daß er nicht schon vorher, ja von Anfang an Gewissensbedenken wegen der Annahme des Bisthums aus den Händen des gebannten Kaisers gehabt habe.

Die weiteren Beweise aber, welche Jaffé dafür beizubringen sucht, daß Otto vorher wirklich keinerlei Gewissensbedenken gehabt, sondern treu und von ganzem Herzen vielmehr zum Kaiser gestanden habe, können doch wirklich als durchschlagend nicht anerkannt werden. Wenn nämlich Jaffé daraus, daß Heinrich IV. auf Ottos Betreiben dem Erlongus das Bisthum Würzburg verlieh, den Schluß zieht, daß der Bamberger Bischof bei dem Kaiser als einer der Besten unter seinen Getreuen im höchsten Ansehn gestanden haben müsse, so kann man aus jener Thatsache doch auch ganz andere Schlüsse ziehen. Kaiser Heinrich selbst spricht es in einem Briefe an Otto aus, daß er jetzt vielen etwas zu Willen thun müsse, um sie in der Treue gegen sich zu befestigen[4]. Auch die beiden von Jaffé angezogenen Briefe Heinrichs IV. an Otto[5], welche in den August 1105 fallen, kann ich keineswegs als Zeugnisse für das ungeschwächte Vertrauen des Kaisers zu der unwandelbaren Treue des Bischofs ansehen. Vielmehr erregen schon die überfließenden Versicherungen seines Vertrauens zu seinem dilecto et certo fideli ...., optimo fideli einigen Verdacht, daß der Kaiser sich des Bischofs nicht mehr recht sicher war. Jedenfalls spricht sich aber in dem zweiten Briefe schon deutlich die Sorge um Ottos Zuverlässigkeit aus[6]. Bald genug ging derselbe ja auch offen zu Heinrich V. über. Wie hätte sich ein solcher Schritt nicht längst auch in der Stille anbahnen sollen!

[1] Herb. I, 39. Auch Priefl. I, 5 berichtet ganz dasselbe.
[2] a. a. O. [3] I, 40.
[4] Jaffé a. a. O. S. 233: animadvertens, quod modo nos praesens periculum compellit, multos supplicare et, eorum voluntatem faciendo, ipsos in nostra fidelitate confirmare.
[5] Cod. Udalr. bei Jaffé a. a. O. Nr. 121 und 122.
[6] In diesem Briefe fehlt schon in der Anrede das 'suo dilecto et certo fideli'. — In dem ersten der beiden Briefe hatte Heinrich den Bischof Otto gebeten, mit Truppen zu ihm nach Würzburg zu kommen, um das belagerte

Aber auch zugegeben, daß Otto bis zum letzten Moment vor seinem offenen Abfall äußerlich wenigstens zum Kaiser gehalten und dieser zu seinem Bischof bis zuletzt ein unwandelbares Vertrauen behalten habe, was beweist dies gegen die Gewissensbedenken Ottos, von denen Herbord allein berichtet? Endlich aber kann auch darin, daß Otto dem Erlongus noch im Jahre 1105 zu einem Bisthum vom Kaiser verhilft, so wenig ein Beweis gefunden werden, daß derselbe keinerlei innere Skrupel dabei gehabt habe, als in der Annahme des eigenen Bisthums aus der Hand Heinrichs. Die Kirchenämter waren eben damals nicht anders zu erlangen. Die inneren Bedenken mußten politischen Rücksichten weichen.

Dagegen fehlt es nun aber keineswegs an positiven Daten, welche den Bericht Herbords über Ottos Verhalten von seiner Wahl zum Bischof bis zu seiner Consecration durchaus bestätigen. Zunächst spricht Otto selbst aufs stärkste seine Gewissensnoth in Betreff seiner Ordination aus in einem Briefe an den Papst Paschalis II.[1]. Freilich ist dieser Brief erst nach Ottos Bruch mit dem Kaiser geschrieben, aber solche Bedenken werden demselben doch nicht über Nacht gekommen sein. Ueberdies ist es ja aber eine notorische Thatsache, daß Otto seine Consecration vier Jahre lang verzögert hat. Die Gründe dafür lagen in dem Streite zwischen Kaiser und Papst. Von dem letzteren sich ordiniren zu lassen, durfte Otto nicht wagen, weil er mit dem Kaiser noch nicht brechen konnte. Weshalb aber ließ er sich nicht von einem kaiserlich gesinnten Bischof weihen? Die Gründe dafür können doch nur innere Gewissensbedenken gewesen sein. Endlich aber findet Herbord seine volle Bestätigung an Ebo. Dieser berichtet nämlich über Otto, als derselbe nach Rom zur Ordination gegangen war, mit folgenden Worten[2]: genibus domini papae advolutus, curam pastoralem humiliter ei resignavit; se indignum et nullatenus tanto operi aptum esse, lacrimosis singultibus vociferans. Verebatur enim aliquantulo symoniacae hereseos umbra se respersum, quia tanto tempore in curte regia fideli ministerio desudaverat, ne forte imperator pro mercede ejusdem servicii pontificatus eum infula sublimasset, ideoque non

Nürnberg zu entsetzen. Dies war aber nicht geschehen, vielmehr hatte Otto dem Kaiser melden lassen, daß er oft durch Gesandtschaften seines Sohnes belästigt werde. Daher schrieb der Kaiser noch einmal an denselben. Er spricht in diesem zweiten Briefe zwar auch das Vertrauen zu Otto aus, daß derselbe immer treu zu ihm halten werde, aber wie besorgt er deshalb war, das giebt er deutlich dadurch zu erkennen, daß er ihn ermahnt, er möge sich durch alle Verfolgungen der Feinde nicht schrecken lassen, sondern gewiß sein, daß er ihn nicht verlassen werde, auch möge er nur Vertrauen zu Gott haben.

[1] Cod. Udalr. bei Jaffé a. a. O. Nr. 25: non parvae nos torquent angustiae pro ordinationis nostrae assecutione. Proinde dubius et anxius et fluctibus curarum naufrago simillimus cum principe apostolorum, cujus vicem tenes, ad te clamo: Domine, salva me.

[2] Ebo I, 11.

sine animae periculo hujus sacerdocii dignitate fungeretur. Jaffé[1] hat zu dieser Stelle nur die Bemerkung: Id quomodocumque se habuit, certum est, Ottonem eo ivisse non episcopatus abdicandi sed consecrationis obtinendae causa. Aber mit einer solchen Redensart ist die nackte Thatsache, welche Ebo berichtet, doch nicht aus der Welt geschafft. Natürlich ist Otto nach Rom gegangen, um die Consecration vom Papste zu erlangen. Aber er hat vorher sein lange genug belastetes Gewissen frei gemacht, indem er das Bisthum in die Hände dessen zurückgab, von dem allein er es hätte annehmen dürfen. So erscheint Herbord denn durch Ebo vollständig gerechtfertigt, während derselbe andererseits mit den sonstigen verbürgten Nachrichten durchaus nicht im Widerspruch steht.

Als lügnerische Geschichtsfälschung bezeichnet Jaffé[2] ferner den Bericht Herbords über das Leben und die Verheirathung der Judith, der Schwester des Kaisers Heinrich[3]. Er begründet diesen Vorwurf damit, daß Herbord sich in dieser Darstellung mit fremden Federn geschmückt habe. Einhard nämlich erzählt in seiner vita Caroli Magni Cap. 19, Carl habe seine Töchter nicht verheirathet, und fügt dann hinzu: Ac propter hoc, licet alias felix, adversae fortunae malignitatem expertus est. Diese Worte nun habe Herbord auf folgende Weise auf die eine Schwester Heinrichs zurechtgestutzt[4]: In qua ille saepius, licet alias felix, fortunae infelicitatem expertus.

Nun hat Herbord aber dies Citat aus Einhard wörtlich von dem Prieflinger abgeschrieben, wie bereits oben nachgewiesen ist. Der ganze Vorwurf Jaffés, soweit er begründet ist, trifft also nicht unseren Herbord, sondern den Prieflinger.

So dürfen denn auch diese letzten und schwersten Anklagen Jaffés gegen Herbord als unbegründet zurückgewiesen werden. Es liegt in keiner Weise ein Grund vor, die Wahrheitsliebe und Zuverlässigkeit desselben zu bezweifeln. Der schwer beschuldigte Autor giebt uns nicht bloß in dem Berichte über Otto von Bamberg, sondern auch bei der Darstellung der ferner abliegenden Ereignisse vielfach Beweise seiner Treue. Ich erinnere hier nur an seine Angaben über die Russische Gemahlin Boleslavs[5]. Auch den beiden anderen Biographen Ottos, dem Ebo und Prieflinger verdanken wir ja manche wichtige Nachrichten. Aber die bei Weitem werthvollste Quelle ist der Dialog des Herbord.

[1] Jaffé a. a. O. S. 702.

[2] a. a. O. S. 703: Nec libidinosam Juditae vitam nec mercatoriam illam imperatoris astutiam ex mendace Herbordi ore receperim.

[3] Herb. III, 33.

[4] Quae verba Herbodus condimenti augendi causa ad unam Heinrici sororem hoc modo accommodavit.

[5] Roepell, Geschichte Polens I, S. 230 Note 3.

Nachtrag.

Wenigstens einen Punkt, den v. Zittwitz in der oben angeführten Abhandlung hervorgehaben hat, will ich hier nachträglich erwähnen. „Unterdrückt hat er namentlich", so erfahren wir (S. 316), „das üble Verhältniß zwischen Otto und Norbert, von dem seine beiden Quellen meldeten, ferner den Namen des Grafen von Sulzbach in der Beschreibung von Ottos Investitur, endlich die politische Absicht der Gesandtschaft des Bären". Wenn man einem Autor solche Vorwürfe macht, müßte man doch wenigstens die Motive aufweisen, aus denen eine solche Handlungsweise erklärlich würde. Was hatte Herbord denn für ein Interesse an den Sachen, die er unterdrückt haben soll? Aber ich vermag von der Meldung einer politischen Absicht bei der Gesandtschaft Albrechts des Bären, so sehr sie ja thatsächlich vorhanden gewesen sein mag, auch bei Ebo (III, 10) nichts zu entdecken. Was aber die behauptete Unterdrückung des üblen Verhältnisses zwischen Otto und Norbert betrifft, so ist damit gerade ein Punkt berührt, welcher den Charakter Herbords uns in dem hellsten Licht erscheinen läßt. Es ist ja eine historisch unzweifelhaft feststehende Thatsache, daß die Cluniacenser mit dem größten Neid und bitterer Gehässigkeit auf die beiden aufstrebenden neuen Orden der Prämonstratenser und Cistercienser blickten, während bei ihnen Moder und Todtengeruch überall hervordrang. Nun bringt Ebo, der Cluniacenser von Bamberg, uns von Norbert, dem großen Stifter des Prämonstratenserordens, welcher vor Kurzem auf den Stuhl des Erzstiftes Magdeburg berufen war, die Nachricht, er habe aus Eifersucht, Scham und Neid (aemulatio ..... pudore actus ..... invidia stimulante III, 3) Otto von seinem Vorhaben, nach Pommern zu gehen, zurückzuhalten gesucht. Herbord meldet hiervon nichts, weil ihm die Quelle, aus welcher diese Verdächtigungen geflossen, zu schmutzig war — die Lästermäuler der Mönche. Statt das wirklich Große in den Staub zu ziehen, hat er den sittlichen Muth, die Schäden in den eigenen Klostermauern aufzudecken und zu geißeln. Leider ist ja die Nachricht Ebos über Norbert vielfach geglaubt. Selbst Winter, der geniale Zeichner des herrlichen Charakters eines Norbert, läßt sie unbeanstandet (Die Prämonstratenser des nordöstlichen Deutschland). Da indessen sonst nichts ähnliches aus dem Leben Norberts bekannt ist, so halte ich die ganze Nachricht eben um ihres Ursprungs willen und wegen des Schweigens des charaktervollen Herbord für eine Verleumdung. Es mag ja sein, daß Norbert die Reise Ottos nach Luticien nicht gern gesehen, ja daß er ihn davon zurückzuhalten gesucht. Dazu hatte er auch ein gutes Recht. Seinem Erzstift gehörten diese Länder rechtlich an. Magdeburg war die Mission unter den Slaven ausdrücklich zugewiesen, und Norbert war zu dem Zweck berufen, diese Mission zu erfüllen. Seine großartigen Pläne und seine ausgezeichnete Thätigkeit ist ja auch allbekannt. Da konnte es ihm allerdings nicht gleichgültig sein, wenn jetzt ein Fremder in sein Gebiet eindrang. So hat er denn Otto gewiß auch bestimmte Grenzen für seine Wirksamkeit gesetzt, und Otto respectirt das (Ebo III, 4: Sed ipse (scilicet Otto) .... ad Noricum pertum archipraesulem suum eos dirigebat). Das war aber doch nicht Eifersucht oder Neid. Alles, was Ebo III, 3 u. 4 Gehässiges über Norbert meldet, wovon Herbord kein Wort hat, halte ich einfach für Erfindungen, die in Bamberg entstanden sind, womit ich aber keineswegs den Ebo der Lügenhaftigkeit oder Verleumdung beschuldigen will. Die Untersuchungen über diesen Autor harren noch ihres Abschlusses.

Das Bisthum Merſeburg unter den Sächſiſchen Kaiſern.

Von

J. v. Pflugk-Harttung.

Als Quellenmaterial besitzen wir für unseren Gegenstand: Urkunden und die Nachrichten Thietmars. Unter jenen stehen in erster Linie päpstliche Synodalien, die als einfache Referate und officielle Schriftstücke von höchstem Werthe sind. Die Berichte Thietmars erweisen sich ziemlich ausführlich, doch kommt bei ihnen in Betracht, daß der Autor Bischof von Merseburg war, desselben Merseburg, an dessen Aufhebung der am meisten hervortretende Mann unserer Darstellung, Erzbischof Giseler, sich besonders betheiligt zeigt. Daraus hat sich bei dem ehrlichen, doch in politischen Dingen etwas beschränkten Schriftsteller eine augenscheinliche Abneigung hervorgebildet; soweit er kann, berichtet er ungünstig über Giseler. Hier also hat die historische Kritik einzusetzen[1]; sie hat das, was über Giseler Nachtheiliges gesagt wird, vorsichtig zu prüfen und abzuwägen, hat sich in erster Linie an dessen Thaten zu halten, nicht an der Beurtheilung derselben, ja, sie darf nicht einmal ohne weiteres alles annehmen, was Thietmar als von Giseler herrührend berichtet, denn Geglaubtes und Geschehenes ist eben nicht immer dasselbe.

Nur weniges ist Kaiser Otto I. so schwer geworden, und nichts hat er so beharrlich und maßvoll verfolgt, als die Errichtung des Erzbisthums Magdeburg. In Wilhelm von Mainz und

[1] Die Werke, in denen über unseren Gegenstand mehr oder weniger ausführlich gehandelt worden, sind zahlreich, wir verweisen auf: A. Werner, Chronica des hochlöbl. Stifts Magdeburg (Magdeburg 1584) Nr. 2; Lentzen, Dipl. Stifts-Historie von Magdeburg (Cöthen 1756) S. 24 ff.; Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg S. 30 ff.; Niemann, Geschichte des vormaligen Bisthums Halberstadt S. 77 ff.; Lepsius, Geschichte des Hochst. Naumburg S. 1 ff.; L. Giesebrecht, Wendische Geschichte I, S. 193 ff. 260. 304; II, S. 13 f.; W. Giesebrecht, Jahrbuch des deutschen Reichs unter Otto II S. 92 f.; Wilmans, Jahrbuch unter Otto III. S. 104; Köpke-Dümmler, Kaiser Otto der Große S. 444 ff.; Hirsch, Jahrbuch unter Heinrich II., I, S. 274 ff.; W. v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit I, S. 561. 605. 700; II, S. 37. 38; v. Leutsch, Markgraf Gero S. 126; C. Höfler, Die deutschen Päpste I, S. 171; Baxmann, Politik der Päpste II, S. 121 ff.; Hefele, Conciliengesch. IV, S. 579. 599. 604. 623; Grosfeld, Archiepiscopatus Magdeb. orig. u. a. Durchweg pflegt das Urtheil über Giseler, im Anschlusse an Thietmar, ungünstig zu sein. Das urkundliche Material findet sich: Leibniz, Ann. imp. III; Sagittarius, in Boysen, Allg. hist. Mag. I, S. 55 ff.; Cod. Saxon. Reg. I, S. 1 ff. und auch sonst noch theilweise verstreut.

Bernhard von Halberstadt lebten ihm unversöhnliche Gegner seines Planes. Jener wollte seine Provinz, dieser seinen Sprengel nicht verkleinert wissen. Erst als beide im Jahre 968 starben, bekam Otto freie Hand.

Des Kaisers ursprüngliche Absicht ging dahin, den Halberstädter Bischofssitz als Erzstuhl nach Magdeburg zu verlegen. Und in der That, hiemit wäre Hervorragendes geschaffen: ein größerer erzbischöflicher Sprengel, dessen Metropole, günstig gelegen, schon kraft ihrer Lage eine gedeihliche Entwickelung verhieß. Doch dies hatte sich nicht durchsetzen lassen. Nunmehr wäre für Magdeburg auf Kosten von Nachbarbisthümern ein genügender Sprengel zu schaffen gewesen, etwa, wie es später Heinrich II. mit Bamberg den Stiftern Würzburg und Eichstätt gegenüber gehalten hat. Damit aber würden endlose Weiterungen angeregt und ein fragliches Ergebniß in Aussicht gestellt sein. Magdeburg selber lag im Halberstädter Gebiet, auf der anderen Seite der Elbe gehörte das Land zum Bisthume Brandenburg, welches damals noch mangelhaft konsolidirt und nach Osten hin nicht sicher abgegrenzt war, so daß eine größere Abtretung gerade von seinem eigentlichen Kulturboden nachtheilig hätte wirken müssen.

Dann blieb als letzte Möglichkeit: Magdeburg auf Kosten eines einzelnen Bisthums zu erheben, das nur Halberstadt sein konnte, auf dessen Grund und Boden eben Magdeburg lag, und das auch groß und reich genug war, um eine Gebietsverminderung gefahrlos zu ertragen. Immerhin ließ sich Halberstadt so wenig wie möglich zu Gunsten eines rivalisirenden Erzstuhles abpressen, und da das hiemit gewonnene Land für eine Metropole des Ostens nicht genügte, so mußte sie durch bisher unvertheilte slavische Landstrecken möglichst vergrößert werden. Die einzige Richtung, in der dies geschehen konnte, war gegen Südosten, nach Merseburg und Meißen zu.

Und auch hierhin war der Weg nicht mehr offen. Merseburg gegenüber hatte der Kaiser sich ihn dadurch verlegt, daß er auf dem Lechfelde in Schlachtennoth gelobt hatte, den Ort zum Bisthume zu machen (Thietmar II, Cap. 4; Jaffé, Reg. 3690 (2832). Er scheint deshalb beabsichtigt zu haben, neben Magdeburg nur Merseburg zu errichten, und deren Sprengel, zumal den des Erzbisthums gegen Meißen, zu erweitern. Bloß von jenen beiden Hochstiften war zunächst die Rede. Doch dann drängten sich andere Erwägungen vor, am meisten wohl die, daß man den ganzen oberen Lauf der Elbe nicht preisgeben dürfe, sondern dort sichere kirchlich-kriegerische Stützpunkte nöthig habe, wofür sich naturgemäß Meißen in erster Linie darbot und in zweiter das eine Jahrwoche später errichtete Prag. Auf diese Weise war die ganze Elbe bis Hamburg hinab, d. h. zugleich die Ostgrenze, in gemessenen Zwischenräumen mit Bisthümern besetzt, in geradezu genialer Weise Stützpunkte für Vertheidigung und Angriff geschaffen, letzterer ziemlich gleichbedeutend mit Christianisirung und Germanisirung.

Doch dieses System hatte seine Schwäche, und zwar begründet in der gleichzeitigen Errichtung von Magdeburg und Merseburg; wollte man beiden einen Sprengel zuertheilen, so konnten beide nur klein sein, und Magdeburg war alsdann nach den Slavenlanden zu umgrenzt und abgeschlossen.

Es scheint uns ganz klar zu liegen, daß Religion und Neigung nicht mit der Politik übereinstimmten. Von den zu errichtenden Bisthümern war Meißen entschieden das nothwendigste, es wies mit der Front gegen Osten und Süden, gegen Polen und Böhmen, und es darf deshalb in Frage gezogen werden, ob es nicht einen günstiger gelegenen Erzstuhl abgegeben hätte als Magdeburg; die Elblage hätte dem Orte, ähnlich wie die Magdeburgs, die Vorbedingungen zu gewerblicher und Handels-Entwickelung geboten. Allen jenen vielgewundenen Weiterungen mit Mainz und Halberstadt wäre man entgangen. Wie die Gründung von Meißen so ist auch die von Zeitz politischen Erwägungen entsprungen, auch dieser Sprengel wies mit seiner Missionsthätigkeit auf Böhmen. Ganz anders Merseburg, das zwischen Zeitz und Meißen eingeengt seine bischöfliche Würde dem Gelübde einer geängstigten Seele verdankte. Und auch die Erhebung Magdeburgs geht auf directe Vorliebe des Kaisers für den Ort zurück, wobei natürlich sachliche Gründe nicht ausgeschlossen sind. Jedenfalls lag Brandenburg quer vor der Missionsthätigkeit Magdeburgs im Osten.

Doch die Sitze waren ausgewählt, man mußte sich einrichten. Halberstadt gab zu Gunsten Magdeburgs einen Landstrich längs der Elbe her, von der Ohre im Norden bis zur Bode im Süden reichend. Weniger sicher, wurde die Grenze im Westen gezogen (Boysen I, S. 117. 200). Dazu kam dann noch Slavenland zwischen Saale und Elbe, über dessen Umfang wir leider nicht genügend unterrichtet sind. Die Grenzen gegen Merseburg erfahren wir am besten aus Thietmar III, Cap. 9, wo er von der Vertheilung des Merseburger Sprengels redet; demnach gehörten Wurzen, Eilenburg, Düben und Pouch noch zu Merseburg, lauter Ortschaften die rechts von der Mulde liegen. Da sie natürlich auch Gebiet besaßen, so bleibt als Ergebniß: daß sich der Merseburger Sprengel längs der Mulde erstreckte, bis etwa vier Meilen vor deren Mündung in die Elbe, doch so, daß das Land auf dem rechten Muldeufer noch eine Strecke weit dazu gehörte. An das benachbarte Magdeburg war mithin überwiesen: der Gau Serimunt und Nudhice, der Gau Neletice ganz oder in seiner nördlichen Hälfte, und ein Theil des Gaues Nizizi links der Elbe [1].

[1] Ueber die Abgrenzung des Magdeburger Sprengels giebt es eine eigene Abhandlung von Winter, in den Magdeburger Geschichtsblättern X, S. 1 ff., der jedoch den Auftrag Ottos I. (S. 2) zu scharf zuspitzt; nach unserem Dafürhalten darf man nicht von ihm ausgehen, sondern muß es thun, wie es

Es ist das Land zwischen Saale und Elbe ungefähr bis Halle und Wittenberg. Das heißt also, der Sprengel von Magdeburg war sehr klein ausgefallen, wozu noch kam, daß er zum guten Theile aus mangelhaft kultivirtem Slavenlande bestand. Mit den übrigen Sprengeln Deutschlands verglichen gehört der Magdeburger zu den allerkleinsten, ja bedenkt man das alte Kulturland der beiden kleinen Diöcesen Worms und Verdun, und die reiche Fruchtbarkeit und günstige Lage derer von Lübeck-Aldenburg, so ist der Magdeburger neben dem Merseburger Sprengel ziemlich der unbedeutendste von allen gewesen. Und das war die Metropole, welche sein sollte wie ein zweites Konstantinopel, welches Aufgaben zu lösen hatte, die ungewöhnliche Kraft- und Machtmittel erforderten. Kirchliche Rechte und reicher Grundbesitz glichen die mangelhafte Diöcese zwar in etwas aus, konnten jedoch unmöglich genügen.

Auch der Merseburger Sprengel war nur klein, hätte aber für das Bisthum genügt, doch kam hier ein anderes in Betracht: Merseburg wurde ohne officielle Einwilligung und Verbriefung des Halberstädter Bischofs auf einem Territorium errichtet, das er zu seiner Diöcese gehörig ansah. Zwar nach Thietmar II, 14, ist alles trefflich von statten gegangen, Bischof Hildeward tritt danach einen Theil seines Gebietes an den Kaiser ab, der dann auf demselben den neuen Bischofsstuhl errichtet. Anders aber verhält sich die Sachlage in dem Protokolle der feierlichen römischen Synode vom Jahre 981 (Jaffé, Reg. S. 482; Boysen 198 vergl. 194), wo es heißt, daß Otto I. in urbe quadam Mersiburch dicta, quae sita est in dioecesi Halberstadensis ecclesiae, sedem episcopalem sine consensu atque subscriptione canonica Hildewardi constituisse, magnamque partem parochiae suae eidem ecclesiae assignasse contraque jus et fas episcopum ordinasse. Fast könnte man nach diesen auseinander gehenden Berichten geneigt sein zu meinen, daß Hildeward vor seiner Erhebung zum Bischofe Zugeständnisse gemacht hatte, durch die er sich später kanonisch nicht gebunden erachtete, weshalb er auch seine canonica subscriptio versagte, wenngleich er den Thatsachen, dem Willen von Kaiser und Papst gegenüber, nichts auszurichten vermochte. In dem Synodale des Ravennater Konzils stimmte Bischof Hildeward in Gegenwart seines Mainzer Metropoliten der Errichtung von Magdeburg bei, worauf beschlossen wurde, daß er dem Stifte einen Theil seines Gebietes abträte, dafür aber als Gegenleistung einen Zehnt erhielt, der bis dahin Magdeburgisches Eigenthum gewesen. Dieser Zehnt im Hassagau umfaßte großen Theils jene Gebietsstrecke, die Hildeward

oben geschehen ist. Ungenau drückt sich Dümmler, Otto I. S. 452, aus. Ganz unbrauchbar sind die kirchlichen Karten Spruners, in der ersten Auflage ist der Magdeburger Sprengel zu klein, in der zweiten zu groß angegeben.

nach Thietmar an Otto für die Merseburger Kirche überlassen hatte; da nun mit dem Zehnt in den slavischen Gegenden vielerlei zusammenhing, so war hierdurch zwischen Halberstadt und Merseburg überreichlich Stoff zu Reibereien gegeben. Die Behauptung, daß Hildeward der Erhebung Merseburgs nicht zugestimmt habe, kann kaum ganz aus der Luft gegriffen sein, und in der That, während er die Gründungsakte Magdeburgs unterschrieben hat (Boysen 118), während wir auch sonst noch von kaiserlicher und päpstlicher Seite dessen Zustimmung erfahren (M. G. LL.. II, S. 561; Boysen I, 138), liegt uns in Betreff Merseburgs nichts derartiges vor. Auf der Urkunde Hattos von Mainz wegen der gemeinsamen Errichtung von Magdeburg und Merseburg (Boysen I, 141) fehlt der Name des Halberstädters unter den zustimmenden Zeugen, selbst Thietmar sagt nichts von Einwilligung, sondern nur von der Gebietsabtretung an den Kaiser. Soviel jedenfalls dürfte aus alledem hervorgehen, daß bei der Errichtung Merseburgs nicht jedes so klar war wie bei der Magdeburgs, daß man aber die Schwierigkeiten umging, soweit man sie nicht zu lösen vermochte. Die Gründung wirkte demnach in zwei Richtungen nachtheilig: 1) weil der Magdeburger Sprengel dadurch stark verkleinert wurde, und 2) weil endlosen Weiterungen mit Halberstadt Thür und Thor geöffnet waren, die gerade hier an der Grenze des Reiches, dem Feinde gegenüber, besonders nachtheilig wirken konnten.

Was zu erwarten war, trat ein. Halberstadt haßte das emporkommende Magdeburg und vor allem das in seinen Augen nicht zu Recht bestehende Merseburg. Bösartige Streitigkeiten entstanden, die Halberstädter rauften sich mit den Magdeburgern und Merseburgern blutig herum, es kam zu Mord und Todtschlag. Giseler, der Bischof von Merseburg, konnte klagen, er besitze kein Amt mehr, weil der Halberstädter ihm das seine genommen habe (Boysen I, 199. 200; Thietm. III, 8).

Unter solchen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, daß man eine Aenderung herbeiwünschte oder gar für geboten erachtete. Die Möglichkeit, sie durchzuführen, trat ein, als Otto I. gestorben war und durch Adalberts Tod die Magdeburger Kirche verwaiste. Gieseler wurde bei dem Vorgange die leitende Person: ein rühriger ehrgeiziger Mann, der gerade als Bischof von Merseburg Gelegenheit gehabt hatte, alle die Unzuträglichkeiten kennen zu lernen, die zwischen den drei Nachbarstiftern bestanden.

Unser Hauptberichterstatter ist zunächst Thietmar, der, wie wir schon früher sagten, Giseler nicht gerecht wird. Er erzählt: Nach Adalberts Tod sei von Geistlichkeit und Volk einstimmig Ohtrich zum neuen Erzbischofe gewählt worden, obwohl der Verstorbene noch bei seinen Lebzeiten erklärt hatte, derselbe werde nicht zum Pontifikate gelangen; eine Erklärung, die gewiß auf guter Sachkenntniß beruhte. Eine Magdeburger Gesandtschaft

ging ab an Otto II., der in Italien weilte, um dessen Zustimmung einzuholen. Zunächst aber vertrauten sie ihr Geheimniß (secretum) dem Giseler, der sich am kaiserlichen Hofe aufhielt und baten ihn, für sie zu sprechen. Er jedoch hinterging sie, indem er die erzbischöfliche Würde vom Kaiser für sich erbat und erhielt. Dann machte er sich daran, die Großen und geistlichen Richter zu bestechen, und als dies geschehen, alles vorbereitet war, wandte er sich an den Papst, der ihm das Erstrebte zusagte, wenn der gesammte Rath (totius consilium senatus), der ja vorher bestochen worden, damit einverstanden sei.

Es liegt auf der Hand, daß so nicht alles zugegangen sein kann: wäre die Wahl wirklich durchaus einstimmig gewesen, weshalb steckten sich die Gesandten da erst hinter Giseler und gingen nicht einfach zum Kaiser? Außerdem, wenn es eine officielle Botschaft der Magdeburger war, was brauchte die dann für ein Geheimniß aus ihrer Sache zu machen?

Ziehen wir ein päpstliches Synodal herzu, auf welches demnächst ausführlicher einzugehen ist, so sehen wir, daß Söhne der Magdeburger Kirche, — also doch offenbar Abgesandte — auf der römischen Synode von 981 zugegen gewesen sind, welche mit lauter Stimme verkündeten, daß sie Giseler zum neuen Erzbischofe gewählt hätten (Cod. Dip. Sax. Reg. I, 1, S. 266; Boysen 200). Wollen wir nicht annehmen, daß diese Magdeburger Glieder der Ohtrichschen Gesandtschaft gewesen, was weder berichtet noch wofür ein Grund vorliegt, so haben wir etwas was der gesammten Sachlage und den verschiedenen Stimmungen durchaus entspricht; wir haben: daß in Magdeburg eine zwiespältige Wahl erfolgt ist, daß Ohtrichs Gegenkandidat in Giseler zu suchen, und daß beide Parteien nach Italien schickten. Ja, wenn wir sehen, wie der Halberstädter Bischof, also kein Magdeburger, sondern ein Mainzer Suffragan, bei der Beisetzung Adalberts und deshalb gewiß auch bei der bald darauf erfolgten Neuwahl zugegen gewesen, so liegt nahe, ebenfalls an Umtriebe und Einwirkungen seinerseits zu denken, desto mehr, sobald sich ergiebt, wie sich die Dinge für ihn gerade dadurch günstig gestalteten, daß Ohtrich nicht zur erzbischöflichen Würde gelangte[1]. Und noch anderes lassen Thietmars Worte durchblicken: als Giseler zum Kaiser geht, fällt er ihm zu Füßen und bittet, ihm in dem Magdeburger Stuhle 'promissa et diu expectata longi laboris premia' zu geben. Es

[1] Dennoch dürfen wir nicht geradezu annehmen, daß Hildeward und Giseler unter einer Decke gespielt haben; sowohl aus Thietmar als aus dem Synodale geht hervor, daß beide etwas verfeindet mit einander gewesen sind; wohl rein sachliche Erwägungen und der gemeinsame Vortheil drängten sie in gleiche Richtung, ließ sie vielleicht sogar gewissermaßen in Uebereinstimmung handeln. Daß Hildeward wünschte, der Tod Adalberts werde zur Regulirung der Dinge benutzt, ergiebt sich aus seinem Briefe, der auf der römischen Synode verlesen wurde (Boysen 200).

ist offenbar, daß Thietmar unmöglich genau gewußt haben kann, was in der jedenfalls geheimen Besprechung zwischen Kaiser und Bischof geredet worden. Thietmar kombinirt hier oder überliefert Gerüchte; doch schon daraus geht hervor, daß vom Erzbisthume als von promissa premia gehandelt werden konnte. Jetzt verstehen wir auch Adalberts verschiedene Orakelsprüche, es war nicht eben schwer vorauszusagen, Ohtrich werde nicht sein Nachfolger werden, wenn diese Nachfolge schon Giseler versprochen war. Auch Adalbert wird Giseler und die mit ihm in Aussicht stehende Vergrößerung des Magdeburger Sprengels schwerlich ungern zugelassen haben. Es scheint besonders noch daraus hervorzugehen, daß ein angesehener Geistlicher mit Namen Walthard sein Vertrauen genoß. Thietmars Bericht (III, 8; Chron. Magdeb. c. 13, SS. XIV, 386), läßt durchblicken, daß gerade diesem die Beseitigung Ohtrichs nicht unlieb war; schon wenige Jahre nach Giselers Regierungsantritt gelangte er zur Würde des Dompropstes, er vertheidigte dann seinen Erzbischof und die damit zusammenhängende Ausbreitung des Magdeburger Sprengels vor Kaiser Otto II. (Thietm. IV, 28. 41) und steht später nach Giselers Tod da als vornehmster Vertreter des vergrößerten Erzbisthums[1]. Aus allen diesen Thatsachen geht hervor, daß Thietmars Bericht über die Vorgänge bei der Magdeburger Wahl durchaus einseitig und gefärbt ist.

Wohl nachdem die in ihren Plänen einigen: Giseler und der Kaiser das Nöthige vorbereitet hatten, trat am 9. September 981 in der Basilika Konstantins eine römische Provinzialsynode[2] unter dem Vorsitze Papst Benedicts VII. zusammen. Unter den vorgenommenen Dingen erwies sich zunächst, daß Merseburg ohne Zustimmung und Unterschrift Bischof Hildewards auf Halberstädter Boden, mithin unkanonisch, errichtet[3] und Halberstadt durch die zwiefache Verkleinerung seines Sprengels (Merseburg und Magdeburg gegenüber) so geschwächt sei, daß es nicht mehr die frühere Kraft besitze. Hier scheinen starke und unrichtige Tinten angewandt zu sein, denn trotz der zwiefachen Verkleinerung war Halberstadt bei älterem Kulturlande noch reichlich so groß wie Magdeburg und Merseburg zusammen. Doch auf jenen Bericht hin und mit Rücksicht auf die blutige Verfeindung zwischen beiden Stiftern beschloß die Synode, das Bisthum Merseburg aufzuheben, den von Halberstadt beanspruchten Theil seiner Parochie an dasselbe zurück-

[1] Thietmar V, 24 f.; vergl. Hirsch, Heinrich II., I, S. 276.

[2] Geht hervor aus: omnium conprovincialium episcoporum subscriptione (Boysen S. 197); persuadentibus Romanae ecclesiae suffraganeis (S. 199); consentiente toto Romanae ecclesiae ordine (S. 195). Thietmar II, 8 spricht ungenau von einem concilium generale.

[3] Vergl. auch Boysen S. 117; Leibniz, Ann. III, S. 239: quia civitas, ubi Magdeburgensis archiepiscopatus sedes sita est, infra parochiam Alberstadensis episcopi rejacet, sine consensu episcopi sedis illius ... commutationem parochiae fieri non posse, sancta synodus decrevit.

zugeben und das Uebrige, was jenseits der Saale liege, zwischen Zeitz und Meißen zu theilen. Es geschehe dies nicht ohne Grund — ward ausgeführt —, sondern damit durch diese Entscheidung so große Streitigkeiten beigelegt und durch die Auflösung einer Kirche deren mehrere bereichert würden. So etwas vorzunehmen wäre sogar an rechtlich ordinirten Kirchen erlaubt, — wie viel mehr mithin an einer, deren Rechtsbestand zweifelhaft erschien.

Als dies beendet war, ließ man die „Söhne" von Magdeburg vor (Boysen 195. 199; Cod. Reg. Sax. I, 1, S. 263), die da baten, den von ihnen erwählten Giseler zum Erzbischofe zu erheben[1]. Der Papst genehmigte es mit Zustimmung der Synode, damit Giseler, dem Merseburg durch öffentliche Wahl übertragen sei, jetzt wo dieses Stift aufgehoben, nicht umsonst die Würde eines Bischofs angenommen habe[2].

Das Dritte, was vorgenommen wurde, war die Regulirung der Grenzen zwischen Halberstadt und Magdeburg. Sie geschah auf einen Brief hin, den Hildeward geschrieben hatte und den man in der Synode verlas. Die Entscheidung lautete, daß Magdeburg soviel vom Halberstädter Gebiete behalten dürfe, als ihm von Papst Johann und Otto überwiesen worden.

In Merseburg sollte ein Kloster gegründet werden, auf daß der Ort nicht des Gottesdienstes entbehre.

Am nächsten Tage erfolgte in der Kirche des heiligen Petrus eine zweite Synode, auf der die obigen Beschlüsse gefestigt und alle Rechte der Magdeburger Kirche verbrieft wurden. Das Schriftstück, worin die verschiedenen Vorgänge niedergelegt waren, sollte, mit der Unterschrift des Papstes und seiner Konprovinzialen versehen, durch Gesandte des Kurialsekretärs an alle Bischöfe Germaniens und Lothringens geschickt werden, um deren Bestätigung und Unterschrift einzuholen. Ob diese erfolgte, ist unbekannt. Die späteren Ereignisse deuten darauf, daß ein großer, wenn nicht gar der größte Theil der deutschen Geistlichkeit damit einverstanden gewesen, obgleich gewiß einige Eiferer und Interessirte die Aufhebung Merseburgs und die Translation Giselers nicht verwinden konnten.

Bei der Aufhebung Merseburgs fällt zunächst auf, daß dessen Sprengel nach dem Wortlaute des Synodales nur zwischen Halberstadt, Meißen und Zeitz vertheilt werden soll, während von Magdeburg nicht geredet ist, gerade also von dem Orte, auf den es Giseler zunächst ankam. Hier hilft nun Thietmars Bericht aus, der im Einzelnen angiebt, wie in Wirklichkeit getheilt worden, und danach erhält Magdeburg bei weitem das meiste, ungefähr das Stück zwischen Saale, Elster und Mulde[3]. In auffallender

[1] Thietmar III, 8 weiß nichts von Magdeburgern, bei ihm ist Giseler selbst und der Kurialrichter thätig.

[2] Vergl. hier Corp. Jur. Can. C. VII, q. 1, c. 42.

[3] Thietmar nennt neun größere Orte (urbes), offenbar die Hauptorte

Weise fehlt hier bei Thietmar die Angabe dessen, was Halberstadt erhielt, und doch hat es sein beanspruchtes Land bis zur Saale, einschließlich des Ortes Merseburg [1], bekommen. Was dann noch übrig, wurde an Zeitz und Meißen gegeben. Daß diese überhaupt bedacht sind, wird seinen Grund darin haben, daß man sie durch Theilnahme am Raube verhindern wollte, zu Gunsten ihres grenznachbarlichen Sprengels aufzutreten. Daß im Synodale nichts von Magdeburg gesagt worden, dürfte zu erklären sein: man wollte jeden Schein vermeiden, als ob Giselers Translation mit ehrgeizigen Vergrößerungszwecken des Erzstiftes zusammenhinge. Daß Thietmar von Halberstadts Antheil schweigt, nur im vorhergehenden Kapitel nebenbei von der Stellung Merseburgs zu Halberstadt spricht, beruht auf Vergessen oder richtiger wohl darauf: es handelte sich um Gebiete, die überhaupt zwischen Halberstadt und Merseburg streitig waren, und zwar um solche, die ersteres bei der Wiedererhebung des letzteren durchweg behielt (Hirsch, Heinrich II., I, S. 283); Thietmar, der selber Bischof von Merseburg war, wollte diese heikele Sache seinem Nachbar gegenüber nicht zur Sprache bringen und überging sie deshalb diplomatisch mit Stillschweigen [2].

Prüfen wir, ob und wieweit Papst und Konzil zu den vorgenommenen Handlungen kanonisch im Rechte waren. Die Betreffenden hielten sich offenbar dazu berechtigt, wie aus dem Synodale deutlich hervorgeht, doch ebenso offenbar erkennt man, daß sie sich bewußt waren, etwas ungewöhnliches zu thun, indem man es nicht schlechtweg vornahm, sondern unter kirchenrechtlicher Begründung. Am wenigsten Anstoß konnte an der Translation Giselers genommen werden. Man führte als Präcedenzfälle an: diejenige S. Peters von Antiochien nach Rom, die des Marcus von Alexandrien nach Aquilia, des Eusebius, Felix ꝛc. und berief sich dabei auf Anterus epist. 2, wonach solch' eine Translation gestattet war, wenn sie zu gemeinem Nutz und Frommen oder aus Noth geschehe [3]. Nach canon apost. 14 war sie es, wenn einer den Neuuntergebenen mehr Vortheil bieten und er in der Religion

des betreffenden Districts, womit andere kleinere nicht ausgeschlossen sind (Hirsch, Heinrich II., I, S. 282). Aus dem ganzen Schlusse des Kapitels III, 9 geht besonders deutlich Thietmars Abneigung gegen Giseler hervor, alles ist hier einseitig und etwas gehässig erzählt.

[1] Bei den unter Magdeburg, Zeitz und Meißen vertheilten Orten findet sich Merseburg bei Thietmar gerade nicht genannt; III, 8 dagegen sagt er, daß Merseburg Halberstadt unterstellt wurde.

[2] Auch sonst geht aus Thietmar III, 8. 9 eine entschiedene Schonung Hildewards hervor. Während nach dem Synodale Hildeward den officiellen Anstoß zur Aufhebung Merseburgs und zur Grenzregulirung gab, erfahren wir bei Thietmar davon nichts, oder es ist doch alles so gewendet, als ob Giseler der Urheber sei.

[3] Decret. Pseud. Isid. ed. Hinschius S. 152; Corp. Jur. Can. C. VII, q. 1, c. 34; vergl. Conc. Carth. 4, 27, Hinsch. S. 304.

wahrhaft nützen könne[1], und nach Pelagius sollte in einem Translationsfalle der Nutzen vieler dem eines einzelnen vorgehen[2]. Doch blieben solche Versetzungen an Bedingungen geknüpft: an den Spruch einer Synode, den des Papstes, an die Ermahnungen von Priester und Volk, und auf keinen Fall durfte Habsucht und Ehrgeiz im Spiele sein, wobei es Regel war, von dem geringeren auf den größeren Sitz überzusiedeln[3]. Da nun die meisten dieser Forderungen erfüllt wurden, Papst und Synode entschieden, und sich von Habsucht nichts nachweisen ließ, so durfte die Translation Giselers als durchaus kanonisch und rechtskräftig angesehen werden, wie sie ja auch nicht vereinzelt ist, sondern genügend verwandte Fälle vorliegen.

Etwas anders stand die Sache in der Aufhebung von Merseburg. Nach Gregor I. war die Verlegung eines Bischoffitzes von einer Stadt zur anderen bei dringenden Umständen erlaubt, und zwar vom weniger sicheren zum sichereren Orte des gleichen Sprengels (Greg. II, ep. 14. Grat. VII, q. 1, c. 44), doch war er selber geneigt weiter zu gehen, wenn sich die Innehaltung des Sprengels als unmöglich erwies (Grat. VII, q. 1, c. 42). Dem Bischofe von Benevent schrieb er, daß die Zeitverhältnisse und die Nähe von Cumae und Misenum ihn veranlaßten, beide zu vereinigen, es mangele zu sehr an Bevölkerung, als daß beide, wie ehedem, einen eigenen Bischof haben könnten (Grat. XIV, q. 1, c. 48). Diese Stellen hatte Papst Benedict im Sinne, wenn er sich auf Gregor berief, der aus Bedacht für die Kirche, damit sie nicht durch Armuth erniedrigt werde, solche Verlegung des Bischoffitzes vorgenommen habe; auch Hamburg sei also Bremen unterworfen. Dieser Fall ist nicht ganz passend, weil hier zwei Bisthümer blos zusammengelegt, nicht eines zu Gunsten mehrerer zersplittert wurde. Dennoch können wir Benedict keiner eigentlich unkanonischen Handlung zeihen, schon der oben angeführte Brief des Pelagius bestimmt, daß der Nutzen mehrerer dem eines einzelnen voran zu gehen habe. Im Mittelalter hat man wiederholt Aufhebungen eines Sitzes zu Gunsten eines anderen ganz verschieden beurtheilt, wie z. B. der Streit zwischen Acqui und Alessandria beweist (Pflugk-Harttung, Iter Ital. S. 573); Gratian decretirt: hostilitatis quoque vel paupertatis necessitate episcopales sedes vel mutantur, vel duae in unum rediguntur (Grat. ed. Friedberg II, S. 1019). Bei Merseburg kam nun noch der besondere Umstand in Betracht, daß behauptet wurde, sein Bischofsstuhl sei unkanonisch errichtet, bestehe folglich gar nicht zu Recht. Hob man ihn auf und nützte dadurch vier anderen Kirchen, stellte man

[1] Hinsch. S. 28, vergl. Burchardi Decr. I, 74—79, 234.
[2] Corp. Jur. Can. C. VII, q. 1, c. 35.
[3] l. c. Evar. 4, Hinsch. S. 90; ep. Ant. 2; Conc. Sard. 1; Hinsch. S. 267.

sich gar vor Gott und den Heiligen durch Gründung einer Abtei sicher, so konnte die Synode recht wohl wähnen, das beste Theil erwählt zu haben.

Die eigentliche Schwäche des Ganzen liegt entschieden in der Synode als solcher: es war eine römische Provincialsynode, zu der keine deutschen Bischöfe herangezogen wurden. Um hier auszugleichen, forderte man diese zur Zustimmung auf[1]. Und doch haben die Zeitgenossen gerade an dem verfänglichsten Punkte keinen Anstoß genommen, wie daraus hervorgeht, daß der zunächst interessirte Thietmar, selber ein Bischof des deutschen Reiches, einfach von einem Generalkonzile redet.

Prüfen wir das in Rom Vollführte von Seiten der Politik, so könnten wir kaum umhin es gut zu heißen, so wenig pietätvoll es auch gewesen sein mag. Für den Sohn waren die religiösen Gründe nicht vorhanden, die den Vater geleitet hatten; für ihn steht die Stärkung Magdeburgs auf gleicher Stufe mit der Errichtung des böhmischen und mährischen Bisthums. Es sind Glieder in der Kette seiner Politik gegen die östlichen Völkerschaften: er wollte möglichst leistungsfähige Bisthümer an der Slavengrenze, zumal ein leistungsfähiges Erzbisthum, so weit sich ein solches noch herstellen ließ. Daher denn auch die reichen Schenkungen an Magdeburg[2], die bald nach der römischen Synode erfolgten, unter denen in erster Linie die des Klosters von Merseburg mit Zubehör zu nennen ist, was der Papst auf Ottos Ansuchen bestätigte und noch die Einsetzung von Abt und Konvent durch den Erzbischof hinzufügte, die denn auch richtig stattgefundenen hat[3]. Die frühere Vertheilung des Bisthums war damit zu Gunsten Magdeburgs, zu Ungunsten Halberstadts, in dessen Diöcesangebiet Merseburg lag, berichtigt worden[4]. Alles dies weist in die gleiche Richtung: Stärkung des Erzbisthums. Daß außerdem eine gewisse Vorliebe Ottos für Giseler wirksam (vergl. z. B. Thietmar III, 8. 9), auch dieser nicht müßig gewesen, ist wahrscheinlich und darf unserem Berichterstatter gerne geglaubt werden; doch sicherlich als einseitig und im besten Falle als von ihm und anderen Geglaubtes steht es da, wenn er alles auf List und Geld Giselers schiebt, wenn er sogar die Bestechungssumme angiebt, die Theoderich von Metz erhalten haben soll; solche Genauigkeiten in geheimen Dingen sind stets verdächtig.

Als Otto II. starb und Heinrich von Baiern sein Mündel vom Throne zu verdrängen suchte, stand Erzbischof Giseler auf Seiten des Herzogs, wohl in der Erwägung, daß für die gefähr-

[1] Wegen der späteren Praxis, vergl. Richter-Dove, Kirchenrecht 342 (323).
[2] Stumpf 805. 806. 816. 817.
[3] Stumpf a. a. O. Jaffé, Reg. 3820 (2924). Thietmar III, 9. Boysen S. 190—206.
[4] Solche abhängige Klöster in fremdem Sprengel sind bekanntlich im Mittelalter nicht selten.

deten östlichen Gegenden ein Kind und weibliche Regenten ungenügend seien; vielleicht auch, weil sich mit Heinrich von vorne herein bündige Abmachungen in Bezug auf Merseburg treffen ließen, die zukünftigen Anschauungen Ottos III. dagegen unberechenbar waren. Giseler gegenüber trat Eckehard von Thüringen ein für die Legitimität. Dennoch gelang es der Gewandtheit des ersteren sich bei der erfolgenden vormundschaftlichen Regierung derart in Gunst zu setzen, daß der Markgraf sich beeinträchtigt und gekränkt fühlte[1].

Erst als Gregor V. den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, brachten religiöse Erwägungen, der Glaube, die fast ununterbrochenen Slavenkriege seien eine Folge des Zorns vom heiligen Laurentius[2], brachte das durch jene Kriege herbeigeführte, sichtbare Sinken Magdeburgs[3] es dahin, daß man sich officiell der Aufhebung Merseburgs erinnerte.

In Pavia trat eine päpstliche Synode zusammen, auf der in Betreff Giselers, der die Kirche von Merseburg gegen die Kanones verlassen habe und in Magdeburg eingedrungen sei, entschieden wurde, er solle bis zum 25. December nach Rom kommen und Rechenschaft ablegen, widrigenfalls er vom Priesteramte suspendirt werde[4].

Dieser Erlaß ist einer der vielen überhastigen, aus gesteigertem Herrengefühle hervorgegangenen, wie wir sie bei dem jugendlichen Gregor V. nur zu oft finden. Von unkanonischer Translation konnte schlechterdings, wenigstens in so entschiedener Form, keine Rede sein. Ueberdies war auf dem Konzile kein einziger deutscher Bischof zugegen, wodurch nahe lag, daß die Androhung der Suspension gegen einen deutschen Bischof, den deutschen Episcopat als solchen verletze.

Giseler hat dem päpstlichen Ansinnen nicht Folge geleistet und ist trotzdem im Vollbesitze seiner Würde geblieben, — die schlimmste Kritik von Gregors Dekret. Aber in den Slavenkriegen hatte der Magdeburger Unglück, was seinen Gegnern zu Statten gekommen sein wird. Von jetzt an sehen wir auch Otto III. ihm abgeneigt. Unter seinem und des Papstes Vorsitz wurde zu St. Peter eine Synode abgehalten, auf der ein dritter Kanon folgenden Inhaltes ausgegeben ist[5]: Vom heiligen apostolischen

[1] Thietm. IV, 49; vergl. Stumpf 881. 905. 942. 953. 969. 973. 978. 988. 1009 (1043). 1113. 1114. 1115. 1120 ꝛc. Eckehard in Kaiserurk. im Cod. Dipl. Anh. Nr. 80. 81. 88. 89. 90 ꝛc.

[2] Die Slavenkriege werden daraus zu erklären sein, daß an Stelle des kräftigen zweiten Otto vormundschaftliche Regierungen traten und die des unentschlossenen Ottos III.

[3] Vita Adalb. c. 3, SS. VI, S. 593.

[4] Jaffé Reg. S. 492 Nr. 3876 (2965); Jaffé, Bibl. III, S. 352.

[5] Jaffé Reg. S. 494; wir folgen dem besseren Texte von D'Achery. Spicil. IX, S. 69, c. 3. 4, der hier in einem wichtigen Punkte von Manfi und Harduin abweicht.

Stuhle sei durch das Universalkonzil entschieden, daß das Bisthum Merseburg, welches vom apostolischen Sitze und Kaiser Otto I. durch Universalkonzile gegründet und gleicherweise vom apostolischen Stuhle und Kaiser Otto II. ohne ein Konzil zerstört sei, in seine eigene Ehrenstellung zurückkehre. Ferner setze man fest: könne Giseler rechtsgültig nachweisen, daß er nicht aus Habsucht von dem geringeren Stuhle Merseburg zum größeren von Magdeburg übergegangen sei, so solle er nicht abgesetzt werden, sondern er dürfe diesen sogar behalten, wofern er auf Einladung von Volk und Klerus dahin gegangen. Sei dies nicht der Fall, und liege auch von Ehr- und Habsucht nichts vor, so habe er nach Merseburg zurückzukehren. Könne er jedoch solche Beweggründe nicht von sich weisen, so solle er beide Bisthümer verlieren.

Bezüglich des ersten dieser beiden Erlasse, hatte man sich die schon oben beregte Schwäche in der Aufhebung zu Nutze gemacht, nur muß es fraglich erscheinen: 1) ob es gerade vom Papste klug gehandelt war, eine römische Povinzialsynode als nicht vorhanden anzusehen, und 2) ob diese Ignorirung kanonisch für zulässig gelten durfte, ob man sich in ihr nicht eine bedenkliche Blöße gab, sowohl in dem besonderen Falle, als auch im Allgemeinen. Auf die Gründe der Aufhebung war nicht eingegangen, nicht darauf, daß es eine päpstliche Synode gewesen, die ausgesprochen hatte, daß Merseburg nicht mit Zustimmung des Halberstädter Bischofs errichtet worden sei, folglich gar nicht zu Recht bestehe. Noch ungünstiger aber als mit dem ersten steht es mit dem zweiten Kanon. Offenbar war Giseler der Ambition beschuldigt, wie sie ja auch aus Thietmars Darstellung hervorgeht, jenes von den Kirchengesetzen so schwer verpönten Verbrechens; hierin suchte man ihn zu fassen, bei der freien Wahl von Klerus und Volk, welche Magdeburg noch durch Sonderprivilegium zugestanden war. Doch konnte man darauf zurückkommen, nachdem ein Papst in offener Synode erklärt und verbrieft hatte, daß Magdeburger sich Giseler zum Hirten erwählt und erbeten hätten? Durfte man die ausdrückliche und durch kanonische Beweise gefestigte Translation einer früheren Synode rundweg ignoriren? Die Versetzung von Merseburg nach Magdeburg war geschehen; indem man sie ungeschehen machen wollte, gerieth man auf das Gebiet persönlicher Willkür und schwerster kanonischer Bedenken.

Giseler durfte sich auf die Anerkennung von Kaiser nnd Papst, wahrscheinlich auch auf die, wenn auch nur stillschweigende, Zustimmung deutscher Bischöfe steifen. Er blieb auch diesmal daheim und schickte, Krankheit vorschützend, einen Geistlichen nach Rom, der ihn durch Eidschwur rechtfertigen sollte. Dieser traf, an Ort und Stelle angelangt, Gregor nicht mehr am Leben, sondern dessen betagten Nachfolger Silvester II. (Thietm. IV, 28), bei dem es ihm gelang, Aufschub zu erhalten. Zugleich aber wurde der ganzen Sache dadurch eine andere Wendung gegeben,

daß sie dem Kaiser und den deutschen Bischöfen überwiesen, mithin aus einer katholisch-kirchlichen zu einer nationalen wurde. Es war dadurch erreicht, was einst Erzbischof Wilhelm von Mainz gefordert hatte.

Gewiß dachte man bereits an die Errichtung des Erzstuhls von Gnesen, welche bei offenem Widerspruche des Magdeburgers auf Hindernisse stoßen konnte. Gaudentius weilte in Rom, wohl als Abgesandter des Polenherzogs; er wurde zum Erzbischofe von St. Adalbert erhoben. Man hatte also Grund, Giseler zu schonen.

Als dann Kaiser Otto nach Deutschland kam, ist Giseler ihm entgegen gereist und erhielt die verlorene Gnade wenigstens vorläufig zurück[1], vielleicht unter der Voraussetzung, den Plänen von Kaiser und Papst nicht zuwider zu sein[2]. Kaum waren sie aber verwirklicht und Otto hatte bei seinem Aufenthalte in Magdeburg erfahren, daß Giselers Einsetzung nicht eben durch einmüthige Wahl erfolgt sei, als er auch schon — der Synode von St. Peter gemäß — verlangte, er solle auf seinen früheren Merseburger Stuhl zurückkehren. Der Erzbischof hielt Stand und erwirkte abermals Aufschub bis zur nächsten Synode, wie Thietmar wieder weiß, durch Bestechung an Zwischenträger. Thatsächlich war es ein eigen Ding, daß ein kaiserlicher Befehl die zunächst rein kirchliche Angelegenheit zum Austrage bringen sollte, und Giseler befand sich durchaus im Rechte, wenn er sie auf eine Synode verwies.

Die Synode wurde zu Quedlinburg abgehalten, Giseler war vorgeladen, blieb aber wieder aus, Krankheits halber, wie damals die stehende Entschuldigung widerstrebender Geistlicher zu lauten pflegte, die jedoch in diesem Falle begründet sein wird. Seine Angelegenheit indessen wurde von Vertheidigern so gut geführt, daß kein Urtheil gefällt, sondern eine neue Synode nach Aachen anberaumt wurde.

Nunmehr mochte Giseler Vertrauen gewonnen haben, sich auch gesund genug fühlen: er zog mit den Seinen persönlich an den bestimmten Ort und als er von einem päpstlichen Diakonus, dem Vertreter des Papstes, zur Rechenschaft gezogen wurde, verlangte er, daß man ihm ein Generalkonzil verwillige. Da er durch eine römische Synode eingesetzt und dies officiell dem deutschen Episcopate mitgetheilt war, konnte über sein Begehren un-

[1] Thietm. IV, 28; Stumpf 1210.

[2] Daß es sich bei der Errichtung Gnesens wie bei der von Gran um eine von Kaiser und Papst gemeinsam betriebene Sache handelt, liegt auf der Hand. Man muß über Gnesen vorher berathen haben, Gaudentius wird der Mittler gewesen sein; seine vorläufige Erhebung zum Erzbischofe von St. Adalbert, der Umstand, daß Otto von päpstlichen und kaiserlichen Würdenträgern geleitet die Alpen überschritt, großartig an der polnischen Grenze aufgenommen und bei seiner Rückkehr nach Rom vom Papste und den anwesenden Bischöfen (Thietm. IV 29) mit Lobpreisungen empfangen wurde, erhärten die gegenseitige Uebereinstimmung. Die Individualität Ottos gab den Vorgängen dann die eigenthümliche Färbung.

möglich ganz hinweggegangen werden, und damit erwies sich wieder ein wichtiger Gewinn für Giseler: die Zeit. Thietmar schließt betrübt seinen Bericht, es wurde alles unentschieden gelassen, bis es Gott gefallen hat, es in unseren Tagen glücklich zu beenden.

Magdeburgs Erzbischof hatte über seine Gegner gesiegt, sich gegen den ausgesprochenen Befehl des Kaisers behauptet, offenbar gehalten durch die deutschen Bischöfe. Es ist dies einer der Fälle, wo die universale Richtung von Imperium und Sacerdotium mit der nationalen auf einander stieß.

Giseler blieb unangetastet in Amt und Würden, blieb einer der einflußreichsten Fürsten des Landes, und als Otto III. starb, vermochte er ein so bedeutendes Gewicht in die Schale von Heinrichs Gegnern zu werfen, daß dieser die Ueberweisung seiner sächsischen Güter an ihn als nicht zu hohen Preis erachtete, um ihn auf seiner Seite zu fesseln.

Doch die Merseburger Frage war einmal angeregt, war vom Kaiser selber vertreten worden; so kam es denn, daß auch Heinrich II., mehr von religiösen Impulsen als politischen Erwägungen ausgehend, sich ihr zuwandte. Und gar bezeichnend ist, wie er es that. Er sandte nämlich den Erzbischof Willigis von Mainz mit anderen Vertrauten an Giseler, der schwer krank darnieder lag, und ließ ihn ermahnen, doch sein Unrecht durch Aufgabe des Erzstuhls und Rückkehr nach Merseburg gut zu machen. Also, König Heinrich ließ keine Synode berufen, offenbar, weil er wußte, daß damit nichts erreicht werde, sondern wandte sich unter der Hand an den Kranken, vielleicht rechnend auf dessen Furcht vor dem Tode und jenseitiger Strafe. Doch auch jetzt blieb Giseler fest, er gab eine ausweichende Antwort, und als er wenige Tage darauf starb, wurde er in allen Ehren begraben. Der König selber folgte der Leiche (Thietm. V, 24).

Giseler muß ein energischer, gewandter, nahezu bedeutender Mann, ein durch und durch politischer Kopf, ein guter Wirthschafter (Thietm. V, 26) gewesen sein. Trotz aller Anfechtungen und trotz der Slavennoth behauptete er sich, verlieh er seinem Erzstuhle ein Ansehn, unvergleichlich mit dem seines Vorgängers, obwohl dieser Kaiser Otto I. hinter sich hatte. Er hat es verstanden, Magdeburg zu einer kleinen Großmacht des Ostens zu erheben, er mehrte dessen Güter und vergrößerte dessen Sprengel. Wieviel bei alledem von seiner Person abhing, geht am besten aus dem Zurücktreten des Stiftes nach seinem Tode hervor.

Mit Giseler erwies sich das entscheidende Hinderniß einer Wiederherstellung Merseburgs als gefallen. König Heinrich konnte jetzt handelnd vorgehen.

Er that es, indem er für den Magdeburger Stuhl einen ihm ganz ergebenen Mann erkor, und zwar Tagino, der in seiner Kapelle thätig gewesen war. Die späteren Ereignisse zeigen, daß er im Voraus mit ihm bindende Verabredungen getroffen haben, daß die

Herausgabe Merseburgs die Bedingung für die Erlangung der erzbischöflichen Würde gewesen sein wird (vergl. auch Thietm. V, 26; VI, 1).

Doch diese sollte nicht ohne Schwierigkeiten zu erlangen sein. Die Magdeburger nämlich, um ihr Wahlrecht und den kaum errungenen Besitz zu wahren, erklärten sich für den angesehenen Dompropst Waltherd, den Freund und Gesinnungsgenossen Giselers. So standen sich also die zwei Anschauungen gegenüber.

Bald muß sich Waltherd überzeugt haben, daß er die seinige nicht durchzusetzen vermöge: zum Könige hielten ein päpstlicher Legat, der Erzbischof von Mainz und andere Bischöfe, also der größere Theil des Episcopates, auf den Giseler seinen Widerstand hatte stützen können. Wohl unter dem Drucke der persönlichen Anwesenheit jener Männer und nach einer ihm genügenden Zusage gab er seinen Widerstand auf. Die Zusage scheint in nichts Geringerem bestanden zu haben, als darin, daß er Taginos Nachfolger werden solle; ein durch und durch unkanonisches Versprechen [1], ein Beweis, wie man vor nichts zurück scheute, um zum Ziele zu kommen.

Und weiter wurde vorwärts gedrängt. Ueber Gibichenstein begab sich der König mit seinem Gefolge nach Merseburg, wo Tagino in dessen und des päpstlichen Legaten Gegenwart von Willigis die Weihe empfing. Sie erfolgte mit Zustimmung des ältesten Magdeburger Suffragans, des Bischofs von Havelberg. Sehr wahrscheinlich, daß er seine Gründe hatte, die ihm zustehende heilige Handlung von einem anderen vollziehen zu lassen. Ebenso ist es gewiß nicht absichtslos gewesen, daß sie gerade in Merseburg vollzogen wurde; die Sache sollte hier zum Austrage gelangen, das Stift des heil. Laurentius als Bisthum neu erstehen. In größter Hast folgten sich die Ereignisse: erst am 25. Januar 1004 war Giseler gestorben, am 2. Februar schon wurde Tagino geweiht, am 6. Merseburg neu errichtet und an dem gleichen Tage auch dessen Bischof Wigbert konsekrirt. Heinrich wollte offenbar handeln, solange er Tagino noch in der Hand und dieser in Magdeburg noch nicht festen Fuß gefaßt hatte, denn sobald dies geschehen war, sobald derselbe sich in die eigentlichen Interessen des Erzstuhls eingelebt hatte, war zu befürchten, daß er weniger nachgiebig sei, vielleicht gar Widerstand entgegensetze [2]. Deshalb galt es zu vollbringen, durch das Vollzogene zu wirken und allen Weiterungen möglichst zuvorzukommen.

[1] Thietmar drückt sich seiner Stellung gemäß möglichst delikat und unklar aus, er läßt Tagino nach der Weihe Waltherdo post se omnem committens episcopatum. Selbstverständlich sind dafür Dinge vorausgegangen. Wegen des Unkanonischen der Zusage cf. Syn. Ant. 23 (Hinschius, Pseudo-Isid. S. 272); Burchardi Decr. I, 185. 187; Corp. Jur. Can. C. VIII, q. 1, c. 3—7 u. a.

[2] Auch schon so ist Tagino später in der Merseburger Sache widerspenstig geworden. Vergl. Hirsch I, S. 286.

Der König selber war wegen der Restitution mit den betheiligten Bischöfen von Halberstadt, Zeitz und Meißen in Unterhandlung getreten. Ersterer war ein Vertrauter Heinrichs und seinen Zwecken wohl schon früher günstig gestimmt (vgl. Stumpf 1319. 1354). Dennoch scheint er nicht unerhebliche Schwierigkeiten gemacht zu haben, bis er schließlich nur einen geringfügigen Distrikt zurückgab und dafür reich entschädigt wurde, so daß sich der ganze Hergang fast in der Form eines Tausches vollzog[1]. Die Bischöfe von Zeitz und Meißen sollen nach der Chronik der Bischöfe von Merseburg ihre Einwilligung zu der Wiederherstellung gegeben haben, nach Thietmar jedoch scheint Heinrich bei ihnen noch weniger als beim Halberstädter zum Ziele gekommen zu sein, denn es heißt bei ihm: wegen des Meißener und Zeitzer Bisthums dekretirte er kraft königlicher Machtvollkommenheit, sie sollten unverkürzt zurückerstatten, was Merseburg einst genommen worden[2]. Worauf er alsdann im nächsten Kapitel mittheilt: „Der König berief alle Fürsten des Reiches zu sich und verlieh Merseburg seinem Kapellane Wigbert durch den Stab Erzbischof Taginos, womit derselbe dasjenige, was sein Vorgänger unrecht der Merseburger Kirche entzogen hatte, zurückgab (weil er der Neuaufrichtung günstig gesonnen war) unter Zustimmung der Bischöfe von Halberstadt, Meißen und Zeitz (denen jene Diöcese zugetheilt war) und unter dem Beifallsrufe des ganzen Volkes (Thietm. VI, 1)". Alles ist geschraubt und unklar gesagt, und außerdem steht doch nur da, daß die Bischöfe dem Acte des Erzbischofs zugestimmt haben, nicht auch, daß sie ihrerseits restituirten, was ja auch bei Halberstadt nachweislich unrichtig gewesen wäre. Offenbar ist hier nicht alles glatt abgegangen, denn gerade das würde Wonne für Thietmar gewesen sein zu erzählen. Er hat mehr gewußt als er niederschrieb. Erst einen Monat nachher erfolgte eine Entschädigung für Zeitz (Stumpf 1375), und einer noch späteren Folgezeit mußte es vorbehalten bleiben, den vorläufigen Aufbau der Diöcese im einzelnen zu vollenden[3].

Von kanonischem Verhalten kann bei dem ganzen Vorgange kaum die Rede sein, es handelte sich einfach um eine Thatsache, welche man durchsetzen wollte. Da ist nun bemerkenswerth, wie der König sie begründet hat. In der Urkunde für Magdeburg vom 25. Februar (Stumpf 1372) heißt es: Er und seine Gemahlin wollen das Magdeburger Erzbisthum und das Merseburger Bisthum herstellen (reparare volentes), welche einst Otto der Große

[1] Thietmar V, 26; Chron. epp. Merseb., M. G. SS. X, S. 171; Stumpf 1372. 1374. 1375 u. A., Hirsch I, S. 282 f.

[2] Hirsch I, S. 279 sagt: „Die Betheiligten stimmten bei". So einfach war die Sachlage nicht.

[3] Der erbitterte Streit, der 1022 zwischen dem Erzbischofe von Magdeburg und dem Bischofe von Halberstadt in Grona geführt wurde, ist ziemlich sicher nur eine Fortsetzung des alten.

rite eingerichtet, nach einem Gelübde wohl gesondert und je mit Hirten ausgestattet hätte. Als diese gestorben, sei durch Unbedacht der Nachfolger (incauta quadam successorum reverentia) der kleinere Ort dem größeren als Abtei unterworfen und beide Bisthümer in eines zusammengelegt. In Folge eines Gelübdes habe er alsdann nach Giselers Tod zwei ehrenvolle Männer seiner Kapelle der Magdeburger und Merseburger Kirche vorgesetzt und beider Parochien, in Gegenwart eines päpstlichen Legaten[1] und weiterer Bischöfe des Reiches (cum caeteris regni patribus), in ihre Bestandtheile zerlegt. Aber damit das Erzbisthum keine Minderung zu erleiden scheine, gewähre er ihm das und das.

Es braucht kaum dargethan zu werden, wie sophistisch König Heinrich verfahren, wie er den Schwierigkeiten aus dem Wege gegangen ist. Zunächst betont er, Otto I. habe die Einsetzung vollzogen, er als dessen Nachfolger gewann damit gleiches Recht und stellte bloß wieder her. Der zweifelhafte Rechtsbestand von Merseburg wurde ausdrücklich in das Gegentheil verwandelt und die Aufhebung vorgeführt als von bischöflichen Nachfolgern vollzogen, was in der gegebenen Form geradezu aus der Luft gegriffen ist. Wohl hütete man sich zu sagen, daß die Kirche von Merseburg dem Erzbischofe von Magdeburg durch ein eigenes Diplom Kaiser Ottos II. unterstellt worden[2], denn man wollte eben gewinnen, daß das was ein Kaiser eingerichtet hatte von Untergebenen rückgängig gemacht und deshalb schon an und für sich nicht rechtsverbindend wäre. Durch diesen einfachen Kunstgriff hatte Heinrich freie Hand bekommen, er handelte jetzt als Ottos I. Nachfolger in Gegenwart der höchsten Vertreter der Kirche cum omni concordia. Damit ihm aber nicht vorgeworfen werden konnte, eine Kirche geschädigt zu haben, so gewährte er Ersatz für das Entzogene; daß derselbe bei weitem nicht gleichwerthig war, wurde natürlich verschwiegen, es galt ja nur der Form zu genügen.

Wenden wir uns den beiden Merseburger Urkunden vom Anfange des März zu (Stumpf 1373. 1374). Wir finden da: Otto I. habe das Bisthum Merseburg auf ein Gelübde hin errichtet. Als Giseler Bischof geworden, hätten gewisse Leute es unüberlegt (quorundam, ut ita dicamus, inconsiderata religio) in eine Abtei zum Dienste des Magdeburger Erzbisthums ver-

[1] Es ist der Bischof und Bibliothekar Leo, der sich als Datar auf päpstlichen Urkunden nicht nachweisen läßt.

[2] Es dürfte kaum ein Zufall sein, daß ziemlich alle hierher gehörigen Urkunden in Abschriften oder gar im Originale erhalten sind, nur diejenige Ottos II. nicht, daß wir von ihr nur aus der päpstlichen (J. 3820) erfahren. Höchstwahrscheinlich wurde sie bei der Neuerrichtung Merseburgs vernichtet, wodurch sich Heinrich um so weniger veranlaßt fühlen konnte, sie noch zu berücksichtigen.

wandelt, da nun aber er und seine Gemahlin das Bisthum wiederherzustellen beabsichtigten, so hätte er nach Giselers Tod, ein abgelegtes Gelübde erfüllend, dort Wippert zum Bischofe eingesetzt und alles, was dem Stifte früher zu Eigen gewesen, zurückerstattet und bestätigt.

Wir sehen, das Schema ist im Wesentlichen das gleiche, nur, daß an die Stelle der gar zu ungeheuerlichen bischöflichen successores jetzt quorundam inconsiderata religio getreten war. Eine ebenso gewundene wie allgemeine Ausdrucksweise, — obwohl sie ja einer feierlichen römischen Synode entsprach. Das persönliche Handeln Heinrichs tritt in diesen Urkunden fast noch stärker hervor; am Schlusse der einen wird bei der Entschädigung Halberstadts die Anwesenheit des Legaten und die von geistlichen und weltlichen Würdenträgern erwähnt. Letztere sind hier neu. Der quorundam inconsiderata religio sollte eine vollwichtige Versammlung entgegengestellt werden. Wohlbedacht redet der König nur von Zurückerstattungen an Merseburg. Magdeburg wird ein Ersatz gegeben, bei Zeitz erbittet er einen Theil der Parochie vom Bischofe und leistet Ersatz dafür (partem . . . impetravimus, pro suo compendio . . . reddentes, Stumpf 1375). So schaffte er nichts neues und zerstörte auch nichts; mit geradezu musterhafter juristischer Spitzfindigkeit war vorgegangen, nach allen Seiten hatte man sich gedeckt, soweit es irgend möglich.

Daß es sich bei der Darstellung der Aufhebung von Merseburg nicht etwa um Selbstgeglaubtes handelte, dürfte trefflich aus einer späteren Urkunde Heinrichs hervorgehen, worin er ganz im Gegensatze zu obiger Ausdrucksweise sagt: die Merseburger Kirche sei von Kaiser Otto I. gegründet, nachher aber peccatis exigentibus zerstört. Damit traf er so ziemlich das Richtige (Stumpf 1768).

Im Gegensatze zur Giselerschen Zeit hatten sich König, Papst und deutscher Episkopat zusammengefunden, dem gegenüber waren Magdeburg und die drei mitbetheiligten Bisthümer machtlos. Der Papst, Johann XVIII., besaß zu wenig Energie, zu wenig Verbindungen in Deutschland und auch wohl zu wenig Kenntniß von den deutschen Dingen, um die Frage vor seinen Stuhl zu ziehen. Daß er aber nicht unbetheiligt gewesen, daß vorher sogar Verhandlungen stattgefunden haben müssen, zeigt die Anwesenheit des päpstlichen Legaten in Merseburg (ad nos missus, Stumpf 1372) und wohl auch die Forderung, daß der neue Erzbischof nur vom Papste geweiht werden dürfe.

Schwerlich ohne Grund war der Legat einer der vornehmsten Beamten der Kurie, er zeigte sich dadurch um so geeigneter, etwaige Wünsche des Papstes zur Geltung zu bringen. Im engsten Zusammenhange mit den besprochenen Ereignissen nämlich steht Heinrichs erster Zug nach Italien, und nicht unmöglich ist, daß der Parteinahme des Papstes in der Merseburger Sache die Forde-

rung eines Romzuges zu Grunde lag, eines solchen, der den Nachfolger Petri aus den Händen römischer Machthaber loslösen sollte. Daß diese Heerfahrt so völlig mißglückte, ließ sich nicht im Voraus berechnen.

Wie dem nun auch sei, jedenfalls war es gelungen, Merseburg wiederherzustellen. Der dankbare Thietmar weiß deshalb zu berichten, wie Heinrich immer nach Gerechtigkeit gedürstet und gehungert habe. Andere gleichzeitige Schriftsteller erwähnen — vielleicht bezeichnender Weise — nichts von den Vorgängen.

Kleinere Mittheilungen.

Nochmals die Grabschrift des Erzbischofs Lul.

Von E. Dümmler.

In der Selbstanzeige des zweiten Bandes der Poetae latini aevi Carol. (Gött. Gel. Anz. 1884 S. 405) hatte ich kürzlich zu beklagen, daß die Nachforschungen nach der Fritzlarer Handschrift, aus welcher Falckenheiner die Grabschrift Luls zuerst herausgegeben, erfolglos geblieben seien. Ich konnte daher nur die auf ihm beruhende Ausgabe Hahns (Forsch. XXII, 423) im Wesentlichen wiederholen. Um so angenehmer wurde ich überrascht, als mir dieser Tage aus dem Marburger Staatsarchive nicht nur die Mittheilung zukam, daß in Folge fortschreitender Ordnung die verschollene Handschrift daselbst wieder aufgetaucht sei, sondern zugleich auch eine neue sorgfältige Abschrift des fraglichen Stückes von Herrn Archivar Dr. H. Reimer. Die Hand gehört dem beginnenden 16. Jahrh. an, die Grabschrift steht auf der Rückseite des ersten Blattes eines Sammelbandes, der Abschriften und Notizen aller Art zusammenfaßt geschrieben im 14. bis 15. Jahrhundert. Aus Fritzlar stammend ist derselbe über Cassel nach Marburg gelangt.

Die Abschrift gewährt folgenden Text:

Epithaphium sanctissimi Lulli patroni nostri.

Lul michi nomen erat, famosa Britannia mater,
Que me Romanos misit adire patres.
Post sibi me junxit doctor Bonifacius almus,
Imposuitque humeris infula sacra meis.
Et dum martirio celestes scandit ad arces,
Manensi ecclesie me jubet esse patrem.
Hic mihi sit requies, donec vox alma reclamet:
Pulvis qui dormis, surge jubente deo.

Darunter steht noch eine wertlose Bemerkung: Item sanctus Lullus abbas et episcopus ex Cancia filius sororis sancti Bonifacii qui erat filius regis Cancii, vide Tabulam primam Europe 21. 54.

Die Vergleichung mit dem Abdrucke Falckenheiners zeigt, daß derselbe von Lesefehlern keineswegs frei geblieben; in v. 1 hat er Lull statt Lul, in v. 2 Venneticos statt Romanos, v. 3 sanctus

für almus, v. 4 Impositaque, v. 5 martinus für martirio, v. 6 Manenti, v. 7 regimen dum rex aliquando. Die Verbesserungsvorschläge martirio und requies werden demnach durch diese Abschrift bestätigt, das anstößige Venneticos wird beseitigt: eine Reise Luls nach Rom erregt dagegen keine Schwierigkeiten (s. Hahn, Bonifaz und Lul S. 240). Da in v. 6 Manenti gar nicht überliefert ist, so verwerfe ich die frühere Aenderung in Maerenti, die darauf beruhte, und glaube vielmehr, daß in dem verderbten Worte eine Beziehung auf Mainz steckt, etwa Moenensi oder Magensi.

Der Begriff 'justitia' im Sinne Gregors VII.

Von J. May.

Papſt Gregor VII. ſchloß bekanntlich ſein ereignisvolles Leben mit den Worten: Dilexi justitiam, odi iniquitatem, propterea morior in exsilio. Der Ausſpruch ſtammt zwar in ſeinem erſten Theil aus der Bibel (Hebr. 1, 9; Pſalm 55, 8), wo es heißt: „Du haſt geliebet die Gerechtigkeit und gehaſſet die Ungerechtigkeit, darum hat dich, o Gott, geſalbet dein Gott mit dem Oele der Freuden über deine Genoſſen". Nichts deſtoweniger behält das Wort des Papſtes ſeine volle urſprüngliche Eigenthümlichkeit: Die Liebe zur Gerechtigkeit und der Haß gegen das Unrecht haben mich in die Verbannung getrieben.

Wenn nun auch klar iſt, daß dieſe Worte zunächſt durch die bitteren Erfahrungen veranlaßt ſind, die der Papſt in den letzten Jahren ſeines Lebens machen mußte, wo er wie ein heimatloſer Flüchtling die ewige Stadt verließ, ſo bezeichnet der Kampf für das Recht gegen das Unrecht in ſeinem Sinne doch nicht minder die Geſammtthätigkeit ſeines Daſeins. Die Worte ſind ein reſignierender Rückblick auf ſein ganzes Leben, und das Ende iſt die — Verbannung, während Gottes Sohn, unter deſſen Fahne er als miles Christi, wie er mehr als einmal ſagt, tapfer gefochten, mit dem Oel der Freude geſalbt wurde.

Die volle Bedeutung des obigen Spruches iſt aber nicht erklärt, wenn man justitia und iniquitas in dem allgemeinen, gewöhnlichen Sinne faßt.

Nicht jeder Menſch, nicht jeder Papſt, wenn er auch noch ſo rechtlich denkt, iſt im Gregorianiſchen Sinne ein Hort der Gerechtigkeit und ein Feind des Unrechts. Andererſeits erſcheint die Beſchränkung des Begriffs auf das politiſche Gebiet, inſofern der Sieg über ſeine politiſchen Gegner ihm als göttliches Recht erſchienen und ſeine Niederlage als Unrecht, dem Gebrauche, den Gregor von den Worten justitia und iniquitas macht, nicht ganz entſprechend, obwohl zugeſtanden werden muß, daß bei der eminent politiſchen Richtung ſeines Lebens und ſeiner Thätigkeit dieſer Gebrauch vorzugsweiſe in Betracht kommt.

Ausſchlaggebend für die Entſcheidung dieſer Frage ſind die

Briefe Gregors, wie sie in der vorzüglichen Ausgabe von Jaffé (Berlin, Weidmann 1865) vorliegen.

Darnach ist nichts merkwürdiger als die Art, wie Papst Gregor seinen Beruf und seine Stellung auffaßt.

Wenn in dem Briefe III, 15, wo von einem beabsichtigten Friedensschlusse mit den Normannen im Jahre 1076 die Rede, gesagt ist, daß sie nur den Petrus als Herrn und Kaiser nach Gott haben wollten[1], so ist damit nicht nur die Anerkennung der Herrschaft des Papstes über das Normannengebiet ausgesprochen, sondern überhaupt der militärische Charakter des päpstlichen Regiments.

Br. 1, 43 bezeichnet er die Seinen als Krieger Christi, die ihm, dem Feldherrn, in die Schlacht folgen müssen, wenn sie nicht seine Gunst verlieren wollen[2].

In derselben militärischen Weise spricht er dem Gegenpapst Wibert gegenüber von dem Schwert der apostolischen Rache, das er fühlen werde (VIII, 5), wie auch von dem Schwert des Anathems.

Als militärischer Streiter nun kämpft er auch für die Ehre Gottes und die Gerechtigkeit.

Jede Zeit wird beherrscht von Ideen, dem Ergebnis der in derselben herrschenden Richtung. Und derjenige wirkt am populärsten, der es versteht, diesen Ideen einen schlagenden Ausdruck zu geben. Wie in modernen Zeiten Freiheit und Gleichheit als Aushängeschild für gewisse agitatorische Bestrebungen dienten, so faßte der revolutionäre Geist Gregors VII., dem Charakter seiner Zeit gemäß, sein ganzes Wollen und Wirken unter den Begriff der Gerechtigkeit. Mit diesem Schlagwort erklärt er seine ganze Thätigkeit auf politisch-kirchlichem Gebiete.

Daraus erklärt sich, daß fast jede Mahnung, jede Bestimmung, die er an seine geistlichen Unterthanen erläßt, als ein Dictat der Gerechtigkeit erscheint (dictante justitia). — Auszugehen ist bei der näheren Erklärung des Begriffs von dem Neuen Testament. Wie die Briefe selbst von Citaten aus demselben angefüllt sind, so bezeichnet Gregor justitia zunächst als justitia Dei, d. h. als die Gerechtigkeit, die durch Gott gewirkt ist und deren Beobachtung die wahre Gottgefälligkeit zur Folge hat (in tenenda justitia, obtemperando justitiae[3]). Die Gerechtigkeit Gottes ist ein Gesetz, darum justitia et lex Dei (epp. coll. 1) und zugleich das christliche Gesetz (justitia christianae legis, II, 9), insofern Christus als Gottessohn mit Gott identificiert ist. Da das Gesetz Gottes die Basis des kirchlichen Lebens und Rechts ist, so finden

[1] Beato Petro, quem solummodo dominum et imperatorem post Deum habere desiderant.

[2] Hoc igitur exemplo apparet, qui ex vobis, immo quam omnes sitis fideles Christi milites.

[3] I, 9; epp. coll. 13 u. a.

ſich auch die Ausdrücke: ecclesiastica ... justitia (IV, 26) und canonica justitia (I, 65). Wer das Geſetz Gottes erfüllt, ſorgt zugleich für deſſen Ehre, für die Wahrheit [1] und die kirchliche Freiheit. Die Gerechtigkeit iſt das Bild Gottes (imago Dei quae est forma justitiae, epp. coll. 12), und diejenigen, welche für ſie zeugen, ſind defensores, amatores justitiae [2]. Viele geben ſie preis, dieſe aber leiden Schiffbruch an ihrer Seele, während die anderen aufgefordert werden, der Gerechtigkeit ein Opfer zu bringen [3]. Und diejenigen, welche wegen der Gerechtigkeit Verfolgung erleiden, werden ſelig ſein (I, 11 = 1 Petr. 3, 14).

So weit iſt alles klar, indem wir jetzt wiſſen, daß Gerechtigkeit Gottes das göttliche, chriſtliche und damit zugleich das Geſetz der Kirche iſt. Das Eigenthümliche des Gregorianiſchen Syſtems tritt erſt bei der Frage hervor: Was fällt unter dieſen Begriff? Wenn jemand gegen ein Kloſter Gewalt ausübt, ſo verſündigt er ſich gegen die Gerechtigkeit. Wenn Cleriker aus irgend einem Grunde in die Verbannung ziehen müſſen, ſo leiden ſie wegen der Gerechtigkeit. Wird der König Salomon von Ungarn, der ſein Reich von König Heinrich III. als Lehen genommen, aufgefordert, dieſes Verhältnis rückgängig zu machen, ſo thut er dies im Namen der Gerechtigkeit (II, 13). Alle Vergehen oder Verſtöße gegen irgend eine kirchliche Inſtitution ſind Sünde gegen die Gerechtigkeit [4].

Schon dieſe Beiſpiele ſpielen in das politiſche Gebiet über.

Zieht man aber erſt das Verhältnis der deutſchen Fürſten zu dem Papſte in ſeinem Streite mit König Heinrich IV. in Betracht, ſo treten ganz wunderbare Anſchauungen zu Tage.

Dieſe Fürſten ſollen aus Liebe zur Gerechtigkeit die Sache des Papſtes zu der ihrigen gemacht haben [5]. Und wenn ſie dann im Kampfe mit dem gehaßten König ins Gedränge kommen, ſo leiden auch ſie wegen der Gerechtigkeit. Und die Gerechtigkeit iſt es ſchließlich, die Heinrich die Krone vom Haupte riß [6]. Die auf den folgenden Concilien ſtets wiederkehrende Frage: cui justitia faveat, ob König Heinrich oder Rudolf von Schwaben, wurde demgemäß am Ende doch immer zu Ungunſten des erſteren entſchieden.

Von dieſer Art alſo war das Gerechtigkeitsideal des großen

[1] VII, 6: ut veritatem Dei et justitiam ... vestra mereretur suscipere sublimis humilitas. III, 7: vos autem in talibus plus honorem Dei et justitiam eius procurate defendere quam honori proprio providere.

[2] I, 39: deserere justitiam naufragium sit animae.

[3] I, 50: sacrificate sacrificium justitiae.

[4] Die Briefe bieten eine ganze Reihe von Belegen dazu.

[5] VII, 12: Quoniam pro amore justitiae communem nobiscum — causam suscepistis.

[6] IV, 3: justitia, quae illum regnare prohibet.

Kirchenfürsten. Offene Rebellen ziehen einher unter dem Schirme der Gerechtigkeit, und der Papst ruft ihnen zu: nolite deficere in hoc bellico furore (epp. coll. 27)!

Die Gerechtigkeitsidee oder vielmehr die Uebertragung derselben auf das politische Gebiet, auf den Schauplatz des Kampfes zwischen Kaiser und Papst fließt aus der Vorstellung, die sich Gregor von der Superiorität der Kirche gebildet [1].

Aus der Gewalt zu binden und zu lösen, aus dem Besitze der Schlüssel des Himmelreichs, welche Christus an Petrus verliehen (Matth. 16, 18), ergiebt sich die Macht, die Pforte des Himmels zu öffnen und zu verschließen wem er will [2].

Wer aber die Macht über den Himmel hat, hat sie auch über die Erde. Wißt Ihr nicht, sagt der Apostel Paulus, daß wir über Engel richten werden, wie viel mehr über zeitliche Güter? (1 Cor. 6, 3). Folglich darf der Papst über alle weltlichen Personen, also auch über die Könige richten, er darf sie absetzen, wenn sie sich den Anordnungen des apostolischen Stuhles widersetzen. Wer könnte uns also tadeln, schließt Gregor weiter, wenn wir diesen Heinrich, den Verächter der apostolischen Entscheidungen, den Verderber und Räuber des Reiches und der Kirche absetzen und excommunicieren? Die Gewalt der Könige und Fürsten stammt überhaupt vom Teufel, von denen, die „Gott nicht kennend, sich durch Stolz, Raub, Treulosigkeit, Mord, kurz durch alle denkbaren Verbrechen, auf Anstiften des Teufels über Ihresgleichen, über die Menschen in blinder Gier und unerträglicher Anmaßung erhoben". Wer könnte also zweifeln, daß die Priester Christi über allen Königen und Fürsten stehen? Gold ist nicht in dem Grade kostbarer denn Blei, als die priesterliche Würde über der königlichen steht [3].

Der Papst ist die personificierte justitia. Daraus erklärt sich auch der stets wiederkehrende merkwürdige Ausdruck: cui justitia faveat, d. h. es soll auf den jeweil stattfindenden Concilien die Frage entschieden werden, für wen die Gerechtigkeit, d. h. der Papst, sich entscheide. Wenn ferner die deutschen Fürsten 'pro amore justitiae' sich empören, so kann man sehr deutlich zwischen den Zeilen lesen, wem zuliebe dies geschieht. Vgl. auch den schon citierten Ausdruck: justitia, quae illum regnare prohibet.

Man sieht daraus, daß der ursprünglich biblische Ausdruck: Gerechtigkeit Gottes d. i. Gesetz Gottes in letzter Instanz zu einem Gesetz des Papstes wird. Nur das ist gerecht, was vor ihm gerecht. Die Herrschaft des Papstthums beruht also nach seinem bedeutendsten Vertreter auf der Gerechtigkeit, d. h. auf einem Recht, das aus obigen Reflexionen abgeleitet ist.

[1] Wichtig ist hierfür der Brief VIII, 21 an Bischof Hermann von Metz.
[2] VIII, 21: aperire et claudere januam regni, quibus voluerit.
[3] Soweit die Reflexionen des Papstes.

Diese Idee war in Gregor VII. derart lebendig und fest, daß nur so die Zähigkeit sich erklärt, womit er an seinen Herrschaftsansprüchen festhielt. Nichts konnte ihn hiervon abbringen, auch nicht die traurige Aussicht auf ein dauerndes Exil.

Odi iniquitatem! Der Kampf für die Gerechtigkeit schließt den gegen das Unrecht ein. Brief I, 15, wo er die Langobarden auffordert, dem häretischen, excommunicierten Usurpator der Mailänder Kirche, Gotfried, nicht zu folgen, betont Gregor im Anschluß an diese Sache seine Verpflichtung, Wahrheit und Gerechtigkeit festzuhalten und zu verkünden. Und die Gerechtigkeit erfordere die Excommunication. Wenn er aber das Unrecht des Ungerechten nicht verkünde, sagt er einer öfters angezogenen Stelle gemäß (Ezech. 3, 18), so werde Gott seine Seele von ihm fordern.

Der 'iniquus' im eigentlichen Sinne ist aber wieder König Heinrich IV. Zweimal heißt er einer biblischen Ausdrucksweise zufolge: filius iniquitatis [1]. Der Sohn des Unrechts aber ist nach 2 Thess. 2, 3—12 der Antichrist, der Zerstörer des christlichen Gesetzes. Als Vertreter der kaiserlichen Macht, die gerade das bestritt, was der Papst ganz besonders als justitia bezeichnete, als heftiger Gegner des ebenso heftigen Papstes mußte Heinrich IV. diesem als der Inbegriff des Gegensatzes alles dessen erscheinen, was in seinem Sinne justitia war. Wie er der Träger der justitia, so ist der Kaiser der Typus der iniquitas. Daher der außerordentlich schroffe Ausdruck. Wie aber justitia nicht ausschließlich politisch zu fassen, so auch iniquitas nicht. Das Verhalten Tedalds von Mailand und Erzbischofs Manasse von Reims, die excommuniciert und ihres Amtes entsetzt worden sind, werden ebenfalls der iniquitas gegenüber der Autorität des heil. Petrus gezihen.

Der dritte Teil des oben citierten Spruches bezeichnet das Scheitern der kühnen Hoffnungen des stolzen Kirchenfürsten. Die Ideen, die Gregor in seinem Systeme vertrat, waren noch zu neu und die Macht des Kaiserthums trotz aller Schläge, die es bereits erlitten, noch zu groß, als daß schon jetzt ein Sieg des Papstes möglich gewesen wäre. Gregor aber starb im festen Glauben an die Gerechtigkeit seiner Sache und in der ebenso festen Ueberzeugung von der Verwerflichkeit der gegnerischen. Und so bezeichnet der Spruch, den wir uns zur Erklärung vorgesetzt, den vollen Inhalt seines bewegten Lebens.

[1] VIII, 40; epp. coll. 13.

Ueber die Goldene Bulle.

Eine Entgegnung.

Von **Theodor Lindner.**

Herr Harnack hat in dieser Zeitschrift XXIV, 495 ff. einige Ergebnisse der Untersuchung zu widerlegen gesucht, welche ich in den „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“ V, 96 ff. gegen seine Ausgabe der Goldenen Bulle veröffentlichte.

Ich verzichte darauf, alle Punkte zu besprechen, welche er mir vorhält; doch muß ich eine Bemerkung vorausschicken. Es ist für ihn „erfreulich zu constatiren, daß Lindner, der sich im Literarischen Centralblatt überhaupt gänzlich gegen die Böhmische Ausfertigung (B) ausgesprochen hatte, in seiner späteren Abhandlung schon dazu gelangt ist, für den ersten Theil, d. h. für nahezu vier Fünftel der Goldenen Bulle, diese Ausfertigung als die maßgebende anzuerkennen“ (S. 445). Und weiter (S. 450): „Vielmehr hat Lindner sich, wie ich schon zu Anfang erwähnte, meinen Ansichten bedeutend angenähert, und ich darf vielleicht noch auf eine schließliche völlige Verständigung hoffen“. In meiner Recension im Lit. CBl. (1883 Nr. 19) — die ich übrigens schrieb, als ich die Untersuchung, deren Druck nur durch eigenthümliche Umstände verzögert wurde, bereits abgeschlossen hatte, was H. freilich nicht wissen kann — sagte ich: „Leider kann die Anerkennung, welche dem Buche sonst nicht versagt werden darf, sich nicht auf die Untersuchung über die Handschriften der Goldenen Bulle und deren kritische Ausgabe erstrecken. Obgleich der Verf. die sieben Originalexemplare selbst untersucht und verglichen hat, so ist es ihm, nach der Ansicht des Ref., doch nicht gelungen, deren gegenseitiges Verhältniß richtig zu erkennen. Darunter hat die Feststellung des Textes gelitten, der zugleich durch sehr zahlreiche Versehen und Druckfehler entstellt ist, so daß der geschmähte Text von Olenschlager entschieden noch immer den Vorzug verdient. Da hier der Raum eine längere Begründung verbietet, wird Ref. seine Ansicht an anderer Stelle ausführlich darlegen“.

Wo steht da ein Wort von dem, was H. vorgiebt? Aber ähnlich ist die Haltung seines ganzen Aufsatzes. Wollte ich alle Mißverständnisse und irrigen Darlegungen der von mir ausgesprochenen Ansichten ausführlich verfolgen, müßte ich ganze lange Sätze einzeln zergliedern. Ich denke, wer meine früheren Ausführungen aufmerksam durchliest, wird das unschwer finden. Einiges wird sich von selbst aus dem Folgenden ergeben.

In jener Abhandlung untersuchte ich zunächst, ganz abgesehen von der Editionsfrage, die erst in zweiter Stelle kam, die gegenseitige Stellung der verschiedenen Originalausfertigungen, um daraus Schlüsse auf ihre Entstehung zu ziehen, indem ich dabei eine strenge Scheidung zwischen den Gesetzen von Nürnberg und Metz machte. Meiner Ansicht nach gab die kaiserliche Kanzlei allen Kurfürsten als Grundlage der Berathung eine Abschrift von dem ursprünglichen von ihr verfaßten Entwurfe, in welche die Theilnehmer jeder für sich die Aenderungen eintrugen, welche beschlossen wurden. Nach diesen nicht ganz gleichmäßig geänderten Concepten sind dann die Originalausfertigungen erfolgt, indem jeder Kurfürst, welcher eine solche wünschte, das in seinen Händen befindliche Concept abschreiben ließ. Zunächst stellte natürlich der kaiserliche Kanzler nach seinem Concept die Reinschrift her, welche am 10. Januar 1356 publicirt und besiegelt wurde. H. behauptet freilich (S. 452 Anm. 1), ich nähme an, daß diese Originalausfertigung erst in der Zeit zwischen beiden Reichstagen entstanden sei; ich habe gerade im Gegentheil S. 107—108 die Frage, ob B auch das in Nürnberg publicirte und besiegelte Exemplar sei, untersucht und gezeigt, daß es nicht nach der Mitte des Jahres 1356 geschrieben sein könne, und etwaige Bedenken, welche die bereits eingetragene Datirung erwecken möchte, bekämpft. Schon Tannert hat in den „Mittheilungen u. s. w." V, 650 den hier von H. begangenen Irrthum hervorgehoben.

Das ursprüngliche Concept, also das, welches bei der Berathung Aenderungen unterlag, ist demnach keiner einzigen Ausfertigung untergelegt, wenn sich auch einzelne Fehler aus ihm in alle Exemplare hinübergeschleppt haben, und die Concepte, nach welchen die Reinschriften des kaiserlichen und der kurfürstlichen Exemplare gemacht wurden, sind sich coordinirt. Jede Ausfertigung ist für sich selbständig, doch enthält die Böhmische den besten Text.

Harnack giebt dagegen S. 450 als „höchst dankenswerthes Resultat" meiner Untersuchung an: „Die kurfürstlichen Exemplare seien nicht aus dem böhmischen Originale, sondern aus dem ursprünglichen Concepte hervorgegangen, und vermuthlich durch Abschriften, welche sich die Kurfürsten von diesem nahmen". Und S. 448: „Die kurfürstlichen Exemplare sind nach Lindner nicht direct aus jenem Concept, sondern aus einer von den Kurfürsten genommenen Abschrift in deren Kanzleien entstanden". Er hat also das von mir aufgestellte Verhältniß nicht richtig erfaßt, son-

dern schiebt mir verkehrte Aeußerungen unter und will mich dann noch widerlegen! Man mag bei ihm S. 451 nachlesen, zu welchen Annahmen über die Entstehung der kurfürstlichen Exemplare er jetzt gelangt ist. Wie ich meine Schlüsse auf die Varianten gegründet, so führt er auch solche ins Feld und nennt deren stattliche Zahlen (MT 45 TC 43). Da aber die Varianten selbst nicht bezeichnet sind, muß ich auf eine Prüfung derselben verzichten.

Ich behauptete, daß BB, d. h. der zweite Theil des Böhmischen Exemplares, nicht das Original der in Metz gefaßten Beschlüsse, sondern nur eine nicht authentisirte zwischen 1366 und 1378 entstandene Abschrift sei. Neben anderen Gründen, die ich nicht wiederholen will, war mir der entscheidende, daß BB nicht besiegelt ist. H. sucht seine frühere Ansicht zu vertheidigen; nur übergeht er mit Stillschweigen die von mir hervorgehobene Aeußerung in einer späteren Urkunde Karls IV.: „Das Gesetz, das wir vormals zu Metz mit der Fürsten Rath gemacht, verschrieben und besiegelt haben". Seine sonstigen Ausführungen überlasse ich der Beurtheilung anderer und will nur einen Punkt kurz besprechen, welchen Tannert a. a. O. als zweifelhaft bezeichnet, nämlich die Entstehung von BB zwischen 1366 und 1378. Ich folgerte sie aus dem Umstande, daß das 1366 geschriebene Frankfurter Original wohl B, nicht aber auch BB benutzt habe, während das die Nürnberger Ausfertigung vor 1378 gethan hat. Harnack macht nämlich geltend, daß F auch nicht aus dem Original B, sondern nur aus dessen Concepte abgeschrieben sei, und belegt das mit drei Varianten, in welchen F von B abweicht. Indessen zwei von diesen: privilegii statt privilegio und judicium statt judicum sind als Schreibfehler zu erklären, und auch die dritte: cum tota ipsorum familia statt sua hat nichts zwingendes gegenüber der genauen Uebereinstimmung an allen wichtigeren Stellen. Kleine Abweichungen von B zeigt F auch sonst, wie natürlich, da man es damals mit dem Copiren von Urkunden, namentlich in der Orthographie, nicht so genau nahm, wie wir das thun. Ich möchte meine früheren Ausführungen nur in einem Punkte ergänzen, nämlich daß der zweite Theil von F nicht aus dem Concepte von 1356, wie es mit BB der Fall ist, sondern noch aus dem verlorenen Original stammt. Dann ist F allerdings Enkelin, nicht wie BB Tochter, aber da die Tochter so mißgeschaffen ist, muß ihr die Enkelin vorgezogen werden.

Denn BB ist eben deswegen unbrauchbar als Grundlage einer Edition, nicht weil es eine Abschrift, sondern weil es eine schlechte Abschrift ist, wie auch Tannert a. a. O. betont. F ist ihm weit vorzuziehen, aber die sonstige Ueberlieferung daneben zu beachten. Dasselbe gilt von dem Texte der Nürnberger Gesetze. Warum soll das Material, welches in den übrigen Originalausfertigungen mit ihrem selbständigen Charakter enthalten ist und so willkom-

menen Aufschluß über die Entstehungsgeschichte des Textes gewährt, für die Herstellung desselben unberücksichtigt bleiben oder nur als todte Varianten vorgeführt werden?

Harnack findet, daß ich mein „abschätziges Urtheil“ über seine Edition „durchaus nicht genügend begründet habe“. Ich denke, wer die lange Liste von Fehlern aller Art, welche ich S. 116—118 zusammengestellt habe, übersieht, wird wissen, warum ich dieses Urtheil abgegeben habe. Ob nun H. persönlich durch seinen Aufenthalt in Rußland der Druckfehler wegen entschuldigt sein mag, lasse ich dahingestellt; jedenfalls sind damit nicht die Fehler aus dem Text getilgt. Wir sind sonst in Deutschland gewöhnt, an eine „kritische“ Text-Ausgabe hohe Anforderungen zu stellen, und diesen genügt H. meines Erachtens nicht. Olenschlager hat zwar nicht das Böhmische Exemplar, wohl aber das Frankfurter, welches im ersten Theile B an Güte am nächsten steht, im zweiten BB weit übertrifft, für seinen Abdruck benutzt, und wenn dieser auch nicht diplomatisch ganz genau ist, so wird der Leser doch nicht an zahlreichen Stellen gestört und geradezu irregeführt.

Fünfundzwanzigſte Plenarverſammlung der hiſtoriſchen Commiſſion bei der königlich bayeriſchen Akademie der Wiſſenſchaften 1884.

Bericht des Secretariats.

München im Oktober 1884. In den Tagen von 2. bis 4. Oktober hielt die historische Kommission ihre diesjährige Plenarversammlung. Anwesend waren von den ordentlichen Mitgliedern der Präsident der k. k. Akademie der Wissenschaften zu Wien, wirkl. Geheimrath Ritter von Arneth, Hofrath Professor Sickel aus Wien, Geheimer Regierungsrath Waitz aus Berlin, die Professoren Baumgarten aus Straßburg, Cornelius von hier, Dümmler aus Halle, Hegel aus Erlangen, von Kluckhohn aus Göttingen, Wattenbach aus Berlin, von Wegele aus Würzburg, von Wyß aus Zürich, und der ständige Sekretär der Kommission Geheimrath von Giesebrecht, der in Abwesenheit des Vorstandes wirkl. Geheimraths von Ranke die Verhandlungen zu leiten hatte.

Zu außerordentlichen Mitgliedern der Kommission hatten Seine Majestät in Folge der in der letzten Plenarversammlung stattgefundenen Wahlen zu ernennen geruht die Professoren Ritter zu Bonn und von Bezold zu Erlangen, Oberbibliothekar Dr. Riezler hierselbst, die Privatdozenten der hiesigen Universität Dr. von Druffel und Dr. Stieve, Professor Heigel hierselbst, Oberbibliothekar Dr. Kerler zu Würzburg und Stadtarchivar Dr. Koppmann zu Rostock; von diesen neuernannten Mitgliedern nahmen die fünf erstgenannten an der Plenarversammlung Antheil.

Die Verhandlungen thaten dar, daß für alle Unternehmungen die Arbeiten in ununterbrochenem Fortgange sind. Seit der vorjährigen Plenarversammlung kamen folgende neue Publikationen der Kommission in den Buchhandel:

1. Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir mit verwandten Schriftstücken, gesammelt und herausgegeben von Friedrich von Bezold. Bd. II. 1582—1586.
2. Jahrbücher der deutschen Geschichte. — Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad II. Von Harry Breßlau. Bd. II. 1032—1039.
3. Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. XXIV.
4. Allgemeine deutsche Biographie. Liefg. LXXXVI—XCVI.

Der Druck mehrerer anderer Bände hat begonnen und ist zum Theil bereits weit vorgeschritten. Mit dem wärmsten Danke

ist immer von neuem die große Gefälligkeit anzuerkennen, mit welcher die Vorstände der Archive und Bibliotheken des In- und Auslandes alle Arbeiten der Kommission unterstützen.

Die Geschichte der Wissenschaften in Deutschland geht ihrer Vollendung entgegen, doch fehlen noch einige wichtige Abtheilungen. Der Druck der Geschichte der deutschen Historiographie, bearbeitet von Professor von Wegele, mußte einige Zeit unterbrochen werden, ist aber jetzt wieder aufgenommen und wird hoffentlich ohne Störung fortgeführt werden können. In dem Nachlasse Roderichs von Stintzing hat sich eine fast druckfertige Fortsetzung der bereits publizierten Abtheilung seiner vortrefflichen Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft gefunden; mit der Revision des Stintzing'schen Manuskripts ist der Privatdocent Dr. Ernst Landsberg in Bonn beauftragt worden und hat der Druck dieser Fortsetzung bereits begonnen. Leider sind die Bemühungen, das Werk im Geiste Stintzings zu völligem Abschluß zu bringen, bisher noch vergeblich gewesen, aber man hofft in nächster Zeit eine dieser Aufgabe gewachsene Kraft zu gewinnen.

Die Arbeiten für die deutschen Reichstagsakten sind im verflossenen Jahre wesentlich gefördert worden. Der unter der Presse befindliche fünfte Band, der zweite der Regierungszeit König Ruprechts, wird im nächsten Jahre erscheinen. Außer Professor Weizsäcker, dem Leiter des ganzen Unternehmens, haben Professor Bernheim in Greifswald und Dr. Quidde in Frankfurt a. M. an der Periode K. Ruprechts, Oberbibliothekar Dr. Kerler an der Zeit K. Sigmunds weitergearbeitet. Die Vorbereitungen stehen so, daß mit dem Erscheinen des laufenden Bandes sogleich zur Drucklegung eines neuen übergegangen werden kann. Gleichzeitig haben die Arbeiten für die Regierung Friedrichs III. ihren Fortgang. Sie sind in Frankfurt in der Hand des Dr. Quidde konzentriert, unter dessen Leitung dort Dr. Froning gearbeitet hat. Der erstere befindet sich jetzt auf der Reise in eine Anzahl süddeutscher Archive. Es kann wiederholt die Hoffnung ausgesprochen werden, daß sich der Druck der Akten Friedrichs III. ohne Unterbrechung an Sigmund und Albrecht II. anschließen wird.

Die von Professor Hegel herausgegebene Sammlung der Städtechroniken wird demnächst eine werthvolle Bereicherung erfahren. Der 19. Band ist im Druck fast vollendet; mit ihm beginnen die Lübecker Chroniken in der Bearbeitung von Dr. K. Koppmann und enthält dieser erste Band derselben die Detmar-Chronik von 1105—1386 in drei verschiedenen Rezensionen. Für den folgenden Band sind der Schluß der Detmar-Chronik bis 1395 nebst Fortsetzung bis 1400, die sogenannte Rufus-Chronik und verschiedene kleinere Stücke bestimmt.

Von der Sammlung der Hanserecesse, bearbeitet von Dr. K. Koppmann, hat der Druck des sechsten Bandes, welcher die Zeit von 1411—1420 umfassen soll, auf längere Zeit eingestellt wer-

den müssen. Der Herausgeber hofft ihn jedoch im Winter wieder aufnehmen und dann schnell fördern zu können.

Die Jahrbücher sind im Laufe des Jahres durch den Schlußband der Jahrbücher Kaiser Konrads II., bearbeitet von Professor Breßlau, vervollständigt worden. Mit den Jahrbüchern Heinrichs IV. und Heinrichs V. ist Professor Meyer von Knonau zu Zürich, mit den Jahrbüchern Kaiser Friedrichs II. Hofrath Professor Winkelmann zu Heidelberg beschäftigt. Auch die Arbeiten für die Jahrbücher Kaiser Friedrichs I. werden voraussichtlich demnächst in Angriff genommen werden. Da die Verlagsbuchhandlung von mehreren Theilen der Jahrbücher, die entweder ganz vergriffen oder doch nur in wenigen Exemplaren noch käuflich sind, neue revidierte Auflagen zu veranstalten gewillt ist, hat die Kommission für eine Revision jener Theile Sorge zu tragen gehabt. Herr Professor Oelsner in Frankfurt a. M. hat die Durchsicht der Arbeit des verstorbenen H. E. Bonnell: „Die Anfänge des karolingischen Hauses", Herr Professor Simson in Freiburg i. B. die Revision des ersten Bandes der Jahrbücher Karls des Großen, bearbeitet von dem gleichfalls verstorbenen Sigurd Abel, bereitwillig übernommen. Geh. Regierungsrath Waitz und Professor Dümmler werden sich selbst der Revision der von ihnen früher bearbeiteten Theile der Jahrbücher unterziehen.

Die allgemeine deutsche Biographie, redigiert vom Klosterpropst Freiherrn von Liliencron und Professor von Wegele, hat ihren regelmäßigen Fortgang; der 18 und 19. Band sind im Laufe des Jahres in dem Buchhandel gekommen, und auch vom 20. Bande ist bereits eine Lieferung ausgegeben.

Die Zeitschrift „Forschungen zur deutschen Geschichte", deren 24. Band vollständig erschienen ist, wird unter Redaktion des Geh. Regierungsraths Waitz, der Professoren von Wegele und Dümmler in der bisherigen Weise fortgeführt werden.

Die Arbeiten für die Wittelsbacher Korrespondenzen sind auch im verflossenen Jahre thunlichst gefördert worden. Für die ältere pfälzische Abtheilung ist Professor von Bezold thätig gewesen. Der zweite Band der von ihm bearbeiteten Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir ist erschienen, und mit der Redaktion des dritten (Schluß-)Bandes wird er sich zunächst beschäftigen. Für die ältere bayerische Abtheilung hat Dr. von Druffel seine Arbeiten fortgesetzt; nachdem noch einige nothwendige Nachforschungen in den Archiven zu Dresden und Wien angestellt sein werden, hofft er den Druck des vierten Bandes der „Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts" beginnen lassen zu können. Dr. Stieve hat seine Arbeiten für die jüngere pfälzische und bayerische Abtheilung im letzten Jahre besonders darauf gerichtet, das gewaltige Material für den 6. und 7. Band der „Briefe und Akten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges" vollständig zu sammeln und zu sichten. Diese beiden Bände sollen

sich auf die Geschichte der Jahre 1608—1610 beziehen, und wird mit dem Druck des 6. Bandes voraussichtlich im Herbste des nächsten Jahres der Anfang gemacht werden.

Die Arbeiten, welche auf Anregung des Geheimraths von Löher für die Geschichte Kaiser Ludwigs des Bayern in Rom, namentlich im vatikanischen Archiv, begonnen sind, werden hoffentlich im nächsten Winter durch eine neue römische Reise zum Abschluß gelangen.

Die vorjährige Plenarversammlung hatte dem Dr. Fr. Ant. Specht hierselbst für seine Arbeit über die Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts einen Preis von 2500 Mark zuerkannt, obwohl die Arbeit noch nicht ganz vollendet war; zugleich wurde eine Erhöhung des Preises um weitere 1500 Mark in Aussicht gestellt, wenn die Arbeit abgeschlossen wieder vorgelegt und gebilligt würde. Nachdem dies inzwischen geschehen ist, wurde dem Verfasser die versprochene Prämie bewilligt; die Arbeit desselben wird demnächst veröffentlicht werden.

Das Martyrologium Notkers und ſeine Verwandten.

Von

Ernſt Dümmler.

In den Anfängen der Vorarbeiten für die Monumenta Germaniae tauchte auch der Plan auf, den auf Deutschem Boden entstandenen Martyrologien mit Ausschluß ihrer älteren Vorlagen Aufnahme zu gewähren, und es wurden zu diesem Behufe einige Handschriften derselben vorläufig gemustert (s. Archiv IV, 307 flg.). Sowohl die ausführlichen Martyrologien mit ihrem reichen Inhalte als auch die nur aus Namen bestehenden Kalendarien würden, die einen zur Legende der Heiligen, die andern zur Feststellung ihrer örtlichen Verehrung und der Ausbreitung derselben zu verschiedenen Zeiten schätzbare und wichtige Beiträge geliefert haben. Vor anderen dringenderen und notwendigeren Aufgaben trat jedoch dieser Gedanke völlig in den Hintergrund, und so hat bisher nur das Martyrologium des Mönches Wandalbert von Prüm Eingang in die Monumenta gefunden, und auch dieses nur um seiner dichterischen Form willen. Der nicht völlig gelungene Versuch, die ursprüngliche Gestalt desselben zu ermitteln, zeigt aber auch, wie leicht gerade Denkmäler dieser Art im Laufe der Zeit durch Zusätze oder Auslassungen umgestaltet und verwandelt wurden.

Ohne der künftigen Entscheidung über die Aufnahme dieser Art von Quellen in unsere Sammlung irgendwie vorgreifen zu wollen, beabsichtige ich, auf Grund handschriftlicher Studien in dem Nachfolgenden nur einige mit der Literaturgeschichte im Zusammenhange stehende Fragen zu erörtern und damit zugleich vielleicht einen kleinen Beitrag zur Würdigung jener neuerdings sehr wenig beachteten, dennoch, wie schon Rettbergs Kirchengeschichte Deutschlands beweist, immerhin beachtenswerten Denkmäler zu liefern, der zu weiteren Untersuchungen in dieser Richtung anregen könnte.

Neben dem schon genannten Wandalbert, dessen poetischer Heiligenkalender seinen eigenen Angaben zufolge bestimmt in das Jahr 848 gesetzt werden muß, steht der gelehrte Hraban, Abt von Fulda, als ältester Verfasser eines Martyrologiums auf Deutschem Boden. Herausgegeben wurde dasselbe im J. 1604 von Heinr. Canisius nach dem dem 9. Jahrh. angehörenden Codex 457 der St. Galler Stiftsbibliothek (Lection. antiquae VI, 688—758). In dieser Handschrift, die keinen Namen eines Verfassers

nennt, fehlten 2 Tage IV. und V. Id. Novembris, die deshalb auch der Abdruck vermissen läßt[1]. Die St. Galler Bibliothek besitzt aber unter den Büchern, welche 'domnus Grimoldus de suo dedit ad sanctum Gallum' noch ein 'Martyrologium Hrabani in vol. I', jetzt Nr. 458, das durch die vorangestellten Widmungen, die Mabillon (Analecta vet. 419) zuerst veröffentlichte, als ein von Hraban selbst herrührendes Geschenkexemplar sich zu erkennen gibt. Eine dritte Handschrift desselben Werkes aus dem Ende des 11. Jh., in welchem der 1. Januar und der 26.—31. December fehlen, hat sich auf der Stadtbibliothek zu Mainz erhalten, dieselbe, aus welcher Schannat (Vindemiae liter. I, 1 flg.) einst das Mainzer Todtenbuch abdrucken ließ.

Nachdem ich die poetische Widmung des Werkes an den Abt Grimald erst kürzlich wieder herausgegeben habe (Poetae lat. aevi Carol. II, 169), möge hier die ihr vorangehende prosaische an den Abt Ratleik nach gefälliger Vergleichung H. Wartmanns folgen:

In nomine Domini incipit prologus Rabani episcopi ad Ratleichum abbatem de martyrologio.

Rabanus servus Christi Iesu et servorum ejus viro venerabili Ratleicho presbytero atque abbati in domino salutem. Quia rogasti me, frater amantissime, ut martyrologium per totum annum tibi conscriberem atque sanctorum festa quaecumque potuissem invenire ibidem insererem, feci quantum potui et singulis diebus nomina sanctorum quae scripta sive notata ab antecessoribus in libellis repperi ibidem inserui et cujuscumque sancti obitum sive martyrium, qualiter praesentem vitam finierint legi, breviter prout potui notavi. Tu autem, quia plurima scripta antiquorum invenisti vel legisti, per ea etiam hoc parvum opusculum examinans utile legentibus quoquomodo possis facias, ut quod mea imperitia atque infirmitas idonee efficere non potuit, tua peritia atque industria utiliter perficiat, meque tuis sacris orationibus omnipotenti Deo commendes, ut ipse auctor et tributor salutis nostrae me miserum per suam gratiam et per sancto-

[1] Nach gefälliger Mitteilung des Freih. Schenk zu Schweinsberg heißt es in der Mainzer Hs. zum VI. Id. Nov. 'Romae quatuor coronatorum, id est Claudii, Castorii, Simphoriani et Nicostrati, qui tempore Diocleciani Augusti pro nomine Christi passi sunt, eo quod nollent deos paganorum colere. Nam cum essent insignes artifices et in lapidibus marmoreis imagines sculpere super omnes artifices regios noverant et artis eorum pericia multum imperatori placuisset, tamen accusantibus eos philosophis, eo quod falsos deos adorare rennuerant, jussit eos Diocletianus loculis plumbeis inclusos omnes precipitari in fluvium. Passus est autem et cum eis Simplicianus, quem a gentilitatis ritu converterunt ad fidem Christi et martirii palmam simul cum ipsis complevit.

rum suorum intercessionem a vinculis peccatorum absolutum aeternae beatitudinis participem efficiat.

Te Deus aeternus cuncta per tempora servet,
Aeternam et vitam det tibi in arce poli [1].

Ratleik folgte auf den am 14. März 840 verstorbenen Einhard in der Leitung der Abtei Seligenstadt und stand derselben bis zu seinem Tode am 14. Juni 854 vor. In diesen Zeitpunkt also fällt das ihm gewidmete Werk Hrabans, welches Rudolf (Brower Antiq. Fuld. S. 250) unter dessen Schriften noch nicht aufzählt, wahrscheinlich in die Muße, welche seit 842 die Niederlegung der Abtswürde gewährte. Die Widmung an Grimald, der im J. 841 Abt von St. Gallen wurde, ergibt deshalb keine nähere Zeitbestimmung, weil er schon vorher, mindestens seit 833, Abt von Weißenburg war. In dem Martyrologium selbst steht unter VII. Idus Nov. folgende Nachricht (ed. Canisius S. 748 vgl. mit cod. 458).

Eodem die natale sancti Rufi Mettensis urbis episcopi et confessoris, qui translatus est a praedicta urbe, consentiente Drogone praesule in Wormaciensem pagum in villam quae vocatur Oterenheim, temporibus Hlothharii imperatoris et Hludovici regis, ubi etiam sanctitas ejus multis virtutibus claruit.

Diese Uebertragung des h. Rufus von Metz nach Odernheim (bei Alzei) muß nach dem Tode Ludwigs des Frommen und vor 855 stattgefunden haben, in welchem Jahre sowohl Drogo als K. Lothar starben [2], führt demnach auf denselben Zeitpunkt.

Hraban berührt im übrigen nur sehr wenige seiner Zeit näher liegende Gedenktage:

XVII. Kal. Febr. In monasterio quoque Fuldae dedicatio ecclesiae sancti Michaelis in cimiterio fratrum (im J. 822, s. Poetae lat. II, 209).

V. Kal. Febr. Obiit Carolus (fehlt in 458).

XIIII. Kal. Jun. Depositio domni Alchwini (804).

VI. Id. Sept. . . et in suburbanis Magontiacensis ecclesiae natale sancti Disiboti confessoris (bemerkenswert, weil von diesem Heiligen so wenig bekannt ist).

IIII. Kal. Oct. Eodem die in Germania depositio Leobae virginis, quae in Britannia insula et Saxonum gente nata

[1] Hrabans Widmung seiner Auslegung des Buches Daniel, herausgegeben von Kunstmann (Hrabanus Maurus S. 213), schließt mit einem ähnlichen Distichon:

Rex regum Dominus tribuat tibi tempora laeta,
Aeternam et vitam conferat ipse polo.

Nach freundlicher Mitteilung des Hr. Oberbibliothekars Brambach befindet sich dies Werk in dem codex Augiensis CCVIII saec. IX. der Carlsruher Hofbibliothek und steht die Widmung auf S. 1—5.

[2] Lothar starb am 29. Sept., Drogo 8. December 855.

Fünfundzwanzigſte Plenarverſammlung der hiſtoriſchen Commiſſion bei der königlich bayeriſchen Akademie der Wiſſenſchaften 1884.

Bericht des Secretariats.

stitutis direxit, pauca de eo summatim attingentes earundem rerum ignaris insinuare curavimus. (Ein Auszug aus der Passio folgt).

Durch die auf dem Wege der Schenkung nach St. Gallen gestifteten Martyrologien Hrabans und Ados — das letztere hat sich in dem Codex 454 gleichfalls noch bis auf den heutigen Tag erhalten — wurde bald ein Mitglied dieses Klosters zu einer neuen umfassenden Bearbeitung desselben Stoffes angeregt, welche uns leider nur verstümmelt in dem Codex 456 vorliegt und daraus von Canisius (Lect. ant. VI, 761—932) nach einer Abschrift Metzlers zum ersten Male herausgegeben wurde. Außer dem Schluße vom 27. October an fehlen ferner der 12. Juni zum Theil, der 13—17. ganz und der 18. z. T., die Tage vom 3.—6. Juli so daß der 3. und 6. theilweise vorhanden sind.

In der der Ausgabe des Canisius (S. 760) vorangehenden Vorrede Metzlers wird, obgleich die Handschrift selbst gar keinen Verfasser nennt (vgl. Scherrers Verzeichnis der Stiftsbibl. S. 150), Notker der Stammler, gest. 912, als solcher bezeichnet, und zwar weil sich in der dem 13. Jahrh. angehörigen St. Galler Handschr. 620 (s. Scherrer S. 201) 'Excerpta ex martyrologiis Adonis et Notkeri' finden, die offenbar z. T. aus diesem Werke entnommen sind. Es würde also mit diesem Zeugnis für die Urheberschaft ähnlich stehen wie mit denen, welche ihm im 12. Jahrh. die sogen., in den älteren Hss. ohne Namen überlieferte Notatio illustrium virorum zuschreiben [1]. Für die Zeit der Abfassung machte Basnage (S. 88), indem er daraus das Jahr 894 folgerte, auf folgende Stelle unter VII. Kal. Maj. (cod. 458 S. 110, Canis. S. 313) aufmerksam: In Perside sancti Georgii martyris juxta kalendarium sagacissimi Hieronimi. Cujus passio apud Romanos et pene alios omnes nona die calendarum Majarum, ut superius notatum est, celebris habetur. Quod idcirco significandum putavi, ut patriarcha noster Hatho Magontiacensis episcopus, qui hoc anno, id est ab incarnatione Domini . . . caput ejus, sed et aliud quoddam membrum cum plurimis et maximis sanctorum reliquiis in Alemanniam ad novum monasterium suum a Formoso apostolico impetratis asportavit. In ejus solemnitate, sancti Georgii videlicet, indicenda caute se agat, quia et plures in hac die ipsius natalicia celebrare consueverunt. Das in der Hs. fehlende Jahr, in welcher 'domini' die Zeile schloß, kann nur durch 896 ergänzt werden, in welchem Jahre Hatto den Kaiser Arnulf zur Krönung nach Rom begleitete [2]. Daß der Verfasser

[1] Vgl. darüber N. Archiv IV, 546. Zu den daselbst N. 1 aufgeführten Hss. kommt noch die Münchner Hs. 2550 (Aldersbach 20) saec. XII, welche f. 126' die Ueberschrift hat: 'Notheri cenobite S. Galli liber de illustribus viris' etc.

[2] Vgl. meine Geschichte des Ostfränk. Reichs II, 420. Zur Bestätigung

nach 870 schrieb, beweist die vorher angeführte Stelle über Ado. Zur Bestätigung kann man noch hervorheben die Worte über den h. Maximin [1], von dem es zum 29. Mai heißt (S. 171, Canis. S. 811): Cujus indumenta sacerdotalia in urna aerea [a] ad usque nostra, immo Nordmannorum, tempora in testimonium sanctitatis ejus visebantur incorrupta. Aehnlich zum 25. Juli von dem h. Cucufas, der zu St. Denis bei Paris bestattet war [2], (S. 286, Canis. 883): Cujus corpus .. ad [b] usque haec Nordmannorum tempora omni cum honore cultum est. Ueber Gregor von Tours zum 16. August (Canis. S. 903): Quod si quem movet, quomodo idem [c] Gregorius in occasu solis positus ea quae in oriente sunt gesta compererit [d], ex aliis ejus scriptis agnoscat, quia de toto orbe ad sanctum Martinum sicut ad apostolos [e] concurrebatur et de occiduis mundi partibus loca sancta in Judaea frequentabantur; quod etiam usque ad haec Nordmannorum tempora jugiter actitari solebat, eine auch sonst interessante Stelle [3]. Unter V. Idus Iulii (Canis. S. 874) heißt es von den Brüdern von Monte Cassino [4]: sacros cineres .. satis religiose curarunt, donec nuper infestatione Saracenorum [f] in omnem ventum dispersi sunt.

Auf St. Gallen als den Ort der Entstehung [5] weisen außer der Aeußerung über Ado vor allem die ganz ausführliche Erwähnung des h. Gallus zum 16. October [6], woran sich unter dem 17. anschließt: Item [g] translatio corporis sancti Galli [h] et dedicatio opiparis [i] et [k] decentissimae basilicae [l] ipsius, quae inter duos montes Cincium et Walthrammesberch [m], constructa

[a] 'in urbe acrea' Z. f. 45. [b] 'et', Z. f. 68. [c] 'idem' fehlt in Z. f. 75. [d] 'comperit' Z. [e] 'plos' cod. S. Galli. [f] 'sarracenorum' Z. f. 64. [g] 'et' Z. f. 95. [h] 'confessoris fügt Z. hinzu. [i] 'oppiparis' Z. [k] fehlt in Z. [l] 'basilicę' Z. [m] 'Walthramnesherch' Z.

bient der Catalog. abbat. Augiensium (SS. XIII, 331), in dem es von Hatto heißt: Iste fundavit ecclesiam sancti Georgii in Superiori cella (d. i. Oberzell).

[1] Trier wurde am 5. April 882 überfallen, s. meine Gesch. des Ostfränk. Reiches II, 160.

[2] Am 20. Oct. 865 drangen die Normannen in St. Denis ein und verweilten dort etwa 20 Tage, s. Hincmari ann. Bertin. S. 80. ed. Waitz.

[3] Vgl. das Schreiben Leos VII. vom J. 938 (Jaffé Reg. ed. alt. 3604, Mansi XVIII, 375: (b. Martini) gloriam universalis christianitas attestatur, quae illum .. communiter amat, ita ut nusquam alio post sanctorum apostolorum limina de tam longinquis et diversis nationibus confluant oratores, sicut faciunt ad ipsius venerabile sepulchrum.

[4] Monte Cassino wurde 881 und 883 heimgesucht, s. meine Gesch. des Ostfr. Reiches II, 189.

[5] Unter dem 25. April (S. 814, in Z. ausgelassen) sagt der Verfasser nos utpote barbari et in extremo mundi climate positi etc.

[6] Er verweist hier auf Walahfrid: quia liber vitae et virtutum ejus undique habetur et legitur, S. 928).

est, a meridie habens fluvium Steinaha [a], ab aquilone amnem Nigraha. Qui locus ex ipsius beati nomine sancti Galli monasterium cognominatur' u. ſ. w. (S. 384, Canis. S. 929). Ferner zum 9. Juni (S. 852) der heil. Columba 'cognomento apud suos Columbkilli', zum 10. März (S. 791) des Abtes Atala von Bobio, 'discipuli beati Columbani' [1], zum 25. Mai (S. 837) gedenkt er des h. Lucius, der in Cur verehrt wurde: cujus sepulchrum [b], id est qui in Rhetia [c] requiescit, sive rex quondam ille sive [d] quicumque servus Dei fuerit, creberrimis virtutibus illustratur; zum 1. Sept. (S. 909) der heil. Verena von Zurzach, für deren Legende dies die wichtigſte Quelle iſt [2]; zum 6. Sept. (S. 912) des h. Magnus, 'discipuli et comitis beati Galli', zum 11. (S. 914) der Züricher Heiligen Felix und Regula. Nach alledem glaube auch ich mich berechtigt, Notker, einen der hervorragendſten Gelehrten und Dichter Sanct Gallens, nach wie vor für den Bearbeiter dieſes Martyrologiums zu halten.

Auf den Erzbiſchof Ado als ſeinen Vorgänger beruft er ſich an der oben (S. 201) angeführten Stelle. Wenn ich nicht irre, hat er ihn auch ſelbſt darin verewigen wollen, denn an einem bei Caniſius fehlenden Orte ſteht in den drei weiterhin anzuführenden Hſſ. der Ueberarbeitung: XVII. Kal. Januar. . . Eodem die apud Viennam urbem beati Adonis episcopi tocius sanctitatis viri, qui in basilica apostolorum sepultus in pace quievit. Unter dem 7. Juli (S. 871) gedenkt er der fünf pannoniſchen Steinmetzen [3] und fügt hinzu: Quorum natalem sexta die Iduum Novembris eatenus nos celebrasse credidimus, donec venerabilis pater Ado alios et alios pro eis nobis honorandos insinuaret, de quibus in suo loco vita comite commodius disseretur. Dieſer Fingerzeig gilt dem in der Hſ. fehlenden 8. November, unter welchem die überarbeiteten Hſſ. in wörtlicher Uebereinſtimmung mit Ado (S. 567) die Steinmetzen in Verbindung mit den vier Gekrönten zu Rom vorbringen.

Beſonders bezeichnend für Notkers Art iſt aber die bisher ungedruckte Fortſetzung des 12. Juni, unter welchem von Nazarius und Celſus gehandelt wird. Im Anſchluſſe an den Druck (S. 858) heißt es hier: De quorum igitur omnium gestis ex libro, quem antiquissimum invenimus, pauca repetere necessarium videtur, presertim cum et venerabilis pater Ado, cujus vestigiis innitimur, hoc ipso die Nazarium et Celsum

[a] 'steniha' Z. [b] 'sepulcrum Z. f. 44. [c] 'rethia' Z. [d] 'ille' fügt Z. hinzu.

[1] Die Erwähnung des h. Columban unter dem 21. Nov. (Z. f. 102') verdient deshalb nicht angeführt zu werden, weil ſie wörtlich aus Ado S. 587 entlehnt iſt.

[2] Nach Wattenbach, Geſchichtsquellen I, 318 N. 4.

[3] Vgl. Büdinger, Unterſuchungen zur Röm. Kaiſergeſch. III, 376.

apud Ebredunum[a] Galliae passos designet[1], et sanctus Gregorius Turonorum episcopus in libro miraculorum proprios eos ejusdem Ebredunensis[b] civitatis martires, non Mediolanenses asseveret[2]. Sed mirum quomodo ipsa scriptura nobis junioribus innotuerit, cum antiquiores nostros et praecipue diligentissimum Paulinum latuisset. Quae si vera est, idem ipsi videntur esse Nazarius et Celsus, quos et supra juxta martirologium[c] Rabani[d] Mogunciacensis[e] episcopi a Roma in Galliam translatos fuisse posuimus[3] et Mediolano passos agnovimus et Ebreduno[f] celebres accepimus, ita ut sanguine suo omnes illas civitates asperserint, corporibus vero suis Mediolanensem[g] illum ortum ac proinde ecclesiam decorarint. Quod si cui scrupulus movetur, quomodo a Roma translati fuerint, qui tantum aliquid de cruore[h] suo in passionibus pro Christo ibidem reliquerint, procul dubio noverit, quia Romani pontifices, anteriores dumtaxat[i], nunquam sanctorum corpora, sed tantum brandea sanguine ipsorum infecta aut certe attactu membrorum aut cinerum consecrata pro reliquiis dare consuerunt. Igitur[k] Nazarius inmanitate persecutionum ut in aetate et fide tenellus ad tempus perterritus, immo ad plurimorum salutem a domino destinatus[l], Roma[m] digressus, plurimis urbibus Christum annunciando pertransitis, Mediolanum venit ibique sanctissimos dei confessores Gervasium et Protasium ab Anolino[n] praeside in carcerem detrusos invenit. Quos divinis adhortationibus roboratos corporali praesentia relinquens ad tempus et a praeside supradicto propter insuperabilem fidei ac doctrinae constantiam ab eadem civitate projectus atque per visionem matris suae jam defunctae Italiam[o] relinquere persuasus et Galliam illustrare monitus, Cimelensem[p] civitatem ingressus, a primaria urbis illius filium ejus Celsum vel, ut ibi continetur, Celsium peregrinationis suae fidissimum comitem accepit. Cum autem Clenabaus[q] eorundem locorum praeses ob confessionem fidei christianae[r] inciperet punire. Nazarium suggestione conjugis suae Iomede, discessit ab eo. Qui cum

[a] 'Ebrudunum' Z. f. 51, 'Ebridunum' C. f. 41'. [b] 'Ebrudeninsis' Z., 'Ebridunensis' C. [c] 'martyrologium' C. [d] 'chabani' corr. 'rhabani' Z. [e] 'mogunciaensis' Z. [f] 'Ebriduno' C. [g] 'mediolanensum' Z. [h] 'crurore' Z. [i] 'dumtaxtat' Z. [k] 'Legitur Z. [l] 'destinatos' Z. [m] 'Romam' C. [n] 'abnolino' Z. [o] 'ytaliam' C. [p] 'cymelensem' C. [q] 'clenabatis' Z. [r] 'christianae fidei' C.

[1] S. 270 ed. Georgi: Sed et Nazarii et Celsi, quos duos passos fuisse apud Ebredunensem urbem antiquitas memorando celebrat.

[2] De gloria martyr. I, c. 47: De sancti vero Nazarii ac Celsi pueri artubus, quos apud Ebredunensem Galliarum urbem passos lectio certaminis narrat.

[3] Martyrolog. Hrabani II. Id. Jun. (ed. Canis. S. 718).

inde egressus Treverensem provinciam caelesti semine fecundaret, Cornelius praefectus novitatem doctrinae ipsius non sustinens, nec tamen eam propter multitudinem credentium compescere sufficiens, literas[a] accusationibus sancti refertas Neroni Caesari per legatos direxit. Qui sine mora Dentonem malignitatis suae ministrum ad comprehendendum[b] Christi famulum in Gallias transmisit. Qui jussis ejus obsecundans sanctum Nazarium apud Ebredunum[c] oratorium aedificantem invenit et Celsum puerum iuxta eum. Quos arreptos Romam ad Neronem perduxit. Qui eos in amphiteatro ad bestias proici jussit. Bestiae vero milites et concubinas, ejus discerpentes, etiam illum in tam subitaneam fugam praecipitaverunt[d], ut pede confracto corruens ulterius sanitatem recuperare non posset. Tunc inpiissimus Nero jussit eos in mare proici. Quod cum factum fuisset, totum mare in fervorem nimium conversum nautis imminentia naufragia et mortem celerrimam minabatur, et ecce beatus Nazarius apparuit eis in modum delfini natans juxta eos. Quem videntes et per eum a tempestate salvari credentes rogaverunt, ut ascendere dignaretur in navim, et catezizati[e] ab eo profecti sunt gratia dei custoditi. Puer autem mortuus et ante thronum Christi perductus, sed intercessionibus beati Nazarii ad litus et vitam reductus, quae ibi viderit et audierit beato martiri Christi nunciavit. Egressi autem de mare, venerunt in civitatem quae dicitur Genua et inde Mediolanum. Tunc beatus Nazarius juxta nomen suum cum Christo post mortem denuo reflorescens, multo plures quam prius ab idolorum cultura ad unius veri dei noticiam quasi verus Jona de profundo maris relatus praedicando convertit et beatos Christi confessores Protasium et Gervasium, quos reliquerat in carcere, ampliori gratia confirmatos invenit. Audiens autem Anolinus, quia viveret et credentes in fide confortaret, scripsit Neroni de eo et sancto Protasio et Gervasio, quali morte eos puniri juberet. Qui admiratus quomodo evaserit de mari, et nautas ipsos occidere querens, sed non inveniens, dictavit sententiam, ut omnes capite truncarentur. Quod cum factum fuisset sive per Anolinum, ut putatur, sive per Astatium comitem, ut indubitanter agnoscitur, latuerunt idem sancti usque ad tempora Honorii et Archadii imperatorum, sub quorum regimine etiam beatissimus Martinus ad caelorum sublimia conscendit. Sed cum[f] adhuc in carne viveret, eorundem martirum reliquiis noviter instituta monasteria vel ecclesias saepius sacrare consuevit. Haec nobis de apocrifo illo libro ita sint adbreviata, ut sicuti videatur

[a] 'litteras' C. [b] 'comprehendum' Z. [c] 'Ebridunum' C.
[d] 'precipitauit' Z. [e] 'cathezizati' C. [f] 'sed et' Z.

eosdem martires in diversis locis passos et idcirco ibidem quasi proprios solempniter celebratos[a]. Nulla tamen praesumptione omnipotenti Deo audeat praedicare, quin uno eodemque die ejusdem nominis martirem, id est Nazarium, et alios atque alios earundem appellationum et apud Mediolanum et Ebredunum[b], id est Nazarium et Celsum, triumpho martirii fecerit[c] coronari.

Nicht ganz mit Unrecht rühmt Neugart (Episcopatus Constantiensis I, 1, 312) unserem Notker[1] nach: Regulas quoque artis criticae, ubi opus videbatur, diligenter adhibuit cavitque solicite, ne dubia pro certis venditaret. Als Beispiel dafür führt er seine vorsichtige Behandlung des heil. Lucius an (s. oben S. 204). Beachtenswerth in dieser Hinsicht ist die Bemerkung unter dem 21. Mai (Canis. S. 834): Autisiodori depositio beati Valis presbyteri, a quo nostrates aestimo nomen Valentis mutuatos. Diese Worte beziehen sich nämlich auf den im J. 830 nach der Reichenau übertragenen sehr fragwürdigen heil. Valens, an dessen Stelle später kurzweg Marcus gesetzt wurde. Merkwürdig ist auch eine andre Aeußerung unter dem 5. August (Canis. S. 892): In Augusta Eufratensi natale sancti Afri martyris, quorum nominum similitudine, id est et Augustae et Afri, nostrates inducti, hac die apud Augustam Rhetianam sive Vindelicam passionem sanctae Afrae consummatam putaverunt. De qua in sequentibus Deo volente dicemus. (Sie folgt unter dem 7. Aug.). Unter dem 9. Aug. (S. 897) heißt es: In Colonia Faustini, Marcellini, Secundiani, Veriani iuxta martyrologium beati Hieronimi, cum a nostratibus apocriforum deliramenta sectantibus a beato Sixto propter continuationem temporum baptizati et a Decio dicantur interempti. Basnage (S. 88) hebt noch Notkers Worte über den Papst Anaclet zum 26. April (S. 815) hervor: Hic ad sacrificandum idolis ductus sacrificavit, deinde poenitentia ductus pro confessione verae fidei capite truncatus est, für welche er eine Quelle vermißte. Der ausführliche Bericht über die Legende des h. Mammes zum 16. Juli (S. 877) erinnert uns daran, daß Walahfrid eben dieselbe zum Gegenstande eines längeren Gedichtes machte und vermuthlich dafür dieselbe Quelle benutzte, wie Notker, wenn dieser ihn nicht etwa selbst zu Grunde gelegt hat. Denselben Mammes bringt Notker, ohne es zu mer-

[a] 'celebratur' Z. [b] 'Ebridunum' C. [c] 'fecerat' Z.

[1] Etwas schärfer äußert sich Schröckh (Kirchengesch. XXIII, 220): „Fast überall ist einerlei Leichtgläubigkeit auch gegen die abentheuerlichsten Erzählungen sichtbar, und wo ein Schein von Critik angenommen wird, ist es ein bloßes Irrlicht". Die von ihm hervorgehobene Stelle über die Himmelfahrt Mariae beruht ohne Zweifel auf Abos libellus de festivitat. S. z.

ken, noch einmal zum 11. August wörtlich [1] nach Hraban (Canis. S. 905, vgl. 732).

Für die Ausgabe unseres Martyrologiums glaubten Dümge und Mone den Codex der öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart Theol. et philos. 209 verwenden zu können, doch bemerkte schon Lebret mit Recht, derselbe unterscheide sich von der Ausgabe bei Canisius durch Zusätze und Auslassungen so auffallend, daß man ihn oft für eine Ueberarbeitung des ihr zu Grunde liegenden Textes halten möchte (Pertz Archiv IV, 308. 310; V, 530). Durch die Güte des Hr. Oberstudienrates W. Heyd durfte ich diese wertvolle Handschrift in Halle benutzen. Sie enthält auf 109 Blättern in Quarto, welche aus 13½ Quaternionen bestehen, das Martyrologium, welches f. 1 ebenso wie der Druck des Canisius beginnt: Incipit martirilogium a Romanis exaratum. A. Kal. Ian. Octava nativitatis dominicae, und f. 109 schließt: Festum tamen ejus et supra nominatorum martirum II. Kal. Jan. agitur (s. Ado ed. Georgius S. 11).

Einen Fingerzeig für den Schreiber bezw. Verfasser dieses Werkes erhalten wir durch einen Eintrag zum 24. Sept. [2] (f. 89'): Heriman vir totus ex sapientia virtutumque amator magnum dolorem suis relinquens obiit. Qui hunc librum ad obsequium sancti Michahelis aliosque patravit. Der Tag, unter welchem diese Worte stehen, ebenso wie das warme Lob lassen kaum einen Zweifel, daß wir es mit dem am 24. Sept. 1054 verstorbenen Hermann dem Lahmen von Reichenau [3] zu thun haben, obgleich Berthold von dieser seiner Arbeit nichts weiß [4] und Reichenau nicht dem heil. Michael, sondern der heil. Maria geweiht war. Zur Bestätigung dient aber namentlich, daß es in dem Berichte über die Erwerbung der Reliquien des h. Desiderius durch Ado (f. 48, C. f. 35) heißt: nobis in cenobio quod vocatur Augia constitutis direxit'. Dagegen ist die oben (S. 202) ausgehobene Stelle über die Reliquien des h. Georg ausgelassen, ebenso wie die über Valens. In der That wird nun in der

[1] Zu dem Namen 'Mammae' fügt Notker übereinstimmend mit Walahfrid 'sive Mammetis'.

[2] Ebenso in C. f. 78' und in W.

[3] Vgl. Necrol. S. Galli (St. Galler Mittheil. IX, 54) VIII. Kal. Oct. Obitus . . . Heremanni claudi viri doctissimi et benignissimi; Necr. Ottenbur. (Zeitschr. des histor. Vereins für Schwaben u. Neuburg V, 423) VIII. Kal. Oct. Herimannus sapiens clericus; Bernoldi Necr. (SS. V, 392) VIII. Kal. Oct. Heremannus doctor egregius obiit.

[4] SS. V, 267—269. Hansjakob (Herimann der Lahme S. 67) schreibt Hermann auch eine Schrift De quadratura circuli zu, obgleich Albrich a. a. O. nur von einem Werke Francos spricht, das an einen Hermann gerichtet war; aus Albrichs Quelle, der Chronik Sigeberts von Gembloux a. 1047 (SS. VI, 359), aber ersehen wir überdies, daß diese Schrift an den Erzbischof Hermann II. von Cöln (1036— 1056) gerichtet war, vgl. Ang. Mai Classic. auctor. III, 340—348.

Chronik Berthholds von Zwiefalten aus der Mitte des 12. Jahrh. gemeldet, c. 23 (SS. X, 108) daß der Priester Gisilbert von Martula (d. h. Obermarchtal) diesem Kloster u. a. 'unum martyrologium a Hermanno Contracto collectum' stiftete. Unzweifelhaft aber ist damit das unsrige, jetzt in Stuttgart befindliche gemeint, wie aus dem Verzeichnis der Hss. des Klosters Zwiefalten hervorgeht, welches Merzdorf veröffentlicht hat (Serapeum XX a. 1859, Intelligenzbl. Nr. 11, wo die Hs. noch in das 11. Jahrh. gesetzt wird).

Unter diesen Umständen haben die selbständigen Zusätze besondere Wichtigkeit, welche Heilige aus der Zeit nach Notker betreffen. Es sind folgende:

f. 3 (C. f. 3) zum 2. Januar: Depositio beati Odilonis Cloniacensis cenobii et multorum monasteriorum patris, qui doctrina, mansuetudine omnique pietate et sanctitate mirabilis dignusque successor et heres, ut ab ipso designatus est, sancti Majoli abbatis plurimis ad multorum salutem consenuit annis, ante obitum nonnullis et post obitum permultis clarus [a] miraculis. Obiit autem anno ab incarnatione dominica [b] MXLVIIII.

f. 18 (C. f. 14') zum 20. Febr. Apud Viennam translatio [1] reliquiarum beati Galli abbatis mirae sanctitatis viri, discipuli sancti Columbani abbatis.

f. 31 (C. f. 26') z. 23. April. Eodem die passio sancti Adalberti martiris, qui de Boemia natus et Rome exul monachusque factus et deinde ad patriam reversus et Bragorum urbis presul effectus, cum tempore tercii Ottonis genti Pruzorum verbum vitae predicaret, a paganis septies perfossus et capite truncatus, tribus diebus ab aquila custoditus est [c] et primo apud Polonos [d] honorifice sepultus est [e], postea anno dominicae incarnationis MXXXVIII. a Brezizlao Boemano duce translatus et ad sedem suam Bragam urbem relatus ibique cum summo honore conditus quiescit.

f. 60' (C. f. 50) IIII. Non. Jul. Apud Augustam Vindelicam depositio sancti et [f] beatissimi Oudalrici episcopi. Qui de Suevorum stirpe ex nobilibus et religiosis parentibus ortus cujusdam hospitis sancti admonitione [g] infra XII ebdomadas [h] a nativitate sua a lacte sugendo abstractus et solido cibo pastus, ex macilento et deformi formosus effectus est. Dein [i] apud sancti Galli coenobium literis eruditus, cum jam

[a] 'claruit' C. [b] 'dominicę incarnationis' C. [c] 'est' fehlt in C. [d] 'Polanos' C. [e] 'est' fehlt in C. [f] 'et' fehlt in Z. [g] 'ammonitione' Z. [h] 'eptomadas' Z. [i] 'deinde' C.

[1] Vgl. Abo zu diesem Tage (S. 98): Item in Alamannia beati Galli abbatis, mirae sanctitatis viri, discipuli sancti Columbani abbatis: Abo hatte also wohl Reliquien des h. Gallus an diesem Tage empfangen.

adolescens religioni deditus monachum se inibi facere deliberaret, consilio sanctae [a] Wiboradae virginis et postea martiris ibidem inclusae eum episcopum futurum predicentis inhibitus est. Postea Adalberonis prefatae urbis venerandi antistitis clericus effectus, cum Romam gratia orandi adisset, ut quidam tradunt a Marino papa, ut vero mihi juxta [b] catalogum pontificum Romanorum verius videtur a Sergio secundo papa Romano, episcopum suum defunctum et se in locum eius ordinandum accepit. Inde in patriam reversus, post XIIII annos, quibus Hiltine [c] prefuit episcopus, ipse [d] ab [e] Heinrico tunc rege [f] promotus eidem Augustae Vindelicae V. Kal. Ianuar. pontifex ordinatus est. In qua omni fide et religione prepollens et precipuae caritatis et misericordiae pietatisque in cunctos operibus totus affluens seque in cunctis presulem deo dignum exhibens, plurimam a domino virtutum et sanitatum gratiam promeruit. Nam inter plurima caelestium revelationum archana dextera Dei super ipsum sacrificium celebrantem [g] quibusdam visibiliter quasi consignans [h] apparuit, et ipse sanctae [i] martyris Afrae ducatu sanctorum conventui et colloquio interesse promeruit et locum sepulturae ejusdem martiris ipsa revelante cognovit Ungaricaeque gentis pugnam Augustae superventuram et christianis victoriam per merita maxime ipsius concedendam prediдicit. Sed et fluminum pericula et inundationes crebro mirabiliter superavit et sibi inoboedientes divinitus gravi infirmitate percussos [k] benedictione sua reddidit sanitati [l] plurimisque diversis molestiis morbisque laborantibus tum benedictione seu oratione sua tum per oleum a se consecratum optatam salutem restituit et, ut breviter includam (ſo), modis omnibus amabilis, desiderabilis, mirabilis et vere laudabilis presul effulsit. Post quae omnia bona jam [m] etiam monachico habitu indutus, infirmitate decoctus et in omni sanctitate consummatus, anno aetatis suae [n] octogesimo tertio, episcopatus vero quinquagesimo, anno ab incarnatione domini nongentesimo [o] septuagesimo tertio, IIII. Non. Iulii feria sexta feliciter migravit ad Dominum, miri odoris suavitate de exanimi corpore confestim effraglante. Cujus corpus sanctissimum a Wolfgango Ratisponense [p] episcopo venerabili quasi divinitus misso in basilica sanctae Afrae martyris [q] digno honore tumulatum innumerabilibus miraculis incessanter tam

[a] 'beatę' C. [b] 'iuxta mihi' Z. [c] hyltinę C. [d] 'ipse' fehlt in Z. [e] 'a' Z. [f] 'rege tunc' Z. [g] 'sacra mysteria celebrantem' C. [h] 'consignas' Z. [i] 'sancti' C., 'sancte' Z. am Rande. [k] 'percussus' Z. [l] sanitati reddidit' Z. [m] 'iam' fehlt bei Z. [n] 'suę fehlt Z. [o] 'DCCCC' Z., 'nongento' C. [p] 'Wolfgando ratisponensę Z. [q] 'martyris' fehlt in Z.

illic quam alibi per merita et reliquias ejus effectis a toto pene christiano orbe veneratur, celebratur, frequentatur, adoratur. Hujus vitam primo Gerhardus ejusdem Augustae urbis canonicus et prepositus plenius quidem, sed rustico sermone descripsit. Postea vero Gebehardus ejusdem urbis episcopus succincte nimis, sed[a] erudite[b] scribere adorsus est. Postremo vero Bern Augensis abbas venerandus luculente satis, sed plurima causa compendii, cognitu tamen utilia, pretermittens, eandem vitam a Fridebaldo coenobii sanctae Afrae abbate rogatus edidit; qui etiam in honore sancti ejusdem nocturnales prius cantilenas musico canore composuit.

f. 56′ (C. f. 46) zum 26. Juni: Eodem die passi sunt Patritius et Metellius, quos sanctus Chuonradus[c] Constantiensis episcopus Romae acquisivit et in ecclesiae[d] Constantiensis altari integros locavit[e].

f. 81 (C. f. 70) zum 28. August im Anschlusse an den h. Pelagius[1]: Cujus corpus a Salomone Constantiensi presule Constantiam delatum multis inibi claret et clarebit miraculis.

f. 105′ zum 26. November[2]: Eodem in Suevia apud Constantiam civitatem natalis sancti Cuonradi, qui a beato Oudalrico Augustensi episcopo aliisque religiosissimis viris in episcopum electus, sub Dei degens regula, a Deo sibi subditos bene ac regulariter regebat. Vir idem, Dei semper intendens servitio, tribus vicibus sepulchrum domini nostri Iesu Christi Hierosolimis visitavit. Ac secundo inde reversus cenobium quoddam juxta monasterium in honore sancti Mauricii constituit, quo et sepulchrum Domini competentem ordinans, prout Deo placuit variis et innumerabilibus ornamentis decoravit. Preterea duas quoque alias aecclesias sancti Johannis euangelistae construxit. Tercio vero de sepulchro Domini, quod tribus, ut diximus, vicibus visitavit, reversus, multas sanctorum reliquias sua sanctitate acquisitas, inter quas Patricium et Metellum Romae acquisitos in principalis ecclesiae altari, ubi sedes episcopalis, magna devotione reposuit. Admirandis autem virtutibus innumerabilibusque in hac vita signorum miraculis pollens, anno quadragesimo secundoque sui episcopatus VI. Kal. Decembris ad celestis habitaculi premium vocatus hujus vitam seculi feliciter consummavit. Ad cujus sepulchrum multa ostenduntur miracula sicque vita et mors ejus preciosa miraculis commendatur.

[a] 'nimisque' C. [b] 'eruditer' Z. [c] 'cunradus' C. [d] 'ęcclesiae' C. [e] 'collocauit' C.

[1] Vgl. über dessen Uebertragung durch Salomon III. (890—919) Ekkehardi Casus S. Galli c. 21—23. 27. 28. (ed. Meyer von Knonau S. 85. 90. 95. 96. 107. 112, mit Erläuterungen).

[2] Diese Nachrichten sind um so werthvoller, als die Vita Chuonradi erst zum Zwecke seiner Heiligsprechung im J. 1123 verfaßt wurde, s. Wattenbach GQ. II, 53.

Ergänzungen von fehlenden Heiligen aus der älteren Zeit bringt die Zwiefalter Hſ. nur wenige. Ich erwähne f. 26′ (C. f. 21) zum 25. März:

Eodem die Terdone Martiani episcopi et martyris, qui sub Adriano imperatore agente quodam Sapricio capitalem sententiam pro Christo suscepit. (Auf dieſen Martian gibt es ein Gedicht Walahfrids, ſ. Poetae lat. aevi Carol. II, 409).

f. 63 (C. f. 53) zum 6. Juli: Ipsa die sancti Willibaldi episcopi et martiris (confessoris' C).

f. 108 zum 13. December: Eodem die natalis sanctae Otiliae virginis. Quae ceca matris utero nata in baptismatis regeneratione tam mente quam corpore illuminata est celitus, patri principi terreno despecta, sed regi regum Domino singulariter electa. (Dieſe Stelle könnte ſchon aus Notker ſtammen, der für dieſen Monat fehlt).

Während Hermann ſich mitunter Auslaſſungen aus ſeiner Vorlage erlaubt (ſ. oben S. 208), häufiger Umſtellungen ohne Aenderungen des Wortlautes, beſteht die nicht unbedeutende Erweiterung, die er ſeinem Vorgänger zu Theil werden läßt, vielmehr darin, daß er auf die von jenem benutzten Quellen ſelbſt zurückgreift und deren ausführlicheren Bericht an die Stelle ſeiner Auszüge ſetzt. Am meiſten Stoff hat ihm natürlich Ado geliefert ſowohl durch ſein Martyrologium als auch durch den demſelben vorangeſtellten libellus de festivitatibus sanctorum apostolorum, aber auch Hraban und Gregor von Tours werden nicht minder neuerdings zu Rathe gezogen.

So hat er z. B. f. 59′ V. Non. Jul. In Edissa Mesopotamiae festivitas translationis corporis sancti Thomae apostoli. Qui passus est in India civitate Calaminicae ad similitudinem Domini lancea transfixus. In quo loco translationis ejus, videlicet Edissa, cum eodem tempore, sicut sanctus Gregorius Turonorum episcopus enarrat, solemnitatis illius gratia per XXX dies omnium pene orientalium, immo tocius orbis conventus ac mercatus celeberrimus habeatur etc., folgt ein Wunder aus De gloria martyrum I c. 32 (S. 758 ed. Ruinart). Während hier der Wortlaut verändert iſt, wird f. 61 unter der ordinatio episcopatus et translatio corporis sancti Martini episcopi ac dedicatio basilicae ipsius, welche Notker übergeht, obgleich Hraban und Ado ſie zum 4. Juli erwähnen, mit den Worten 'cujus translationis, ut Gregorius post multos alios successor ejus refert, talis est ratio' eine längere wörtliche Entlehnung aus De miraculis S. Martini I c. 6 (S. 1007 ed. Ruinart) eingeleitet.

Für die unmittelbare Benutzung Hrabans iſt es bezeichnend, daß Notker zwar unter dem 18. Juli (S. 879) die ziemlich kurze Aufzeichnung Ados (S. 341) über den heil. Arnulf von Metz wörtlich wiederholt, Hermann dagegen f. 66 die viel ausführli-

chere Erzählung Hrabans (S. 725) an deren Stelle setzt. Manche Ergänzungen sind ihm entnommen, z. B. f. 16 z. 6. Febr.: In Britaniis civitate Augusta natale sancti Auguli episcopi et martyris, vgl. Canis. S. 698; f. 47′: In Ninive natale Dinoci, Attali, Camari, Tyrinae, Iuliae et Satrani, Ciprini, vgl. Canisius S. 716; f. 57: Inventio sanctorum corpora Faustiani et Victorici atque Gentiani martyrum etc., vgl. Canisius S. 720 V. Kal. Iul.; f. 74′ (C. f. 64) zum 11. Aug.: Eodem die depositio Gaugerici episcopi, folgt ein länger Bericht aus Hraban S. 730, während bei Ado dieser Heilige fehlt; f. 75 zum 13. Aug.: In Germania provincia natale sancti Wiberecti presbyteri et confessoris, ebenda S. 731 u. s. w.

Bei weitem stärker als Hraban ist jedoch neuerdings Ado ausgeschrieben, obgleich schon Notker ihn neben jenem als seine Hauptquelle zu Grunde gelegt hatte. Gleich unter dem 1. Januar gibt dieser über die heil. Martina einen kurzen Bericht nach Hraban, Hermann dagegen wiederholt f. 1—2 ganz wörtlich den ausführlichen Ados (S. 15—16). Genau das Gleiche gilt von dem unmittelbar darauf folgenden Concordius f. 2. Für den h. Titus zum 4. Januar f. 3 gewährte Ados libellus de festivitatibus apostol. (S. XLIV ed. Georgi) reichlichen Stoff. Unter dem 9. Januar, wo Notker nicht Hraban gefolgt war, sondern über Julianus und Basilissa die sehr ausgeführte Erzählung Ados (S. 35—37) stark abgekürzt hatte, kehrt die ursprüngliche bei Hermann f. 5′—6 in vollem Umfange wieder, das Nämliche ist f. 7 den 14. Januar bei Felix von Nola der Fall, f. 8 ist Sulpicius von Bourges aus Ado (S. 45) hinzugefügt, viel ausführlicher nach Ado (S. 52) sind Germanicus und Pontianus f. 9 behandelt, desgl. f. 9′—10 Bischof Publius von Athen nach dem libellus Ados[1] S. XLVII, ebenso f. 11 Timotheus nach S. XLIV, über Policarpus S. XLVI. Es würde ermüdend sein, diese Vergleichung für die folgenden Monate weiter durchzuführen, da sich bei sehr vielen Heiligen, zumal den Aposteln und ihren Jüngern, allenthalben die nämliche Erscheinung wiederholt. Zur unmittelbaren Ergänzung der Lücken Notkers dürfte daher die Zwiefalter Hs. kaum geeignet sein, wenn er auch deren Grundlage bildet. Einzelne Verbesserungen des gedruckten Textes würde sie wohl bieten, aber sie ist doch, wiewohl äußerlich schön, in der That nachlässig geschrieben, denn sie hat in den Namen viele Fehler und läßt nicht selten Worte aus[2].

[1] Aus diesem hat er auch noch f. 29 Thimon S. XLIV, f. 34′ Simeon S. XLII, f. 39 Hermas, f. 84 den h. Onesiphorus S. XLVI, f. 88 den Apostel Matheus S. XLII, f. 89′ Cleophas S. XLVII, f. 93 Simeon S. XLIX, f. 95 Lucas S. XLIII, f. 106 Andreas S. XLI, f. 65 Sileas S. XLV, f. 66′ Ephafas S. XLVI, f. 83 Thebe S. XLVII, f. 84 Maria S. XLIX u. s. w.

[2] Vom Januar bis Mai fehlen die bei Notker vorangestellten Angaben über die Länge des Monats; f. 66 ist aus Versehen die Bezeichnung XVI

Die Arbeit Hermanns, deren echte Gestalt wir allein der jetzigen Stuttgarter Hs. verdanken, wurde noch einmal überarbeitet oder vielmehr, ohne den überlieferten Bestand selbst zu berühren, nur durch neue Zusätze vervollständigt. Dieses Werk, dessen Wiege ich nicht nachzuweisen vermag, ist gegen die Mitte des 12. Jahrh. entstanden und durch 2 Münchner Hss. aus dieser Zeit auf uns gelangt, 5256 aus Chiemsee (C) und 22058 aus Wessobrunn (W). Während die letztere, die nichts weiter als das Martyrologium enthält und nur etwas jünger zu sein scheint, sich ganz vollständig erhalten hat, fehlen in der ersteren fünf (ausgeschnittene) Blätter, nach f. 31. 34. 39. 56. 72, für welche daher die andere ergänzend eintreten muß.

Indem ich nachstehend vor allem diejenigen der durchweg kurz gehaltenen Einschiebsel mittheile, welche der Zeit ihres Verfassers nahe stehen, habe ich doch auch einen Theil der auf frühere Jahrhunderte bezüglichen nicht ausschließen wollen, weil sie das Bestreben verrathen, die Deutschen Heiligen, daneben allerdings auch die Irischen u. a., vollständiger als es die Vorgänger gethan hatten, der Nachwelt zu überliefern. Trier tritt darin auffallend hervor.

C. f. 3 IIII. Non. Jan. Ravenne sancti Barbatiani confessoris.

f. 4″ VII. Id. Januar. In territorio civitatis Agrippinae Regenaldi martyris. Apud Pataviam sancti Valentini episcopi.

VI. Id. Jan. Apud Tyburniam metropolim Noricorum sancti Herhardi episcopi et confessoris.

f. 5′ Id. Jan. Octava theophaniae. Treveris sancti Agricii episcopi et confessoris.

f. 6′ XVIIII. Kal. Febr. Treveris sancti Nycasii episcopi et confessoris. In Hybernia sancte Ydae virginis gloriosae in miraculis.

f. 7 XVII. K. F. In Alemannia Tozzonis episcopi, cujus sanctitatem commendant preclara gesta beati Magni.

XVI. K. F. In Norico Ripensi sancti Gamalberti presbiteri magnae sanctitatis viri.

f. 9′ III. K. F. In Britannia sancti Wilgisli abbatis, cujus filius fuit Willibrordus, qui et Clemens, archiepiscopus.

f. 10 IIII. Non. Febr. In Anglia sancti Laurentii Cantuarensis archiepiscopi et confessoris. In Germania depositio sancti Burchardi Wirziburgensis episcopi et confessoris.

f. 11 II. N. F. Eodem die sancti Gildi abbatis. Apud Anglos sanctae Mathildis reginae[1].

f. 12 Apud Brixiam Noricam sanctorum confessorum et episcoporum Ingenuini et Albuini.

Kal. (Aug.) weggelassen, und die Heiligen dieses Tages werden einfach an den vorangehenden angeschlossen.

[1] Heinrichs I. von England Gemahlin, gest. 1118.

f. 12′ VI. Id. Febr. Item apud Virdunum sancti Pauli episcopi et confessoris.

V. I. F. In Fontenella monasterio sancti Ansberti episcopi et confessoris. Apud Noricum sancti Altonis confessoris in loco qui ab ipso dicitur monasterium Altonis. Mediolani Ampelii episcopi et confessoris.

f. 13 II. I. F. In territorio Treverensi sancti Castoris confessoris. Ipso die sanctae Fuscae virginis.

f. 13′ XV. Kal. Mar. Civitate Wangionum sancti Quinidii episcopi et confessoris.

f. 14 XIIII. K. M. Metis Symeonis episcopi et confessoris.

XIII. K. M. Treveris sancti Bonosii episcopi et confessoris.

f. 14′ XI. K. M. Treveris sancti Leguntii episcopi et confessoris.

VIIII. K. M. Item sancti Felicis Metensis episcopi et confessoris.

f. 15 VII. K. M. Treveris sancti Celsi episcopi et confessoris. In Gallia sancti Germani presbiteri et martyris.

f. 15′ V. K. M. In Germania depositio sancte Walpurge virginis.

f. 16′ Kal. Mar. In insula Reni sancti Wiberti episcopi et confessoris, de quo legitur in gestis Anglorum [1].

f. 17 IIII. Non. Mar. Treveris sancti Basini episcopi et confessoris. Brage translatio sancti Venzlai martyris [2].

II. N. M. Treveris sancti Quiriaci episcopi et confessoris. In Alemannia sancti Fridolini confessoris.

VIII. Id. Mar. In Hibernia sancti Senani episcopi et confessoris.

f. 17′ VI. I. M. Item sanctarum virginum Evae, Modestae et Marinae.

f. 18 V. I. M. Item Vinditiani Cameracensis episcopi.

f. 19′ XV. Kal. Apr. Apud Anglos Edwardi regis et martyris [3].

f. 20 XIIII. K. A. In Gallia sancti Lantwaldi martyris.

f. 20′ VIII. K. A. In Hyspania sancti Engilscalci presbiteri et confessoris.

f. 21. VII. K. A. Treveris sancti Felicis episcopi et confessoris. In Germania sancti Liutgeri episcopi et confessoris.

VI. K. A. Apud Juvavum depositio sancti Ruodberti episcopi et confessoris.

V. K. A. Translatio sancti Ebergisli Coloniensis episcopi.

[1] L. V, c. 9. 10.
[2] Im J. 938; vgl. Gumpoldi V. Venceslavi c. 23.
[3] ſtarb 978.

ſ. 22 IIII. Non. Apr. Item sancti Huogonis episcopi et confessoris [1]. Item sanctae Burgundofarae virginis. Cumis sancti Abundii.

ſ. 24′ XV. Kal. Mai. Apud Anglos Willehelmi pueri a Judeis crucifixi.

ſ. 25 XIIII. K. M. Item sancti Wicterpi Augustensis episcopi, qui beatum Magnum consecravit presbiterum.

XIII. K. M. Apud Anglos sancti Elphegi Cantuariensis archiepiscopi et martyris.

ſ. 26 X. K. M. Treveris sancti Aprunculi episcopi et confessoris.

ſ. 26′ VIIII. K. M. Item apud Brusciam sancti Bruononis episcopi et martiris et sociorum ejus [2]. In Saxonia sanctae Pusinnae virginis. Mediolani Maroli episcopi et confessoris.

VIII. K. M. Item sancti Egberti presbiteri et confessoris.

ſ. 28′ III. K. M. Item sancti Theogeri abbatis et episcopi Metensis [3].

II. K. M. Apud Anglos Erchenwaldi episcopi et confessoris.

ſ. 29′ Translatio sancte Walpurge virginis et dedicatio ecclesiae ipsius.

ſ. 30 VI. Non. Mai. In Alemannia sancte Wiboradae virginis, que apud Sanctum Gallum inclusa a supervenientibus Ungaris martyrio coronata est [4]. Apud Luxovium sancti Walperti confessoris.

W. ſ. 44′ IIII. N. M. Depositio et translatio sanctissimi Gotehardi episcopi et confessoris atque clarissimi viri in miraculis [5].

III. N. M. In Saxonia depositio sancti Gotehardi episcopi et confessoris.

C. ſ. 33 VI. Id. Mai. In Hibernia sancti Comgalli abbatis, cujus discipulus fuit et Columbanus magister sanctorum nostrorum Galli et Magni confessorum.

ſ. 33′ IIII. I. M. Treveris sancti Modoaldi episcopi et confessoris.

ſ. 34 III. I. M. In Burgundia sancti Gangolfi martyris gloriosi miraculis. Treveris translatio sancti Paulini episcopi.

II. I. M. Item sancti Majoli Cluniacensis abbatis [6].

W. ſ. 51 XIIII. Kal. Jun. Item Dunstani archiepiscopi [7].

C. ſ. 36 VIII. Kal. Jun. Item Gregorii septimi apud Salernum sepulti, cujus sancta conversatio et predicatio multis miraculis divinitus commendatur [8].

[1] Im J. 1132?
[2] ſtarb 1009.
[3] ſtarb 1120.
[4] Im J. 926.
[5] Im J. 1038.
[6] ſtarb 994.
[7] Im J. 968.
[8] ſtarb 1085.

f. 37 V. Kal. Jun. Ipso die sancti Willehelmi confessoris, cujus sepulchrum crebris miraculis illustratur.

f. 38 Kal. Jun. Treveris sancti Symeonis monachi mirae sanctitatis viri. Ipso die passio sancti Chuononis, qui ad Treverensem episcopatum a paucis religiosis electus, sed a pluribus indevotis precipicio quodam dejectus et enectus miraculis claruit [1].

f. 39′ III. Non. Jun. In Hybernia sancti Coemgeni episcopi et confessoris.

W. f. 59′ Non. Junii. Item sancti Ruodberti pontificis et sociorum ejus, qui Bruscis euangelizaverunt verbum dei.

C. f. 41 III. Id. Jun. Moguntiae sancti Bardonis episcopi et confessoris [2].

f. 42 II. I. J. Fresia sancti Odolfi presbiteri et confessoris, qui sancta conversatione et predicatione simulque spiritu prophetiae preclarissimus exstitit.

f. 43′ XVII. Kal. Jul. Civitate Novaria sancti Bernhardi confessoris.

f. 46 VII. K. J. In Fresia sanctorum confessorum Lebuini, Rathpodi et Adalberti, e quibus unus Rathpodus Rathpodi regis nepos Trajectensem episcopatum nobiliter gubernavit [3].

f. 47 IIII. K. J. In Germania sancti Heimmeradi presbiteri et confessoris.

f. 48′ II. K. J. Item sancti Theodebaldi confessoris et Erendrudae virginis.

f. 52 II. Non. Jul. in Hibernia sanctae Moninnae virginis.

f. 53 In Gallia sanctae Theophilae martyris. In Anglia Adelburge virginis.

VIII. Id. Jul. Treveris sancti Auspicii episcopi et confessoris. Apud Parthenopolim civitatem Saxonie sancte Edid reginae, uxoris quondam primi Ottonis [4].

f. 53′ VII. I. J. Translatio sancti Heriberti Coloniensis episcopi et confessoris [5]. Translatio sancti Nicolai episcopi et confessoris.

VI. Id. J. Ipso die sancti Paterniani episcopi et confessoris. Item et Cnutonis regis Danorum et martiris [6]. Gandavi sanctae Amalbergae virginis, quam sanctus Clemens in visione consecravit.

f. 54 (C. f. 46′) IIII. I. J. Lugduno Gallie depositio Viventioli episcopi. Ipsa die sanctarum Vincentiae, Margaritae et Berthae virginum.

f. 54′ III. I. J. In Alemannia sanctae Wiboradae virginis.

[1] ermordet 1066. [2] ſtarb 1051. [3] ſtarb 918.
[4] 946. [5] ſtarb 1021. [6] ſtarb 1086.

II. Id. Jul. In Germania passio sancte Reginswinde virginis.

f. 55 XVIII. Kal. Aug.[a] Apud[b] Trajectum Fresiae[c] sanctorum Marchelmi et Blechelmi episcoporum[d] et confessorum. In Alemannia[e] sanct. . . . .

f. 55′ XVI. K. A. Erchenwandi episcopi et confessoris.

f. 56 XV. K. A. Item sancti Friderici Trajectensis episcopi piissimi propter zelum castitatis martyrio coronati[1].

XIII. K. A. Treveris sancte Severae virginis.

W. f. 86′ XII. K. A. Ipso die sanctorum confessorum Rufilli et Arbogasti episcoporum, Italici prioris et posterioris Alemannici.

X. K. A. Ipso die sancti Liborii episcopi et confessoris.

C. f. 57 VIII. K. A. Item sanctorum confessorum Laurentii Mediolanensis et Magnerici Trevirensis archiepiscoporum. Treveris sancti Beati confessoris. Metis sancte Glodesinde virginis.

f. 60 II. Non. Aug. In Anglia sancti Oswaldi regis et martiris, cujus virtutes venerabilis Beda presbiter in gestis Anglorum descripsit[2].

f. 62 V. Id. Aug. Item sancti Auctoris Metensis episcopi et confessoris, qui temporibus Attile regis Hunorum gloria claruit miraculorum.

f. 63 IIII. Id. Aug. In Hibernia sancti Blaani abbatis.

f. 64′ (W. f. 96) III. I. A. Dedinga civitate natale sancti Juniani abbatis et confessoris.

f. 65 XVIIII. Kal. Sept. Item Werinfredi confessoris.

f. 65′ XVII. K. S. Ipso die sancti Arduini confessoris.

f. 66 XIII. K. S. In Pannonia sancti Stephani regis[3].

f. 67 VIIII. K. S. In Germania translatio sancti Adalberti Bragensis episcopi et martiris[4].

f. 68 VIII. K. S. Item sancti Gregorii Trajectensis episcopi, qui fuit alumnus beatissimi Bonifacii archiepiscopi et martiris.

f. 68′ VI. K. S. Item sancti Gebehardi confessoris et episcopi Constantiensis[5].

f. 71 IIII. K. S. Item sancti Adelphi Metensis episcopi et confessoris.

f. 72 IIII. Non. Sept. In Norico sancti Nonnosi confessoris et sanctae Wolfswindis virginis.

f. 73′ VI. Id. Sept. Apud Frisingam sancti Corbiniani episcopi et confessoris.

[a] In W. f. 83 zum II. Id. Jul., der erſt von neuerer Hand beigeſchrieben iſt. [b] 'Aput' W. [c] 'natale' fügt W. hinzu. [d] 'pontificum' W. [e] 'natale Oudalrici confessoris. Item Amici episcopi' fährt W. fort.

[1] 838. [2] L. III, c. 6. 9. [3] ſtarb 1038.

[4] Vgl. oben S. 209. [5] ſtarb 995.

V. Id. Sept. In Ibernia sancti Cherani abbatis.

f. 74 II. I. S. Apud Juvavum sanctorum confessorum Chunialdi et Gislarii. Treveris depositio sancti Maximini episcopi et confessoris. Item Sacerdotis episcopi et confessoris.

f. 75 XVIII. Kal. Oct. Treveris sancti Materni III. ejusdem civitatis episcopi et confessoris.

f. 75′ XVII. K. O. Apud Bragam civitatem Boemiae sanctae Ludemilae martiris, aviae Veneszlai ducis et martiris. Sancti Liuthardi confessoris in Agripinensi territorio.

f. 76′ XIIII. K. O. Item sanctae Richkardis virginis et augustae[1].

f. 77 XII. K. O. Treveris sancti Quiriaci presbiteri et confessoris.

XI. K. O. Romae depositio sancti Chuononis papae, qui beatum Chilianum martirem Germanis ordinavit antistitem.

f. 78 X. K. O. Monasterio Corbeiensi sanctae Liutrudis virginis.

f. 79 VIIII. K. O. Translatio sancti Wicberti confessoris.

VIII. K. O. Apud Juvavum translatio sancti Rudberti episcopi et confessoris.

f. 79′ IIII. K. O. Apud Bragam civitatem Boemiae sancti Venezlai ducis et martiris[2]. Passio beati Dietmari Noricorum archiepiscopi[3]. Item sanctarum virginum Liebae et Gunthildis.

f. 80 III. K. O. Treveris sancti Liutwini archiepiscopi et confessoris.

f. 81′ Kal. Oct. Item beati Meginheri Treverensis episcopi longo martirio per tyrannicam phylargiriam coronati[4].

f. 83 Non. Oct. Civitate Riparia translatio et dedicatio sancti Wolfgangi episcopi et confessoris.

f. 83′ III. Id. Oct. Item sancti Colomanni martiris[5] et sancti Lubentii episcopi et confessoris. Translatio Monae episcopi. Item Wilfridi episcopi.

f. 87 X. Kal. Nov. Coloniae sancti Severini episcopi et confessoris. Ipso die sanctae Odae viduae.

VI. Kal. Nov. Item sancti Rumoldi martiris. In Germania sanctorum martirum Sorati, Andreae et Benedicti,

f. 89 II. K. N. In civitate Ratispona sancti Wolfgangi episcopi et confessoris, quem transtulit et Leo papa nonus[6].

f. 90 Non. Nov. Item sancti Heinrici confessoris, filii Stephani regis Pannoniorum, qui multo tempore conjugium pretendens virgo permansit[7].

[1] Gemahlin K. Karls III., Stifterin von Andlau.
[2] Im J. 935. [3] Thiemo von Salzburg starb 1101.
[4] 1130. [5] 1012. [6] Im J. 1052. [7] starb 1031.

ſ. 90′ VII. Id. Nov. In Saxonia sancti Rudonis sive Ruodolfi Poderbronnensis episcopi [1].

ſ. 91 V. I. N. In Italia sancti Rumaldi primi cultoris Gamaldulensis cenobii [2].

ſ. 93 XIIII. Kal. Dec. In Germania sancti Amalrici episcopi et confessoris.

ſ. 97 (W. ſ. 142) VI. K. D. Item Chuonradi Constantiensis episcopi [a], de cujus veneratione extat sinodale [b] decretum secundi in apostolica sede Kalisti [3].

V. K. D. Apud Mogontiam sancte Bilihildis virginis.

ſ. 99′ III. Id. Dec. In Hibernia sancti Mofenochi confessoris.

II. I. D. In Hibernia sancti Finniani doctoris.

ſ. 100 XV. Kal. Januar. Item sancti Wunnibaldi abbatis et sancte Adalheidis reginae [4].

[a] 'pontificis' W. [b] 'synodale' W.

[1] Im J. 1051. [2] 1027.

[3] 1119—1124, Die Heiligſprechung erfolgte 1123, ſ. oben S. 211. C. und W. haben nur dieſe kurze Notiz.

[4] 999, Gemahlin Ottos I.

Gerhard von Brogne und die Kloſterreform in Niederlothringen und Flandern.

Von

Walther Schultze.

1. Einleitung. Vorgeschichte.

Der großartigste Beweis der unverwüstlichen Lebenskraft der katholischen Kirche liegt in ihrer Fähigkeit sich aus der tiefsten Erniedrigung immer und immer wieder zu neuer Blüthe zu erheben. Rettungslos schien eben diese Kirche zur Zeit der Reformation verloren, und in wenigen Jahrzehnten hatte sich der tridentinische Neukatholizismus zu einer innern Macht emporgerafft, derart, daß er bald, nicht zufrieden das Gerettete zu vertheidigen, den Versuch wagen konnte, das Verlorene wiederzugewinnen, ein Versuch der auch theilweise gelang. Einerlei nun, ob man diese ungeheure Spann- und Schnellkraft des Katholizismus als segensreich oder unheilvoll für den Fortschritt der Menschheit ansehen mag, die erste Aufgabe des Historikers ist, dieselbe zu erkennen, sie in dem geschichtlichen Werden nachzuweisen, ihre Wirkungen hervorzuheben, und soviel wie möglich ihre Ursachen aufzudecken. Weniger als für das 16. Jahrhundert ist die Arbeit der geschichtlichen Forschung bisher einem Aufschwunge des Katholizismus zu Gute gekommen, der nicht minder merkwürdig und kaum minder wichtig für die geschichtliche Entwickelung ist, der aufsteigenden Bewegung der katholischen Kirche vom Ausgange der Karolingischen Zeit bis auf Gregor VII. hin. Am Ende des 9. und im Anfang des 10. Jahrhunderts ist die Kirche heruntergekommen, wie kaum je zuvor: alle ihre Organe, Papstthum, Bisthum, Priesterthum und Mönchthum, sind in gleicher Weise von sittlicher Fäulnis befallen: und nach $1^1/_2$ Jahrhunderten steht dieselbe auf dem Gipfel ihrer Macht: das Mönchthum ist erfüllt von rein kirchlichen Anschauungen, das Priesterthum dient lediglich dazu, die Gewalt der Kirche über das Laienthum zu befestigen, das Bisthum ist überall der Schützer der bestehenden gesellschaftlichen und politischen Ordnung, das Papstthum rüstet sich zu seinem Versuche das Kaiserthum zu überflügeln. Bei näherem Hinsehen findet man in diesem Aufschwunge des 10. und 11. Jahrhunderts so manche Analogien mit jenem des 16. Beidemal gründet sich die Entwickelung vor allem auf einen mächtigen Mönchsorden: hier sind es die Jesuiten, dort die Cluniacenser. Beidemal be-

mühen sich dann besonders die Laien, die Reform auch auf die oberen Schichten der Kirche auszudehnen: hier sind in diesem Sinne thätig Karl V., Philipp II. und Ferdinand I., dort fast alle deutschen Herrscher. Beidemal erreicht die Laienwelt scheinbar ihr Ziel: hier durch das Tridentiner Concil, dort durch die Einführung der Reform auf den Stuhl Petri; aber beidemal ist das Endergebnis ein für das Laienthum unheilvolles. Natürlich sollen bei diesen Aehnlichkeiten auch die Verschiedenheiten nicht übersehen werden: um alle Einzelheiten zu übergehen, so sei hier nur darauf hingewiesen, daß im 10. Jahrhundert die katholische Reformation — denn diese Bezeichnung, die jetzt für die Bewegung im 16. Jahrhundert vorgeschlagen ist, kann mit vollem Recht auch auf die des 10. angewandt werden — wesentlich aus dem Innern der Kirche heraus erfolgte, während sie im 16. vornehmlich durch äußere Ereignisse — die lutherische Reformation — veranlaßt war.

Es wurde eben hervorgehoben die Bedeutung des Jesuitenordens für die Gründung des Neukatholicismus. Ihm gingen indessen andere Orden voraus und zur Seite — wie die Capuziner, Theatiner, Barnabiten u. a. —, die, in ihrer Entstehung von den Jesuiten unabhängig, dasselbe Ziel verfolgten wie jene und erst später ganz oder theilweise dem Einflusse derselben erlagen. Sollte es im 10. Jahrhundert anders gewesen sein? Lange Zeit[1] nahm dies die historische Forschung an. Sie gründete den Aufschwung der Kirche allein auf Cluni, schrieb diesem bei seiner Propaganda von Anfang an stark centralistische Tendenzen zu, und glaubte überall, wo eine Reformbewegung sich geltend machte, Clunis Einfluß zu erkennen. Die entgegengesetzte Meinung ist, soviel ich sehe, zuerst ausgesprochen worden in einer beiläufigen Bemerkung von Dümmler. Er bezeichnet[2] die gleich zu erwähnenden sonstigen Reformbewegungen auf der deutsch-französischen Grenze ausdrücklich als unabhängig von Cluni. Bei dieser Sachlage ist es jetzt die Aufgabe der Forschung, zu untersuchen, in welchem Verhältnis die sonstigen Reformbestrebungen zu Cluni stehen: denn für das ganze Verständnis der Reformation ist diese Frage von einschneidender Bedeutung, da es von ihrer Beantwortung abhängt, ob wir in dieser das — gewissermaßen künstliche — Werk weniger Männer zu sehen haben, die nur durch die Tradition ihres Klosters in ihrem Wirken bestimmt waren; oder ob wir dieselbe als das Ergebnis der allgemeinen Stimmung jener Zeit zu betrachten haben, einer Stimmung, die gebieterisch an verschiedenen Orten fromme Männer dazu trieb, an die Besserung des Clerus zu gehen. An anderer Stelle[3] habe ich nun bereits

[1] Noch neuerdings Gfrörer. [2] Otto der Große S. 306.
[3] Forschungen zur Geschichte der Klosterreform. Halle 1888. S. 76 (im folgenden als „Klosterreform" citiert).

für die Bisthümer Metz, Toul und Verdun diese Frage zu beantworten gesucht, und den Nachweis versucht, daß das Verhältnis dieser Reform zu Cluni keineswegs ein so einfaches ist, sondern daß, wenn dieselbe auch in ihrem ersten Entstehen keineswegs von Cluni ganz unabhängig ist, sie doch eine durchaus selbständige Entwickelung nimmt, ohne indessen die Spuren des cluniacensischen Einflusses verwischen zu können. Eine andere bedeutende Reformbewegung ist die, welche auf der französisch-deutschen Grenze in Flandern und Niederlothringen vor sich geht. In den folgenden Blättern soll versucht werden, über ihr Verhältnis zu Cluni ins Klare zu kommen; da indessen hier die Entscheidung lediglich von inneren Gründen abhängt, so ist es nöthig die Geschichte dieser Reform vorher zu geben, was um so mehr angebracht erscheint, als eine neuere kritische Darstellung derselben noch fehlt[1].

Die Reform in den bezeichneten Landestheilen knüpft sich an Gerhard, den Stifter des Klosters Brogne. Leider sind die zuverlässigen Nachrichten über sein Leben ungemein dürftig, während alle genaueren Angaben, die seine Biographie enthält, durchaus unzuverlässig sind[2], und daher nur mit größter Vorsicht benutzt werden können.

Gerhard selbst nennt sich in einer Urkunde[3] den Sohn des Sancio und Bruder des Wido; er besitzt Güter im Lommatschgau; es ist daher anzunehmen, daß er auch dort geboren ist. Er stammt aus edlem fränkischen Geschlecht, das noch Allodialbesitz hatte[4]. Dies ist alles, was wir als sicher betrachten können. Mehr weiß uns seine Vita anzugeben. Nach ihr[5] ist er geboren in Stave im Lommatschgau, seine Eltern waren Stantius und Plictrudis; Stantius war verwandt mit Hagano, dem Günstlinge

[1] Denn die Dissertation von Günther, Das Leben des heiligen Gerhard, Halle 1877, verdient diesen Namen nicht, wie später bei einzelnen Gelegenheiten gezeigt werden soll. — Es seien hier gleich die sonstigen Hilfsmittel genannt. Zuerst ist anzuführen der in seiner Art vortreffliche Commentarius praevius in den Acta sanctorum Oct. II, S. 220–300, der in einer für seine Zeit mustergiltigen Weise die einzelnen Nachrichten aneinanderreiht und kritisch verwerthet; sodann die Observationes praeviae bei Mabillon, Acta sanctorum ord. s. Ben. saec. V, S. 248–252; del Marmol, L'abbaye de Brogne, in Annales de la société archéologique de Namur. V, S. 227, ist werthvoll durch bessere Texte der Brogner Urkunden und seine an ihnen geübte Kritik, im übrigen kommt er nicht über Mabillon hinaus. Endlich für einzelne Abschnitte Van Lokeren, Histoire de l'abbaye de Saint Bavon. Gand 1855, und Baudry, Annales de l'abbaye de Saint Ghislain, bei Reiffenberg, Monuments pour servir à l'histoire des provinces de Namur, de Hainaut et de Luxembourg. Brüssel 1848.

[2] Siehe hierüber die späteren Detailausführungen bei den einzelnen Punkten, sowie den Excurs 1.

[3] Annales de la société archéol. de Namur V, S. 418.

[4] Translatio sancti Eugenii 2 (gedruckt Analecta Bollandiana III, S. 29).

[5] c. 2. Die Vita ist gedruckt bei Mabillon a. a. O. S. 252.

Karls des Einfältigen; Plictrudis war die Schwester des Bischofs Stephan von Lüttich. Ueber die Angabe des Ortes der Geburt sowie über die Verwandschaft des Stantius mit Hagano fehlt uns jede Controlle; wir sind daher nicht im Stande zu sagen, ob hier die Vita glaubwürdig ist oder nicht[1]; dagegen muß schwere Bedenken erregen die Nachricht, daß seine Mutter die Schwester des Bischofs Stephan war. Kein Werth sei darauf gelegt, daß sie nach anderen Angaben aus dem Geschlecht der Grafen von Solm stammte; denn diese Notiz ist durchaus unzuverlässig[2]. Dagegen ist nicht nur in der Vita selbst, sonst nirgendwo von dieser Verwandschaft die Rede, wo man es erwarten sollte, wie z. B. c. 11, c. 13; sondern nach ihrer eigenen — aus der Transl. s. Eugen. entnommenen, also unbedingt zuverlässigen[3] — Erzählung benimmt sich Bischof Stephan gegen Gerhard so feindlich, daß er erst durch ein Wunder anderen Sinnes werden muß[4]. Das ist doch nicht das Betragen eines Oheims gegen seinen Neffen, wenn der letztere vorher alle Gebote der Ehrerbietung erfüllt hat. Es werden hierdurch die Angaben der Vita über Gerhards Herkunft zum mindesten zweifelhaft. Dagegen wissen wir sicher das Jahr seiner Geburt, denn nach den Annales Blandinienses[5] ist er 898 geboren, und da diese Angabe durchaus zu dem stimmt, was wir sonst von chronologischen Notizen über ihn besitzen[6], so ist an derselben festzuhalten. Nun aber folgt eine große Lücke, da wir über seine Jugendzeit keine zuverlässigen Nachrichten haben.

Die Vita erzählt uns Folgendes: Von Jugend auf bereits zeigte Gerhard große Frömmigkeit und verachtete weltlichen Umgang. Bald trat er dann in Beziehungen zum Grafen Berengar von Namur, und bewies dort sowohl Gewandtheit im Felddienst wie Klugheit in Rath. Gegen alle seine Genossen war er freundlich, so daß er allgemein verehrt wurde. Schon zeigte er seine Mildthätigkeit gegen Arme, Wittwen und Waisen. Dem Grafen ward er bald unentbehrlich. Einst tritt er in die ihm gehörende Kirche zu Brogne und schläft dort ein. Im Traume erscheinen ihm Petrus und Paulus, ermahnen ihn, die Kirche auszubauen und versprechen ihm die Unterstützung des heiligen Eugenius. Er

[1] Daher sagt del Marmol a. a. O. S. 228 mit Recht: Rien ne prouve une parenté aussi illustre (sc. d'Haganon). Rien ne prouve non plus, que la mère de Gérard ait été sœur d'Etienne.

[2] Sie stammt aus einer Biographie Gerhards die im Comm. praev. als brevior vita bezeichnet ist, die aber, wie dort S. 223 nachgewiesen ist, erst ein spätes Machwerk ist. Indessen ist sie jedenfalls älter als Foullon, und somit irrt sich Günther, wenn er S. 11 als Gewährsmann für die obige Notiz nur Foullon bezeichnet. Die Combination Costers, daß Gerhard der Sohn eines Grafen Gerhard sei, hat del Marmol a. a. O. S. 243 widerlegt.

[3] Siehe hierüber Excurs 1. [4] c. 15—16.

[5] Mon. SS. V, 24.

[6] Denn eine Urkunde Karls III. von 887, in der Gerhard erwähnt wird, ist gefälscht. Siehe darüber del Marmol a. a. O. S. 235.

renoviert in der That die Kirche und stattet sie mit ihm gehörenden Besitzungen aus. Darauf macht er im Auftrage des Grafen Berengar eine Reise nach Paris zu dem Grafen Robert von Paris, besucht dabei den Abendgottesdienst im Kloster Saint Denis. Hier erfährt er, wer Eugenius gewesen. Er bittet die Mönche, ihm die Reliquien desselben zu schenken, was diese ablehnen, indem sie ihm jedoch zugleich Aussicht darauf machen, daß er sie vielleicht bekommen könne, wenn er bei ihnen Mönch werde. Er beschließt dies zu thun, und bittet nach seiner Rückkehr den Grafen Berengar und den Bischof Stephan von Lüttich um Erlaubnis dazu, die diese ihm nur ungern geben. Darauf wird er Mönch in Saint Denis[1].

Von vorn herein erscheint bei dieser Erzählung als bedenklich, was von seinen großen Tugenden in seiner Jugend erzählt wird, denn derartiges berichten fast alle Heiligenleben: es scheint gleichsam ein nothwendiges Erfordernis eines mittelalterlichen Heiligen zu sein, daß er schon in seiner Jugend ein Muster aller geistlichen Tugenden ist. Sobald daher nicht derartige Angaben durch besondere Gründe unterstützt werden, wird man gut thun, gegen solche herkömmliche Notizen so skeptisch wie möglich zu sein: und dies ist hier um so nöthiger, als die Vita an sich schon unzuverlässig genug ist. Anders dagegen möchte ich über die Angabe urtheilen, daß er in die Dienste des Grafen Berengar trat. Allerdings ist uns auch dies nur durch die Vita überliefert. Aber zunächst ist Berengar eine historische Person. Er ist der Schwager Herzog Giselberts von Lothringen[2]; er ist im Jahre 908 Graf im Lommatschgau, wie sich aus einer Urkunde Ludwig des Kindes ergiebt[3]. Im Lommatschgau aber ist Gerhard geboren und begütert. Da liegt es nun sehr nahe anzunehmen, daß Gerhards Vater Sancio auch Güter vom Grafen Berengar zu Lehen gehabt hat, und daß dem gemäß sein Sohn Gerhard dem Grafen Lehnsdienste leistete: Es spricht also die innere Wahrscheinlichkeit hier in solchem Maße für die Angabe der Vita, daß diese festzuhalten ist. Ueber die Reise nach Paris wird später gehandelt werden.

Das Bild seiner Jugendgeschichte beschränkt sich mithin auf das sehr äußerliche Factum, daß Gerhard als Jüngling an den Hof des Grafen Berengar vom Lommatschgau kam, um dort die in seinem Stande üblichen Lehnsdienste zu leisten.

[1] c. 2—3. [2] Flod. Ann. 924, Mon. SS. III, 373.
[3] Böhmer 1218. Vgl. Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reiches II, 570. Auch 912 wird Graf Berengar urkundlich erwähnt; Wauters, Table chronologique I, S. 327.

2. Die Stiftung des Klosters Brogne.

Das erste wichtige Werk Gerhards ist die Stiftung des Klosters Brogne[1]. Ueber sie wissen wir sicher folgendes:

Gerhard beschloß auf seinem Eigengute ein Kloster zu errichten[2]. Er wählte hierzu einen Ort, wo bereits König Pipin, der dort häufig zu jagen pflegte, ein Bethaus hatte bauen lassen[3]. Nachdem er von seinem Vater und seinen sonstigen Verwandten[4] die Erlaubnis dazu erhalten hatte, begann der Bau, und als derselbe einen vorläufigen Abschluß erreicht hatte, setzte Gerhard Cleriker hinein[5]. Nun beschloß er seiner Gründung auch Reliquien zu verschaffen und machte sich deshalb auf die Reise nach Paris. Zunächst begab er sich zu Abt Leutgar von Deuil, der ihm auch mehrere Reliquien schenkte, unter anderem Theile vom Leichnam des heiligen Eugen[6]. Darauf ging er nach Saint Denis, und hier gelang es ihm schließlich durch seine Bitte weitere Reliquien vom heiligen Eugen zu erhalten[7]. Darauf kehrte er heim, ließ unterwegs die Reliquien zurück und begab sich zu Bischof Stephan von Lüttich, um diesem die Ankunft des heiligen Eugen mitzutheilen[8]. In feierlichem Zuge wurden sodann die Reliquien eingeholt und nach Brogne gebracht[9]. Nun aber machte sich in der Umgebung Stephans ein Gerhard feindlicher Einfluß geltend; einige Cleriker bestürmten ihn, er solle nicht gestatten, daß ein ganz unbekannter Mann als Heiliger verehrt werde. In der That neigte sich Stephan ihren Bestrebungen zu; schließlich aber wurde er doch wieder Gerhard günstig gestimmt — nach dem Bericht unserer Quelle durch die wunderbare Heilung eines Unwohlseins —; er berief eine Provinzialsynode, und hier wurde beschlossen, daß alljährlich ein Fest des heiligen Eugen gefeiert werden, und daß Brogne von den Abgaben an den Bischof von Lüttich befreit sein sollte[10]. Unterdessen war an dem Kloster weitergebaut worden, und dieses wurde schließlich auch vollendet[11]. Bald darauf müssen von Gerhard an Stelle der Cleriker Mönche hineingesetzt sein, denn später erscheinen immer in Brogne Mönche und nicht Cleriker.

Soviel berichtet uns die durchaus zuverlässige, gleichzeitige

[1] Heute heißt der Ort nach dem Stifter S. Gérard.
[2] Transl. s. Eug. 2. [3] Ebendort 1.
[4] permissu quoque patris sui amicorumque suorum. Die amici sind sicherlich Verwandte, denn was hätten Freunde dabei reinzureden gehabt, was Gerhard auf seinem Allodialbesitz that?
[5] Transl. s. Eug. 2. [6] Ebendort 3.
[7] Nach der Transl. s. Eug. bekam er dort den ganzen Körper Eugens, daß dies aber nicht richtig ist, darüber siehe Comm. praev. der Act. sanct. S. 235; Mabillon, Anm. zu Vit. c. 12.
[8] Transl. s. Eug. 5. [9] Ebendort 7.
[10] Ebendort 8—9.
[11] Dies ergiebt sich aus Transl. s. Eug. 10 und 11.

Transl. s. Eugenii. Viel ausführlicher ist auch hier die Vita. Nach ihr tritt er als Mönch in Saint Denis ein und schenkt letzterem alle seine Besitzungen. Im Kloster lernt er mit großem Eifer die literae; im zweiten Jahr nach seinem Eintritt wird er Akolythus, im dritten Subdiakonus, im vierten Diakonus, im neunten Priester. Nichts geschieht im Kloster ohne seinen Rath. Schließlich erhält er auf seine abermalige Bitte die Reliquien des heiligen Eugen und zieht mit ihnen nach seiner Heimath. Der Bericht über seine Rückkehr ist aus der Transl. s. Eugenii entnommen[1]. Darauf entfernt er die Cleriker und setzt an ihre Stelle Mönche[2].

Zu beanstanden sind hiervon zunächst die Nachrichten über seine große Frömmigkeit im Kloster, da sie durchaus im hergebrachten Stile der Heiligenleben gehalten sind. Die Angabe ferner, daß Gerhard in S. Denis zuerst die literae, ihre prima elementa gelernt hat, hat schon Günther bezweifelt. Er sagt[3]: „Jene Worte sind wohl nur so zu verstehen, daß Gerhard zu gründlicherer Ausbildung noch einmal die Elemente in kürzerer Zeit durchgenommen hat, da es ja sonst unglaublich ist, daß er in wenig Tagen den ganzen Psalter auswendig gelernt habe". Aber eine derartige Auslegung vertragen die Worte der Vita nicht. Sie sagt: coepit exposcere ut sibi liceret literas addiscere, und das kann nach dem ganzen Zusammenhange nur heißen: er wollte lesen und schreiben lernen. Allerdings ist dies an sich wenig glaublich, und es verträgt sich auch nicht gut mit der anderen Angabe der Vita[4], daß ihm Graf Berengar die negotia difficiliora et secretiora committebat, denn bei solchen Geschäften kann er doch kaum ohne Lesen und Schreiben ausgekommen sein.

Endlich wird die Angabe über die erste Stiftung Brognes, nach der ihn zu derselben eine Vision veranlaßte, dadurch verdächtig, daß hier der Verfasser der Vita offenbar selbst die geringe Glaubwürdigkeit seiner Nachricht gefühlt hat, denn er sagt bei der Erzählung jener Vision[5]: Ceterum si quis obloquentium hoc autumat phantasticum, procul dubio condemnat eum in vita domni Benedicti huic simile gestum.

Aber ich gehe noch weiter. Ich greife nicht bloß diese Einzelheiten an, sondern ich verwerfe den Kern des Berichtes der Vita, daß nämlich Gerhard in S. Denis Mönch war. Der Vita gegenüber steht das Schweigen der Translatio. Die Darstellung der letzteren macht streng genommen die Angaben der Vita unmöglich. Denn wenn er die Reliquien des heiligen Eugen auf einfache Bitten hin erhält, so ist damit nicht vereinbar, daß er diese Reliquien nur erhält, weil er so und so lange in S.

[1] Vergleiche Excurs 1. [2] c. 9—17. [3] S. 14.
[4] c. 3. [5] c. 4.

Denis als Mönch sich aufgehalten hat. Glauben wir also, daß der Bericht der Translatio nicht bloß im allgemeinen, sondern auch in allen Einzelheiten zutreffend ist — und dies müssen wir doch annehmen, da dieselbe aus der unmittelbaren Umgebung Gerhards herstammt[1] —, so fallen schon allein dadurch die Angaben der Vita. Aber auch abgesehen von dem — hier einmal ausnahmsweise an und für sich beweiskräftigen — argumentum ex silentio leidet die Darstellung der Vita an großen inneren und äußeren Schwierigkeiten.

Versuchen wir über das chronologische Gerippe der Vita uns klar zu werden. Gerhard wird nach c. 9 im zweiten Jahre nach seinem Eintritt in S. Denis von Bischof Theodulf zum Akolythus, im dritten von Theodulf zum Hypodiakon, im vierten von Bischof Fulrad zum Diakon, im neunten von Bischof Adelhelm zum Priester geweiht. Nun ist Theodulf Bischof von 911 bis 922, Fulrad von 922 bis 926, Adelhelm von 927 bis 935. Da im dritten Jahre nach Gerhards Eintritt noch Theodulf, im vierten schon Fulrad Bischof ist, so muß er — immer nach den Angaben der Vita — 919—920 eingetreten sein und wurde dann 920—921 Akolythus, 921—922 Hypodiakon, 922—923 Diakon und 927—928 Priester. Er war demgemäß beim Eintritt 21—22 Jahr alt, und es würde die Notiz der Vita[2], daß er damals ein vir jam dudum barbatus war, hierzu ganz gut passen. Dagegen stimmen hiermit nicht andere Angaben der Vita. Als er nach S. Denis geht, ist Stephan Bischof von Lüttich[3], derselbe ist noch Bischof, als er aus S. Denis zurückkehrt[4]. Stephan war Bischof von Lüttich 903 bis 920[5]. Nach der Vita aber ist, wie eben gezeigt, Gerhard von 919—920 bis 928—929 in S. Denis, kehrt also erst 929 zurück. Diese beiden Notizen der Vita stehen, wie man sieht, mit einander in unlösbarem Widerspruch; eine muß falsch sein. Welche? Günther nimmt an, die, welche Bischof Stephan nennt; er löst die Schwierigkeit sehr einfach, indem er statt Stephan Richer setzt, ein Verfahren, das sich offenbar von selbst verurtheilt. Wir müssen doch annehmen, daß die Quelle unserer Vita, die in Brogne geschrieben war, über das, was in der Nähe von Brogne geschah, besser unterrichtet war, als über das, was in Paris vorging, d. h. sie mußte eher wissen, von welchem Lütticher Bischofe die Reliquien Eugens in Empfang genommen wurden, als von welchen Pariser Bischöfen Gerhard die Weihen erhielt. Daraus folgt, daß — schon aus inneren Gründen — der Name des Bischofs Stephan festzuhalten ist. Ist dem aber so, so fallen alle jene Angaben der Vita über Ger-

[1] Vergl. Excurs 2. [2] c. 9.
[3] c. 8. [4] c. 12. 15.
[5] Daß er 920 starb, sagen unter anderen die Ann. Laub. et Leod., Mon. SS. IV, 16.

hards Aufenthalt in S. Denis. Auf dasselbe Resultat und noch weiter führen uns äußere Gründe.

Auch nach der Translatio war, wie wir oben[1] sahen, zur Zeit der Ueberbringung der Reliquien, Stephan Bischof von Lüttich. Folglich fand die Uebersiedelung der Reliquien nach Brogne spätestens 920 statt. Damals war Gerhard 22 Jahr, er kann also nicht, wie die Vita will, schon neun Jahre Mönch gewesen sein, denn daß er bereits mit 13 Jahren Mönch wurde und also vorher schon jene Vertrauensstellung beim Grafen Berengar eingenommen, kann man doch unmöglich annehmen.

Sodann ist uns eine Urkunde Gerhards selbst erhalten[2].

Sie hat keine wesentlichen Besonderheiten, um deren willen wir sie anzweifeln müßten, und ist demgemäß auch bisher von allen als echt angenommen worden. Sie ist datiert: Actum in villa Bronii publice 4. Non. Jun. anno ab incarn. Domini 919, ind. 7, anno Caroli 8. excellentissimi Francorum regis, fällt also auf den 2. Juni 919. Aus ihr sind zwei Stellen von Wichtigkeit. Im Anfange heißt es: Ego in Dei nomine Gerardus ... aliquas res meas ad ecclesiam ubi cupio construere monasterium ac me ipsum in servitio omnipotentis Dei militaturum condonare, quae est sita in pago Lomacensi in loco nuncupante Bronium super fluvium Bornom. Gerhard will also in Brogne ein Kloster bauen, d. h. er hat es noch nicht — oder mindestens: noch nicht völlig fertig — gebaut; das Kloster ist mithin 919 noch nicht fertig. Dem widerspricht scheinbar eine andere Stelle der Urkunde: Insuper notum facio, quod ad hanc protendunt inscriptionem confinia procincturae alodii Manisiae, quod tradidi S. Petri et Eugenii monasterio Broniensi; aber hier kann monasterium sehr gut ein ideeller Begriff sein, dessen Verwirklichung erst in der Zukunft liegt, so daß sich als Sinn ergiebt: Ich habe dies Alod im voraus dem später zu erbauenden Kloster geschenkt. Wohl aber befindet sich 919 in Brogne an derselben Stelle, wo das Kloster erbaut werden soll, d. h. auf Gerhard gehörigem Grund und Boden[3], eine Kirche; es ist also sehr wahrscheinlich, daß auch diese von Gerhard erbaut ist. Ferner folgt aus der angeführten Stelle der Urkunde: Gerhard will in dem zu erbauenden Kloster Mönch werden, d. h. doch: er ist jetzt noch nicht Mönch. Also wurde Gerhard frühestens 919 Mönch. Da nun die Translation der Reliquien spätestens 920 ist, wahrscheinlich spätestens schon 919, da wir doch für jene Vorgänge bei der Translation, deren Ende die Provinzialsynode bildet[4], eine längere Zeit annehmen müssen, so kann 1) Gerhard

[1] S. 228.
[2] Annales de la société archéolog. de Namur V, S. 418.
[3] Dies wissen wir aus der Transl. Siehe oben S. 228.
[4] S. 228.

nicht neun Jahre, sondern höchstens ein Jahr in S. Denis Mönch gewesen sein; und hieraus wieder ergiebt sich: 2) daß Gerhard die Reliquien Eugens nicht deshalb erhalten haben kann, weil er durch jahrelange Anwesenheit in S. Denis sich die Liebe aller dortigen Mönche erworben hatte.

Endlich sagen die Annales Blandinienses[1]: 913. Hoc anno cepit abbas Gerardus edificare Broniense coenobium, et in anno 2. corpus beati Eugenii episcopi et martyris de coenobio sancti Dionysii ibi translatum est ab ipso Gerardo. 918. Gerardus abba monachus efficitur. 926. Gerardus abba presbyter ordinatur. Von diesen Angaben ist die dritte im wesentlichen richtig, wenn auch nicht chronologisch genau; denn wir sahen eben, daß Gerhard am 2. Juni 919 noch nicht Mönch ist, es aber bald nachher geworden sein muß. Es haben also die Ann. Bland. sich nur um ein Jahr geirrt. Der vierten Notiz, daß Gerhard 926 Priester wurde, widerspricht, abgesehen von der bereits gekennzeichneten Vita, keine Stelle unserer Quellen. Scheinbar anders liegt es mit der ersten Nachricht, denn soeben wurde nachgewiesen, daß 919 Gerhard erst ein Kloster bauen *will*. Aber es wurde dort auch wahrscheinlich gemacht, daß Gerhard an derselben Stelle vorher eine Kirche gebaut *hat*. Können nun nicht die Worte: cepit edificare Broniense monasterium auf diesen Kirchenbau gehen? Ich glaube, sehr gut. Gehört doch diese Kirche später so eng mit dem Kloster zusammen, daß die Translatio bei dem Berichte über dasselbe Ereignis von demselben Gebäude einmal ecclesia, einmal coenobium sagt[2]. Bei dieser Sachlage konnte man in dem etwas entfernteren Mont Blandin aus dem Factum, daß Gerhard 913 den Bau der später mit dem Kloster vereinigten Kirche begann, sehr wohl machen: Er begann den Bau des Klosters. Somit ist auch diese Angabe zu behalten. Sind nun aber von vier im engsten Zusammenhang stehenden Nachrichten drei im wesentlichen richtig, so werden wir, wenn nicht eine *absolut* zuverlässige Notiz anderer Quellen dies hindert, auch die vierte Nachricht beibehalten, d. h. wir werden die Translation der Reliquien in das Jahr 915 setzen. Dann aber kann Gerhard, der erst 919 Mönch wurde, nicht in S. Denis Mönch gewesen sein.

Es haben sich somit nach einander sämmtliche Angaben der Vita über den Aufenthalt Gerhards in S. Denis als falsch erwiesen, und zwar aus Gründen, die ganz unabhängig sind von dem Schweigen der translatio. Ich glaube meine Behauptung, daß Gerhard in S. Denis überhaupt nicht Mönch war, nunmehr genügend bewiesen zu haben.

Aus den geführten Untersuchungen ergiebt sich folgendes.

[1] Mon. SS. V, 24.

[2] c. 11. 12. del Marmol unterscheidet dort ebenfalls den Bau der Kirche von dem des Klosters, hält aber sonst an der Vita fest.

Gerhard begann 913 auf seinem Besitz in Brogne den Bau einer Kirche. 915 brachte er dorthin aus S. Denis die Reliquien des heiligen Eugen. 919 machte er seiner Kirche neue Schenkungen und begann ebendort den Bau eines Klosters. Er selbst wurde noch in demselben Jahre Mönch. 926 erhielt er die priesterlichen Weihen.

Ueber die weitere Geschichte von Gerhards Stiftung wissen wir sehr wenig. Allerdings haben wir nicht weniger als fünf zum Theil sehr ausführliche Urkunden für Brogne, aber leider sind dieselben sämmtlich gefälscht. Es sind zwei Urkunden von König Heinrich I.[1], beide inhaltlich ganz identisch[2], nur die eine ausführlicher als die andere; sodann eine Urkunde von einem Papst Stephan[3] und eine von Karl dem Einfältigen[4]. Sickel sagt über diese Urkunden[5]: „Die älteren Urkunden für Brogne sind nur aus jüngeren Abschriften bekannt und sind, wenn auch hier und da echte Vorlagen benutzt sein werden, frühestens im 12. Jahrhundert angefertigt. DH 43 insbesondere geht zum Theil auf die Urkunde des Bischofs Alexander von Lüttich von 1131 zurück und enthält gar keinen für die Zeit Heinrichs verwendbaren Kern". Demgemäß sind für uns die Urkunden vollkommen werthlos und dürfen bei der Erzählung nicht benutzt werden; und auch die Urkunde Karls des Einfältigen macht hiervon keine Ausnahme, da sie genau so schlecht ist wie die übrigen.

Wir sind mithin bei dem gänzlichen Fehlen anderer Nachrichten[6] angewiesen auf die Vita. Sie erzählt folgendes[7]: Gerhard stand dem Kloster Brogne einige Zeit als Abt (prior) vor, aber bald ward ihm sein Amt lästig, besonders wegen des Zulaufes zu den Reliquien des hl. Eugen. Er läßt daher einen anderen Abt wählen und zieht sich in eine entlegene Zelle zurück. Bei einem Kriege zwischen Austria und Neustria geräth auch Brogne in Bedrängnis. Gerhard geht daher nach S. Denis, kauft Brogne von diesem Kloster, dem er es bei seiner Stiftung unterstellt hatte, los und stellt es unter den Schutz des Bischofs Farabert von Lüttich. Endlich macht Gerhard, bereits in höherem Alter, eine Reise nach Rom, um dem Kloster Brogne Privilegien auszuwirken. Diese erhielt er auch vom Papst Stephan. Auf der Rückreise ereignet sich ein Wunder.

[1] Sickel D.H. 43.

[2] Deshalb von Stumpf 36 nur als eine angeführt. Stumpf 43 erwähnt noch eine weitere gefälschte Urkunde.

[3] Jaffé ed. II, 3580. Annales de la société archéol. de Namur V, S. 420.

[4] Ebendort S. 419. Böhmer 1972.

[5] D.H. 43. Vergleiche auch die Ausführungen bei Marmols a. a. O. S. 239—251.

[6] Abgesehen von einer Schenkung an Brogne vom 8. December 923. Wauters, Table chronologique I, S. 653; Gallia christiana XIV, S. 60.

[7] c. 17. 29—30.

Zunächst sei hingewiesen auf den inneren Widerspruch dieser Erzählung. Gerhard legt das Amt des Abtes nieder, läßt einen anderen wählen, und trotzdem führt er sowohl bei dem Loskauf von S. Denis, wie bei der Erwirkung der Papstbulle die Verhandlungen völlig selbständig: nirgends ist gesagt, daß er nur Abgesandter des Klosters war, vielmehr geht beides durchaus aus seinem eigenen Entschlusse hervor.

Bei dem Berichte über die Reise nach Rom wird Bezug genommen auf eine Bulle, welche hactenus conservat Broniensis basilica, und es ist ausdrücklich gesagt, daß diese Urkunde von mehreren Bischöfen erst später unterzeichnet wurde. Es kann hiernach nur die uns erhaltene gefälschte Urkunde des Papstes Stephan gemeint sein. Es hat mithin die Vita hier eine gefälschte Urkunde benutzt[1], und schon dadurch fällt ihr ganzer Bericht. Aber nicht einmal mit der von ihr benutzten Urkunde stimmt die Vita durchweg. Denn jene Urkunde ist, wie bereits Mabillon annimmt[2], und wie in dem Comment. praev. der Act. sanct. überzeugend nachgewiesen ist[3], jedenfalls von dem Papst Stephan, der 929—931 regierte[4]. Nach der ganzen Darstellung der Vita dagegen macht Gerhard jene Reise kurz vor seinem Lebensende: er ist aevo progressiori. Wir sehen hier einmal recht deutlich, wie die Vita arbeitet: sie nimmt ihre Quellen, wo sie sie findet, begnügt sich dann aber nicht, diese Quellen auszuschreiben, sondern fügt ganz willkürlich Detailangaben aus eigener Phantasie hinzu. Aus den angeführten Gründen müssen wir diese Reise nach Rom für unhistorisch erklären.

Es bleibt noch übrig der Loskauf Brognes von S. Denis. Sobald man unseren obigen Ausführungen zustimmt, daß Gerhard nie Mönch in S. Denis war, fällt auch dieses Factum; denn dann vermag man nicht einzusehen, wie es jemals hätte einen Grund geben sollen, weshalb Gerhard Brogne unter S. Denis gestellt hätte.

Wir wissen also über die spätere Entwickelung Brognes unter Gerhard gar nichts, haben keinerlei zuverlässige Angaben. Aber es ist besser, wenn wir diesen betrübenden Stand unserer Kenntnisse scharf hervorheben, als wenn wir auf die unzuverlässige Vita eine ausführliche Erzählung bauen.

---

3. Gerhard und Graf Arnulf von Flandern.

Hochbedeutsam für Gerhards ganze Thätigkeit ist sein Verhältnis zu Graf Arnulf von Flandern. Wir sehen bei den Re-

[1] Siehe darüber auch Excurs 1.
[2] a. a. O. S. 252. [3] a. a. O. S. 246 ff.
[4] Die einzelnen Texte weichen in der Datierung ab. Doch folgen bei Marmol (a. a. O. 249), Günther und Jaffé den Bestimmungen Mabillons.

formen mehrere mal, daß Gerhard durch Graf Arnulf veranlaßt wird; es ist daher anzunehmen, daß Graf Arnulf der kräftigste Beschützer der Reform in jenen Gegenden war. Wie er zuerst gerade auf Gerhard aufmerksam geworden, wissen wir nicht; doch liegt die Vermuthung nahe, daß es durch die Vermittelung des Bischofs Transmar von Noyon (937—950) geschah. Denn, wie wir unten sehen werden, war Transmar einerseits einer der eifrigsten Förderer der Reform und stand andererseits in nahem Verhältnis zu Graf Arnulf. Er mochte daher bei seiner reformatorischen Richtung auf Gerhard, der jedenfalls in Brogne dieselbe strenge Zucht hielt, die er später anderswo einführte, bald den Blick gelenkt haben. Aber gleichviel, was der Anlaß im Einzelnen war, soviel scheint mir sicher, daß es der Ruf von Gerhards Klosterzucht war, der Graf Arnulf bewog, ihm näher zu treten.

Anders schildert die Vita die Veranlassung zu dem Verkehr Gerhards mit Arnulf. Nach ihr ist letzterer krank, will sich aber zu einer Operation nicht verstehen, sondern läßt Gerhard rufen, der ihn durch bloßes Gebet heilt[1]. Dieses Wunder liegt außerhalb des Bereiches der historischen Kritik, und es muß jedem überlassen bleiben, ob er es glauben will oder nicht: ich persönlich glaube es nicht. Ich würde es auch nicht angeführt haben; wenn nicht daran eine wichtige kritische Frage sich knüpfte. Nach dem Bericht der Vita nämlich beweist Arnulf seine Dankbarkeit für jene Heilung dadurch, daß er abbatiarum quotquot habebat sua sub potestate, commodum duxit, procurationem sibi (sc. Gerhardo) commendare. Mit dieser Angabe der Vita hat man meist eine andere Stelle derselben[2] in Verbindung gebracht: sed ne penitus taciturni silentio supprimamus relata nobis a majoribus, decem et octo coenobiorum traditur exstitisse procurator vigilantissimus; und hat behauptet, die Vita erzähle, Gerhard habe 18 in der Grafschaft Arnulfs gelegene Klöster reformiert.

Offenbar ist diese Combination völlig unzulässig; vielmehr sind die beiden Angaben durchaus selbständig und besagen etwas ganz verschiedenes. Nach der letzten Stelle hat Gerhard im ganzen die Leitung von 18 Klöstern, nach der ersten gehören zu diesen 18 die dem Grafen Arnulf unterthänigen. Es ist mithin klar, daß die zweite Angabe die umfassendere ist. Nun wissen wir, daß Gerhard — wenn wir alle zweifelhaften mitzählen — neun Klöster reformiert hat[3], davon standen drei unter Graf Arnulf. Es blieben somit noch neun uns unbekannte übrig. Hierbei ist vorausgesetzt, daß 'exstitisse procurator vigilantissimus' soviel bedeutet wie „er hat reformiert". Sehr gut kann dies aber auch

[1] c. 26—27. [2] c. 28.

[3] Brogne, S. Bavon, Mont Blandin, S. Bertin, Ghislain, Mouzon(?), S. Remi, S. Amand, Tin.

einen anderen Sinn haben: es kann auch heißen sollen: „er übte die Leitung aus"; dann aber würden aus jener Zahl wegfallen S. Bavon, Mont Blandin und Bertin, denn hier übte, wie unten darzustellen ist, nicht Gerhard die Leitung, sondern unter seiner Mitwirkung eingesetzte Aebte: in diesem Falle also blieben uns von den 18 Klöstern 12 unbekannt. Immer mithin ist es eine bedenklich große Anzahl von Klöstern, die Gerhard geleitet oder reformiert haben soll, ohne daß irgend eine Notiz sonst es bewiese. Es tritt daher an uns die Frage heran: sind diese Angaben der Vita glaubwürdig?

Die älteren Autoren haben verschieden darüber geurtheilt. Meyer in seinen Annales Flandriae nimmt sie unbedenklich an, macht jene oben gekennzeichnete Combination, und weiß uns sogar die Namen der 18 Klöster zu nennen[1], indem er einfach jedes Kloster, von dem er vermuthet, daß es unter Graf Arnulf gestanden, als von Gerhard reformiert bezeichnet. Daß eine derartige Combination durchaus unhistorisch ist, bedarf keines Wortes. Viel verständiger urtheilt der Comm. praev. der Act. sanct. Hier ist zunächst die Unzulässigkeit der Meyerschen Interpretation der Vita klar nachgewiesen[2], sodann ist hier die Annahme gemacht, daß Gerhard nicht wirklich Abt von 18 Klöstern gewesen, sondern nur die Oberleitung gehabt hat[3], eine Annahme, die an sich durchaus möglich ist, und über deren Zulässigkeit erst entschieden werden kann, wenn wir ihre Vereinbarkeit mit dem Charakter der Gerhardschen Reform untersuchen können. Jedenfalls also zeigt der Comm. praev. nüchternen Sinn und gesundes Urtheil. — Günther endlich geht auf Meyer zurück; er streicht aus der Aufzählung desselben die Klöster, bei denen die Gallia christiana nachgewiesen, daß an eine Reform durch Gerhard nicht zu denken sei; behält dagegen aus Meyer bei Marchiennes, Rouay und Douai; die Zahl 18 hält er aufrecht und nimmt schließlich an, daß Gerhard jene drei, sowie S. Ghislain, S. Bavon, S. Bertin, Mont Blandin und S. Amand wirklich reformiert habe, und außerdem noch über 10 Klöster eine Oberleitung ausgeübt habe. Dies Verfahren ist durchaus unkritisch. Zunächst war er nach der Vita procurator aller 18 Klöster, d. h. er hat, jenachdem man diesen Ausdruck versteht, entweder alle 18 reformiert, oder alle 18 geleitet; aber wie kann man interpretieren: er hat einen Theil der 18 reformiert, einen Theil geleitet? Sodann ist es durchaus willkürlich, Marchiennes, Rouay und Douai als von Gerhard reformiert zu bezeichnen: keine einzige positive Angabe spricht dafür: mit demselben Rechte könnte man jedes Kloster in jenen

[1] Der Comm. praev. der Act. sanct. und ihm folgend Günther wundert sich, daß Meyer nur 17 Namen nennt. Aber das 18. ist ja Brogne selbst. Dies brauchte er nicht nochmals aufzuführen.

[2] S. 279. [3] S. 262.

Gegenden, von dem wir nichts näheres wissen, von Gerhard reformiert nennen.

Ehe wir lediglich in Bezug auf ihren inneren Werth die Angaben der Vita prüfen, müssen wir uns nach anderen Quellen umsehen, die sie bestätigen oder ihnen widersprechen. Da finden wir in der That drei Quellen, die Vita s. Bertulfi, die Mir. s. Gisleni und die Hist. Mosom.[1]. Die Vita s. Bertulfi sagt, daß Gerhard cunctis paene Galliae coenobiis et praesse et prodesse dignus inventus est[2]. Die Uebertreibung hiervon liegt auf der Hand. Auch ist die Vita Bert. erst c. 1070—88 in Mont Blandin geschrieben, also erst lange nach Gerhards Tode. Indessen wird man aus ihr entnehmen können, daß nach der in Mont Blandin herrschenden Tradition Gerhard mehrere französische Klöster reformiert und geleitet hat. In den Miracula s. Gisleni von Rainer heißt es[3], daß Gerhard multas abbatias regens in ipsis diebus probabilis vitae habebatur, eine Notiz, die viel zu unbestimmt ist, um irgendwie verwerthet zu werden. Die Historia monasterii Mosomensis endlich sagt[4] von Gerhard: qui tunc temporis pro merito sui nominis et religiosae conversationis pluribus in Francia monachorum praeerat coenobiis. Die Hist. Mosom. ist c. 1040 geschrieben, benutzt vielfach Urkunden und ist überall glaubwürdig. Es ist deshalb diese Notiz[5] zunächst anzunehmen. Nun stimmt dies merkwürdig überein mit der Tradition Mont Blandins, und wir sehen also, daß nach jenen Quellen Gerhard eine Anzahl französischer Klöster geleitet hat. Aber nichts beweist, daß diese Anzahl groß war, denn die Vit. s. Bert. übertreibt offenbar, und mit dem plures der Hist. Mosom. verträgt es sich wohl, wenn es auch nur zwei Klöster, d. h. S. Remi und Tin, waren.

Jedenfalls aber können diese Angaben nicht den Nachrichten der Vita als Stütze dienen, vielmehr stehen die beiden Behauptungen der letzteren, daß die Zahl der von Gerhard geleiteten oder reformierten Klöster 18 betrug, und daß Graf Arnulf alle seine Klöster Gerhard unterstellte, ganz für sich. Wir müssen also über sie nach subjectivem Ermessen entscheiden. Da wird unser Urtheil über diese beiden Nachrichten wesentlich verschieden lauten. Daß die Zahl 18 richtig ist, ist an und für sich möglich, aber auch weiter nichts; ebenso ist es möglich, daß Gerhard mehr Klöster geleitet hat, als uns namentlich bekannt. Denn an Leitung nur ist zu denken, und so ist procurare nunmehr zu inter-

[1] Günther erwähnt die beiden ersteren nicht, nennt statt dessen noch Folcuin, aber er übersieht, daß die betreffende Stelle bei Folcuin sich nur in einer Handschrift findet, und offenbar späterer Zusatz ist. Vergl. hierüber Excurs 1.

[2] c. 33. Mab. Act. sanct. III, 1, 58.

[3] c. 6. Mab. Act. sanct. II, 798.

[4] 22. Mon. SS. XIV, 609.

[5] Gegen Günther und Mabillon. Vergl. auch unten Abschnitt 5.

pretieren, da die Vit. s. Bert., die Mir. s. Gisl. und die Hist. Mosom. 'praesse' oder 'regere' haben, und dies nur „leiten" bedeuten kann, während es offenbar sachlich dasselbe besagen soll wie das 'procurare' der Vita. Ob nun diese an sich möglichen Angaben auch innerlich wahrscheinlich sind, das kann erst später untersucht werden.

Dagegen ist die zweite Nachricht, daß alle Klöster Arnulfs unter Gerhard gestanden hätten, entschieden zu verwerfen. Denn einmal bezog sich nach jenen andern Quellen der uns unbekannte Theil von Gerhards Reformthätigkeit nicht auf Flandern, sondern auf Frankreich; sodann stellt die Vita die Sache so dar, als ob Arnulf mit einem Mal alle seine Klöster Gerhard übergab, während bei den uns bekannten drei diese Uebergabe zu sehr verschiedener Zeit erfolgte; endlich werden wir sehen, daß bei zweien von jenen drei Klöstern gar nicht Arnulf, sondern Transmar von Noyon der Veranlasser der Reform war.

Unser Endurtheil über die hier behandelten Fragen wird daher lauten: Es ist, wenn man bloß die äußeren Gründe berücksichtigt, möglich, daß Gerhard mehr Klöster reformiert hat, als wir namentlich kennen; aber nach positiven Angaben der Quellen wären diese uns unbekannten Klöster nicht in Flandern, sondern in Frankreich zu suchen.

---

4. Die Reform von S. Bavon, Mont Blandin und S. Bertin.

Auf viel gesicherterem Boden als bisher bewegen wir uns, wenn wir an die Darstellung der Reformthätigkeit Gerhards selbst gehen. Denn hier ist nicht mehr die Vita unsere einzige Quelle, vielmehr sind wir stets im Stande, ihre Angaben durch andere Berichte zu prüfen und zu vervollständigen. Es ist uns daher möglich zu weit positiveren Resultaten zu gelangen als bei den vorigen Untersuchungen.

Die erste Reform eines Klosters, das dem Grafen Arnulf gehört, ist die von S. Bavon in Gent. Ueber sie sind wir recht gut unterrichtet, da wir Nachrichten von verschiedenen Seiten her besitzen.

S. Bavon gehört zu den Klöstern, die durch die Normanneneinfälle heruntergekommen waren. 851 war es von den Normannen zerstört worden[1]: es war vollkommen zur Einöde und unbewohnbar gemacht[2]. Die Mönche selbst hatten sich mit den Reliquien des heiligen Bavo schon vorher nach S. Omer, später

[1] Ann. s. Bav. Gand. 851, Mon. SS. II, 187. Mir. s. Bav. I, 10, Mab. Act. sanct. II, 408.

[2] Urkunde Lotharś, Serrrure, Cartulaire de Saint Bavon S. 5.

nach Laon geflüchtet[1] und lebten dort im S. Vincenzkloſter. Nachdem aber am 10. December 895 ihr Abt Elias geſtorben war, wurde kein neuer Abt gewählt: vielmehr zerſtreuten ſich die Mönche und ſchweiften ordnungslos überall umher[2]. Dieſer Zuſtand zog die Blicke des Biſchofs Transmar von Noyon (937—950) auf ſich. Kaum war er auf den biſchöflichen Stuhl gelangt, ſo wandte er ſich an Graf Arnulf von Flandern, dem Gent gehörte, und wußte es bei dieſem durchzuſetzen, daß mit der Reſtauration des Kloſters begonnen wurde. Gleichzeitig wurde noch im Jahre 937 die Abtswürde von S. Bavon an Gerhard von Brogne übertragen[3]. Die Mönche waren zum Theil ſchon früher zurückgekehrt und lebten, da das Kloſter ſelbſt noch nicht bewohnbar war, einſtweilen in einer Kirche in Gent. Gerhards erſte Sorge war es nun, auch die Reliquien des heiligen Bavo aus Laon zurückzubekommen, und bereits am 19. September 939 konnten ſie von ſieben Mönchen in feierlichem Zuge in jene Kirche gebracht werden[4]. Wir ſehen aus dieſer Angabe, daß die Zahl der Mönche noch immer eine ſehr kleine war; daß es alſo Gerhard in zwei Jahren nicht gelungen war, erheblich vorwärts zu kommen.

Erſt im folgenden Jahre war das Kloſter ſoweit fertig, daß es bezogen werden konnte, und ſo wurden denn am 1. October 940 die Reliquien des hl. Bavo und der hl. Pharailde in großer Proceſſion nach dem Kloſter getragen, wobei jedoch Gerhard einen Theil dieſer Reliquien auf das dringende Bitten — wohl richtiger, auf den Befehl — des Grafen Arnulf in jener Genter Kirche hatte zurücklaſſen müſſen[5]. Mit dem Kloſterbau war Gerhard indeſſen noch immer nicht zufrieden: im Jahre 946 ſchritt er an einen Umbau[6], der dann wohl zu ſeiner Zufriedenheit ausfiel, da wir von weiteren Bauten nichts hören.

[1] Ann. s. Bav. Gand 846. 853. Mir. s. Bav. I, 8.

[2] Ann. s. Bav. Gand. 895. Chron. s. Vinc. Laud., Mab. a. a. O. V, 250.

[3] Mir. s. Bav. I, 11. Chron. s. Vinc. Laud. Ann. s. Bav. Gand. 937. An letzterer Stelle ſteht Gerardum Bononiensem. Es iſt dies nicht etwa ein Verſehen, denn zum Jahr 959, wo im Text ſteht Broniensis, fügt Pertz in der Anmerkung ausdrücklich hinzu i. e. bononiensis.

[4] Ann. s. Bav. 939. Nach ihnen waren die Reliquien erſt von Laon nach Nesle-la-Reporte gebracht, von dort führte ſie Gerhard zurück. Van Lokeren bezweifelt dieſe Angabe; wie mir ſcheint, ohne Grund.

[5] Ann. s. Bav. 940. Mir. s. Bav. I, 14. Sehr charakteriſtiſch iſt die Notiz der letzteren, daß das Volk argwöhnte, es wäre mit den Reliquien ein Betrug vorgegangen (das heißt doch wohl, es war bekannt geworden, daß ein Theil der Reliquien in jener Kirche geblieben); daß aber Gerhard dies dadurch widerlegte, daß er zeigt, daß die alten Siegel unverletzt ſind. Er kann dies ſthun, trotzdem er einen Theil der Reliquien weggegeben! Es iſt dies ein ſprechender Beweis dafür, wie wenig ſich im Mittelalter ſelbſt ſo ehrwürdige Männer wie Gerhard vor einem Betruge ſcheuten, wenn dieſer nur frommen Zwecken diente.

[6] oder Neubau? Die Ann. s. Bav. haben reaedificatur et in melius exaltatur.

Sodann bemerken die Ann. s. Bav. Gand. zum Jahre 947, daß Bischof Transmar von Noyon auf die Bitte des Grafen Arnulf dem Kloster Immunität verliehen habe. Eine derartige Urkunde hat sich nicht erhalten. Gegen das Factum selbst hat van Lokeren Bedenken erhoben[1], er hat nachzuweisen gesucht, daß in Wahrheit das Kloster noch längere Zeit unter der bischöflichen Gewalt gestanden, und bezeichnet demgemäß diese Angabe als 'apocryphe'. Seine Ausführung scheint mir im wesentlichen wohl gelungen, und es scheint anzunehmen, daß diese Notiz der Ann. s. Bav. auf einer gefälschten Urkunde beruht.

Ueber die weitere Geschichte des Klosters geben die Ann. s. Bav. folgende Darstellung: Im Jahre 953 verzichtet Gerhard auf die Abtswürde von S. Bavon und läßt durch Graf Arnulf von Flandern und Bischof Rudolf von Noyon Hugo zu seinem Nachfolger bestimmen. Dieser verzichtet 965 auf seine Würde und stirbt noch in demselben Jahre. Als Abt folgt ihm Womar, der dem Kloster bis zu seinem Tod im Jahre 982 vorsteht.

Diesem Bericht widerspricht theilweise die Erzählung einer Urkunde[2], durch die König Lothar die Privilegien des Klosters bestätigt. Nach ihr ist das Kloster von Graf Arnulf auf Bitten Gerhards restauriert worden. Darauf ist dort ein Schüler Gerhards, Womar, zum Abt geweiht worden. Dieser hat, nachdem er ein Jahr dort Abt gewesen, mehrere Aebte anderer Klöster bei sich versammelt, unter anderen Hildebrand, Ledrich, Humbert von S. Evre und Agenald von Gorze. Diese versammelten Aebte wandten sich an Graf Arnulf und seinen Sohn Balduin, und letztere baten dann König Lothar um ein Privileg für das Kloster. Lothar bestätigt in Folge dessen, daß die Mönche gemäß der Regel sich ihren Abt erwählen sollen, daß jedoch Womar, so lange er lebt, die Abtswürde behalten soll. Datiert ist die Urkunde: Actum in palatio Lauduni clavati apud monasterium sancti Johannis, die 3. id. Dec. Anno incarn. dom. 958, ind. 11, anno 1. regnante Lothario rege gloriosissimo; sie ist demgemäß auf den 11. December 958 zu setzen, denn auf das falsche Königsjahr ist kein Gewicht zu legen.

Ein Verdacht gegen die Echtheit derselben ist bisher von keiner Seite ausgesprochen, und es fehlt auch an jedem Anlaß dazu.

So die Sachlage. Es ist also nach der Urkunde Womar 957 Abt geworden, während er es nach den Ann. s. Bav. erst 965 wird. Van Lokeren bemerkt hierzu: Ces divers points sont établis par une charte originale à l'abri de toute critique, et contredisent ce que les annales de S. Bavon allèguent sur la resignation de S. Gérard en 953, et sur la nomination, avec l'assentiment du comte et de Rodolphe, évêque

[1] a. a. O. S. 32.
[2] Serrure, Cartulaire de Saint Bavon S. 5. Böhmer 2027.

de Noyon, d'un certain Hugo qui aurait occupé la dignité abbatiale jusqu'en 965, époque de sa démission et de sa mort. Ce qui certes n'est pas, puisque Womare fonctionnait encore en 957: peut-être cet Hugo n'était-il qu'un prieur de l'abaye[1]? Ich sehe zu dieser Annahme keinen Grund; denn wir brauchen von der Erzählung der Ann. s. Bav. nur das Jahr 965 zu verwerfen, und Widos Resignation ins Jahr 957 zu versetzen, um alle Schwierigkeiten in einfacher Weise zu lösen.

Wenn wir in den inneren Zusammenhang dieser Ereignisse einen Einblick erhalten wollen, so fällt auf, daß in der Urkunde so scharf betont ist, daß Womar Abt bleiben soll: Habeant (sc. monachi) sane potestatem eligendi abbatem regulariter, quemcunque elegerint, ita tamen ut his (sic!), qui in presenti tempore ejusdem coenobii regimen regulariter suscepisse dinoscitur, dominus scilicet Womarus, omnium opponentium se insidiis ab ejusdem loci paternitate nunquam privari prevaleat. Geht nicht hieraus klar hervor, daß Womar von einer Partei im Kloster heftig angegriffen wurde?

Nun ist Womar ein Schüler Gerhards, folglich ein Vertreter der Reformpartei; es ist mithin in hohem Grade wahrscheinlich, daß jene andere Partei aus Feinden der Reform bestand. Dies wird noch bestätigt durch die folgende Erwägung. Offenbar um sich in seiner Stellung gegenüber jener Partei zu befestigen, holt Womar 958 andere Äbte herbei, unter ihnen vor allem Agenald von Gorze und Humbert von Evre. Beide sind Hauptvertreter der Reform in Oberlothringen. Womar sucht also in seinem Kampfe Unterstützung bei der Reformpartei. Wir erhalten somit das wichtige Resultat, daß in S. Bavon die Reform nicht ohne starkes Widerstreben und ohne längeren Kampf eingeführt ist[2].

Womar leitete später das Kloster mit großem Geschick. 967 erlangte er von König Lothar Schenkung neuer, sowie Bestätigung der alten Güter[3], mehrmals erreichte er von Kaiser Otto II. Bestätigungen und Schenkungen[4]. Lange Zeit stand Womar dem Kloster vor: erst 981 starb er[5].

[1] S. 31.

[2] Nach den bisherigen Untersuchungen sind meine Angaben über S. Bavon in „Klosterreform" S. 43 zu corrigieren. Allerdings müßte man, wenn man die Worte der Urkunde ganz streng auffaßt, annehmen, daß Arnulf gleich Womar einsetzte, nicht erst Gerhard. Doch widerspricht dies zu sehr allen sonstigen Angaben; es ist deshalb anzunehmen, daß hier der Ausdruck der Urkunde etwas ungenau ist.

[3] Böhmer 2042. Serrure a. a. O. S. 6.

[4] Stumpf 617. 691. 692. 697. Serrure a. a. O. S. 8. 10. 11. 13.

[5] So die Ann. Bland. Die Ann. s. Bav. Gand. haben 982. Aber nach einer Urkunde ist in Mont Blandin, wo auch Womar Abt war, bereits vor dem 4. März 981 Wido Abt. Van Lokeren, Chartes et documents de S. Pierre S. 50.

Ein zweites Kloster, das Gerhard auf Veranlassung des Grafen Arnulf reformierte, ist Mont Blandin[1]. Dies war gegründet von dem hl. Amandus, aber ebenfalls, wie S. Bavon, im Laufe des 9. Jahrhunderts heruntergekommen; seine Besitzungen waren ihm zum großen Theil von weltlichen Großen entrissen[2], an Stelle der Mönche waren Canoniker eingezogen, die ziemlich zügellos lebten[3]. Hierauf wurde Graf Arnulf aufmerksam[4]. Er wandte sich an Bischof Transmar, um mit diesem zusammen die Reform persönlich vorzunehmen. Da dieser durch einen Auftrag des Königs verhindert war selbst zu kommen, so sandte er seinen Archidiakon Bernacer, und mit ihm traf Arnulf am 24. Juni 941 in Mont Blandin zusammen. Bernacer ermahnte die Canoniker, Mönche zu werden, aber nur ein sehr kleiner Theil derselben folgte dieser Aufforderung, die meisten zogen es vor, das Kloster zu verlassen und in der Umgegend ein durchaus weltliches Leben zu führen. In Mont Blandin dagegen setzte Bernacer Mönche ein und stellte Gerhard als Abt an die Spitze. Bald darauf bestätigte Bischof Transmar von Noyon auf Bitten Gerhards dem Kloster die Besitzungen, die dasselbe in Gent hatte[5]. Die Vita Gerardi weiß uns noch zu berichten, daß die Canoniker auf Gerhard heftig erbittert waren, daß sie zuletzt beschlossen, ihn in der Kirche zu ermorden, daß aber Gerhard ihnen kühn entgegenging und ihnen seine Brust zum Tode darbot, daß sie dabei heftig erschraken und ihn um Verzeihung baten[6]. Da dieser Bericht von anderen Quellen nicht bestätigt wird und etwas legendenhaft klingt, so sei seine Richtigkeit dahingestellt.

Gerhard selbst war als Abt vor allem darauf bedacht, dem Kloster seine entrissenen Besitzungen zurückzuerwerben, und es gelang ihm im Jahre 942, wenigstens einen Theil derselben von

[1] Genauer S. Pierre au Mont Blandin, jetzt zur Stadt Gent gehörig.

[2] Urkunde Ludwigs, Böhmer 2021; Van Lokeren, Chartes et documents de l'abbaye de S. Pierre S. 27.

[3] Transl. s. Wandr. 11, Mab. act. sanct. V, 404. Vit. Gerh. 28.

[4] Das Jahr geben die Transl. Wandr. 11 und die Ann. Bland., Mon. SS. V, 25. Daß Gerhard Abt von Mont Blandin war, sagt außer den unten anzuführenden Quellen auch Folcuin, Gest. abb. s. Bert. Sith. 107, Mon. SS. XIII, 629. Einen ausführlichen Bericht giebt nur die Auctoritas Transmari presulis, van Lokeren a. a. O. S. 22, die noch aus dem Jahr 941 herrührt.

[5] Van Lokeren a. a. O. S. 21. Die in dieser Urkunde erwähnte Weihe einer Capelle ist am 15. April. Lokeren setzt die Urkunde vor Ostern 941, d. h. vor den 18. April. Aber der in ihr genannte annus regni Ludovici VI. geht vom 19. Juni 941 bis zum 18. Juni 942, und ich weiß nicht, warum wir dies verwerfen sollten. In der Auctoritas Transmari heißt es: Eodem denique anno (sc. 941) dominici adventus diebus venientibus venimus ad dictum sanctum coenobium et per nostram benevolentiam confirmavimus omnia. Ich glaube, daß hiermit die vorliegende Urkunde gemeint ist, und setze sie daher in die Adventszeit des Jahres 941.

[6] c. 28.

Graf Arnulf wiederzubekommen [1]. Am 20. August 951 bestätigte König Ludwig von Frankreich diese Restitutionen [2].

Eine fernere Sorge Gerhards war, dem Kloster Reliquien zu verschaffen, und auch hier fand er die Unterstützung des Grafen Arnulf. Mit ihm zusammen begab er sich nach Boulogne, und dort erhielten beide von Bischof Wicfrid die Reliquien der drei Heiligen Wandregisel, Ansbert und Wulfram, die ursprünglich in S. Wandrille geruht hatten, aber in den Stürmen der Normanneneinfälle nach Boulogne gebracht waren. Außerdem nahmen sie noch Reliquien von andern Heiligen nach Mont Blandin mit, im ganzen 138 Stück, eine Zahl, die uns recht deutlich zeigt, welch enorme Höhe der Reliquiencultus in jener Zeit erreicht hatte. Am 3. September 944 wurden diese Reliquien feierlich in Mont Blandin beigesetzt, unter Betheiligung des Bischofs Transmar von Noyon [3].

Noch mehr Reliquien erwarb Gerhard. Wieder war er mit Graf Arnulf nach Boulogne gereist, und dort erlangten sie die Reliquien des hl. Bertulf und des hl. Gudwal, die beide ein Engländer Electus gestohlen hatte. Arnulf entdeckte bald den Dieb und ließ nun diese Reliquien nicht nach Boulogne zurückbringen, sondern nach Mont Blandin schaffen [4]. Dort fand ihre Niedersetzung am 3. December 954 statt [5].

Als Gerhard dies ausführte, war er bereits nicht mehr Abt von Mont Blandin, denn schon im Jahre 953 hatte er auf die Abtswürde verzichtet, und zum Abt war von Bischof Fulbert von Cambrai Womar geweiht worden [6], eben jener Womar, der später,

[1] Van Lokeren S. 24.

[2] Böhmer 2021. van Lokeren S. 27.

[3] Transl. s. Wandr. Kurz erwähnen die Sache auch Vit. Ger. 28; Ann. Bland. 944; Chron. Fontanell. app. II, 3, Dachery. Spicil. III, 352, und Martyr. Blandin., Mab. Act. sanct. V, 200.

[4] Vit. s. Gudv., Act. sanct. Jun. I, 728. Vit. s. Bert., Mab. Act. sanct. III, 1, 45. Embolismus de s. Gudv. et Bert., Act. sanct. Jun. I, 743. Letztere beiden Quellen sind, wie die Act. sanct. richtig bemerken, Auszüge aus einem ausführlicheren Werke, das in der Vit. s. Bert. als libellus qui de eorum adventu scriptus est bezeichnet wird.

[5] Der Tag: Vit. s. Bert. 33; Embol. 56; Vit. s. Gudv. 51. Das Jahr: Vit. s. Gudv. 51: Lothario rege in sceptro Francorum. Es kann mithin nicht vor 954 sein; andrerseits ist aber auch 954 der äußerste Termin, da Gerhard 953 resigniert und doch offenbar eine solche Fürsorge für Mont Blandin in die erste Zeit nach seiner Resignation fallen muß.

[6] Ann. Bland. 953. Die Urkunden ergeben kein einheitliches Datum für den Antritt Womars. Nach 8 Urkunden fällt er zwischen den 2. December 952 und den 30. Januar 953 (van Lokeren Nr. 31. 37. 41. 43. 44. 45. 47. 51), nach zwei zwischen den 18. October 953 und den 27. März 954 (van Lokeren Nr. 32. 36), nach einer zwischen den 1. October 950 und den 31. September 951 (van Lokeren Nr. 27), nach einer zwischen den 15. August 946 und den 18. August 947 (van Lokeren Nr. 20), nach einer vor den 22. November 945 (van Lokeren Nr. 19). Bei diesen Differenzen muß die Angabe der Ann. Bland. festgehalten werden.

wie wir oben sahen, auch Gerhards Nachfolger in S. Bavon wurde. Womar war noch verhältnismäßig jung, da er 922 geboren war[1]. Früh hatte er sich dem geistlichen Stande gewidmet; schon 938 erhielt er die Priesterweihe[2]; darauf ging er zum Mönchthum über, im Jahre 942 wurde er Mönch[3]. Wie S. Bavon, so erreichte auch Mont Blandin unter seiner Leitung eine hohe Blüte. Er verstand es für das äußere Gedeihen des Klosters zu sorgen: am 22. Februar 964 bestätigte König Lothar von Frankreich ihm die Immunität[4]; andererseits war bereits im Mai 960 ein Neubau eines Klosters begonnen, den Graf Arnulf ausführen ließ[5]. Aber auch im Innern gelangte das Kloster zu hoher Entwickelung; wohl der beste Beweis hierfür ist, daß sich der hl. Dunstan in seiner Verbannung einige Zeit in Mont Blandin aufhielt[6]. So setzte Womar in S. Bavon und Mont Blandin in jeder Weise das Werk Gerhards fort.

Das dritte Kloster endlich, das Gerhard auf Veranlassung Arnulfs reformierte, ist S. Bertin[7]. Auch hier lebten Mönche, die ein wenig mönchisches Leben führten, so daß Graf Arnulf daran Anstoß nahm. Er verhandelte mit den Mönchen über eine Aenderung ihres Wandels und berief gleichzeitig Abt Gerhard zur Reform. Indessen scheiterten des Grafen Bemühungen eine gütliche Einigung herbeizuführen vollständig, und so wurden am 15. April 944[8] die Mönche gezwungen, das Kloster zu verlassen, während Gerhard mit Mönchen aus verschiedenen Klöstern[9] — wahrscheinlich wohl Brogne, S. Ghislain, S. Bavon, Mont Blandin — seinen Einzug hielt[10]. Das draußen versammelte Volk nahm offen für die alten Mönche und gegen Arnulf und Gerhard Partei, doch kam es nicht zu einem gewaltsamen Ausbruch. Es zeigt uns dies klar, daß die Reform in jenen Gegenden keineswegs von

[1] Ann. Bland. 922.
[2] Ann. Bland. 938.
[3] Ann. Bland. 942.
[4] Böhmer 2041. van Lokeren a. a. O. S. 37.
[5] Ann. Bland. 960.
[6] Epist. Adelardi ad Elfegum 6, Stubbs, Memorials of saint Dunstan. London. 1874. S. 53. Dasselbe berichten auch andere Biographien Dunstans. Auch in einer Schenkung König Edgars an Mont Blandin vom Jahr 964 wird es erwähnt; van Lokeren a. a. O. S. 40.
[7] Die nachfolgende Darstellung gründet sich, soweit nicht andere Quellen angegeben sind, auf Folcuin Gest. abbat. s. Bert. Sith., Mon. SS. XIII, 628 ff. Folcuin wurde 948 Mönch in S. Bertin, ist daher als Zeitgenosse zu betrachten. Seine Angaben sind überall durchaus glaubwürdig.
[8] So Folcuin. Die Ann. Bland. haben 945: Hoc anno Gerardus abbas ordinatus est in monasterio Sancti Bertini. Es ist möglich, aber nicht nothwendig, daß dies ein leichter Irrthum der Ann. Bland. ist; denn es kann sehr gut die feierliche Weihe Gerhards erst ein Jahr später stattgefunden haben, als er die factische Leitung des Klosters erhielt.
[9] e diversis locis collectis.
[10] Die Thatsache, daß Gerhard eine Zeit lang Abt von S. Bertin war, ist auch erwähnt Vit. Ger. 28.

der Gunst der niederen Volksmenge getragen wurde, daß diese vielmehr derselben entschieden feindlich war, während letztere ihre Stützen in den Kreisen der weltlichen und geistlichen Großen hatte. Graf Arnulf versuchte zunächst vergeblich, die alten Mönche zur Rückkehr zu bewegen, indem er ihnen günstige Anerbietungen machte, jedoch unter der Bedingung, daß sie sich der Reform Gerhards fügten. Vielmehr zogen jene vor nach England zu gehen, wo sie bei König Ethelstan freundliche Aufnahme fanden; derselbe schenkte ihnen sogar ein Kloster. Nur ein kleiner Theil der Mönche, zehn an Zahl, hatte diese Uebersiedelung nach England nicht mitgemacht; sie kehrten nach einiger Zeit nach S. Bertin zurück und unterwarfen sich Gerhards Leitung. Dieser Bericht zeigt uns einmal recht deutlich, auf welchen erbitterten Widerstand bei den eingesessenen Mönchen die Einführung der Reform stößt, und wie schwer es der Reformpartei wird, mit ihren Absichten durchzudringen.

Gerhard, der schon mehrere Abteien leitete, fühlte, daß er der Leitung S. Bertins allein nicht gewachsen sei; er beschloß indessen, keinen eigentlichen Abt einzusetzen, sondern selbst die Oberleitung zu behalten und nur die Ausführung der laufenden Abtsgeschäfte anderen zu überlassen. Er schritt hierzu indessen weniger aus eigener Initiative, als auf das Drängen des Grafen Arnulf hin[1]. Und zwar wählte er nicht blos einen zu diesem Amte aus, sondern zwei: Agilo, einen Mönch aus S. Evre in Toul, und den uns bereits bekannten Womar, der sich also schon sehr hervorgethan haben mußte, da er so kurze Zeit, nachdem er Mönch geworden, eine so wichtige Stellung bekam[2]. Agilo starb nach kurzer Zeit, und nun wurde 947 auf Gerhards Veranlassung Wido, Gerhards Neffe, von Graf Arnulf zum Abte ernannt und als solcher geweiht. Indessen bereits im Jahre 948[3] wurde er bei Graf Arnulf wegen schlechten Wandels angeklagt und seiner Würde entsetzt. Abt von S. Bertin wurde nun Womar, der dann, wie oben erzählt, 953 auch die Abtei in S. Bavon und 957 die in Mont Blandin erhielt. Er vereinigte also seitdem die Leitung über die drei Klöster, die Gerhard auf Veranlassung Arnulfs reformiert hatte.

Nach Womars Tod 981 folgte ihm in S. Bertin Hildebrand, in S. Bavon und Mont Blandin[4] dagegen jener Wido, der in

[1] comite jubente et Gerhardo abbate consentiente.

[2] Denn er bekam dies Amt 945–947, da 944 die Reform ist, und 947 schon Wido Abt wird.

[3] Dies Jahr auf Grund folgender Stelle Folcuins. Dieser sagt: Womarus autem regimen monasticum sub regulari regebat districtione, und fährt unmittelbar darauf fort: Quo tempore ego ipse haec scribens Folcuinus . . . anno 948 . . . monachus . . . sum effectus.

[4] Daß er Abt in Mont Blandin war, ergiebt sich aus einer Urkunde, van Vokeren a. a. O. S. 50.

S. Bertin abgesetzt war. Jedoch noch in demselben Jahre verzichtete er in S. Bavon freiwillig auf seine Würde[1], und nun folgte ihm hier Odwin, der 998 starb[2]. In Mont Blandin folgte erst 986 Adalwin auf ihn[3].

Es sei gestattet eine Vermuthung über den inneren Zusammenhang dieser Vorgänge zu äußern. Wido wird entsetzt wegen schlechten Wandels, das heißt doch wohl, weil sein Auftreten nicht im Sinne der Reformpartei war. Gerhard hatte sich also in seinem Neffen getäuscht. Sollte Wido aber wirklich ohne jede Unterstützung von den Bahnen der Reformpartei abgewichen sein? Ist es nicht wahrscheinlich, daß er im Kloster selbst an einigen Mönchen eine Stütze fand: vielleicht an jenen alten zehn Mönchen, die erst nach langem Widerstreben sich Gerhard unterwarfen? Wäre diese Combination richtig, so hätten wir das Resultat, daß es auch in S. Bertin gegenüber der Reform eine dauernde Oppositionspartei gab.

Trotz dieser Vorgänge wird Wido nach Womars Tode Abt in S. Bavon. Wie kann dies geschehen? Wer machte ihn dazu? Doch offenbar solche, die mit seinem früheren Wandel einverstanden sind, d. h. solche, die der Reform feindlich gegenüberstehen. Nun ist oben nachgewiesen, daß es in der ersten Zeit Womars in S. Bavon sicher eine antireformatorische Partei gab: liegt es nicht nahe anzunehmen, daß diese jetzt die Wahl Widos durchsetzt? Wenn dann Wido noch in demselben Jahre verzichtet, so bedeutet dies nur, daß auf die Dauer diese Partei die Herrschaft nicht zu behaupten vermag, daß schließlich doch die Reformpartei wieder die Oberhand gewinnt. Auch in Mont Blandin wird Wido Abt und behauptet sich hier geraume Zeit. Also auch hier besitzt die ihn begünstigende Partei großen Einfluß. Sind diese Annahmen richtig, so erkennen wir, ein wie zähes Leben in S. Bavon die antireformatorische Partei besitzt, da sie sich die ganze Zeit Womars hindurch erhält, und eine wie große Kraft sie zeigt, da sie wenigstens vorübergehend eine Abtswahl in ihrem Sinne durchsetzen kann.

[1] Ann. s. Bav. Gand. 982. Woher van Lokeren die Notiz hat, daß Wido am 11. December 982 starb, weiß ich nicht.

[2] Ann. s. Bav. Gand. 998.

[3] Nach 5 Urkunden beginnt die Regierung Adalwins zwischen dem 2. Februar und 19. März 986 (van Lokeren Nr. 64. 66. 69. 75. 76), nach drei zwischen dem 27. Juni und 19. October 987 (van Lokeren Nr. 66. 68. 77), nach einer zwischen dem 16. März 988 und dem 15. März 989 (van Lokeren Nr. 72), nach einer zwischen dem 27. Juli 982 und dem 26. Juli 983 (van Lokeren Nr. 71).

5. Sonstige Reformen.

Unter den Klöstern, von denen wissen, daß sie von Gerhard reformiert sind, steht der Zeit nach voran S. Ghislain[1]. In diesem Kloster waren in den Stürmen der Normannenzeit, wie in so vielen anderen, an die Stelle der Mönche Cleriker getreten, die ein durchaus ungeistliches Leben führten. Sie lebten mit Frauen zusammen; führten die Reliquien ihres Heiligen überall herum, um dadurch von der Bevölkerung Geschenke zu erlangen; verwandten aber letztere nur für ihren eigenen Gebrauch, ohne etwas für kirchliche Zwecke zu thun[2]. Natürlich mußte ein solches Betragen Anstoß bei der streng kirchlichen Partei erregen, und als Vertreter dieser letzteren trat, wie öfter in jenen Zeiten[3], ein Mann auf, bei dem wir, wenn es die Quellen nicht berichteten, eine derartige Gesinnung kaum erwarten würden, Herzog Giselbert von Lothringen. Nach unseren Quellen soll er freilich durch eine Vision veranlaßt sein. Giselbert berief eine Versammlung der Großen jener Gegenden nach Dinant, um dort die Unwürdigkeit der Cleriker in S. Ghislain zu geißeln, und Abt Gerhard von Brogne zu bitten, die Abtswürde in S. Ghislain zu übernehmen. Letzterer ließ sich dazu bereit finden: er vertrieb die Cleriker aus dem Kloster und setzte dort Mönche ein, die er zu einem der Regel gemäßen Leben anhielt. Diese Reform fällt in das Jahr 931[4].

Auch an die Reform von S. Ghislain knüpft sich eine kritische Controverse. Wir haben über sie zwei Berichte, den Rainers, auf den sich die obige Darstellung gründet, und den der Vita Gerardi[5]. Im allgemeinen stimmen beide gut zusammen, nur weiß uns die Vita noch einige Kleinigkeiten anzugeben, so daß Giselbert die Reform mit Hilfe des Grafen Raginer vom Hennegau und des Bischofs Tiedo von Cambrai vollzog, daß Giselbert seinen Lehnsleuten einige Güter nahm, um sie dem Kloster zu schenken. Dagegen widersprechen sich beide Quellen in zwei Punkten. Einmal erzählt die Vita, daß Gerhard zur Zeit dieser Reform nur Abt von Brogne — oder auch dies nicht einmal mehr[6] — war, während er nach Rainer bereits viele Klöster vom

[1] Die folgende Erzählung nach Rainer, Mir. s. Gisl., Mab. Act. sanct. II, 796, besonders c. 6. Die Gründe dafür siehe unten.

[2] Wie bei solchen Thatsachen — und dies ist nur ein Kloster unter vielen ähnlichen — Lamprecht (Der Charakter der klösterlichen Reformbewegung Lothringens im 10. Jahrhundert, in Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands VII, 95) sagen kann: „Von einem innern Verfalle, einer wirklichen Fäulnis der Klosterzucht wird man auch für das 9. Jahrhundert nicht reden können", weiß ich nicht. Uebrigens ist mir seine Abhandlung, von der ich in allen wesentlichen Punkten abweiche, erst vor kurzem zu Gesicht gekommen; eine Widerlegung derselben muß ich mir für einen anderen Ort aufsparen.

[3] z. B. Alberich von Rom. [4] Ann. Bland. 931.

[5] c. 20—23. [6] Vergl. c. 17.

Kaiser erhalten hatte; sodann hatten nach der Vita vor Gerhards Eintritt in S. Ghislain Diebe die Reliquien des hl. Gislen geraubt, die dann Gerhard zurückbrachte, während nach Rainer die Restitution der Reliquien bereits vor Gerhards Ankunft geschah. Auf wessen Seite ist bei diesen Widersprüchen die größere Glaubwürdigkeit? Der Comm. praev. der Act. sanct.[1] meint, diese Frage müsse unentschieden bleiben; Mabillon[2] sagt von Rainers Bericht: sed id parum verisimile; Baudry[3] glaubt, daß die Vita hier s'est trompée, da es ein Schüler Gerhards selbst anders berichte.

Zunächst ist sicher, daß wir hier nicht zwei unabhängige Quellen vor uns haben. Das zeigt schon die Aehnlichkeit des Wortlautes. Man vergleiche nur eine Stelle wie:

Rainer.	Vit. Ger.
Da mihi scutum unum, cujus protectione muniatur habitaculum meum.	Da mihi dux unum, supplex efflagito scutum, Quo praemunitus expugnem fortiter ictus.

Berücksichtigen wir nun die Zeit und den Charakter beider, so konnte Rainer sehr wohl nach mündlicher Ueberlieferung die Sache erzählen, denn er schrieb etwa 100 Jahre nach dem Ereignis, und so lange kann sich im Kloster eine einheimische Tradition erhalten haben. Die Vita aber ist erstens später verfaßt, und zweitens berichtet sie sonst niemals nach mündlicher Ueberlieferung, sondern immer nur nach schriftlichen Quellen. Es ist mithin a priori anzunehmen, daß sie auch hier eine fremde Quelle ausschreibt. Dieser Schluß wird durch die Thatsachen bestätigt. Denn die Vita sagt[4]: Qualiter autem sacrilegos examinando discusserit antistes Cameracensis ... non est nostrae narrationis, ut remur, exponere vobis, praesertim cum id dilucident ipsius gesta, si serio sapere vultis. Die Vita bezieht sich hier also ausdrücklich auf eine andere Quelle, und zwar auf Gesta Gisleni — denn ipsius muß offenbar, entgegen der grammatischen Construction, nicht auf antistes, sondern auf das weiter vorhergehende sanctus bezogen werden —. Was sind dies nun für Gesta? Etwa die Rainers? Nein; denn erstens findet sich die Erzählung, auf die hier hingedeutet ist, nicht bei Rainer, und zweitens bliebe in diesem Falle unerklärt, wie die Abweichungen der Vita von Rainer entstanden sind. Es sind vielmehr andere Gesta Gisleni die aber ebenfalls in S. Ghislain verfaßt sind. Letzteres beweist der Schluß der Erzählung der Vita. Dort[5] sagt sie, der Mönch von S. Ghislain solle immer für Herzog Giselbert beten. Dies paßt gar nicht im Munde eines Mönches von Brogne,

[1] S. 260. [2] Anm. zu c. 22 der Vita.
[3] a. a. O. S. 273. [4] c. 23. [5] c. 23.

wie es der Verfasser der Vita ist; dies kann nur ein Mönch von S. Ghislain gesagt haben, aus dem es die Vita dann gedankenlos abgeschrieben hat. Sind diese Gesta Gisleni vor oder nach Rainer entstanden? Sicher nach ihm, denn wären sie älter als er, so müßten wir der wörtlichen Anklänge wegen annehmen, daß Rainer sie benutzt hätte; dann aber hätte er sicher die Bestrafung der sacrilegi nicht verschwiegen, ganz davon abgesehen, daß er wahrscheinlich noch mehr aus ihnen entnommen hätte. Wenn sie nach ihm entstanden sind, so haben sie ihn benutzt, jedoch nicht ihn ausschließlich, wie die abweichenden Angaben zeigen. Es ist nun wenig wahrscheinlich, daß es neben Rainer noch eine zweite schriftliche Quelle gab; vielmehr ist anzunehmen, daß diese Angaben auf mündlicher Tradition beruhen. Da aber eine mündliche Ueberlieferung im Laufe der Zeit immer schlechter wird, so sind die Abweichungen von Rainer von vorn herein wenig zuverlässig. Wenn sich noch dazu eine derselben als nachweislich falsch erweist, so ist klar, daß wir auch auf die andern kein Gewicht legen dürfen. Falsch aber ist die Nennung des Bischofs Tiedo von Cambrai. Tiedo war Bischof 964—976, während die Reform S. Ghislains ins Jahr 931, der Tod Gerhards ins Jahr 959 fällt. Tiedo konnte also auf keinen Fall bei der Sache betheiligt sein. Aus den bisherigen Erörterungen folgt, daß man sich bei der Darstellung der Reform von S. Ghislain auf Rainer stützen muß.

Dies schließt jedoch nicht aus, daß man auch bei letzterem einzelne Angaben als unrichtig verwirft. Ich möchte vor allem betonen, daß die Notiz, Gerhard sei damals bereits Abt vieler Klöster gewesen, die ihm der Kaiser übergeben, keineswegs über allen Zweifel erhaben ist. Kein Anstoß ist zunächst zu nehmen an dem Ausdruck imperator, denn in lothringischen Quellen heißen mehrfach die deutschen Könige so, wenn sie es auch nicht wirklich sind[1]. Dagegen konnte es, wenn man in S. Ghislain später wußte, Gerhard habe viele Klöster reformiert, wenn mehrere dieser Klöster später unter dem Kaiser standen, leicht geschehen, besonders bei mündlicher Ueberlieferung, daß man daraus machte, Gerhard habe viele Klöster vom Kaiser zur Reform erhalten; und war erst dies geschehen, während andererseits bekannt war, daß Gerhard S. Ghislain reformierte, so konnte man leicht das richtige Zeitverhältnis umkehren und sagen, er bekam S. Ghislain, weil er schon viele andere Klöster besaß. Ich will nicht behaupten, daß der Gang der Ueberlieferung so war, ich sage nur, daß er so sein konnte, und daß man deshalb gut thut, bei der Verwerthung jener Notiz Rainers etwas vorsichtig zu sein.

Eine weitere Reform Gerhards, von der wir Kunde haben, führt uns auf französischen Boden. Ein Graf Stefan und seine Gemahlin Freduidis sahen sich in ihrer Hoffnung auf Nachkom-

[1] Neues Archiv IX, 505, Anm. 5.

menschaft getäuscht[1], und gründeten deshalb, wie es so oft in jenen Zeiten geschah, ein Kloster. Sie wählten dazu den Ort Tin. Da aber letzteres in der Nähe von S. Remi bei Reims lag, so wurde es diesem unterstellt, und ganz naturgemäß wandte sich Freduidis, von der die Klostergründung vor allem ausging, an den Abt von S. Remi. Dieser aber war, wie uns berichtet wird, unser Gerhard von Brogne. Er also erhielt die Leitung von Tin. Wie lange er dort die Abtswürde innegehabt, insbesondere, ob er sie bereits vor seinem Tode niedergelegt, wissen wir nicht; nur das ist sicher, daß sein Nachfolger Lietald war, der, erst Cleriker, später Mönch geworden war. Das Kloster Tin hatte nur ungenügende Einnahmen; es konnten nur acht Mönche dort leben. Dieser Zustand zog die Augen des Erzbischofs Adalbero von Reims auf sich, der auch sonst sich als eifriger Förderer der Klosterreform erwies. Er berief die Großen seiner Umgebung und kündigte ihnen seine Absicht an, Tin aus der Abhängigkeit von S. Remi zu lösen, letzteres anderweitig zu entschädigen und Abt Lietald das Kloster Mouzon zu überweisen. In diesem lebten Canoniker in durchaus laienhafter Weise, mit Weib und Kind. Es gelang Adalbero die Zustimmung des Abtes und der Mönche von S. Remi zu seinem Plane zu bekommen: den Canonikern von Mouzon wurde die Wahl gestellt, entweder Mönch zu werden oder auszuziehen. Die meisten wählten das letztere, nur wenige wurden Mönch. Das Kloster selbst wurde von Adalbero reich beschenkt, und am 7. November 971 konnte Lietald seinen Einzug in Mouzon halten. Darauf ließ es sich Adalbero angelegen sein, auch die Einwilligung des Papstes zu dem Geschehenen zu erhalten: er schickte Gesandte nach Rom; am 23. April 972 bestätigte Papst Johann XIII. die Vereinigung Tins mit Mouzon[2]. Nach der Rückkehr seiner Gesandten veranstaltete Adalbero eine Provinzialsynode in Mont Notre Dame im Gau Tardenois, ließ hier die Papstbulle verlesen und selbst eine Urkunde aufsetzen, die die anwesenden Bischöfe unterzeichneten[3]. Noch mehrfach bewies sich Erzbischof Adalbero gegen Mouzon freigebig, ebenso sein Nachfolger Arnulf. Abt Lietald starb am 19. Juni 997; auf ihn folgte Boso, von Erzbischof Arnulf eingesetzt.

Gegen die Richtigkeit dieser Erzählung der Historia monasterii Mosomensis ist von Mabillon Einwand erhoben worden:

[1] Diese Darstellung vorzugsweise nach der Historia monasterii Mosomensis, Mon. SS. XIV, 609; besonders dort II, 2–7. III, 1; unter steter Berücksichtigung der Annal. Mosom., Mon. SS. III, 160. Ueber etwaige kritische Bedenken siehe unten.

[2] Jaffé 2. Aufl. 3762.

[3] Diese Urkunde muß fallen zwischen 972 und 975, da der mitunterzeichnete Thebald von Amiens in diesen Jahren Bischof war. Die Zahlen der Handschriften, von denen die eine 976, die andere 983 hat, sind also falsch. Am besten setzt man sie mit Mabillon, dem auch Wattenbach beistimmt, 973.

er bezweifelt, daß Gerhard Abt von S. Remi gewesen sei. Gründe für seinen Zweifel führt er keine an außer dem Schweigen anderer Quellen. Aber kann letzteres etwas beweisen? Unsere Quellen für lothringische Klostergeschichte sind doch so spärlich, daß wir freudig jede Notiz begrüßen müssen, die uns der Zufall erhalten hat. Da nun die Hist. monast. Mosom. sich sonst durchaus als zuverlässig erweist, da sie sich zum großen Theil auf Urkunden gründet, so stehe ich nicht an, jene Angabe anzunehmen, und demgemäß auch S. Remi der Zahl der von Gerhard reformierten Klöster einzureihen.

Wenn wir der Vita folgten, so würde sich diese Zahl noch um eins vermehren, nämlich um Mouzon. Denn die Vita sagt[1]: Si cui autem ingerit ambiguitatem, Lietaltum percontetur abbatem, hujus viri Dei (sc. Gerardi) in coenobio Mosomensi successorem. Indessen erscheint diese Angabe entschieden unglaubwürdig. Wir wissen positiv, sowohl durch die Hist. monast. Mosom. als auch durch die Urkunden des Papstes Johann XIII. und des Erzbischofs Adalbero, daß erst Lietald mit seinen Mönchen aus Mouzon die Canoniker vertrieb, und es erscheint doch sehr wenig wahrscheinlich, daß Gerhard, der sonst überall seine Reformthätigkeit damit beginnt, daß er die Canoniker austreibt, hier in Mouzon, wie der Comm. praev. der Act. sanct. annimmt, Abt von Canonikern war. Vielmehr beruht diese Notiz der Vita auf einem Mißverständnis. Entnommen ist sie, wie wir mit größter Sicherheit sagen können, der älteren Biographie[2], also einer mit Lietald gleichzeitigen Quelle. Nun wußte man damals in Brogne zweierlei: erstens, daß Lietald, Abt von Tin, vor kurzem Abt von Mouzon geworden sei; und zweitens, daß Lietald Gerhards Schüler und sein Nachfolger in der Abtswürde eines Klosters sei. Was lag nun näher als diese beiden Angaben zu verbinden, um demgemäß auf Grund einer falschen, aber leicht erklärlichen Combination — denn naturgemäß dachte man eher an das große Mouzon als an das kleine unbedeutende Tin — zu sagen, Lietald sei Gerhards Nachfolger in Mouzon? Auf diese Weise kam vielleicht die Notiz der Vita zu stande, die daher vollkommen werthlos ist.

Ferner ist ein Kloster zu nennen, bei dem wenigstens eine leise Spur auf den Einfluß Gerhards deutet, S. Amand. Die Annales Elnonenses minores[3] erzählen Folgendes. S. Amand war von den Normannen zerstört. Graf Arnulf giebt ihm seine Besitzungen zurück und schenkt ihm neue dazu. Als Abt setzt er Leudrich ein, der am 1. Juni 952 geweiht wird. Bei dieser Weihe sind zugegen die Bischöfe Fulbert von Cambrai und Rudolf von Noyon, sowie die Aebte Gerhard, Hildebrand und Berner. Es liegt doch sehr nahe, anzunehmen, daß der hier genannte

[1] c. 12. [2] Vergl. hierüber Excurs 1. [3] Mon. SS. V, 19.

Gerhard unser Gerhard von Brogne ist. Wenn er aber zugegen war, sollte er sich beschränkt haben, blos zuzusehen, sollte er nicht auch auf die Richtung des reformierten Klosters eingewirkt haben? Doch ich will nicht weiter auf Vermuthungen eingehen; es genügt mir, auf diese schwache Andeutung einer weiteren Reform hingewiesen zu haben.

Schließlich ist noch zu sprechen von einer Reform, die sich vor ihrer Ausführung zerschlug. Wir haben oben gesehen, daß Gerhard für Mont Blandin die Reliquien des heiligen Wandregisel erwarb. Dieselben waren ursprünglich ein Besitzthum des Klosters S. Wandrille gewesen[1]. Gerhard dachte nun daran ihren Besitz zu benutzen, um S. Wandrille zu reformieren. Er begab sich mit ihnen zu Herzog Richard von der Normandie nach Rouen, und bot ihm an, er wollte die Reliquien nach S. Wandrille zurückbringen, wenn Richard diesem Kloster alle Besitzungen zurückgäbe, deren früheren Besitz dasselbe urkundlich nachweisen könne. Dies Begehren wurde von Herzog Richard abgeschlagen, und so verlief die Sache im Sande. Gerhard kehrte mit seinen Reliquien nach Mont Blandin zurück.

6. Tod. Bedeutung.

Ueber das Ende Gerhards besitzen wir nur den Bericht der Vita[2]. Wie es sich zeigen wird, ist das Todesjahr, das sie angiebt, unzweifelhaft richtig, und schon darum müssen wir über sie hier günstig denken. Wir wissen, daß es eine ältere Biographie Gerhards gab[3]; da ist doch sicher anzunehmen, daß in dieser auch sein Tod beschrieben war; wir werden daher ohne Bedenken dieses Stück unserer Vita auf die ältere zurückführen dürfen. Letztere aber schöpfte hier wahrscheinlich aus heimischer Tradition; denn allem Anschein nach gab es doch im Kloster über das Ende eines so ausgezeichneten Mannes, wie Gerhard war, eine auf Augenzeugen zurückgehende Ueberliefernng. Diese Gründe müssen uns bestimmen, den vorliegenden Bericht, wenigstens in seinen wesentlichen Zügen, für zuverlässig zu halten. Die Vita erzählt folgendes:

Als Gerhard sein Ende herannahen fühlte, unternahm er eine Rundreise durch die unter ihm stehenden Klöster, um sie zum letzten Male zu revidieren und zu inspicieren. Ueberall setzte er geeignete Leute zu „Procuratoren“ ein, die an seiner Stelle (sua vice) die Leitung derselben übernehmen sollten. Nachdem er dies

[1] Das Folgende nach dem Chron. Fontanell. app. II, 3, Dachery Spicil. III, 252.

[2] c. 31. [3] Vergl. hierzu Excurs 1.

gethan, kehrte er nach Brogne zurück. Täglich wurde er schwächer. Endlich nahm er das Abendmahl und verschied am 3. October 959[1].

Das von der Vita genannte Jahr wird als Todesjahr bestätigt durch die Ann. s. Bav. Gand.[2]. Auch Sigebert giebt es an, freilich nur in einer Handschrift[3]. Aus ihm ist es übergegangen in die Annales Parchenses[4] und Floreffienses[5]. Nur die Annales Laubienses[6] haben von diesen Quellen abweichend 958, doch bemerkt der Herausgeber zu dieser Angabe: Haec saeculo XII. addita esse videntur; sie ist also ohne jeden Werth.

Welches war nun der Charakter der von Gerhard geleiteten Bewegung?

Zunächst muß uns auffallen, daß Gerhards Reform überall auf starken Widerstand stößt. In Mont Blandin verläßt die Mehrzahl lieber das Kloster, als daß sie sich ihm unterwirft[7]; in S. Bertin müssen die alten Mönche förmlich ausgetrieben werden[8]; in S. Bavon giebt es, wie wir wahrscheinlich gemacht zu haben glauben, fortwährend eine antireformatorische Partei[9]. Es folgt hieraus, daß die von Gerhard geltend gemachten Forderungen etwas anderes bedeutet haben müssen, als lediglich eine sittliche Reform: denn gegen eine solche wäre ein so energischer Widerstand ganz unerklärlich.

Noch ein anderer Umstand beweist dies. In S. Bertin nimmt die Volksmenge für die alten Mönche, gegen Gerhard Partei[10]. Es ist diese Haltung der unteren Volksmassen, die, wie die zahlreichen frommen Stiftungen und Schenkungen zeigen, in jener Zeit in ihrer überwiegenden Mehrheit streng religiös gesinnt waren, doch ganz undenkbar, wenn Gerhard gegenüber den in weltliches Leben versunkenen alten Mönchen lediglich das Banner der echten christlich-mönchischen Sittlichkeit erhob: es müssen hier offenbar noch andere Fragen hineingespielt haben.

Welches waren nun die Forderungen, die Gerhard stellte? Wir erfahren über sie direct aus den Quellen nichts, müssen sie also lediglich durch Combination zu errathen suchen. In Mont Blandin sind die Gegner Gerhards Canoniker[11]; in S. Ghislain muß er, um seine Reform auszuführen, die dort lebenden Canoniker austreiben[12]; in Mouzon führt sein Schüler Lietald die Reform im Gegensatz zu den dort hausenden Canonikern ein[13]. Werden wir bei dieser Sachlage fehl gehen, wenn wir sagen: die Reform Gerhards wandte sich in bewußter und ausgesprochener Weise gegen diejenigen Sitten und Principien, welche die Canoniker vertraten?

[1] Diesen Tag nennt die Vita, wie die Act. sanct. richtig erkannten, nicht den 3. October, wie Mabillon heraus interpretiert.
[2] Mon. SS. II, 188. [3] Mon. SS. VI, 350.
[4] Mon. SS. XVI, 600. [5] Mon. SS. XVI, 622.
[6] Mon. SS. IV, 16. [7] S. 242. [8] S. 244.
[9] S. 241. [10] S. 244. [11] S. 242. [12] S. 247. [13] S. 250.

Damit haben wir den springenden Punkt von Gerhards Reformthätigkeit gefunden. Wir glauben es mit voller Sicherheit aussprechen zu dürfen: der Schlüssel für den Charakter der Gerhardschen Reform ist in dem Gegensatz zwischen Canonicat und Mönchthum zu suchen. Worin besteht nun aber dieser Gegensatz? Offenbar nicht in der Durchführung einer streng christlichen Sitte, denn diese wird vom Canonicat ebensogut erstrebt wie vom Mönchthum. Dieser Gegensatz liegt vielmehr in den Principien der Subordination und Coordination. Denn beim Canonicat sind, so sehr dies auch äußerlich verdeckt sein mag, alle im wesentlichen einander gleich; beim Mönchthum dagegen sind alle übrigen dem einen Abt untergeordnet. Sobald also Gerhard seine Reform im Gegensatz zum Canonicat durchführte, so ist mir zweifellos, daß er sie aufbaute auf dem Princip der Subordination. Wenn wir nun bedenken, daß auch die anderen großen Reformbewegungen des 10. Jahrhunderts, sowohl jene, die von Gorze, als diejenige, welche von Cluni ausgeht, das Princip der absoluten Autorität des Abtes im Kloster scharf betonen[1], so sehen wir, wie ein und dieselbe Geistesrichtung in den verschiedenen Gebieten, so weit sie auch räumlich getrennt sein mögen, sich geltend macht; und wir erkennen wieder einmal, wie die in der Geschichte waltende Idee ohne äußere Veranlassung mit einem mal an verschiedenen Orten hervortritt.

Versuchen wir nunmehr, auch einige andere Fragen zu beantworten. Da ist zunächst wichtig die Frage: „Freie Abtswahl oder nicht?", mit der die andere: „Centralisation oder Individualisierung?" eng zusammenhängt. In S. Bertin wird auf Drängen des Grafen Arnulf von Gerhard ein provisor eingesetzt[2]; später wird dort auf Veranlassung Gerhards Wido von Arnulf zum Abt gemacht. Wir sehen, hier kann von freier Abtswahl nicht die Rede sein; ebensowenig bestimmt Gerhard allein seinen Nachfolger: er hat allerdings dabei mitzureden, aber das eigentlich entscheidende Wort hat Graf Arnulf. In S. Bavon läßt Gerhard durch Graf Arnulf und Bischof Rudolf von Noyon Hugo zu seinem Nachfolger bestimmen[3]. Wenn wir hier von der Betheiligung Bischof Rudolfs absehen, die doch wohl lediglich eine formelle war und sich auf die Weihe beschränkte, so haben wir hier dasselbe Verhältnis wie in S. Bertin: einen gewissen Einfluß Gerhards, während die eigentliche Entscheidung in den Händen des Grafen Arnulf liegt. Wir erkennen also, daß es Graf Arnulf verstanden hat, sich bei Besetzung der Abtsstellen in den Klöstern, die zu seinem Gebiete gehören, den maßgebenden Einfluß zu bewahren, und daß es Gerhard nicht gelungen ist, die Bestimmung des Nachfolgers in seine Hand zu bekommen.

[1] Vergl. „Klosterreform" S. 64. 70. 72.
[2] S. 245. [3] S. 240.

Diesem Sachverhalt widerspricht scheinbar die Bestimmung der Urkunde Lothars, daß die Mönche in S. Bavon sich ihren Abt der Regel gemäß, also frei, wählen sollen[1]. Natürlich wird das Streben der Aebte in S. Bavon, zumal des begabten Womar, dahin gegangen sein, die Abtswahl zu einer regelgemäßen, d. h. einer freien, zu gestalten; und demgemäß werden sie es verstanden haben, in die Urkunde Lothars diesen Passus hineinzubringen; aber daß derselbe auch praktische Wirkung gehabt hat, ist damit noch nicht bewiesen.

In S. Bavon verzichtet Gerhard 953 auf die Abtswürde[2]; in demselben Jahre abdiciert er in Mont Blandin[3]; bereits 947 in S. Bertin[4]. Bei dieser Lage der Dinge können wir offenbar nicht sagen, daß sich bei Gerhard irgend eine centralisierende Tendenz zeigt: denn hätte er eine solche gehabt, so ist es doch ganz undenkbar, daß er freiwillig in drei Klöstern die Oberleitung in andere Hände als die seinigen gegeben hätte, da doch sicher hierdurch die bisherige enge Verbindung dieser Klöster unter einander und mit den übrigen von Gerhard reformierten Klöstern aufhören mußte.

Nunmehr sind wir auch in der Lage ein definitives Urtheil über die oben[5] unentschieden gelassene Frage abzugeben, ob Gerhard über beträchtlich mehr Klöster eine Oberleitung ausübte, als uns bekannt sind. Denn eine Bejahung dieser Frage ist offenbar nur möglich, wenn bei der Gerhardschen Reform eine centralisierende Tendenz entweder durch andere Angaben wahrscheinlich gemacht wird, oder wenigstens nicht durch unbezweifelbare Facta ausgeschlossen ist. Da nun aber dieser letztere Fall hier vorliegt, so ist klar, daß die obige Frage zu verneinen ist; daß man mithin die an sich mögliche Angabe der Vita aus inneren Gründen verwerfen muß.

Was indessen soeben von Gerhard gesagt ist, gilt keineswegs auch von seinen Nachfolgern. Denn wir haben oben[6] gesehen, wie Womar nach und nach die Abtswürde in S. Bavon, Mont Blandin und S. Bertin vereinigt; und wir werden somit allerdings kaum umhin können, bei ihm einen gewissen centralistischen Zug anzunehmen.

Wir kommen nunmehr auf die Frage: in welchem Verhältnis steht die durch Gerhard vertretene Bewegung zu den sonstigen Reformbewegungen? Zunächst ist scharf hervorzuheben, daß sich aus unseren Quellen keinerlei Verbindung mit Cluni nachweisen läßt. Wir werden daher in der That sagen können, daß die flandrische Reform von Cluni ganz unabhängig ist. Es ist dies um so merkwürdiger, als beide Reformen ganz denselben Charakter tragen; bei beiden Subordination unter den Abt, bei beiden Feh-

[1] S. 240. [2] S. 240. [3] S. 243. [4] S. 245.
[5] S. 237. [6] S. 245.

len eines centralistischen Elements. Aber, und dies ist zu beachten, es fehlt in Flandern ein Zug, den ich als specifisch cluniacensisch an anderer Stelle[1] nachgewiesen habe: die Bestimmung des Nachfolgers in der Abtswürde durch den Vorgänger: und welche Folgen dieser Mangel hat, sehen wir recht deutlich in S. Bavon bei der Episode mit Wido[2], der nur Abt werden konnte, weil Womar nicht einen Nachfolger bestimmt hatte.

Anders steht es mit der Beziehung Gerhards zur lothringischen Reform. Hier sind allerdings directe Berührungen nachzuweisen. Wir haben oben[3] gesehen, daß Womar zu seiner Unterstützung in S. Bavon Agenold von Gorze und Humbert von S. Evre herbeiruft. Es ist nun doch sicher nicht anzunehmen, daß diese beiden sich hier auf die Rolle bloßer Zuschauer beschränkten, sondern sie werden doch gewiß mit Rath und That eingegriffen haben. Noch eine zweite Spur weist auf eine Verbindung mit der lothringischen Reform. In S. Bertin betraut Gerhard mit der factischen Leitung der Geschäfte den Womar und den Agilo. Letzterer war früher Mönch in S. Evre[4]. S. Evre aber ist einer der Mittelpunkte der lothringischen Reform[5]: sicher war also Agilo durchtränkt von den dortigen Reformideen. Wir dürfen also sagen, daß die flandrische Reform zwar in ihrer Entstehung von der lothringischen unabhängig ist, später aber nicht unbeeinflußt von ihr geblieben ist.

Haben wir bisher in Flandern in der Reformbewegung dieselben Züge wieder gefunden, die uns von Cluni und Lothringen her bekannt sind, so fragt es sich nun, ob nicht hier die Reform eine Besonderheit hat, durch die sie sich von allen anderen unterscheidet. Gab es doch sowohl in Cluni wie in Gorze eine solche: dort die bereits erwähnte Abtswahl, hier eine gewisse Hinneigung zur Askese[6]. Und in der That fehlt ein solcher unterscheidender Zug auch in Flandern nicht: es ist die Reliquienverehrung. Allerdings ist ja der Reliquiendienst im Mittelalter allgemein verbreitet, und so fehlt er auch weder in Cluni noch in Gorze ganz: aber bei keinem von beiden steht er so im Mittelpunkte wie bei der Reform Gerhards. Ueberall wo Gerhard ein Kloster reformiert ist es seine erste Sorge, demselben Reliquien zu verschaffen[7]: immer und immer wieder lesen wir in unseren Berichten von Reliquienerwerbungen des heiligen Mannes; in wahrhaft erstaunlicher Weise versteht er es, dieselben zusammenzuhäufen[8]. Wir können sonach mit vollem Rechte behaupten: die Reliquienidolatrie

[1] „Klosterreform" S. 68. [2] S. 246. [3] S. 241.
[4] S. 245. [5] „Klosterreform" S. 48.
[6] „Klosterreform" S. 72. 77. [7] Vergl. S. 228. 239. 243.
[8] z. B. in Blandigny mit einem Mal 138. Siehe oben S. 243, doch ist allerdings nicht zu vergessen, daß bei der Wiederherstellung der von den Normannen zerstörten Klöster auch Ersatz für einst vorhandene Reliquien geschafft werden mußte.

iſt es, die der flandriſchen Reform ihren beſonderen unterſcheidenden Charakter verleiht.

Excurs 1.

Der hiſtoriſche Werth der Vita Gerardi.

Bis zu der Entdeckung der Translatio sancti Eugenii war die einzige zuſammenhängende Quelle über Gerhard von Brogne ſeine Biographie[1], und dieſelbe bleibt auch jetzt noch für einen bedeutenden Theil ſeiner Geſchichte — z. B. für ſeine Jugend, für die ſpäteren Schickſale des Kloſters Brogne, für Gerhards letzte Tage — die einzige Quelle. Bei dieſer Sachlage lohnt es der Mühe, zu unterſuchen, wie weit dieſelbe als Ganzes Glaubwürdigkeit verdient; denn da es bei vielen Einzelfragen nicht möglich iſt, aus objectiven Gründen eine Entſcheidung über Annahme oder Verwerfung des Berichtes der Vita abzugeben, oder wenigſtens dieſe Gründe nicht hinreichend überzeugen, ſo wird unſer Urtheil in allen derartigen Fällen beſtimmt werden durch unſere Anſicht über die Vita als Ganzes.

Bisher iſt dies Urtheil für die Vita, die von nun an als A bezeichnet werden ſoll, ſehr günſtig ausgefallen. Mabillon ſagt von ihr[2]: Integram tamen fidem meretur in factis recensendis, quae tum per se a testibus oculatis, tum ab anonymo priori accepit. Dieſe Meinung billigt ausdrücklich der Comm. praev. der Act. sanct.[3], und faſt dieſelben Worte gebraucht Baudry[4], wenn es bei ihm heißt, der Biograph mérite une foi entière dans les faits qu'il a puisés dans le premier écrivain, ou qu'il a appris par des témoins oculaires. Del Marmol ſagt (S. 227): Le biographe ayant vécu à une époque trés-rapprochée de S. Gérard mérite par conséquent grande confiance Günther endlich giebt ein ausdrückliches Urtheil über A nicht ab, billigt aber augenſcheinlich dasjenige ſeiner Vorgänger, da er ſich in ſeiner Darſtellung durchaus an A anſchließt.

Worauf gründet ſich dieſe günſtige Meinung? Schon Mabillon erkannte, daß A nicht ein Originalwerk iſt, ſondern ſich ſtützt auf eine ältere uns verlorene Biographie Gerhards. Es wird dies im Prolog von A ausdrücklich geſagt. Die Abfaſſung von A ſetzt Mabillon um 1035, und zwar, weil A nach dem Prolog einem Abt Günther von Brogne gewidmet iſt, und dieſer um jene Zeit gelebt habe. Zunächſt iſt das von Mabillon gewählte Jahr durchaus willkürlich, und das ſah auch Günther ein[5]; im übrigen aber folgt letzterer in Betreff der Zeit der Ab-

[1] Mab. Act. sanct. ord. s. Ben. V, 252.
[2] a. a. O. S. 248.
[3] a. a. O. S. 221.
[4] a. a. O. S. 291.
[5] S. 5.

fassung durchaus Mabillons Annahme. Dieser führt als Quellen für die Lebenszeit des Abtes Günther an Molanus und Fissenus. Das sind doch aber beides neuere Autoren; sie können mithin unmöglich etwas beweisen. In allen gleichzeitigen Quellen dagegen habe ich vergebens nach einem Abte Günther von Brogne gesucht. Nur in einer Urkunde von 1070 soll dieser erwähnt sein[1], aber dieselbe ist nicht selbst erhalten, sondern nur ihre Inhaltsangabe im Cartular des Klosters, und es geht aus letzterer keineswegs sicher hervor, daß der Günther betreffende Passus auch in der Urkunde stand. Ich kann deshalb dieser Notiz ein Gewicht nicht beimessen. Bei diesem Mangel der Nachrichten muß daher die Frage nach seiner Lebenszeit einstweilen eine offene bleiben, und wir müssen später sehen, ob wir nicht von anderen Gesichtspunkten aus bestimmen können, wann A verfaßt ist.

Die günstige Meinung über A rührt also vornehmlich davon her, daß darin eine ältere Biographie, welche bald nach Gerhards Tod geschrieben ist, benutzt ward. Nun fragt es sich aber doch: ist diese ältere Biographie, die im folgenden als a bezeichnet werden soll, historisch glaubwürdig oder nicht? Hierbei kommen folgende drei Punkte in Betracht:

1. Welche Theile von A gehen auf a zurück, und in welcher Weise ist letzteres benutzt?
2. Hat A außer a noch Quellen benutzt, und eventuell welche?
3. Auf welche Hülfsmittel stützt sich a, und welchen Grad von Glaubwürdigkeit besitzen seine Nachrichten?

Zuerst finden wir in A eine Spur, die auf Benutzung einer älteren Quelle hinweist, gleich bei der Nennung von Gerhards Eltern[2], wo es von Plictrudis heißt: Stephani Tungrorum episcopi soror traditur exstitisse germana. Es liegt doch sehr nahe, dies 'traditur' auf die im Prolog ausdrücklich angegebene Quelle zu beziehen. Wir werden kaum fehlgehen, wenn wir annehmen, daß die ganze Jugendgeschichte Gerhards (c. 1—4) im Wesentlichen aus a stammt.

Die nächste Spur, die auf a hinweist, findet sich bei der Geschichte von der Uebertragung des heiligen Eugen, wo zur Beglaubigung der Erzählung verwiesen wird auf Abt Lietald von Moussón[3]. Es ist schon von Mabillon bemerkt, daß diese Stelle wörtlich aus a entnommen sein muß, da Lietald 997 starb, mithin sicher zur Zeit der Abfassung von A nicht mehr als lebend erwähnt werden konnte. Sodann heißt es in c. 13: Ne quis autem incredulorum hoc aestimet forsan fictum, hoc illius qui pertulit constat relatu relatum: eine solche Notiz kann aber nur die ältere, nicht die uns vorliegende Vita von selbst hinzufügen. Wenn so c. 12 und 13 auf a zurückgehen, so ist es wahrschein-

[1] Annales de la société archéol. de Namur V, 428.
[2] c. 2. [3] c. 12.

lich, daß auch folgende Bemerkung in c. 14, bei der es an sich möglich wäre, daß sie ein eigener Zusatz von A ist, aus a entnommen ist: Quisquis ergo fide non ficta hujus sancti expetit suffragia, absque dilationis mora experitur promptissima, praesertim cum ab ejus devectionis die laetissima certissime tota profiteatur vicinia, multa sibi insolita provenisse subsidia. Et quemadmodum quondam in Francia beneficus exstitit per plurima signorum prodigia, uti refert miraculosa gestorum ejus pagina, ita etiam nunc munificus in Lotharingia praestat crebriora virtutum beneficia. In c. 16 weist bei der Erzählung von dem Decret des Bischofs Stephan der Ausdruck: decreti procuratio conservandi jure perpetuo commissa perhibetur fratri Flodino auf a hin. Alle die eben angeführten Beziehungen auf a finden sich in dem Bericht von der Translation des hl. Eugenius (c. 5—16). Da einerseits an so verschiedenen Stellen dieses Berichtes sich Hindeutungen auf a finden, da andererseits es unmöglich ist, die einzelnen Stücke dieses Berichtes von einander zu trennen, zumal da, wie sich später zeigen wird, bei dieser ganzen Erzählung dieselbe Quelle und in derselben Weise benutzt ist, so muß dieses ganze Stück von A aus a entnommen sein.

In c. 19 wird Graf Raginer vom Hennegau erwähnt und von ihm gesagt: nunc usque exulat. Da nun Raginer 970 starb, so stammt diese Notiz unzweifelhaft aus a. Diese Erwähnung findet sich in einer Art Excurs über König Otto I. und seine Brüder: es stand mithin dieser Excurs schon in a.

Bei der Reform von Mont Blandin sagt A, über die Translation des hl. Wandregisel solle hier geschwiegen werden, praesertim cum hactenus tota id ipsum protestetur Flandrensis provincia[1]. Dieser Satz paßt offenbar nicht recht für die uns erhaltene Vita; er muß entnommen sein aus a. Gleich darauf fährt A fort: Sed ne penitus taciturni silentio supprimamus relata nobis a majoribus, decem et octo coenobiorum traditur exstitisse procurator vigilantissimus. Auch in diesen Worten müssen wir eine Hindeutung auf a erkennen.

Wir haben somit das Ergebnis gewonnen: folgende Stücke von A gehen auf a zurück: 1) die Jugendgeschichte c. 1—4, 2) die Translation des hl. Eugenius c. 5—16, 3) der Excurs über die Ottonen c. 18—19, 4) die Reform von Mont Blandin c. 28. Es bleiben nach Ausscheidung dieser Theile noch sieben Stücke übrig: 1) Gerhards Thätigkeit in Brogne c. 17 und 24, 2) die Reform von S. Ghislain c. 20—23, 3) ein Wunder Gerhards c. 25, 4) die wunderbare Heilung des Grafen Arnulf c. 26—27, 5) der Loskauf Brognes von S. Denis c. 29, 6) Gerhards Reise nach Rom c. 29—30, 7) sein Tod c. 31. Hiervon sind aber

[1] c. 28.

die Stücke 4 und 7 ebenfalls auf a zurückzuführen. Weshalb dies bei der wunderbaren Heilung Graf Arnulfs der Fall ist, wird bald angegeben werden. Sicher war ferner doch in a auch ein Bericht über Gerhards letzte Tage enthalten, und da nun offenbar a für A die Hauptquelle war, so ist nicht abzusehen, weshalb A seine Angaben über Gerhards Tod aus einer anderen Quelle als a geschöpft haben sollte.

In welcher Weise ist nun a von A benutzt worden? Es liegen drei Möglichkeiten vor: a kann entweder wörtlich ausgeschrieben sein; oder es kann nur sein wesentlicher Inhalt wiedergegeben sein, aber mit vollkommen anderen Worten; oder endlich es kann im allgemeinen nur der Inhalt beibehalten sein, wobei jedoch sehr oft auch die Form unverändert geblieben ist. Zunächst ist die zweite Möglichkeit unbedingt ausgeschlossen, denn wie wir bereits gesehen, fanden sich in A mehrere Stellen[1], die wörtlich aus a entnommen sein mußten.

In einer Handschrift der Gesta abbatum Sancti Bertini Sithiensium des Folcuin, welche indessen zu den schlechtesten Handschriften desselben gehört und erst im 15. Jahrhundert geschrieben sein mag, findet sich als Zusatz die Geschichte von der wunderbaren Heilung des Grafen Arnulf, die uns auch A berichtet. Die Handschrift Folcuins stimmt meistens wörtlich mit A überein; zum Beweis sei der Anfang der Erzählung hergesetzt.

A.	Cod. Folcuini.
Continuis namque cruciatibus macerabat eum calculus, intolerabilis videlicet morbus, qui urinam inhibens nuncupatur vulgo lapillus. Ad quem multi chirurgorum medendi gratia certabant convolare, qui se nunquam Paeonio cessisse magistro jactitabant in medicinali arte, sperantes, se ab eo quem noverant divitiis superabundantem emolumentum accepturos cum magna dapsilitate.	. . . . marchionem continuis cruciatibus calculi, qui urinam inhibens nuncupatur vulgo lapillus, voluit macerari. Ad quem medendi gratia multi chirurgicorum convolarunt, sperantes, se ab eo qui affluebat divitiis emolumentum non parvum accepturos.

Man könnte hiernach auf den ersten Blick annehmen, es wäre einfach A hier die Quelle für jene Handschrift. Aber dem widersprechen doch wichtige Erwägungen. Zunächst ist die Erzählung von A in jener Handschrift sehr abgekürzt, auf mehr als die Hälfte ihres Umfanges verringert; sodann aber, was wichtiger ist, finden sich, wenn auch der Ausdruck im allgemeinen durchaus mit A stimmt, doch an einigen Stellen erhebliche Abweichungen.

[1] c. 12. 13. 14. 19. 28.

Es seien zwei Beispiele angeführt. Es heißt an den inhaltlich sich entsprechenden Stellen

in A.	im Cod. Folc.
Dimidium bonorum meorum do pauperibus, dummodo saevissimus sopiri valeat morbus, qui pertinaciter meos depascitur artus.	Verum fusa prece et marchionis animo sanati viri consilio pulsato, quatenus de suorum bonorum affluentia egenis daret, volente Deo, obtemperat marchisus sancto.

Und an einer anderen Stelle sagt

A.	der Cod. Folc.
Quod ille omnifariam excusando repudiavit, dignumque memoria verbum indignatus marchioni objecit.	Omnibus spretis comiti respondisse fertur.

Diese Beobachtungen legen den Schluß nahe, daß hier nicht die Handschrift Folcuins aus A schöpft, sondern, daß beide eine und dieselbe Quelle benutzen. Da ist es nun doch in sehr hohem Grade wahrscheinlich, daß diese gemeinsame Quelle eben a war.

Ist dieser Schluß richtig, so können wir nunmehr sagen, in welcher Weise a von A benutzt ist; denn wir werden annehmen müssen, daß da, wo die Handschrift Folcuins von A abweicht, sich beide von ihrer Quelle nach verschiedenen Richtungen entfernen. Wir würden also unser Urtheil so formulieren können: es hat sich A an a vielfach wörtlich angeschlossen, ohne daß es verschmäht hätte, in Einzelheiten andere Ausdrücke zu wählen. Dieses einstweilen rein hypothetische Resultat wird sich später — unter gewissen Modificationen — bestätigen.

Es findet sich in A eine auffallende Menge von eingestreuten Versen und Verstheilen[1], die einen Schluß auf die literarische Bildung des Verfassers erlauben. Wiederholt kommen Entlehnungen aus Vergil vor. So vergleiche man V. c. 4 condignas nequeo grates persolvere und Aen. II, 537 dignas cuiquam grates persolvere; V. c. 7 lacrimis singultim fatur obortis, V. c. 21 lacrimis evictus fatur obortis und Aen. XI, 41 lacrimis ita fatur obortis; V. c. 15 quae te sententia vertit und Aen. I, 241 quae te genitor sententia vertit; V. c. 15 desine nosque tuis incendere teque querelis und Aen. IV, 360 desine meque tuis incendere teque querelis; V. c. 21 oscula figunt und Aen. I, 691 oscula dulcia figere; V. c. 22 poli stellas aurora fugavit und Aen. III, 521 stellis aurora fugatis; V. c. 22 cineres salvete recepti und Aen. V, 81 salvete recepti nequidquam ci-

[1] Bei weitem nicht alle sind bei Mabillon durch den Druck kenntlich gemacht, indessen reicht der mir zur Verfügung stehende Raum nicht aus, sie alle herzusetzen.

neres; V. c. 26 meos depascitur artus und Aen. II, 15 morsu depascitur artus. Auch den Horaz (vgl. V. c. 7 vel centimanus gygas und Carm. II, 17. 14 centimanus gygas; V. c. 7 imprimit oscula labris und Carm. I, 13. 13 imprimere notam labris) und Valerius Flaccus (4, 24 tales edere voces und V. c. 7 edidit et talem maesto de corpore vocem) kennt unser Biograph. Ob er auch mit Claudian bekannt war, wage ich, trotz einer Uebereinstimmung (V. c. 11 unanimes exponunt talia fratres und Cons. Prob. et Olybr. 231 unanimes fratres) nicht zu entscheiden[1]. Sodann citiert er den Boethius[2] und Gregor[3].

Es fragt sich nun: sind diese Verse aus a entnommen? Der Sprachgebrauch in denselben ist kein anderer als sonst in A. Sie finden sich nicht in der Handschrift Folcuins, noch in dem — wie später nachzuweisen ist — den Wortlaut von a darbietenden Aegidius. Hieraus folgt, daß sie nicht in a gestanden haben, sondern erst von dem Verfasser von A herrühren.

Hat A außer a noch andere Quellen benutzt? Zunächst könnte man ja annehmen, daß alle jene Stücke, bei denen wir den Ursprung aus a nicht nachzuweisen vermögen, trotzdem aus diesem stammen könnten. Aber dies ist sicher, wie sich bald ergeben wird, nicht zutreffend für ein Stück, für die Reise nach Rom. Es muß daher als gewiß betrachtet werden, daß A auch noch andere Quellen benutzte. Steht dies aber einmal fest, so haben wir auch keine Veranlassung mehr, die übrigen Stücke auf a zurückzuführen.

Wenn wir dieselben nun näher ins Auge fassen, so finden wir zunächst eine Wundererzählung (c. 25). Dann treffen wir eine Schilderung der Thätigkeit Gerhards in Brogne (c. 17 und 24) in den gewöhnlichen conventionellen Phrasen: wir werden daher sagen, abgesehen von dem Factum, daß Gerhard in Brogne Mönche an die Stelle der Canoniker setzte, ist diese Erzählung ohne jeden historischen Werth, und ohne thatsächliches Material aus der Phantasie des Autors entsprungen. Ueber zwei andere Stücke, die Reform von S. Ghislain (c. 20—23) und den Loskauf Brognes von S. Denis (c. 29), ist bereits oben in anderem Zusammenhange gehandelt[4], und dort ist auch gezeigt, von wie geringem Belang diese Berichte sind. Entnommen ist das erstere Stück aus Gesta Gisleni, das zweite kann vielleicht aus a stammen.

Es bleibt noch übrig die Erzählung von Gerhards Reise nach Rom (c. 29—30). Hier beruft sich der Autor auf eine in Brogne aufbewahrte Urkunde. Dies muß nun, wie bereits oben bemerkt wurde[5], die uns erhaltene falsche Bulle sein: denn nicht allein, daß A andeutet, daß die Urkunde später noch von Bischöfen unter-

[1] Sicher abzulehnen ist trotz des Anklanges V. c. 28 excanduit usquequaque und Cat. 39 renidet usquequaque eine Bekanntschaft mit Catull.
[2] c. 24. [3] c. 4. [4] S. 247 ff. 234. [5] S. 234.

zeichnet ist, die nicht in Rom anwesend waren, so erinnert auch der Wortausdruck von A an die Urkunde. Man vergleiche z. B. folgende Stelle:

A.	Urkunde.
. . . . et qualem vel quantam subeat aeterni anathematis poenam, si quis temerario ausu, quod absit, infringere praesumat eam.	Ut eodem constringatur anathemate quicunque privilegium . . . . praesumeret infringere.

Unzweifelhaft hat also hier A diese Urkunde benutzt. Damit fällt aber, wie bereits oben bemerkt, diese ganze Erzählung.

Es ergiebt sich demnach, daß alle Stücke von A, die nicht aus a stammen, einen sehr geringen Werth und sehr geringe Glaubwürdigkeit, oder um mich etwas weniger vorsichtig auszudrücken, gar keinen Werth und gar keine Glaubwürdigkeit besitzen, soweit sie nicht etwa ausdrücklich durch andere Quellen bestätigt werden.

Ein sehr interessanter Schluß läßt sich aus der Thatsache der Benutzung der Urkunde in Bezug auf das Alter von A ziehen. Die gefälschten Brogner Urkunden sind frühestens im 12. Jahrhundert angefertigt[1]. Daraus folgt, daß A frühestens im 12. Jahrhundert entstanden sein kann[2]. Sollte dieser Schluß nicht auch anderweitig bestätigt werden?

Betrachten wir einmal die Zusammensetzung von A. Es entnahm aus seinen Quellen folgende Stücke: 1) Gerhards Jugend c. 1—4, seine Thätigkeit in Brogne c. 17. 24. 29, seinen Tod c. 31; 2) die Translation des heiligen Eugen c. 5—16; 3) die Reform von S. Ghislain c. 20—23 und Mont Blandin c. 28; 4) drei Wunder Gerhards c. 25—27. 30; 5) einen Excurs zum Lobe der Ottonen c. 18—19.

Sehen wir uns diese Auswahl an, so muß uns zunächst eins auffallen: weshalb hat A von den Klosterreformen Gerhards nur zwei ausgewählt, und weshalb diese zwei? Bei dem Bericht über S. Ghislain wird am meisten hervorgehoben die Restitution der Reliquien Gislens, die durch eine Vision herbeigeführt wird; bei dem über Mont Blandin die Wirkung der Persönlichkeit Gerhards gegenüber den Clerikern, die vollkommen wunderartig ist. Mit einem Wort, es handelt sich das eine Mal um ein Wunder, das andere Mal um eine Vision und Reliquienrestitution. Nun führt A auch die Translation des heiligen Eugen sowie die Stiftung Brognes auf eine Vision zurück. Wir können hiernach das Princip der Auswahl von A aussprechen: außer dem, was von Gerhards Leben in eine Biographie absolut aufgenommen werden mußte,

[1] Siehe die oben S. 233 angeführte Bemerkung Sickels.

[2] Da A die Urkunde benutzt, so kann dieses Stück von A nicht aus a stammen, denn die Urkunde ist bedeutend jünger als a.

wie Jugend und Tod, hat A nur solche Facta erwähnt, wo Gerhard 1) Wunder that, 2) Visionen hatte, 3) Reliquien erwarb.

Wir wissen bereits, daß es eine ältere Biographie Gerhards gab. Sicher hat man diese nicht ohne Zweck durch ein neues Werk, durch die uns vorliegende Vita, ersetzt. Gerade in den Theilen nun, die wir nicht auf a zurückführen konnten, zeigen sich durchweg Visionen und Wunder. Da liegt es doch auf der Hand, daß man mit dieser neuen Biographie einen ganz bestimmten Plan verfolgte. Derselbe läßt sich, glaube ich, errathen. A macht ganz den Eindruck, als solle es überall die Verdienste Gerhards einschärfen, damit man zu ihm seine Zuflucht nehme, und damit dann — und dies ist nach meiner Meinung der Endzweck — das Kloster reiche Einnahmen habe. Wenn man dies annimmt, so begreift man, weshalb so oft von den Reliquien, die Gerhard erwarb, gesagt wird, sie ruhen noch in Brogne, und weshalb Gerhards Wunderkraft so betont wird.

Wann aber war nun ein Anlaß, die Verdienste Gerhards von neuem in dieser Weise allen Gläubigen einzuschärfen? Die Annales Laubienses sagen zum Jahre 1131[1]: Et hoc ipso anno elevatus est b. Gerardus primus abbas Broniensis a domno Alexandro Leodiensi episcopo. Wenn nun eine solche feierliche Erhebung Gerhards stattfand, dann wollten offenbar die Leute wissen, wer dieser Mann war, während es andererseits den Mönchen in Brogne am Herzen liegen mußte, die Verdienste ihres Heiligen von neuem der Welt einzuschärfen. Aus diesem Anlaß ist, wie ich glaube, die uns vorliegende Vita verfaßt, und es stimmt diese Annahme auf das Beste zu dem, was oben über die Entstehungszeit aus der Benutzung der gefälschten Papsturkunde gefolgert ist.

Die Frage nach der Glaubwürdigkeit der Vita Gerardi ist durch unsere bisherigen Untersuchungen im wesentlichen zurückgeführt auf die dritte der aufgeworfenen Fragen: wieweit ist a zuverlässig? und diese wieder können wir nur dann beantworten, wenn wir wissen, welche Quellen a benutzte. Von einem Stück von a nun können wir mit voller Sicherheit die Quelle angeben: der Bericht über die Translation des hl. Eugen nach Brogne nämlich ist entnommen aus der Translatio s. Eugenii. Der Inhalt ist bei beiden vollkommen derselbe, nur hat die Translatio einige Einzelheiten mehr, während A gar keine eigenen Angaben hat. Aber auch der Wortlaut von A erinnert durchaus an die Translatio. Es seien zum Beweise zwei Stellen aus verschiedenen Theilen der Erzählung angeführt.

A. c. 13.	Transl. c. 6.
Surge, inquam, surge quantocius, et quod debueras ma-	Surge quantocius et quod agere debuisti maturius, fac

[1] Mon. SS. IV, 12.

turius, matura supplere vel tardius. Quae correptio eo tenus eum correxit, ut ne ad modicum quidem post haec ab obsequela martyris nisi humanitatis gratia uspiam secesserit.

A. c. 15.

Quod impatienter intuens humani generis inimicus, qui paradisicolam ab aeternis extrusit sedibus, per quorundam circummanentium corda — si fas est dici — clericorum diffundit invidentiae virus, adeo ut obfuscare pertentarent modis omnibus tam honorificos beati martyris cultus. Pro nefas! Praefatum ergo adeunt pontificem . . .

saltem, quod nefas est, tardius. Qua admonitione ab illa hora et deinceps ita est salubriter correctus, ut de ecclesia illa nusquam nisi humanitatis causa recederet.

Transl. c. 8.

Quod cernens auctor invidiae, qui ab initio genus humanum, coelos ne posset adire, a recto itinere conatus est semper retrahere, virus suae invidiae per multorum corda clericorum in circuitu nequiter diffudit, adeo ut venientes ad episcopum praescriptum .....

Augenscheinlich ist, daß hier die Translatio die Quelle von A war; man sieht aber auch, daß der Wortlaut der Transl. im einzelnen vielfach geändert ist. Ist letzteres nun erst in A oder schon in a geschehen?

Die Erzählung von der Translation des hl. Eugen hat auch Aegidius Aureaevallensis[1]. Er schließt sich im Wortlaut oft enger an die Translatio als an A an. So heißt es z. B. in

A.	Aegid.	der Transl.
Igitur longe lateque fama martyris percrebrescente.	Cumque longe lateque fama miraculorum ejus ... divulgaretur.	Cumque longe lateque haec fama divulgaretur.

Oder in

A.	Aegid.	der Transl.
Quatenus apud clementiam pietatis divinae pro nostris excessibus dignetur intercedere.	Ut apud regem supernorum civium intercessor exsistat pro nostrarum excessibus culparum.	Ut apud regem supernorum civium intercessor exsistat pro nostrarum excessibus culparum.

Ferner sagt Aegidius, daß der Presbyter, den Bischof Stephan holen ließ, Eurechingus hieß, was wohl die Translatio c. 8, aber nicht A c. 15 berichtet.

Man möchte zunächst annehmen, daß hier nicht A, sondern

[1] II, 40, Mon. SS. XXV, 51.

direct die Translatio die Quelle für Aegidius war. Aber Aegidius berichtet von Gerhards Abstammung dasselbe was A enthält, während die Translatio hiervon schweigt; und wir können doch nicht annehmen, daß Aegidius für seine ziemlich kurze Notiz über Gerhard zwei Quellen benutzt habe, A und die Translatio, während er doch das, was er aus der letzteren entnahm, auch in A hätte finden können. Wir kommen so zu der Ansicht, daß uns in dieser Stelle des Aegidius im wesentlichen der Wortlaut von a aufbewahrt ist, daß für Aegidius weder A noch die Translatio, sondern eben a Quelle ist. Ist dies richtig — und daß es wirklich zutrifft, möchten wir mit einem hohen Grade von Zuversicht behaupten —, so können wir nun auch sicher sagen, wodurch sich a von A unterschied. Jenes schloß sich genau an seine Quellen an, behielt den Ausdruck derselben soviel wie irgend möglich bei, während A aus a zwar den Inhalt entnahm, an dem Ausdruck aber vielfach änderte, ohne daß jedoch diese Aenderungen so erheblich wären, daß nicht noch vielfach der ursprüngliche Wortlaut hindurchschimmerte.

Was den Werth des besprochenen Stückes von a anlangt, so ist derselbe gleich null, da uns ja hier die Quelle von a, eben die Translatio, noch erhalten ist.

Auch von einem zweiten Stück von a kennen wir die Quelle, von dem Excurs über die Ottonen c. 18—19. Er ist in allen wesentlichen Stücken entnommen aus Liudprands Antapodosis[1]. Und zwar ist hier Liudprand wörtlich ausgeschrieben, nur sind in A ein paar Sätze ausgelassen; eigentliche Aenderungen dagegen finden sich, wenn man nicht einige Umstellungen als solche nehmen will, gar nicht. Die Angaben, die A hier nicht aus Liudprand entnommen hat, sind derart, daß sie jeder Mönch eines unterlothringischen Klosters wissen mußte. Der Werth dieses ganzen Berichtes für uns ist also wieder ganz nichtig.

Bei den übrigen Stücken von a kennen wir die Quellen nicht. An dem bisherigen muß eins auffallen: beidemal hat a weder auf Grund eigener Anschauung noch auf Grund mündlicher Berichte von Augenzeugen, sondern im Anschluß an schriftliche Quellen erzählt. Sollten wir nicht aus der Analogie folgern dürfen, daß auch die übrigen Stücke von a auf schriftliche Quellen zurückgehen? Es ist dies freilich für den innern Werth dieser Theile vollkommen gleichgiltig, aber wichtig für den Charakter von a; denn damit sänke letzteres zu einer bloßen Compilation herab.

Eines dieser Stücke war die Erzählung von der wunderbaren Heilung des Grafen Arnulf c. 26—27. Sie steht als Wundererzählung außerhalb des Bereiches der objectiven historischen Kritik. Sodann die Jugendgeschichte c. 1—4. Sie enthält, wie

[1] IV, 14; IV, 24 und IV, 28, Mon. SS. III, 319. 322 und 325.

oben nachgewiesen wurde[1], Widersprüche in sich selbst, widerspricht der Translatio, widerspricht anderen Quellen. Es kommt ihr also ein sehr geringer Grad von Glaubwürdigkeit zu.

Fassen wir unsere bisherigen Resultate zusammen. Wir fanden, daß aus A von vorn herein alles als so gut wie werthlos auszuscheiden ist, was sich nicht auf a zurückführen läßt; daß von dem, wo letzteres der Fall ist, diejenigen Erzählungen, deren Quellen uns noch erhalten sind, keinerlei Werth besitzen; daß viele derjenigen Stücke von a, deren Quellen wir nicht mehr haben, stark verdächtig sind.

Es bleiben uns noch übrig die Erzählung von der Reform Mont Blandin und die von Gerhards letzten Tagen. Ihre Glaubwürdigkeit wird weder durch äußere Umstände gestützt noch durch innere Widersprüche stark erschüttert. Die Angaben über Gerhards Tod wurden oben[2] aus inneren Gründen als im wesentlichen glaubwürdig bezeichnet. Was den Bericht über die Reform von Mont Blandin betrifft, so werden wir, wenn wir sehr vorsichtig sind, unser Urtheil über ihn in der Schwebe lassen; wenn wir dagegen unsere Meinung etwas kühner aussprechen wollen, so werden wir wohl sagen können, da sich bisher fast keine derjenigen alleinstehenden Angaben von A, deren Quelle nicht mehr vorhanden ist, als zuverlässig erwies, so ist auch dieser Bericht bis auf weiteres zu verwerfen. Auf alle Fälle aber ist der ganze Werth der Vita Gerardi für die historische Forschung auf diese beiden Stücke — den Tod Gerhards und die Reform von Mont Blandin — zu beschränken.

Es bleibt zum Schluß noch die Frage zu beantworten: wann ist a verfaßt? Zunächst, da es ja eine Biographie Gerhards ist, nicht vor seinem Tode 959. Ferner nicht nach dem Tode Abt Lietalds 997, da dieser, wie wir oben sahen[3], in a noch als lebend erwähnt wird. Und zwar war er erwähnt als Mosomensis abbas; Lietald wurde aber Abt von Mouzon am 7. November 971. Es muß mithin a geschrieben sein zwischen 971 und 997. Wir gelangen indessen zu einer noch genaueren Zeitbestimmung durch eine andere Angabe. Wie wir sahen[4], muß der Satz Raginerus .... nunc usque exulat in a gestanden haben. Raginer starb aber c. 970. Es war also, als der Verfasser von a schrieb, noch keine Nachricht von Raginers Tod nach Brogne gekommen, während schon die Kunde von Lietalds Ernennung zum Abt von Mouzon angelangt war[5]. Aus alledem folgt, daß a verfaßt ist in den letzten Monaten des Jahres 971 oder den ersten des Jahres 972. Der Verfasser war, wie wir wohl mit ziemlicher Sicherheit annehmen können, ein Mönch aus Brogne.

[1] S. 226. 229. [2] S. 252. [3] S. 258. [4] S. 259.

[5] Wenn Günther aus der Nennung Tiedos in c. 17 folgert, daß a erst nach 973 (Tiedos Weihe) verfaßt sei, so übersieht er, daß kein Grund vorliegt, diese Notiz über Tiedo schon auf a zurückzuführen. Wenn er sagt, a sei verfaßt 973–1003, so vergißt er, daß Lietald noch als lebend erwähnt wird.

Excurs 2.

Die Translatio sancti Eugenii.

Die uns bekannt gewordene Translatio sancti Eugenii[1], die in diesen Zeilen als B bezeichnet werden mag, ist anonym überliefert; es fragt sich daher, ob es nicht gelingt, aus dem Werke selbst Verfasser und Abfassungszeit zu ermitteln. Der Herausgeber ist dieser Frage nicht näher getreten; er hat sich damit begnügt zu constatieren, daß B, da im Prolog Gerhard von Brogne angeredet wird, noch zu Lebzeiten des letzteren verfaßt sei. Indessen läßt sich, wie ich glaube, ein viel bestimmteres Resultat gewinnen.

B zerfällt bei genauerer Betrachtung in vier Stücke, auf die sich die einzelnen Capitel in folgender Weise vertheilen: 1) 1—33. 2) 33. 3) 34. 4) 35—37.

Der erste Haupttheil hört offenbar auf in Capitel 33, denn dort ist ein förmlicher Epilog. Dann aber hebt der Verfasser neu an: Nos itaque coditie istius martyris prospicientes deifica signa . . . Multa siquidem fiunt prodigia. Darauf erzählt er einige Wunder und schließt das Capitel mit Amen. Es ist hiernach ganz klar, daß der Verfasser zuerst nur den Theil c. 1—33a in einem Zuge ausgearbeitet hat, und daß der zweite Theil von c. 33 als selbstständiger Bestandtheil in späterer Zeit hinzugefügt ist.

Capitel 34 hebt wieder neu an: Unum adhuc valde stupendum atque laudabile miraculum huic opusculo annectere ratum duximus. Es charakterisiert sich selbst hiermit augenscheinlich als spätere Hinzufügung; wir müssen somit in ihm einen zweiten Zusatz zu dem eigentlichen Werke erblicken.

In Capitel 35 folgt dann ein neuer Prolog, darauf wird die Darstellung fortgeführt bis Capitel 37, wo sie mitten im Satze aufhört. Wir haben mithin hier einen dritten Zusatz vor uns, dessen Verfasser aus irgend einem Grunde mitten in seinem Werk plötzlich aufhörte; es liegt doch am nächsten anzunehmen, daß er durch einen unerwarteten Tod an der Vollendung der begonnenen Arbeit verhindert wurde.

Es ist uns also in B ein Werk mit drei successive angefügten Anhängen erhalten. Es ist gleichgiltig, ob diese Anhänge von demselben Verfasser herrühren wie das Hauptwerk; auch läßt sich dies nicht mit Sicherheit entscheiden; allerdings möchte ich es annehmen: denn irgend welche Verschiedenheiten in Sprache, Stil und Ausdruck, die uns zwängen, verschiedene Verfasser vorauszusetzen, finden sich nicht, und das abrupte Abbrechen des Werkes erklärt sich doch am einfachsten, wenn man annimmt, daß der Verfasser seiner Arbeit immer neue Wunder hinzufügte, sobald ihm

[1] Analecta Bollandiana III, 29.

dieselben bekannt geworden waren, und daß er endlich bei einem Zusatz dieser Art vom Tod überrascht wurde. Doch ist, wie gesagt, diese Frage von keinem Belang, da es nur auf die Bestimmung der Entstehungszeit und des Autors des Hauptwerkes ankommt.

Hierfür nun gewährt uns der zweite Zusatz einen Anhalt. Dort heißt es: eademque tempestate qua timor Hungrorum omnes invasit qui morabantur in regno Lothariensi; es ist also von einem Ungarneinfalle in Lothringen die Rede. Bei diesem werden die Reliquien Eugens nach Namur gebracht und dort a Berengario illustri comite aufgenommen.

Es handelt sich also darum, die Zeit dieses Ungarneinfalles zu bestimmen; denn da dieser zweite Zusatz erst später an B angefügt ist, so erhalten wir dadurch den terminus ante quem für die Abfassung von B: denn wäre B erst später geschrieben, so wäre sicher dies Ereignis in B selbst erzählt und nicht erst später hinzugefügt. Es kommen hier drei Ungarneinfälle in Betracht, die von 926, 937 und 954. Zunächst würde man wohl an den letzteren denken, weil damals Lothringen schrecklich mitgenommen wurde und die Magyaren bis Maastricht, Lobbes und Cambrai vordrangen[1]. Indessen gegen ihn spricht die Nennung des Grafen Berengar von Namur. Wir sahen oben, daß dieser urkundlich 908—912 in der genannten Stellung erscheint, und es ist doch höchst unwahrscheinlich, daß er da auch 954 dies Amt versehen sollte, während andererseits zu der Annahme, daß in dieser Zeit zwei Grafen von Namur den Namen Berengar geführt hätten, kein genügender Grund vorliegt. Dagegen würde die Nennung Berengars passen zu den Ungarneinfällen von 926 und 937. Wir brauchen dann für die Dauer seiner Amtsführung nicht mehr c. 50, sondern nur c. 20, resp. c. 30 Jahre anzunehmen, 926 drangen die Magyaren bis nach der Champagne vor[2], 937 bis Reims, von wo sie sogar bis an die Küsten des Meeres streiften[3]: es würden also diese beiden Einfälle auch materiell zu den oben angeführten Worten passen. Eine definitive Entscheidung zwischen ihnen ist einstweilen noch nicht möglich.

Der terminus post quem ergiebt sich aus B selbst. Zunächst heißt es in Capitel 20: Quadam tempestate Carolo rege ad Aquasgrani palatium properante, quaedam pars sui exercitus per Lomacensem pagum est dispersus. Es ist also hier von einem Einfall Karls des Einfältigen in Lothringen die Rede, und es ist doch ziemlich sicher dies auf den Einfall von 921[4] zu beziehen. Mithin ist B nach 921 verfaßt.

[1] Dümmler, Otto der Große S. 233 ff.
[2] Waitz, Heinrich I. S. 88.
[3] Dümmler, Otto der Große S. 59.
[4] Waitz, Heinrich I. S. 62.

Noch weiter führt uns eine andere Angabe. In Capitel 21 nämlich heißt es: Quodam tempore transiens nobilissimus comitum Boso per comitatum Lomacensem cum exercitu magno diffusus est sparsim in eodem pago. Quaedam etiam populi ejus pars pervenit usque Bronium. Zweifellos ist hier gemeint der Graf Boso, der Bruder des Königs Rudolf von Frankreich, der Freund des Bischofs Adalbero von Metz. Er zog 930 gegen Mouzon[1], 931 gegen Chalons[2] und starb 935[3]. Von ihm wird in der Vit. Johann. Gorziens.[4] erzählt, daß er gegen Vitry zog, und die einleitenden Worte hierzu lauten: Tempora dissensionibus nimis regnum hac illac quoque sibi trahentibus fluctuabant. Otto maximus post rerum augustus post genitorem strenuum per omnia regem Heinricum prima regni tunc auspicia ceperat, sub quo Gislebertus ducatum regni Lotharii, Everardus Franciae Austriae et quorundam trans Rhenum tenebat locorum. Transrhenana interim quieta manebant. Nostra varie infestabantur nec jugum facile admittebant. Inde Boso quidam . . . Man würde hiernach den Heereszug Bosos, da Otto nach den angeführten Worten bereits regiert, ins Jahr 937 setzen; es ist dies aber unmöglich, da Boso bereits 935 starb. Wir müssen mithin annehmen, daß die sonst durchaus zuverlässige Vit. Johann. Gorziens. hier einen leichten chronologischen Fehler begangen hat; auf keinen Fall aber können wir den Zug Bosos früher als 935 setzen, da sonst die Angabe der Vit. Johann. Gorziens. bedeutend von der Wahrheit abwiche, was nicht wahrscheinlich ist. Dieser Zug nun ist, wie ich glaube, auch in B gemeint. Ist dem aber so, so muß B nach 935 verfaßt sein.

Dann ist es also auch nach 926 verfaßt, d. h. der oben als terminus ante quem angesehene Ungarneinfall kann nicht der von 926, sondern muß der von 937 sein.

Wir haben somit für die Abfassung von B eine ziemlich genaue Zeitbestimmung gewonnen: B muß zwischen 935 und 937 in Brogne geschrieben sein.

Aber auch der Verfasser selbst läßt sich, wie ich glaube, mit ziemlicher Sicherheit ermitteln.

Wir haben an anderer Stelle[5] gezeigt, daß die uns vorliegende Vita Gerardi, oder richtiger, daß die von ihr an dieser Stelle ausgeschriebene ältere Biographie bei dem Bericht über die Translation der Reliquien des hl. Eugen von S. Denis nach Brogne durch Gerhard B als Quelle benutzte. Hier kam nur dem Verfasser der Biographie selbst das, was er erzählte, so unwahrscheinlich vor, daß er das Bedürfnis fühlte, bei dem Leser den Glauben an die Wahrheit seiner Darstellung durch die Berufung auf eine

[1] Flodoard. Ann. 930. [2] ibid. 931. [3] ibid. 935.
[4] c. 104. Vergl. Mirac. s. Gorgon. 12.
[5] S. 264.

Autorität zu verstärken. Man sollte nun doch meinen, er würde sich da auf seine Quelle, nämlich B, d. h. etwa auf einen Liber de rebus gestis sancti Eugenii beziehen. Aber nein! Es heißt: Si cui autem ingerit ambiguitatem, Lietaldum percontetur abbatem, hujus viri Dei in coenobio Mosomensi successorem, qui cum eo praesens ad clandestinam tot reliquiarum compositionem demirari solebat Broniensis locelli angustiis tam mirabilem contineri sanctitatem. Also der Verfasser der Biographie beruft sich zur Beglaubigung seiner Darstellung auf Abt Lietald. Daraus folgt, daß er von Abt Lietald die Translation muß haben erzählen hören, und zwar genau so erzählen hören, wie er sie berichtet, d. h. genau so, wie sie B darstellt. Und trotz dieser Berufung auf Lietald sollte er hier doch eine andere Darstellung als Quelle benutzt haben? Das klingt doch sehr unwahrscheinlich. Wenn vielmehr in B alle Einzelheiten genau so beschrieben waren, wie sie auch die mündliche Erzählung des Abtes Lietald berichtete, so ist doch die einzig mögliche Erklärung, wie mir scheint, die, daß eben Abt Lietald der Verfasser von B ist.

Es findet sich in ganz B keine einzige Stelle, die der Autorschaft Lietalds widerspräche. Vielmehr paßt alles aufs beste. B ist geschrieben auf Veranlassung Gerhards von einem seiner Schüler[1]; der Verfasser hat offenbar den Gerhard auf seiner Reise von S. Denis nach Brogne begleitet[2]. Lietald aber war ein Schüler Gerhards und begleitete ihn bei dem Zuge von S. Denis nach Brogne, denn dies letztere lese ich aus den oben angeführten Worten der Biographie heraus.

Somit glaube ich als Resultat dieser Untersuchung folgendes bezeichnen zu können:

B ist verfaßt auf Befehl Gerhards von Brogne in der Zeit von 935 bis 937 von Gerhards Schüler Lietald, dem späteren Abt von Tin und Mouzon, und ist allmählich durch drei Anhänge erweitert worden, deren erster sofort hinzugefügt ist, während der letzte, wenn er ebenfalls von Lietald herrührt, was möglich, aber nicht nothwendig ist, erst 997 gemacht sein kann, da sein Verfasser plötzlich, jedenfalls durch den Tod, an der Vollendung verhindert wurde.

[1] c. 1. [2] Vergl. c. 5—6.

Der Hiſtoriker Hubertus Thomas Leodius.

Von

Karl Hartfelder.

Bis in unſer Jahrhundert hinein pflegte man den Bauernkrieg des Jahres 1525 an der Hand von drei oder vier Geſchichtſchreibern des 16. Jahrhunderts darzuſtellen, welche die genannte Bewegung monographiſch behandelt hatten. Erſt in den letzten Jahrzehnten iſt es üblich geworden, auf die eigentlichen Quellen zurückzugehen, welche bis dahin faſt gänzlich unberührt in den Archiven und Bibliotheken gelegen hatten. Die neu erſchloſſenen Originalakten, beſtehend in Korreſpondenzen der kriegführenden Parteien, in Gutachten, Prozeßſchriften u. a. ergaben ganz neue Aufſchlüſſe, nnd die gewaltige Bauernbewegung bekam ein anderes Ausſehen, abgeſehen davon daß die alten Darſtellungen beträchtlich erweitert werden konnten.

Wenn dadurch die Hiſtoriker des Bauernkriegs nicht mehr ihren hohen Werth von ehedem haben, ſo verdienen ſie doch eine eingehendere Berückſichtigung, als ihnen bis jetzt meiſt zu Theil geworden. Als dritter unter den genannten Geſchichtſchreibern wird neben Harer (Crinitus) und Gnodalius gewöhnlich Hubertus Thomas genannt, obgleich er ſeinen ſchriftſtelleriſchen Rnhm weniger ſeinem dürftigen Schriftchen über den Bauernkrieg als vielmehr einem andern Werke, den Annalen des Pfalzgrafen und ſpäteren Kurfürſten Friedrich II., welcher 1544—1556 regierte, verdankt. Während ſeine Darſtellung des Bauernkriegs durch neuere Unterſuchungen[1] als ſo werthlos erſcheint, daß man ihre Anführung ſich erlaſſen darf, hat man dagegen den hohen hiſtoriſchen und beſonders kulturhiſtoriſchen Werth der zweiten Schrift gerade in unſerm Jahrhundert erſt recht erkannt[2]. Trotzdem waren über ihn bis jetzt nur einige zuſammenhangsloſe Notizen vorhanden, die am vollſtändigſten L. Schäfer und M. Roſenberg zuſammengeſtellt haben[3].

[1] Ranke, Deutſche Geſchichte im Zeitalter der Reformation VII[6], 65. L. Schäfer, Das Verhältniß der drei Geſchichtſchreiber des Bauernkriegs (Leipzig. Diſſert. 1876) S. 42.

[2] Ed. von Bülow, Ein Fürſtenſpiegel ꝛc. (Breslau 1849) I, S. 1—x.

[3] Ueber Schäfer vgl. Anm. 1. M. Roſenberg, Quellen zur Geſchichte d. Heidelberger Schloſſes (Heidelberg 1882) S. 87—91. Vgl. dazu auch meinen Artikel über denſelben Bd. XVIII der Allgem. deutſch. Biogr. Die Notizen in

Hubertus Thomas oder bloß Hubertus, wie er sich selbst nach der Sitte der Zeit öfters nennt, stammt aus Lüttich, weshalb er gewöhnlich Leodius heißt. Sein Geburtsjahr ist nicht überliefert, ergibt sich aber aus dem Schluß seiner Annalen, wo er sich im Jahre 1555 als einen Sechziger bezeichnet, so daß er also 1495 geboren ist[1]. Wo er seine Bildung genossen hat, ist unbekannt. Jedenfalls hat er eine gute Schule durchgemacht. Seine Schriften beweisen eine große Belesenheit in den lateinischen und griechischen Schriftstellern, aus denen er Gedanken, Stoffe und Citate entlehnt. Ueber das Lateinische verfügt er im schriftlichen und mündlichen Ausdruck wie über seine Muttersprache, welche das Französische gewesen zu sein scheint. Aber nicht blos die Alten, sondern auch zahlreiche Schriftsteller des Mittelalters hat er gelesen, wie seine Schriften beweisen.

Doch dürfte er ursprünglich nur eine gute Lateinschule und keine Universität besucht haben. Denn im Jahre 1525 erscheint er unter den neu immatrikulierten Studenten der Universität Heidelberg[2]. Schwerlich hat der damals schon 30 Jahr alte Mann, der verheiratet war und Kinder hatte, dies zu seinem Vergnügen gethan. Die Annahme ist wahrscheinlicher, daß er die ihm fehlende akademische Bildung nachzuholen beabsichtigte. Doch dürfte ihm dies kaum gelungen sein, denn sein damaliger Aufenthalt in Heidelberg kann nicht lange gedauert haben, da er bald wieder abgerufen wurde und als Begleiter seines Pfalzgrafen fast immer von Heidelberg abwesend war.

Den größten Theil seines Lebens hat Hubertus im Dienste des Pfalzgrafen Friedrich, des späteren Kurfürsten Friedrichs II. von der Pfalz bei Rhein, gestanden. Die Aufnahme in dessen Dienste verdankte er seiner Kenntniß der französischen Sprache. Im Jahre 1522 beschloß Pfalzgraf Friedrich um die verwittwete Königin Leonore von Portugal, die seine Jugendliebe gewesen war, anzuhalten und bedurfte dazu einiger französischer Schreiben. Zu diesem Zwecke wandte er sich an Tetanias Frisius, Doktor der beiden Rechte und Assessor beim kaiserlichen Kammergerichte. Derselbe erklärte aber, daß er zwar französisch sprechen, aber nicht schreiben könne. Dabei machte er auf Thomas Hubertus aufmerksam, welcher ihm früher sieben Jahre zu seiner Zufriedenheit gedient habe, der jetzt seit zwei Jahren in der Kanzlei des Kur-

Andreae biblioth. Belgica (Lovan. 1623) S. 394 sind sämmtlich den Annalen entlehnt und unerheblich. Auch in Sweertii Athenae Belgicae sive Nomenclator inferior. Germ. Script. (Antwerp. 1628) sollen Angaben über Hubertus stehen; ich konnte das Buch aber nicht erhalten.

[1] O. L. Schäfer a. a. O. S. 40 berechnet sein Geburtsjahr auf 1497, ohne jedoch diese Angabe näher zu begründen.

[2] Schwab. Syllab. rect. Heidelberg. S. 95, gibt irrthümlich das Jahr 1527 an. Die Matrikel (III, 25) sagt: Hubertus Thomas Leodius ex Leodio nona Julii unter dem Jahre 1525. Vgl. G. Toepke, Die Matrikel der Universität Heidelberg. 1, (Heidelberg 1884) S. 538.

fürsten Ludwig V. von der Pfalz, des Bruders von Pfalzgraf Friedrich, beschäftigt war, und der auch französisch schreiben könne. Darnach hätte Hubertus vom Jahre 1513—1520 dem Doktor Tetanias Frisius gedient, und der Uebertritt in die Dienste des Kurfürsten dürfte in das Jahr 1520 fallen[1].

Friedrich hielt sich mit seinem Bruder Ludwig V. um diese Zeit gerade zu Nürnberg auf und bat den letzteren, Hubertus kommen zu lassen. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir auch, daß Hubert seit zwei Jahren verheirathet war, und zwar mit einer Frau, die vermuthlich nicht aus der Pfalz stammte, da sie fast keine Bekannten in Heidelberg hatte. Sie lag eben in den Wochen und hatte eine Tochter geboren, nachdem sie ihren Mann vor einem Jahre mit einem Sohne beschenkt hatte. Mitten im Winter mußte Hubert seine Familie verlassen, um auf den ergangenen Ruf nach Nürnberg zu ziehen. Seine Vermögensumstände waren damals nicht eben glänzend und sind es auch nie geworden, wie wir sehen werden.

Hubertus wußte sich das Vertrauen des Pfalzgrafen zu erwerben und blieb von jetzt an in seinem Dienste. Er begleitete denselben auf seinen zahlreichen Reisen und hat auf diese Weise fast sämmtliche Länder Europas gesehen. Er war drei Mal in Spanien, fünf Mal in Frankreich, ein Mal in England, den Niederlanden und Italien, nicht zu gedenken der zahllosen Kreuz- und Querzüge in Deutschland selbst, das er vom äußersten Westen bis nach Ungarn hinein, von Süden bis nach Norden durchstreift hat. Häufig schickte ihn Friedrich auch als Gesandten in politischen oder persönlichen Angelegenheiten, und er hat, wie es einem braven Diener geziemt, fast sämmtliche Körbe vermittelt, die sich sein Fürst an großen und kleinen Höfen bei Fürstinnen und Gräfinnen geholt hat, bis es ihm endlich gelang, die Tochter des vertriebenen Königs Christian von Dänemark für seinen schon grau gewordenen Herrn zur Gemahlin zu erwerben[2]. Mit einer großen Anzahl der damaligen Fürsten, wie Karl V., Franz I. von Frankreich, Heinrich VIII. von England u. a. hat er dadurch Veranlassung zu persönlichem Verkehr gehabt, und wir verdanken ihm schätzenswerthe Nachrichten über dieselben, die alle in seinen Annalen Friedrichs II. niedergelegt sind. Er war für seinen Fürsten eine Art Factotum, dem man mit Vertrauen alle möglichen Aufträge geben konnte; besonders hatte er auch das undankbare Geschäft für die Kasse seines Fürsten zu sorgen, der nicht sparen konnte und deshalb nie Geld besaß.

[1] H. Thomas Leodius, Annal. de vita et rebus gest. Friderici II, S. 85.

[2] Ueber das glänzende Hochzeitsfest Friedrichs, welches in Heidelberg gefeiert wurde, hat Peter Harer, ebenfalls pfälzischer Sekretär, der bekannte Verfasser der Geschichte des Bauernkriegs, ein Gedicht gemacht. Vergl. meine Bemerkungen darüber in den Forschungen XXII, 441 und in meiner Schrift „Zur Geschichte des Bauernkriegs in Südwestdeutschland" (Stuttg. 1884) S. 13.

Dieses Vertrauensverhältnis änderte sich erst, als im Jahre 1544 Friedrich seinem kinderlos verstorbenen Bruder Ludwig V. in der Würde eines Kurfürsten von der Pfalz folgte. Hubertus blieb zwar auch jetzt noch im Dienste Friedrichs und ist es vermuthlich bis zu seinem Tode geblieben. Aber seine Stellung zum Kurfürsten änderte sich, da die pfälzischen Räthe den Fremdling, als der ihnen Hubertus (wenigstens nach seiner Versicherung) stets erschien, anfeindeten und den Kurfürsten bestimmten, ihm keine wichtigen Aufträge mehr zu geben. Er bezeichnet den pfälzischen Kanzler Hartmann als seinen Hauptgegner, der durch seine Ränke ihn aus seiner einflußreichen Stellung verdrängte, ohne ihm jedoch die persönliche Gunst seines fürstlichen Gebieters rauben zu können[1]. Doch sind diese Klagen nicht zu wörtlich zu nehmen, wie wir aus einer Reihe von Briefen aus den Jahren 1551—1554, die bisher gänzlich übersehen worden sind, erkennen[2]. Aus denselben ergibt sich, daß er wenigstens in diesen Jahren wieder einen Theil der amtlichen Korrespondenz des Kurfürsten besorgt hat. Er verkehrt beständig mit dem Kurfürsten und dessen in Aussicht genommenen Nachfolger, dem Pfalzgrafen Ottheinrich, begleitet den ersteren auf seinen Reisen wie ehedem in die Nähe und Ferne, und wenn er nicht im Gefolge des Kurfürsten ist, so hat ihn Krankheit in Heidelberg zurückgehalten. Friedrich II. hatte seinen Rath Andreas Masius, der ebenfalls ein Niederländer war[3], in Geschäften des Staates und der Universität Heidelberg nach Rom geschickt. Die Angelegenheit zog sich in die Länge, und die zahlreichen Schreiben und Instruktionen, welche deshalb nach Rom gingen, wurden durch Hubertus besorgt, der mit Masius selbst auf das innigste befreundet war. Aus den Briefen erfahren wir, daß er in die Geheimnisse des Hofes eingeweiht ist. Er berichtet seinem Freunde in Rom über das Befinden der fürstlichen Personen, ihre Reisepläne und dergleichen, insbesondere scheint er bei Ottheinrich, welcher wegen des hohen Alters Friedrichs II. immer mehr Einfluß am Hofe gewann, erfolgreich um dessen Gunst geworben zu haben. Auch mit dem pfälzischen Kanzler verkehrt er vielfach, wie wir das aus mehreren Briefen ersehen. Wenn er trotzdem über Abnahme seines Einflusses und Veränderung seiner früheren Vertrauensstellung klagt, so bleibt eine doppelte Erklärung möglich: entweder trat diese Veränderung erst im Jahre 1555 ein, denn sein letzter Brief, in welchem noch von einem secretius negocium die Rede ist, trägt das Datum des 30. Dezember 1554[4], oder es dürfte vielleicht H. deshalb unzufrieden gewesen sein, daß er nicht mehr der einzige und maßgebende Be-

[1] Annales Friderici II, S. 258.

[2] Epistolae Palatinae, hrsgeg. von A. Lamey, in der Acta Academ. Theodoro-Palatin. (= Act. Palat.) tom. VII. histor., S. 302—394.

[3] Act. Palat. VII, S. 303.

[4] Act. Palat. S. 363.

rather seines Fürsten war. Während Friedrich II. in seiner pfalzgräflichen Zeit vor H. kein Geheimniß hatte, ihm jegliche seiner Angelegenheiten anvertraute und nichts ohne seinen Rath that, so änderte sich das natürlich mit dem Tage, an welchem Friedrich II. nach seines Bruders Tode die Regierung der Pfalz antrat. Der neue Kurfürst fand in Heidelberg eine wohlgeordnete Kanzlei mit geschäftskundigen Räthen und andern Beamten vor, und es ist nicht zu verwundern, daß er in allen Staatsangelegenheiten diesen sachkundigen Männern den gebührenden Einfluß einräumte. Freilich mußte dadurch der frühere Berather etwas in den Hintergrund gedrängt werden[1]. Wenn man aber die erwähnten Briefe liest, kann man die Schilderung des H. am Anfang des 13. Buches der Annalen nur als eine Uebertreibung, hervorgegangen aus einer Verstimmung des Schriftstellers, erklären: ab eo itaque die occlusi aures nihilque de rebus suis percipere volui, nisi quod e foro atque apud tonsores, ut dicitur, accepi et hausi. Sagt H. doch selbst, daß der Kurfürst ihn gelegentlich mit auf die Jagd nahm, ihm freundlich zulächelte oder ihm etwas ins Ohr flüsterte. Auch übergab er ihm sein Geheimsiegel und sagte ihm dabei, daß, wenn er ihn wegen seines Alters auch von den sonstigen Geschäften entbinde, er doch seine französische und lateinische Korrespondenz führen solle[2].

Hubertus hat diese Veränderung in seiner Stellung schmerzlich empfunden, und er hat deshalb ernstlich erwogen, ob er das Leben seines Herrn über das Jahr 1544, das Jahr des Regierungsantrittes, hinaus beschreiben solle. Schließlich hat er es doch gethan und sein Werk über Friedrich II. bis kurz vor dessen Tode fortgesetzt. Ueber seine letzten Lebensjahre gewähren uns die oben erwähnten Epistolae Palatinae, welche bis jetzt für sein Leben gänzlich unbeachtet geblieben sind, einigen Aufschluß. Daraus ergibt sich z. B., daß er auch in der letzten Zeit seines Lebens nicht von Nahrungssorgen frei gewesen ist, woran hauptsächlich die große Zahl seiner Kinder schuld war[3]. Er gibt sich viele Mühe dieselben gut zu versorgen, indem er die Hülfe und den Einfluß seiner Freunde dazu benutzt. Sein Sohn Cristiernus Joannes ist Kleriker der Wormser Diözese[4], und der Vater bittet seinen Freund Masius in Rom, demselben bei der Bewerbung

[1] Daß er trotzdem noch geschäftliche Aufträge des Kurfürsten zu besorgen hatte, darüber vergl. Hautz, Lycei Heidelberg. origg. (Heidelb. 1846) S. 45.

[2] Ne tamen adverterem aut aegre ferrem, (princeps) secretum sigillum concredidit, dicens: se, considerata mea aetate jam infinitis laboribus fessa et in senium urgente, mihi remissionem a caeteris negotiis dare, tantum a literis Gallicis et Latinis opera mea in posterum uti velle, sua se curaturum, Caesaris atque Granvellani Imperiis in posterum remissurum, sibique et suis victurum. Annal. S. 259.

[3] Gravor enim multitudine liberorum. Act. Pal. VII, 334.

[4] Clericus Wormaciensis diocesis. Act. Pal. a. a. O. S. 330. Heidelberg lag in der Diözese Worms.

um eine erledigte Pfründe in Speier behilflich zu sein. Die dadurch entstehenden Kosten will er ihm reichlich ersetzen[1]. Aus einem späteren Briefe ersehen wir übrigens, daß dieser Plan nicht gelang, und im Februar des Jahres 1552 bemühte sich Hubertus für denselben Sohn durch die Vermittelung eines gewissen Petrus Percicus eine Pfründe in Mainz zu erhalten[2].

Interessant ist es, daß unser H. auch zu dem bekannten Humanisten Beatus Rhenanus, dem langjährigen Freunde und Liebling von Erasmus, Beziehungen hatte[3]. Ein Brief, der leider undatirt ist[4], zeigt, daß die beiden Männer gemeinsame wissenschaftliche Interessen hatten. Rhenanus, der ein vielgerühmtes Geschichtswerk unter dem Titel Rerum Germanicarum libri tres geschrieben hat, leiht von ihm ein Buch und verhandelt mit ihm eingehend über Fragen der Geschichte und Topographie ältester Zeit in den Rheinlanden.

In der letzten Zeit seines Lebens scheint er mit den Gelehrtenkreisen der Universitätsstadt regen Verkehr unterhalten zu haben. Mit hoher Anerkennung spricht er in einem Briefe vom 30. Dezember 1554 von der gelehrten Olympia Morata, der Gemahlin des Mediziners Gruntler: Olimpia cum suo marito apud nos agit, vere digna mulier, quae inter lyricos reponeretur. Male habuit aliquamdiu, sed faventibus Musis et Apolline convaluit. Venit autem ad nos nuda et omnibus libris spoliata, quam tamen Princeps eleganti veste donavit. Ex Basilea boni viri cotidie ad eam libros mittunt[5]. In den Annalen meint er, man müsse Olympia als Sappho bezeichnen, wenn man ihren Ruhm wahrheitsgemäß bezeichnen wolle[6]. In vertrautem Verkehr scheint er mit dem bekannten Humanisten Micyllus, dem Dichter der Sylvae, gestanden zu haben, der seit 1547 zum zweiten Male die griechische Professur in Heidelberg bekleidet hat[7]. H. theilt demselben Epitaphien mit, von welchen der ge-

[1] Sumptus liberalissime refundam.

[2] Act. Pal. S. 334.

[3] Vergl. über denselben mehrere Arbeiten von Horawitz in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie (phil.-hist. Klasse) Bd. LXX—LXXII (1872) und Bd. LXXVIII (1874).

[4] (Mieg) Monumenta Pietatis et Literaria (Francof. ad. M. 1701) S. 274. Die Zeitbestimmung ist auch nicht wohl nach den Anfangsworten des Briefes zu machen, wo H. sagt, er sei eben aus Spanien zurückgekehrt, da er drei Mal in diesem Lande gewesen ist.

[5] Act. Pal. a. a. O. 362. Gruntler und seine Gemahlin hatten durch den Brand von Schweinfurt ihre ganze Habe eingebüßt.

[6] Annal. Frider. S. 292: Doctor Andr. G., cujus uxor Olimpia, si laudes recte dicere velis, Lesbiam Sappho vere diceres. Vergl. auch Hautz, Gesch. der Universität Heidelberg I, 172. 430.

[7] Caenatus est hac nocte apud me . . . Mycillus. Acta Palat. a. a. O. S. 362. Die beiden Biographen des Micyllus J. Classen (J. Micyllus. Frankfurt a. M. 1859) und J. F. Hautz (J. Micyllus. Heidelberg 1842) thun dieser Beziehung keine Erwähnung.

wandte Humanist eines in lateinische Verse überträgt[1]. Doch waren diese Tage anziehenden geistigen Verkehres in der letzten Zeit wiederholt durch Krankheit getrübt. Mehrfach klagt er in den Briefen an Masius darüber: die Finger versagen ihm den Dienst, so daß er nicht schreiben kann; er leidet an Kopfschmerzen u. dergl[2].

Das Todesjahr des H. ist nicht bekannt. Doch dürfte er 1555 oder in dem ersten Monat des Jahrs 1556 gestorben sein, kurz vor Friedrichs II. Tode, der am 26. Februar dieses Jahres gestorben ist, und von dessen Tode H. nichts mehr erzählt. Denn die Angabe über den Tod des Kurfürsten in den Annalen ist aus Sleidanus entlehnt, blos am Rande beigefügt und stammt vermuthlich vom Herausgeber. Es ist aber anzunehmen, daß er denselben noch erzählt hätte, wenn er selbst nicht vorher gestorben wäre, da er seine Erzählung bis nahe an diesen Zeitpunkt fortgeführt hat.

Von seinen Söhnen ist außer Cristiernus Joannes, dem schon erwähnten Kleriker der Wormser Diözese, noch einer zu erwähnen, welcher Kaufmann gewesen zu sein scheint; wenigstens gelingt es ihm durch Vermittelung der Fugger eine Stellung in Frankreich zu erhalten[3]. Ein weiterer Sohn, mit Namen Janus Julius, hat dem bekannten Historiker M. Freher das Manuscript mit der Darstellung des Bauernkriegs übergeben, welches dieser im dritten Bande der Scriptores rerum Germanicarum zum Abdruck gebracht hat[4].

Eine schwankende Stellung nimmt H. zu der großen Frage des Jahrhunderts, zur religiösen, ein, auch darin übrigens ein treuer Diener seines Herrn. Pfalzgraf Friedrich II. mit seinem heitern pfälzischen Naturell und seinen abenteuerlichen Plänen hatte wenig Sinn für religiöse Gegenstände, und obgleich ihn Kaiser Karl V., allerdings aus rein politischen Gründen, durch das Ehrenpräsidium bei dem Religionsgespräch zu Worms 1541 auszeichnete und der Pfalzgraf das Colloquium auch mit einer schönen lateinischen Rede" eröffnete[5], so verhielt er sich dennoch zu den religiösen Fragen gleichgültig, und wenn dies gegen Ende seines Lebens anders wurde, so dürften politische Rücksichten dabei maßgebend gewesen sein[6]. H. scheint in diesem Punkte seinem Herrn sehr ähnlich gewesen zu sein. Aus der Darstellung in seinem Hauptwerk, den Annalen, läßt sich keine bestimmte Angabe ge-

[1] Act. Pal. S. 340. Daselbst scheint mir Hirlerus ein Lesefehler für Cirlerus zu sein. Vergl. Corpus Reformatorum IX, 961. Hautz, Geschichte der Neckarschule in Heidelberg (Heidelb. 1849) S. 38.
[2] Act. Palat. a. a. O. S. 357. 358.
[3] a. a. S. 329.
[4] Vergl. dasselbe, ed. Struvius (Argentor. 1717) S. 284.
[5] Annal. Frider. II, S. 242.
[6] Vierordt, Gesch. d. evang. Kirche in Baden I, 341. 408. 447.

winnen, zu welcher religiösen Anschauung sich H. bekannt hat, im Grunde wohl zu keiner ernstlich. Er hat weder für den Katholicismus noch den Protestantismus ein gemüthliches Interesse. Seine Darstellung wird an solchen Punkten, wo sie die religiösen Fragen der Zeit streift, nicht lebhafter. Wenn das Gefolge des Pfalzgrafen während des Aufenthaltes in Spanien der Inquisition wegen ihrer angeblichen Ketzerei verdächtig wird, so hat dazu H. gewiß keine Veranlassung gegeben. Er und sein fürstlicher Gebieter lassen sich stets durch realistische und politische, nicht durch religiöse Rücksichten leiten, wie das mit anerkennenswerther Offenheit in den Annalen dargelegt ist. Es sind keine weiteren Schlüsse daraus zu ziehen, wenn er erzählt, daß er durch die Reden der protestantisch gesinnten Königin von Navara, der Freundin und Beschützerin von Faber Stapulensis, „wunderbar erquickt" wurde[1]. Es hat ihm zu andern Zeiten an katholischen Höfen und in katholischer Gesellschaft nicht weniger gut gefallen. Auch sein Verkehr mit Rhenanus, der seit dem Bauernkriege 1525 den Evangelischen immer abgeneigter wurde, spricht nicht für eine ausgesprochen protestantische Gesinnung. Dabei hatte er zwar eine entschiedene Neigung zur Kritik, wie seine mit dem kurfürstlichen Leibarzt Lang gemeinsam vorgenommene Prüfung des angeblichen Grabes von Roland in Blaye zeigt[2]. Auch klingt es sehr protestantisch, wenn er in der kleinen Schrift De Heidelbergae Antiquitatibus von Luther spricht als dem Revocator verae Religionis, quae jam diu neglecta jacuerat et obsorduerat. Auch der freundschaftliche Verkehr mit den Gelehrten in dem unterdessen evangelisch gewordenen Heidelberg beweist wenigstens soviel, daß er um diese Zeit kein strenger Anhänger des Katholicismus war. In den Briefen an Masius aber bittet er einen Gruß an den Kardinal Pighinus zu bestellen, und die unterthänige Art, wie dies geschieht, beweist, daß er mindestens um das Jahr 1552 kein strenger Protestant war: Reverendissimo domino Cardinali Pighino me humillime commendes vehementer rogo, ita ut intelligat, quod unum possum, me cotidie a Deo opt. maximo suae celsitudini incolumitatem et prosperitatem optare, et praeterea, ut aliquando faxit, quo adhuc paternitatem in vita semel illam possim adloqui, et jucundissima illius consuetudine frui, tum demum laetior moriar[3]. Wer in solcher Weise sich einem der höchsten Würdenträger der katholischen Kirche empfiehlt, wer einen Sohn hat, der katholischer Kleriker ist, und für denselben wegen einer guten Pfründe wiederholt nach Rom schreibt, kann unmöglich für einen guten Protestanten erklärt werden. Wir thun gewiß Hubertus kein Unrecht, wenn wir seine Stellung zur

[1] Cujus (sc. reginae) doctissimis de re theologica disputationibus mirum in modum recreabar quotidie. Ann. Frid. II, S. 229.
[2] a. a. O. S. 5b. [3] Act. Palat. S. 340.

Religion als den Standpunkt der Indifferenz bezeichnen. Er hat kein inneres Verhältnis zur religiösen Frage der Zeit, und rein weltliche Interessen bedingen seine Stellung.

Die wichtigste seiner Schriften, die einzige unter allen, welche auch heute noch dem Historiker und noch mehr dem Kulturhistoriker unentbehrlich ist, sind seine Annales Palatini libris XIV continentes vitam et res gestas dn. Friderici II. comitis Palatini Rheni. Schon im Jahre 1606 war ein Theil des sechsten Buches als Anhang zu der Briefsammlung des Nicolaus Clenardus erschienen[1]. Leider gibt der Herausgeber keinerlei Auskunft über die von ihm benutzte Handschrift, nicht einmal deren Aufbewahrungsort ist genannt. Dies zu wissen würde aber deshalb von Werth sein, weil der Text sehr zahlreiche Abweichungen von dem im Jahre 1624 veröffentlichten aufweist. Auch Freher hatte die Bedeutung der Schrift erkannt und das erste Buch derselben in der Appendix des ersten Theils seiner Origines Palatinae veröffentlicht, ohne daß wir wüßten, warum der unermüdliche Herausgeber so vieler anderer Schriften nicht auch diese ganz durch den Druck bekannt gemacht hat[2]. Ein glücklicher Zufall rettete die Handschrift, daß sie nicht in der bibliotheca Palatina nach der Eroberung Heidelbergs durch Tilly über die Alpen nach Rom wanderte[3]. Ein unbekannter Herausgeber veröffentlichte dieselbe in Frankfurt 1624 in Quart, indem er noch zwei weitere kleine Schriften des Hubertus anfügte. Trotz der Wirren des dreißigjährigen Krieges fand sich schon nach wenigen Jahren ein Uebersetzer, der sich Hartmannus Myricianus Salinator nannte, was vermuthlich ein Pseudonym ist. Die Uebersetzung erschien unter dem Titel: Spiegel des Humors Grosser Potentaten, Anzuschawen vorgestellet in der Beschreibung des Lebens von der Regierung weiland Pfalzgraffen Friedrichen des Andern, Churfürstens ꝛc. 1628 bei H. Steinmann in Schleusingen. Der Zweck der Uebersetzung war ein didaktischer: da die Historiker nach der Meinung von Myricianus Salinator ihre Werke verfassen, um „der Posteritet und den Nachkommen damit zu frommen", so will er ihnen die Möglichkeit geben, „fleißig auf das Vorige acht zu geben".

[1] Nic. Clenardi epistolarum libri duo. His accedunt excerpta ex Huberti Thomae Leodii Annalibus de vita Friderici II. Comitis Palatini etc. Hanoviae 1606. Diese Notiz über Clenardus verdanke ich dem handschriftlichen Nachlaß des verstorbenen Geh.-Hofraths K. F. Vierordt auf der Heidelberger Universitätsbibliothek.

[2] Der Uebersetzer Myricianus Salinator meint, er habe dadurch „fast allen Gelehrten das Maul wässerig gemacht".

[3] Fors fuit an fortuna, dum nuper bibliotheca Palatina, toto orbe Christiano celebris, expugnata direptaque urbe Heidelberga, cum maximo Germanicae gentis dedecore trans Alpes ad triumphum raperetur et Vaticano deo consecraretur, quod hi annales bono eventu tanquam ex incendio Trojano conservati fuerunt. Vorrede des Herausgebers.

Es geschieht ja nach den Worten Salomonis nichts Neues unter der Sonne. „Denn es ist und bleibet der alte Tanz in der Welt, einerlei Vorspringen und Nachfolgen, einerlei Spielleute und Platzmeister. Nur die Personen verändern sich und kommen in neuen Mustern aufgezogen. So wird auch zu Zeiten etwas lieblicher und anmutiger zum Tanze geblasen, als etwa in vorigen Zeiten hat sein können". Das Erscheinen einer Uebersetzung und die Noth des 30jährigen Krieges dürften dem Absatz des lateinischen Textes Schaden gethan haben, denn die neue Ausgabe, welche 1665 bei Waechtler in Frankfurt erschien, dürfte reine Titelausgabe gewesen sein. Obgleich der erste Herausgeber versichert, daß er den Text mit dem nöthigen Respekte behandelt habe, so klagt doch schon der Uebersetzer, daß die „Historie durch Unfleiß der Umschreiber verfälscht und verderbt worden sei". Der bekannte Historiker Joannis im vorigen Jahrhundert hatte die Absicht, eine neue Ausgabe des Werkes zu veranstalten, und die lateinische Handschrift Nr. 819 der Münchener Hof- und Staatsbibliothek enthält die fleißigen Vorarbeiten dazu[1]. Sodann hat ein anonymer Schriftsteller die Annalen für einen weiteren Leserkreis populär zurecht gemacht und im Jahre 1816 in der Zeitschrift „Curiositäten" mit erklärenden Anmerkungen veröffentlicht[2]. Nachdem schon L. Tieck und Fr. Schlegel ihr Interesse der Schrift zugewandt hatten, wurde eine verkürzte deutsche Bearbeitung derselben durch Ed. von Bülow veranstaltet unter dem Titel: Ein Fürstenspiegel. Denkwürdigkeiten des Pfalzgrafen-Kurfürsten Friedrich II. bei Rhein (Breslau 1849. 2 Bände).

Als Hubertus seine Arbeit abgeschlossen hatte, überreichte er sie seinem Gönner Friedrich II. und stellte dessen Urtheil es anheim, ob die Schrift fortbestehen oder in das Feuer wandern solle. Der Kurfürst scheint damit zufrieden gewesen zu sein, indem er dieselbe nicht zur Vernichtung verurtheilt hat. Da sich seines Fleißes jedermann rühmen darf, so konnte Hubertus in der Dedikationsepistel ohne Selbstüberhebung sagen, daß ihm seine Schrift viele Mühe gekostet habe. Wenn er ferner versichert, er habe von der Jugend des Kurfürsten an nichts übergangen, 'quod ad boni principis institutionem attinet', und außerdem finde man in der Darstellung einen guten Theil der Geschichte der Zeit, so sind damit die zwei charakteristischen Eigenschaften seiner Darstellung her-

[1] Er benutzt besonders zwei Manuscripte, die er cod. Thomasii und Senckenbergii nennt. — L. Rockinger, Ueber ältere Arbeiten zur bairischen und pfälzischen Geschichte I (Abhandlung d. histor. Klasse d. Münchener Akademie XIV. III. Abth. S. 83) weist eine Handschrift des 16. Jahrh. nach, welche aber verstümmelt ist.

[2] Der Titel lautet: Abenteuer, Fahrten und Meinungen des Pfälzischen Rath und Geheim-Schreibers Hubert Thomas, und seines gnädigen Herrn (Curiositäten der physisch-literarisch-artistisch-historischen Vor- und Mitwelt. Weimar 1816. Bd. V, S. 195. 283. 405).

vorgehoben. Es ist nicht blos eine Erzählung des viel bewegten Lebens von Friedrich II., sondern auch ein anschauliches und lebendiges Zeitbild aus dem 16. Jahrhundert. Zugleich ist es ein schönes Zeugnis seines treuen und zuverlässigen Charakters, der trotz der erfahrenen Zurücksetzung, die von ihm vielleicht allzu ernst genommen wurde, es doch über sich vermocht hat, dem verehrten Gönner ein solches biographisches Denkmal zu errichten. „Was dieser schlichte, biedere Mann", sagt Ludwig Häusser, „im Dienste des Kurfürsten Ludwig V. und Friedrich II., mehr Vertrauter denn als Secretair, erfahren, mit durchlitten und gesehen, das hat er uns mit der Treue des Historikers in der ungeschminkten Weise seiner Zeit sorgsam aufgezeichnet". Er nennt es „eine treffliche Quelle der innern Zustände", „die in der nicht sehr dichten Reihe deutscher Denkwürdigkeiten eine ehrenvolle Stelle einnimmt"[1]. Zugleich scheint es eine durchaus freiwillige, keine vom Fürsten bestellte Arbeit zu sein. Der noch junge Hubertus hatte in der Vorrede zum Bauernkrieg den Gedanken ausgesprochen, historische Darstellungen, in welchen auch das Lob von Fürsten verkündigt werde, dürften keine bezahlten, sondern müßten freiwillige Arbeiten sein, da sonst die Gefahr der Unwahrheit und der Schmeichelei nahe liege[2]. Es ist erfreulich, daß auch der alt und krank gewordene Mann diesem Grundsatz seiner Jugend treu geblieben ist.

Die Hauptquelle für die Annalen waren die Erlebnisse Huberts, der ein Tagebuch geführt haben muß, da auch das beste Gedächtnis nicht im Stande gewesen sein würde, diese bunte Mannigfaltigkeit von Erlebnissen und Wanderungen richtig festzuhalten. Wenn er aber auch seine eigenen Aufzeichnungen bei seiner Darstellung zu Grunde legte, so hat er doch noch andere Quellen beigezogen. Für die einleitenden Abschnitte hat er besonders auch das damals noch ungedruckte Chronicon Laureshamense benutzt, und Freher hat deshalb aus dieser werthvollen Geschichtsquelle die in Frage kommenden Abschnitte derselben anhangsweise dem ersten Buch der Annalen in seinen Origines Palatinae beigefügt[3]. Bei seinen nahen Beziehungen zum Hof konnte es ihm auch an sonstigem zuverlässigen Material nicht fehlen, und bei seinem redlichen Streben nach Wahrheit hat er gewiß davon Gebrauch gemacht.

[1] Geschichte der rheinischen Pfalz I, 568.

[2] Exigo enim gratuitam, non conductam operam, in hujusmodi negotiis. Conductum enim scriptorem ex animo conducentis scribere, etiam praeter veritatem interdum et adulari necesse est. Freheri Script. Rer. German. ed. Struvius III, 286.

[3] Ed. 1613. Appendix zum ersten Theil S. 28. Reinhard (Rerum Patat. Script.) hat sie S. 438–481 wieder abgedruckt. Ueber die Benutzung einer andern Quelle vergl. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation III[6], 142, und dazu O. Waltz, Die Flersheimer Chronik S. 101, Anm. 1.

Viel weniger werthvoll dagegen ist die schon erwähnte andere Schrift des Verfassers, seine Erzählung des Bauernkrieges (Seditionis rusticanae historia)[1]. Sein Freund Peter Harer, kurpfälzischer Sekretär, hatte eine Darstellung des Bauernkriegs von 1525 verfaßt. Um diese auch den andern Nationen verständlich zu machen, fertigte H. eine lateinische Uebersetzung an, und zwar noch im Jahre 1525. Er wollte damit zugleich der vielvernommenen Klage entgegen treten, daß seit alten Zeiten die Thaten der kriegerischen Deutschen keine Darsteller finden. Die Uebersetzung der Schrift wurde zugleich zu einer Kürzung, ja zu einem Auszug aus Harer, der nur gegen das Ende mehrere eigenthümlichen Notizen bietet[2]. Wenn schon Harers Werk mit der Zeit, sobald erst einmal alle Akten und Korrespondenzen über den Bauernkrieg gedruckt sind, entbehrlich sein und höchstens noch Werth für die Geschichte der Historiographie haben wird, so gilt das noch in höherm Grade von des Leodius Schrift.

Von größerer Bedeutung ist eine andere kleine Schrift des Leodius, seine Darstellung des Lebens von Franz von Sickingen, De Francisci a Sickingen eq. rebus gestis seu potius ausis et calamitoso obitu historiala[3]. Nach Franz von Sickingens Tod wurden die in den beiden Hauptschlössern Ebernburg und Landstuhl gefundenen Korrespondenzen nach Heidelberg gebracht, um dort gesichtet, vertheilt und nöthigenfalls auch abgeschrieben zu werden. Man hat vermuthet, daß bei diesem Geschäfte Hubertus betheiligt gewesen ist[4].

In diesem Falle würde unser Schriftchen, zu welchem „er über Quellen ersten Rangs gebot, eine Frucht dieser sichtenden Thätigkeit sein". An der Thatsächlichkeit der von ihm geschilderten Vorgänge läßt sich im ganzen nicht zweifeln. Schreibt er auch nicht als Augenzeuge, so doch als unterrichteter Zeitgenosse. „Mit dem milden Urtheil, dem aufrichtigern Gebahren des liebenswürdigen Lüttichers verträgt sich ein entschieden kurpfälzischer Parteistandpunkt"[5]. Er meint, die Wohlthaten des pfälzischen Kurfürsten seien bei Franz an kein dankbares Gemüth gekommen, wie der Ausgang gelehrt habe[6].

Seine antiquarische Gelehrsamkeit hat H. in einer kleinen Abhandlung bewiesen: De Tungris et Eburonibus aliisque inferioris Germaniae populis, welche auf dem Titelblatt als nützlich

[1] Gedruckt bei Freher in den Scriptores Rer. Germanicarum. Ed. Struvius (Argentor. 1717) III, 283–294.

[2] Schäfer, Das Verhältniß der drei Geschichtsschreiber ꝛc. S. 42. Ueber Harer habe ich ausführlich gehandelt in meinem Buche „Zur Geschichte des Bauernkriegs" (Stuttg. 1884) S. 4–14.

[3] Gedruckt bei Freher a. a. O. III, 297–306.

[4] O. Waltz, Die Flersheimer Chronik (Leipzig 1874). Einl. S. IX.

[5] Waltz a. a. O. S. X.

[6] Freher, Scriptor. Rer. Germ. ed. Struvius III, 301.

für diejenigen bezeichnet ist, welche Cäsars gallischen Krieg recht verstehen wollen[1]. Es ist fast rührend zu lesen, wenn der vielbeschäftigte Mann in der Vorrede erzählt, daß er seine Schrift in den Wirthshäusern verfaßt habe, während man die Reisepferde schirrte oder das Essen zurichtete, jeden freien Augenblick zur Arbeit benützend. Aus derselben Vorrede ergiebt sich auch seine Belesenheit in den gleichzeitigen Schriftstellern: wir hören da von Beatus Rhenanus aus Schlettstadt, Aegidius Tschudi, Arcetinus und Althamer. Ein stattliches Verzeichnis klassischer und anderer Autoren, die er für seine Darstellung angezogen hat, schließt die Einleitung ab.

Lokalgeschichtlichen Werth haben zwei kleine Schriften, welche der lateinischen Ausgabe der Annales Friderici angehängt sind: De aedificiis illustrissimi principis Friderici comitis Palatini Rheni etc. liber singularis (S. 293—295) und De Heidelbergae antiquitatibus (S. 295—298). In der ersten Schrift sind einige von den zahlreichen Bauten aufgezählt, welche der prachtliebende und verschwenderische Friedrich II. aufgeführt oder erneuert und ausgebessert hat. Leider hat H. das Verzeichnis nicht vollständig gemacht aus einem kaum zu billigenden Grunde[2]. Wir erhalten Aufschlüsse über Bauten zu Neumarkt, Heinsburg, Deinschwang, Lautershofen, Dachsholder, dem Jettenbühl zu Heidelberg[3], Neuschloß, Friedrichsbühl und Billigheim.

Auch die andere Schrift über Heidelberg kann keinen hohen Werth beanspruchen[4]. Zwar bewährt sich auch hier die besonnene und kritische Art des H., wenn er gleich am Anfang diejenigen abweist, welche Heidelberg schon in ältester Zeit bei den klassischen Autoren finden wollen, denn Heidelberg habe zur Zeit des Ptolemäus überhaupt noch nicht existiert. Als Quelle, die er für seine Arbeit benutzt hat, giebt er die vermuthlich nur handschriftlich existierende Schrift eines gewissen Berger an, der in Heidelberg lebte, als H. zuerst dahin kam, d. h. also 1520, und die Resultate seiner Nachforschungen und Studien sorgsam aufgezeichnet hatte. Uebrigens sind die Angaben über die zu Neuenheim, Handschuchsheim und Ladenburg gefundenen römischen Alterthümer nicht ohne Werth. Auch entspricht es der Wahrheit, wenn gesagt wird, daß zur Römerzeit Heidelberg noch keinen Namen gehabt und daselbst nur von wilden Thieren bewohnte Wälder gewesen seien. Aus demselben Buche theilt er auch die Sage vom Wolfs-

[1] Gedruckt mit kaiserlichem Privilegium 1541.

[2] Sunt et alia aedificia ab eo constructa, quae commemorari non pigeret, nisi timerem me modum excessisse aut antea Palatinatum nihil fuisse dici possit.

[3] Eine Vermuthung darüber, weshalb wir so wenig Wichtiges für die Geschichte des Heidelberger Schlosses daraus erfahren, bei Rosenberg, Quellen zur Geschichte des Heidelberger Schlosses S. 89.

[4] Wieder abgedruckt bei Reinhard, Rerum Palatin. Scriptor. I, 430—437.

brunnen und der Jetta mit. Keine dieser beiden chronikartigen Zusammenstellungen verräth durch ihren Gehalt, daß sie vom Verfasser der Annales herrühren.

Am Schlusse des Bandes, welcher die Ausgabe der Annales Friderici II enthält, steht anhangsweise (S. 300—303) eine kurze Schrift mit dem Titel: Chronicon breve civitatis Heydelbergae. Obgleich dieselbe nirgends in dem Drucke dem Thomas Hubertus zugeschrieben wird, so glaubte man doch aus dem Umstande, daß das Chronicon unmittelbar an drei Schriften des Hubertus sich anschließt und einen verwandten Gegenstand behandelt, folgern zu müssen, daß dasselbe ebenfalls ein Werk des Hubertus sei. So verzeichnet z. B. Schäfer das Schriftchen unter den Arbeiten unseres Verfassers[1]. Das Chronicon enthält in lateinischer Sprache die Zusammenstellung einer Reihe von Thatsachen, die sich auf Heidelberg beziehen und die Jahre 1225—1582 umfassen. Eine genauere Lektüre der Schrift mußte aber schon deshalb Bedenken erregen, weil der Verfasser in der Einleitung versichert, daß er bereits fünf Lustren in Heidelberg, der pfälzischen Metropolis, in behaglicher Lage dem pfälzischen Dienst sich widme[2]. Hier mußte die behagliche Lage (satis commode) auffallen, denn H. hat sich meist in wenig behaglicher Lage befunden. Außerdem hat er aber sich nie 25 Jahre in Heidelberg aufgehalten, soweit uns sein Leben bekannt ist. Während seines langjährigen Dienstverhältnisses zu Friedrich II. ist er nur vorübergehend nach Heidelberg gekommen, wie wir aus den Annalen ersehen; der Umstand aber, daß seine Frau und Kinder in Heidelberg zurückgeblieben sind, während er halb Europa durchwanderte, kann dagegen nicht angeführt werden. Der Ausdruck 'satis commode degens' schließt eine solche Deutung aus. Noch größere Bedenken mußten durch die Citate entstehen, welche zum Theil auf Bücher verweisen, welche lange nach dem muthmaßlichen Tode Huberts erschienen sind. Wenn z. B. S. 302 die Horae subsicivae von Philipp Camerarius citiert werden, so ist diese Schrift erst 1606 erschienen[3]. Der eigentliche Verfasser des Schriftchens verräth sich deutlich nicht allein durch die öfteren Anführungen aus Trithemius, sondern auch durch die Bemerkung zum Jahre 1489: Maximilianus Rex Heydelbergam transivit, Philippum invisens. Exceptus ibi oratione Pallantis Spangel Theologi, nomine Universitatis: quam recudendam curavi Tom. II rerum Germanicar. fol. 221. Marquard Fre-

[1] a. a. O. S. 41.

[2] Tota jam quinque lustra satis commode degens, S. 300.

[3] Will, Nürnberger Gelehrten-Lexikon 1, 147. Es ist auch zu beachten, daß in der Handschrift, welche das Münchener Hausarchiv von den Schriften des Leodius besitzt, gerade das Chronicon fehlt. Rockinger, Ueber ältere Arbeiten zur baierischen und pfälzischen Geschichte, Abhandlung d. Münchener Akad. Hist. Classe. XIV, 3, S. 83.

her hat in der That die Rede des Pallas Spangel in dem zweiten Band seiner Scriptores wieder abgedruckt. Wir haben in dem Chronicon also eine Zusammenstellung, welche Freher gelegentlich seiner sonstigen Arbeiten gemacht hat. Dann verstehen wir auch die Angabe wegen des 25jährigen Aufenthaltes in Heidelberg. Freher kam 1588 in den pfälzischen Dienst nach Heidelberg und starb daselbst 1614 als kurfürstlicher Vicepräsident, so daß das Chronicon in das Jahr 1613 fällt[1]. Mit Recht konnte O. Waltz deshalb darauf hinweisen, daß Köstlin wegen dieser „alten Heidelberger Chronik" sich keine Skrupel zu machen braucht, indem wir es nur mit einer „Zusammenstellung des beginnenden siebzehnten Säculums" zu thun haben[2]. Wie hätte auch sonst Freher die kleine Schrift in seine Origines Palatinae aufnehmen können, wenn sie nicht sein Eigenthum gewesen wäre[3]?

Wenn H. einen geachteten Platz unter den Schriftstellern des 16. Jahrh. einnimmt, so ist dies auch durch seine vortreffliche klassische Bildung bedingt. Er versteht Latein und Griechisch und hat eine bedeutende Anzahl klassischer Autoren mit Erfolg gelesen. Es ist ihm leicht, nach der Mode der Zeit für jede beliebige Stimmung oder Situation ein klassisches Citat beizubringen. Prosaiker und Dichter sind ihm gleich geläufig. Seine Darstellung ist anschaulich und klar, dabei frei von leeren Redensarten, was bei einem Schriftsteller des 16. Jahrhunderts, der Latein schreibt, nicht gering anzuschlagen ist. Wenn der anonyme Bearbeiter seiner Annalen sein Latein zwar „sehr zierlich", aber „oft zu poetisch" findet, so ist das eine richtige Beobachtung: Hubert gebraucht häufig Wörter und Wendungen, die der klassischen Sprache der goldenen Latinität fremd sind.

Das mag in den Augen eines ausgesprochenen Ciceronianers und Puristen ein Fehler sein; wer möchte aber heutzutage Hubertus deshalb geringer achten? Im ganzen geht durch seine Darstellung ein realistischer Zug, welchem man die Schulung an den klassischen Mustern wohl anmerkt, und schwerlich wird es einen aufmerksamen Leser geben, der die Darstellungsweise bei fortschreitender Lektüre nicht immer höher schätzen lernt.

[1] Allgem. deutsche Biographie s. v. Freher (Bd. VII, 334).

[2] Brieger, Zeitschr. f. Kirchengesch. II, 627. Uebrigens hat schon vor vielen Jahren K. Fr. Vierordt Freher als den Verfasser des Chronicon bezeichnet, wie ich aus dessen handschriftlichen Nachlaß auf der Heidelberger Universitätsbibliothek ersehen habe.

[3] Origg. Palat. (1613) II, S. 106.

Zur Geſchichte franzöſiſcher Herrſchaft am Rhein 1792. 1793. 1797.

Von

R. Goecke.

I.

Die Republikanisierung linksrheinischer Nassauischer Landestheile durch die Franzosen. 1792. 1793.

Ein Theil der heutigen deutschen Reichslande Elsaß und Lothringen ist nicht durch Ludwig XIV., sondern erst in den Revolutionsjahren 1790—1793 durch die Wortführer der Pariser gesetzgebenden Versammlungen und ihre Agenten an Frankreich gekommen. Eine ganze Reihe deutscher Fürsten besaß als Enclaven in dem schon damals französischen Gebiete längs dem obern linken Rheinufer ansehnliche Territorien, Fürstenthümer und Reichsherrschaften oder Dependentien von solchen, welche zum oberrheinischen Kreise des damaligen römischen Reiches deutscher Nation gezählt wurden und auf dem Reichstage zu Regensburg ihre Stimme oder den Antheil an einer solchen Stimme hatten. Aus Büschings Erdbeschreibung, Theil VII, Hamburg 1790, — einem Buche, welches so recht zur Zeit, bevor diese alten Verhältnisse über den Haufen geworfen wurden, erschienen ist, — können wir dieselben im allgemeinen in genügender Vollständigkeit übersehen.

Häberlins Handbuch des Teutschen Staatsrechts nach Pütters System (Berlin 1794) legte unter dem Motto Suum cuique die rechtlichen Ansprüche des deutschen Reiches auf Elsaß-Lothringische Gebiete noch einmal eingehend dar[1].

Aber schon am Anfang des Jahres 1790 wurden die deutschen Fürsten daselbst ihrer Besitzungen von Frankreich für verlustig erklärt und diese Besitzungen den jeweilig nächstgelegenen Districten der neuen Departementseintheilung einverleibt (13. Jan.). Am 28. October desselben Jahres beschloß die erste französische Nationalversammlung, die Fürsten zu entschädigen, aber erst 1801 beim Frieden von Luneville ist wieder davon die Rede gewesen[2]. Vom 16. August 1791 datiert das deutsche Reichsgutachten, wodurch die auf die Einverleibung bezüglichen Beschlüsse genannter Versammlung für nichtig erklärt wurden. Der Kaiser bestätigte

[1] In Betracht kommen hier hauptsächlich Bd. I, S. 53—80; S. 313 ff.
[2] Vaterländische Geschichte des Elsasses von A. W. Strobel V, 430 ff.

sie am 10. December[1]. Indessen waren auch jetzt noch eine Reihe von Herrschaften nicht angetastet worden, welche erst successive durch besondere Dekrete des Convents „republicanisiert" und dann einverleibt wurden. In diesem Falle waren die linksrheinischen Besitzungen der fürstlichen Linien Nassau-Weilburg und Nassau-Saarbrücken[2].

Und zwar besaß Nassau-Weilburg nicht nur im heutigen Elsaß-Lothringen ein Drittheil der Grafschaft Saarwerden und die Voigtei Herbitzheim, während die übrigen zwei Drittheile infolge eines Theilungsvertrags 1745 an Nassau-Saarbrücken gefallen waren, sondern auch in der Pfalz die Aemter Kirchheim-Bolanden und Alsenz.

Die Einkünfte aus allen Nassau-Weilburgischen Ländern, die Stammlande an der Lahn miteinbegriffen, gibt Büsching (a. a. O. S. 219) zum Werthe von 100,000 Thalern an, die der elsaß-lothringischen Lande allein schätzt Friedrich Wilhelm von Nassau in einer 1793 an den Kaiser gerichteten Denkschrift auf 40—50000 Gulden, also auf etwa ein Drittel des Gesammteinkommens dieser Länder. In genannter (gedruckter) Denkschrift beklagt der Fürst den Verlust der Grafschaft Saarwerden an die Franzosen, und die ihm in den andern Aemtern von denselben zugefügten Vergewaltigungen und Beschädigungen[3].

Man dürfte nun vielleicht sagen, daß die allgemein deutsche Forschung wenig Interesse daran nehmen wird, ob einem Kleinfürsten jener Tage die Revenüen etwas mehr oder minder beschnitten worden seien; dieser cameralistische Gesichtspunkt liegt uns heute so fern, wie er in damaliger Zeit ein geläufiger war. Allein es ist von Interesse zu sehen, wie sich Fürst und Volk in einem jener kleinen Gebiete damals gegen die eindringende französische Revolution, gegen ihre Beglückungs- und Eroberungstendenzen verhielten, um dann beiden aus den Verhältnissen der Zeit heraus gerecht zu werden.

Am 21. October 1792 hatte die Uebergabe der Festung Mainz an den General Custine stattgefunden[4]. Infolge hiervon und der Tags darauf erfolgten Einnahme und Brandschatzung der Reichsstadt Frankfurt kamen am 10. November an 5—6000 Mann französische Truppen von Limburg und Usingen her nach Weilburg unter den Obristen Houchard und Ruttenberg, besetzten die Stadt und das Residenzschloß, nahmen den Fürsten gefangen, „währenddem die Truppen nach dem beliebten Grundsatz von

[1] Ebenda, Bd. VI, 9.

[2] Vgl Weidenbach, Nassauische Territorien vom Besitzstande unmittelbar vor der französischen Revolution bis 1866. Wiesb. 1871.

[3] Im Staatsarchiv zu Wiesbaden, auf dessen Acten sich die folgende Darstellung hauptsächlich gründet.

[4] Vgl. Klein, Geschichte von Mainz S. 299 ff., und von Gagern, Mein Antheil an der Politik I, S. 47 ff.

Freiheit und Gleichheit, Officiere, Unterofficiere und Gemeine durcheinander, sich in solcher Unordnung und Uebermaß, sowie sie es für gut fanden, in die Stadt einquartierten, daß in manchem Haus mehr als 50 Mann zusammenkamen". Am andern Morgen kam Custine selbst, versicherte den Fürsten, „wie sehr es ihn bekümmere, daß er die Lasten und das Unglück des Krieges auf ihn fallen zu lassen und eine Brandschatzung von ihm zu begehren genöthigt sei". Dieses geschah, obwohl derselbe General am 3. November demselben Fürsten eine Sauvegarde in Bezug auf völlige Unantastbarkeit seiner Besitzungen[1] ertheilt hatte, mit dem Hinzufügen, daß jeder Soldat oder französische Bürger, welcher durch Gewaltthätigkeiten hiergegen sich vergehen würde, als Feind der Republik betrachtet und behandelt werden sollte. Augenscheinlich ist aber wohl dieser Schutzbrief dem Fürsten von Nassau sowie andern Reichsständen damals ausgestellt worden, in der Meinung, daß das deutsche Reich nicht in Krieg mit Frankreich begriffen sei, sondern nur Oesterreich und Preußen demselben gegenüberständen. Darauf berief sich auch Friedrich Wilhelm, als Custine die Brandschatzung „ohnabänderlich" auf 300,000 Gulden bestimmte. Der Fürst von Nassau habe Truppen zur Besetzung der Festung Mainz hergegeben, obwohl Frankreich nicht im Kriege mit dem deutschen Reiche sei. Und dieses war in der That richtig. Eben damit hatte man französischerseits auch die frevelhaften Auftritte in Frankfurt entschuldigt. Custine löste das nassauische Kreiskontingent in Weilburg förmlich auf, die Montur „schenkte" er nach seinem Ausdruck den Truppen. Die Fruchtvorräthe in der Stadt wurden mit Arrest belegt, der Marstall bis auf fünf Pferde und die Sattelkammer ausgeleert, Armaturen und die Kanonen der Artillerie, alles de bonne prise erklärt. Am andern Morgen, am 12. November, wurde ebenfalls das wenige zum Gebrauch dienende Silbergeschirr — als Unterpfand für die Brandschatzung, wie es hieß — eingepackt und mitgenommen[2], dann gedruckte Proclamationen unter die Bürger vertheilt, welche dieselben an Oesterreichische und Preußische Soldaten weitergeben sollten. In denselben war in deutscher Sprache, für die unter den Oesterreichern befindlichen Ungarn sogar in lateinischer Sprache, die Aufforderung enthalten, ihre Fahnen zu verlassen, ihre bisherigen Landesverfassungen abzuschaffen und die neue französische anzunehmen. Auch die „biedern Nassauer" wurden unmittelbar

[1] Dieser Ausdruck ist nicht in der Sauvegarde enthalten; es waren benannt Les Terres, Chateaux, Maisons, Granges, Forêts, Jardins, Cours, Appartenances et Dépendances de Mr. le Prince Régent de N. W. Klein, a. a. O. S. 227, meint, diese Sauvegarde sei durch Geschenke erwirkt worden. Um so schlimmer!

[2] von Gagern, a. a. O. I, S. 51, erzählt, daß das Meiste vergraben worden war und man von dem weggenommenen später in Mainz fast alles wiedergefunden habe.

zu verführen gesucht, aber bei denselben „ein durchgängig entgegengesetzter Erfolg" erzielt. Der Aufenthalt der Franzosen in Weilburg wurde beschlossen mit Errichtung eines sogenannten Freiheitsbaumes eine kleine Stunde von der Stadt an der nach Wetzlar führenden Chaussee[1]. Dieser Freiheitsbaum war wohl der erste, welcher soweit ins Land hinein auf dem rechten Rheinufer aufgepflanzt worden ist[2].

Es kann uns nicht wundern, wenn im Rücken der französischen Armee in den kleinen deutschen Herrschaften Lothringens es um diese Zeit mächtig gährte, wenn hier der Anschluß an Frankreich ein zum Theil freiwilliger war. Was speciell die Grafschaft Saarwerden angeht, so war dieselbe im Norden und Westen von lothringisch-französischem Gebiet umgeben, gegen Süden grenzte sie an die französische Herrschaft Vinstingen, im Südosten an das kurpfälzische Lützelstein, im Nordosten an die französische Herrschaft Bitsch und das rheingräflich-salmische Diemeringen[3]. Inmitten dieses so begrenzten kleinen deutschen Territoriums lag wiederum eine französische Enclave mit dem Municipalitätsort Bockenheim oder Bouquenon. Seit dem 17. Jahrhundert war das Territorium, welches früher eigne Grafen gehabt hatte, von Nassau beansprucht, allein es galt ursprünglich für ein lothringisches Lehen, und die Streitigkeiten über einzelne Parcellen desselben zwischen dem Herzogthum Lothringen und später Frankreich einerseits und den Nassauischen Linien andererseits haben nie aufgehört. Es gab ergiebige Salzquellen in diesem kleinen Gebiet, welche in Folge eines Vergleichs mit Frankreich durch Nassau nicht ausgebeutet werden durften. Im Jahre 1776 hatte erst der letzte Austausch einiger Länderstücke zwischen den Betheiligten stattgefunden, 1785 entschied das Reichskammergericht zu Wetzlar zuletzt zu Gunsten Nassaus. Aber letzteres hatte es zum Beispiel nie durchsetzen können, daß eine Straße nach dem Rhein hin zur nähern Verbindung mit Deutschland durch französisches Territorium hindurch zu führen ihm gestattet worden wäre.

Waren dieses also in jeder Hinsicht, in geographischer, politischer und öconomischer Hinsicht ungesunde Verhältnisse zu nennen, so kam noch hinzu, daß die beiden Nassauischen Linien die Grafschaft derartig zwischen sich getheilt hatten, daß der Weilburgische Loostheil zwischen den zwei Saarbrückischen lag. Der Weilburgische Theil wurde zusammen mit der Vogtei Herbitzheim verwaltet, der hauptsächlich aus früherem Klostergut bestand und seit dem 16. Jahrh. nassauisch war. Es gab eine Stadt Neusaarwerden mit einem Schloß und etwa ein Dutzend Dörfer in dem als Amt

[1] Bei Klein, a. a. O. S. 221, ist eine der eben beschriebenen Proclamationen gedruckt.

[2] Vereinzelte Franzosen kamen allerdings damals schon bis Gießen, Klein S. 223.

[3] Vgl. die bezügl. Karte in dem hist. Atlas von Spruner-Menke.

Saarwerden-Herbitzheim zusammengefaßten Complex, welcher 4490 Seelen zählte[1]. Und in diesem kleinen Gebiete spiegelte sich das Pariser Revolutionstreiben so lebhaft, daß eine nähere Beschreibung desselben und der Art und Weise, wie es Deutschland verloren ging, sehr belehrend sein dürfte.

Friedrich Wilhelm von Nassau berühmt sich in seiner obenangeführten Denkschrift, daß noch im Sommer 1790, als er sich mit einem Theil des Hofes in Neusaarwerden aufhielt, die Einwohner des Amtes die lebhaftesten Beweise von Erkenntlichkeit, Treue und Anhänglichkeit an ihn und sein Haus gegeben haben. Es gehöre daher mit unter „die Probleme der gegenwärtigen Zeit", daß es so schnell abtrünnig geworden sei. — Jedenfalls hat das Beispiel in der Nachbarschaft ansteckend gewirkt. Man sah, daß in den französischen Gebietstheilen ringsum die verlockenden Befreiungen von Zehnten, Frohndienste, Leibeigenschaft u. s. w. stattfanden. Dann aber haben französische Emissäre, wie wir sehen werden, die Einwohnerschaft aufgehetzt. Dazu kam, daß der fürstliche Amtmann Ebel nicht nur eine sehr unbeliebte Persönlichkeit bei seinen Untergebenen war, sondern sich auch ganz merkwürdigen Täuschungen in Bezug auf die Stellung Frankreichs zu der Bewegung in seinen und andern deutschen Aemtern der Nachbarschaft hingab.

Die Unzufriedenheit scheint ursprünglich damit begonnen zu haben, daß die Unterthanen der Grafschaft um Remission des Kleezehnten und um Gewährung eines Antheils, der Hälfte, der Einkünfte aus den Forststrafen, welche für Beschädigung der Gemeindewaldungen erhoben wurden, eingekommen sind, die Regierung zu Weilburg dieses aber abschlug. Der Amtmann hebt in einem Bericht vom 23. October 1793 an eben diese Regierung ausdrücklich hervor, daß, wenn man hierin nachgegeben, die Leute attachierter geblieben sein würden. Damals waren fast schon an allen Orten des Amts Freiheitsbäume aufgepflanzt worden, „die Sache sei aufs äußerste gekommen, und fürstliches Amt wisse nicht, was anzufangen sei. — Die Sache sei von der äußersten Wichtigkeit, da ein ansehnliches Amt auf dem Verlust stehe, und es müsse Hülfe gesucht werden, es geschehe auch wo es wolle, und wohl am besten bei Frankreich, denn daß der Freiheitsschwindel den evangelischen Religionstheil völlig eingenommen habe, solches leide keinen Zweifel, und es gehe die Rede, daß viele derselben sogar den Bockenheimern zur Stellung ihrer Volontairs freiwillige Beiträge gethan hätten". Es war verständig von der Weilburgischen Regierung, daß sie auf den Vorschlag, sich an Frankreich zu wenden, nicht einging; sie bemerkte freilich auch mit keinem Worte, daß ihr der Vorschlag wunderlich erschiene; sie ent-

[1] Vgl. Büsching a. a. O. S. 225. 237 f. und die oben citierte Denkschrift, sub tit: „Summarische Vorlegung u. s. w.", als Manuscript gedruckt.

schloß sich vielmehr als Heilmittel gegen eine so unfaßbare Macht, wie das Wühlen französischer Revolutionäre war, „die reichsgerichtliche Hülfe beim kaiserlichen Kammergericht in ordentlichem Rechtswege zu implorieren“ [1].

So brach Tags darauf das Unglück über den Amtmann Ebel herein. 20 Personen aus der benachbarten Gemeinde Burbach erschienen auf der Amtsstube zu Neusaarwerden und verlangten die Gelder zurück, welche sie vor einigen Jahren ihrem Landesfürsten zu dessen Hochzeitsfestlichkeiten in Kirchheim geliefert hätten. Sie hätten jetzt Ausgaben gehabt für Pflanzung eines Freiheitsbaumes, und dazu wollten sie das Geld haben. Allerdings, wenn der Amtmann ihnen eine persönliche Quittung des Fürsten, daß er das Geld empfangen, vorzeigen könne, verlangten sie es nicht zurück. Dies war nicht möglich, da deutsche Fürsten bisher nicht gewöhnt waren, solche Quittungen persönlich auszustellen. Da trat der Wortführer Abraham Bläs vertraulich an den Amtmann heran, nahm ihn auf Seite und sagte zu ihm, „daß er ja der Gemeinde das Geld gleich geben sollte, er heiße heute noch Herr Ebel, es sei jetzo eine ganz andere Zeit, und er rathe ihm als Freund und nicht als Feind, der Gemeinde Burbach die 100 Gulden zu geben und dann sich auf die Seite zu machen“. Inzwischen wurde der verblüffte Mann aber von andern „Kerls“ an dem Haarzopf gepackt, zur Erde geworfen, mit Säbelhieben und Schlägen mißhandelt, in Kopf und Rücken gehauen, zum Hause hinaus und nach Bockenheim geschleift, wobei sie ihn immer wieder zwangen aufzustehen, um ihn wohl zehnmal von neuem niederzuwerfen. Sie wollten ihn am dortigen Freiheitsbaume aufhängen, als der in Bockenheim stehende Obrist Wernicke sich seiner annahm, seine Vergewaltiger vertrieb und ihn selbst aus dem Koth aufnehmen ließ. Die dasige Municipalität, rühmt Ebel selbst, habe dann auf der Stelle alle Anstalten zu seiner Sicherheit getroffen, wie er denn deren freundschaftliches und nachbarliches Betragen nicht genug loben könne. Die übrigen Neusaarwerder Beamten hätten ihn gänzlich verlassen. Kein Mensch sei ihm zu Hülfe gekommen, und die Bauern hätten dem Spectakel und Morden schadenfroh zugesehen. — Nach wochenlanger Krankheit kam Ebel wieder auf, mußte sich aber nach Saarbrücken flüchten.

Andere Gemeinden ahmten das Verlangen der Burbacher nach, und forderten ebenfalls das für die Hochzeitsfeierlichkeiten seiner Zeit von ihnen gezahlte Geld zurück. Der Rentmeister Ehhardt, welcher des Amtsmanns Vertreter wurde, und ein ebenso energischer und richtigblickender Mann war, als Ebel unfähig war, schickte, „um Attroupements in der Stadt zu vermeiden“, den

[1] Staatsarchiv Wiesbaden, Nassau-Weilburg, Amt Saarwerden XIV, a. 1. Fasc. 1. Ebenfalls benutzt für die folgende Darstellung.

Gemeinden zum Theil das Geld zu, ehe sie es forderten. Freilich verlangten die Bauern nun auch noch andere Gelder zurück und forderten Einsicht zu nehmen in die Vormundschaftsrechnungen und Versteigerungsregister auf der Rentei. Einige Burschen klopften des Nachts 11 Uhr am Laden und verlangten vor etlichen Jahren bezahlte Manumissionsgelder zurück. Der Rentmeister stellt vor (31. Oct.), es sei schleunigste Hülfe nöthig, wenn er sammt dem Land- und Amtschreiber und einem Lieutenant, welcher zur meheren Sicherheit auf der Rentei schlafe, auf ihren Posten bleiben sollten. Besonders „die baldige Anherokunft eines Commissarii, der mit hinlänglicher Vollmacht versehen wäre, den hiesigen Unterthanen auf der Stelle in einigen Forderungen nachzugeben, und einigen Hauptbeschwerden abzuhelfen, dürfe unmaßgeblich zur Besänftigung derselben beitragen".

Die Regierung in Weilburg konnte sich leider nicht zur Absendung eines solchen Commissars entschließen, und als sie es endlich dennoch that, war es zu spät. Sie verbot hingegen in trockener Kürze weitere Rückzahlungen. Die Ortschaften der Grafschaft Saarwerden, sowohl Weilburgischen als Saarbrückenschen Antheils, dessen letzteren Hauptort Harskirchen war[1], versammelten sich am 2. November zu einer Berathung darüber, ob sie sich für den Anschluß an die französische Republik aussprechen sollten. Indessen war die größere Mehrzahl der Stimmen noch für Unterhandlungen mit ihrem bisherigen Landesfürsten. „Es däucht uns jetzt, berichtet Ebhard, der höchste Moment, einen Commissarium aufs schleunigste mit gehöriger Vollmacht oder wenigstens Aufträgen zu Zusagungen abzusenden, und wäre zu wünschen, daß dieser im Augenblick da sein könnte". Große Aufopferung werde stattfinden müssen, z. B. als Präliminarpunkt völlige Abschaffung der Leibeigenschaft mit allen Appartinentien.

Der Amtsschreiber Rhodius aus Neusaarwerden ging persönlich nach Weilburg, um das Gewicht dieser Vorstellungen durch mündliche Berichterstattung zu erhöhen. Er überbrachte dorthin eine Erklärung der Ortschaften des Inhalts, „daß sie zwar Ihro hochfürstlichen Durchlaucht nachwievor treu und gehorsam verbleiben wollten, dahingegen von Höchst Ihro verlangten, daß sie hinfüro völlig nach französischen Rechten und Gesetzen gerichtet und von ihnen keine Abgaben, als welche gegenwärtig und in Zukunft in Frankreich herkömmlich seien, prätendiert würden; übrigens aber wollten sie Höchst Ihro bitten, daß ihnen das benöthigte Brennholz aus den herrschaftlichen Waldungen für die Zukunft zu einem leidlichen Preis und zwar vor allen Ausländern vorzüglich überlassen, zugleich aber auch der Gehalt des Klafters wieder auf den alten Fuß gesetzt, solcher auch sowenig als der zu bestimmende Preis unter keinem Vorwand abgeändert werde".

[1] Vgl. Büsching a. a. O. S. 238.

Dieses war die gemäßigtere Erklärung, welche Rhodius am 5. November in Weilburg vortrug. Es hatte aber noch eine andere circulirt, welche „der allgemeinen Sage nach zu Bockenheim als dem Sitz mehrerer Unruhestifter verfaßt worden ist". Darin war gesagt, das die Deputirten der Ortschaften die französische Freiheit schon lange im Stillen bewundert hätten, und nicht länger einem tyrannischen Fürsten, der längst ihr Zutrauen verloren, der der Coalition beigetreten wäre und gegen Frankreich Truppen gegeben hätte, unterthänig sein — und sich um so mehr der Republik Frankreich anschließen und den National-Convent um ihre Aufnahme, welche allen bedrückten Unterthanen durch ein Dekret zugesichert worden, bitten wollten, als die Grafschaft Saarwerden ohnedies ehedem zu Frankreich gehört habe und unter dem Tyrannen Ludwig XIV. davon losgerissen worden sei.

Diese Erklärung, welche vorläufig nicht den allgemeinen Beifall fand, enthielt Wahres und Falsches. Sie war wahrscheinlich von französischen Emissären verfaßt, wie sich später ergeben wird [1]. Rhodius gab in seiner Darlegung zu, daß es wohl „Schwindelköpfe" in Neusaarwerden gäbe, aber auch noch Gutdenkende, welche Klasse sich indessen häufiger unter den Katholiken als den Protestanten finde. Letzteres ist ein um so bemerkenswertheres Zeichen, als der Landesherr selbst dem reformierten Bekenntniß angehörte. Diesen Schwindelköpfen gelang es indessen, immer stürmischer vorzugehen. Gefangene, welche wegen gemeiner Verbrechen eingesperrt waren, wurden aus dem Gefängnisse befreit; der „Werkschuh unter der Amtsfahrt", vermuthlich ein Zeichen herrschaftlicher Gerechtsame, wurde abgerissen; die herrschaftlichen Meyer allenthalben in den Dörfern wurden abgesetzt, andere Schöffen und ein Friedensgericht zu Neusaarwerden eingesetzt. Ein gewisser Werner Karcher stand an der Spitze dieser revolutionären Handlungen. Man wagte es schon, die fürstlich nassauische Dienerschaft und die Bürgerschaft der Stadt Neusaarwerden zu der feierlichen Pflanzung eines zweiten Freiheitsbaumes nach der französischen Stadt Bockenheim einzuladen. Eine gewisse Höflichkeit der französischen Behörden im Gegensatz zu dem rohen Treiben der Amtsunterthanen weiß auch der Rentmeister Ebhardt anzuerkennen, aber er ließ sich dadurch nicht blenden über die eigentlichen Ziele derselben. Uebrigens versicherte Rhodius bei seiner Anwesenheit in Weilburg noch einmal ausdrücklich, daß auch der gutgesinnte Theil des Amts Neusaarwerden für die Zukunft zu einer weitern Abgabe als der ordinären Steuern und der Zehnten sich nicht verstehen, sondern alle übrigen sowie die Leibeigenschaft werde abgeschafft wissen wollen.

[1] Dagobert Fischer, in Révue d'Alsace VII, S. 485 ff., ist der Meinung, die Bevölkerung hätte à grands cris verlangt d'être fondu dans la grande nation.

Ein wahrer Hemmschuh für eine etwa beabsichtigte Befolgung dieser nützlichen Rathschläge war der Amtmann Ebel, welcher, leidlich wieder hergestellt, doch noch im Bette liegend, am 30. October von Bockenheim aus an die Regierung folgendes berichtet hatte: „in der Rebellionssache muß ich bitten, Sich doch ja nicht zuviel ängstigen zu lassen. Das Amt wird von Frankreich nicht angenommen. Sobald ich ein wenig wohl bin, gehe ich auf Saargemünd und werde alles einzurichten versuchen. Von Frankreich bekommen wir Hülfe, wenn sie nur begehrt wird". Saargemünd gehörte Nassau-Saarbrücken und war auch eine Enclave in Lothringen, während das Hauptland dieser Linie seit dem 14. Jahrhundert das Fürstenthum Saarbrücken bildete, welches an der großen durchgehenden Straße von Deutschland nach Frankreich lag[1]. Am 3. November hatte sich Ebel indessen schon nach Saarbrücken selbst begeben und entwickelte von hier aus weiter der Regierung seine unheilvollen Pläne. Er stellt dar, daß seine Untergebenen von seinen besondern mit Frankreich habenden Connexionen gewußt und daher erkannt hätten, daß er ihrem Unwesen auf diese oder jene Art zu steuern Mittel und Wege wisse, und daß er auch bei dem Ausbruche ihrer Rebellion selbst — bei Frankreich Hülfe suchen und sie erhalten, somit ihrem ganzen Unwesen Ziel und Maß setzen würde. Ebendeswegen habe er auf die Seite geschafft werden sollen. Uebrigens sei in den gegenwärtigen Umständen und um den Aufruhr noch bei Zeiten zu ersticken nichts dienlicher, als sich an Frankreich zu wenden, und da er den General Kellermann, welcher in dasigen Gegenden commandiere, persönlich kenne, so wünsche er, daß ein Commissarius nach Saarbrücken abgeordnet würde. Man könne alsdann mit dem Oberst Wernick aus Bockenheim zu demselben (Kellermann) reisen und dessen Protection „vermittelst Einlegung einiges Militairs" nachsuchen. Sodann würde man dahin arbeiten, daß Frankreich die Unterthanen nicht aufnehme, sondern, wie bereits mit Asweiler[2] geschehen, an ihre Herrschaft und zum Gehorsam verweise. Hier würde seine, des Berichtstellers, Bekanntschaft mit „Sieur Bleaux von Saargemünd, welcher dermalen ein Deputatus bei der National-Convention sei", nicht ohne Nutzen sein. Zuviel Nachgiebigkeit sei im Anfang schädlich und immer noch Zeit, dieses Expediens zu gebrauchen.

Die Regierung zu Weilburg war denn auch sehr entfernt, Nachgiebigkeit anzuwenden. Sie rieth ihrem Fürsten, unter den dermaligen Umständen an eine Unterhandlung mit den Unterthanen und auf irgend eine durch öffentliche Empörung und Gewalt abgedrungene Aufopferung und Einräumung ihrer Forderun-

[1] Vgl. Büsching a. a. O. S. 233 f.

[2] Rheingräfliche Herrschaft, kleines eingekeiltes Stück in der Grafschaft Saarwerden.

gen sich durchaus nicht einzulassen, sondern die reichsgesetzmäßigen Schritte zu verfolgen. Was die Absendung eines Commissars betraf, so waren drei Regierungsräthe dagegen; einer, Namens Medicus [1], schlug vergeblich vor, daß es doch sein Gutes haben möchte, wenn den Unterthanen „ohne alle eigentliche Negociation mit denselben und ohne die mindeste Compromittirung der landesherrlichen Würde" begreiflich gemacht würde, wie nach dem Frieden das Amt wahrscheinlich wieder deutsch werden würde, daß „ohne über die französische Revolution irgend ein Urtheil zu fällen", der große Unterschied zwischen einem der ersten Europäischen Staaten und einem einzelnen zu einem andern nicht minder mächtigen Staat gehörigen Amt zu erwägen sei, und dabei weiter in Erwägung zu ziehen sei, daß die französische Nation im Angesicht von ganz Europa erklärt habe, wie sie allein für ihre Verfassung kämpfe und keine Conquêten zu machen verlange, mithin auch sie in ihren Verband nicht aufnehmen könne und werde.

Letztere Anschauung müssen wir bei einem Mitgliede der nassauischen Regierung für aufrichtig halten. Es ist nicht anzunehmen, daß ihre Unterthanen im Saarwerdenschen eine bessere amtliche Kenntniß vom Gegentheil hatten. Und dennoch war schon Anfang November in jener obigen Erklärung, welche nicht den allgemeinen Beifall gefunden, von einem Dekret des Convents die Rede, welches thatsächlich erst am 19. November publiciert worden ist. Wir meinen jenes berüchtigte Dekret: La Convention nationale déclare au nom de la nation française qu'elle accordera fraternité et secours à tous les peuples qui voudront recouvrer leur liberté, et charge le pouvoir exécutif de donner aux généraux les ordres nécessaires pour porter secours à ces peuples et défendre les citoyens qui auraient été vexés ou qui pourraient l'être pour la cause de la liberté [2].

Dieser Umstand läßt darauf schließen, daß obenbezogene Erklärung von einer den Conventskreisen nahestehenden Persönlichkeit entworfen worden ist, daß dieselbe wußte, nächster Zeit würde ein derartiges Dekret im Convente durchgehen. Merkwürdigerweise ist es derselbe Herr Bleaux, auf welchen Ebel ein so großes Vertrauen setzte, welcher den 21. November an Karcher schrieb, daß der Fürst von Nassau-Saarbrücken sich an den französischen Commandanten von Bitsch um Unterstützung gewandt habe, um den in seinem Amt Harskirchen und umliegender Grafschaft Saarwerden entstandenen Aufruhr zu stillen [3]. Der Commandant habe

[1] Derselbe ist auch als Schriftsteller über diese Ereignisse aufgetreten in Archenholz Minerva VII (1793), 405. Vgl. Klein S. 230 Anm.

[2] Gedruckt in Hist. parl. von Buchez und Roux T. XXI, S. 79 ff. Der nächste Anlaß hierzu war die Eroberung von Mainz, nicht Saarwerden. Vgl. von Sybel, Geschichte der Revolutionszeit (4. Aufl.) II, S. 35.

[3] Dieser Fürst hatte seine Unterthanen in dem (jetzt badischen) Städtchen Lahr beim Reichskammergericht zu Wetzlar wegen Rebellion thatsächlich verklagt

dieses aber abgeschlagen und den Brief des Fürsten an den Convent geschickt. Dort sei er verlesen, und Bleaux habe „zu Gunsten" der Aemter Harskirchen und Neusaarwerden gesprochen. Darauf sei zur Tagesordnung übergegangen worden. „Sagen Sie also, lieber Freund", fährt Bleaux wörtlich fort, „den Bewohnern des Amts Neusaarwerden und des (sogenannten) Oberamts Harskirchen, daß sie mir ihre Berathschlagung nach der Ihnen zugeschickten Vorschrift baldigst zusenden sollen; sobald ich solche werde erhalten haben, wird die National-Convention in ihr Gesuch willigen, und ihnen gegen die Unternehmungen des Fürsten gegen die Freiheit u. s. w. Hülfe leisten".

Die dem genannten Karcher solchergestalt zugeschickte Vorschrift war höchst wahrscheinlich die mehrfach bezogene Erklärung, welche „noch nicht" den allgemeinen Beifall gefunden hatte. Das Streben ging aber dahin, „die für ihre bisherige Herrschaft gestimmte und stärkere Partei" durch alle Kunstgriffe abwendig zu machen.

Die Regierung zu Weilburg war inzwischen durch den Einfall Custines außer Stande gesetzt worden, ihren treugebliebenen linksrheinischen Unterthanen nur einmal eine Nachricht zukommen zu lassen. Dieselben ergingen sich, unkundig der Dinge, welche passiert waren, nunmehr in lauten Klagen, daß ihr Landesherr sie verlassen habe und sie nicht schützen wolle. Im Oberamt Harskirchen stand es scheinbar besser. Auf eine Beschwerde, welche von den der bisherigen Verfassung zugethanen Ortschaften an den Fürsten von Saarbrücken eingereicht worden war, erhielten sie bereits am 7. November den Bescheid, daß es den Unterthanen völlig freigestellt werden solle, ob sie als französische Unterthanen, d. h. wohl nach denselben Gesetzen, behandelt werden oder sich in ein Accomodement einlassen wollten. Allein der französischen Wühlerei gegenüber erwies sich auch solche Concession unnütz. Man muß aber noch um diese Zeit in der That einen Unterschied zwischen den officiellen Vertretern der Republik und einzelnen Franzosen und Franzosenfreunden machen, welche den Anschluß im Geheimen betrieben. So hebt der Rentmeister Ebhardt (am 15. Nov.) rühmend hervor, welche Mannszucht und redliche Denkungsart die in Bockenheim stationierten französischen Officiere des 10. Bataillons der Volontairs de la Meurthe gegen die nassauischen Beamten bewiesen hätten, „indem der commandierende Obrist schlechterdings nicht zugegeben, daß sich seine Leute durch Schlechtgesinnte verleiten lassen, sich in unsere Angelegenheiten zu mischen". In demselben Bericht vernehmen wir aber die Klage, daß die Gelderpressungen auf der Rentei in Neusaarwerden immer unverschämter wurden. Sogar die verfallenen Zinsen der seiner Zeit zu den

(1792). die Acten hierüber sind von Wetzlar an das General-Landesarchiv zu Carlsruhe abgegeben worden.

Kirchheimer Hochzeitsfeierlichkeitskosten beigesteuerten Gelder wurden jetzt zurückgefordert. Die Beamten seien schutz- und wehrlos. Der größern Sicherheit halber waren dieselben sogar gezwungen, ihre Wohnungen nach Bockenheim, also auf französisches Gebiet, zu verlegen. Uebrigens seien nunmehr nicht allein alle Zollstöcke überall vertilgt, sondern es maße sich auch jedermann das Recht an, wo und wie es ihm gefällt die Jagd zu exercieren.

Drei Tage später ist der Bürgerkrieg vollends ausgebrochen. Die Häuser der fürstlichen Partei in dem großen Dorfe Keeskastel, welches immer eines der unruhigsten war[1], wurden geplündert, der Schaden des Maires Fischer daselbst allein auf 1000 Gulden berechnet. Die Ortschaften Herbizheim, Sülzen und Völlerdingen waren noch günstig gesinnt. Aber die Insulten und Vexationen gegen die Beamten wurden täglich ärger; dieselben waren ihres Lebens und Eigenthums nicht mehr sicher und baten, ihre Demission wünschend, in Weilburg um gnädige Verhaltungsbefehle für den Fall „daß das ganze Amt oder der große Theil desselben sich für die Republik erklärt".

Noch ein letztes Mittel wurde versucht. Deputierte aus den drei Ortschaften machten sich auf den Weg zu ihrem Fürsten, um persönlich Suppliken zu überreichen, welche bestimmte Forderungen über Abschaffung von Mißbräuchen und Beibehaltung aller ihrer Gerechtsame, „sie bestehen worin sie wollen", aufstellten. Dieselben sind vom 16. und 17. November datiert. Ebhardt empfahl, die bäuerlichen Abgesandten mit Schonung aufzunehmen und zu behandeln, da man ihnen, den zurückgebliebenen Beamten, andernfalls es entgelten lassen werde. Ein paar Tage später berichtet letzterer noch einmal: Die Bürgerschaft zu Neusaarwerden hätte ihm und dem Landschreiber sowie denjenigen Einwohnern, welche von dem allgemeinen Tumult in der Stadt sich zurückhielten, eine Geldstrafe aufgelegt und sich dafür ausgesprochen, den „gewesenen Herren" eine Wache vor die Thür zu stellen. Völlige Anarchie sei eingetreten, es sei die fatalste Lage, wozu noch die quälendste Ungeduld komme, irgend welche Nachricht zu erhalten. „Uebrigens sehen wir", fährt er fort, „aus dem Journal des Debats, daß in der Convention nationale bereits die Motion gemacht worden, die Grafschaft Saarwerden zur Republik zu ziehen, die Sache auch an das Comité diplomatique verwiesen worden".

Soweit war es nun gekommen, und mehrere Gemeinden hatten ihren Geistlichen schon die Fürbitte für augustissimum et serenissimum untersagt, als Friedrich Wilhelm von Nassau seinen Minister Hans Christoph Ernst von Gagern abzusenden beschloß, um persönlich an Ort und Stelle noch zu retten, was zu retten

[1] Vgl. von Gagern, a. a. O. I, S. 34, welcher erzählt, daß hier um den Freiheitsbaum sich Katholiken und Protestanten für und gegen Fürst und Religion bekämpft hätten.

war. Gagern erwähnt in seinem Buche: Mein Antheil an der Politik[1], welches er 30 Jahre nach diesen Ereignissen schrieb, daß man in Deutschland gleich zu Anfang zuviel Aufhebens von den unvermeidlichen Aenderungen an der französischen Grenze und in den Enclaven oder umschlossenen Gebieten gemacht habe. Es zeigt sich in seiner weiteren Darstellung, daß auch er als früh verwöhntes Kind seiner Zeit die Vorrechte der privilegierten Klassen in jenen Tagen höher schätzte als die nationale Zusammengehörigkeit der Länder deutscher Zunge. Nach seiner eignen Angabe[2], war er 21 Jahre alt, als er (1788) die Präsidentschaft der Regierung des Fürsten von Nassau-Weilburg übernahm, und dieser Fürst selbst war noch ein Jahr jünger. Große Regententugenden und Entschließungen konnte man daher billigerweise von beiden nicht erwarten, als die Revolution sie so plötzlich an ihren Grenzen überraschte. Daß Gagern während der Folgezeit Beweise von tüchtiger diplomatischer Begabung, besonders im Nassau-Oranischen Hausinteresse gegeben hat, ist zu bekannt, als daß es nöthig wäre darauf weiter einzugehen. Und sein Fürst Friedrich Wilhelm besaß außer der Gabe der Repräsentation, welche Gagern ihm öfters nachrühmt, auch das Talent der Klugheit und Selbstbescheidung, welches er dadurch bewies, daß er nachmals 1806 in die Rolle eines Erbprinzen für das neubegründete einheitliche Herzogthum Nassau zurücktrat, indem er sonst gleich andern Nassauischen Linien der Mediatisierung durch Napoleon schwerlich entgangen wäre[3].

Am 23. November 1792 entschloß sich also Friedrich Wilhelm „vorerst den Geheimbden Rath v. Gagern nach Neusaarwerden abzusenden". Erst 4 Tage später hält die Regierung in Weilburg es für nöthig, dem bedrängten Rentmeister Ebhardt dieses mitzutheilen. Gagern war höflicher, und in Ausführung des ihm jedenfalls mündlich vom Fürsten zeitig ertheilten Auftrags hatte er schon am 20. desselben Mouats seiner Seits an Ebhardt geschrieben. Ein Expreßbote von Weilburg bis Saarwerden brauchte damals 5 Tage. Als der getreue Beamte nach diesen 5 Tagen den Brief empfing, war seine Ansicht von den Dingen eine andere geworden. Mit dem Tone des Bedauerns, zugleich aber mit jener Entschiedenheit, welche das Bewußtsein erfüllter Pflicht verleiht, schreibt er an Gagern zurück: „Der jetzigen Lage der Sache nach wird ein Commissar nicht allein nichts ausrichten, sondern auch sein Auftrag periculos sein, da die Convention nationale schon Notiz von der Sache hat und nur die Vollmacht der Assemblées pri-

[1] Bd. I, S. 32.

[2] A. a. O. S. 30. Vgl. außerdem Allg. deutsche Biogr. Bd. VIII, S. 303 ff.

[3] Allgemeine deutsche Biographie Bd. VII, S. 568 f. Friedrich Wilhelm † 1816; Herzog Wilhelm I. war sein Sohn, nicht derjenige Friedrich Augusts.

maires erwartet wird, um einen ordentlichen Vertrag zu machen. Es bleibt also meines Ermessens nichts übrig, als das Decret der Convention abzuwarten und sich womöglich bei derselben selbst zu verwenden".

Diese Botschaft erreichte den Minister des Fürsten in Kirchheim in der Pfalz, wohin er sich über Mainz begeben hatte. Mainz hatte seit dem 19. November[1], am Tage jenes Dekrets des Convents über die unterdrückten Völker, durch Custine eine provisorische revolutionäre Administration erhalten, aber Kirchheim-Bolanden, damals ein nassauisches Amt nebst Stadt gleichen Namens, am Donnersberg gelegen[2] — worauf wir noch näher zu sprechen kommen werden — war zu jener Zeit noch frei von den Franzosen. Gagern empfing hier die obenerwähnten Deputierten von Herbizheim und Sülzen, welche von Weilburg aus an ihn verwiesen waren. Er gab denselben „Vermahnungen, keine Verwilligungen, denn sie wissen es sowohl wie ich, daß am Ende ihr Schicksal weder von meinen Bemühungen noch von ihrer Wahl und (ihrem) Willen, sondern von dem Ausgang eines blutigen Krieges abhängen wird".

Hierauf begab sich der jugendliche Minister nach Zweibrücken, an welchem Hofe sein Vater die Würde eines Oberhofmeisters bekleidet hatte und Hans Christoph zuerst als Regierungs-Assessor thätig gewesen war[3]. Hierhin forderte er jetzt die Beamten aus Neusaarwerden auf, vor ihm zu erscheinen. Allein Ebhardt und der Landschreiber Dischbein getrauten sich nicht dies zu thun, indem sie dann nicht ohne Mißhandlungen zu gewärtigen zurückkehren könnten. Sie sandten aber insgeheim den einzigen Vertreter der bewaffneten fürstlichen Macht im Amt Saarwerden, den Lieutnant Wacker zu Gagern nach Zweibrücken. Wacker erklärte: die dortige weltliche Dienerschaft habe zur Sicherheit ihrer Person und Familien und um dort bleiben zu können, um ihre Entlassung angehalten und die nach Paris gegangenen Schriften, welche die Reunion mit Frankreich bewirken sollen, mitunterschreiben müssen. Man erwarte nun das Resultat dieser Verwendung mit Ungeduld, und die Unruhen im Amt und vorzüglich in der Stadt Neusaarwerden seien aufs höchste gestiegen. Es sei bereits alles im Innern auf den französischen Fuß eingerichtet, Municipalität, Friedensrichter, allgemeine Bürgerwache etabliert, die Kassen beraubt und ausgeleert, alle Bezahlungen an die Herrschaft unterbrochen, und der Name des Fürsten werde gar nicht ohne die äußerste Erbitterung genannt. Die Gemeinde Burbach habe ihren Entschluß, sich an Frankreich anzuschließen, jetzt wieder geändert, und wolle eine eigne Republik formieren. Neben einem

[1] Vgl. Klein, a. a. O. S. 238 ff.
[2] Vgl. Büsching, a. a. O. S. 223 f.
[3] Vgl. mein Antheil an d. Pol. I, S. 15 u. 18.

Advokaten Doerr, dem man allgemein eine große Schuld an dem Aufruhr beimesse, habe wohl die Stadt Bockenheim den größten Antheil, „denn wenn auch die sogenannten autorités constitués sich nicht eingemischt hätten, so hätten doch die dortigen Einwohner beständig aufgestiftet".

Gagern durchschaute, daß bei der Stadt Bockenheim das Interesse in Betracht kam, durch die Reunion Chef-lieu eines Districts zu werden. Er meldete zugleich seiner Regierung, daß auch das Pfalz-Zweibrückische Oberamt Bergzabern [1], welches von Frankreich mit zum Unterelsaß gerechnet wurde, revoltiere. Der Herzog von Zweibrücken Carl August, Bruder von Max Joseph, nachmaligem ersten König von Baiern, sandte Commissare und 300 Mann nach dem bedrohten Amt, welche zugleich mit einer französischen Sauvegarde versehen waren. Indessen der französische Gesandte bei diesem Hofe hatte, wie Gagern weiter erzählt, heimlich den Commandanten von Weissenburg verständigt „d'accorder aide et protection à tous ceux qui réclameraient les droits de l'homme und sieht man also daraus, was von den französischen Sauvegardes zu halten ist". Die herzoglichen Truppen mußten sich zurückziehen [2].

Das Oberamt wie die Unterthanen von Saarbrücken und Saarwerden, soweit es nassau-saarbrückisch war, hatten sich inzwischen ebenfalls um die Reunion beworben. Dienstag den 11. December sollte hierüber Vortrag beim Convent durch den Deputirten Rewbell erstattet werden. In Harskirchen war die Rebellion nicht geringer als in Neusaarwerden. Ein saarbrückischer Abgeordneter Hofrath Reusch war nach Paris geschickt worden im Interesse des Fürsten Ludwig, richtete aber nichts aus. Das Schloß dieses Fürsten in Saarbrücken wurde später sogar durch die Sansculotten verbrannt, er selbst aus dem Lande vertrieben [3].

Angesichts dieser Sachlage sah Gagern sich darauf beschränkt, in Saargemünd mit einem Rechtsanwalt Didiot in Verbindung zu treten wegen Sicherung der fürstlichen Domainen, speciell der Waldungen. Außerdem empfing er am 9. December in Zweibrücken nochmals eine Deputation aus Herbitzheim und Sülzen, welche ihm erklärte: Sie wollten an ihren lieben Fürsten die Grundsteuer zahlen und den großen Zehnten. „Vom kleinen Zehnten aber wollen wir gar nichts hören", setzten sie sogleich hinzu, und überhaupt war die Stimmung dieser Ge-

[1] Vgl. Büsching a. a. O. S. 71.

[2] Vgl. Remling, Die Rheinpfalz in der Revolutionszeit (Speier 1865) I, 143 ff. u. II, 459 f. u. Allg. d. Biogr. XV, S. 338.

[3] Vgl. Allg. deutsche Biogr. VII, S. 568, Remling a. a. O. I, 567 ff. Dagob. Fischer, in s. Gesch. von Saarwerden u. Herbitzheim, Révue d'Alsace VII a. a. O., spricht von großem Entgegenkommen Ludwigs von Saarbrücken gegen die Revolution, l'esprit public sei günstig für Frankreich gewesen, obwohl die Bevölkerung deutsch sprach.

treuen — auch in der Bauerschaft Keeskastel wurden noch 81 solcher gezählt — derartig, daß der Minister ihnen erwidern zu müssen meinte, daß der Augenblick schlecht gewählt sei, Verwilligungen zu erpressen. Die einzige positive Versicherung, die er ihnen gab, war, „daß sie in Zukunft auf allen Fall nicht sollten ohne Gottesdienst gelassen werden, — glaubend, daß dieser Punkt — die Irreligion und Verdrängung der Priester in Frankreich — vielleicht noch auf sie den meisten Eindruck machen werde". Man sieht, zu irgend welcher Concession an den Geist der neuen Zeit war die nassauische Regierung nicht bereit, und es ist auch nicht wahrscheinlich, daß das Schicksal ihrer linksrheinischen Besitzungen dadurch ein anderes geworden wäre.

Die Beamten Ebhardt und Dischbein waren um ihre Entlassung eingekommen, wie es in einem vertraulichen Privatbriefe des erstern hieß, nur 'pro forma', indem die Umstände und die ganz ausgebliebene Hülfe sie zwängen, diesen ostensiblen Schritt zu thun und dem Wunsche des großen Haufens hierin zu folgen. „Nach den neusten Pariser Nachrichten scheint es keinen Anstand zu haben", fährt Ebhardt fort, den Fürsten ihre eignen Besitzungen wegzunehmen. „Nichts bleibt übrig als fortuna Martis". Aehnlicher Ansicht war Gagern, welcher übrigens den Wunsch aussprach, daß die genannten Beamten zur Beobachtung in Neusaar werden blieben. Er berichtet am 19. December am Schlusse eines langen Berichts an seinen Fürsten, dessen Inhalt wir im vorstehenden wesentlich wiedergegeben haben: „Zur Verhinderung der Reunion sehe ich kein anderes Mittel, das übrig bleibt, als das Glück der Waffen. Als Rebellion betrachtet, werden nun die reichsgesetzmäßigen Wege, zu denen man schon im voraus entschlossen war, nämlich die Klage beim Kammergericht, einzuschlagen sein. In dessen wünschte ich, daß man sich bemühe, die noch treu gebliebenen Ortschaften in nexu zu erhalten, wenn sie auch am Ende dem Schicksal der Grafschaft willig oder unwillig folgen müssen". Man möchte ihnen, schlug Gagern vor, wenigstens ein aufmunterndes Lob und die allgemeine Versicherung künftiger Erkenntlichkeit zu Theil werden lassen. Aber selbst hierauf wurde in Weilburg nicht eingegangen.

Inzwischen war am 15. December 1792 von der National-Convention zu Paris das Dekret[1] erlassen worden, durch welches die Fränkische Republik die Freiheit und Souveränetät aller derjenigen Völker verkündete, zu denen sie ihre Waffen bereits gebracht hatte oder noch künftig bringen würde. Bestimmte Vorschriften waren hierdurch für die Generale der Revolutionsheere gegeben über die Art der Republicanisierung der eroberten Länder. Die fränkische Nation erklärte, daß sie dasjenige Volk als ihren

[1] Gedruckt bei Buchez u. Roux, Hist. parl. de la rév. fr., Paris 1835, T. XXI, S. 351 ff. Vgl. von Sybel, a. a. O. S. 53.

Feind behandeln würde, welches Freiheit und Gleichheit nicht anerkennen würde. Infolge dessen stieg der Muth der Aufrührer in den kleinen linksrheinischen deutschen Herrschaften in eben dem Maße, als der der gut denkenden Bürger sank. Nicht nur die Beamten zu Neusaarwerden, sondern auch die zu Harskirchen hatten für die sogenannten Deputierten der Grafschaft, welche nach Paris gingen, eine Art Vollmacht unterschreiben müssen, welches nicht die von letztern überbrachte Petition um die Reunion selbst war, wie Ebhardt in einem Entschuldigungsschreiben aus späteren Jahren hervorhebt; denn seine Regierung war weit entfernt davon, diesem Beamten zu danken, sie fand sein Betragen zweideutig und entzog ihm auf lange Zeit ihre Gnade[1]. Der Wunsch zur Reunion zeigte sich angeblich nun auch in der Herrschaft Kriechingen (Créhange) und dem Wind-Runkelischen Steinbiedersdorf (Pont-Pierre). Kriechingen-Püttlingen bildete eine Herrschaft im Umfang der Grafschaft Saarbrücken, hatte ehemals unter französisch-lothringischer Hoheit gestanden, war aber 1766 durch Tausch-Vertrag an Nassau-Saarbrücken gekommen[2]. Alle diesen kleinen Herrschaften zusammen entschloß sich der französische Convent nun auf einmal zu nehmen.

Am 1. Februar des Jahres 1793 gab Friedrich Wilhelm von Nassau durch eine Resolution an Gagern zu erkennen, daß er „dermalen von weitern Demarchen in Paris abstrahieren" wolle, da nach den von Saarbrücken erhaltenen Nachrichten die dortige Absendung ohne Erfolg geblieben. Außerdem sei ja die revolutionäre französische Regierung von Kaiser und Reich nicht anerkannt. Eine Woche später langten die Volksrepräsentanten Laporte und Bleaux, welch' letzterer neben seiner Eigenschaft als Deputierter des Moseldepartements auch Advokat und Maire zu Saargemünd war, in Neusaarwerden an, und schien, nach ihren vorläufigen Aeußerungen und nach Ebhardts letztem Bericht, die Annahme der Grafschaft beim Convente „keinen Anstand zu haben". Der Amtmann Ebel, welcher sich damals zu Weilburg befand, fügte nach Privatbriefen hinzu[3], daß Karcher in Neusaarwerden einstweilen zum „Präsidenten" dieses Landes gewählt sei und mit seinen Spießgesellen umherzöge wie ein Räuber. Ein Ohm Wein nach dem andern ließe er es sich kosten, „um die Lumpen auf seiner Seite zu behalten". Und der Lieutenant Wacker, welcher sich ebenfalls später in Weilburg meldete, berichtete, daß die Beamten während der Zeit der Ungewißheit über ihr Schicksal ein wahres Kannibalenleben geführt hätten, und Karcher durch die National-Convents-Deputirten als Präsident vorläufig anerkannt sei.

Diese Deputierten waren rechtlich, das heißt vom französischen

[1] Rechtfertigungsschrift des Rentmeisters Ebhardt, Staatsarch. Wiesbaden a. a. O. fasc. III.

[2] Vgl. Büsching, a. a. O. S. 235 u. 334 ff.

[3] Für das Folgende ist benutzt Staatsarchiv Wiesbaden a. a. O. fasc. II.

Standpunkt aus, hierzu bevollmächtigt durch das Dekret vom 14. Februar 1793. Dasselbe vereinigte in einer Reihe von Artikeln das Fürstenthum Monaco mit dem Departement der Seealpen, das (Pfalz-Zweibrückische) Niederamt Schaumburg[1], die obengenannten Communen Kriechingen, Püttlingen, Pontpierre und eine Reihe anderer mit dem Departement der Mosel, während Artikel 3 folgendermaßen lautete: Les communes du pays de Saarwerden et de Harskirchen ainsi que celle d'Asuiller sont réunies au territoire de la République et seront réparties entre les départements du Bas-Rhin, de la Moselle et de la Meurthe suivant le mode qui sera déterminé par un decret particulier[2].

Nach der hierdurch vollzogenen formellen Einverleibung der Grafschaft Saarwerden in Frankreich nahm die Bevölkerung derselben eine verschiedene Haltung ein. Einem Pfarrer in Keeskastel, welcher sich an das fürstlich weilburgische Consistorium gewandt hatte mit der Frage, wie er sich in Hinsicht des zu fordernden Constitutionseides zu verhalten habe, war geantwortet worden, es solle ihm nicht zum Vorwurfe gereichen, wenn er ihn leiste. In der Voigtei Herbizheim, wo die Früchte des herrschaftlichen Magazins geplündert worden waren und die Wälder arg verwüstet wurden, mußte die Eidesleistung durch Execution erzwungen werden[3]. Es liefen in Weilburg allerlei Unterstützungsgesuche von vertriebenen und flüchtigen Neusaarwerdern ein, welche dem Fürsten treu bleiben wollten. Zwei Geistliche aus Burbach und Egweiler constatierten mit Genugthuung, „daß die Saarwerdischen Katholiken größtentheils Ihro hochfürstlichen Durchlaucht getreu geblieben und sich hierinnen gegen die rebellierenden Protestanten ehrenvoll ausgezeichnet hätten". Diese öfters wiederkehrende Bemerkung wird von Gagern vollauf bestätigt[4]. Im allgemeinen aber, fügt derselbe hinzu, gab „die ganze kleine Völkerschaft ungemeine Zeichen der Ergebenheit; und die Franzosen wurden mit Grimm, ja selbst mit Erbitterung aufgenommen. Man hat zu steuern gehabt, um vom Morden abzuhalten; ich kenne Ortschaften, die sich erboten Franzosenköpfe gleich Sperlingen zu liefern". Ein solcher Eifer, wenn er thatsächlich vorhanden war, kam nun jedenfalls zu spät, und soweit ich aus den Acten zu sehen vermag, überwogen die Klagen der „Unglücklichen, welche durch den Greuel der Verwüstungen der Franzosen und ihrer von Freiheitsschwindel betäubten deutschen Anhänger in die höchst traurige Nothwendig-

[1] Vgl. v. Sybel a. a. O. S. 103; Büsching VII, 73 f.

[2] Vgl. Dagob. Fischer, in Révue d'Alsace VII, S. 494. Am 16. Juni 1794 wurde Bouquenon und Neusaarwerden zur Commune Saarunion vereinigt.

[3] Staatsarchiv Wiesbaden a. a. O. fasc. I. Für das Folgende ist wieder fasc. II benutzt.

[4] Mein Antheil an d. Pol. I, S. 34.

keit gesetzt wurden, mit Hintansetzung ihrer Habe, ihre Wohnorte und Familien zu verlassen". In dieser Lage war auch, wie wir wissen, der ehemalige Amtmann Ebel, welchem im Frühjahr 1795 seitens desselben Frankreichs, wovon er soviel gehofft hatte, das Schicksal zu Theil wurde, als Emigrant behandelt zu werden. Auch er bekannte sich nun zu der Ansicht, „daß bei der jetzt dort herrschenden Partei, deren Anhang und Pöbel, alle Grundsätze des Natur- und Völkerrechts verbannt sind, und solcher, nämlich der Pöbel, auf nichts als was er seiner blutdürstigen und habsüchtigen Convenienz gemäß achtet, ausgeht".

Nassau aber gab damals keineswegs die Hoffnung auf, durch den am Anfang 1793 erklärten Reichskrieg wieder in Besitz der Grafschaft Saarwerden zu gelangen. Die Nachsuchung des öfters in Aussicht genommenen kaiserlichen und Reichskammergerichtlichen Mandats hätte wohl wenig dazu beigetragen und ist deshalb thatsächlich unterblieben[1].

Die Versuche der Franzosen und Franzosenfreunde, in andern linksrheinischen nassauischen Aemtern sich festzusetzen, in Kirchheim sowie in Alsenz, scheiterten vorläufig. Das Amt und die Stadt Kirchheim(-Bolanden) ist nicht zu verwechseln mit dem Dorfe Kirchheim am Eck, welches dem Grafen von Leiningen-Westerburg gehörte. Ersteres lag an dem mit Eichen, Buchen und Kastanien bewachsenen Donnersberg zwischen den Churpfälzischen Aemtern Alzey und Kaiserslautern und den Grafschaften Leiningen und Falkenstein. Es bestand aus den Herrschaften Kirchheim und Stauff mit einigen zwanzig Dörfern und der Stadt Kirchheim-Bolanden, letztere aus etwa 300 Häusern bestehend, nicht weit entfernt von dem Felsen Königsstuhl. Außerdem gehörte der Flecken Göllheim, wo 1298 König Adolf von Nassau geschlagen und getödtet wurde, zu demselben Amt. In Kirchheim und in Stauff gab es fürstlich Nassauische Schlösser. Das ganze Amt hatte 5564 Seelen. Schon im Dezember 1792 hatte der französische Oberst Schleglinsky von Kreuznach aus sich vielfache Räubereien und Uebergriffe in dieses Amt zu Schulden kommen lassen. Am 16. genannten Monats nahm er sein Hauptquartier in dem Dorf Marnheim. Seine persönliche Rechnung daselbst weigerte er sich zu bezahlen, er wies den Wirth damit an den Fürsten von Nassau, indem er erklärte: la République Française ne fait pas la guerre au peuple, mais à ceux qui gouvernent et qui gouvernent mal. „Klagen — die ihn zu dem letzten Ausdruck hätten berechtigen mögen — waren aus dem Amt Kirchheim sicher nicht an ihn gekommen", fügte die Weilburgische Regierung diesem Berichte hinzu. Zwangsweise Requisitionen von Fourage und Früchten und Brennholz, welches zu einem niedrigen Satze nach

[1] Vgl. Summarische Vorlegung a. a. O. Weilburg 29. Juni 1793.
[2] Vgl. Büsching a. a. O. S. 223 f.

Mainz geliefert werden mußte, folgten. Am 11. Februar 1793 kam Capitain Mangin, Adjutant vom Generalstab des Generals Custine, mit zwölf Reitern nach Kirchheim, um „die Gründe der nun zu erwartenden Freiheits- und Gleichheitsprediger mit dem Säbel in der Faust zu unterstützen". Er nahm mit Gewalt Quartier im herrschaftlichen Schlosse; auch hier schien alles de bonne prise erklärt zu sein, indem, abgesehen von der unbezahlt gebliebenen Zehrung, Fourage, Holz und Licht, alles was sich nur aufpacken ließ, als wollene Decken, Bettzeug, Tischzeug, sonstiges Weißzeug, Fenstervorhänge u. dgl., ferner Sättel, Zäume, Stangen, Satteldecken, Pferdedecken, Gurten, Mückengarne, Pistolen, Seitengewehrkuppel, Futterwannen, Maulsäcke, sogar Fackeln, Kutscherpeitschen und Posthornschnüre, kurz alles was ihm nur anstand, von seinem Commando fortgeschleppt wurde. Selbst aus dem Zimmer des Fürsten Friedrich Wilhelm, welcher sich gern in Kirchheim aufzuhalten pflegte, wurde ein Oranisches Familien-Gemälde, eine Sammlung von Kupferstichen, mehrere Bücher, Fernröhre und Ferngläser, sodann aus der Bibliothek zwei große Atlanten und viele einzelne Landkarten, wie auch eine beträchtliche Anzahl von Büchern „weg- und mitgenommen". Dieses waren die Präliminarien zu dem was man vorhatte. Den 20. Februar begann, wie der officielle nassauische Bericht[1] sich ausdrückt, „das große Werk der Einführung der sogenannten Freiheit und Gleichheit".

Es ist nöthig, daß wir zum Verständniß des Folgenden etwas näher auf die Vorgänge im nahen Mainz eingehen. Die dort am 19. November eingesetzte „allgemeine Administration" hatte als Präsidenten Dorsch[2], einen frühern katholischen Geistlichen, welcher nachmals 1794 als Präsident der Centralverwaltung zu Aachen und seit 1798 als Unterpräfect zu Cleve im Roerdepartement wiedererscheint. Er ist zugleich der Verfasser einer sehr guten Statistik letztgenannten Departements. Er war bischöflicher Vicar zu Straßburg gewesen, und darum nicht viel deutscher Sinn von ihm zu erwarten. Neben und schon vor der allgemeinen Administration war der Jacobiner-Club[3] in Mainz sehr geschäftig, französisch-freiheitliche Gesinnungen in Stadt und Land zu verbreiten. Man kennt den Professor Hofmann, welcher selbst Custine gegenüber die Selbständigkeit des Clubs zu wahren wußte. Als Privatsecretär des französischen Generals tritt der frühere evangelische Theologe Georg Wilh. Böhmer auf[4]. Cotta aus Straßburg ließ ein Schriftchen erscheinen: Wie gut es jetzt das Volk am

[1] Gemeint ist die „Summarische Vorlegung".

[2] Vgl. über ihn Allgemeine deutsche Biographie, V, S. 361 f. und sehr ausführlich Klein, Gesch. von Mainz S. 239 ff.

[3] Ebenda S. 157 ff.

[4] Allg. deutsche Biographie III, S. 75 f.

Rhein und an der Mosel haben könnte[1]. Pape, ein westphälischer Benedictinermönch und früher Professor zu Bonn, gab einen Auszug der französischen Constitution heraus. Beide Schriftchen wurden massenweise unters Volk gebracht. Es war die Absicht, indem man Wahlen zu einem rheinisch-deutschen Convente nach Mainz ausschrieb, alles Land zwischen Bingen und Landau, hauptsächlich also die drei ehemaligen Bisthümer Mainz, Speier, Worms und eine Anzahl dazwischen gelegener kleinerer Herrschaften mit Ausnahme der Kurpfälzischen Gebiete, die man damals aus Gründen der Diplomatie schonte, — in die französische Republik einzuverleiben. Diese Wahlen wurden durch Simon und Grégoire, welche von Paris aus als Regierungs-Commissäre der vollziehenden Gewalt der französischen Republik nach Mainz entsendet worden waren, auf den 24. Februar 1793 festgesetzt. Zu Beginn desselben Jahres waren außerdem bei der Armee Custines (Rheinarmee) drei Volksrepräsentanten, Merlin aus Thionville, Rewbell aus Colmar, später Mitglied des Directoriums zu Paris, und Haußmann aus Straßburg, angelangt, welche die Republicanisierung zu befördern die beste Absicht hatten. Es mag hierbei erwähnt werden, daß sobald irgend eine französische Regierung mit deutschen Völkerschaften oder Regierungen zu thun bekam, sie sich mit Vorliebe der Elsässer und Lothringer als Vermittler bediente.

Forster, der unglückliche Forster, welcher an gebrochenem Herzen 1794 in Paris starb[2], wurde durch Custine ebenfalls veranlaßt, in die allgemeine Administration zu Mainz zu treten. Er ist der Verfasser des „Unterrichts für die Gemeindeversammlungen und die in den Städten einzurichtenden Urversammlungen nebst einem Anhang von den Verrichtungen der Municipalitäten u. s. w. zum Gebrauche der Einwohner der Gegenden zwischen dem Rhein und der Mosel. Mainz 1793 im zweiten Jahre der Frankenrepublik“[3]. Allenthalben war die Begeisterung für diese Wahlen sehr gering, selbst in der Stadt Mainz[4], wo überhaupt die angesessene Bürgerschaft an dem Treiben der Jacobiner, welche meist Fremde waren, keinen Antheil nahm. Die Betheiligung an den Wahlen war auch von den Jacobinern selbst erschwert worden dadurch, daß niemand zum Stimmen zugelassen werden sollte, der nicht vorher den Eid der Freiheit und Gleichheit geleistet und allen Privilegien und Vorrechten, die er bis dahin genossen haben möchte, entsagt habe. Am 16. Februar verfügte Custine, daß dieses innerhalb 4 Tagen seitens aller Adligen, Geistlichen und

[1] Auszug bei Perthes, Polit. Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft I, 106. Vgl. Allg. d. Biogr. IV, S. 518 f.

[2] Vgl. Perthes a. a. O. S. 117 ff. Allg. d. Biogr. VII, S. 172 ff.

[3] Vgl. Klein, a. a. O. S. 484 ff.

[4] Ebenda S. 425. 436. 442. Außerdem Remling, Die Rheinpfalz u. s. w. I, 202.

vormaligen Beamten in allen zwischen Landau, der Mosel, und dem Rheine gelegenen Ortschaften zu geschehen habe[1].

Den Eides- und Wahlbedrängnissen in diesen so bedrohten Gebieten widmet der Geschichtsschreiber der Pfalz während der Revolutionszeit, Remling, eingehende Behandlung. Es läßt sich indessen noch einiges Charakteristische nachtragen. Forster erschien am 20. genannten Monats mit einigen Clubisten in Kirchheim-Bolanden. Nach dem Bericht des Stadtschultheißen Draudt gab es daselbst Freunde der Franzosen, Patrioten, die Zusammenkünfte hielten. Er zählt deren 28 auf, welche ihm als Hauptfranzösische Constitutionsagenten bekannt waren; darunter befand sich sogar der Rathsbürgermeister Kalbfuß, welcher die Mainzer Schmähschriften und Zeitungen las. Forster machte dem versammelten Stadtgericht seine Vorschläge, unterstützt durch ein Detachement Cavallerie, welches im herrschaftlichen Schloßgarten, vor dem Rathhaus und in dem Versammlungssaale selbst postiert war. Nichtsdestoweniger machte seine Rede so gut wie keinen Eindruck. Er mußte einen Tag Aufschub bewilligen. Inzwischen gab Draudt dem damals in Mannheim weilenden Geheimen Rath von Gagern heimlich Nachricht von diesem Vorgange, ließ Siegel und Registratur des Amtes in Sicherheit bringen und durch den Stadtwachtmeister Siegfried Lauckhardt die Bürgerschaft bearbeiten, sodaß sie fest entschlossen war, den Eid nicht zu leisten. Nicht viel anders ging es dem Commissar Häfelin in Göllheim am 22. Februar. Nachdem hier die Gemeinde zusammenberufen war, wurden ihr sehr verführerisch die Vortheile des neuen Systems gepriesen: alle bisherigen Abgaben würden aufhören; wer aber den Eid weigere, würde gebunden seinen Helfershelfern, d. h. den Preußen, zugeschickt. Auch hier mußte man einen Tag Aufschub zur Ueberlegung gewähren. Der Gerichtsmann Heinrich Zimmermann zu Göllheim entwarf hierauf eine an die fränkischen Commissäre gerichtete Erklärung, welche am folgenden Tage sowohl von den Vertretern der Stadt Kirchheim als auch von sämmtlichen sogenannten Amtsortschaften unterzeichnet wurde, und welche ihrer Mannhaftigkeit und verständigen Gesinnung wegen wohl verdient hier ganz mitgetheilt zu werden:

„Das, was uns im Namen der Fränkischen Republik durch Sie ist vorgetragen worden, erkennen wir zwar als ein geneigtes Wohlwollen, dessen uns eine so große Nation würdigen will. Allein die Lage der Sache ist noch nicht so beschaffen, daß wir in der so kurz anberaumten Zeit keinen Eid ablegen können, indem Landleute wie wir eine Verfassung in einem Tag so geschwind nicht begreifen können. Wir sind versichert, daß eine große Na-

[1] Remling a. a. O. S. 225.

[2] Nach den Acten des Staatsarchivs zu Wiesbaden VI, Nassau-Weilburg 12, Herrschaften Kirchheim u. Stauff i. Generalia VII, c. 18.

tion, die immer groß handelt, keine Leute unglücklich machen will, aber würden wir nicht die unglücklichsten Menschen sein, wenn sich nunmehr allem Anschein nach der Kriegsschauplatz in unsere Gegend öffnen, und der Allherrscher, der allein das Glück der Waffen in Händen hat, solches auf der teutschen Seite wenden würde, — würde sich dann nicht unser Unglück offenbar vorsehen lassen. Wenn ein Friedensschluß die Franken-Republik als Besitzerin dieser Gegend bestimmt, so wollen wir die ersten sein, die den Eid der Treue mit großem Eifer ablegen werden. Und noch mehr, wir haben ja soviel Nachbaren, besonders Mainz, Worms, Speier und die Grafschaft Falkenstein[1], wo man schon eher die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit bekannter als hier gemacht hat, und diese sind noch nicht unsere Vorgänger gewesen. Wir getrösten uns der Freiheit, daß man uns bis dahin Zeit lassen wird, den Schritt von Wichtigkeit, so man uns ansinnet, näher einzusehen und zu begreifen".

Die Weilburgische Regierung hatte Recht, wenn sie mit Bezug auf diese Erklärung in der öfter angezogenen „Summarischen Vorlegung" bemerkte: „Vernünftiger, billiger und pflichtmäßiger konnte man sich nun wohl nicht erklären. Gleichwohl fanden es die Commissarien, die doch selbst einmal Teutsche waren, unbegreiflich, daß alle Classen ohne Ausnahme ihren Fürsten treu bleiben wollten, — gingen jedoch nebst dem Commando in der Nacht vom 25—26. ohnverrichteter Dinge ab und kamen auch in der Folge nicht wieder". Indessen acht Tage darauf erschien der Volksrepräsentant Merlin mit ungefähr 2000 Mann, französischer Infanterie, Cavallerie und 2 Kanonen, um die treugebliebenen Göllheimer zu zwingen, ihrem Fürsten abzusagen. Alle großen Herren vom Kaiser bis zu dem Geringsten herunter wurden ihnen durch den Professor Hofmann, welcher das Brod des Kurfürsten Erthal von Mainz gegessen hatte, als Verbrecher hingestellt. Es wurde mit der ärgsten Plünderung gedroht, wenn sie den Eid noch ferner weigerten. Alle blieben still, selbst als Hofmann den Eid drei bis vier mal langsam vorsprach. Nun wurde noch fürchterlicher gedroht, der Ort sollte auf 100 Jahre ruiniert werden u. s. w. Einige hätten jetzt maschinenmäßig nachgesprochen, andere sich zur Thür hinausgedrückt, — berichtet derselbe Zimmermann, welcher die obige Erklärung verfaßt hat. Tags darauf erschienen andere Commissare, der Generalsecretär der allgemeinen Administration zu Mainz Bleßmann, ein gebürtiger Göttinger, und der Titularrath Mosdorf von Grünstadt, Hauptort der Grafschaft Leiningen, deren Grafen von den Franzosen gefangen genommen waren und ihnen als Geißeln dienten. Auf die Frage der Commissare, ob alle geschworen hätten, sei nun „um Umstände zu vermeiden" von allen mit Ja geantwortet worden. Es sollten dar-

[1] Falkenstein war österreichisch.

auf die vorgeschriebenen Wahlen stattfinden. Diese bestanden nicht nur in der Wahl eines Deputirten für den rheinisch-deutschen Convent, sondern auch in der vorgängigen Wahl einer Municipalität in französischem Sinne. Argwöhnisch, wie der deutsche Bauer ist, kam ihm jetzt der Gedanke, daß er auch vielleicht zu französischen Militärdiensten herangezogen werden könnte, und die Göllheimer weigerten sich die Wahl zu vollziehen, bis sie hierüber Klarheit hätten. Der Volks-Repräsentant Merlin ertheilte ihnen dieselbe schriftlich, indem er die Versicherung gab, daß niemand als Soldat eingezogen werden sollte. Jetzt wurde allerdings ein Maire, ein Gemeindeprocurator und zwei Municipalen „gewählt". Die Gewählten weigerten sich aber die Aemter anzunehmen und mußten thatsächlich durch Merlin persönlich und 25 Chasseurs mit bloßem Seitengewehr unter Arrestbedrohungen hiezu gezwungen werden. So empfänglich war damals das soviel verläumdete deutsche Volk des linken Rheinufers für die französischen Neuerungen. An der Aufrichtung des Freiheitsbaumes und den sich anschließenden Festlichkeiten, welche nun folgten, nahm „kein Göllheimer Unterthan Theil, als ein betrunkener Fuhrmann".

Für die Wahl eines Deputierten zum Convent in Mainz hatte man acht Tage Aufschub erhalten. Als dieselben verflossen waren, wählte man zum Schein den Pfarrer Schaefer, welcher ablehnte. Seitens des Titularraths Mosdorf war sein College Bleßmann als Candidat vorgeschlagen worden, aber diesen lehnte die Gemeinde, nun von ihrem freien Wahlrecht Gebrauch machend, ab. Man erlangte so wieder acht Tage Aufschub, bis endlich auf wiederholte Befehle ein gewisser Peter Röhrig aus Göllheim gewählt wurde. Die allgemeine Administration in Mainz hatte nämlich am 23. März gegen die säumigen Gemeinden — und deren war sehr viele — im Namen des souveränen Volkes folgendes Dekret erlassen: „daß sie am nämlichen Tage noch, wo ihnen dieser Beschluß zukommt, diese Wahl vornehmen, und am andern Tage den Gewählten zum Convent abschicken, bei Vermeidung einer Strafe von soviel Gulden, als Bürger in der Gemeinde sind. Wenn der Deputierte gewählt, aber sich nicht auf seinen Posten begeben hat, so soll ihm für den Tag, wo dieser Beschluß ihm zu Handen kommt, eine Strafe von 5 Gulden anerkannt sein".

Ebenso wie in Göllheim wurden in den Gemeinden Kerzenheim und Eisenberg die Eid- und Wahlverhandlungen von den Bürgern absichtlich in die Länge gezogen. Am 12. März fand in beiden Orten die Eidablegung statt, wobei sämmtliche Einwohner, welche 21 Jahre und darüber alt waren, „einschließlich der Juden", erscheinen mußten. Jacob Rittersbacher, welchen der Schultheiß des Ortes ein schlechtes Subject nennt, wurde in Kerzenheim, Peter Wilz in Eisenberg als Deputierter für den National-Convent gewählt, am 28. März reisten beide in Gemeinschaft mit Peter Röhrig aus Göllheim nach Mainz. Ueber diese

Deputierten, welche die Weilburgische Regierung nach der Befreiung von Mainz durch die Preußen im Juli 1793[1] in Verhaft nehmen ließ, bemerkt das königlich Preußische Feldoberauditoriat, Hauptquartier Dürckheim, am 13. August[2], aus speciellem Anlaß eines aufgegriffenen Deputirten Germanns, welcher in dem Leiningschen Kirchheim am Eck gewählt worden war: „Die Deputirten der Ortschaften sind nach der durch vielfache Untersuchungen des königlichen Feldoberauditoriats richtig gemachten Bemerkung oft die rechtschaffensten Männer, worauf eine ganze Dorfschaft ihr Zutrauen gesetzt, und deren Geschäft blos darin besteht, alles drohende Unglück, allzuviel verlangte Zahlungen oder Lieferungen von jenem Dorfe abzuwenden. (Unterz.:) von Guionneau, von Belzig".

Inzwischen hatte der National-Convent zu Mainz sein kurzes Dasein durch eine Reihe ebenso unheilvoller wie wichtiger Beschlüsse gekennzeichnet. Nur aus 64 Mann bestehend, hatte er im „Deutschen Hause" am 17. März seine Sitzungen eröffnet, Hofmann[3] zum Präsidenten und Forster zum Vicepräsidenten bestellt. Tags darauf wurde (Art. 1.) beschlossen: der ganze Strich Landes von Landau bis Bingen, welcher Deputirte zu diesem Convent schickt, soll von jetzt ab einen freien unabhängigen, unzertrennlichen Staat ausmachen, der gemeinschaftlichen auf Freiheit und Gleichheit gegründeten Gesetzen gehorcht. Artikel 3 bestimmte, daß der Kurfürst von Mainz, der Bischof von Worms, der Bischof von Speier, die Fürsten von Nassau-Weilburg und Usingen, der Markgraf von Baden, der Graf von Salm, die Wild- und Rheingrafen, der Fürst von Leiningen-Dürckheim, der Graf von Leiningen-Westerburg, Dachsburg und Guntersblum, viele andere Grafen und Herren, welche reichsunmittelbare Besitzungen in den angedeuteten Grenzen hatten, sowie die reichsstädtischen Gewalten zu Worms und Speier, wie auch alle mit der Volkssouveränetät unverträglichen weltlichen und geistlichen Körperschaften ihrer Ansprüche auf diesen Staat oder dessen Theile verlustig erklärt sind. Artikel 4 setzte die Todesstrafe für alle diese Fürsten und Herren und ihre Helfershelfer fest, falls sie sich in genannten Ländern betreten ließen[4].

Das war nun kategorisch genug, und mochte wohl hie und da unter den Landbewohnern Furcht erzeugen. Drei Tage darauf beschloß „das rheinisch-deutsche freie Volk", d. h. die Professoren Hofmann, Forster und einige Schwärmer, durch Acclamation die Einverleibung in die fränkische Republik. Und am 30. März erschienen vor der Schranke des Convents zu Paris drei

[1] Vergl. Klein a. a. O. S. 574 ff.
[2] In den Acten d. Staatsarch. Wiesbaden a. a. O. XIV, c. 4.
[3] Klein a. a. O. S. 454 ff. Außerdem vgl. Allg. deutsche Biographie XII, 625 f. und Reuter, Erinnerung an Andr. Jos. Hofmann. Wiesb. 1884.
[4] Vgl. Klein a. a. O. S. 459 ff.

Abgeordnete aus Mainz, Forster, der Kaufmann Potocki und Adam Lux, welcher nachmals für Charlotte Corday starb[1], um ein vollständig deutsches Land an Frankreich zu verschenken. 20 kleine Tyrannenthrone zertrümmert zu haben, berühmten sich diese Männer, und sie schenkten sie den „Gesetzgebern von Frankreich und bald ganz Europa".

Es hatte hin und wieder, wie wir oben gehört haben, auch im Amte Kirchheim Leute gegeben, welche sich der französischen Bewegung anschlossen. In der Stadt Kirchheim-Bolanden zwar hatten es die französisch Gesinnten vorgezogen, sich, da die Majorität treu blieb, derselben unterzuordnen. Aber in kleinern Orten wie Albisheim und Marnheim traten einige Verführer offener auf, und wurden, nachdem die Franzosen im April 1793 aus der Pfalz hatten zurückweichen müssen und Mainz durch die Preußen fest eingeschlossen wurde, von der Nassauischen Regierung zur Verantwortung gezogen[3]. Es war vor allen ein Schulmeister Reusenberger, welcher schon vor Ankunft der Schwör-Commissarii sich aufrührerischer Redensarten beflissen haben sollte. Begreiflich, in diesem gedrückten Stande mochte das „neue Licht" verführerisch leuchten. Die Bauern verständen es nur nicht, meinte der Arme. Der großen Macht der Franken sei nicht zu widerstehen, die Nassauer seien bisher wie Sclaven behandelt worden. Die Franken bezahlten am besten und könnten deshalb mehr ausrichten. Den großen Herren stehe es freilich nicht an, daß man ihnen den Braten entziehe und blos Rindfleisch lasse. Der Pfarrer von Mainz habe viele Schulden gemacht, an 80 Millionen, worauf er desertiert sei. Mit diesem Pfarrer meinte Reusenberger den Kurfürsten und fügte hinzu, einen solchen Pfarrer habe man nicht nöthig. Ich führe diese Reden des Schulmeisters hier an, weil trotz der niedrigen Stellung des Mannes die Bauern ihm doch mehrentheils mehr Einsicht und Kenntniß als sich selbst zutrauten. Auch kann man nicht leugnen, daß bei Anwesenheit des französischen Commissärs Stumme zu Albisheim er demselben die vernünftige Vorhaltung machte, daß mit der Proclamation des Generals Custine vom 16. Februar zuviel geeilt würde, dieselbe sei den Bauern ganz fremd, und sie verständen sie nicht. Wenn sie dieselbe so gut wie er, der Schulmeister, verständen, würden sie sich nicht lange besinnen. Die Bauern hatten hierauf nur die Antwort, daß noch nicht entschieden sei, ob Albisheim französisch werde. Hierauf der Schulmeister: daß so die Weiber redeten.

In Marnheim, einer andern Gemeinde des Amts Kirchheim, war es ein reformierter Pfarrer Namens Hilgard, welcher die re-

[1] Vgl. Chéron de Villiers, Charl. Corday S. 413 ff. und Allg. deutsche Biogr. XIX, S. 724 ff.

[2] Klein a. a. O. S. 466 ff.

[3] Vgl. Acten des Staatsarch. Wiesbaden a. a. O. XIV, c. 3. fasc. I u. II.

volutionäre Agitation betrieb. Schon im Frühjahr des Jahres 1792, ehe die Franzosen ins Land kamen, hatte er mit seinen Kindern öffentlich die dreifarbige Cocarde getragen, war dann später den Truppen persönlich entgegengegangen. Er erklärte die französischen Proclamationen dem Volke und ermahnte dies zur Eidablegung. Er selbst wollte der erste französische Bürger werden. Er glaubte sogar das Local der lutherischen Kirche in Marnheim für die Wahlversammlung empfehlen zu dürfen, indem seine eigne Kirche zu dunkel sei. Es heiße jetzt: Vogel friß' oder stirb'. Widerstand sei nicht möglich. Wer sich nicht dazu bequemen wolle zu schwören, werde aus dem Lande gejagt und werde um Hab und Gut kommen, auch Leib und Leben; der Custine spaße nicht u. s. w. Der National-Convent in Mainz sei nun soviel wie die Regierung in Weilburg. „Hätten die Jacobiner mehrere solcher Collecteurs gehabt, wie Pfarrer Hilgard gewesen, ihr Aufruf zur Freiheit und Empörung an alle Völker würde ohnfehlbar bessere Wirkung gethan haben", — ist die Schluß-Meinung des hierüber an Serenissimum erstatteten Berichts. Bei den Untersuchungsacten über diese einem Theil des Amts Kirchheim zur Last fallenden Vergehungen findet sich noch folgender gedruckter Zettel, welcher die Popularität genannten Pfarrers in seiner Gemeinde seit seinem Anschluß an die französische Revolution in einem etwas fragwürdigen Licht erscheinen läßt. Derselbe ist überschrieben: „Freiheit, Gleichheit, Schwesterlieb!" und hat folgenden Text: „Wir Weibsleut der reformierten Gemeinde Marnheim warnen ihn, denn einem Menschen wie dieser ist sollen wir unsere Kinder, die uns so sauer worden sind, anvertrauen? Dies geschieht nimmermehr, dafür opfern wir unser Gut und Blut auf. Kommt er jetzt, so muß er sich den Ausgang gefallen lassen". Die Unterschrift von 30 zarten Händen zierte angeblich das Original dieses Schriftstücks. Die Nassauische Regierung behandelte den Herrn sowie den Schulmeister Reusenberger sehr schonend, indem sie beide nur aus dem Amt entfernte und für unfähig erklärte, ein anderes Amt in ihrem Dienste zu bekleiden. Nachmals setzte sie sogar der unglücklichen Familie des Expfarrers eine Leibrente aus. — Fälle der Untreue gegen den Landesherrn an andern Orten waren sehr selten. Ein Bauer in Eisenberg war auf den Gedanken gekommen, sich für ebensolchen „Kerl" zu halten wie der Custine, indem er die herrschaftliche Wiese erobert hätte, wie jener das Land. Ein Apotheker in Alsenz hatte sich um eine Municipalstelle beworben, und sich dadurch so verhaßt gemacht, daß er kein Quartier mehr am Orte bekommen konnte.

Alsenz war Amtshauptort des gleichnamigen Amtes, nordwestlich von Kirchheim gelegen, seit Mitte des 18. Jahrhunderts Nassauisch, früher Pfalz-Zweibrückisch. Es war, nach Büsching [1],

[1] Vgl. a. a. O. S. 226 und auch „Summarische Vorlegung".

ein ansehnlicher Flecken, und gab es Steinkohlen im Amt, welche aber damals nicht gebaut wurden. Es zählte 1412 Seelen. Es wurden hier früh durch einen Obrist Champeaux dieselben militärischen Forderungen gestellt wie in Kirchheim. Es mußte mancherlei geliefert werden, ohne daß bezahlt wurde. Dadurch verdarben es meist die Franzosen von vorn herein mit der Bevölkerung, welcher sie von der Freiheit vielleicht nur diejenige des Nichtbezahlens deutlich zu machen verstanden haben. In Bezug auf die Ausführung des Dekrets vom 15. December 1792 hat das Amt Alsenz die „schwerste Anfechtung" ausgehalten, sich aber, nach dem Zeugnisse seiner Regierung, dabei „mit einer Treue und Standhaftigkeit benommen, welche ihm die Liebe des Fürsten, die Achtung seiner ältern Brüder (d. h. wohl der andern Nassauischen Aemter) und jedes echten Teutschen auf immer versichern". Fünf Mal ist die Gemeinde bis zum 16. März vergeblich zur Eidesleistung aufgefordert worden. Sie erklärte, daß sie sich bei ihrer bisherigen Verfassung glücklich befände, gegen ihre Landesherrschaft keine Beschwerde, somit auch keine Ursache habe, eine Neuerung zu wünschen, und daß die Gemeindemitglieder solchem nach den ihrer Landesherrschaft geleisteten Eid der Treue — es möge auch erfolgen, was da wolle — nicht brechen würden. Da die Franzosen nach den für sie ungünstigen Treffen bei Creuznach und Waldalgesheim am 27. März und bei Bingen am 28. März die ganze Gegend schleunigst verlassen mußten, ist in Alsenz die Wahl eines Deputierten für den Mainzer Convent thatsächlich nicht zu Stande gekommen[1]. Die drei Deputierten der Kirchheimer Ortschaften sind am 11. August gefaßt und auf die Festung Ehrenbreitenstein gesetzt, ihr Vermögen mit Beschlag genommen worden. Sie haben in keiner Weise an den Beschlüssen genannten Convents nachweislichen Antheil genommen.

Vorläufig war der so feierlich an Frankreich verschenkte neue deutsche Staat zwischen Bingen und Landau wiederum in die Hände seiner rechtmäßigen Herren zurückgefallen. Aber das Kriegsglück schwankte hin- und herüber. Seit 1795[2] waren die Franzosen zum zweiten Male die factischen Besitzer dieses Landes und ließen es nicht los, bildeten vielmehr 1798[3] das Departement des Donnersbergs daraus, welches bis zum Jahre 1813 bestehen blieb. Hofmann wurde Receveur général in diesem Departement. —

Wir haben gesehen, auf wie künstlichem Boden die Agitation für den Anschluß an Frankreich sowohl in den elsaß-lothringischen als in den pfälzischen kleinen Territorien sich bewegte, daß die einheimische Bevölkerung den Revolutionsideen so gut wie gar keine Sympathien entgegenbrachte, und daß es Aufhetzer aus dem

[1] Vgl. Remling a. a. O. I, S. 282 ff.
[2] Ebenda a. a. O. II, S. 187 ff. [3] Ebenda S. 482 ff.

französischen Convent oder solche die daher einen Sold bezogen, gewesen sind, welche diese Landestheile der Republik zuzuführen versucht haben und, was Saarwerden betrifft, auch sehr bald zugeführt haben. Die öfters genannten Professoren, Hofmann gebürtig aus Würzburg, Forster gebürtig aus der Umgegend von Danzig, Böhmer gebürtig aus Göttingen, diese Männer sind es hauptsächlich gewesen, welche, von diesseits des Rheines kommend, geglaubt haben, das rheinisch-deutsche Volk einer neuen Bestimmung entgegenführen zu müssen. Schon H. von Sybel hat von Böhmer nachgewiesen, daß dieser Mann ein Gnadengeschenk von 6000 L. aus Paris empfing[1].

Den übrigen Mainzer Republikanern aber, welche später nach Paris kamen, wurden nur geringe Tagesgelder dort selbst ausgesetzt[2]. Böhmer war nach der Eroberung von Mainz den Preußen in die Hände gefallen; 1795 wieder frei gelassen, agitierte er aufs neue für den Anschluß des ganzen linken Rheinufers an Frankreich. Hofmann trug sich auf Anregung des französischen Directoriums mit dem Gedanken einer cisrhenanischen Republik, Dorsch führte diese Idee weiter aus in der Schrift: Quelques réflexions sur l'établissement de la république cisrhénane, 1797. Von außen sind die republicanischen Ideen an die Rheinländer herangebracht worden; sie haben unter den deutschen Fürsten immer gut deutsche Gesinnungen gezeigt, damals wie heute.

II.

Ueber das Project einer Cisrheinischen Republik im Jahre 1797 und seine Aufnahme in den Städten Bonn und Cöln.

Schon die Darstellungen Hüffers[3] und von Sybels[4] lassen erkennen, wie schwankend man in Paris im Schoße des Directoriums während des Frühjahrs und Sommers des Jahres 1797 über die Frage war, ob man das seit dem October 1794 besetzte linke Rheinufer für die französische Republik dauernd in Anspruch nehmen sollte oder nicht. In dem ersten Bande der diplomatischen Correspondenzen zwischen Preußen und Frankreich, welche Dr. Bailleu in Berlin als eine der Publicationen der preußischen Archivverwaltung herausgibt, finden sich neue urkundliche Belege für diesen Sachverhalt mitgetheilt. So unter dem Datum des 25. Februar 1791 ein Bericht des Preußischen Gesandten Sandoz-

[1] Vgl. a. a. O. II, S. 24.

[2] Vgl., sowie auch für das Folgende, die Separatbiographien in d. Allg. d. Biogr.

[3] Diplomatische Verhandlungen aus der Zeit der französischen Revolution, Oesterreich und Preußen, Bd. I, S. 227 f. 241 ff.

[4] Geschichte der Revolutionszeit, Bd. IV, S. 503 f. 529 f.

Rollin an seine Regierung des Inhalts, daß die größere Partei des Directoriums zu andern Ideen in Bezug auf das System des linken Rheinufers gekommen sei, sie gäbe jetzt ebensowenig auf eine Vereinigung dieser Länder mit Frankreich, als sie vor acht Tagen zähe daran festgehalten hätte. Man wolle sich mit Belgien und Holland nach dieser Seite begnügen.

Am 1. Mai heißt es: „Ich habe Rewbell sehr schwankend über die Grenzen des linken Rheinufers gefunden. Die großen Erfolge der Armee (unter Napoleon Bonaparte gegen Oesterreich) haben ihn geblendet und ihn dahin geführt, Eroberungen zu wünschen; glücklicherweise theilen drei seiner Collegen nicht seine Ideen, und es gab gestern früh sehr lebhafte Debatten im Directorium über diesen Gegenstand; aber Herr Rewbell ist hartköpfig und despotisch in seinen Meinungen". Am 15. Mai, nachdem die Friedenspräliminarien zu Leoben bekannt geworden waren, berichtet Sandoz-Rollin, daß endlich das linke Rheinufer positiv dem Reich restituiert werden würde mit Ausnahme dessen, was schon mit Frankreich vereinigt sei und de telle petite lisière qui servirait peut être à assurer ses frontières. Barthélemy, welcher nebst Carnot am 18. Fructidor durch die Partei Rewbell-Barras-La-Réveillière aus dem Directorium ausgestoßen wurde, war hauptsächlich dem Project der Einverleibung entgegen. Nach dem Ausdruck des preußischen Gesandten hätte B. gemeint, sie würde zu nichts anderm dienen, als den Friedensabschluß zu erschweren und precär zu machen und jeden Einfluß auf Deutschland zu vernichten (Bericht vom 10. Juni). Wie Venedey, Republikaner am Rhein, S. 260 f., ausführt, bemühte sich Rewbell durch Bekanntschaften, welche er von der Zeit seiner Commission als Volksrepräsentant bei der Armee Cüstines vor Mainz 1792—1793 hatte, besonders durch den Professor Hofmann, einen Mann von höchst jacobinischer Gesinnung[1], das rheinische Volk aufwiegeln zu lassen, dasselbe zu selbständigen Meinungsäußerungen in Bezug auf sein Schicksal zu veranlassen; dann könne nach republikanischen Grundsätzen Frankreich demselben beistehen. Und in einem Circular dieses Hofmann vom 25. Prairial 1797 an seine Gesinnungsgenossen findet sich anscheinend zuerst der Ausdruck: République cisrhénane. Es sei ein mouvement quelconque der Patrioten nöthig für Vereinigung mit Frankreich oder für eine selbständige Republik. Darüber war man sich nicht klar, was man wollte: aber Rückkehr zu den alten Zuständen wollte man nicht, wenigstens nicht in diesen Kreisen, welche anfänglich besonders in Coblenz, aber überhaupt nicht sehr zahlreich, vertreten gewesen sind, wie seit der Darstellung von Perthes, Politische Zustände und Personen zur Zeit der französischen Herrschaft Bd. I, S. 248 ff., bekannt ist.

Der General en chef der Maas- und Sambrearmee Hoche

[1] Vgl. den voranstehenden Aufsatz.

war damals zugleich Civilgouverneur der eroberten Lande. Er war formell mit der Administration générale des Pays conquis d'entre Meuse et Rhin beauftragt: so lautete nämlich die officielle Bezeichnung für den uns geläufigern (geographischen) Begriff des linken Rheinufers. Der General Hoche hatte am 21. März des Jahres 1797, im Einklang mit der damals herrschenden Idee diese Lande zurückzugeben, die alten Territorial-Regierungen und die ehemaligen Magistrate der Städte unter der Oberaufsicht der in Bonn eingesetzten Intermediär-Commission wiederhergestellt. Als nun die cisrhenanische Wühlerei im geheimen sich weiter auszubreiten begann, fand sich auch Hoche veranlaßt zu ihr Stellung zu nehmen, und man hat ihn für seine Person wohl für einen ausgesprochenen Begünstiger dieser Idee gehalten, indem ihn der Ruhm Bonapartes und die Gründung der cisalpinischen Republik durch denselben nicht hätte schlafen lassen. Es gibt in den Augen demokratischer Geschichtsschreiber der früh erbleichten Heldenstirn dieses Revolutionsgenerals, dessen Gebeine die Rheinprovinz aufbewahrt, einen besondern Schimmer, daß er der grün-weiß-rothen Tricolore einer rheinischen Republik mit warmer Sympathie sich zugewandt haben soll. Venedey (S. 273) theilt den Wortlaut eines Schreibens mit, wonach Hoche einen Professor Beaury aus Coblenz, welcher der geheimen Verbindung der „cisrhenanischen Conföderation" angehörte, um die Mitte August 1797 zu sich nach Wetzlar zu einer Unterredung entboten habe, und durch ihn mit den Cisrhenanen in nähere Beziehung getreten sei. Es ist wahrscheinlich, daß in Consequenz hiervon die alten Magistrate in den Städten Cöln, Bonn, Coblenz und andern wieder beseitigt, zum Theil gewaltsam entfernt, gefangen genommen und durch Cisrhenanen ersetzt wurden. Der unmittelbare Antheil Görres' an der cisrhenanischen Bewegung scheint, nach den Acten des Düsseldorfer Staatsarchivs, nicht so groß gewesen zu sein, wie Perthes a. a. O. S. 249 annimmt.

Am 15. September (29 fructidor an V) erließ die Intermediär-Commission zu Bonn, an deren Spitze der Irländer Shée stand, eine Proclamation, in welcher verschiedener Berichte von linksrheinischen Gemeinden an den General en chef in Bezug auf deren Wunsch nach republicanischen Einrichtungen gedacht wird. Ferner wird darin ein Brief des Obergenerals Hoche erwähnt, welchen dieser an die Mittel-Commission unterm 27. fructidor, also zwei Tage vorher, über diesen Gegenstand gerichtet hatte. In Erwägung dessen, heißt es nun, beschloß die genannte Commission, Art. 1: „Die Gemeinden der fünf ersten Bezirke der eroberten Länder auf dem linken Rheinufer, welche den Freiheitsbaum errichtet und förmlich den Wunsch geäußert haben, die Regierungsform, worunter sie vor Ankunft der französischen Armeen standen, zu verändern und dafür eine republicanische Verfassung unter dem Namen der Cisrhenanischen Republik einzuführen,

sollen vom 1. Vendémiaire des sechsten Jahres an von allen Feudallasten und Zehnten gänzlich befreit sein.

Art. 2. Die Einwohner obiger Gemeinden, welche sich zur jüdischen Religion bekennen, sind vom sogenannten Judenzoll frei (droit de pied fourchu).

Art. 3. Um diese Freiheiten zu genießen, sollen die erwähnten Gemeinden unverzüglich eine authentische Erklärung, daß sie eine republicanische Verfassung anzunehmen willens sind, an die Intermediär-Commission einschicken" [1].

Es ist bekannt, und schon Hüffer in seinem Aufsatz: „Rheinisch-Westfälische Zustände", in dem 26.—27. Heft der Annalen des Niederrheinischen Geschichtsvereins S. 103, läßt es den ehemaligen Churkölnischen Geheimen Rath v. Pelzer mit Freude bemerken, daß die Stimmencollecteurs für die cisrhenanische Republik, auf diese Proclamation hin, hier und da eine Antwort mit dem „Farrenschwanz", d. h. eine recht deutliche ablehnende, erhalten haben. Ich selbst habe im 40. Heft derselben Zeitschrift S. 154 ff. einige solcher Antworten mitgetheilt.

Die Zahl der Schwärmer für die geplante westrheinische Republik scheint auch in Cöln und Bonn nicht sehr groß gewesen zu sein. Allerdings wurde in Cöln, nachdem der alte Rath ins Gefängniß nach Bonn hatte wandern müssen, und die neue Municipalität unter dem Präsidenten von Kempis sich der cisrhenanischen Bewegung angeschlossen, am 17. September die Unabhängigkeit der Stadt proclamiert; es wurde die Pflanzung eines neuen Freiheitsbaumes und die oftbeschriebene Komödie mit der Umhertragung des Jülichkopfes auf einem Sammetkissen vorgenommen [2], auch am 22. September (dem 1. Vendémiaire des Jahres VI) unter Leitung des Generals Jacobé-Trigny der Neujahrstag der französischen Schwesterrepublik besonders feierlich begangen. In einem im Stadtarchiv der Stadt Cöln erhaltenen Actenfascikel, welches ich für diesen Zweck einsehen konnte, findet sich der Errichtung eines sogenannten Vaterlandsaltars in der Ebene von Melaten gedacht, um welchen sich die Civil- und Militärbehörden an jenem Tage feierlich gruppierten. Auf diesem Altar waren folgende Inschriften angebracht: „Sechstes Jahr der französischen Republik. Haß dem Königthum und der Tyrannei. Liebe, Treue und Anhänglichkeit der Republik. Dank den braven Directoren und Gesetzgebern, welche das Vaterland gerettet haben. Achtung den Manen der Krieger, welche auf dem Felde der Ehre gestorben sind".

Unter diesen Kriegern war auch Hoche, obwohl seiner nicht

[1] Vgl. Daniels, Handbuch der Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse für die Rheinprovinz VI. Bd., S. 434 f.

[2] Bei Perthes a. a. O. S. 258. — Ennen, Zeitbilder aus der neueren Geschichte der Stadt Cöln S. 198 f. — Bei Hüffer, Peter Joseph Boosfeld und die Stadt Bonn unter franz. Herrschaft, Annalen 13. Heft. S. 124. — Venedey a. a. O. S. 286 f. Werner Hesse, Geschichte der Stadt Bonn u. s. w.

namentlich gedacht wird; er war am 18. September gestorben, drei Tage nach jener Proclamation der Mittel-Commission, welche seiner noch als lebend erwähnt[1]. Es scheint in der That, als ob der Tod Hoches sofort einen Rückschlag auf die cisrhenanische Idee zur Folge gehabt habe; denn während wir an jenem Fest am 17. in Cöln, wo die schwere Krankheit Hoches gewiß noch kaum bekannt war, eine Art officieller Betheiligung an den Schwärmereien der westrheinischen Freiheitsfreunde bemerken, ist bei dem officiellen Fest am 22. von einer cisrhenanischen Republik nicht mehr, sondern nur von der französischen die Rede. Nach dem vom General Trigny selbst unterzeichneten Festprotocoll seien Rufe wie: Es lebe die Republik, es leben alle der Sache der Freiheit treu gebliebenen Franzosen! erklungen. Mit den letztern waren augenscheinlich diejenigen gemeint, welche sich den siegenden Directoren Barras und Consorten gegen die andern angeschlossen hatten; es war überhaupt mehr ein Fest für die in Cöln stehenden französischen Truppen; während Perthes a. a. O. S. 262 der Meinung ist, es habe sich um die Feier einer unabhängigen Republik Cöln gehandelt. — Wie wenig das eigentliche Cölner Volk, speciell der Handwerkerstand cisrhenanisch oder auch nur französisch gesinnt war, ergiebt sich, wie schon Perthes S. 156 und andere anführen, sowohl aus der allgemeinen ablehnenden Haltung der Bevölkerung, als auch aus der Weigerung, das Stadtbanner zu einem dieser Feste herzuleihen, aus der Weigerung der Schreiner und Maler der Stadt, an der Erbauung des Vaterlands-Altars mitwirken zu wollen, sodaß sie zwangsweise dazu angehalten werden mußten. Sodann aus der geradezu exorbitanten Forderung des Generals Jacobé-Trigny, daß jeder Bürger zwangsweise sein Haus am Abend den 22. September illuminieren solle bei Strafe von 40 Livres pro Person. Letzteres war selbst dem cisrhenanischen Magistrat (an dessen Spitze nach wenigen Tagen Zurhoven an Stelle von Kempis getreten war) zu stark, und es gelang, aus öffentlichen Geldern eine Illumination herzurichten, die nach dem Protocoll Trignys sich allerdings nur auf die place de la maison commune, den Rathhausmarkt, beschränkt zu haben scheint. Daß auch sonst dieser umgeschaffene Magistrat nicht allen Erwartungen der Patrioten entsprach, ersieht man aus einem Schreiben des Fränkischen Substitut-Commissars Rethel bei der Stadt Cöln, worin er klagt, daß „es in Vergeß gekommen zu sein schiene, zur Verherrlichung des heutigen Festes die Glocken läuten zu lassen".

Die größte cisrhenanische Kundgebung fand aber überhaupt nicht in Cöln, sondern in Bonn statt; denn Bonn war damals nicht nur Sitz der Intermediär-Commission, sondern auch der unter derselben stehenden Regierung des Cölnischen Landes. Der erste

[1] Hoche starb zu Wetzlar im „Herzoglichen Haus", wo jetzt noch das Sterbezimmer gezeigt wird. Nach einer örtlichen Tradition soll er vergiftet worden sein.

cisrhenanische Freiheitsbaum war in Rheinbach aufgepflanzt worden, welches zum Maßstab für die ganze Bewegung in der mehrfach citierten Proclamation der Intermediär-Commission vom 15. Sept. angenommen war. Es sandte zum 22. September Vertreter nach Bonn, wo zugleich auch solche von Coblenz und die Cölner Deputation mit dem Jülichskopf erschien. Das Fest daselbst ist zuletzt von Werner Hesse, Geschichte der Stadt Bonn S. 160 ff., beschrieben. Der alte Bonner Stadtrath war Tags zuvor beseitigt; ein wüthender Cisrhenane, der Obertribunalsrichter Eschweiler war zum Präsidenten der neuen Municipalität eingesetzt worden.

In Gegenwart desselben sowie der Mitglieder der Mittelkommission, also der höchsten Regierungsbehörde der eroberten Länder, hielt Gall, Professor an der damaligen Bonner Universität, welcher als Sprecher des dortigen westrheinischen Conföderationsbüreaus bezeichnet wird, eine schwungvolle Rede [1], die aber sehr entfernt ist von praktischen Vorschlägen, wie etwa die Verfassung des für „frei" erklärten linken Rheinufers sich gestalten solle. Diese Rede knüpft sogar in phantastisch unbestimmter Weise an den alten rheinischen Städtebund an, indem es heißt: „Seid uns willkommen, biedere Bundesgenossen, Ihr Bürger von Cöln, Rheimbach und Coblenz. Lange ist er vergessen der Städtebund am Rheine. Wir erneuern ihn heute; er soll sich vergrößern und ewig, ewig bestehen".

Die Antwort des Präsidenten der Intermediär-Commission auf diese Rede kühlte den Enthusiasmus Galls etwas ab. Er gestand die Bewilligungen der durch die Proclamation vom 15. September zugesagten Freiheiten zu. „Allein", fuhr er fort, „bevor die übrigen Gemeinden der eroberten Länder ihren Beitritt zu der von Euch zu gründenden Republik nicht erklärt haben, ist es nöthig, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verpflegung der Armee die gegenwärtige Verwaltung dieses Landes einstweilen und unter gewissen Abänderungen, welche die Umstände im Laufe Eurer Revolution erfordern werden, beizubehalten. — Die Intermediär-Commission kann den Bewohnern dieser Gegenden keinen überzeugenderen Beweis ihrer Sorgfalt für ihr Wohl geben, als dadurch, daß sie Ihnen ein vernünftiges und gemäßigtes Betragen gegen diejenigen empfiehlt, deren politische Meinung von der Majorität verschieden ist; und wir befehlen der öffentlichen Gewalt aufs strengste darauf zu sehen, daß niemand wegen seiner politischen oder religiösen Meinung verfolgt werde".

Die Zünfte von Bonn hatten dieser verschiedenen politischen Meinung am selben Tage kurz vor Beginn des Festes in einer (bei Werner Hesse gedruckten) geharnischten Adresse an die Mittel-Commission deutlichen Ausdruck gegeben. Am 24. und 25. September gaben die Kaufmannschaft und das Münsterstift ähnliche Erklärungen ab. In einem Actenheft des Königlichen Staatsarchivs zu Düsseldorf (Administration des pays conquis, Ar-

[1] Rede und Antwort bei von Daniels, a. a. O. in der Anmerkung.

rondissement Bonn, Prov. Nr. 893) befinden sich Abschriften dieser drei Eingaben, welche auf das bestimmteste die Abneigung fast der ganzen Bürgerschaft zu erkennen geben, daß sie mit der von einem „kleinen Complot" geforderten Cisrhenanischen Freiheit nichts zu thun haben wolle und ihre alte Staatsverfassung unter dem Schutze der französischen Republik so lange behalten wolle, „bis von den kriegführenden Mächten durch den Endfriedensschluß ein anderes wird bestimmt werden". Auch wünschte und verlangte man die Wiedereinsetzung des alten Magistrats. Die Intermediär-Commission erklärte sich zur Beantwortung dieser Adressen nicht für zuständig, und verwies dieselbe an die ihr untergebene Régence du pays de Cologne, ebenfalls zu Bonn. Letztere gab den Remonstranten unterm 27. des Monats den ausweichenden Bescheid, „daß der hiesige Magistrat nach dem Beispiel des Cölnischen und anderer zur Schonung des städtischen Aerariums auf eine mindere Anzahl von der Intermediär-Commission reduciert worden sei, übrigens sei der Regierung nicht bekannt, daß noch zur Zeit in der Constitution des Landes Abänderungen vorgenommen worden seien".

Hierauf erfolgte eine nochmalige „Offenbarung der wahren Gesinnung" der Deputierten der Zünfte und der Kaufmannschaft der Stadt Bonn. Es heißt darin:

„Das Personale des Stadtraths besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Sekretärs, die allerdings hinreichen, die wenn gleich jetzt häufigern Geschäfte der Stadt zu besorgen. Aber bereits vor mehreren Monaten hatte die Regierung einen Ausschuß von ebenfalls 5 Mitgliedern zur Besorgung der Kriegsgeschäfte ernannt. Da nur diese Gehalt bezogen, so ist durch die neuere Einrichtung für das städtische Aerarium nichts gewonnen; es würde aber dabei verlieren, wenn die Rathsglieder, wie es verlautet, eine Zulage erhalten sollten. — Es würde schwer halten zu glauben, daß diese Entlassung durch ein bloßes Ungefähr just in den Zeitpunkt gefallen sei, da man mit Errichtung des Freiheitsbaums beschäftigt war. — Aber der Stadtrath ist auch nicht blos auf eine mindere Anzahl reduciert, er ist umgeschaffen und seine Verfassung geändert worden. — Doch wir wollen uns bei diesem Punkte nicht länger aufhalten und über einen andern noch wichtigern unsere freimüthigen Gedanken eröffnen.

In dem angeführten Bescheid heißt es ferner:

„„Uebrigens ist der Regierung nicht bekannt, daß noch zur Zeit in der Constitution des Landes Aenderungen vorgenommen worden seien"".

Daß noch zur Zeit auf eine rechtmäßige Art keine Veränderung in der Constitution vorgenommen worden, ist außer Zweifel, weil dieses selbst nach den Grundsätzen, die man proclamiert hat, nur durch unsere und der Landesbewohner Einwilligung geschehen darf, die sich aber sowie wir dagegen erklären; aber an

dem Willen, selbst gegen unsern Willen eine Veränderung zu bewirken, hat es nicht gefehlt. Oeffentlich ist es ausgerufen und in die Zeitungen gerückt worden, daß Bonn sich unabhängig erkläre, unabhängig erklärt habe, daß dies der Wille der Majorität sei. Dies ist geschehen, dies ist gesagt worden, obgleich den Tag vorher alle Zünfte einhellig eine förmliche Protestation einlegten, obgleich der (alte) Stadtrath von den Gesinnungen der Einwohner überzeugt mit teutschem Freimuth erklärte, daß er dem bevorstehenden Feste nicht beiwohnen werde, und obgleich am Tage der Feierlichkeit das seltne Betragen der Bürgerschaft deutlich genug ihren Unwillen blicken ließ. Indem also die schönen Worte von Freiheit und Menschenrecht um uns tönten, wurde unsre Freiheit und unser erstes Menschenrecht nicht geachtet; indem man die Unabhängigkeit ausrief, betrachtete man uns wie Abhängige, Unmündige, die keinen eignen Willen haben, und die ihr Vormund, der aber doch hiezu einen Auftrag haben muß, nach Gefallen lenkt und treibt. Wir wurden nicht einmal gefragt. Nur die Zurüstungen, die man zum festlichen Tage machte, und die unbefugte Aufforderung eines Gall und Anschel (Arzt in Bonn), die als Sprecher einer uns unbekannten Conföderation auftraten, kündigte uns an, was in unserm Namen geschehen sollte.

Dies ist nicht der Wille der französischen Regierung, so meinte es nicht ihr Oberfeldherr, und die Intermediär-Commission hat öffentliche Beweise gegeben, daß sie von ganz anderer Gesinnung beseelt ist. Ihr Präsident sagte in seiner bei Errichtung des Freiheitsbaumes gehaltnen Rede, daß die Majorität der Bürger sich unabhängig erkläret. Man muß also annehmen, es wäre Beleidigung, anders zu denken, daß die Intermediär-Commission nur in jener festen Ueberzeugung die Errichtung des Freiheitsbaums erlaubt habe, daß sie es nie zugegeben haben würde, wenn sie vom Gegentheil überzeugt gewesen sei. Es soll auch nur zu gewiß sein, daß der Herr Präsident, nachdem ihm die Zünfte ihre Protestation überreicht hatten, die Weisung gegeben habe, die vorhabende Feierlichkeit einzustellen. Sie ging dennoch vor sich, weil der Commission, wie es heißt, gesagt worden, der Handelsstand mache den größten Theil der Stadt aus, und dieser sei ganz anderer Meinung als die Zünfte.

Der Handelsstand hat auch einmüthig das Gegentheil erklärt (freilich nachträglich), und dennoch steht er noch da, der wider den allgemeinen Willen errichtete Baum, der, weit entfernt ein Sinnbild unsrer Freiheit zu sein, uns täglich und unaufhörlich mahnet, was man gegen die einhellige Stimme der Bürgerschaft unternommen, daß man mit Verachtung ihrer Rechte, in ihrem Angesicht, und in ihrem Namen eine Republik proclamiert habe, wovon ihr nichts bekannt war. Er mahnt uns unaufhörlich, daß in eben dem Zeitpunkte, da man gegen den Despotismus eiferte, unsrer Freiheit gespottet wurde.

Erfreuend ist es für uns, daß die Landesregierung die ganze Handlung für nichtig und also nicht geschehen betrachtet, indem sie in ihrem Bescheide ausdrücklich sagt, daß noch zur Zeit in der Constitution keine Veränderung vorgenommen worden. Wäre sie nicht innigst überzeugt, daß die vorgenommene Handlung ungültig sei und unserm Rechte nichts verschlage, so würde sie sich nicht so bestimmt ausgedrückt haben, da es am Tage liegt, daß man das Gegentheil gewollt und öffentlich bekannt gemacht hat.

Wenn aber in der Verfassung noch nichts geändert worden, wozu dann ein Zeichen auf öffentlichem Markte, als sei wirklich eine Umwälzung der vorigen Ordnung geschehen"!

Schließlich fassen die Petenten ihre Vorstellung in der Bitte zusammen, den vorigen Stadtrath wieder einzusetzen, den Freiheitsbaum wegzunehmen und „den jetzigen Stadtrath über die Dienstentsetzungen, die er sich erlaubt, zur Verantwortung zu ziehen, und zwar um so eher, da das ganze Verbrechen einiger in nichts andrem bestehen soll, als weil sie keine cisrhenanische Kokarde tragen, was noch nicht einmal durch ein Gesetz geboten ist".

Am 6. October antwortete die Regierung des Cölnischen Landes sämmtlichen Zünften und der Kaufmannschaft zu Bonn Folgendes:

„Da in einem eroberten Lande die oberste Gewalt und die damit verbundene Befugniß, die Personen der öffentlichen Verwalter ab- und andere hinwiederum anzustellen, dem Sieger oder den von ihm dazu bestellten Delegierten einzig zustehet, da ferner diese einem jeden freigestellt haben, sich für eine ihm gefällige Regierungsform zu erklären, mit dem öffentlichen Bedeuten, daß jede Meinung respectiert und keine Partei der andern deshalb Vorwürfe zu machen sich unterstehen solle, da in dieser Hinsicht die Beschwerde der Remonstranten dieser Verordnung grade zuwiderläuft, und eine Insulte gegen die Meinung desjenigen Theils, welcher eine entgegengesetzte Gesinnung geäußert hat, an Tag legt, mithin als ruhestörerisch angesehen werden dürfte, so hat die Regierung beschlossen, die unterm heutigen Datum von den hiesigen Zunftsdeputierten übergebene Vorstellung (im Concept hatte gestanden: ungeziemende Vorstellung) nicht zu den Acten zu nehmen, sondern solche den Remonstranten mit der Warnung zurückzugeben, daß bei weiterer Ueberreichung derlei auf die untergebene Sache Bezug habender Schriften die Regierung in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt wird, die Verfasser und Stimmensammler in der Stadt der Intermediär-Commission anzuzeigen, und dieser zu überlassen, gegen dieselbe zu inquirieren und sie als öffentliche Ruhestörer dem Militärgericht zur Bestrafung zu übergeben".

Am 24. October erließ die Regierung ein durch Trommelschlag bekannt gemachtes Publicandum, worin sie noch einmal vor Agitationen *gegen* die cisrhenanische Republik warnt und verbietet „sich als Richter öffentlicher und freier Opinionen unberufen aufzustellen".

Dagegen versichert sie den Gegnern der genannten Republik, daß nicht gestattet werden solle, ihnen von jemand, wer es auch sei, eine ihren Grundsätzen widersprechende Meinung aufzudringen, sondern daß sie vielmehr bei ihrer bürgerlichen Ruhe mit allem Nachdruck gehandhabt werden sollen.

Man sieht, eine schwankende unklare Haltung der Regierung geht aus diesen Kundgebungen hervor. Zweifellos hätte sie gewünscht, daß die cisrhenanische Bewegung einen erfolgreicheren Verlauf genommen; da es nicht der Fall war, schützte sie einstweilen ihre Anhänger, ohne indessen kräftige Zwangsmittel anwenden zu wollen oder auch zu können. Leider sind die Acten des französischen Directoriums, welche wohl näheres hierüber enthalten könnten, noch an keiner Stelle gedruckt.

Der Friede von Campo Formio (17. Oct. 1797) hatte Frankreich das linke Rheinufer abwärts bis zur Nette, einem kleinen Flüßchen, das südlich bei Andernach in den Rhein fließt, gewährleistet, nicht etwa abgetreten, denn darüber hatte nicht der Paciscent Oesterreich, sondern nur das Reich zu verfügen[1]. Wohl sieht man daher, daß Hoffnungen bei den frühern Landesherren der ausdrücklich von einer Annexion ausgeschlossenen linksrheinischen Gebietstheile, hauptsächlich Churcölns und Preußen, wieder in den Besitz derselben zu gelangen rege werden; und so ist auch in dem obenbezogenen Publicandum vom 24. Oct. die Rede von „dem Herumtragen untergeschobener Briefe aus Gegenden, welche von den Franzosen nicht occupiert sind", was als Landesverrath bezeichnet wird; — es deutet dieses auf die Erwartung hin, daß der Churfürst Max Franz nach Bonn zurückkehren werde, was wir außerdem schon aus den Briefen des Geheimen Raths Tilman v. Peltzer wissen.

Es ist wohl zu verstehen, daß angesichts einer solchen Eventualität die Abneigung gegen die cisrhenanische Umschaffung sich schärfer aussprach, als dies vielleicht sonst geschehen wäre; aber für die Franzosen war es nur eine Etappe auf ihrem Eroberungswege; gelang es nicht auf moralischem Wege die Einwohner für republicanische Ideen zu gewinnen, so sollte es auf dem Verwaltungswege geschehen; und mit dem Erscheinen Augereaus als Nachfolger Hoches in Bonn am 26. Oct. hatte die cisrhenanische Komödie wesentlich ausgespielt. Der Gouvernementscommissar Rudler begann bald darauf sein Werk der Bildung von vier französischen Departements[2] aus dem ganzen linken Rheinufer, unbekümmert um die im Frieden von Campo Formio vorgesehene und garantierte Grenzlinie an der Nette.

[1] Vgl. Hüffer, Dipl. Verh. I, S. 471 f., und von Sybel, Gesch. d. Revolutionszeit IV, S. 686.

[2] Vgl. Goecke, Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrhein, 42. Heft, S. 122.

Kleinere Mittheilungen.

Zu Gneiſenaus Plan einer preußiſchen Legion 1809.

Von R. Doebner.

In der Vorrede zu Bd. I (S. VI) ſeines Leben des Feldmarſchalls Grafen Neithardt von Gneiſenau beklagt Pertz, daß es ihm nicht gelungen ſei, zur Einſicht der Verhandlungen Gneiſenaus mit der engliſchen Regierung in den Jahren 1809 und 1812 in den Londoner Archiven die Ermächtigung zu erhalten. Den einleitenden Schritt, zu welchem Gneiſenau bei Ausbruch des Krieges zwiſchen Oeſterreich und Frankreich im Jahre 1809 ſich entſchloß, enthüllt das unter I folgende Schreiben an den Geſandten Grafen Hardenberg zu Wien. Es liegt dem Conzepte der Relation des Letzteren an den Grafen Münſter vom 22. April bei. Hardenberg ſandte Abſchrift deſſelben an den Grafen Münſter ein, um etwaigen Orders in dieſer Angelegenheit entgegenzuſehen. In der Note Münſters an Hardenberg vom 19. Juni 1809, welche den Eingang der Relation vom 22. April erwähnt, wird auf Gneiſenaus Eingabe nicht Bezug genommen, und leider ſcheinen weitere dieſen Gegenſtand betreffende Aktenſtücke im Hannoverſchen Archiv nicht erhalten zu ſein. Auch iſt es durchaus erklärlich, daß Gneiſenaus Reiſe nach England im Juli des Jahres 1809 (Pertz I, S. 559 ff.) ſeinen Plänen eine Wendung gab, welche die Vermittlung des Geſandten zu Wien entbehrlich machte. Auch in dieſer fragmentariſchen Geſtalt mag das Schreiben als Ergänzung des Clauſewitzſchen Planes (Pertz S. 492) hier veröffentlicht werden.

I.

Gneiſenau an den hannoverſchen Geſandten Grafen Hardenberg zu Wien. Glatz, 1809 April 2.

Hochgeborner,
Hochzuverehrender Herr Graf.

In der Vorausſetzung, daß Ew. Hochgeboren nach jezt ausgebrochenen Kriege zwiſchen Oeſterreich und Frankreich die diplomatiſchen Geſchäfte am Wiener Hofe für das brittiſche Kabinet

leiten, nehme ich mir die Freiheit, mich an Hochdieselben zu wenden, um vor Ew. Hochgeboren eine Angelegenheit zu bringen, die für mich von der höchsten Wichtigkeit ist und von der ich hoffe, daß sie die gute Sache wenigstens einigermaaßen fördern dürfte.

Während des lezten unglücklichen Krieges zwischen Preußen und Frankreich erhielt ich im Jahre 1807 den Oberbefehl zu Colberg. Ich fand die Vertheidigungsmittel dieses Ortes in einer traurigen Verfassung. Durch die großmüthige Unterstützung des Ministers Canning erhielt ich Waffen und Munition, und so hatte ich das Glück, eine Festung zu erhalten, die ohne diese Hülfe unabwendlich gefallen wäre.

Seitdem an die Mitverwaltung der Militairgeschäfte berufen, habe ich nicht aufgehört, dahin zu wirken, daß der Bewaffnungsstand unseres Landes vorbereitet und unsere gedemüthigte Nation auf den Fall eintretender günstiger Konjunkturen in die Möglichkeit gesezt werde, ihre politische Unabhängigkeit und ihre Militairehre wieder zu erkämpfen. Ich hatte mit Unentschlossenheit der Menschen, Furchtsamkeit, Schlaffheit, Venalität und Verrätherei zu kämpfen. Die verworfene Denkungsart so vieler bedeutenden Personen sezte meinen Bemühungen große Hindernisse entgegen. Ich scheute Nichts und sagte meinem Monarchen und Herrn mündlich und in Denkschriften in zwar ehrerbietiger jedoch der kräftigsten Sprache, was zu seinem Heil zu thun sei, und welches Schikfal seiner warte, wenn er es unterlasse.

Fast aber fürchte ich, daß meine Bemühungen nebst denen einiger anderer mit mir gleichgesinnter Männer verloren sind. Mangel an Entschlossenheit, Einflüsterungen feigherziger Rathgeber und eine fremde Politik legen uns Fesseln an und hindern uns, für Wiedereroberung unserer Unabhängigkeit die Waffen zu ergreifen in einem Augenblick, wo es das Schikfal von Europa gilt.

Diese Unthätigkeit will ich nicht länger theilen, und ich wünsche, bei den gegen Frankreich fechtenden Armeen zu dienen. Mein Plan ist folgender.

Mehrere brave Offiziere der preußischen Armee brennen vor Begierde, sich zu rächen und wenigstens von sich die Schmach zu vertilgen, die dem preußischen Nahmen anklebt. Durch meine zahlreichen Bekanntschaften und als Mitglied der zu Königsberg angeordneten Immediat-Untersuchungs-Kommission bin ich auf dem Standpunkte, zu beurtheilen, welches die brauchbarsten Offiziere unserer Armee sind. Ich habe überdies viele Freunde in den preußischen Staaten, und es soll mir nicht schwer werden, eine preußische Legion gegen Frankreich zu errichten, die sich unter gewissen Voraussetzungen sehr vergrößern könnte. Die organischen Bedingungen dazu wären folgende:

1. Die Kosten der Ausrüstung dieser Legion würde Großbrittannien tragen und Oesterreich die Waffen dazu für den Fabrikationspreiß ablassen;

2. sie würde unter österreichischen Fahnen und Feldzeichen fechten;

3. sich dem rechten Flügel der österreichischen Armeen in Deutschland anschließen und es sich zur Ehre rechnen, zu den gefährlichsten Unternehmungen gebraucht zu werden;

4. sobald als Preußen dem Kriege gegen Frankreich beitritt, in die Dienste ihres alten Herrn zurückkehren.

5. Nähme aber Preußen keinen Theil an diesem Kriege, so behält nach Endigung desselben eine dieser beiden Mächte, Großbrittanien oder Oesterreich, diese Legion für den europäischen Dienst bei, wenn anders sie gut gefochten hat.

Dies wären die Hauptmomente zur Feststellung eines Vertrages zu diesem Zwecke. Einige andere würden von minderer Wesenheit seyn. Der Lauf des Krieges wird die Werbeörter bestimmen. Die Gegenden des linken Elbufers, Franken und Thüringen, wo ich Verbindungen habe, überhaupt die westliche Gränze des preußischen Staates würden sich sehr schiklich dazu hergeben, und ich darf hoffen, daß nach den mir (so!) gedachten Einrichtungen in dieser Legion die lezten Reste des preußischen Geistes eine ehrenvolle Zuflucht finden könnten.

Die von mir nicht kaufmännisch berechneten Kosten der Ausrüstung würden eine für Großbrittanien unbedeutende Summe betragen, und daß ich den guten Willen habe, von den mir gereichten Kriegsmitteln kräftigen Gebrauch zu machen, weiß Ihr großer Staatsmann Canning. Es ist vielleicht nicht unnüz zu bemerken, daß ich schon früher England gedient habe, nämlich in Nordamerika, und mit der Sprache und Literatur des brittischen Volkes bekannt bin.

Können daher Ew. Hochgeboren zur Verwirklichung dieses Planes etwas beitragen, so thun Sie es um der guten Sache willen, zu deren Förderung man Nichts unterlassen muß, sei es auch noch so unbedeutend.

Die etwa auf diesen meinen Antrag zu richtende Antwort bitte ich Hochdieselben hieher zu senden, von wo aus der Graf von Goetzen sie an mich gelangen lassen wird, falls ich in Dienstgeschäften abwesend seyn sollte.

Genehmigen Ew. Hochgeboren die Versicherung der vollkommensten Hochachtung, womit ich zu seyn die Ehre habe

Hochdero

ganz gehorsamster Diener

N. v. Gneisenau

K. Preuß. Obristlieutenant,

Commandeur des Ingenieurkorps und

Inspekteur sämmtlicher preußischer Festungen.

Glatz d. 2ten April 1809.

II.

Aus Hardenbergs Relation an den Grafen Münster dd. Wien, 1809 April 22.

Je viens de recevoir une lettre d'un Lieut. Col. Gneisenau, Commandeur du Corps de genie et Inspecteur des forteresses au service de Prusse. C'est un Officier du plus grand merite et qui dans la derniere guerre de la Prusse s'est distingué par sa belle defense de Colberg. Ses merites reconnus m'engagent à joindre ici, quoique sans signature, une copie de sa lettre, pour la porter à la connoissance du Gouvernement Britannique, afin que s'il trouvoit bon d'employer les services du dit Lieut. Col., je puisse lui faire passer les ordres qui me parviendroient.

Noch einmal zur Kaiserwahl Karls V.

Von **Louis Neustadt.**

Für die Geschichte der Wahl Karls zum deutschen Kaiser haben die „Forschungen“ bereits mehrere werthvolle Beiträge urkundlicher Art gebracht, erst letzhin von Rezek, und noch immer ist die Forschung nicht am Ende. Das liegt eben daran, daß zu der Kaiserwahl von 1519 so viele Faktoren mitgewirkt haben, daß bezüglich der einen Wahlstimme, derjenigen des unmündigen Königs von Böhmen, die Entscheidung lange geschwankt hat, welcher von den drei sich um Stimmabgabe streitenden Parteien die Kurfürsten den Vorzug geben würden. Bekanntlich fiel der Beschluß des Collegiums zu Gunsten der böhmischen Gesandten aus. Nichtsdestoweniger haben die Gesandten des Königs Sigismund von Polen, des Oheims und Vormundes des jungen Ludwig, sowie der Markgraf Georg von Brandenburg, sein Erzieher, unser Interesse, weil sie sich bis zur Entscheidung über die Streitfrage ihren Einfluß auf die Wahlverhandlungen bewahrt haben. Letzterer war mit ausgedehnten Vollmachten seines Königs in Frankfurt erschienen, insbesondere gemeinsam mit den polnischen Gesandten auf die Böhmen einzuwirken (vgl. S. 339 Abs. 5 u. 340 Abs. 1).

Die folgenden Notizen enthüllen uns manche diplomatische Verwickelungen, welche sich daraus ergeben haben. Sie rühren zum Theil von der Hand des Markgrafen selbst her und sind darum von besonderer Wichtigkeit. Sie umfassen zwei Folioblätter, welche ich im Sommer vorigen Jahres unter der Plassenburger Sammlung des Berliner königlichen Hausarchivs vorfand (42 A 1). Sie sind mit mehreren anderen Notizenblättern des Brandenburgers in ein Heft zusammengebunden worden. Die beiden genannten Blätter sind jetzt mit fol. 5 und 6 bezeichnet, das erste enthält die eigenhändigen Notizen Georgs, das zweite leitet mit der Bemerkung: addantur ad alia, que scripsit dominus marchio communicanda cum Polonis, die Hand eines Andern, wahrscheinlich seines Secretärs ein. Aus den letzten Worten ist zugleich ersichtlich, für welche Personen sich der Markgraf die Notizen gemacht hat, zum Zweck einer mündlichen oder schriftlichen Mittheilung an die polnischen Gesandten, welche er mehrfach auf

dem Blatte mit der zweiten Perſon anredet. Die Aufzeichnung iſt noch vor der Wahl erfolgt, da der Schreiber auf dieſelbe noch Einfluß üben will, und auch vor der Entſcheidung der Kurfürſten zu Gunſten der Böhmen, da er die Frage noch als ſtreitig erachtet. Auffallend iſt die eigenthümliche Orthographie, welche der fränkiſchen Ausſprache folgt, z. B. fobis ſtatt vobis, ferner figore, instruckcione Ludobici, atjufare, reix, eixspecktabo.

Gleichfalls die Wahlfrage behandeln zwei andere Stücke von der Hand des Markgrafen. Sie beleuchten die Wahlumtriebe der Gegner Karls. Das eine ſteht unter mancherlei eigenhändigen Notizen eines Memorials, welches wahrſcheinlich dem Jahre 1535 angehört. Das andere habe ich einem Briefe entnommen, welchen der Markgraf Georg von Brandenburg am 28. April 1519 von Ofen aus an ſeinen Bruder Kaſimir geſchrieben hat.

I.

Ueber eine Verſtändigung zwiſchen dem Markgrafen Georg von Brandenburg und den polniſchen Geſandten.

fol. 5ᵃ. Dabo litteras credencionales Pulanis etc. secundo curare simul cum Bohemis et Bolonis illa, que sunt scripta in instruckcione Bohemorum, principaliter, ut reix Ludobicus sit creatus etc., si fideant fundamentum.

Si non sit fundamentum pro Ludobico etc., detur Carolo fotum unite vel separatim per oratores Ludobici et regis Polonie et nulli alteri nisi Carolo ob causas contenta (!) in instructione cum condicionibus etc. in omni casu. Preterea si tempus daret, ego haberem commissionem pro Mosquis et juribus Mediolani pro juribus in regno Napolitano et matrimonium cum filia regis Polanie cum Feridinando, si Carolus ducat Annam, sicuti ero lacius informatus ab fobis.

Si autem tempus non patitur, quot denique eleckcio propterea non turbetur, quia denique omnia at bonum finem deducentur, sicuti eciam fiat propter Annam, quot ex una parte reix Polonie ut patruus Ludobici figore bulle aurie pretendit jus dandi fotum, et Ludobicus non fult contra fenire, imo atjufare, et Bohemi ilut negant et fellent soli dare fotum, me et Polonis eixclusis, ego habeo comissionem laborandi cum Polonis et Bohemis pro concordandis omnibus etc.

fol. 5ᵇ. Ego fui cum Bohemis et satis dixi responsum fuit etc. eixspecktabo resolucionem et secundum illa me gubernabo cum bono consilio festero.

Reix meus dedit mihi commissionem, quot fos haberetis comissionem conformandi fos comissioni mee circa anck eleckcionem modo supra dickto.

Rogo ita faciatis et dicatis mihi, sicut ego facio et fos faciatis et pro eo, quot tangit regem festrum, faciam non solum ob commissionem, quam habeo ab rege meo, set faciam tanquam affinis et serfitor.

fol. 6a. Addantur ad alia, que scripsit dominus marchio communicanda cum Polonis.

Bohemi nullomodo volunt admittere me, ut sim cum eis. Requiram eos juxta commissionem meam, ut omnino sint conformes vobis, oratoribus Polonis, in dando voto Regi Carolo et nulli alteri, et dicam eis, ne istud sit firma voluntas regis mei et ita mandavit dicere ipsis Bohemis.

Habeo eciam commissionem, ne, in casu Bohemi nollent pati nec me nec vos, ne ego debeo (!) credere, ut soli dent votum Carolo, et hortari vos, ut pro bono publico et pro privato regum nostrorum vos eciam ad illud inclinetis. Et cavere omnino, ne Bohemi devenirent ad alienas protestaciones et inconvenienciam.

Quod si Bohemi non obstantibus istis inclinacionibus vestram et meam vellent transgredi commissionem regis mei in dando voto Carolo, habeo opportunas vias dandi illud votum simul vobiscum nomine patrui et nepotis regum nostrorum, sed prius debemus omnia ista attentare, ut ego et vos simus admissi simul cum ipsis Bohemis. Et ita rogo vos in omnibus mecum bone conveniatis, sicuti ego faciam vobiscum et amittamus scandala, quantum possimus.

Habeo eciam commissionem laborare pro rehabendis castris oppignoratis Cesari post mortem regis Mathie, maxime cum summa pecuniae etc. fuit solutum jam ex proventibus.

(Berlin. Königliches Hausarchiv. Plassenburger Archiv 42 A no. 1 fol. 5 u. 6).

II.

Wahlumtriebe in Frankfurt.

Bes ich auf kaserlicher majesteat beol zo Frangkfort hab gedean unt mir fan k. mt. oratornn unt dem Frantzossen fersprechnis gehabt (unt mein fetter marggraf Jochim mich gernn beret haedt)[1] bey pefaltzsgraf Friderich, Lvtteig, Nassav und ander der bevrgea beol beissen[2].

Einen Commentar hierzu bietet eine andere verſprengte Notiz:

Item Mgf. Georg ist an stat kunig Ludwig zu Frankfurt

[1] Das in Parentheſe Stehende iſt im Original durchſtrichen.

[2] Bedeutet dem fränkiſchen Dialekt Georgs entſprechend: „und andere der Bürgen wohl wiſſen"; mit 'Lvtteig' iſt der Biſchof von Lüttich gemeint, 'bey' = „durch", wie häufig, ebenſo mir = wir.

gewest und den Kaiser Carolum erwelt, unangesehen das im ander haben XLtausend fl. haben wollen geben.

(München. Königl. Allgem. Reichsarchiv. Brand. CCVIII, 12 fol. 9. Berlin. Königl. Hausarchiv. P 10 U 2).

III.

Wahlumtriebe in Ofen.

1519 April 28 Ofen.

. . . . . Freuntlicher lieber bruder, ich las dich wissen, das mich mein her auf jeczgehalten reichstag geeen Franckfurt schicken wurdt, wiewol ich es in dem erst uf dein schreiben abgeschlagen hab, aber nachvolget sein konigs Carels ret kommen und mein herren umb sein election gebeten, die im dan versprochen, haben sollich rete ko^{a} mt^{a} gebeten mich in s. g. sach zu schicken, dan die Beheim gern irrung darinnen thun wolten, auf solches haben mich dieselben oratores vast hoch ermant und gebeten von konig Carels wegen zu ziehen, das ich dann nit wol abschlagen hab mogen, hof es soll unserm haus zu gut kommen, dan ich wurd ein haimblich gewalt haben, ob die Behaim jhe nit recht handeln wolten, damit ich des konigs stimb allain geben mag, und das ist die ursach, das die oratores khainen sonst daruber vertrauben haben wollen, als mir thun.

Der Franzos sticht fluchs mit gelt umb sich, hetten sorg, wo man ander wurdt schicken, sie liesen sich stechen und holtens in ein grossen gehaim.

Es werden mich auch konig Carls factores mit zerung selbst versehen, dann auf die Ungerisch zerung wer ich hart zagen, und will mein weg auf Anspach zue nemen.

Item des Franzosen botschaft ist nach solchem beschlus kommen und auch begert mein's hern election und verspricht vil 1000 gld. und ganz silbere und gulde berg, als sein gewonheit ist, wurd aber nichts nit mogen schaffen, hat mit allen hern practicirt, aber mit mir gar nichts. So hetten etlich gern gewendt, haben vor mir nit gemogt, dan es vor zugesagt war worden; wenn du es gelesen, so zureis den brief.

Meins hern sach steen wie vor, hat kein hofnung dan auf konig Carl, der wurt im wider auf die fues mussen helfen, es ist sunst umbain sonst. Ich will deinem rat volgen und mich ein zeit leiden.

Item meiner gueter halben ist noch nichts fur sich gangen, hab aber guete hofnung, dan ich veier nit, hof es

sol uns das gluck beden auch kommen, wie du dann auch schreibst.

Auch schreibst mir, das dich der kaiser gar nichts nit hat bedacht, hore ich nit gern, und waist, das ich alweg sorg hab gehabt, noch in seinem leben, er werd dich nit bedenken, als dan geschehen ist, hof doch, Carel werd uns alle dinst, mue und arbeit ansehen, die unser eltern und wir vormals gethan haben und noch thun wollen . . . . . .
. . . . Jeczt auf dem rackusch[1] will ich wol sehen, was fur ein rumaur wurdt und wurd destlenger verziehen mussen mit meinem hinaufziehen. So wais ich der fursten gewonheit wol, sie eilen auch nit seer . . . . . .

Item wie der babst selczam stuck gebrauch, konig Carln zu hindern, hab ich verstanden, helt sich auf die welsch art. Der Behemen halben wil ich vleis ankeren, als vil mir muglich ist, damit sie im nit zuziehen . . . . . .

Datum Ofen, donnerstag nach ostern anno XVIIII^ten jar.

(Aus einem Briefe des Markgrafen Georg von Brandenburg an seinen Bruder Kasimir. Nach einer Copie des Berliner königlichen Hausarchivs B. E. I, 2204 fol. 13 ff.).

[1] Gemeint ist der Rákos, der ungarische Reichstag, benannt nach dem gleichnamigen Felde bei Ofen, auf dem er abgehalten wurde. Der St. Georgs-Reichstag des Jahres 1519 gehört, wie schon der Briefschreiber andeutet, zu den am meisten stürmischen unter dem jungen König Ludwig II. Aufregend wirkte die Regelung der Vormundschaftsfrage und der persönlichen Verhältnisse des Königs, deren Jammer von dem Markgrafen (oben S. 340, Absatz 5) berührt wird. Die von ihm in diesem Schreiben erhoffte Abhülfe durch Kaiser Karl ist ebensowenig eingetreten, wie die (in Absatz 6 u. 7 d. Schreibens) sehnlichst von dieser Seite erwünschte Besserung seiner Finanzen. Die ungarischen Gütermassen Georgs blieben weiter von Zápolya gefährdet, der Besitzer sah sich genöthigt sie allmählich zu veräußern. Auch sein Bruder Kasimir hatte das leere Nachsehen. Die versprochene Pension hat er nie vom Kaiser erhalten. Für die Beurtheilung der Stellung des Hauses Brandenburg in der Wahlfrage sind die mitgetheilten Stücke jedenfalls sehr lehrreich.

Finanzielle Rathschläge aus der Zeit Albrecht Achills.

Von F. Wagner.

Unter den sogenannten „Herrschaftlichen Büchern“ des Nürnberger Archivs ist das 17. (oder nach alter Zählung 21.) schon mehrfach benutzt worden. Besonders ausführlich hat darüber gehandelt Vogel, in den Aufzeichnungen Ludwigs von Eyb über das kaiserliche Landgericht des Burggrafthums Nürnberg (Erlangen 1867). Bes. S. 34 ff. Vor ihm hatte auch schon Kotelmann in den Aufsätzen über die Finanzen Albrecht Achills im 3. Bande der Zeitschrift für preuß. Gesch. (1866) manches Material daraus entnommen. Indessen erschöpft ist der reiche Inhalt dieses Sammelbandes damit noch keineswegs. Die Anordnung der Materialien beweist schon die vielseitige Thätigkeit des Urhebers und seine Absichten. An der Spitze steht die Bemerkung: Anno Domini 1492 am suntag nach sant Matheistag [26. Februar] ist die ordnung und handelung geschriben aus hern Ludwig von Eyb rytter buch der herschafft zu Brandenburg zu gut. Dann folgen zuerst finanzielle Aktenstücke, darauf juristische, endlich militärische, den drei Hauptrichtungen, in denen Ludwig von Eyb der Aeltere seine Thätigkeit entfaltete, entsprechend. Denn allerdings war er ebenso tüchtig als Soldat wie als Diplomat, ebenso gewandt als Jurist wie als Finanzmann. —

Unter den für die Finanzen wichtigen Aktenstücken sind die beiden ersten Anschläge, wie der Hofhalt in Ansbach einzurichten sei, schon von Kotelmann ziemlich eingehend berücksichtigt worden. Das dritte dagegen, welches eine Reihe bemerkenswerther Rathschläge über die Einrichtung und Ordnung der Finanzen im allgemeinen umfaßt, ist so gut wie gar nicht in seinen oben erwähnten Aufsätzen herangezogen, und doch bietet es in mehrfacher Beziehung manches Interessante. Es beweist, wie unter dem Kurfürsten Albrecht Achilles — denn unzweifelhaft sind diese Rathschläge Ludwigs von Eyb nicht rein theoretischer Natur, sondern aus der Praxis seines kurfürstlichen Herrn abstrahiert — eine bis ins Kleinste geordnete Buchführung und eine genaue Kontrolle sowohl der Kassenbeamten wie des Küchenmeisters, Kellermeisters, Käm-

merers und Futtermeisters, eine verständige Eintheilung der Einkünfte und Vorräthe sich eingebürgert hatten. Gewisse Grundsätze der Finanzpolitik haben sich bereits entwickelt: die Küche soll nicht mehr Ausgaben verursachen als der Keller; der Fürst soll nicht willkürlich in die Kassenverwaltung eingreifen und auch Vorräthe auf seinen Reisen im Lande nicht vor der Rechnungsablegung angreifen, weil eine geordnete Abrechnung dadurch sehr erschwert wird; den Verwaltern der Getreidevorräthe soll nicht gestattet werden förmlich zu spekulieren und hohe oder niedrige Getreidepreise für sich auszunutzen; Stundung der fälligen Abgaben ist unter keinen Umständen zu gestatten, da sonst die ohnehin schweren Lasten ganz unerschwingliche werden. Die Einkünfte sind in drei Theile zu sondern: ein Drittel ist für Hofhalt und Landesverwaltung, das zweite zur Amortisation der Schulden zu verwenden, das letzte dient zur Ansammlung eines Schatzes für unvorhergesehene Fälle, Kriege u. dgl. — Besonders wichtig ist das zum Schluß hinzugefügte Formular für die Einkünfte und Ausgaben. Es zeigt, wie verhältnismäßig gering die baaren Einnahmen des Markgrafen waren, und wie richtig es ist, wenn Albrecht Achilles an seinen Bruder, den Kurfürsten Friedrich II., im J. 1470 schreibt[1]: als e. l. under andern meldt der nutzung halben, mercken wir, das ir nit vil gerechent habt; dann wann wir unser nutzung nit rechnen solten, so hetten wir, ausserhalben ungelt, steuer und felle, uber und underhalb des gepürgs, das wir wol nichts nennen dörfften. —

Die Zahlen für die einzelnen Abschnitte stammen allerdings von einer späteren Hand her, sind aber der Uebersichtlichkeit wegen beibehalten worden.

1. Item so soll im der herr selbst ein rechnung machen oder machen lassen, was er auff sie selbst und sein gemahell haben mues, als zerung uber landt, amptleutten, castnern, diennern etc. und sold im hauß, auch was er sunst ausserhalb des anschlags haben mueß. Rechet man die bayde zu hauffen, so man die jarrechnung thut, so findt der herr, was er das jar an hat geworden[2]; wue es zu vill ist, so mag man darein sehen und das myndern.

2. Item so soll der herr wissen, was im das jar von allem seinem gefell gefallen mag. So las er im ausziehen aller castner und amptleut rechnung, ydes gefell sunderlich durch alle rechnung aus, als sunderlich korn, den habern, dan eyn ydes getreyt insunderhayt; desgleichen yglichs sunderlich, als walpurgzins, michelszins, weyhenachtzins, was von allen gulten gevelt, zehent, halbpau, heu von wisen, holtzer,

[1] Riedel, Codex dipl. Brandenb. III, 1, S. 528.
[2] = ausgeben.

weyern, steur, ungelt, zoll, glayt versprechgelt, puss, gerichtfel, hantlon, yeden fall durch aus und aus, wie der herschafft das zukompt im jar. So sint der herr alle jar, was im gefelt, und an welichem stuck im das jar mynderung kumpt; darnach hat er zu fragen; sein die reth schuldig, die die landrechnung desselben jars genomen haben, im des underrichtung zu geben, woran sich das gemyndert hab; desgleichen sollen die reth den hern berichten, so sich die nutzung bessert, wovon das kömpt.

3. Item desgleichen sol man das ausgeben und den abgang auch auffschreyben, was man das jar ausgeben hat oder abgangen ist, von yedem stuck sunderlich, wie die in der rechnung komen; in dem sint der herr auch, was sein ausgeben ist; woran es sich gemert oder gemindert hab, sollen in dy reth berichten. Darzu schlecht man dy sum der haußhaltung und die stuck des gebrauchs ausserhalb der haushaltung des hern, wie die eins teyls vor angezeigt sind und komen mogen. Sollich einnemen und ausgeben gegen einander abgezogen, so wirt der herr bericht, was als sein einnemen ist, desgleichen was sein onwerden ist. Indem hat sich der herr zu erkunden, solichs zu meren und zu myndern nach seinem willen. Er find auch darinnen, was im in der richtung vorstet, es sei an gelt, gedret, wein, fisch, flaisch und ander, das im an der rechnung vorstet. Der rechnung nympt im der herr der sum ir yedes ein auszug in sein beheltnuß; so das ander jor kompt und man die jarrechnung thut, so schlecht man den alten vorrat zu dem neuen; wo man darin griffen hat, dem hern sunderlich rechnung darumb zu thun.

4. Item so die jarrechnung aus ist, so wer gut, das der herr selbst mit den retten ubersess und sech darein, was das jar verpraucht und ausgeben sey; das sint man aus diser rechnung; wa es dann nit recht gehandelt ist, das mag man wenden mit verendrung der amptleut, wie man den handel findet; und das der her und die ret alsdan ein anschlag auff ein ander jar wider machen in die haushaltung und den auffschreiben, denselben anschlag in yedes ampt verzaicht geben, wo er das sein, das man in sein ampt prauchen soll, nem und bey wem[1], und uber das nicht ferner in die ampt greyff on des herrn wissen.

5. Item nemlich dem kelner, das im sein wein durch die clöster in das haus geantwurt werden, wes er des vor im haus nicht hat, zwischen sant Michels und Mertenstag. Desgleichen sol man dem hofmaister und camermaister im haus verzaichen, was getraids der peck des jars bedarff, wo

[1] wern Hs.

er das nem und bei wem. Desgleichen dem futtermaister, wo er sein futterung nem und bei wem und wie vill, und auch nit weyter greiffen. Desgleichen der anschlag in die kuchen dem kuchenmaister. Desgleichen dem camerer in die silbercamer: ir yedem, wo er das sein nympt, bey wem und wie vill, und auch nit weytter greyffen on des hern wissen. so hat der herr albeg ein mitwissen, was er an vertreyt hat, an gelt, [an tredt (sic)[1]] wein, an vorrat hat in sein schlossen.

6. Item desgleichen sol man dem camerschreiber oder camermaister, der das gelt in die haushaltung ausgibt, alle cotember[2] das gelt geben oder verweysen, wo er das nympt. Das soll man im nit auff ein mall geben, das man auff die haushaltung geschlagen hat. Dan so das gelt da vorhanden ligt, so greyft man leycht darein. Derselb camermeister sol dem kuchenmaister zu teglich prauch an gelt auch nicht mer geben, dan was er wuchentlich bedarch (sic), und sol dem kuchenmaister das gross fich zu der haushaltung zu zway maln des jar in das haus achten, nemlich am herbst und am frueling; desgleichen die fisch, schmaltz, saltz, wurtz umb pfingsten, so sint man es am basfaylsten, wie vornen von den stucken auch gemelt ist; und was der kuchenmaister sunst von teglichem geprauch in die küchen kauffen lest durch den eintrager, das sol demselben bezalt werden durch den camerschreiber, und ir yeder das in sein register schreyben und zu der wuchenrechnung aus ir beyder register gerechet werden.

7. Item das unschlit von dem fich sol mit wissen des küchenmaisters in die silbercamer geantwurt werden. Desgleichen sollen die heut von fich in die silbercamer verkaufft werden, davon wurtz und leywat in die haushaltung kaufft werden soll. Das sol der kuchenmaister und silberer camerer gegen einander auffschreyben und in der rechnung verrechnen.

8. Item die dienstknecht im haus sol man all cotember ir dinstgelt geben.

9. Item es ist eins hern nutz, wo er das verfugen kan, das er in vorrat, casten und keller, auch die zinsgult bey den castnern nicht eingreiff, bis die jarrechnung kompt. So weis er bey einem beileichen (beiläufig), was im gevallen sol; desgleichen sol er noch die reth kein zerung bey den castnern und amptleutten auffschlagen; dann wann das jar hin-

[1] übergeschrieben.

[2] Quatember (um diese Zeit wurden die Frohn- oder Herrenzinsen bezahlt) fallen auf Mittwoch nach Lucie Dezember, Mittwoch nach Invocavit, Mittwoch nach Pfingsten, Mittwoch nach Kreuzerhöhung.

umb kumpt, so geben sie im zettel daran; so wurt der her seins wissens irrig zu der jarrechnung.

10. Item welicher her das fugen kunt, das er sein nutzung und gefel, so im das jar vorstet, in drey tail teyllet: den ein tayl zu geprauch seins hoffs und zu versehen seiner ampt, den andern tayl geb an sein schuld, den dritten tayl legt hin hinter, zu eim vorrat dem ungluck, so krieg oder anders entstunden, das er den wuchern, was er lang gelost het, umb halb gelt wider verkauffen oder verpfenden müst. Wol der her in dem mas nichts hin hinterlegen, so teyl er sein gut in zway tayll: das ein tayll zu geprauch seins hoffs und versehung seiner ampt, den andern teyll leg zu bezalung seiner schuld. On das mag kein wesenlich regement gehalten werden oder zu hauffen gepracht zu bezalung der schuld, so man allenthalb darein greifft; dann der halbteyl der nutzung muss also geacht werden, als ob man des nit het, oder wer (sic) so vill verpfendt wer, das man sich nit darnach zu senen het darein zu greiffen, so richt man sich mit allem wesen darnach, das man mit dem andern halben tayll auskompt.

11. Item den vorgemelten 4 ampten, als küch, keler, silbercamer und marstall, den sol man ir anzaygung geben, den anschlag der haushaltung, wie sich ir yeder in seinem ampt halten sol. So mogen sie sich nit entschuldigen, sie haben sich nit gewest. Mit der antwurt hat der herr den schaden, so das jar hinumb kompt; das ist zu verkomen in der ersten wuchen, so man dye wuchenrechnung nympt.

12. Item der futtermaister sol füttern, als er von dem hoffmaister oder marschalck beschiden wurt, und derselb futtermaister all wuchen, wie vill er pferdt die wuchen gefuttert hab, an dem sampstag vor den retten berechnen; das sol man einschreyben in das wuchenbuch; und derselb futtermaister sol alle nacht den hern hoffmaister oder marschalck die sum der pfert auff ein cleins zettelein schreyben und das antwurten; bedünckt sie dann, die futterung sei zu vill, so mag man die futterzettel nach der leng ansehen, was dann zu vill ist, die hat man abzuschaffen. Der futtermaister sol auch bey seinem ayd verpflicht, das er ein auffsehen hab, auff die er futtern sol, das sie am hoff sein, die er fütter; das sie nit zwyfach gefuttert werden gen den, die nicht am hoff sein, und wo der futtermaister der einen erfert, das man den darumb straff, und das man solich ornung und straff dem hoffgesind verkünde.

13. Item in der futterung mag der futtermaister sein vorteyl haben, wenn er will, das, so er in der futterung ausmist (miβt) und nit gibt, das er geben sol, oder die pfert anschreibt gefutdert, die zu der zeit nicht im hoft sein. So

sol man die futterung mit im und dem castner oder dem, der das futter furmist, all fiertayl jars abrechen; das sol man in das wuchenbuch schreiben und sehen, was er furgemessens an der rynnen hab; mit dem macht man in irrig, und so das jar umbkompt, so nem man die rechnung von im in beywesen des castners, des knechts, der im die futterung furgemessen hat und des wuchenbuchs, auch der zettel, die man all nacht den hoffmaister oder marschalck gibt; mit dem macht man in auch irrig, so sich eins mit dem andern vergleichen muss.

14. Item desgleichen sol man dem kuchenmaister anzaygen, wo und bey wem er sein geprauch nympt, und wie vill. derselb kuchenmaister sol all wuchen in der rechnung anzeygen, was er die wuchen kaufft hat, wie hoch ein yedes und von wem, der er mit namen beschreybt; desgleichen der camerschreyber, der es stuck weyß bezalt, was er die wuchen an hab geworden an vorratt, flaisch, fisch, saltz, schmaltz, wurtz und all ander kuchen speiß, wie vill ein yedes gewesen sey bey eim baylichen, und was an großen stucken an vorratt kaufft ist. Zeucht man das onworden ist die wuchen her hab (sic), mit dem weyß man alwegen, was man an vorratt hat im hauß; dan der metzler sol das geschlagen fich dem kuchenmaister wegen, das er wiß, was er flaisch die wuchen onwerd; das schreibt man all wuchen in das wuchenbuch, und wan es dieselben wuchen uberschlecht, das es nicht bey einer gemeinen wuchen lefft, so fragt man, worumb das sey. Des gibt der kuchenmaister bescheid, was zufals im hauß gewesen sei: als der fursten gastung, hoffgericht, gereysiges zeugs oder anders, das nit hoffgesind ist; denselben zufall schreibt man auch in das wuchenbuch; desgleichen so die wuch mynder und der herr nicht im hauß ist, oder das hoffgesind heim reyt zu hauß; das schreibt man auch auff in das wuchenbuch; wann man dann die jarrechnung mit dem kuchenmaister thut, so fint man, was die kuch gestett; das ist vor alles in das wuchenbuch geschriben: das dem hoffmaister oder wem man das buch bevilcht verschlossen ligt. In dem kan der kuchenmaister sein vorteyl nicht wol suchen; kumpt aus dem, das man allen sein handell der kuchin vor hat im kuchinbuch, e er dy jarrechnung mit im selbs beschleust.

15. Item desgleichen sol man rechen mit dem keller, was er all wuchen verspeist hat an brot und an wein. Des sol der kelner sein visierer haben, der im all vaß visier und uberschlag, wie vill er fuder oder aymer weins dy wuchen verspeyst hab. Desgleichen gibt im der hoffpeck das schon- und speys brot an die kerben in' den kelner. Desgleichen sol der peck ein gegenkerben behalten, wie vill

er die wuchen verspeist hat; das schreibt man alspald vor den retten in das wuchenpuch. lefft es uber die gemeyn wuchen, des muß er beschid geben, wie der kuchenmaister; so das jar umb kompt und man die jarrechnung von im nympt, so fint man aus seiner wuchenrechnung, auch dem wuchenbuch, visirer und dem pecken, die all bey der rechnung sein sollen, zu horen, was er an wein und an prot verspeist hat. Dem kelner zerrynt nichts an weyn; das er mit gelimpff vor den retten bestet an seinem darschlagen, das thut das zugiessen, das der kuchenmaister nit kan. Doch so sollen köch und kelner am hoff gemeinlich bey einander zusamen lauffen, so das jar hinumb kumpt.

16. Item so schlecht man den zu vill in das hauß von den gesten, hoffgerichten und anders, die nicht in das hauß benent seind, gegen dem, das der herr und das hoffgesind im jar nicht im hoff mit der angeschlagen zall in dem hoff seind.

17. Item desgleichen reicht man mit dem silbercamerer knecht, was er das jar an beleichtung, confect, leywat und anders in der camer ausgeben hat. Desgleichen mit allen andern knechten und hantwerckleutten, die in dem prauch der haushaltung ausgeben und gearbeyt haben. Auch mit dem camermaister und camerschreiber, was sie an ein yedes end geben haben durch gehaiß des hern. So man das zu hauffen zucht und reicht eins dem andern die hand, aus dem mag im der herr ein wissen nemen, was sein handlung in den ampten ist.

18. Item es ist nutz, so man die pfisterey[1] in eim schloß gehaben mag und ist gut fur poß anfechtung. Dann der castner gibt dem pecken den waytzen und das korn an die kerben, das wissen die rett im hauß, was er aus eim sumeri packen sol; mit dem muss der peck ein auffsehen haben gegen dem castner und mulner, als wer es sein gut, als wie es im von dem castner in der müll, da dem (sic) in die pfisterei geantwurt werde, und was er also aus einem sümeri gepachen (sic) mag, schreibt man in das wuchenpuch; wie vill im metzen cleyen an eim sümeri uberlauffen, schreibt man ein. Das prot gibt er dem kelner an die kerben, und thut der peck auch alle wuchen rechnung mit dem kelner vor den retten, was er im an prot die wuchen geantwurt hab und wan das jar hinumb kumpt.

19. Item so die jarrechnung kompt und man die thut, so fragen dy rett den castner, was er an getrayd dem pecken geben hab. So sagt der peck in gegenwertigkeyt des castners mit sein gegenkerben, was er an getrayd enpfangen

[1] Bäckerei.

hat, und was er an brot in gegenwärtigkeit des kelners dem kelner geantwurt hab; so fint sich an eynnemen und ausgeben mit dem pecken, kelner und castner und auff anzeigen des wuchenbuchs, was gehandelt ist in solichem protpachen. Fint man in der jarrechnung ein uberschuss, dan die pecken in ander wuchenrechnung oder sunst, so man zu dem fierteljars mit im rechnen wolt, das inn zerrynnen solt (darumb ist dy pfisterey nutz im hoff), mit dem behelt man den uberschuß im haus; und der kelner im das protpachens, die im der pfister in den keller antwurt, ein müster von dem pecken nemen mit wissen der rett; so er sicht, das der peck sein müster zu clein peckt, das sol der kelner an dy rett im hauß pringen; die sollen dem pecken das undersagen.

20. Item der peck sol ob der schweinmastung sein und sein knecht, die er darzu beschaidt, wuchenlich die cleyen furmessen und des kerben mit einander nemen; so die mastung abgestochen wirt, so sollen dieselben knecht mitsampt dem pecken die kleyen nach weyssung irer kerben vor den retten abrechnen, und der metzler, der sie slecht, sol den retten sagen, wie gut die schwein gewest sein in der mastung. So sagt der camerschreiber, wie er sie auff den stall hat lassen kauffen. Aus dem fint man, was die mastung furtregt, ob gewin oder verlust daran sey. Man fint aber merertayls alwegen daran verlust dan gewin. Wann die mastung wurdet von den peckenknechten zu hoff nicht als wol versehen als bey den pecken, die zu hauß sitzen, da fraun und man selbs zu irer mastung sehen; sunderlich wo man die cleyen mit ratt verkauffen mag, als sunderlich in steten wol geschen mag; wo man aber dy cleyen mit rat nit verkauffen mag, so tregt dy mastung dester er gewin; und was uberig cleyen uber dy mastung verhanden sein, die sol der peck mit wissen des camermaisters verkauffen, und solich cleyen des verkaufens der camermeister und peck ihr kerben gegen einander nemen, und so die jarrechnung kompt, sollichs mit einander in die pfisterey verrechnet werden.

21. Item man sol all fiertel jars sollich haußrechnung uberschlagen lassen auß dem wuchenbuch; gestet es bey dem anschlag, so lest man es dabey besten; laufft es daruber, so hat man darein zu sehen und an den amptleuten zu erfaren, waran das sey; hat er redlich ursach, das es die ander kothember wider in den anschlag komen mag, so lest man es besten; wolt es aber nit sein, so mogen die rett darein greyffen, damit es bey dem anschlag lauff zu der jarrechnung; so weist der her alweg bey eim beyllichen, womit er des jars in der haushaltung auskomen mag.

22. Item so das jar in der haushaltung vergangen ist,

so sollen des herrn rett (wen der her selbs dobey mag sein, wer beser) rechnung nehmen von den vier ampten knechten, kuchin, keller, camerer, futerung, was ir yeder das jar verpraucht und in die wuchenrechnung geschriben ist, einnemen und ausgeben ist; aus dem allen hat man gruntlich abzunemen, was die haushaltung das jar im hauß und uberland, da der her auch hauß gehalten, gestanden hat das jar; gemaine zerung sunst uberlant wurt nicht hierein gezogen; findet sich dann ichts ubrigs vorhanden in der haushalt an allen enden, dar er haus gehalten hat, das schlag man an, wie es kaufft sey, das zeucht man an derselben haushaltung herab, und man gibt es furder in das ander jar des anschlags; aus dem findet man, was bey dem hoffmaister, camerschreiber oder den haushaltung bevolhen gewest ist, was uberig bestet oder zerrint; des sol der her ein wissen haben.

23.[1] Item will ein herr wissen haben bey einem beillichen uberschlag, so er uber land zeucht, was er zu tag und nacht auff die, so er mit ihm fürt, zu zerung haben muß, wie lang er acht, das er aus sein werd, gelt darauff mit ihm zu nehmen, acht man ein gemeine rechnung im land ausserhalb des Reinstroms in den reichstetten und dergleich stete 5 oder 6 pfert tag und nacht fur 1 gulden fur alle sach, stalmiet, letz, spilleut und huffschlag; ist man aber auff dem land in gemein hern stetten, merckten oder dorffern, so bringt man 7 oder 8 pfert fur 1 gulden hin; ye mer pfert und volcks, ye bas man in den anschlag damit auskomen; wan sollichs ist an einer yeden statt pald zu uberschlagen, nachdem es theur oder wolfeyl ist; wie vill man pfert tag und nacht fur 1 gulden hinbringen mag, fint man wol in der ersten nachtzerung; die rechen man; darnach man sich zu richten, man lig lang oder kurtz.

24. Item so man uber land zeucht, sol man in der rechnung ein auffsehen haben mit der kuchin, keller; welichs uber das ander in die zerung laufft, demselben mag man zusprechen, er sey ob seynem ampt nit fleißig gewesen; dann man es zu Francken helt, das kuchin und keler bey einander in der rechnung lauffen sollen, und so man sie also darumb bedattigt, so mussen sie darumb sunder antwurt geben, wardurch und warumb ein ampt vor dem andern lauff: aus dem nemen sie ein sorgveltigkayt furder mit vleyß darob zu sein. Also das ir yeder gegen seym herrn und dem der die rechnung nympt, der gern mit gelympff bestund; dann wo das nit beschicht, so will im ein yeder in der kuchen und keler uberig freuntschafft und geselschafft mit der herrn

[1] In margine von des Kanzlers Voller Hand: Nō uberland.

gut machen, das in solichem auffsehen die gemelten rechnung von in vermitten wurd.

25. Item es wer nutzlich und gut, wo ein herr sein haußhalt nicht an einem ende halten wolt, wo er dann aus dem hauß zug, das daselbst die haushaltung in kuchin, keller und futerung gantz abgeschlagen wurde. Were uberig menschen in demselben schloß, als thorwarten, wechter, thurner, die dingt man zu einem castner; der muss nemen was man wollt; das alles hat man wol zu thun, und das der hoffmaister, oder wer ob dem regiment ist, alweg mit seinem hern in der haushalt ziehe und darob sey. Ist er 8 tag aus der haushalt, so hat man 14 wider zu schicken, das er es wider in ordnung bringt. Desgleichen helt man stets an einem end hauß, so kan der, der das regiment im hauß hat, nicht nutzers geschicken, man las in dan stetigs darob bleyben.

26. Item so der herr uber lant aus seiner kostung kompt und zeren muss, so sol der hofmaister oder camerschreiber zu stund vor den retten, so er wider heim kompt, rechnung thun, was man verzert hat, dieweyl es in gedechtnus ist dem herrn und retten, wie man gezert hat, von dem der das gelt ausgeben hat nach weyssung der register der amptknecht von (sic) zu stücken in die ampt gekaufft und verpraucht ist. Aus dem fint man, was man dem hern wider geben sol an den gelt, das der herr dem camerschreyber geben hat, oder was der herr daruber schuldig sey; solicher rechnung sol man dem herrn auff das kurtzst ein auszug furhalten, des eyn wissen zu haben.

27.[1] Item gar nutz und gut ist der herschafft, das man drey jarrechnungen halt: nemlich eine auff pfingsten, eine nach Michaelis, eine nach weyhenachten. Gedret, zehent und halbpaw zu den dreyen zeyten wurdt alle jar gult wol eingepracht, und so man die rechnung mit den castnern und amptleutten auf eyn yegliche zeit thut, so sol man kein von der rechnung hein (sic) lassen bey straff des thurns, er hab dann der herrn seiner pfenniggult entricht. So man sie darzu helt, so wurt dy gult dem hern einpracht, und verderben die armen leut mynder, dan so man in die gult auff gult anlest sten. Und so dy rechnung geschicht, so sol man umbreyten von casten zu casten und besehen, ob sie das gedrett auff dem casten haben. Wo man im gesicht des gedreyts mangel findet, so sol man es umbschlagen. Was man es nit findet, sol der castner, e die geschickten von dan reitten, die armen leutte besenden, das sie des gedrets, das auff dem casten mangelt, bekentlich sein, und dem

[1] In margine von Volkers Hand: Nō castnerrechnung.

castner bey straff entsetzung seines ampts oder des türns, das er solich getreyd auff die casten bring. dann wo das nicht geschicht, so treiben die castner iren furkauff damit gegen armen leutten; so es theur ist, so sagen sie, die armen leutt sein es schuldig und er hab es nit kunden einbringen; so es wolfeyl ist, so kaufft er es widerumb zu dem hauffen.

28. Item die vierden rechnung so man thun umb sant Peters tag kathedra; das haist die jarrechnung, darein rechet man all handel, der das ganz jar gehandelt ist, die haushaltung, sunst ausserhalb des haus, alles einnemen und ausgeben gegen einander abgezogen. So fint der herr, was das jar in seinem regement gehandelt ist, ob er schuldig worden ist oder sein schuld gemyndert hat, und ob im was verkaufft an gelt, gedrett und wein; desselben nympt der herr ein recess in sein laden, so das jar wider kumpt, so wurt der recess und das kunfftig jar aber gegen einander angesehen; mit dem hat der herr seins guts und regiments alwegen ein mitwissen.

29. Item das der herr alweg ein mitwissen müg haben, was er zu den dreyen rechnungen bey einem billichen mog auffheben, so las der her bey den castnern kein zerung aufschlagen, sunder man bezales (sic) aus des hern camer. So fint er all rechnung, was er bey dem castner hatt; wan man das nit thut, so geben im die castner zu der rechnung zettel darfur.

Einnemen

korn[er] gult } summa
haber gult }

weytzen gult
gersten gult
hirs gult } summa
linsen gult
hanff gult

pfennig gult Walpurgis } summa
» » Michaelis }

wayhenach gult
herbst hüner
vassnacht hennen } summa
kess ayer und ander klein gult

vel, püss, glait
weg zoll } summa
gross zoll

verkaufft wissmat
verkaufft holtz
zins von ratheussern
handlon
versprechgelt
aygenleutt
gross und clein zehentten } summa
weinzehetten
wein gult
verkaufft fisch
judenzins
judenvell und -puss

ungelt } summa
steur }

verkauffte schoff
» wolle
von zeydel wayden } summa
von aycheln
von verkaufft getreyd

von allerley gemein zuvellen
einnemen von schefferey
als waydgelt, kess und mylch

Ausgeben

abgang
amptleutten
zinsern
leipgedingern } summa
knecht lon das seind
castner, thurner, forster
wachter und ander knecht
in ampten ausserhalb des haus } summa
auff halb pen zu treschen
zeheten zu sameln und wissmat
zu meen und zu hawen } summa
weingart arbayt
fischsetzling zu kauffen
wolffs ass zu kauffen
castner zerung
gemein zerung der geschickten knecht } summa
messlon
badenzins[1]
püttnerlohn } summa
von schedigen leuten hinzurichten

auff schefferey zu uberlegen
die peu veld und wissmat
gepeu und weyhern
gepeu an schlossern und heussern } summa
herrn zerung
rett zerung
jeger zerung
der rett sold } summa
uberlegung und abgang der wein
bezahlung der schuld
costung der haushalt uber hoff
hoffgewand schenckung
trinckgeld auslosung den gesten in der herberig } summa
spilleutten, trumetern, pfeiffern
schaden pfert die costung
des hern und fraun zu iren leyben, hingelihen gelt
sunderlich gemein ausgeben und zufel hierin nicht benant } summa

Item die gemelten stuck in einnemen und ausgeben, so die ausgezogen werden aus der castner rechnung yeder sunderlich, so fint der her, was sich an einnemen gemert oder gemyndert hat; desgleichen an dem ausgeben, was sich an einem yeden stuck gemert oder gemindert hat; an welichem stuck er mangel hat, darein mag er reden und das wenden; so man das alles einnemen und ausgeben zu hauffen schlecht, so fint der herr, was er an gelt, an wein oder an gedreyt vor im hat; das mag er im der sum ir jedes in ein kurtze verzaichnus nemen; so das jar hinumb kompt, so fint man, was die neu jargult zu vill sein, so man den recess des alten vorrats; von dem allen zeucht man herab, was das vergangen jar ausgeben und verpraucht ist; mit dem hat der herr alle jar ein wissen, was im vorstett, und das im nicht register und zettel fur das sein geben werden; dan er hat das recess und register in seiner laden ligen ab er will.

[1] Vgl. Schmeller-Frommann I, 208.

Der Traktat über die Papstwahl des Jahres 1159.

Von W. Ribbeck.

Im ersten Bande von Sudendorfs Registrum[1] findet sich ein Traktat, welcher seiner Ueberschrift nach über das Schisma zwischen Papst Adrian IV. und Octavian sowie über dasjenige zwischen dem letzteren und Alexander III. oder, wie sie hier genannt werden, zwischen Victor IV. und dem Kanzler Roland handelt. Die Abhandlung soll, wie im Eingange bemerkt wird, im Auftrage des Kaisers und der zu einem Concil versammelten Väter verfaßt worden sein; ihre Aufgabe wird dahin bestimmt, daß sie den Hergang der Papstwahl vom Jahre 1159 darlegen solle; sie beschränkt sich aber nicht hierauf, sondern fügt noch eine Vorgeschichte derselben hinzu. Sie ist übrigens unvollständig und bricht mitten in der Schilderung der Wahl selbst ab.

Dieser Traktat nun ist von Meyer[2] in seiner Abhandlung über die Wahl Alexanders III. für eine Stilübung erklärt worden, welche entschieden einer späteren Zeit als dem zwölften Jahrhundert angehöre, und wohl in Folge dessen haben weder Prutz noch Giesebrecht ihn in ihren Darstellungen der Regierung Friedrichs I. weiter berücksichtigt.

Die Gründe jedoch, die Meyer für diese seine Ansicht beigebracht, sind durchaus nicht überzeugend. In Wahrheit hat er nichts weiter anzuführen gewußt, als einzelne sich wiederholende Wendungen, eine hin und wieder hervortretende Vorliebe für biblische Citate sowie eine gewisse Fülle des Stils, was alles zu der damaligen Zeit in den von einer Kanzlei ausgehenden Schriftstücken nicht gebräuchlich gewesen sei. Mögen diese Bemerkungen gegründet sein oder nicht (und an einen kanzleimäßigen Ursprung der vorliegenden Schrift ist in der That kaum zu denken), so ist doch damit hinsichtlich der Echtheit derselben, die sich selbst durchaus keinen offiziellen, sondern höchstens, wenn man so sagen kann, einen offiziösen Charakter beilegt, noch nicht das Geringste ausgemacht. Diese Echtheit würden wir erst dann zu bezweifeln in der

[1] Nr. XXIII, S. 62 ff.

[2] Moritz Meyer: Die Wahl Alexanders III. und Victors III. Göttingen 1871.

Lage sein, wenn Anzeichen vorlägen, die uns zwängen die Abfassung des Traktats in eine spätere Zeit zu verlegen oder dem von ihm Mitgetheilten allen selbständigen Werth abzusprechen. Meyer meint freilich alles in dieser Schrift Enthaltene auf die Mittheilungen uns bekannter Quellen zurückführen zu können. Aber dies ist so wenig zutreffend, daß wir in derselben verschiedene Thatsachen bezeugt finden, die uns von keiner andern Seite her bekannt sind, wobei es vorläufig noch gleichgültig bleibt, ob diese Angaben sich als richtig bewahrheiten oder nicht. Ja, auch da, wo eine Berührung mit andern uns vorliegenden Quellen erkennbar ist, läßt sich von einer Priorität der letzteren keineswegs immer reden.

In einem Falle, wie dem vorliegenden, wo ein direktes Zeugniß dafür, daß eine Schrift mit den von ihr dargestellten Ereignissen gleichzeitig sei, nicht vorhanden ist, wird der beste Beweis für eben diese Gleichzeitigkeit wohl der sein, wenn dieselbe Angaben enthält, die in dieser Form uns in keiner der erhaltenen Quellen begegnen, aber durch den Zusammenhang mit andern uns bekannten Thatsachen als der Wahrheit entsprechend sich erweisen. Wenigstens gilt dies für den Fall, daß die Schrift uns sonst keinen Anlaß giebt ihre Abfassung einem Zeitgenossen nicht zuzutrauen. Gerade solche Angaben aber werden wir in der That hier finden. Zunächst wird es unsere Aufgabe sein, die einzelnen Nachrichten, welche der Traktat mittheilt, auf ihre Glaubwürdigkeit hin zu prüfen, sowie uns nach etwa benutzten Quellen für dieselben umzusehen, resp. zu untersuchen, ob ihr selber etwa andere uns bekannte Quellen vorgelegen haben.

Gleich die Ueberschrift[1] wird von Meyer als den Stempel der Unechtheit an sich tragend angegriffen, und sie hat in der That etwas Auffallendes, indem sie nicht nur von dem Schisma zwischen den beiden bekannten Gegenpäpsten, sondern auch von einem zwischen Octavian und Adrian spricht. Nun kann man von einem solchen im eigentlichen Sinne allerdings gewiß nicht reden, wohl aber in uneigentlichem, da in Wahrheit ein tiefgehender Gegensatz zwischen beiden bestand und Octavian gewissermaßen der vom Kaiser designirte Nachfolger Adrians war. Beides wird in unserer Schrift selbst freilich durchaus nicht weiter berührt (nicht Adrian, sondern der Kanzler Roland erscheint durchweg als die Seele der antikaiserlichen Politik), und würde sich ein auch nur offiziöses Dokument wohl kaum einer derartigen ungenauen Bezeichnung bedient haben. Die Wahrscheinlichkeit spricht also dafür, daß die Ueberschrift später zugesetzt sei, und dasselbe gilt von dem darauf folgenden Eingang[2].

In der Einleitung giebt sich die Schrift als im Auftrage

[1] De schismate inter Adrianum et Octavianum, qui deinde Victor dicitur, item mortuo Adriano inter eundem Victorem et Rom. cancellarium R. Wilh. Siculo astrictum.

[2] Incipit hic tractatus.

des Kaisers und der zum Concil versammelten Väter verfaßt, um den Hergang der Wahl darzulegen, zu welchem Zwecke sie etwas weiter ausholt. Meyer sieht in dieser Stelle einen Anklang an das von dem Pavesер Concil in Betreff des Schismas erlassene Rundschreiben, die sogen. epistola concilii. Dieser Anklang besteht aber nur darin, daß in beiden Schriftstücken die versammelten Väter als congregati bezeichnet werden und von der qualitas der Wahl geredet wird, bei der Gebräuchlichkeit beider Bezeichnungen gewiß kein Beweis für etwaige Entlehnung[1]. Die eigentliche Auseinandersetzung beginnt mit einem Berichte über den Constanzer Vertrag. Auch hier schließt Meyer voreilig auf eine Benutzung der Vertragsurkunde, blos weil hier wie in dieser von treuga und pax die Rede ist. Die Angabe, daß das erwähnte foedus ein scriptis utriusque partis firmatum et utriusque principis sigillo signatum, juramentis hinc inde corroboratum, chirographatum et collaudatum sei, kann zwar den Anschein erwecken, als habe dem Verfasser der Vertrag selbst vorgelegen, aber das hier Mitgetheilte stimmt mit dem Inhalt des wirklichen Vertrags in mehreren Punkten nicht überein. So finden wir hier die Notiz, daß der Papst sich ausdrücklich verpflichtet habe, mit Römern und Normannen ohne Zustimmung des Kaisers keinen Frieden zu schließen, eine Notiz, die sich auch bei Vincenz von Prag findet[2], die aber im wirklichen Vertrage, nicht nur dem ursprünglichen, von Eugen III. geschlossenen, sondern auch dem von Hadrian IV. erneuerten, nicht gestanden haben kann[3]. Sodann wird betont, daß der Papst die Gegner des Reiches nach dreimaliger vergeblicher Ermahnung zu bannen habe, während im Vertrage nur von einer Ermahnung überhaupt die Rede ist. Solche Ermahnungen (übertreibender Weise wird sogar von 103 gesprochen) sollen nach dem Traktat den Mailändern gegenüber wirklich stattgefunden haben, ohne daß jedoch der Bann darauf folgte[4]. Hierzu stimmt, daß, wie wir aus dem Protokoll des Pa-

[1] Behufs genauerer Vergleichung mögen die beiden Stellen nebeneinander aufgeführt werden

Tractatus	Epistola concilii (Rahewin IV, 80)
placuit — principi — et — dominis ac patribus in n. d. congregatis, ut qualitatem et ordinem electionis R. pontificis in medium proponamus.	nos, qui — Papiae fuimus congregati, qualitatem causae modumque negocii et sacri concilii dispensationem — duximus intimandum.

[2] M. G. SS. XVII, 666: quod Romanos et regem Siciliae — sine consensu et voluntate domini papae nec e converso d. papa sine consilio et voluntate d. imperatoris in gratiam eos reciperet. Vergl. den Traktat: ut neutra istarum partium sine alterius partis consensu et voluntate — amicitiam vel pacem vel treugam componeret.

[3] Vergl. W. Ribbeck, Friedrich I. S. 8 ff.

[4] manifestos imperii hostes Mediolanenses post ternam et centesimam commonicionem non excommunicavit.

veser Concils[1] wissen, Cardinal Octavian die Mailänder wirklich bannen wollte, der Papst dieselben aber anwies, sich nicht daran zu kehren. Die eben erwähnten Unrichtigkeiten sind wohl aus tendenziöser Absicht zu erklären, um den Vertrag von Benevent als einen Bruch des Constanzer darstellen zu können und dabei kann der eigentliche Wortlaut dem Verfasser ganz gut bekannt gewesen sein.

Es folgt die Erzählung von dem Abschluß des Beneventer Vertrages, der übereinstimmend mit den Zeitgenossen als direkte Verletzung des mit dem Kaiser geschlossenen aufgefaßt wird. Die Vertragsurkunde selbst ist nicht benutzt, nirgends zeigt sich wörtlicher Anklang, ja es finden sich mehrfache materielle Abweichungen. So wird nach dem Traktat König Wilhelm mit dem ducatus Apuliae et Calabriae belehnt, während gemäß dem Wortlaut des Vertrages nur die Belehnung mit dem ducatus Apuliae stattfand. Der Traktat dehnt die Bestimmungen, daß in Sicilien nur mit Genehmigung des Königs an den Papst appellirt werden dürfe, sowie daß nach Sicilien päpstliche Legaten nur mit Zustimmung des Königs gesandt werden dürften, auf das ganze Herrschaftsgebiet der Normannen aus. Ebenso macht er die Wahlen der Geistlichen nicht nur von der Zustimmung, sondern auch von dem ausdrücklichen Geheiß des Königs abhängig. Die Bestimmung des Vertrages, daß die Legaten die kirchlichen Besitzungen nicht brandschatzen sollten, führt er näher aus, indem er berichtet, daß ihnen königliche Briefe mitzugeben seien, welche Maß und Beschaffenheit der ihnen zu liefernden Lebensmittel bestimmten. Alle diese Abweichungen lassen die gemeinsame Tendenz erkennen, die Zugeständnisse an den Normannenfürsten als noch größer hinzustellen, als sie in der That waren, und sie so mit dem Verfahren gegen den Kaiser in noch schärferen Contrast zu setzen. Nur die zuletzt erwähnte Angabe, obwohl im Vertrage selber gleichfalls nicht enthalten, scheint mir ihrer detaillirten Ausführung halber nicht ganz zu verwerfen; vielleicht giebt sie das faktische Verfahren wieder, das in Folge des Vertrages Platz gegriffen hatte.

Dann berichtet der Traktat von jener Gesandtschaft des Kanzlers Roland, deren Ergebnis der bekannte Auftritt von Besançon war, dessen sammt seinen unmittelbaren Folgen hier übrigens nur flüchtig gedacht wird. Neu ist in dieser Darstellung, daß der Kanzler sich zu dieser Reise gedrängt haben solle, um bei dieser Gelegenheit die Fürsten Galliens dem Kaiser abwendig zu machen. Aehnliches findet sich nur in den Stader Annalen, die aber, wie später gezeigt werden soll, den Traktat benutzt haben. Auch in dieser Nachricht tritt die gegen den verhaßten Gegenpapst gerichtete Tendenz deutlich hervor.

Darauf erzählt unsere Schrift übereinstimmend mit dem, was

[1] Rahewin IV, 77.

wir schon sonst wissen, und namentlich im Wortlaut eng an die sog. epistola concilii und zwar an die neueste bei Watterich[1] mitgetheilte Fassung derselben sich anlehnend[2], von der Verschwörung der Cardinäle mit Mailändern und Normannen, wobei sie übrigens den Antheil Adrians verschweigt und nur die Thätigkeit Rolands hervorhebt. Mit der gefälschten epistola concilii (II) ist ihr ferner die Angabe gemein, daß diese Verschwörung durch die Mailänder und die Mitverschworenen selber verrathen worden sei[3]. Letzteres wissen wir bereits durch Gerhoh, der berichtet[4], daß die beiden Anhänger Octavians die Existenz jener Verschwörung, deren Genossen sie selber gewesen, bezeugt hätten. Anklänge an die Fassung dieser Nachricht, wie sie der Traktat hat, finden sich in einem Briefe Papst Victors IV.[5]. Die Angabe, daß auch

[1] Vitae Pontificum II, S. 483.

[2]

Tractatus.	Epistola concilii. (Watter. II, S. 485).
Renovata inter se conjuratione cum Mediolanensibus et Siculo sub jurejurando foedus composuit, ut altera pars sine altera cum imperio nunquam pacem teneret; quod, si interim Adrianum mori contingeret, secta illa cancellarii ex debito juramenti unum ex his in papam eligeret, qui jam dicto juramento Mediolanensibus et Siculo tenebantur, et electus eodem juramento teneretur.	Cujus conjurationis tenor et continentia talis erat (dieselben Ausdrücke braucht der Traktat vom Constanzer Vertrage): ut nunquam alter sine altero cum Romano imperio pacem teneret, et si interim papam Adrianum mori contingeret, unum de illis cardinalibus et non alium in papam eligerent, qui eadem conjuratione teneretur.

[3]

Tractatus.	Epistola.
Haec conjuratio ab ipsis Mediolanis et a quibusdam ipsius sceleris juratoribus deprehensa et manifeste comperta.	conjurationem — cum Mediolanensibus et Siculo — et per ipsos conjuratores et per litteras Rolandi Mediolanensibus directas deprehendimus et cognovimus.

[4] De inv. Antichr. c. 57, S. 116: Factae autem ejusmodi conspirationis etiam se ipsos testes proferunt duo illi cardinales, qui O. partis sunt, utpote qui, sicut ipsi fatentur, conspirationis socii extiterint et participes illius male datae et acceptae pecuniae. Vgl. auch ep. ad card. S. 369.

[5]

Ep. Victoris. (Liverani, Spicilegium S. 763).	Tractatus.
Nos — ad eorum conjurationem multotiens ab ipsis primum invitati et sollicitati — quemadmodum per intrusionem ipsius Rolandi evidenter apparuit et hodie per conjuratores et per scripta ab eis de eadem conjuratione confecta manifestissime perclarescit.	et sunt quidam ex nostris cardinalibus, qui ad conjurandum fuerunt invitati, ut schisma ecclesiae hodie evidenter ostendit.

Man vergleiche noch folgende Anklänge:

durch die Mailänder die Verschwörung verrathen sei, ist zweideutig, da sie ebenso gut bedeuten kann, diese hätten die Sache ausgeplaudert, als sie sei bei ihnen (etwa durch aufgefangene Briefe) entdeckt worden, was die epistola concilii (II) erzählt. Wahrscheinlich ist immer, daß an beiden Stellen von einem und demselben Ereigniß die Rede ist. Uebrigens steht die Aeußerung des Traktates, jene Octavianischen Cardinäle hätten an dem schmählichen Gewinn der andern (der Bestechung durch die normannischen Schätze) nicht theilnehmen wollen, in Widerspruch zu einer Aeußerung Gerhohs[1], der jene Cardinäle participes illius male datae et acceptae pecuniae nennt. Beide Berichte sind vom Verdacht der Tendenz nicht frei, doch lastet derselbe in diesem Falle schwerer auf den Verfassern des Traktats als auf dem Propst von Reichersberg.

Eigenthümlich ist dem Traktat die Angabe, die Verschworenen hätten beabsichtigt, Octavian und die Cardinäle, die ihm später anhingen (denn dies soll doch wohl der Ausdruck: qui inpresentiarum esse noscuntur bedeuten?) vom Könige von Sicilien festnehmen und in dessen Lande gefangen halten zu lassen, eine Angabe, die den Stempel tendenziöser Erfindung an der Stirn trägt.

Unsere Schrift geht sodann zu der Wahl selbst über und schildert zunächst die Vorverhandlungen. Die Verschworenen und die Anhänger Octavians, welche letzteren als zahlreich bezeichnet werden, stehen einander in der basilica s. Petri zu Rom gegenüber und vereinigen sich endlich zu dem Vertrage, man wolle keine Wahl als gültig anerkennen, die nicht mit Uebereinstimmung aller zu Stande gekommen sei, der Widerspruch auch nur zweier Cardinäle sollte die Ungültigkeit entscheiden. Die letztere Bestimmung, die sich nirgends sonst findet (es ist immer nur von Uebereinstimmung überhaupt die Rede, ohne daß die Art derselben näher bestimmt wäre), ist ersichtlich auf den vorliegenden Fall nachträglich zugeschnitten, da Octavian von zwei Cardinälen erhoben worden war, welche die Gegner als vollständige Partei nicht anerkennen wollten[2]. Ein solcher Vertrag ist allerdings geschlossen worden, aber schon in Anagni, nicht in Rom selbst[3]. Die nun

Ep. Victoris.	Tractatus.
ipsorum in nos furor et iniquitas vehementer exarsit —	tunc iniquitas eorum in tantum pervaluit —
et tanquam peccatores a suo nos consilio sequestraverunt.	sicut consilii eorum noluerunt esse participes.

[1] De inv. Antichr. I, c. 57, S. 116.

[2] Gerhoh de inv. Antichr. I 57, S. 113: At universitas cardinalium tres istos nec partem dici posse reputantes.

[3] Der Irrthum ließe sich vielleicht erklären aus einer mißverstandenen Stelle im Briefe der Victorianer (Rah. IV, 62): tandem Romam corpore deportato prius — pactum — fecimus, doch kann auch ein Gedächtnißfehler vorliegen.

folgende Notiz, daß einige Brüder zu Leitern der Wahl bestimmt worden seien, stimmt mit dem Schreiben der Victorianer, ohne im Wortlaut mit demselben zusammenzutreffen[1].

Mehr Wichtigkeit haben die nun folgenden Angaben.

Da keine Einigung zu erzielen ist, schlagen die Octavianer vor, die Wahl auf eine außerhalb des Collegiums stehende Person zu lenken. Dieser Vorschlag findet sich in keiner der uns bekannten Quellen, obwohl er genau dem Verfahren entspricht, welches nach jenem vorerwähnten pactum bei der Wahl beobachtet werden sollte. Ebensowenig hat eine andere Quelle die nun folgende Notiz. Die Anhänger Rolands seien zum Schein auf diesen Vorschlag und den damit verbundenen, die weitere Berathung auf den nächsten Tag zu verschieben, eingegangen, und im Vertrauen auf die dadurch entstandene Sorglosigkeit der Gegner hätten sie sodann versucht, diese durch die plötzliche Immantierung ihres Candidaten zu überrumpeln. Durch diese Stelle nun wird ein willkommenes Licht verbreitet über eine bisher dunkle Aeußerung des Bischofs Arnulf von Lisieux in einem Briefe desselben an die Cardinäle[2]. Dieser wirft nämlich dem Cardinalbischof Ymar von Tuskulum, wie wir wissen einem der eifrigsten Parteigänger Octavians, vor, daß er, auch sonst genußsüchtig wie Epikur, an diesem Tage begierig nach Ruhe und den Freuden des Mahles, während die andern sich abmühten, zu frühzeitig von der Wahl weggegangen sei. An der Thatsache dieses Weggehens ist wohl nicht zu zweifeln, um so weniger, da im letzten Stadium der Wahl immer nur von zwei Anhängern Octavians, Johannes und Guido, die Rede ist. Weshalb aber hat Ymar sich entfernt? Daß er lediglich aus persönlicher Bequemlichkeit seine Freunde und eine Sache, an deren Ausgange ihm selber unendlich viel liegen mußte, im Stiche gelassen habe, wird man schwerlich annehmen dürfen. Die Erklärung dieser räthselhaften Thatsache finden wir in der Erzählung des Traktates. Ymar zog sich zurück, weil er glaubte, daß die weitere Berathung auf den nächsten Tag verschoben sei. Seine Entfernung benutzten die Gegner zu dem Versuche, ihren Candidaten zu immantiren.

Dieser Versuch mißglückte, weil, wie der Traktat mit den andern Quellen übereinstimmend berichtet, sich die Anhänger Octavians der Immantirung Rolands thätlich widersetzten. Sie selber hielten sich nun, da die Gegner den Vertrag gebrochen, auch ihrerseits

[1] Rahewin IV, 62.

[2] Watterich II, S. 466 ff.: Tusculanum loquor? Horam quietis et prandii solitus observare, Epicurus alter reputabatur ab omnibus omnium neglegens, nisi alicujus forte, quod oblata sperati proventus auspicatio preveniret. Quod adeo verum est, ut caeteris laborantibus solus premature, sicut dicitur, ab electione discesserit, quoniam hora prandii videbatur instare, ne avidus desiderio suo fraudaretur exactor et inania adversus negligentes manus inciperent viscera murmurare.

an denselben nicht mehr gebunden[1]. Hierbei bricht der Traktat ab. Was derselbe etwa noch weiter enthalten haben könne, darüber wird sich uns noch später eine Vermuthung aufdrängen.

Das Resultat der bisherigen Untersuchung ist folgendes: Bei der Darstellung dessen, was der Wahl vorhergeht, ist unsere Schrift ganz unabhängig, doch fälscht sie Thatsachen, und zwar mit einer planmäßigen Tendenz, wie dies nur von einem bei den Ereignissen, die er schildert, selbst interessirten Zeitgenossen zu erwarten ist. In Bezug auf die Wahl selbst enthält sie wenigstens eine ihr allein eigenthümliche und doch entschieden auf Wahrheit beruhende Nachricht.

In diesem Theile der Darstellung zeigt sich an einigen Stellen große Verwandtschaft mit der gefälschten epistola concilii; Anklänge finden sich an die übrigen aus dem Kreise der Victorianer hervorgegangenen Schriftstücke. Was sich hieraus ergiebt, wird sich später zeigen, vorerst wollen wir eine andere, allerdings nicht gleichzeitige Darstellung in Augenschein nehmen, mit welcher der Traktat die meisten und wichtigsten Berührungspunkte hat, die Stader Annalen.

Diese Annalen[2] berichten zum Jahre 1159 in einem längeren Abschnitt über das Schisma und dessen Entstehung. Sie beginnen mit der Angabe, daß Adrian und Friedrich mit einander verabredet hätten, sich gegenseitig gegen den Sicilier und andere Feinde zu unterstützen. Diese Fassung des Vertrages ist, wie wir gesehen, nicht richtig, entspricht aber der vom Traktat mitgetheilten, und ebenso wie dieser wissen auch die Annalen nur von Adrian nicht von Eugen als dem andern Contrahenten desselben. Zu dieser Nachricht haben dieselben noch einen eigenthümlichen Zusatz: Anglicus probet, dessen Bedeutung sich aber nicht feststellen läßt[3]. Sie gehen darauf, während der Traktat erst den Vertrag von Benevent behandelt, unmittelbar zu der Besançoner Gesandtschaft über, und zwar berichten sie von dieser übereinstimmend mit dem Traktat:

Tract.	Ann. Stad.
Romanus cancellarius — in Gallias transire disposuit, ut ibi principes, si posset, subverteret et	Rolandus canc. (Mediol. genere) Franciam intrans omnes quos potuit imperatori infestos fecit

[1] Cum igitur per hujusmodi injuriam et praesumptionem secta cancellarii in perjurium decidisset.

[2] M. G. SS. XVI. Die Abfassung derselben fällt in die Jahre 1240—65. Für die vorliegende Zeit ist als ihre Quelle sonst nur Helmold bekannt, außer ihm noch ein bis 1164 reichendes niedersächsisches Werk, das auch Quelle der Annales Palidenses war. Gerade die Darstellung des Schismas in diesen ist aber von der in den Stader Annalen sich findenden durchaus verschieden.

[3] Diese Worte sehen auf den ersten Blick wie ein Citat aus. Da aber keine englische Quelle der Annalen bekannt ist, liegt es nahe, Anglicus auf Adrianus zu beziehen und statt probet etwas anderes z. B. patria oder dergl. zu lesen.

in ea parte imperium denuo deumbraret — folgt der Bericht von der Scene auf dem Reichstag.	et Mediolanensium, de quibus ortus erat, contra eum invidiam suscitavit. Ad haec omnia favorem Siculi habuit.

Wer von beiden hier den andern benutzt, ist leicht zu erkennen. Aus Galliae, welches ebensogut die westlichen Gegenden Deutschlands als Burgund oder Frankreich bezeichnen kann, macht der Annalist in der fälschlichen Meinung, daß das letztere gemeint sei, Francia. Das eigentlich Wichtige bei dieser Gesandtschaft übergeht er, berichtet aber an dieser Stelle von Rolands freundlichen Beziehungen zu den Mailändern, denen er durch seine Geburt angehört haben soll (in Wahrheit war er aus Siena) und zum König von Sicilien. Danach aber fährt er in ganz ähnlicher Weise wie der Traktat fort:

Ann. Stad.	Tract.
Rediens autem plures cardinales sibi attraxit et aliquos Romanorum, qui omnes secum in eadem voluntate perstiterunt.	Conversus itaque retrorsum cum ad Urbem rediisset, renovata conjuratione cum Mediolanensibus et Siculo.

Eigenthümlich ist dem Annalisten die (ganz richtige) Angabe, daß auch Laien an der Verschwörung theilgenommen. Beide kennen die Bezeichnung der Partei Rolands als Sicilianischer Secte:

Tract.	Ann. Stad.
Tunc secta cancellarii vocata est Ciliciana	Et haec conspiratio in tantum convaluit, ut secta Caeciliana ab aliis vocaretur

und beide erwähnen diese Bezeichnung in demselben Zusammenhange.

Der Annalist berichtet sodann den Abschluß des pactum, den er, wie der Traktat, nach Rom anstatt nach Anagni verlegt. An einer Stelle sucht er den Traktat zu überbieten, indem er den Widerspruch auch nur einer Stimme (der Traktat spricht hier bekanntlich von zwei) für genügend erklärt eine Wahl ungültig zu machen.

Dann berichtet er sofort von dem Versuch der Immantation, in ähnlichen Ausdrücken wie der Traktat.

Tract.	Ann. Stad.
quidam ex ipsis cardinalibus conjuratis, manto furtive conquisito, Rom. cancellarium sine fratrum consensu subito induere voluerunt — cardinalem nullo modo manto tetigerunt.	Medio tempore illi de secta Caeciliana intendebant aliis nescientibus Rolandum cancellarium papam proclamare. Sed secreto ingenio mantum quaerentes minime invenerunt.

Im Gegensatz zu allen andern erhaltenen Nachrichten berichtet also der Annalist, die Alexandriner hätten den Mantel nicht finden können, während in Wahrheit die Immantierung nur durch den Widerstand der feindlichen Cardinäle verhindert wurde. Der Gedanke liegt nahe, daß er hierzu verleitet worden ist durch den

Ausdruck des Traktates: manto furtive conquisito, den er mißverständlich aufgefaßt hat, vielleicht furtive mit frustra verwechselnd.

Wir sehen also, daß bis hierher der Annalist fast nichts berichtet, was nicht auch im Traktat enthalten ist (wobei Mißverständnisse seinerseits leicht zu bemerken sind), während der Traktat vieles über ihn hinausgehende hat.

Der Traktat bricht hier ab. Die nun folgende Angabe der Stader Annalen, wonach Octavian von allen Cardinälen ohne Widerspruch eines einzigen gewählt worden sei, schlägt zwar der Wahrheit aufs dreisteste ins Gesicht, kann aber ganz gut im Traktat gestanden haben, da man aus allen Victorianischen Berichten den Eindruck gewinnt, als sei die eigentliche Erhebung Octavians in schönster Harmonie vor sich gegangen.

Aber darüber hinausgehend bringen nun die Annalen noch einige auf das Schisma bezügliche Thatsachen und berühren sich dabei auf einmal mit andern uns vorliegenden Quellen:

Ann. Stad.	Actio concilii.
Venerunt quidam ad Rol. cancellarium, dicentes: 'Domine, sperabamus, quod vestrae personae debuisset papalis dignitas evenisse'. Et ipse respondit: 'Ego vester dominus non sum, sed quem immantatum videtis et papam proclamatum, illum pro domino teneatis'.	Presbyter Barro et presbyter Johannes capellanus de cardinalia cancellarii dixerunt: se sequenti die post promotionem d. Victoris ad cancellarium accessisse et dixisse ad eum sic: 'Audientes vos esse immantatum, gaudebamus, et nunc, quia aliter videmus, dolemus'. Qui dixit eis: 'pro me nolite gaudere vel dolere, quia ego nec fui nec sum immantatus; ite et obedite ei, quem videtis immantatum.

Ferner:

Ann. Stad.	Epistola concilii (II).
Seditque papa Victor sine omni contradictione in sede apostolica diebus 11. Duodecimo die Rol. canc. cum suis complicibus Siculum adiens, se papam Alexandrum auxilio Siculi et eorum quos ipse advocare poterat, fecit solemniter proclamari.	Probatum est etiam, quod 12 die post Victoris promotionem ab Urbe egressus apud Cisternam in finibus terrae Siculi in loco non celebri primo est immantatus.

Sollte der Annalist diese beiden Thatsachen aus zwei verschiedenen Quellen entnommen haben, die er früher nicht benutzt und deren Wortlaut er entschieden nicht entlehnt hat? Wahrscheinlich ist doch, daß dieselben ihm durch Vermittelung eben jenes Traktates zugekommen sind, dem er alles übrige zu verdanken hat. Ja es findet sich zwischen diesen beiden Thatsachen selbst ein gewisser Zusammenhang. Als Zeuge für jene obige Aeußerung Rolands wird ein Priester Johannes, ein Kapellan der päpstlichen Kanzlei, genannt, der dieselbe einigen Octavianischen Cleri-

kern berichtet habe[1]. Eben derſelbe Mann hat auch hinſichtlich der Vorgänge von Ciſterna Zeugniß abgelegt, wie folgende Stelle des Concilsprotokolls beweiſt:

Johannes de Romano dicit, se audivisse Johannem Neapolitanum et Bonamdiem et quosdam alios cardinales dicentes apud Cisternam: 'Quoniam modo sumus sine pastore et sine capite, faciamus nobis dominum et postea immantaverunt eum et cantaverunt ei 'Te Deum laudamus' apud Cisternam.

Johann von Salisbury wirft in ſeiner Kritik der gefälſchten epistola concilii[2] die Frage auf, woher den Victorianern die Vorgänge von Ciſterna bekannt geworden ſeien, da alle dort angeführten Zeugen die Rectoren des römiſchen Clerus, das Kapitel St. Petri, wie der Stadtpräfect, dort gar nicht hätten geweſen ſein können.

Die Antwort iſt: eben durch jenen Johannes de Romano, den einzigen Zeugen, welchen das Concilsprotokoll hierfür anführt, der als direkter Untergebener des päpſtlichen Kanzlers in der Lage war, von den inneren Verhältniſſen der Rolandiniſchen Partei Kunde zu haben.

Wie kommt nun der Traktat dazu, gerade die Thatſachen zu berückſichtigen, welche durch Johannes de Romano bezeugt waren? Steht der Verfaſſer des Traktats irgendwie zu ihm in näherer Beziehung? Läßt ſich aus jener Beziehung vielleicht die genaue Kenntniß jenes Vertragsdokumentes erklären? Die Lückenhaftigkeit unſeres Materials geſtattet uns nicht, eine Antwort auf dieſe Frage zu geben. Sicher iſt nur das Eine, daß der Verfaſſer dem Victoriniſchen Kreiſe angehört hat, demſelben Kreiſe, aus dem unter anderm die Interpolationen des conciliaren Rundſchreibens hervorgingen. Daß dieſe Schrift ſpeciell im Auftrage des Kaiſers und des Concils (doch wohl des Paveſer) verfaßt ſei, wie der Verfaſſer ſelbſt angiebt, dies zu bezweifeln, liegt kein triftiger Grund vor, ihre Abfaſſung wird alſo in das Jahr 1160 oder 1161 fallen.

[1] l. c.: Haec verba taliter ab ore cancellarii processisse commisit presbyter Barro et presbyter Johannes quibusdam ex nostris clericis praesentibus, ut jurent in animabus eorum ita verum esse.

[2] Watter. II, S. 501.

Zur Lateransynode des Jahres 1059.

Von **Jul. v. Pflugk-Harttung.**

Im historischen Taschenbuche sechste Folge, vierter Jahrgang, S. 55—78, hat K. Panzer eine beachtenswerthe Abhandlung über „Papstwahl und Laieninvestitur zur Zeit Papst Nikolaus II." veröffentlicht. Scharfsinnig sucht er die zwei Lateransynoden der Jahre 1059 und 1060 auseinander zu halten, und zwar wesentlich in der Weise, daß er den „bisher nicht ausreichend gewürdigten" Bericht des Bonitho (S. 65) durch genaue Interpretation seiner Zeitfolge gegen Datirungsangaben von Urkunden zur Geltung bringt. Wie gesagt, es ist mit Scharfsinn und mit Geschick vorgegangen, wir fürchten nur, daß eben mehr Scharfsinn aufgewendet worden, als ein Schriftsteller von Bonithos Art erträgt, am wenigsten für eine lange hinter ihm liegende Periode.

Schon in einer Aeußerlichkeit tritt dies hervor; darin nämlich, daß Panzers Untersuchung S. 66 ff. Bonithos Angaben der Synode vom April 1060 überweist. Wäre dies richtig, so läge die befremdliche Thatsache vor, daß Bonitho von der entschieden wichtigeren und gerade für ihn interessanten Synode von 1059 gar nichts wüßte. Ja, wenn er sagt (Jaffé, Bibl. II, S. 644): communi omnium episcoporum consilio in hac synodo hec lex de electione pontificis definita est, cui legi 113 episcopi subscripsere, so kann kaum ein Zweifel obwalten, daß er die große Papstwahlsynode meint, gleichviel, was er aus ihr mittheilt. Es wird Bonitho ergangen sein, wie es leicht Leuten geht, die etwas zusammenfassend und wesentlich aus dem Gedächtnisse erzählen, was sich vor 25 Jahren zugetragen hat, er warf Dinge zusammen, die auseinander gehalten werden sollten. Dies ist um so wahrscheinlicher, als er sowohl vorher wie späterhin nachweislich Falsches und Ungenaues und zwar dessen recht reichlich berichtet.

Nach unserem Dafürhalten muß von den gleichzeitigen Urkunden und nicht von dem jüngeren Liber ad amicum ausgegangen werden, um die fraglichen 113 Bischöfe unterzubringen.

Das wichtigste Actenstück besteht in einem von Mansi, Coll. XIX, 916, veröffentlichten, von mir neuerdings genauer in den

Acta Pont. II, 84 herausgegebenen Berichte, der jene Zahl ausdrücklich nennt.

Die Datirung lautet hier: Anno incarnationis MLVIII. Indictione XII. Mense Ma[dio] initiante. Anno p[ri]mo pontificatus. Der Mai der zwölften Indiktion und des ersten Pontifikatsjahres ist der Mai 1059. Als unzuverlässigste Angabe erweist sich das Inkarnationsjahr, wie oft auf päpstlichen Erlassen dieser Zeit; sie zeigt einen Einer zu wenig, bezw. das Jahr um eines zu knapp berechnet, entsprechend Jaffé (4400). 4425. 4427. 4428. Die Datirung muß mithin als durchaus kanzleimäßig betrachtet werden. Panzer allerdings sucht sie durch die Aeußerung zu umgehen (S. 70), daß sie in der nur durch Abschrift des 12. Jahrhunderts überlieferten Urkunde überhaupt unzuverlässig sei. Doch dem muß ich aus eigener Anschauung widersprechen, die Abschrift ist gut und sorgfältig, in ihrem oberen Theile hat das Pergament zwar etwas gelitten und ist die Lesung durch Reagentien erschwert, sie bleibt aber in ihrem Ergebnisse unantastbar (vergl. auch Acta II, S. 84 Anm. 2). Das Dokument ist nur ein Glied in einer längeren Reihe auf denselben Gegenstand bezüglicher Acten.

Dann soll die Stelle: A vobis quoque in presentia prima utique vestra sinodo monitus et huic tam venerabili Deoque dilecto concilio ad rationem super hac quaerela faciendam adesse indutiis tunc imperatis jussus, posteaque litteris vestris vocatus, dum renuit venire, censeat sanctitas vestra etc.; diese Stelle soll besagen, daß prima sinodus diejenige vom April 1059 sei, hoc concilium die vom April 1060. Nun ist aber jene nicht etwa die erste des Papstes, sondern wahrscheinlich die zweite (Jaffé S. 558. Sutrii), vielleicht gar die dritte gewesen, denn es ist uns überliefert: in concilio . . . Senis acto . . . creatur (J. S. 557). Da die Entscheidung den früheren zuwider eben zu Gunsten des Bischofs von Siena ausfiel, so ist sehr möglich, daß der Papst nach seiner Wahl noch auf der in Siena tagenden Synode die Sache zur Sprache brachte. Die Unterscheidung zwischen 'sinodus' und 'concilium' legt es außerdem nahe, daß erstere die kleinere, letztere die stärker besuchte Versammlung gewesen, und nicht umgekehrt.

So weit also dürften keine Schwierigkeiten obwalten, dagegen erregt die Unterfertigung Hildebrands als Archidiakon Bedenken, weil er in dem Judikate zu Benevent vom August 1059 noch als Subdiakon aufgeführt wird. Das Judikat ist für S. Vincenzo ausgestellt, und mit der älteren Drucklegung der Urkunden dieses Klosters steht es schlecht, mit der vorliegenden noch im Besonderen (Druck bei Mansi XIX, 922, vergl. Acta II, 40). Die hier verwendete Vorausordnung der Kardinäle vor allen anderen Geistlichen mit dem Zusatze 'item cardinales' ist ungewöhnlich; denn bei der Signirung des Wahldekretes lag die Sache inso-

fern anders, als dasselbe für die Kardinäle zunächst in Betracht kam. Gerade Hildebrands Name könnte auffallen, weil wir in der Urkunde Alexanders II. für Monte Cassino einen Fall besitzen, der sich am besten dahin erklärt, daß er eingetreten, nachdem Hildebrand Papst geworden (N. Arch. IX, S. 481). Dann ist in Erwägung zu ziehen, daß Titulaturen im Conscripte, der von einem untergeordneten Schreiber ausgeführt wurde, nicht von gleichem Werthe sind wie die der Unterschrift. In unserem Siena-Judikate ist außerdem auffallend, daß Hildebrand Eldebrandus geschrieben und vor Kardinalbischöfen eingeordnet wurde. Wie ungenügend es mit der Sache steht, zeigen die verschiedenen Texte des Wahldekretes, wo die eine Fassung 'Hildebrandus monachus et subdiaconus' aufweist, die andere, im ganzen reichere 'Hildebrandus monachus diaconus' (Mansi XIX, S. 909. 910).

Jedenfalls dürfte das Synodale für S. Vincenzo[1] nicht ausreichen die Datirungsmomente dessen für Siena aufzuheben, um so weniger, als wir noch ein zweites Actenstück besitzen, ausgestellt für die gallische Geistlichkeit, welches in gleicher Weise die 113 Bischöfe nennt und mit genauer Pontifikatsangabe, Indiktion und richtigem Jahre 1059 versehen ist. Panzer allerdings erklärt es für unecht, aber mit nicht ausreichenden Gründen. Daß Konzilienbeschlüsse in verschiedener Weise, allgemein und speciell, bekannt gemacht wurden, ist nichts besonderes, schon in unserem Falle haben wir in der Urkunde für Amalfi einen Beleg dafür. Die Datirung zu Anfang erklärt sich daraus, daß das Schriftstück zu der wenig durchgebildeten Gruppe der Synodal-Zuschriften gehört, nicht zu den gewöhnlichen Bullen, wie P. zu meinen scheint. Und selbst angenommen, es sei verunechtet, so würden die Zeit- und Ortsmerkmale doch auf ein echtes zurückgeführt werden müssen, was gewiß nicht unsere Sieneser Lokalurkunde gewesen.

In dieser, dem Erlasse für die gallischen Bischöfe und dem Wahldekrete des Codex Udalrici tritt eine gleichartige Formulirung der Zeit- und Ortsangaben zu Tage. Auch in dem Dekrete haben wir das Inkarnationsjahr 1059 und die 12. Indiktion. Hier nun nimmt P. unbeanstandet das Jahr 1059 als richtig an, während er für die Judikatsdatirung, die noch durch die Pontifikatsangabe gestützt wird, das Jahr 1060 wünscht. Das ist doch unzulässig.

Noch eine weitere Formalie kommt hinzu. Die ersten vier Bischöfe des Judikats sind die gleichen, welche sich an der Spitze der Unterschriften des Wahldekretes finden (Mansi S. 909), worauf nach Weglassung der niederen Kardinäle genau in gleicher Weise sechs weitere Namen von Guido bis Alfanus folgen (Mansi

[1] Da es in demselben heißt: mense Augusto initiante, so ist nicht abzusehen, weshalb es in Jaffés Regesten S. 561 hinter dem 25. August eingeordnet worden. Das durchaus mangelhafte Itinerar steht einer Voransetzung von Benevent nicht im Wege.

S. 910). Dies erscheint nur erklärbar, wenn wir es auch mit der gleichen und nicht mit einer ganz anderen Synode zu thun haben. Genau wie in dem Judikate angegeben, ist Johann von Siena 1059 anwesend, er befindet sich unter den das Dekret signirenden Zeugen, während der Bischof von Arezzo richtig fehlt.

Nach alledem können wir die 113 Bischöfe nicht der zweiten, sondern nur der ersten Lateransynode überweisen. Daß daneben andere Zahlen vorkommen, kann kaum sonderlich befremden, denn 1) steht es ja mit der Ueberlieferung der Papstwahldekrete so ungünstig wie möglich, und 2) hat die Synode längere Zeit getagt, so daß in verschiedenen Sitzungen auch verschieden viele Bischöfe zugegen gewesen sein können. Die Dekrettexte nennen einmal 123, einmal 122, einmal gar nur 76 (Mansi S. 904) Bischöfe. Später vernehmen wir von 125. Die Zahl CXXIII könnte aus CXIII entstanden sein, LXXVI wieder aus CXXIII, die 125 Bischöfe wurden offenbar aus 123 abgerundet, oder die V ist aus der II verlesen. Thatsächlich schon dürfte es schwierig gewesen sein, daß Nikolaus in zwei auf einander folgenden Jahren so ungewöhnlich viele Prälaten in Rom zusammen brachte.

Zum Schlusse ist noch auf eine Datumsschwierigkeit hinzuweisen. In dem Judikate heißt es, die Synode habe stattgefunden 'mense Ma[dio] initiante'. Von den Fassungen des Dekretes bringt nur die des Codex Udalrici ein Datum und zwar den 'Idus Aprilis', den 13. April. Nach der Zuverlässigkeit beider Texte verdiente wohl der des Judikats den Vorzug, doch bleibt daneben die Möglichkeit oder gar die Wahrscheinlichkeit, daß die Versammlung längere Zeit dauerte. Von vier Tagen vernehmen wir schon aus dem Judikate, und wenn die Angabe: litteris vestris vocatus (scil. Aretinus), dum renuit venire, censeat sanctitas vestra, quod . . . debeatis diffinire, ganz oder theilweise auf das Konzil fiele, so würde dasselbe noch mehr verlängert erscheinen. Auch in Mabillons Annalen (IV, 748) ist vom 1. Mai die Rede, was also der Judikatangabe sehr nahe steht. Auf diese Weise erklärten sich am leichtesten die verschiedenen Actenstücke der Versammlung; ein Gesammtsynodal, sämmtliche Verfügungen enthaltend, fehlt leider. Allerdings ist eine dreiwöchentliche Konzilsdauer etwas lange, doch man muß sich eben entscheiden.

Für das Jahr 1060 würden wir aus der Datumangabe des Judikats nichts gewinnen, weil es nicht nur mit der Zeit des zweiten Laterankonzils, sondern mit ihm selber äußerst ungenügend bestellt ist. Halten wir uns an Jaffé 4412, so kommen wir genau in die Mitte des April, wie der Codex Udalrici für 1059 berichtet.

Zu der Stelle über das Kampfurtheil bei Widukind.

Von B. Simſon.

Die Stelle in Widukinds Res gestae Saxonicae II, 10 über die Entſcheidung einer ſtreitigen Frage des Erbrechts ſcheint mir zum Theil anders interpretirt werden zu müſſen, als es zu geſchehen pflegt. Der größeren Deutlichkeit halber ſetze ich den Wortlaut her: De legum quoque varietate facta est et contentio, fueruntque qui dicerent, quia filii filiorum non deberent computari inter filios hereditatemque legitime cum filiis sortiri, si forte patres eorum obissent avis superstitibus. Unde exiit edictum a rege, ut universalis populi conventio fieret apud villam quae dicitur Stela, factumque est, ut causa inter arbitros judicaretur debere examinari. Rex autem meliori consilio usus, noluit viros nobiles ac senes populi inhoneste tractari, sed magis rem inter gladiatores discerni jussit. Vicit igitur pars, qui filios filiorum computabant inter filios, et firmatum est, ut aequaliter cum patruis hereditatem dividerent, pacto sempiterno[1] (Ausg. von Waitz, Hannover 1882, S. 41—42).

Zu dem Anfange De legum quoque varietate facta est contentio bietet ſich als paſſende und der Berückſichtigung nicht unwerthe Parallelſtelle dar I, 14: De legum vero varietate nostrum non est in hoc libello disserere, cum apud plures inveniatur lex Saxonica diligenter descripta. Die letztere Stelle ſcheint zu zeigen, daß der Verfaſſer unter der varietas legum nicht ſowohl die Abweichungeu verſchiedener rechtlicher Beſtimmungen von einander als die mannigfaltige Fülle der Sätze des Rechts, beſonders des Privatrechts, verſteht. Die Eingangsworte unſerer Stelle ſagen alſo kaum mehr als: Es entſtand ein Rechtsſtreit. — Bei dem Folgenden fragt es ſich, wer ſind

[1] Sigebert. chron., SS. VI, 348, entſtellt dieſe Erzählung willkürlich (Orta dissensione inter principes de varietate legis, utrum deberent etc. — ex regis Ottonis omniumque principum sententia cognitio veritatis commissa est gladiatorio judicio).

die arbitri? Nach Schottin und Wattenbach (Ueberſ. 2. Aufl., S. 60), Juſtus Möſer (Werke ed. Abeken IV, 153 ff.), Gieſebrecht (I, 5. Aufl. S. 280) ſind es gewählte Schiedsrichter; nach Dönniges (Deutſches Staatsrecht I, 579 N. 2) und Dümmler (Otto d. Gr. S. 72) Schöffen. Die letztere Erklärung halte ich für die richtige. Waitz äußert ſich, ſoviel ich ſehe, über dieſen Punkt nicht; wohl aber iſt bei ihm zu finden, daß der Ausdruck arbitri Schöffen bezeichnen kann (D. VG. VIII, 56). Die Sache ſcheint nun ſo gelegen zu haben, daß Schöffen über die betreffende Frage des Repräſentationsrechts der Enkel uneinig geweſen waren. Es handelt ſich auf dem Reichstage zu Steele, wie die Erzählung ziemlich deutlich ergiebt, nicht direkt um einen Erbſtreit zwiſchen zwei Parteien, ſondern um entgegengeſetzte Sprüche, welche in Bezug auf dieſe Frage des Erbrechts bereits vorgekommen waren. Dieſe prinzipielle Differenz zwiſchen Schöffenausſprüchen in einer wichtigen und für häufige Fälle in Betracht kommenden Frage ſollte in Steele ihre Erledigung finden. Es ſollte entſchieden werden zwiſchen dem Urtheil derjenigen (Schöffen), welche das Repräſentationsrecht der Enkel verneinten (qui dicerent, quia filii filiorum non deberent computari inter filios hereditatemque legitime cum filiis sortiri, si forte patres eorum obissent avis superstitibus) und desjenigen Theils (der Schöffen), der dies Repräſentationsrecht bejahte (pars, qui filios filiorum computabant inter filios).

Was beſchloß nun die Reichsverſammlung? Es geſchah, ut causa inter arbitros judicaretur debere examinari, d. h. nach dem Beſchluß der Verſammlung ſollten die Schöffen, welche jene Rechtsfrage in verſchiedenem Sinne beantwortet hatten, und damit die Frage ſelbſt, der Probe eines Gottesurtheils unterworfen werden. Beide Theile der Schöffen ſollten im Gottesurtheil ihre Ausſagen über das, was Rechtens ſei, erhärten. In der Deutung dieſer Worte entferne ich mich am weiteſten von der herkömmlichen Erklärung, wonach dieſelben vielmehr beſagen würden, daß Schiedsrichter oder Schöffen die Frage prüfen ſollten. Auch iſt zuzugeben, daß der Wortlaut recht unklar iſt — hierauf iſt meines Erachtens die bisherige Erklärung eben zurückzuführen. Allein immerhin geſtattet er die obige Deutung, während dieſe durch das unmittelbar Folgende und den ganzen Zuſammenhang, wenn ich nicht irre, nicht nur empfohlen, ſondern geradezu gefordert wird. Was den Wortlaut betrifft, ſo beachte man zunächſt die Präpoſition inter vor arbitros und vergleiche damit das entſprechende inter gladiatores; inter arbitros braucht keineswegs in dem Sinn von per arbitros oder ab arbitris zu ſtehen. Ferner finden wir die Ausdrücke examen, examinatio, examinare häufig auf die Proben des Gottesurtheils, die Kreuzprobe (examinatio crucis), die Kaltwaſſerprobe (examen aquae frigidae), den Zwei-

kampf u. s. w. angewandt. Dafür stehen Beispiele genug zu Gebote bei Du Cange, Glossar. III, 124; Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer 2. Ausg. S. 908 ff.; Waitz, D. VG. IV, 2. Aufl. S. 428 N. 3. 4; VIII, 30 N. 8; 31 N. 1; 86 N. 4 und anderwärts. Man vergleiche u. a. Capitularia reg. Francor. ed. Boretius I, 129, 14: nec unquam pro tali causa cujuslibet generis pugna vel campus ad examinationem judicetur; 113, 5: ad novem vomeres ignitos judicio Dei examinandus accedat; 269, 1: Nam si flebiliores fuerint ipsi testes, tunc ad crucem examinentur. Daß Widukind nicht von einer examinatio der arbitri, sondern von einer solchen der causa inter arbitros spricht, schließt die obige Deutung nicht aus. Und wie ließe sich sonst das Folgende erklären? Rex autem meliori consilio usus, noluit viros nobiles ac senes populi inhoneste tractari. Der König, welchem der Verfasser dies zum Lobe anrechnet, schließt sich dem Spruche der Versammlung nicht an, weil er nicht will, daß angesehene und bejahrte Männer eine unziemliche Behandlung erfahren. Diese viri nobiles ac senes populi braucht man nicht weit zu suchen; es sind keine anderen als die unmittelbar vorher erwähnten Schöffen (arbitri), auf welche eine derartige Bezeichnung auch durchaus paßt; denn die Schöffen waren „vollfreie Männer aus angesehenen Geschlechtern", die längere Zeit, wahrscheinlich lebenslänglich in ihrer Stellung verblieben und auch sonst ähnlich, z. B. boni viri, nobiles et liberi, genannt werden (Waitz VIII, 57—58). Sie sollen nach dem Willen des Königs nicht inhoneste tractari, während dies geschehen wäre, wenn der Spruch der Reichsversammlung zur Ausführung kam. Sie sollen nicht genöthigt werden, ihren eigenen Leib einem Gottesgericht preiszugeben; deshalb ordnet der König eine Stellvertretung für sie durch gladiatores an, welche die Streitfrage im Kampfgericht ausfechten sollen: sed magis rem inter gladiatores discerni jussit. Diese gladiatores sind gewerbsmäßige Kämpen, dieselben, welche in den Volksrechten der Baiern und Friesen und sonst campiones heißen (vgl. Waitz II, 2, 3. Aufl. S. 172; VIII, 85 N. 5; 86 N. 4; v. Richthofen, Zur Lex Saxonum S. 207 N. 1; Grimm, Deutsches Wörterbuch V, 144 f. s. v. Kämpfe). Es waren oft unfreie und jedenfalls durch ihr Gewerbe mehr oder minder entehrte Leute. Dieser geringe Werth der gladiatores gibt uns, meine ich, den eigentlichen Schlüssel zum Verständniß der Stelle. Der König hält es für besser, daß die Kämpen ihre Haut zu Markte tragen als die Schöffen, zumal diese, wenigstens zum Theil, alte Männer waren. Eine Stellvertretung durch campiones fand beim Kampfurtheil häufig statt, z. B. regelmäßig für Frauen oder bei Streitigkeiten zwischen geistlichen Stiftern, in denen auf den Zweikampf recurrirt wurde (Grimm, RA. S. 910. 929; Waitz VIII, 86). So übernehmen in unserem Falle nach dem Befehl des Königs die gladiatores die Stellvertretung der Schöffen

(arbitri); darauf siegt der Theil der Kämpen, welcher diejenigen Schöffen vertritt, die das Repräsentationsrecht der Enkel behauptet hatten (Vicit igitur pars, qui filios filiorum computabant inter filios), und deshalb beschließt man, die betreffende Rechtsfrage als für immer in diesem Sinne entschieden zu erklären. Ebenso gestattete Otto I. später (967) auch in Italien, wo er den Zweikampf als Beweismittel an Stelle des Eides setzte, eine derartige Stellvertretung für Alte, Kranke u. s. w. (Leg. II, 34—34; Dümmler S. 426).

Der Unterschied dieser Interpretation von der bisher gangbaren ist nicht so unwesentlich und bedeutungslos, als man glauben könnte. Die Handlungsweise des Königs Otto erscheint nun in einem ganz anderen Lichte und hat garnicht die Tragweite, die man ihr beimaß. Man hat darin einen Beweis seines Ehrgefühls, seiner Freiheitsliebe, seiner ebenso echt germanischen wie echt christlichen Empfindungs- und Denkart erblicken wollen. Nach der Auffassung Mösers, Giesebrechts u. s. w. ist es der König, welcher hier, im Gegensatz gegen das Volk, die Entscheidung der zweifelhaften hochwichtigen Rechtsfrage dem Gottesgericht und somit dem Himmel anheimstellt. So lag die Sache aber nicht, sondern das Gottesgericht hatte auch die Volksversammlung gewollt, und der König weicht von dieser nur insofern ab, als er die Schöffen demselben nicht preisgegeben sehen will und an ihre Stelle die Kämpen setzt. In dieser Schonung der Schöffen als achtbarer und bejahrter Leute zeigt sich das melius consilium, welches Widukind rühmt.

Die gegebene Erklärung wird vielleicht kaum durchdringen[1], da ihr, außer dem unleugbar sehr unklaren Wortlaut des Widukind, das Ansehen der genannten Forscher und die lange Gewöhnung an eine andere Auffassung im Wege steht. Darum möchte ich zu ihrer Unterstützung noch hervorheben, daß die frühere Interpretation den Worten noluit viros nobiles ac senes populi inhoneste tractari keinen bestimmten Sinn abzugewinnen vermocht hat. Köpke z. B. sagt (Widukind S. 91): „Da es viri nobiles et senes populi sind, die den Rechtsstreit führen, so wird die Sache vor dem Reichstag zu Steele gebracht. Dieser verweist sie an arbitri; aber Otto setzt aus eigener Bewegung das Gottesgericht durch Zweikampf an deren Stelle[2]. Mitglieder eines so edlen Geschlechts sollen nicht inhoneste behandelt werden, d. h. in einer Weise, die ihrem Stande, ihrer politischen Bedeutung im Reiche nicht angemessen ist, eine Rücksicht, die für die Machtstellung der großen Dynasten und ihren Einfluß auf die königlichen Ent-

[1] Ich kann mich ihr nur ganz anschließen. G. W.

[2] Ebenso die Uebersetzung von Schottin und Wattenbach: „vielmehr befahl er, die Sache durch einen Zweikampf zur Entscheidung zu bringen"; wobei gerade der Punkt verwischt wird, auf den es ankommt: nämlich, wer den Zweikampf ausfechten, wer sich dem Gottesurtheil unterziehen sollte.

schließungen sehr charakteristisch ist“ [1]. Es bedarf keiner Darlegung, wie vieles hier willkürlich in Widukinds Erzählung hineingetragen wird. Dieselbe Auffassung wiederholt im wesentlichen Dümmler (Otto d. Gr. S. 72). Entschieden richtiger scheint Giesebrecht unter den viri nobiles etc. die arbitri wiederzuerkennen, fährt dann jedoch fort: „Aber Otto wollte nicht, daß angesehene und erfahrene Männer durch einen Spruch, der mit Nothwendigkeit vielfache Interessen verletzte, einer übeln Behandlung ausgesetzt wurden“, deutet also das inhoneste tractari auf die Folgen, welche der Spruch der arbitri für dieselben nach sich ziehen konnte. Gewiß nicht befriedigender wird man die Erklärung von Dönniges finden: „er wollte nicht, daß die Fürsten und die Schöffen aus dem Volk, die also verschieden urtheilten, mit einander in Streit geriethen oder blieben“. — Uebrigens erfahre ich nachträglich durch die gütige Mittheilung von juristischer Seite, daß bereits Gaupp (Germanistische Abhandlungen S. 127 N. 1) diese Stelle ähnlich interpretirt hat, wie ich es oben versucht habe [2].

[1] Vergl. ferner ebend. S. 141.

[2] „Der König wollte aber nicht, daß sich jene viri nobiles ac senes populi selbst dem Zweikampfe unterzögen, sondern fand es gerathener, daß die Sache durch Kämpfer entschieden würde, und man mag wohl vermuthen, daß auch von diesen sieben gegen sieben fechten mußten“. Eine Stelle die ich leider auch übersehen habe. G. W.

Zur Quellenkritik.

Von B. Simſon.

I.

Zum Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma.

Eine Handſchrift des ſogen. Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma iſt, ſoviel man weiß, nicht mehr vorhanden. Unſere Kenntniß dieſer Schrift ſtützt ſich vielmehr nur auf die editio princeps von Matthias Flacius in ſeinem Catalogus testium veritatis. Eine erwünſchte Beſtätigung der Echtheit und des Alters des libellus bot der Umſtand, daß derſelbe allem Anſchein nach in der Chronik des Benedikt von S. Andrea auf dem Soracte und in einer Urkunde Ottos III. für den Papſt Silveſter II. benutzt iſt[1]. Dagegen war früher nicht bemerkt worden, daß dies auch durch Ekkehard von Aura in ſeiner Weltchronik geſchehen iſt. Ich möchte dieſe Thatſache, auf welche ich zwar gelegentlich bereits in den Jahrbüchern des fränkiſchen Reiches unter Karl dem Großen II, S. 165 N. 1; 243 N. 2; 245 N. 1 hingewieſen habe, hier nochmals hervorheben, da ſie ſonſt leicht nach wie vor überſehen werden könnte. Die Benutzung des libellus durch Ekkehard iſt zwar eine ſpätere als die in jenen andern Fällen conſtatirte, aber um ſo deutlicher und unbeſtreitbarer:

Libellus de imp. pot. SS. III, 720, lin. 44 ff.	Ekkehard. SS. VI, 168—169.
Igitur Romanis in sua securitate gloriantibus, levatum est cor illorum juxta illorum consuetudinem, volueruntque imperialem potestatem vendicare sibi. Resistente autem Leone papa, comprehenderunt eum, volueruntque ejus eruere oculos. Eruerunt autem unum et alterum non potuerunt . . .	799 . . . . Romanis enim in sua securitate gloriantibus, levatum est cor eorum secundum consuetudinem illorum, volueruntque ea quae imperialis erant potestatis sibi vendicare. Resistente autem Leone papa . . . . Quidam autem dicunt, quod unum tantum oculum sibi eruerent.
comprehendensque Romanos, de majoribus eorum uno die in campo Lateranensi fecit trecentos decollari.	801 . . . . Quidam autem dicunt, quod de majoribus eorum uno die in Lateranensi campo trecenti decollati sunt.

Flacius entnahm den Libellus einer Handſchrift der Histo-

[1] Jung, Forſchungen XIV, 412 ff.

ria miscella, an deren Ende er ihn fand, und zwar einer Handschrift derjenigen Klasse, welche den vollständigen Text in 26 Büchern enthält. Das Gleiche mag wohl auch von Ekkehard gelten; ja, es scheint nicht unmöglich, daß beide dieselbe Handschrift benutzt haben. Jedenfalls lag auch Ekkehard die Historia miscella in einer Handschrift derselben Klasse, vermuthlich in dem Bamberger Codex vor[1], welcher jetzt verstümmelt ist[2].

II.

Ueber die Annales Laubacenses und verwandte Annalen.

Pertz hat unter den Jahrbüchern der Karolingerzeit im ersten Bande der Scriptores der Monum. Germ. auch die Annales Laubacenses herausgegeben, welche er in einer Handschrift zu Monza gefunden hatte. Er stellt ihren ersten Abschnitt mit den Annales S. Amandi zusammen, denen sie bis zum Jahr 791 offenbar vieles entnommen haben. Andere haben dann noch hinzugefügt, daß sie außerdem auch mit der Ann. S. Amandi breves, SS. II, 184, Verwandtschaft zeigen. So Giesebrecht in seiner Abhandlung über die fränkischen Königsannalen (Münchner hist. Jahrbuch 1865) S. 225 N. 47: „In den Annales Laubacenses ist Verschiedenartiges bearbeitet; nicht allein diese Annalen von St. Amand sind benutzt, sondern auch andere Aufzeichnungen aus demselben Kloster" — und Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I, 4. Aufl. S. 116 N. 2: „Die Ann. Laub. beginnen ebenfalls mit den Ann. S. Amandi bis 791; von den unbedeutenden Zusätzen finden sich drei, doch mit anderen Jahreszahlen, in den Ann. S. Amandi breves 742—855". Sodann entdeckte R. Arnold einen engen Zusammenhang zwischen diesen Jahrbüchern und einer Reihe anderer Annalen, besonders den Ann. Auscienses (von Auch in der Gascogne) im 3. Bande der Scriptores, (Beiträge zur Kritik Karolingischer Annalen S. 55—61; s. jetzt auch Wattenbach I, 5. Aufl. S. 133 N. 1).

Dagegen scheint noch nicht bemerkt worden zu sein, daß die Ann. Laubac. von ihrem Anfange (687) an bis 814 auch mit den Ann. Stabulenses im 13. Bande der Scriptores entschieden verwandt sind. Die genaue Uebereinstimmung ersieht man aus folgender Zusammenstellung:

Ann. Laubacens. SS. I, 7—15.	Ann. Stabulens. SS. XIII, 41—42.	Ann. Auscienses. SS. III, 171.
687. Pipinus primus regnum coepit.	Anno 688. Pipinus primus regnum coepit.	687. Pippinus primus regnum caepit.
	. . .	
	Anno 714. Carolus, filius Pipini, regnare coepit.	716. Karolus, filius Pippini, regnum coepit.

[1] Waitz, SS. VI, 5 N. 52.

[2] Pertz, Archiv VI, 44 („das nächste Blatt fehlt"); vgl. ebend. X, 312 und H. Droysen, M. G. Auct. antiquiss. II, S. LXII N. 28.

Ann. Laubacens.	Ann. Stabulens.	Ann. Ausciens.
741. Karolus defunctus est. Karlomannus et Pipinus. Leo imperator defunctus. Constantinus, filius ejus, succedit.	Anno 741. Karolus defunctus est ... Leo imperator decessit. Constantinus, filius ejus, regnare coepit.	741. Karolus defunctus est; Karoloman et Pippinus regnum caeperunt.
	Anno 742. Karlomannus et Pippinus regnare coeperunt.	
747. (745). Karlomannus Romam perrexit.	Anno 745. Karlomannus Romam perrexit.	746. Karlomannus Romam perrexit.
754. (752). Stephanus papa venit in Francia.	Anno 753. Stephanus autem[1] ... a Pippino in Franciam venit.	
761. Eclipsis solis.	Anno 760. Eclipsis solis.	
763. Eclipsis solis.	Anno 764. Eclipsis solis.	
768. Pipinus rex obiit 8. Kal. Octob. Karolus et Carlomannus, filii ejus, succedunt.	Anno 768. Pippinus rex obiit octavo Kalend. Octobris. Karolus et Carlomannus, filii ejus, regnum coeperunt.	768. Pippinus rex obiit 8. Kal. Oct. Karlus et Carloman, filii ejus, regnum ceperunt.
		Karlomannus obiit 2. Non. Octob.
771. (768). Karlomannus obiit 2. Non. Decemb.	Anno 770. Karlomannus obiit secundo Nonas Octobris.	
773. Adrianus pontificatum suscepit Kalendis Februar.	Anno 772. Adrianus pontificatum (pontifex corr. pontificatum *c.*) suscepit Kalendis Februarii.	772. Adrianus (pontifex, manu 2.) suscepit Kalendis Februarii
796. Adrianus papa defunctus 8. Kal. Januar.	Anno 795. Adrianus papa defunctus est octavo Kalend. Januarii.	796. Adrianus papa defunctus est 8. Kalendas Januarii.
801. Domnus Karlus imperator factus est.	Anno 800. Dominus Karolus imperator factus est.	801. (800). Domnus Karolus imperator factus est.
807. Eclipsis solis bis.	Anno 807. Eclipsis solis.	
811. Eclipsis solis bis.	Anno 810. Eclipsis solis.	
813. Eclipsis solis.	Anno 812. Eclipsis solis.	
814. Domnus Karlus imperator obiit 5. Kal. Februar. Hludowicus filius ejus imperium suscepit.	Anno 813. Domnus Karolus imperator obiit. Filius ejus Hluduvicus in imperium successit.	814. (813). Domnus Karolus imperator obiit. Hludowicus, filius ejus, in imperium successit.

Ohne Zweifel iſt die Uebereinſtimmung der drei Annalen auf eine gemeinſame Quelle zurückzuführen. Die Nachrichten, welche

[1] Waitz vermuthet: St. auxilium petiturus a. P.

Laubacens. mit Stabulens. und Ausciens. theilen, sind beinahe sämmtlich solche, welche die ersteren nicht den Ann. S. Amandi entlehnt, sondern zu den aus diesen geschöpften Nachrichten hinzugefügt haben. Eine Ausnahme macht nur die Notiz über die Reise des Majordomus Karlmann nach Rom (747), die auch in den Ann. S. Amandi steht. Schon hieraus erhellt, daß nicht etwa die Laubacens. den Stabulens. und Ausciens. als Quelle gedient haben. Auch gehört die Handschrift der Ausciens. bereits dem 9., die der Laubacens., wie es scheint, erst dem Anfange des 10. Jahrhunderts an (vgl. SS. III, 171; I, 4, 21). Ferner geben Stabulens. den Text der gemeinschaftlichen Quelle offenbar treuer und vollständiger wieder als Laubacens. Dies zeigt die Vergleichung mit Ausciens., welche, insoweit überhaupt kleine Abweichungen vorkommen, fast durchweg den Stabulens. näher stehen. Das Gleiche gilt auch von den Ann. S. Amandi breves und brevissimi (SS. II, 184; XIII, 38), welche, wie schon mehrfach bemerkt worden ist (vgl. oben und Waitz, SS. XIII, 39 ff.), ebenfalls Verwandtschaft mit den in Rede stehenden Jahrbüchern zeigen. Diese Annalen enthalten namentlich dieselben Notizen über Sonnenfinsternisse, und zwar mit den Jahreszahlen der Stabulenses (760. 764. — 807. 810. 812).

Hiermit ist der Kreis von Annalen, auf welchen sich der Einfluß jener Quelle erstreckt, aber noch nicht erschöpft. Vielmehr gehören zu demselben auch noch die Annales regum Sangallenses, SS. XIII, 717 f.; die Ann. S. Dionysii ibid. S. 719; die Ann. Augienses brevissimi, SS. III, 136 f., deren Handschriften sämmtlich noch ins neunte Jahrhundert fallen; ferner die Ann. Aquenses, SS. XXIV, 34 f., welche auch auf einer Combination mit den Ann. S. Amandi beruhen; die Ann. Lausannenses, ibid. S. 778; die s. g. Ann. Bawarici breves, SS. XX, 8; endlich die Ann. S. Bonifatii (s. SS. III, 117 und Forschungen XVI, 169), welche bis 768 (bis wohin dieselbe Hand, des 11. Jahrhunderts, geht) die entschiedenste Uebereinstimmung zeigen: 688. Pipin primus regnavit. 716. Karolus, filius Pipini, regnare cepit. 741. Karolus obiit. Leo imperator obiit. Constantinus, filius ejus, regnare cepit. 742. Karlomannus et Pipin regnare coeperunt. 745. Karlomannus Roma perrexit. 760. Eclipsis solis. 764. Eclipsis solis. 768. Pipin rex obiit; Karl et Karlomannus, filii ejus, regnare coeperunt.

Was die sonst äußerst dürftige Quelle hauptsächlich auszeichnet, ist das genaue Datum des Amtsantritts Papst Hadrians I., welches, wie es scheint, nur hier überliefert ist, vgl. Jaffé, Regest. pont. 2. Ausg. S. 289 (wo sogar nur die Ann. Ausciens. angeführt sind). Dagegen gehört die Angabe der Ann. Laubac. über das Geburtsjahr Karls des Großen (747) nicht zu denjenigen, welche sie dieser Quelle entlehnt haben, sondern zu einigen andern, die wir in den Ann. Lobienses wiederfinden, vgl. dieselben a. 707. 747. 849. 855. 858, SS. XIII, 227. 232.

Nachtrag.

Die von Notker (s. oben S. 204) als fabelhaft verworfene Passio sanctorum Nazarii martyris et Celsi pueri ist kürzlich (1883) in den Analecta Bollandiana II, 302—307 aus einer Namurer Hs. des 12. Jahrh. abgedruckt worden.

E. D.

Zur Kritik Ungariſcher Geſchichtsquellen.

Von

Dr. Otto Rademacher.

I.

Simon de Keza und die Chronik von 1358.

Die Gesta Hungarorum des Simon de Keza [1] sind die älteste ungarische Chronik, die sich an einen bestimmten Namen knüpft. Sie reicht bis 1282 und ist auch in dieser Zeit geschrieben. Im Jahre 1358 entstand die sogenannte Wiener Bilderchronik [2], auch Chronik des Markus genannt. Ihr sehr nahe steht eine Gruppe anderer Chroniken, von denen namentlich die Ofener zu nennen ist. Es ist von geringerer Bedeutung die zwischen ihnen bestehenden Unterschiede festzustellen, ungleich wichtiger ist die Frage: In welchem Verhältnis steht Keza zu dieser Gruppe? Früher galt Keza allgemein als die Quelle aller späteren Chroniken [3]. Nach andern beruhen Keza und die Chronik von 1358 auf gemeinschaftlicher dritter Quelle [4]. Neuerdings behauptet Marczali [5], Keza sei nur Auszug aus einer älteren Chronik, und diese besäßen wir noch in der Ofener Chronik und den ihr nahestehenden Redactionen. Widerspruch erfuhr diese Ansicht durch Julius Pauler in einer ungarischen Zeitschrift (Budapesti Szemle 1880 Juli—Augustheft S. 423), Billigung durch A. Huber in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung IV, S. 128 ff.

Und welches sind denn Marczalis Gründe, die Huber so überzeugend findet?

1. Es ist richtig, die aus den Annales Altahenses entnommenen Stellen finden sich bei Keza nur, wenn sie auch in der Chronik vorkommen, und der Wortlaut der letzteren schließt sich, verschwindende Ausnahmen abgerechnet, näher an das Original an, das Keza garnicht benutzt zu haben scheint.

[1] Ich citiere nach der neuesten Ausgabe: Florianus, Historiae hungaricae fontes domestici, scriptores Bd. II.

[2] Florian a. a. O.

[3] Vergl. besonders Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter S. 274 ff.

[4] Zeißberg, Zeitschr. für östreich. Gymnasialwesen 1875, S. 491 ff.

[5] Ungarns Geschichtsquellen im Zeitalter der Arpaden. Berlin 1882.

Ich gebe zu, daß dieser Umstand den Gedanken, Keza sei nur ein Auszug aus der Chronik, nahe legt, aber er führt keineswegs mit Nothwendigkeit darauf. Die deutschen Annalen sind nur für die Jahre 1040—1046 benutzt (vergl. den folgenden Aufsatz). Von diesem geringen Zeitraum darf man nicht Schlüsse auf die ganze Chronik machen.

Auch wenn die Bilderchronik innerhalb jenes Zeitraums Wort für Wort der Chronik gliche, die Kezas Vorlage war, so wäre damit dasselbe Verhältnis für den übrigen größten Theil derselben noch lange nicht erwiesen. Denn sie bildet keineswegs ein Ganzes, ist nicht in einem Zuge geschrieben, ihre einzelnen Theile und Fortsetzungen haben jedenfalls verschiedene Verfasser. Steht ihr die Bilderchronik in einem Theile recht nahe, so weicht sie in dem andern vielleicht um so mehr ab.

Das Verhältnis der beiden ungarischen Chroniken zu den Altaicher Annalen erklärt sich auf andere Art. Eine alte Chronik liegt den Werken des XIII. und XIV. Jahrh. zu Grunde, diese hatte bereits die Annalen benutzt. Auch dem Chronisten von 1358 lagen die Annalen im Original vor, er benutzte sie von neuem und ausgiebiger als seine Vorgänger. Sein Text beruht also für die Jahre 1040—1046, Cap. 32—36, auf jener alten Chronik und den Annalen. Keza aber kannte diese nicht und schrieb nur die alte Chronik aus. Näheres über diesen Punkt im folgenden Aufsatz.

2. Auf die Ausdrücke Austria, Bavaria, denen Marczali S. 43 Werth beilegt, ist nichts zu geben. Beide Chronisten wechseln mit den Bezeichnungen beliebig, ohne einen Unterschied zu machen. Bilderchr. S. 150 und Keza S. 81 entspricht marcha Austriae dem marcha Baiorica der Annalen; S. 147 und 148 hat die Chronik dafür Bavaria und Keza an entsprechender Stelle ebenso.

3. Auch jene Erzählung von dem Horne der Beel, der Marczali S. 46 eine so unwiderstehliche Beweiskraft zuschreibt, beweist nichts für seine Behauptung. Denn wenn sich auch in der Chronik von 1358 die Auffassung findet, gegen die Keza kämpft, so folgt daraus noch nicht, daß er jene vor sich gehabt, sondern nur, daß das Geschichtchen sich in der ältesten Chronik fand, Keza seine Unwahrscheinlichkeit erkannte, der spätere Chronist es mit Behagen nacherzählte. — Sonst könnte man etwa auch behaupten, der Anonymus habe Keza benutzt, weil er Cap. XLII die Fabel von Bothond bestreitet, die sich bei Keza findet. Auch hier dasselbe Verhältnis: Die Sage stand in der alten Chronik, Keza und die Bilderchronik erzählen sie nach, der Anonymus kämpft dagegen.

4. Auch Kezas Chronologie beweist für Marczalis Ansicht durchaus nichts. Soll wirklich daraus, daß Keza zwei Könige garnicht nennt, daß er die Daten und Zahlen der Regierungs-

zeiten anders oder weniger genau hat, hervorgehen, daß sein Werk ein Auszug ist? Es wäre in der That nicht zu begreifen, warum er Namen und Zahlen, die seine Vorlage bot, mitten aus der Reihe weggelassen haben sollte.

Keiner von den Gründen Marczalis hat zwingende Beweiskraft. Alle Schwierigkeiten lassen sich sehr wohl dadurch erklären, daß man eine ältere Chronik annimmt, von der Keza und die Bilderchronik nur Bearbeitungen und Erweiterungen sind.

Diese Ueberzeugung wird sich uns noch mehr aufdrängen, wenn wir die beiden Chroniken näher mit einander vergleichen.

Beide stimmen vielfach nahezu wörtlich überein, doch ist die Bilderchronik auch wieder um vieles breiter und reichhaltiger, namentlich in der zweiten Hälfte. Was sie mehr hat, und zuweilen erzählen ganze Capitel was Keza in wenige Zeilen zusammendrängt, besteht oft aus rhetorischen, phrasenhaften, legendenhaften Zusätzen, doch finden sich auch selbständige Nachrichten genug. Aber immer wieder trifft man nach längeren Abschweifungen wörtlich entsprechende Sätze. Die letzten Spuren der Uebereinstimmung erstrecken sich bis gegen das Ende von Kezas Chronik.

Nun ist aber, und das ist bisher nicht hervorgehoben, die Uebereinstimmung in den einzelnen Theilen der Chroniken keineswegs dieselbe.

1. Nach einer Einleitung, die nur theilweise wörtlich entspricht und auf beiden Seiten selbständige Zusätze zeigt, beginnt mit Cap. II, S. 104 der Bilderchronik die genauere Uebereinstimmung und erstreckt sich bis S. 118 bis zum Tode Attilas. Wörtliche Entsprechung überwiegt, selten hat die Chronik einige Zeilen mehr.

2. Nach Attilas Tode herrscht zwar immer noch unverkennbare Aehnlichkeit, aber nicht mehr durchgehends wörtliche Uebereinstimmung bis Cap. XI und dem Anfange des II Buches bei Keza. Eine Zahlenübersicht in der Chronik S. 120 schließt diesen Theil auch äußerlich ab.

3. Der dritte Abschnitt erstreckt sich von S. 121—134 der Bilderchronik. Nach einer kurzen übereinstimmenden Einleitung (5 Zeilen) macht sich sofort größere Abweichung bemerkbar, wörtlich entsprechen sich immer nur wenige Zeilen. Cap. XIII findet sich ein poetisch gefärbter Bericht über die Sendung des Kusid nach Pannonien, der bei Keza ganz fehlt. Die Nachrichten von den sieben capitanei beschränken sich bei ihm auf wenige Zeilen, die Sage von den sieben Ungarn kennt er garnicht, den Bericht über die verschiedenen generationes hat er an anderer Stelle im Anhang.

4. Es folgen die Raubzüge der Ungarn von S. 134—138. Beide Chroniken berichten dieselben Thatsachen, aber beide haben auch selbständige Nachrichten. Keza hat hier manche Einzelheit voraus, nennt manchen Namen mehr, die Zahlen weichen vielfach ab.

5. Ueber Stephan handelt die Chronik von S. 138—144, ihr Bericht ist etwa sechsmal länger als der Kezas, nur hie und da finden sich einige wörtlich entsprechende Sätze.

6. Für die Jahre 1040—1046, Chronik S. 145—151, sind die Annales Altahenses Quelle der ungarischen Berichte. Daher ist die wörtliche Uebereinstimmung wieder sehr auffallend, ganze Seiten entsprechen sich. Doch hat die Bilderchronik mancherlei Nachrichten mehr, und diese entstammen alle den Annalen. (Vergl. Aufsatz II).

7. Von Cap. XLVI der Bilderchronik an findet sich nur noch geringe Entsprechung. Der Bericht derselben ist viel breiter, immer mehr Episoden schiebt sie ein, welche übrigens im Chronicon Budense zum Theil fehlen. Die ausführliche Erzählung bricht bei Keza ab mit dem Abschnitt Nr. 33; kurz vorher, in der Schilderung der ersten Kämpfe Salomos gegen Ladislaus und Geisa im Jahre 1074 zeigt sich noch einmal eine größere Uebereinstimmung, doch scheint hier Kezas Bericht in Verwirrung gerathen zu sein. Von nun an hat dieser nur noch wenige Zeilen über jeden König, die sich meist auch in der Chronik zu Anfang oder zu Ende der dortigen breiten Erzählung finden. Zwei Könige erwähnt Keza überhaupt nicht. Ueber Ladislaus III. und die Kämpfe gegen Ottokar von Böhmen wird er noch einmal ausführlicher, die Bilderchronik faßt sich darüber ganz kurz.

Dieser bald größeren, bald geringeren Uebereinstimmung gegenüber erscheint mir Marczalis Ansicht unhaltbar. Das wäre ja ein eigenthümlicher Epitomator, der den ersten Theil seiner Vorlage beinahe wörtlich abschreibt, dann plötzlich ganze Partien unbegründet ausläßt, die so wichtige Zeit Stephans mit wenigen Zeilen abmacht, dann plötzlich wieder den Bericht über die Kämpfe mit Heinrich III. wortgetreu übernimmt, dabei aber doch mancherlei übergeht, und zwar wunderbarer Weise nur solche Nachrichten, die den Deutschen Annalen entstammen (vergl. Aufsatz II), der schließlich immer nur einige Zeilen aus jedem Capitel entlehnt, hie und da falsche Zahlen einsetzt, zwei Könige garnicht erwähnt.

Und noch unwahrscheinlicher wird uns die Ansicht, daß Keza nur ein Auszug aus der Chronik sei, erscheinen, wenn wir beide Texte näher mit einander vergleichen.

Da fällt zunächst der Gebrauch synonymer Ausdrücke auf. Bei sonstiger Uebereinstimmung finden sich einander entsprechend die Ausdrücke: aspernabatur für contemnebat, nimium für ultra modum, prae insultu satellitum für propter insultus aulicorum, fomenta discordiae für discordiae seminarium, adversus für contra, de regali progenie für de regali genere u.s.w.

Außerdem finden sich in der Bilderchronik eine Menge von Zusätzen, Ergänzungen, Erweiterungen. So lesen wir in der Erzählung der Raubzüge Zeitbestimmungen wie anno septimo

immobiliter annis tribus ad nullas partes perrexerunt, annis sedecim immobiliter in Hungaria permanserunt, decem annos repausantes u. s. w. Auch sonst sind häufig Daten, Jahreszahlen zugesetzt oder Zeitbestimmungen andrer Art wie: cum Chanadini quadragesimam celebravit.

Aehnlich verhält es sich mit den Ortsbestimmungen. Die Bilderchronik hat zu Menfeu den Zusatz juxta Jaurinum, zu Alba — quae teutonice Wizenburc dicitur, zu fluvius Ethul — id est Don, zu Tulna — civitas est in Austria, tres rastas Vienne, statt in villam quandam — in villam Zamur.

Von sonstigen Zusätzen sei erwähnt die oft beliebte Ausführung directer und indirecter Rede. Es werden Namen eingesetzt, wo sich Keza unbestimmter Ausdrücke wie quidam, unus bedient. Zu den Worten ducis Lotharingie kommt der Zusatz Gotfriedi, filii ducis Gozzilonis, statt cum Coloniae degeret imperator lesen wir: Cesar pascha Domini Coloniae celebravit.

Was ergiebt sich aus dieser Vergleichung? Wozu bediente sich der Epitomator jener synonymen Ausdrücke, die sich durch das ganze Werk hindurch erstrecken? Wollte er etwa seinem Text ein verändertes Aussehen geben?

Machen nicht jene Zeitbestimmungen ganz den Eindruck späterer Nachträge? Ist es möglich, daß ein Auszug schreibt transactis paucis diebus, wenn in der Vorlage stand annis sedecim in Hungaria permanserunt? Wie soll man diese absichtliche Abweichung erklären?

Ist es denkbar, daß Keza unbestimmte Personen- Orts- und Zeitbestimmungen gebrauchte, wo er bestimmte Namen und Zahlen fand? Eine charakteristische Stelle sei noch erwähnt, wo statt cum Alamannis et Latinis sich findet: cum Teutonicis belluina feritate rugientibus et Latinis hirundinum garrulitate murmurantibus. Was ist wahrscheinlicher, daß diese Zusätze schon in der ursprünglichen Chronik standen und von Keza weggelassen wurden, oder daß die Bilderchronik sie hinzufügte? Ich denke, sie haben ganz das Ansehen eines späteren hämischen Zusatzes. Und wie dieser Zusatz, schieben sich viele andere so genau zwischen die Worte Kezas ein, sind Lücken in dessen Erzählung so mit Bedacht ausgefüllt, daß man weit eher zu dem Schlusse gedrängt werden könnte, Keza ist vom Verfasser der Bilderchronik gekannt, benutzt und erweitert, als zu dem: Keza ist ein Auszug aus dieser Chronik.

Wie viele abweichende, ja widersprechende Nachrichten im einzelnen bringen beide Chroniken bei sonstiger Uebereinstimmung im ganzen, Abweichungen, die sich nicht erklären lassen durch die Annahme Marczalis. Sind sie auch oft geringfügig und historisch gar nicht von Bedeutung, sie setzen immerhin ein anderes Verhältnis der beiden Chroniken voraus.

Zwischen Attilas Söhnen Chaba und Aladarius, auf dessen Seite die Germanen standen, bricht der Krieg aus. Meh-

rere Schlachten werden geschlagen. Keza (S. 69) nennt Chabas, also der Hunnen Niederlage proelium Crumhelt und knüpft daran verkehrter Weise die Stelle, die Donau sei roth gewesen von Germanenblut u. s. w. Die Bilderchronik nennt Chabas Sieg Crumhelt prelium und fügt daran passender jene Stelle an. — Die Namen der capitanei hat Keza theilweise in anderer Reihenfolge. Die Jahreszahlen und Zeitbestimmungen sind bei ihm häufig ganz abweichend, namentlich in der ersten Hälfte. — Keza lobt S. 78 König Stephan und setzt hinzu similiter et Emricus, die Chronik preist an entsprechender Stelle den Emricus in überschwenglicher Weise und fügt hinzu: similiter et sanctus Stephanus. — Kaiser Heinrich III. antwortet einer Gesandtschaft der Ungarn, die Klage führt über Aba, bei Keza (S. 81): Oportet ergo ut captivos reddat, damna emendando, in der Bilderchronik (S. 149): ista enim consuetudo non est nobilis hominis, sed ejus oppositi. — Die Feldzüge Heinrichs III. 1042 und 43 zieht Keza (S. 81) in einen zusammen, ebenso die von 1051 und 52, die Chronik hält sie richtig auseinander. — Der Bericht Kezas über die Schlacht bei Menurod 1074, in der Salomo von Ladislaus und Geisa besiegt wurde, hat die einzelnen Erzählungsmomente in ganz anderer Reihenfolge. Er läßt die Schlacht nach des Kaisers Abmarsch aus Ungarn stattfinden, die Bilderchronik (S. 183) offenbar richtiger vor Heinrichs Ankunft. — Drei kleinere Stellen (3—6 Zeilen) finden sich, die zwar wörtlich übereinstimmen, aber nicht an entsprechendem Orte, sondern ein Stück weiter oben oder unten stehen, ohne daß man den Grund dieser Aenderung einsähe. Dergleichen Abweichungen sind zwischen zwei Chroniken unmöglich, von denen die eine ein Auszug aus der andern ist.

Neben diesen Abweichungen hat ja Keza aber auch selbständige Nachrichten. Sie sind nicht von Belang, oft werthlos oder geradezu falsch, aber sie sind doch da und wollen erklärt sein. S. 54 erzählt er allein vom Thurmbau zu Babel, über Nimrod ist er ausführlicher. Die Erzählung über die Einwanderung in Pannonien S. 71. 72 ist wesentlich anders gefaßt. Manche Namen finden sich nur bei Keza, so Scevem, wo Attila Hof hält, so der Fluß Racus, wo die Ungarn den Zuataplug überfielen. So berichtet Keza öfter über Grausamkeiten der Ungarn S. 72. 74. 75, wo die Bilderchronik schweigt. Einen Zug davon hat auch Aventin übernommen (20,000 Gefangene wurden niedergemetzelt). Keza nennt ferner Constantia, Moguntia, Wormatia als Orte des Rheinübergangs, Ulm als Donauübergang, er kennt einen Hertindus de Suarchumburc marichalcus imperatoris, der gefangen und getödtet wird. Bei ihm allein findet sich auch der Lyh (Lech) als Ort der Schlacht genannt (Bilderchronik fluvioli, das allerdings wahrscheinlich entstanden aus fluvio Lih, vergl. Thurocz), diese Schlacht ist überhaupt vielfach

anders dargestellt: Egressus imperator de Ulmensi curia — in tertia hora cum plueret.

Andere selbständige Nachrichten finden sich zusammengestellt bei Marczali S. 48, und Huber S. 132, ich will sie hier nicht wiederholen.

Diese Nachrichten muß doch Keza irgend einer Vorlage entnommen haben, man müßte also eine zweite Chronik neben der des Marcus als seine Quelle annehmen. Bei weitem natürlicher erscheint auch hier die Annahme einer dritten Chronik als gemeinsame Quelle, aus diesem Verhältnis lassen sich alle diese Abweichungen und selbständigen Nachrichten erklären.

Oben war hervorgehoben, daß Keza nur dann mit den Anal. Altah. sich berührt, wenn auch die Bilderchronik diesen nahe steht. In den Beziehungen der beiden Chroniken zum Anonymus, zum Chronicon Budense, zu Regino besteht ein ähnliches Verhältnis. Doch hat Keza zu diesen auch selbständige Beziehungen, oder steht ihnen an manchen Stellen näher als die Chronik des XIV. Jahrh.

Anonymus cap. LV.	Keza S. 75.	Bilderchr. S. 136.
Lelu et Bulsuu capti sunt et juxta fluvium Hin in patibulo suspensi occiduntur.	Quos cesar judicio suspendii condemnando Ratisponae fecit occidi in patibulo.	Ratisbone patibulo suffocati sunt.
Anonym. cap. 4.	**Keza S. 57.**	**Bilderchr.**
nulla gens ausa fuit in mundo in terram illorum intrare	propter quod nec Romani cesares nec magnus Alexander — potuerunt in eam introire.	fehlt.

Das Gebirge Peturgoz in Croatien nennen nur der Anonymus und Keza.

Das Chronicon Budense stimmt fast wörtlich mit der Bilderchronik überein, erst von 1052 an ist es kürzer. Um so auffallender ist es, daß sich selbständige Berührungen mit Keza finden.

Chron. Dubnicense S. 26 [1] entspricht eine Stelle, imperante igitur Ottone cesare etc., fast wörtlich Keza S. 71, während die Bilderchronik hier ganz abweicht. Auch findet sich die Nachricht S. 96, daß Salomo in Ungarn noch einmal aufgetaucht sei und von Ladislaus Almosen empfangen habe, nur noch bei Keza S. 87.

Die Chroniken haben auch Beziehungen zu Regino, meist gemeinsam, doch die Worte Kezas: Renum Wormatiae transierunt, erinnern an Regino 932: juxta Wormatiam Rheno transito, die Bilderchronik nennt an dieser Stelle keinen Namen.

[1] Das Chron. Dubnicense stimmt nach Marczali mit dem Budense fast ganz überein. Florian a. a. Orte III.

An drei Stellen scheint Keza auch dem Text der Altaicher Annalen näher zu stehen:

Keza S. 80.	Ann. Altah. ad. 1041.	Bilderchron. S. 147.
oculos duorum filiorum eruentes.	duobus parvulis ejus oculos eripientes.	duorum filiorum suorum oculos effoderunt.
S. 82.	ad. 1044.	S. 150.
et utraque flumina tota nocte equitando — transierunt.	tota nocte equitando sursum per ripam — transit.	tota nocte equitantes etc.
S. 81.	ad. 1044.	S. 149.
sed quidam prodidit consilium.	Igitur quidam — omnes conjuratos regi prodidit et innotuit.	quidam — notificavit regi in necem conjuratos.

Zu erwähnen ist endlich noch Keza S. 76: Exercitus siluit, non intrans ulterius in Germaniam. — Propterea Hungari in Alamanniam usque tempora regis Stephani semper ire dubitabant, wozu zu vergleichen Liudpr. Antap. I, c. 5 und Otto Frising. chron. a. 955.

Diese näheren oder selbständigen Beziehungen Kezas zu den genannten Schriften sind doch zu beachten, so unbedeutend sie auch zum Theil erscheinen mögen. Sie liefern den Beweis, daß die Gesta Hungarorum auf einer älteren Chronik beruhen, welche schon Regino und die Annales Altahenses benutzte, ihrerseits aber Quelle des Anonymus und des Chronicon Budense ist und welche mit der von 1358 nicht identisch sein kann.

Einen weiteren Beweis dafür gewährt das Verhältnis Kezas zu den Legenden. Die Bilderchronik Cap. XXXV—XLII berichtet über Stephan scheinbar reichhaltig. Sieht man aber näher zu, so bestehen diese acht Capitel meist aus unwahrscheinlichen Zusätzen, die durchaus legendenhaften Charakter haben. Gleich das erste Capitel XXXV enthält den Hinweis auf die Legenden des Stephan und Emericus, der bei Keza fehlt; Schenkungen an Klöster und Kirchen, Bau eines Klosters, Preis der Frömmigkeit der königlichen Familie, überschwengliche Todtenklage bilden den Hauptinhalt dieser Capitel. Auch der Ton der Erzählung weicht von dem bisherigen wesentlich ab. Selbst in die Schilderung der von Stephan geführten Kriege hat sich dieser legendenhafte Ton eingeschlichen. Gegen Kupan erringt der König den Sieg per interventum beatissimi Martini. Gyula wird besonders bekriegt, weil er das Christentum nicht annahm. Von dem Kriege gegen Kean berichten nur wenige Zeilen des XXXVIII. Capitels, dessen größter Theil handelt von Schenkungen aus der Beute an die Kirche zu Alba. Von alledem findet sich bei Keza nichts, und die Vermuthung liegt nahe, daß auch die alte Chronik nichts davon gehabt habe, daß erst die Bilderchronik diese Erweiterungen auf Grund neuer Quellen, namentlich der Legenden, eingefügt habe.

Und wie sich von der Benutzung der Stephanlegende bei Keza

keine Spur findet, so ist auch die legenda Emerici von ihm weder erwähnt (vergl. Chr. Cap. XXXV) noch benutzt.

Von der Legende des Ladislaus ist Cap. I gleich Cap. LII der Bilderchronik, aber zwischen Keza und der Legende ist keine Berührung nachzuweisen. Er hat weder die Etymologie des Namens Ladislaus (Leg. 2, Bilderchr. S. 194)[1] noch den Hinweis auf die Legende (Bilderchr. S. 200)[2].

Auch die Gerhardlegende ist nach Marczali Quelle der Chronik, und Huber stimmt ihm bei. Cap. XLVII gleicht Cap. 19 und 20 der Legende. Daraus hat allerdings auch Keza einige Nachrichten S. 81: Aba läßt 50 Männer ermorden, Gerhard verkündet ihm das nahe Verderben (Leg. 17), und S. 84 findet sich der Märtyrertod des Bischofs (Leg. 20). Allein diese Nachrichten Kezas sind sehr kurz, auf wenige Zeilen beschränkt, wörtliche Uebereinstimmung findet sich nur in den Worten: de monte submissus in biga, wo die Bilderchronik und Legende gleichlautend haben: in biga positum de monte Keelenfeld submiserunt. Es ist auffallend, daß die Bilderchronik so große wörtliche Uebereinstimmung mit der Legende zeigt, dagegen bei Keza nur jener eine Anklang sich findet. Es muß darnach zweifelhaft bleiben, ob schon die alte Chronik die Gerhardlegende benutzt hat. Es ist sehr wohl möglich, daß sie nur jene dürftigen Nachrichten, wie sie Keza zeigt, hatte, und daß diese unabhängig von der Legende sind, zumal das Kloster Rosacium, das beide Chroniken nennen, der Legende nicht bekannt ist. Der Name und die Schicksale des Bischofs müssen sehr wohl bekannt gewesen sein. Auch die Annales veteres Ungarici (Chron. Posoniense) Monum. Germ. SS. XIX. nennen ihn zweimal ad a. 1030 und 1047. Auch Aventin erwähnt kurz seinen Tod.

Läßt sich aber bei Keza eine Benutzung der Legenden nicht nachweisen, so ist wohl der Schluß berechtigt, daß auch seine Vorlage sie nicht gekannt hat. Denn wie ist es sonst zu erklären, daß Keza (bis auf eine zweifelhafte Ausnahme) gerade alle die Stellen weggelassen hätte, die den Legenden entstammen? Demnach gewinnt es an Wahrscheinlichkeit, daß die alte Chronik die Legenden nicht kannte, daß diese erst dem Verfasser der Bilderchronik als Quellen willkommen waren: er ergänzte aus ihnen die dürftigen Nachrichten seiner Vorlage. Damit völlig im Einklange steht auch eine Stelle der Bilderchronik, die bei Keza fehlt, S. 138, wo es in Bezug auf eine Legende heißt: nos ea potius, quae ab aliis scriptoribus praetermissa sunt, breviter ac summatim scribere intendimus. Wenn aber die Bilderchronik mit je-

[1] Marczali leugnet das S. 53 Anm. 12, nachdem er es S. 35 Anm. 5 selbst versichert.

[2] Si quem autem scire delectat, quot et quanta bona genti suae beatus Ladislaus fecit, de gestis ejusdem plenam poterit habere notitiam.

ner alten, ersten Chronik identisch ist, auf welche Schriftsteller beziehen sich dann diese Worte?

Nach alledem kann Marczalis Ansicht über das Verhältnis der beiden Chroniken nicht richtig sein. Auch ist seine Beweisführung nicht ohne Widersprüche. Keza soll nur ein Auszug aus der Bilderchronik sein, allein S. 61, Anm. 35 sieht sich Marczali zu der Behauptung gezwungen, daß jener das nur in den meisten Fällen sei. Auch ist S. 53 von älteren Aufzeichnungen und Nachrichten die Rede, die schon Keza „als Basis seiner Chronik" dienten. Selbständige Nachrichten Kezas werden S. 48 „Bruchstücke der alten Chronik" genannt, welche in den übrigen Redactionen nicht erhalten sind. Nun, ich denke die Bilderchronik ist diese alte Chronik?

Auch die Eintheilung im Appendix ist, so muß Marczali S. 49 gestehen, bei Keza eine ältere, seine Stellung eine angemessenere. Alle diese Bemerkungen sind an sich völlig richtig, stehen aber mit der Behauptung, daß Keza nur ein Auszug der Bilderchronik sei, durchaus nicht im Einklang, sondern beweisen wider des Verfassers Willen, daß eine dritte Quelle, die Marczali auch für den Appendix S. 49 nothgedrungen zugiebt, anzunehmen ist, welche jedem der beiden Chronisten vorlag.

Wie haben wir uns nun diese erste Chronik zu denken? Lassen sich aus den Ableitungen Rückschlüsse auf dieselbe machen? Läßt sich erkennen, wie viel Ursprüngliches jede derselben gewahrt hat? Je wörtlicher die beiden späteren Chroniken sich entsprechen, um so sicherer können wir vermuthen, daß der alte Text noch vorliegt; wenn sie von einander abweichen, wird schwer zu bestimmen sein, wer der Vorlage näher steht. Am wörtlichsten stimmen beide Chroniken überein in der Zeit bis zu Attilas Tode und von 1040—1045 (vergl. oben Abtheilung 1 und 6), diese Partien werden also der alten Chronik beinahe wörtlich entnommen sein, nur hat die Bilderchronik noch eine Anzahl Nachrichten aus den Annales Altahenses hinzugefügt. Am wenigsten entsprechend sind die Abtheilungen 4, 5, 7. Hier erfuhr also der ursprüngliche Text Zusätze oder wurde excerpirt. Ueber Stephans Zeit (5) scheint die Vorlage wenig geboten zu haben, Keza steht ihr hier wohl näher. Von 1046 an (7) ist die Bilderchronik der ursprünglichen ähnlicher. Doch hat sie dieselbe bedeutend erweitert. Dem Chronicon Budense fehlen seit 1052 eine Anzahl Episoden, ich halte mit Huber diese Redaction für die ältere[1].

[1] Eine nähere Vergleichung lehrt, daß die Episoden mit großer Kunst eingefügt sind, so daß der vorausgehende und der ihnen folgende Satz zu einander und zum Anfang und Schluß der Einschaltung passen. Ich habe nur eine Stelle gefunden, wo etwas ausgefallen zu sein scheint. Ad cesarem direxit gressus suos — Theutonici ob metum Hungarorum non venerunt. — Imperator ergo verbis Salomonis permotus intravit Hungariam. Die

Die Sage wucherte auch nach der ersten schriftlichen Fixierung üppig weiter und nimmt in den späteren Aufzeichnungen einen immer breiteren Raum ein.

Es ist unwahrscheinlich, daß die alte Chronik in einem Zuge und von einem Verfasser geschrieben ist. Die Hunnengeschichte sticht zu sehr ab von dem folgenden Theil, der die Raubzüge behandelt, und dieser wieder von der Zeit der ersten Könige [1]. Die einzelnen Theile sind erst später zu einem Ganzen verbunden. Ein Umstand scheint dafür zu sprechen. Die Bilderchronik enthält zweimal die Erzählung von der Einwanderung der Ungarn in Pannonien. Die erste steht Cap. X am Schluß der Hunnengeschichte, die andere Cap. XIII am Anfange des nächsten Theils, die erste ist kurz und trocken, die andere breit und gemächlich, offenbar der Volkssage entlehnt. Keza hat nur die erste fast wörtlich am Ende des I. Buches. Hier sind also offenbar zwei ursprünglich selbständige Theile zusammengesetzt, oder die poetische Schilderung ist später der schon vorliegenden kürzeren Chronik eingefügt. Dasselbe wiederholt sich beim Tode des Emerich. Dieser wird erzählt Cap. XXXV und Cap. XLI zu Anfang und ziemlich zu Ende des Abschnitts, der über Stephan handelt, dort kurz, hier ausführlich und schwülstig. Keza hat an entsprechender Stelle das erste Mal nur den Namen, das zweite Mal einen ähnlichen Bericht.

Auch die Ausdehnung der heute vorliegenden Chroniken und ins Auge fallende Abschnitte innerhalb derselben sind wichtig für die Feststellung der ehemals selbständigen Theile der alten Chronik.

Der Anonymus reicht nicht einmal bis Stephan. Ob uns wirklich die weitere Fortsetzung des Werkes verloren ist, wie Marczali S. 86 Anm. 5 meint, ist doch fraglich. Die Bemerkung „wie wir sehen werden" im Hinblick auf ein Ereignis späterer Zeit entscheidet noch nicht. Er liebt es Wendungen wie: ut in sequentibus dicetur, ut inferius dicetur, anzubringen, ohne daß der Leser das Versprochene zu hören bekommt (vergl. Selig Cassel, Magyarische Alterthümer S. 45/46.). Vielleicht litt er Mangel an Quellen, nachdem Regino versiegt war. Ueber Stephan schwieg die Tradition, die Altaicher Annalen kannte er nicht, die ihm bekannte einheimische Chronik reichte vielleicht nur bis zur Bekehrung der Ungarn.

Kezas ausführliche Erzählung bricht a. 1070 plötzlich ab.

Bilderchronik hat vor imperator etc. eine flehende Rede Salomons, und erst darauf passen die Worte imperator ergo — permotus.

[1] Man lese z. B. nach (Keza S. 73, Bilderchronik Cap. XXXI), wie naive Anschauungen der Chronist vom Kaiser hat. Er denkt sich ihn in Rom residirend, von da bricht er auf nach Augsburg, um in Ungarn einzufallen, dann kehrt er nach Rom zurück. Das kann unmöglich derselbe Chronist geschrieben haben, der die Annales Altahenses so eifrig benutzte und aus ihnen eine richtige Kenntnis der deutschen Verhältnisse gewann.

Auch der breite Bericht der Bilderchronik erstreckt sich nur bis 1087, von c. 1150 an wird er dürftig. Von c. 1050 an unterscheiden sich chron. Budense und die Bilderchronik. Es will fast scheinen, als habe die Vorlage Kezas nur bis c. 1070 gereicht, und sei durch ein Register von Zahlen und Namen fortgesetzt gewesen, das jener nachlässig abschrieb. Denn hätte ihm die alte Chronik bis in seine Zeit fortgesetzt vorgelegen, warum sollte er sich von c. 1070 an mit so trockenen Notizen begnügt haben? Dem Verfasser des Chron. Budense waren weitere Fortsetzungen der alten Chronik bekannt, er konnte das trockene Gerüst der Namen und Zahlen weiter ausbauen. Noch mehr hat endlich der Verfasser der Bilderchronik, wenigstens für die Zeit von c. 1050—1150, die vorgefundene Erzählung erweitert.

Marczali setzt die Entstehung der ersten Chronik in das Jahr 1150. Huber nimmt mit Recht eine spätere Zeit an. Beide Chroniken haben die Stelle: Tunc enim Austria non duces, sed habebat marchiones. Oesterreich wurde Herzogthum 1156. Jene Worte klingen, als wäre es längst in Vergessenheit geraten, daß Oesterreich einst Markgrafen gehabt[1], als müßte ausdrücklich daran erinnert werden: sie können nicht vor 1200 geschrieben sein, eher später. An einer andern Stelle wird unter den von Attila zerstörten Städten Oberitaliens Alexandria genannt. Die Stadt ist im Jahre 1168 gebaut. Das Gerücht von ihrer unter so auffallenden Umständen erfolgten Gründung war gewiß auch nach Ungarn gedrungen, mußte aber gänzlich vergessen sein, ehe die Stadt in solcher Verbindung erwähnt werden konnte. Schon diese beiden Stellen verbieten die Entstehung der Chronik vor 1200 anzusetzen.

Ueber die Quellen der ungarischen Chroniken haben Cassel, Rößler, Marczali, Huber eingehend gehandelt. Ich beschränke mich daher auf folgende Bemerkungen. Die Hunnengeschichte ist mühsam aus auswärtigen Quellen zusammengeschrieben, die Etzelsage ist nicht auf ungarischem Boden erwachsen. Aus der Zeit der Raubzüge beruhen einige Partien auf Tradition. Die Thaten des Leel und Bulchu, des Bothond, die Sage von den sieben Ungarn, die Einwanderung nach Pannonien mögen in alten Liedern gefeiert sein. Der Chronist verwebte dieselben mit dem trockenen Berichte deutscher Annalen. Auf die Chronologie nahm er dabei keine Rücksicht, sondern schob die einheimischen Sagen ein, wo es ihm gutdünkte, und zog die Nachrichten über die verschiedenen Jahre und Züge zusammen. Erst die Ueberarbeiter setzten die Zahlen ein, Keza weniger, die Bilderchronik reichlicher,

[1] Der Chronist ist sich übrigens keineswegs klar darüber, seit wann es ein Herzogthum Oesterreich giebt. Bilderchronik Cap. LXX in der Erzählung der Schlacht an der Leitha wird der Herzog von Baiern dux Austriae genannt, obgleich es noch keinen gab.

ja sie construirt, um den großen Zeitraum bis zu Stephans Regierung auszufüllen, ein ganzes chronologisches System. Vergl. oben S. 384.

Ueber Stephan flossen die Quellen spärlich, die einheimische Tradition versiegte fast, das Christenthum war ihr nicht günstig [1]. Darum bot hier die ursprüngliche Chronik nur wenige Nachrichten, welche später (Bilderchronik) aufgebauscht und legendenhaft ausgeputzt wurden.

Bald nach Stephans Tode beginnt eine Zeit der Erniedrigung und der Abhängigkeit vom Auslande für die Ungarn. Volkssage und Volkslied heften sich an die Gipfelpunkte des geschichtlichen Lebens. So boten jetzt die heimischen Quellen nur spärliche Nachrichten, und eine deutsche drängt sich breit in den Vordergrund. Zwei Momente belebten die Tradition aufs neue, der Kampf gegen das Christenthum und gegen das Deutschthum, darum hat es dem Chronisten von c. 1050 an Stoff nicht gefehlt, doch wird manche der Episoden in der alten Chronik noch nicht gestanden haben und erst von den Ueberarbeitern eingeschoben sein. Keza aber hat gewiß hier manche auf Volkssage beruhenden Partien gekürzt oder ausgelassen [2]. — Bald nach Beendigung des Kampfes gegen die Deutschen und der inneren Unruhen werden die Chroniken dürftig.

Zwischen dem Anonymus einerseits, Keza und der Bilderchronik andrerseits finden sich nicht selten Berührungspunkte. Florian a. a. O. S. 251 citirt sieben Stellen, von denen fünf bei Keza fehlen. Ich füge noch hinzu:

1. Anonym. cap. 53 per forum Julii ff. zu Bilderchr. c. 32, Keza S. 74.
2. Anonym. cap. 1 Scithia maxima terra est ff. zu Keza S. 56, Bilderchr. S. 105.
3. Anonym. cap. 55 Lelu et Bulsuu ff. zu Keza S. 75, Bilderchr. S. 136.

[1] Flegler, Ueber ungar. Geschichtschreibung, Sybel histor. Zeitschr. Bd. XVII.

[2] Keza zeigt sich in der Aufnahme von sagenhaften Zügen enthaltsamer als der spätere Chronist. Zu Toldys Bedauern (Die historische Dichtung der Ungarn vor Zrinyi, Denkschriften der Wiener Akademie I, 398) hat jener sich mancher schöner Motive entäußert und dem Volksliede wenig Beachtung geschenkt, dieser hat die Volkssage besser zu würdigen verstanden. Aber er macht nicht einmal den Versuch einer Kritik, die Sage tritt bei ihm (nach der treffenden Bemerkung Steindorffs, Jahrbücher Heinrich III., Excurs II, 13 Anm. 2) schon mit größerer Zuversicht auf, das dicitur Kezas ist öfter weggefallen. Keza aber ist, so tendenziös seine Erzählung auch ist, doch gerechter und vorurtheilsfreier. Die Sage von der tuba der Beel bemängelt er, Grausamkeiten der Ungarn erzählt er öfter ausdrücklich, wo die Bilderchronik sie wegläßt, die Stelle hungarica scita etc. Bilderchr. S. 151 fehlt ihm. Auch Lorenz, a. a. O. S. 272, hebt in Bezug auf den Schluß seines Werks „eine sehr erfreuliche Hinneigung zu dem wiedererwachten römischen Königthum" hervor, von der sich bei den späteren Chronisten nichts findet.

4. Anonym. cap. 1 ut nullius unquam imperatoris ff. zu Bilderchr. S. 106, Keza fehlt.

5. Anonym. cap. 4 nulla gens ausa fuit ff. zu Keza S. 57, Bilderchr. fehlt.

Von einer Benutzung des Anonymus durch die späteren Chroniken kann nicht die Rede sein, die Parallelstellen stammen vielmehr aus der alten Chronik, die dem Notar also bekannt war.

Daß dieser den Regino benutzte, ist längst erwiesen, allein schon dem Verfasser der ersten Chronik muß diese Quelle zu gebote gestanden haben, denn mehrere Reginostellen, die sich im Anonymus finden, stehen auch in den beiden Chroniken: ich halte es für der Mühe werth auf einige dieser Stellen näher einzugehen:

1. Regino, SS. I, 609: gens Hungarorum Langobardorum fines ff. Anonymus cap. 53 per forum Julii ff. Keza S. 74. Bilderchr. Cap. 32. Vergl. auch Aventin Chronik[1] IV, S. 653. An dieser Stelle ist die Wortähnlichkeit zwischen Regino und Anonymus am größten, doch haben die Chroniken allein ein Wort (consiliarius) mit der deutschen Quelle gemeinsam.

2. Schon Cassel S. 38 führt ein bezeichnendes Beispiel an für die leichtfertige Benutzung des Regino von Seiten des Anonymus. Regino 917 fügt an die Erzählung des Ungarneinfalls die Nachricht, Erchanger und Berthold seien (von König Konrad) enthauptet worden. Der Anonymus zieht das zusammen und setzt dazu duces eorum, cap. 55. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese verkehrte Zusammenziehung von nicht zu einander gehörigen Dingen schon der alten Chronik zugeschrieben werden muß und nicht erst dem Anonymus. Die Stelle findet sich nämlich in der Bilderchronik auch. Aus Erchanger ist ein Ekkard geworden, und schon sind nähere Umstände erfunden, um die Sache glaublicher zu machen. Weil Regino schreibt: Ungari per Alamanniam in Alsatiam et usque ad fines Lothariensis regni pervenerunt, macht die Chronik jene Männer zu Herzögen von Lothringen und Brabant, Alsatia muß den Ort der Schlacht liefern: circa Strossburg. Keza läßt die Namen weg und schreibt, vielleicht wegen des Alamannia: duces Lotharingie et Suevie.

Welche Fassung in der älteren Chronik gestanden habe, ist nicht zu ermitteln, aber manche Nachricht der ungarischen Chroniken aus der älteren Zeit mag auf diese Weise entstanden sein, nur läßt es sich nicht überall so schlagend nachweisen.

Anonym. cap. 1.	Regino SS. I, 599.	Bilderchr. S. 105. Keza S. 56.
Scithia maxima terra est versus orientem, finis cujus ab aquilonali parte extenditur usque ad nigrum pontem.	Scythia, ut ajunt, in orientem extensa includitur ab uno latere ponto, ab altero montibus Riphaeis.	Scitica regio extenditur versus orientem, ab uno latere ponto aquilonali, ab alio montibus Rifeis includitur.

[1] Annales ducum Boiariae, ed. Riezler (Band II und III der Gesammtausgabe).

Hier stehen die Chroniken dem Regino sogar entschieden näher. Es geht daraus mit genügender Sicherheit hervor, daß die älteste Chronik schon den Regino benutzt hat. Dennoch scheint es unzweifelhaft, daß der Anonymus neben der alten Chronik auch den Originaltext des Regino und den Contin. Reginonis kannte und gründlich ausschrieb.

Neben Regino und den Altaicher Annalen waren der ersten Chronik sicher noch andere deutsche Quellen bekannt [1], die sie auf ihre Weise benutzte. Namentlich in der Erzählung der Plünderungszüge haben sich manche Einzelheiten erhalten, die nur aus deutschen Quellen herrühren können. Woher stammen die Namen (Bilderchr. S. 134) dux Meraniae Gotfridus — dux Carinthie Eberhardus necnon Gregorius Aquilegiae patriarcha, die sich auch Keza S. 73 und Aventin lib. IV (ed. Riezler) S. 623 finden? Schlechtweg zu erfinden pflegen die Chronisten nicht. Woher nahm Keza die genaue Kenntnis der Rheinübergänge (nur einmal ist Regino als Quelle nachzuweisen; vergl. oben S. 387), den Namen des oben S. 386 erwähnten kaiserlichen Marschalls und manche andre Einzelheit gerade in diesem Theile? In einigen Fällen kann man den Ursprung vermuthen. Bilderchr. Cap. XXXII: in marchiam Langobardiae intraverunt, ubi civitatem Paduam igne et gladio consumpserunt [1]. Aehnlich Anonym. Cap. 53. Paduas Zerstörung wird sonst, so weit ich sehe, nicht besonders hervorgehoben, wohl aber die Pavias. Liudpr. Antapod. III, 2. Flodoard. ad 929: Papiam quoque — igne succendunt. Also wäre eine Verwechselung möglich. Auch Aventin hat diese Stelle theilweise in wörtlicher Entsprechung (es ist die große oben S. 394 Nr. 1 erwähnte, allen Ableitungen gemeinsame Stelle), bei ihm ist zu lesen: inde Italiam cis Padum simili ruina involvunt, und dann folgt, wie in allen Chroniken, die Erzählung von Liudward von Vercelli. Es ist durchaus nicht unmöglich, daß jenes 'civitatem Paduam' aus 'cis Padum' entstanden ist, das vielleicht ursprünglich ist und sich in der von Aventin benutzten Redaction erhalten hat. — Das monasterium Wlta, Wulta, Wiltense (Keza S. 78. Bilderchr. Cap. XXXIII) ist sicher Fulda. Cont. Reg. ad 915: Ungarii usque ad Fuldam monasterium pervenerunt. Freilich ist dort von den Ereignissen des Jahres 955 die Rede, aber der Chronist trug kein Bedenken die Ereignisse weit abliegender Jahre zusammenzuziehen. — Die Schlacht bei Eisenach, welche Bilderchr. Cap. XIX erzählt wird, ist vermuthlich auf die erste Niederlage des Jahres 933 zu beziehen [2].

[1] Büdingers (Oestr. Gesch. S. 391 Anm.) Vermuthung, daß den Ungarischen Chronisten die Hildesheimer Annalen vorgelegen haben, ist nicht zu beweisen.

[2] Nach Widukind wird das westliche Heer der Ungarn fast ganz vertilgt, vom östlichen (bei Riade) fallen nur wenige. Die Niederlage des west-

Doch genug des Einzelnen. Es sollte nur an einigen Fällen gezeigt werden, wie die Ungarische Chronik Nachrichten aus Deutschen Annalen benutzte.

Sind nun meine bisherigen Ausführungen richtig, so muß man, um auf den Bestand der alten Chronik zu kommen, aus der Bilderchronik folgendes streichen: Den größten Theil der Stephancapitel sowie alle nachweisbaren Entlehnungen aus den Legenden; alle Nachrichten, welche zwischen 1040—1046 die Bilderchronik mehr hat als Keza, welche sämmtlich aus den Altaicher Annalen entlehnt sind; endlich alle die großen Episoden, welche die Bilderchronik seit 1052 vor dem Chronicon Budense voraus hat.

Diese erste Chronik hat schon Regino, die Annales Altahenses und sicher noch andere nicht nachweisbare Deutsche Quellen benutzt. Sie lag dem Anonymus vor, der neben ihr den Regino ausschrieb, sie bildet die Grundlage der späteren Chroniken, doch kannte der Verfasser der Bilderchronik auch den Originaltext der Altaicher Jahrbücher. Auf sie berufen sich die Chronisten wiederholt [1], gegen sie kämpft der Anonymus Cap. XLII in der Sage von Bothond, trotzdem er versichert, er habe sie in nullo codice hystoriographorum gefunden. Gegen sie kämpft Keza S. 75 gelegentlich des Todes von Leel und Bulchu.

So bietet die alte Chronik ein wesentlich anderes Bild als die von 1358. Einzelne Partien derselben mögen ihr recht nahe stehen, daß beide identisch seien, ist nicht zu erweisen.

lich ziehenden Haufens mochte also den Ungarn für die Hauptschlacht gelten. Dieser sollte von Süden und Westen in Sachsen eindringen. Er zog also durch Thüringen (Wid.: intrant fines Thuringorum) nach der Werra zu. Es ist mir wahrscheinlich, daß diese Schlacht bei Eisenach der Ungar. Chronik den Kampf der Thüringer und Sachsen mit diesem westlichen Heerhaufen bedeutet. Die Ungar. Chronik nennt weder Jahr noch den Namen des Deutschen Königs. Auf der Rückkehr von Gallien theilt sich das Heer in drei Theile, einen vernichtet dux Saxonie bei Eisenach. Aventin, der die Chronik hier benutzte und die sich an diese Schlacht knüpfende Sage von den sieben Ungarn zum Theil wörtlich nacherzählt, setzt die Schlacht identisch mit Heinrichs Sieg (933), nennt aber weder Eisenach noch Riade. Eisenach ist den Ungar. Chronisten auch sonst bekannt (Keza S. 64. Bilderchr. Cap. V), und es war leicht möglich, daß an diesen bekannten Namen sich die auch in Deutschen Quellen ohne Ortsangabe überlieferte Niederlage knüpfte.

[1] Keza S. 75: liber continet chronicarum; Bilderchr. S. 155: est autem scriptum in antiquis libris Hungarorum, und öfter. Es ist übrigens zweifelhaft, ob man diesen Berufungen auf alte Quellen immer trauen darf. Thurocz (ed. Schwandtner S. 95) hat einen solchen Hinweis, der in der Bilderchr. fehlt, während er doch sonst ganz mit dieser übereinstimmt.

II.

Die Ungarischen Chroniken und die Altaicher Annalen.

Die Ungarischen Chronisten schöpften auch aus Deutschen Quellen, vor allem stehen sie zu den Annales Altahenses in einem verwandten Verhältnis. Doch erstreckt sich die Benutzung keineswegs gleichmäßig durch das ganze Werk, ist vielmehr beschränkt, worauf schon Zeißberg (Zur Kritik der Annalen von Altaich) aufmerksam machte, auf die Jahre 1041—1046. Im Jahre 1041 finden sich die ersten Spuren der Uebereinstimmung. Der Bericht von den Ereignissen der Kriegsjahre 1042—1045 ist in den Ungarischen Chroniken, besonders in der von 1358, im großen und ganzen derselbe, wie in den Deutschen Annalen. Hie und da weichen jene ab. Sie geben andere Ursachen vom Sturze Peters an, nur Heinrich von Mügeln stimmt hier mit den Annalen überein, erzählen Peters Flucht erst nach Abas Wahl, wissen nichts von Adalberts Sieg (Annales, Schulausgabe S. 33; im Chronicon Budense fehlt auch der Gotfrieds von Kärnten, Annal. S. 34), erwähnen nicht die Verleihung der neun eroberten Städte Ungarns an einen Verwandten König Stephans (Annal. S. 35), geben etwas abweichende Gründe für den Abzug Heinrichs 1043 an, sowie für die Empörung gegen Aba, und bringen Einzelheiten zu dem Zuge von 1044, die den Annalen fehlen und abweichende Nachrichten über Abas Tod.

Diese Abweichungen beweisen, daß die Chronisten neben der deutschen auch einheimische Quellen benutzten, doch ist die Erzählung, Reihenfolge und Auffassung der Ereignisse von 1041—1045 im ganzen dieselbe wie in der deutschen Quelle.

Nach dem Jahre 1046 ist eine Benutzung der Annalen nicht mehr nachzuweisen, im Gegentheil weichen die Ungarischen Chroniken nun sehr ab von den Deutschen Berichten. Von den Kämpfen um die wiederherzustellende Heimburg, von der Flucht Konrads von Baiern nach Ungarn und den sich daranschließenden Kämpfen 1053 und 1054 wissen sie nichts. Die Feldzüge 1051 und 1052 verwechselt der Verfasser der Bilderchronik und läßt Preßburg 1051 belagern, und 1052 die Deutschen aus Mangel umkehren. Keza wirft sogar beide Züge zusammen und läßt Alba belagern. Die Ereignisse des Jahres 1060 erzählt die Chronik von 1358 zwar ziemlich übereinstimmend, doch ist eine Benutzung der Deutschen Jahrbücher nicht ersichtlich, über die des Jahres 1063 hat sie nur wenige Zeilen, Keza schweigt von beiden ganz.

Die wörtliche Uebereinstimmung Kezas und der Bilderchronik ist besonders groß in dem Zeitraum von Stephans Tode bis 1044 incl. Vorher haben wir festgestellt, daß nahezu durch denselben Zeitraum sich die auffallende Aehnlichkeit zwischen den Altaicher Annalen und den Ungarischen Chroniken erstreckt. Daraus

ergiebt sich der Schluß, daß die Uebereinstimmung der letzteren unter sich mindestens theilweise zurückzuführen ist auf die Benutzung der Annales Altahenses oder eines ihnen nahestehenden Werkes.

Doch bemerken wir bei beiden Chroniken nicht den gleichen Grad der Abhängigkeit von den Bairischen Jahrbüchern. Es ist vielmehr zu beachten, daß Keza Beziehungen zu denselben nur dann hat, wenn sie sich auch in der Bilderchronik finden, und daß sich diese, geringfügige Ausnahmen abgerechnet, enger an die Annalen anschließt. Die Stellen in denen sich wörtliche Uebereinstimmung zwischen Keza und der deutschen Quelle findet, setze ich hierher, sie mögen zugleich als Beispiel dafür dienen, wie die beiden Ungarischen Chroniken zu einander stehen.

Keza S. 80 bei Florian.	Ann. Altah. S. 27, Schulausgabe.	Bilderchronik S. 147. ed. Florian.
illi tyranni, quorum consilio afflicti erant Hungari, sunt detecti, ex quibus unum in frusta conciderunt, oculos duorum filiorum ejusdem eruentes.	inierunt consilium, ut interficerent — Budonem, horum omnium malorum auctorem, cujus omnia fecerat consilio — eum comprehendentes, interfecerunt ipsum, in frusta concidentes et duobus parvulis ejus oculos eripientes.	Ungari sceleratissimum Budonem, omnium malorum incentorem, cujus consilio Petrus Ungariam afflixerat, in frusta concidentes, interfecerunt et duorum filiorum suorum oculos effoderunt.
S. 80.	S. 35.	S. 148.
Cumque eo tempore Colonie degeret imperator, audito, quod Hungari lacerassent Teutonicos sine causa, cum principibus Alemanniae consilium iniit, qualiter ab Hungaris illatam sibi injuriam injuria simili propulsaret.	Pascalem agnum deinde rex noster Coloniae victimavit et principes totius regni congregavit, consilium quaerens ipsorum, qualiter obviare deberet gestis Ungrorum. Qui omnes velut uno ore consiliati, terram illam decere cum exercitu invadi et Dei gratiam temptare, qui justa judicia nulli vult denegare de his, qui absque alicujus causae objectione tanta in regnum Teutonicum grassati fuerant persecutione.	Eo autem tempore caesar pascha Domini Coloniae celebravit et cum principibus suis consiliatus est, qualiter regno suo injuste illatam ab Hungaris injuriam deberet vindicare. Qui concorditer consuluerunt ei, ut Hungaros, qui sine causa regnum ejus hostiliter irruperant, armis invaderet.
movit itaque expeditionem ingentem et consilio ducis Ratislai Bohemorum ex aquilonali parte Danubii venit ad Hungariae confinia. Legati vero Abae regis et Hungarorum promittebant cesari, ut in omnibus satisfacerent, nisi quia Petrum in regem	Expeditio vero facta est — coadunato exercitu ingenti. — Pertransierunt etenim terram ex aquiloniali parte Danubii fluminis suasu et consilio Boemici ducis. — Incolae autem missa legatione promisere, se quicquid rex praeciperet velle perficere, nisi	movit itaque expeditionem ingentem et consilio Vratislai ducis Bohemorum ex aquilonari parte Danubii venit ad confinium Hungariae. Legati vero Hungarorum promiserunt cesari, quod Hungari in omnibus starent ad mandatum ejus, nisi quia Pe-

Keza S. 81.	Ann. Altah. S. 35.	Bilderchronik S. 148.
non susciperent, quod cesar summopere perficere affectabat.	tantum Petrum regem suum recipere, quod tamen rex summopere voluerat.	trum in regem non susciperent, quod tamen cesar summo opere perficere affectabat.
S. 18.	S. 39.	S. 150.
Tunc nuncii Abae regis repetebant incessanter a cesare Ungaros, qui ad cesarem fugerant, conquerentes ac dicentes, predones et latrones ipsos esse guerraeque inter cesarem et Hungaros praecipuos intentores.	Dum hoc iter ageret, Obonis legati complures venerunt et fugitivos suos, qui cum rege fuerant, repetierunt, eos praedones regni sui conquerentes et primos incentores adversus nostrates fuisse asserebant.	Tunc legati Abae regis venientes ad cesarem repetebant Hungaros, qui ad cesarem fugerant, conquerentes ac dicentes, quod ipsi essent praedones et latrunculi regni Hungariae et praecipui incentores guerrarum et discordiae inter Hungaros et cesarem.
	S. 40.	S. 150.
Hungari ergo, qui erant cum cesare et Petro rege, duxerunt cesaris exercitum sursum juxta fluvium Rebche et utraque flumina tota nocte equitando orto sole facili vado transierunt.	Ducatum autem praebentibus Ungris, quos secum habuit, tota nocte equitando sursum per ripam crepusculo facili vado transit.	Hungari ergo, qui erant cum cesare et Petro rege, duxerunt exercitum tota nocte equitantes sursum juxta fluvios Raba et Rabcha, quos illuscente sole facili vado transierunt.

Am nächsten stehen sich die beiden Ungarischen Chroniken, die oft wörtlich übereinstimmen, auch wo sie von den Annalen abweichen. Den letzteren steht die Bilderchronik beträchtlich näher als Keza. Das ist aus vielen anderen Stellen, die ich nicht anführe, noch viel deutlicher ersichtlich, wo Annalen und Bilderchronik übereinstimmen, während sich bei Keza nur geringe Anklänge finden; zuweilen fehlen ihm auch jene Stellen ganz. Keza steht demnach in einem ganz andern Verhältnisse zu den Deutschen Annalen als die Bilderchronik. Alles spricht dafür, daß er die Annalen nicht unmittelbar kannte, sie wurden ihm entweder in einer Ableitung bekannt, oder er fand sie schon in seiner Ungarischen Vorlage verarbeitet.

Anders verhält es sich mit der Bilderchronik. Ihr Verfasser muß für den Zeitraum von c. 1040—1045 eine deutsche Quelle benutzt haben, deren Text den Annalen sehr nahe stand, oder diese selbst. Das ergiebt sich mit Nothwendigkeit aus der zu häufigen und zu wörtlichen Uebereinstimmung und aus der deutlich zu verfolgenden Art, wie er seine Vorlage, eine ältere Ungarische Chronik, aus den Annalen ergänzte. Bemerkenswerth erscheint dabei ein Umstand. Die wörtliche Uebereinstimmung zwischen Keza und der Bilderchronik ist für die Jahre 1040—45 außerordentlich groß (vergleiche Aufsatz I S. 388), aber nicht nur in den nachweisbar den Annalen entlehnten Stellen, auch in den ande-

ren rein Ungarischen Nachrichten, welche aus der alten Chronik stammen. Ja, sie ist hier fast noch größer; denn bei Keza, der doch sonst immer kürzer ist, fehlt keine einzige nennenswerthe Nachricht Ungarischer Herkunft, welche die Bilderchronik hat, sondern was diese von Cap. 43—46 mehr bringt als jener, stammt mit geringen Ausnahmen nahezu wörtlich aus den Annalen. Es wird nothwendig sein, das im einzelnen zu verfolgen.

Bei Keza fehlen die Namen des Buda, des Anstifters aller Uebel während Peters Regierung, und der Ungarischen Edelleute, mit deren Hilfe Aba das Reich nach Peters Sturz ordnete. Die Bilderchronik und die Annalen nennen sie übereinstimmend. Die Antwort des Kaisers auf Abas Gesandtschaft (Annal. S. 32) ist in diesen beiden entsprechend, während sie sich bei Keza nicht findet. Von dem Einfall Abas in Oestreich hat Keza nur wenige Worte, die Theilung des Heeres, das auf beiden Seiten der Donau marschiert, das Uebernachten in Tuln hat der Chronist von 1358 mit den Annalen gemeinsam, den Schluß dieses Berichts fast wörtlich übereinstimmend:

Ann. Altah. S. 33.	Bilderchr. S. 147/148.
hoc autem factum est feria secunda sexagesimae a primo crepusculo usque vespere.	factum est autem hoc secunda feria a crepusculo usque ad noctem.

Eine neue Gesandtschaft Abas 1043 verspricht Rückgabe der Gefangenen, der Kaiser bestellt sie nach Regensburg (Bilderchr.: donec in Bavariam veniret, die Stadt wird nicht genannt). Auch der gleich darauf erfolgende Einfall Heinrichs wird völlig übereinstimmend geschildert:

Ann. Altah. S. 37.	Bilderchr. S. 148/149.
Veniens ergo rex ad terminum regni — et factis machinis contra opus, quo fluvium Rapiniza occluserant, in crastinum impugnare disposuerant.	venit ergo cesar ad terminos Hungariae et in crastinum expugnare disposuit obstacula, quibus Hungari flumen Rabcha concluserant.

Im Jahre 1044 rückte Heinrich in Ungarn ein mit Baiern und Böhmen (wie auch Keza berichtet), de reliquis regni sui partibus nullos nisi aulicos suos habebat (Ann. Altah.). Die Bilderchronik: cum Flangribus aulicorum suorum. Thurocz verwandelt dieses Flangribus wohl richtig in phalangibus.

Wieder findet sich bei dem Chronisten die Erzählung von dem coeleste signum während der Schlacht an der Raab fast wörtlich den Annalen entnommen, und er führt diese Stelle noch dazu ein mit den Worten: tradiderunt autem Teutonici. Ebenso stimmt der Bericht über des Kaisers Buße und Dank nach gewonnenem Siege nahezu wörtlich. Aus der Deutschen Quelle stammt ferner der Zusatz zu Alba — quae Teutonice Veyzinburg dicitur, denn dort steht statt Alba — Wizenburg. Die Wiedereinsetzung des Peter

macht Keza mit den Worten ab: ubi (Albae) Petro restituit regnum. Der Chronist entnimmt dagegen den Annalen die genauere Beschreibung der Ceremonie: regio apparatu (Annal.) — latissimo praeparatu (Chronik), manu sua ducens in sede sua restituit (Annal.), — in regali throno manu sua deducens — sedere fecit (Chronik). Sogar die Kirche ist übereinstimmend angegeben, worin die Versöhnung Peters mit seinem Volke stattfand.

Auch die vielbesprochene Stelle: illis etiam petentibus concessit rex scita Teutonica, muß ich hier berühren. Keza hat diese Worte nicht an entsprechender Stelle, aber er erzählt (S. 80) von Aba nach Peters Absetzung: Aba — ea quae Petrus statuerat in irritum vocans, Hungarorum scita jussit observare. Diese beiden Stellen scheinen durcheinander gerathen zu sein. Die alte Chronik hatte jenen ersten Satz, wie er sich Bilderchr. S. 151 findet, wohl noch nicht. Erst der Chronist des XIV. Jahrh. entnahm ihn den Annalen und änderte Teutonica, als gegen sein Nationalgefühl gehend, einfach in Hungarica.

Endlich findet sich auch die Ueberreichung der goldenen Lanze und die Krönung des Andreas fast wörtlich übereinstimmend berichtet. A tribus pontificibus, qui residui erant (Annal.), a tribus tantum episcopis, qui — evaserant, coronatus est (Chron.), während Keza S. 83 ungefähr an entsprechender Stelle erzählt: tres fratres ab omnibus episcopis sunt suscepti.

Es finden sich also fast alle Nachrichten, welche die Bilderchronik zwischen 1041—45 vor Keza voraus hat, fast wörtlich in den Annalen. Zur Erklärung dieser auffallenden Thatsache genügt Marczalis Annahme, Keza sei nur ein Auszug aus der Bilderchronik, nicht. Es wäre doch unglaublich, daß dieser beim Excerpieren zufällig nur solche Stellen ausgelassen, welche der Deutschen Quelle entstammen und nicht eine einzige einheimische Nachricht. Die Sache liegt vielmehr so: Keza schrieb hier seine Vorlage, jene älteste Chronik, fast wörtlich aus. Was bei ihm an den Text der Annalen erinnert, kommt aus dieser Chronik, denn schon sie hatte dieselben benutzt. Dem Chronisten des XIV. Jahrhunderts aber lagen die Annalen im Original vor, und er entnahm daraus die Nachrichten, welche er vor Keza voraus hat.

Nur darüber kann noch Zweifel herrschen, ob die Annalen in der uns bekannten Redaction den Ungarischen Geschichtsschreibern vorgelegen haben. Mancherlei spricht dagegen.

Die Chroniken haben eine Menge von Nachrichten mehr als die Annalen. Nicht alle tragen das leicht kenntliche Gepräge Ungarischer Ueberlieferung, vielmehr könnte manche von ihnen aus einer Deutschen Quelle stammen.

Andererseits haben sie auch wohl einmal eine Einzelheit nicht, welche die Annalen bieten und die sie sich sicher nicht hätten entgehen lassen, wenn ihre Deutsche Vorlage sie geboten hätte. So wissen sie z. B. nichts davon, daß Heinrich 1044 die Ungarischen

Gesandten zurückbehält, um seinen Anmarsch nicht zu verrathen. Aventin hat diese Nachricht und nennt sogar die Namen der Gesandten.

Ferner hat ja auch die Bilderchronik (ich rede immer nur von dem bestimmten Zeitraum) einige Nachrichten, die weder in den Annalen noch bei Keza stehen. Es ist auffallend, daß gerade sie sich bei Aventin finden [1].

Ueberhaupt hat Aventin gerade in diesem Zeitraum eine Menge selbständiger Nachrichten, die seine nachweisbaren Quellen, Annalen und Ungarische Chronik, nicht kennen. Es scheint, als wenn alle diese Stellen aus einer Quelle stammen, die wir nicht mehr besitzen.

Außerdem bringt die Bilderchronik zuweilen Momente der Erzählung in anderer Reihenfolge als die Annalen, ohne daß der Grund dieser Aenderung ersichtlich wäre. Die weitgehenden Versprechungen der Ungarischen Gesandten (Ann. Altah. S. 37) im Jahre 1043 finden sich an der entsprechenden Stelle der Chronik nicht, wohl aber in den Anklagen wieder, welche die Ungarischen Flüchtlinge bei Heinrich gegen Aba erheben. S. 149: ipsum ergo cesarem — instigaverunt, ut super Abam regem injuriam vindicaret, quia nec captivos remiserat, sicuti cesari juraverat, nec illata damna resarciret. Dagegen lesen wir die Worte, mit denen die Annalen den Bericht von dieser Gesandtschaft einleiten: tandem venere supplices legati — pacem et — veniam orantes, an einer anderen, viel späteren Stelle der Chronik, wo von Gesandten gar nicht die Rede ist. S. 151: Interea Hungari congregati supplices venerunt ad cesarem veniam — implorantes. — Von den hochverrätherischen Beziehungen einiger Baiern zu Aba lesen wir in den Annalen eine kurze Notiz (S. 41) während des Schlachtberichts, in der Bilderchronik ist schon vor der Schlacht davon die Rede.

Das alles führt uns auf die Vermuthung, daß die Deutsche Quelle, welche Keza indirect, der Verfasser der Bilderchronik direct benutzte, nicht die Altaicher Annalen in der heutigen Fassung sein konnten. Es muß vielmehr eine Quelle gewesen sein, welche reichlichere Nachrichten bot, als jede der uns vorliegenden Ableitungen, Annales Altahenses, Bilderchronik, Aventin, enthält. In seinen Aventinstudien (Jahrbücher Heinrich III. Excurs II) kommt Steindorff durch die Beobachtung, daß Aventin manche Nachricht vor den Altaicher Annalen voraushat, ebenfalls zu der Vermuthung, daß die Benutzung einer dritten Quelle festzuhalten sei. Was war das für ein Werk? War es ein umfassendes, ausführ-

[1] Bilderchr. S. 151: ob foetorem namque mortuorum per duos menses homo non poterat per portas illas transire zu Aventin Chronik ed. Riezler II, S. 54. Auch der Charakterzug, den die Chronik dem Aba beilegt, daß er mit Vorliebe Umgang cum rusticis et ignobilibus pflege, findet sich bei Aventin erwähnt.

liches Annalenwerk? Das erscheint aus vielen Gründen zweifelhaft. Schon in den Ann. Altahenses fällt die große Ausführlichkeit auf, mit der die Beziehungen zu Ungarn behandelt werden. Das verlorene Werk muß darüber noch reichlichere Nachrichten geboten haben. Die Benutzung desselben ist ja auch in den Ungarischen Chroniken nur bis 1046 nachzuweisen, es kann also nur bis dahin gereicht haben, sonst ist schlechterdings nicht einzusehen, warum es der Chronist nicht weiter benutzt hätte.

Es ist ferner auffallend, daß in allen Geschichtswerken, welche aus jener verlorenen Quelle geschöpft haben, ungefähr beim Jahre 1045 ein Abschnitt zu machen ist.

Giesebrecht betrachtet die Altaicher Annalen von 1033 an als ein Ganzes. Lindner [1] suchte einen Abschnitt bei 1060 zu erweisen, stimmt aber jetzt Steindorff bei [2], der einen Abschnitt bei 1046 macht. Auch Kitt [3] ist dieser Ansicht und meint, der Rückblick vom Jahre 1041 nehme die Darstellung gleichsam von neuem auf. In der That beginnt mit den Worten S. 26: inde hoc ortum sit, audiat qui velit, ein solcher Rückblick auf die Verhältnisse Ungarns bis in die Regierungszeit Stephans hinein, an welchen sich dann die Erzählung der weiteren Ereignisse anknüpft. Es hebt sich auch dieser Abschnitt von 1041—1046 als ein Ganzes aus der Darstellung der Annalen heraus. Mit Recht ist wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß der Altaicher Mönch mit einer gewissen Wärme gerade diesen Abschnitt belebt, ja bis zum Pathos sich erhebt, daß der durchgehend durchgeführte Gedanke einer gerechten Vergeltung dafür spricht, daß dieser Theil in einem Zuge niedergeschrieben ist.

Und wie in den Altahenses, so ist auch in den Ungarischen Chroniken bei 1046 ein Abschnitt zu machen. Bis zu diesem Jahre ist die Benutzung der Deutschen Quelle nachzuweisen, bis 1044 herrscht zwischen Keza und der Bilderchronik besonders auffallende Wortähnlichkeit, welche zum Theil auf jene Quelle zurückzuführen ist. Auch die Art der Darstellung von Peters Regierungsanfang bis zur Krönung des Andreas weicht beträchtlich ab von derjenigen früherer oder späterer Epochen. Ueberall fühlt man hindurch, wie imponierend die Deutsche Kaisermacht auf dieses noch halbwilde Volk wirkte, das ohne Widerspruch der Deutschen Herrschaft sich beugte. Aba wird nicht darum dem Peter vorgezogen, weil dieser auf Deutschland sich stützte und Deutscher Lehnsmann war, der Chronist tadelt beide. Nur wenige Jahre später erfahren Andreas und noch mehr Salomo darum eine abfällige Beurtheilung, weil sie zu den Deutschen halten. Bela dagegen und Geisa,

[1] Forschungen XI, 529.
[2] Forschungen XVI, 386.
[3] Die Entstehung der Altaicher Annalen. Untersuchungen zur mittleren Gesch. v. Büdinger Band II.

wiewohl sie sich gegen den rechtmäßigen König auflehnen, können nicht genug gelobt werden. — Aba hätte gesiegt, erzählt der Chronist zum Jahre 1042, wenn nicht ein Theil seines Heeres zu Peter übergegangen wäre. Diese Ueberläufer trifft kein Wort des Tadels, im Gegentheil, sie werden noch halb entschuldigt durch die Worte: amicitiam Petro regi servantes. Wie anders werden die Ungarn beurteilt, die 1074 von Geisa zu Salomo übergehen. Mit dem Verräter Judas werden sie verglichen, utinam ex eis nullus evasisset ruft der erzürnte Chronist aus.

Dieses Zurückhalten des nationalen Gefühls, das den Ungarischen Geschichtsschreibern noch heute fern liegt (vergl. Marczali a. a. O. S. 44. 45), ist unfehlbar auf den Einfluß der Deutschen Quelle zurückzuführen. Wohl hat nationale Empfindlichkeit manches beseitigt, anderes geändert oder tendenziös gefärbt, anderes erfunden, aber im ganzen und großen finde ich die Haltung beider Chronisten innerhalb jenes Zeitraums bei weitem nicht so deutschfeindlich, als nach 1046. Deutsche Auffassung ist unbewußt aus dem fremden Berichte mit hinübergenommen, und zwar in die Chronik von 1358 noch auffallender als in die Kezas, weil jene unmittelbar unter dem Eindruck jener Quelle stand, dieser sie nur durch ein Medium kannte.

Daß der Chronist (S. 150) von dem coeleste signum, das doch nach deutscher Auffassung göttliche Fügung sandte, von des Kaisers Büßubungen, von dem Banne des Papstes erzählt, ist sehr auffallend. Den Papst erwähnt die Chronik sonst im XI. Jahrhundert überhaupt nicht, während doch die Verhandlungen Leos IX. mit Andreas 1052, die späteren Gregors VII. mit Salomo, Geisa, Ladislaus wohl erwähnenswerth gewesen wären.

Wenn man in der Bilderchronik S. 151 liest: quos cesar placido vultu et benigne recipiens, quod rogabant, concessit, oder: Cesar ad propria rediit cum gloria, oder: cum optata prosperitate rediit, oder: Cesar divino fretus auxilio felicem obtinuit victoriam, so glaubt man eine deutsche Quelle vor sich zu haben. Der Kaiser mit den Seinen überlegt (S. 148), qualiter injuste illatam injuriam deberet vindicare, weil die Ungarn sine causa regnum — irruperant. Bald nachher heißt es noch einmal: qui per Hungaros injuste laesi fuerunt.

Das alles scheinen mir Spuren zu sein von dem unwiderstehlichen Einfluß eines mit Wärme und nationalem Bewußtsein geschriebenen Deutschen Werkes.

Diese Spuren sind aber nur bis 1046 zu verfolgen. Kaum ist Andreas gekrönt, bei dieser Gelegenheit ist die letzte Spur von der Benutzung der Deutschen Vorlage sichtbar, so versteigt sich der Chronist S. 159 zu der Behauptung: tribus annis Polonos, Bohemos, Australes — fecit censuales, und dann folgt der äußerst tendenziöse Bericht über die Kriege 1051/1052.

Es ergiebt sich aus diesen Ausführungen, daß auch in

den Ungarischen Chroniken um 1046 ein Abschnitt zu machen ist.

Und dasselbe gilt von Aventin. Steindorff hat an der oben citierten Stelle treffende Bemerkungen gemacht über die Art, wie Aventin die Annalen benutzte. Er erweist, daß der Bericht über die Kriege Heinrichs III. mit Böhmen und Ungarn bis 1045 sich äußerlich als ein Ganzes abhebe, mit Sorgfalt und besonderem Interesse gearbeitet sei und eine Fülle von Einzelheiten vor den Annalen voraus habe, und kommt zu dem Schlusse, daß ein altes Geschichtswerk, das jetzt verloren ist, gerade hier zu Aventins Hilfsquellen gehört habe.

Dieses Werk aber, dessen Einfluß in allen drei Ableitungen sich nur für die Jahre 1040—1045/46 verfolgen läßt, kann eben darum kein größeres Annalenwerk gewesen sein, sondern nur ein Bericht über die siegreichen Ungarnkriege Heinrichs III. Ich treffe da mit Ehrenfeuchter[1] und Kitt zusammen, welche vermuthen, es habe in Baiern ein diese Züge verherrlichendes Gedicht existiert. Sie finden noch in den Altahenses Spuren von Versen und dichterischem Ausdruck. Kann ich mich auch nicht davon überzeugen, daß jene Quelle gerade ein Gedicht gewesen ist (vgl. Lindner, Forschungen XVI), an ihrer Existenz halte ich fest.

Fassen wir das Ergebnis der gesammten Untersuchung zusammen.

Es gab einen Deutschen Bericht über Heinrichs III. Ungarnzüge bis 1045 reichend, vielleicht von einem Augenzeugen ziemlich gleichzeitig verfaßt, mit Sachkenntnis, Ausführlichkeit und Wärme geschrieben. Diese Quelle ging etwas verkürzt in die Altaicher Annalen über, vielleicht war sie in Altaich entstanden[2], wo sie andererseits wieder manche Zusätze erhielt, namentlich Nachrichten über Todesfälle und Nachfolge der höheren Geistlichkeit. Auch die Ungarischen Chronisten haben aus dieser Quelle geschöpft, um so mehr, da nach dem Tode Stephans die heimische Ueberlieferung fast versiegte. Keza kannte sie nur durch Vermittelung einer andern, wahrscheinlich Ungarischen Vorlage, der Verfasser der Bilderchronik benutzte sie unmittelbar. Auch Aventin lag dieses Werk noch vor, er benutzte sie ausgiebig und entnahm ihr manche Nachrichten, die nicht in die Annalen übergingen. Auch die Chronik von 1358 war ihm bekannt.

Es erhebt sich nun die Frage, ob auch andere Deutsche Quellen aus diesem verlorenen Werke geschöpft haben. Bei Hermann von Reichenau finden sich Spuren davon nicht, ebensowenig bei Lambert und in den Hildesheimer Annalen. Allein es ist immerhin

[1] Die Annalen von Nieder-Altaich. Differt. Göttingen 1870.

[2] Giesebrecht und nach ihm Steindorff denken an Othochus von Freising, den Aventin als Geschichtsschreiber in der Einleitung zum V. Buch nennt. Aber nach Riezler, Nachwort zu Bd. II der Annales S. 579, ist Otloh von S. Emmeram gemeint.

bemerkenswerth, daß die letzten beiden Nachrichten über Ungarische Verhältnisse auffallender Weise nur bis 1046 haben, die über Peters Blendung ist die letzte bei Lambert, dann schweigt er bis 1061. Die Hildesheimer Annalen bringen überhaupt nur noch eine kurze Notiz über Ladislaus Tod 1095.

Es scheint demnach fast die gesammte Kenntnis der Beziehungen zu Ungarn in den wichtigen Jahren 1040—46 auf dieser einzigen ausgezeichneten Darstellung beruht zu haben. Wo sie endete, werden überall die Nachrichten dürftig oder versiegen ganz.

Ist nun meine Vermuthung richtig, und hat es eine solche Schrift in der That gegeben, so erwüchse insbesondere für die Beurtheilung der Altaicher Annalen ein Gewinn. Bis 1033 sind die Hildesheimer Annalen als Quelle derselben anzusehen, Ehrenfeuchter und Zeißberg (a. a. O. S. 494) machen die Benutzung derselben bis 1040 wahrscheinlich. Hier würde sich mit dem oben berührten Ueberblick über die Ungarischen Verhältnisse unser Werk anschließen bis 1046. Erkennen wir noch an, was Zeißberg (495/96) glaublich macht, Lindner (Forschungen XVI) freilich bestreitet, daß für lothringische Verhältnisse wenigstens für 1046 und 1047 eine schriftliche Vorlage anzunehmen ist, so bleiben nur noch die Quellen der Annalen von 1048—1054 nachzuweisen, denn mit 1054 werden sie selbständig.

Ob der Text der verlorenen Schrift wiederherzustellen ist? Mit Sicherheit gewiß nicht, schon darum nicht, weil sie ja reichlicher war als alle Ableitungen. Doch wenn man aus den Altahenses die zahlreichen Stellen streicht, in denen die mystische Anschauung des Verfassers stark hervortritt, und die Nachrichten über die höhere Geistlichkeit ausläßt, wenn man aus den Ungarischen Chroniken alle leicht kenntlichen, rein Ungarischen Züge entfernt, und die Nachrichten, die Aventin selbständig hat, hinzufügt, — es müßte sich ein Text ergeben, der dem des verlorenen Werkes wenigstens nahe steht.

Lambert von Hersfeld
der Verfasser der Gesta Heinrici quarti metrice.

Von

A. Pannenborg.

Die von W. v. Gieſebrecht aufgeſtellte Vermutung, daß vielleicht Lambert von Hersfeld der Verfaſſer der Gesta Heinrici quarti metrice oder, wie das Werk gewöhnlich genannt wird, des Carmen de bello Saxonico ſei, hat bis jetzt wenig [1] Beifall gefunden; erneute Erwägung der Frage dürfte aber doch wohl allgemein zu der Ueberzeugung führen, daß in Gedicht und Annalen dieſelbe Perſönlichkeit zu uns redet.

Die gleiche Flüſſigkeit und Lebendigkeit der Rede hier und dort, auf welche v. Gieſebrecht hinweiſt [2], iſt nicht verkannt worden, wohl aber beſtreitet man ihm die Bedeutung gewiſſer Lieblingswörter und Lieblingswendungen, die erſt der Darſtellung einen mehr individuellen Charakter verleihen. Was in letzterer Hinſicht v. Gieſebrecht und nach ihm Th. Lindner [3] vorgebracht hätten, ſagt man [4], ſei dem elften Jahrhundert überhaupt oder gar dem ganzen Mittelalter geläufig; ſchon die kleine Vita Heinrici IV. biete ſämmtliche Wendungen, die nur Lambert und dem Anonymus eigen ſein ſollten. Dieſe Behauptung geht aber zu weit. Die Verbindung von fundere und fugare z. B., welche v. Gieſebrecht hervorhebt, hat das Carmen zweimal, die Vita, die capere mit fugare zuſammenſtellt, gar nicht, Lambert in den Annalen mindeſtens ſechsmal:

C. I, 106: Bello magnifice vulgus funduntque fugantque.
II, 114: Victores capiunt, caedunt funduntque fugantque.
Ann. ed. 2, 1874, S. 50: Fuldenses fusi fugatique atque de ecclesia expulsi sunt.
64: praesidium conserta manu fundunt fugantque.
70: ceteros facile fudit fugavitque.
75: milites ejus facto grege saepius incursare, rapinam excutere, fundere, fugare.
150: advocatum urbis simili constantia repellit, fundit et fugat.

[1] Ueber den Verlauf des Streites vgl. Dr. W. Gundlach, Ein Dictator aus der Kanzlei Heinrichs IV, S. 147.
[2] Kaiſerzeit III, 4. Aufl., S. 1045.
[3] Anno II. der Heilige 1869, S. 45. Lindner hat ſpäter ſeine Zuſtimmung zu der Vermutung v. Gieſebrechts zurückgenommen.
[4] J. A. Lefarth, Lambert von Hersfeld 1871, S. 13 ff.

181: vulgus strepitu et clamore terrendum, fugandum[1] et fundendum esse.

Offenbar haben wir es hier mit einer Lieblingswendung zu thun, die dadurch an Beweiskraft wenig verliert, daß sie auf Sallust oder Livius zurückgeht.

Auch unter den von Lindner angeführten Stellen darf man mindestens eine als für Lambert charakteristisch bezeichnen:

C. I, 15: Ecclesias spoliant, viduis[2] sua diripiebant,
Pupillos miserosque premunt.
Ann. 98: innocentes opprimebantur, pupilli et viduae diripiebantur, monasteria et ecclesiae vastabantur.

Hier stimmt fast jedes Wort, und wo die Worte etwas abweichen, da ist doch der Sinn derselbe. Aus einer gemeinsamen Quelle kann man die Uebereinstimmung nur zum Teil ableiten. Ständen die beiden Sätze allein, so ließe sich ja vielleicht annehmen, daß die Ausdrücke sich zufällig einmal bei verschiedenen Verfassern so gleichartig zusammengefunden hätten[3], oder daß Lambert das Gedicht gekannt habe[4]. Nun kehrt aber ganz Entsprechendes in anderem Zusammenhange in beiden Schriften wieder, und dadurch kennzeichnen sich die Ausdrücke als Lieblingswendungen eines und desselben Verfassers:

C. I, 23: Ecclesiis, viduis, miseris vi rapta requirit.
C. I, 82: Ecclesiae, viduae, pupillus et advena quisque
Nuper desueti vim sunt jam denuo passi.
Ann. 141: Ecclesiis et monasteriis, viduis et orphanis et ceteris[5], qui calumpniam patiantur, justa faciat.
244: nullum usquam esse viduis et orphanis solatium, nullum oppressis refugium, non ecclesiae auctoritatem.

Die Vita Heinrici läßt bei des Königs Leichenbegängnis viduae, pupilli, denique totius patriae pauperes (vgl. Jer. 5, 28) auftreten, das ist alles, was man aus ihr beibringen kann. Es

[1] Man beachte, daß hier, wie oben C. I, 106, mit den beiden Wörtern noch vulgus sich verbindet.

[2] Exod. 22, 21. 22: Advenam non contristabis . . . viduae et pupillo non nocebitis; Jes. 1, 17: subvenite oppresso, judicate pupillo, defendite viduam; Jer. 5, 28: Causam viduae non judicaverunt, causam pupilli non direxerunt et judicium pauperum non judicaverunt; Zach. 7, 10: Et viduam et pupillum et advenam et pauperem nolite calumniari. Vgl. den Ordo ad regem benedicendum, bei Waitz, Die Formeln der deutschen Königs- und der römischen Kaiserkrönung 1873, S. 41: viduas et pupillos clementer adjuves ac defendas; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VI, S. 164. 168.

[3] Waitz, Das Carmen de bello Saxonico S. 24.

[4] So urteilte ich selbst früher. Gundlach, Ein Dictator S. 166, scheint sich dieser Auffassung anzuschließen.

[5] Darunter nach Zach. 7, 10, vgl. Anm. 2, auch der advena mit zu verstehen; die Stelle deckt sich also mit C. I, 82.

wird nicht zufällig sein, daß sich mit viduae und pupilli in unseren Schriften stets ecclesiae, einmal auch diripere zusammenfindet, und auf eine etwaige Benutzung des Carmen in den Annalen kann man solche Dinge nicht zurückführen.

Sich anlehnend an Vergil[1], sagt der Dichter:

C. I, 22: Jura dedit, leges statuit,

und er liebt auch sonst die Zusammenstellung von jura und leges:

C. I, 47: corrige facta,
Leges redde tuis ablataque patria jura.

I, 81: Leges, jura, magistratus, fas exscidit omne.

II, 208: leges et jura reponens.

Auch in dieser Eigentümlichkeit begegnen sich die Annalen mit dem Gedicht:

Ann. 227: genti Saxonum libertatem, leges ac jura majorum restituat.

236: leges ac jura sua Saxonibus rata manere sineret.

253: omnia, quae praeter leges ac jura majorum ab improbis hominibus praesumebantur, regiae auctoritatis censura corrigi sperarent; vgl. 250.

Auf den Ausdruck praesidium imponere (Sall. Liv.), der auch sonst in gleichzeitigen Schriften viel vorkommt, soll durchaus kein Gewicht gelegt werden, wohl aber darauf, daß er bei Lambert fast regelmäßig mit dem Worte castellum verbunden erscheint:

Ann. 58: castellum exstruunt, praesidium imponunt.

105: montes castellis munitissimis exstruxit praesidiumque imposuit.

205: castellum in Asenberg instauravit praesidiumque imposuit.

239: castella quibus dux praesidium imposuerat.

74: duo ibi castella, quibus marchio praesidium imposuerat.

Sollte es ein Zufall sein, daß dieselbe Verbindung, und gar noch dazu, wie in dem zuletzt angeführten Satze, mit ibi und davor einem Zahlwort, auch im Carmen erscheint?

C. I, 75: Sex ibi castellis multo munimine firmis
Praesidia imposuit.

Noch überraschender ist es, wenn bei dem Worte castellum dieselbe Gedankenreihe sich auch in denselben Satzbau kleidet:

C. II, 91: Immenso monti, qui proximus imminet urbi,
Castellum superaedificant, mirabile dictu.
Illuc imponunt armatos mille ducentos,
Qui despectarent hostes quodcumque pararent.

Ann. 135 (von derselben Sache): placuit Saxonibus proxi-

[1] Aen. I, 507: Jura dabat legesque viris; vgl. Ovid. Met. XV, 833: animum ad civilia vertet Jura suum legesque feret justissimus auctor.

mum castello collem occupare militesque imponere, qui contra excursiones hostium sine intermissione intenti sollicitique excubarent; vgl. 239.

226: ut castellum Hartesburg et aliud in monte, qui dicitur Lapideus, qui proximus Goslariae imminet, summa ope exstrueret.

57: tum milites ejus montem, qui proximus adjacet monasterio, occupant, castellum exstruunt, praesidium imponunt.

In der Musterstelle, Verg. Aen. I, 419:

collem, qui plurimus urbi
Imminet adversasque adspectat desuper arces,

steht für proximus: plurimus; proximus in diesem Zusammenhang ist unserem Autor eigentümlich. Bruno betont bei der Darstellung derselben Sache, c. 29, obgleich er sich an das Carmen anzulehnen scheint, nicht die Nähe, sondern die Höhe des Berges: castellum suum in altiori monte positum erat.

Wenn Bruno von der Knechtung der Sachsen spricht, so heißt es: liberos homines ad opus servile compellere; vos ipsos in liberis humeris vestris quaelibet onera licet foeda portare compellunt; vos ipsos, liberos et ingenuos, ignotorum hominum servos praecipiet esse; vos et liberos vestros exulum hominum servos fieri permittite; ut statim cunctos suae servituti subiceret; humilem perpetuae servituti subiceret. Niemals findet sich dabei das Lambert geläufige jugum:

Ann. 214: repente insolentia servili elatus jugum ecclesiasticae servitutis coepit detractare.

225: totamque gentem Saxonum in servitutem atque sub jugum redactam.

238: ut a cervicibus suis durissimae servitutis jugum excuterent.

114: qua jugum iniquissimae dominationis a cervicibus suis excuterent.

244: et liberis cervicibus durissimae servitutis jugum imponatur.

Und gerade dieses jugum servile — so im Hexameter st. servitutis, beides aus Cicero — hat auch das Carmen, III, 120:

Quam sit turpe jugum servile pati dominorum Ingenuos.

Wie in den Annalen S. 214: jugum detractare, so findet sich auch III, 26:

Sed juga[1] detractat vel regia jura negabat.

Eine Lieblingswendung Lamberts läßt sich weiter in folgenden Sätzen erkennen:

[1] Verg. Georg. III, 57: Aut juga detractans.

C. III, 211: Jus certe quodcumque feres et conditionem
Amplius ex dextrae victricis munere pendet.
Ann. 129: quascumque conditiones imposuisset se promptissime laturum.
110: videns rex, omnes ad suscipiendas quascumque imposuisset conditiones patientissimos.
Aehnlich auch 63: ut suis conditionibus erga victos uteretur, non quas ipsi constituissent.

Die Jahrbücher haben eine nicht gewöhnliche Vorliebe für die Wörter magnifice (Cic.), abscedere (Liv.), obtendere, und auch diese finden sich schon im Gedicht in ähnlicher Verwendung:
Ann. 65: maximas christianis gratias egit pro magnifice gestis rebus et expugnatis rei publicae acerrimis hostibus.
91: ablata recentibus etiam donis pro munificentia regia magnifice cumulavit.
96: magnifice ac regaliter curato funere.
166: ut principes Saxoniae magnifice susciperet.
250: satis magnifice susceptus.
C. I, 106: Bello magnifice vulgus funduntque fugantque.
I, 237: Certant magnifice pro domni regis honore.

Ann. 83: Goslariam concitus remeavit nec inde usquam ante nativitatem Domini abscessit.
97: ut monachi de monasteriis abscederent.
137: quos tamen ille nullo modo a se abscedere permittebat.
172: ut quantocius episcopatu abdicatus abscederet.
213: nec inde uspiam . . abscedebat.
248: milites, quos ibi praesidii causa constituerat, abscedere praecepit.
C. I, 179: Abscedunt aliis quoque castris obsidiones.

Ann. 154: quod crimen ullum suspendio dignum misero obtendere possent.
133: sin aliquid haberet obtendere.
162: alii aliud excusationis genus obtendentes.
164: apostolicae sedis auctoritatem, qua se ille ad hanc exactionem praeter voluntatem propriam compulsum obtendebat.
229: obtendens, et eos et ipsum regem excommunicatos esse a Romano pontifice.
232: obtenta vel refrigerandi vel alius cujusvis necessitatis occasione.
49: suae auctoritatis et permissionis titulum obtendebat.
C. II, 85: Castellis aliquam tractant obtendere technam.

Sehr bemerkenswert ist ferner das wiederholt vorkommende jam jam:

C. III, 139: Miles et adversos jam jam properabat in hostes.
III, 271: Certus eos toto jam jam propellere regno.
Ann. 152: civitas propediem peritura, nisi jam[1] jam impendentem iram Dei per poenitentiam inflectere maturarent.
125: qui in praedicto castello jam jam puniendi servabantur.
138: is quoniam infirmari et jam jam expiraturus putabatur.
43: se ad tribunal Dei jam jam abripi.
243: jam jam naufragium minitanti rei publicae.

Viele Tauſende greifen zu den Waffen und eilen zum Kampfe, viele Tauſende fallen (Verg.):
III, 89: Exibant acies accitu regis alacres
Milia multa nimis decorata nitentibus armis.
III, 106: fustes ad proelia quernos Milia multa parant.
III, 182: Milia multa cadunt.
III, 195: Milia multa nimis sic interiere sub undis.
Ann. 238: multa milia hominum brevi concurrunt.
155: multa hominum milia dicto citius concurrunt.
127: ut multa milia hominum in ea congressione interfecta referantur.
202: post multa hominum milia caesa.

Gewichtige Zeugniſſe für die Uebereinſtimmung im Ausdruck ſind noch folgende Stellen:
C. I, 32: Tres oratores[2] legatos eligit omni
Ex numero, sua qui deferrent nuncia regi.
Ann. 53: unum ex numero suo praemittunt, qui litteras ad regem perferat.
197: qui ad Saxones a rege orator ierat.

I, 54: non est injuria nec vis.
Inst. Herv. eccl. 139: vi atque injuria.

I, 113: fugam facit hostibus[3] et miserandam.
Ann. 52: miseriae, quae tanta esset, ut hostibus quoque suis lacrimas excutere posset.
54: in qua hostes quoque suos ad miserationem et ad lacrimas provocare potuisset.

I, 124: Sperans expugnare fame quos ense nequibat.

[1] Vgl. Aen. VI, 602: Quo super atra silex jam jam lapsura cadentique Imminet adsimilis.
[2] Verg. Aen. VII, 153; VIII, 505. Vgl. unten S. 433, N. 3.
[3] Vgl. Verg. Aen. XI, 259; Ovid. Met. XIV, 474; VI, 276; IX, 178.

Ann. 62: inedia conficere aggrediuntur quos ferro expugnare non poterant.
125: ut quos humana vis non poterat alimentorum inopia expugnaret.

I, 128: His dum multa dedit furtim, sed plura spopondit.
Ann. 89: multi occisi, plures vulnerati sunt.

I, 165: abigunt ad moenia praedas (Liv.).
Ann. 80: praedam multam abegit.
25: multamque praedam abegit.

I, 177: Pax sed utrimque fide datur hac sub conditione.
Ann. 86: pace per jusjurandum utrimque firmata induciae datae sunt Ottoni.
72: pactione utrimque firmata.

I, 180: Otia reclusis[1] agitantur et undique portis,
Ibant pacifice quocumque placebat utrisque.
Ann. 154: reclusis foribus ipsos ingredi et pro libito suo quaerere sinunt.

II, 41: se justa petentibus haud nocituros.
Ann. 115: ut justa postulantibus sponte annueret.

II, 64: Collige jam, quid te contra reputando sequatur.
Ann. 124: sed reputabat econtra, quantum rationibus suis deperiret.
228: sed contra reputans.

II, 127: Instructas totis acies incedere campis.
Ann. 65: qui magnas plerumque adversus se instructas acies commisso certamine obtrivissent.

II, 174: Ac desiderio pugnandi bella lacessunt.
Ann. 238: conserendi certaminis intolerabili fervent desiderio.

II, 178: cui se[2] sua cunctaque dedunt.
III, 252: seque et sua dedunt.
Ann. 74: se suaque omnia dedidit.

II, 219: Ingentesque viros extollit honoribus amplis.
Ann. 111: eorum plerosque amplissimis honoribus extulerat.

[1] reclusis portis auch noch II, 216. Vgl. Verg. Aen. VII, 617: recludere portas; Aen. III, 92: adytis reclusis.

[2] Sulpic. Sever. Vita Martini c. 3: hostes legatos de pace miserunt sua omnia seseque dedentes.

243: quod infimos homines et nullis[1] majoribus ortos summis honoribus extulisset.

III, 4: Et ruit effrenis quo se tulit impetus amens (Lucan.).
Ann. 241: laxatis temere habenis quocumque impetus equos ferebat praecipites ruunt.

III, 50: Imperat exciri totius robora regni.
Ann. 212: totum regni robur concitabatur.
221: magnum regni robur.

III, 71: Regia[2] signa sequi bello quae gaudet in omni,
Nunc quoque signa sui sequitur fulgentia regis.
Ann. 135: regi tempore pacis acceptissimus nunc quoque turbata re publica fidem inviolatam ei servans.

III, 89: Exibant acies accitu regis (Verg.).
Inst. Herv. 139: accitu beati Bonifacii.

III, 97: Emittunt equites strictis[3] mucronibus acres.
Ann. 144: stricto jam mucrone.

III, 146: Irrumpunt telis quae confertissima stipant
Agmina Saxonum (Sall.).
Ann. 39: rapido cursu in confertissimos hostes praecipitem se mittit.
Ann. 64: citato gradu in confertissimos suorum cuneos se dedit.
Ann. 89: in confertissimos hostium cuneos temere invectus.

III, 168: proculcans obvia quaeque.
Ann. 185: obstantia quaeque conculcant.

III, 272: vel ipso Temporis articulo (Cic.).
Ann. 62: vel modicum temporis punctum (Cic.).
Ann. 182: vel ad punctum temporis.

Schon in dem Vorhergehenden lassen sich für den Ausdruck in Gedicht und Annalen dieselben alten Muster erkennen, namentlich die Vulgata, Vergil und Sallust. Haben diese in hervorragendem Maße die Sprache beider[4] Schriften beeinflußt, und

[1] Offenbar liegt hier wie dort zu Grunde Hor. Sat. I, 6, 10:
Multos saepe viros nullis majoribus ortos
Et vixisse probos amplis et honoribus auctos;
Honoribus extollere öfter bei Tacitus.

[2] Einh. Vita Karoli c. 12: nationes, quae regis signa jussae sequebantur; Poeta Saxo 787, 38: signa sequentes regia.

[3] Verg. Aen. XII, 663; X, 651.

[4] Lefarth, Lambert S. 15, irrt, wenn er die Einwirkung des Vergil auf

zwar naturgemäß Vergil mehr das Gedicht, Sallust mehr die Prosa, so erscheinen doch neben ihnen auch Livius, Cicero, Horaz, Ovid, Lucan, Terenz und andere. Aber weniger die Erkenntnis, daß Dichter und Annalist dieselben Autoren gelesen hatten, als der Nachweis, daß auch dieselben Stellen aus jenen alten Autoren in ihnen wiederzuerkennen sind, ist für unseren Zweck von Wert. Dafür noch ein paar Beispiele.

C. III, 37: Facti fama volat totum regnumque replebat. In diesem Verse stammt die erste Hälfte aus einer alten Inhaltsangabe[1] zur Aeneis, während die zweite mit totum und replebat auf zwei verschiedene Stellen der Aeneis selbst zurückweist, XII, 608:

Hinc totam infelix volgatur fama per urbem,

und XI, 139:

Et jam fama volans, tanti praenuntia luctus,
Euandrum Euandrique domos et moenia replet.

Diese so eigentümlich zusammengewachsene Wendung treffen wir nun auch Ann. 219: Fama tam atrocis facti totam ilico replevit urbem. Es will nicht recht einleuchten, daß sich eine solche Uebereinstimmung gleichartig in zwei verschiedenen Köpfen sollte gebildet haben. Und will man annehmen, der ganze Satz, wie er vorliegt, stamme aus irgend einer uns verborgenen Quelle, so bleibt er, da er in Gedicht und Annalen in ganz verschiedenem Zusammenhange auftritt, doch noch immer bemerkenswert[2].

Aus denselben Argumenta zur Aeneis stammt der Halbvers C. I, 8: (regem) nulli pietate secundum. Sonst auf Aen. XI, 441: haud ulli virtute secundus, sich stützend, aber mit dem nulli aus den Argumenta, sagt auch der Annalist S. 83: virtute militari nulli secundus.

Der Gedanke aus Verg. Georg. III, 10: modo vita supersit, erscheint fast wörtlich C. II, 44:

Hoc alias patefit, mihi vita salusque supersit,

in der Form etwas abweichend C. I, 56:

Passis usque modo miseris vim rapta reposco,
Reddo, nec absistam, donante Deo mihi vitam.

In Prosa sagt Lambert meist nur vita comite. So Ann. 33: se ipsum vita comite proximo anno affuturum; und in ganz ähnlicher Gedankenverbindung, wie C. I, 56, Ann. 51: si ab

die Sprache der Annalen leugnet. Ueber Sallust bei Lambert vgl. außer Hesse noch O. Holder-Egger, Neues Archiv IX, S. 296. Die Behauptung Holder-Eggers, daß der Infinitivus historicus bei Lambert „überaus häufig" sei, dürfte wohl auf einem Versehen beruhen.

[1] Nasonis Aeneidis argumenta IV, 5: Facti fama volat, bei Ribbeck, Proll. ad Verg. S. 370.

[2] Schon Th. Lindner, Anno S. 4, hat die beiden Sätze neben einander gestellt. Ihm gegenüber findet Lefarth, Lambert S. 14, die Aehnlichkeit des Verses aus dem Carmen mit den Worten der Vita: quod currens fama pertulit, viel frappanter, als die mit dem Satze Lamberts!

tantis malis vita comite umquam respirasset, non modo adempta redditurum, sed duplicatis quoque muneribus cumulaturum. Ann. 244 ſteht: si vita comes foret.

Wiederum wörtlich erſcheint in C. I, 210:

Atque caballorum fodiunt calcaribus armos,

der Ausdruck Vergils, Aen. VI, 882: equi foderet calcaribus armos. Der Annaliſt bietet dafür S. 38 und 183: equis subdunt calcaria; 185: equos calcaribus enecant — andere Proſaiker der Zeit denken überhaupt nicht daran, ſo ins Detail zu malen.

Die Wendung C. III, 39: confundunt fasque nefasque, und Ann. 244: fasque nefasque confusa[1] esse, auf welche ſchon v. Gieſebrecht aufmerkſam machte, geht in beiden Schriften zurück auf Ovid. Met. VI, 585: sed fasque nefasque Confusura ruit poenaeque in imagine tota est.

Vom Kaufmann ſagt Horaz, Sat. I, 4, 30:

quin per mala praeceps
Fertur, uti pulvis collectus turbine, ne quid
Summa deperdat metuens aut ampliet ut rem;

zum Geizigen, Sat. II, 3, 124:

Quantulum enim summae curtabit quisque dierum,
Ungere si caules etc.

Dieſe beiden Stellen gaben augenſcheinlich Veranlaſſung zu der Bemerkung über den Kaufmann, der in den Krieg ſtürzt, C. II. 138 und III, 113:

securus ad horam,
Accedat quantum summae quantumve recedat;

ſie ſind aber auch zu erkennen Ann. 84, wo es in Bezug auf den nach dem Herzogtum ſeines Schwiegervaters ſtrebenden Welf heißt: nihil pensi habens, quantum auri, quantum argenti, quantum redituum ac possessionum dilapidaret.

Argenti pondus et auri, aus Verg. Aen. I, 359 oder Hor. Sat. I, 1, 41, begegnet übereinſtimmend C. III, 243:

In lucemque trahunt argenti pondus et auri,

und Ann. 67: profuso in coemptionem ejus argenti et auri inaestimabili pondere.

Der Satz aus der Vulgata, 1. Macc. 3, 59: quoniam melius est nos mori in bello, ſteht zweimal in den Annalen, S. 73: satius sibi esse mori in bello; und 202: satius sibi fore ut more virorum fortium moriantur in bello. Im Gedicht war wegen des Metrums eine kleine Aenderung erforderlich,

C. III, 121: quantumque mori sibi praestet in armis.

Eine Reminiscenz aus Salluſt[2] ſteckt in C. III, 100:

[1] Waitz, Das Carmen S. 13, hat den Ausdruck in entſprechender Geſtalt auch nachgewieſen in den Annal. Altahens. a. 1060.

[2] Jug. 66: nam volgus, uti plerumque solet . . cupidum novarum rerum; 31: genus Numidarum infidum, ingenio mobili, novarum

Concita plebs rerum mox ardet amore novarum,

und Ann. 151: saevit vulgus intemperans novarum rerum studio. Auch die Vita Heinrici hat eine ähnliche Wendung, S. 23: ut sunt ingenia novarum rerum cupida, aber hier fehlt die eigentümliche Verwertung des Gedankens in Carmen und Annalen, wo sich plebs und vulgus, ardet und saevit, amore und studio genau entsprechen; und dabei lehnt sich, wie das Wort ingenia erkennen läßt, die Stelle in der Vita mehr an Livius[1] als an Sallust an.

Auch Bilder und Vergleiche in beiden Schriften tragen einen gleichartigen Charakter: „Wie vor der Windsbraut der Staub auseinanderfliegt, so zerstreuen sich vor dem Antlitz des Königs die Feinde",

C. III, 172: ceu tenuis ventorum flamine[2] pulvis
Diffugit, a facie regis sic agmen et omne.

„Wie der Sturm die Blätter, so treibt das Erscheinen des neuen Abtes die weltlich gesinnten Mönche auseinander", Ann. 92: ad cujus ingressum omnes protinus fratres tanquam folia, quae vento raptantur, diffugerunt[3].

Der Dichter giebt den Sachsen die nicht eben tiefsinnige Belehrung: Wenn wenige viele besiegen, so ist der Antheil der einzelnen an dem Ruhme größer, als wenn viele vielen gegenüberstehen; denn bei diesem und jedem andern Gut werden die Antheile um so kleiner, je mehr ihrer werden, II, 68:

Paucos majori levat haec victoria laude,
Nam si sint plures, daret his divisa minorem;
Tale et omne bonum minus est in plura diremptum.

Diese spitzfindig pointierte[4] Sentenz hatte auch der Annalist im Sinne, als er erzählte, in Flandern sei nach altem Familiengesetz eine Teilung der Grafschaft unter mehrere Söhne ausgeschlossen. Weshalb? Hoc scilicet fiebat, ne, in plures divisa provincia, claritas illius familiae per inopiam rei familiaris obsoleret.

Dichter und Annalist stehen einander also in Bezug auf sprachliche und schriftstellerische Eigentümlichkeiten sehr nahe; sie verfügen über denselben Vorrat von Wörtern und Phrasen, sind mehr rhetorische als im eigentlichen Sinne poetische Naturen.

rerum avidum. Zur letzteren Stelle noch zu vergleichen Ann. 33: animi Italorum semper avidi novarum rerum; 97: popularium animi novarum rerum avidi; 175: imperitam multitudinem et naturali levitate semper novarum rerum avidam.

[1] Liv. XXII, 21: Hispanorum inquieta avidaque in novas res sunt ingenia. Vgl. Hesse zur Ausg. S. 33.

[2] Hor. Sat. I, 4, 30: praeceps fertur uti pulvis collectus turbine.

[3] Vgl. noch Ann. 143: nimirum aut dicto citius diffugient aut te deserto ad partes hostium transibunt.

[4] So bezeichnet sie mit Recht Köpke, Hrotsuit S. 287.

Nun müssen wir uns daran erinnern, daß Lambert nach seiner eigenen Angabe vor seinen prosaischen Werken ein in heroischem Versmaße abgefaßtes Buch über Ereignisse seiner Zeit herausgegeben hatte, und daß er mit diesem Buche unzufrieden war, weil man ihm vorwarf, er habe in demselben mehrfach Falsches statt der Wahrheit gegeben. Die nicht immer richtig gedeutete Stelle, die für unsere Frage von größtem Interesse ist, darf hier wohl noch einmal Platz finden. Zu seiner Hersfelder Klostergeschichte, sagt Lambert[1], sei er angeregt durch seinen Abt und durch eine treffliche Fuldenser Klostergeschichte, außerdem aber auch durch seine Beschäftigung mit den Ereignissen der neueren Zeit: ad hoc me accendunt studia rerum moderno tempore gestarum, quanquam sciam me ad has describendas minus idoneum. Quas tamen plerasque pro opibus ingenioli mei heroico metro strictim comprehendi. Sed quoniam relata ab aliis ab aliis refelluntur et in versibus plura falsa pro veris scripsisse accusor, in hoc genere stili manifesta[2] transcurrere, dubia ne attingere statui. Lambert will also im Gegensatze zum Gedicht in dem prosaischen Werke nur das Feststehende kurz behandeln, das Zweifelhafte nicht einmal berühren.

Paßt nicht alles, was hier gesagt wird, aufs beste zum Carmen? Es ist in Hexametern geschrieben, enthält in kurzen Zügen das Wichtigste aus der Zeitgeschichte[3], und zwar nicht ohne Irrtümer, die allein schon Anlaß geben konnten, die Sache noch einmal vorzunehmen. Dem 'strictim[4] comprehendi' entspricht es, wenn in dem Carmen der Dichter mit Bewußtsein die Seitenpfade meidet, II, 45:

Nunc juvat ire viam directo tramite coeptam,

und für ausführlichere Darlegungen auf eine spätere Arbeit verweist, II, 44:

Hoc alias patefit, mihi vita salusque supersit.

Die Abfassungszeit steht nicht im Wege. Das Carmen entstand unmittelbar nach der Ergebung der Sachsen zu Spier,

[1] M. G. SS. V, S. 137. Vgl. Waitz, Das Carmen S. 41; v. Giesebrecht, Kaiserzeit III, S. 1030. 1046.

[2] Vgl. den Schluß der Vita Martini des Sulpicius Severus: Ego mihi conscius sum, me rerum fide et amore Christi impulsum, ut haec scriberem, manifesta exposuisse, vera dixisse.

[3] O. Holder-Egger, N. A. IX, S. 295, behauptet mit Unrecht, daß Lambert in seinem poetischen Werke „größtenteils denselben Stoff, mit dem sich die Klostergeschichte beschäftigt, behandelt hatte".

[4] Lefarth, Lambert S. 10, thut dem Worte Gewalt an, wenn er meint, es schließe breite Schilderungen einzelner Ereignisse und moralische Reflexionen aus. Das ergiebt sich schon aus der von ihm selbst herangezogenen Stelle der Institutio, wo Lambert sagt, er habe die Gründung des Klosters strictim erzählt; denn in den vierzig Zeilen, auf welche sich strictim dort bezieht, findet sich eine sechs Zeilen lange Reflexion: Ego bis spirituum. Auch aus dem Wort plerasque sucht Lefarth viel mehr herauszupressen, als es enthält.

die am 25. Oct. 1075 erfolgte, die Institutio Herveldensis ecclesiae nicht[1] vor 1076; die Annalen sind jedenfalls nach 1077 zu setzen.

Bedenklich erscheint auf den ersten Blick der verschiedene Parteistandpunkt der Annalen und des Gedichts. Aber auch diejenigen, welche von Lambert als Verfasser des letzteren nichts wissen wollen, verkennen nicht, daß derselbe früher zur kaiserlichen Partei gehört hat[2]. Nicht bloß in Bezug auf Heinrich III. hat er seine Meinung geändert[3], sondern noch mehr in Bezug auf Heinrich IV. Noch in den Annalen wird zum Jahre 1072 zugegeben, daß Anno in dem damals zweiundzwanzigjährigen König die väterliche Tugend und die väterlichen Sitten wieder wach gerufen habe[4] — wir denken dabei an die entsprechende Wendung C. II, 47: rex patria virtute nitens et avita — und in der Klostergeschichte wird geradezu bezeugt, daß Heinrich die Erwartung erweckt habe, er werde für sein Jahrhundert ein Karl der Große werden[5]: Heinricus cum ad maturam venisset aetatem, relicto episcopo secundum propriam vixit voluntatem, promittensque Karolum Magnum suo seculo sese repraesentaturum, Roboam se repraesentavit. Scheint in diesen Worten nicht eine Erinnerung zu liegen an die Verse II, 184 ff.:

Carmine quo tanti laudes celebrabo triumphi,
Tempore de Karoli qualis non contigit ulli?
Virtus celsa dedit hic, quod natura negavit.

Und wie konnte auch ein Hersfelder Mönch bis Ende 1075 anders als königlich gesinnt sein? Im Jahre 1066 feierte der junge König in Hersfeld[6] das Pfingstfest, 1069 bestätigte er der Abtei ihre Privilegien, 1071, als er zur Bestattung seines Freundes Leopold von Mörsburg dort war, schenkte er dem Kloster dreißig Hufen Landes, in Hersfeld verweilte er im August 1073 nach seiner Flucht aus der Harzburg, in oder bei Hersfeld fanden wiederholt Verhandlungen mit den Sachsen und die königlichen Truppenansammlungen in den Jahren 1074 und 1075 statt, im Kloster ward dem König am 12. Februar 1074 ein Sohn geboren,

[1] v. Giesebrecht, Kaiserzeit III, S. 1030, N. 1. Anders, jedoch ohne zureichende Begründung, Lefarth a. a. O. S. 18, sowie O. Holder-Egger, N. A. IX, S. 294.

[2] Wattenbach, Geschichtsquellen II, 4. Aufl. S. 86: „Ich kann nicht mehr der Ansicht zustimmen, daß Lambert sein Werk schrieb um die Entsetzung Heinrichs, die neue Königswahl zu rechtfertigen; ich bezweifle aber ebenso wenig, daß er durch mancherlei Kämpfe hindurch — denn von Haus aus war auch er kaiserlich gesinnt — diese Ueberzeugung selbst gewonnen hatte".

[3] H. Delbrück, Ueber die Glaubwürdigkeit Lamberts 1873, S. 10.

[4] Ann. 101: atque in rege ipso qui incultu (so st. in cultu zu lesen) atque socordia paene praeceps ierat, paternam virtutem et paternos mores brevi exsuscitaret.

[5] M.G. SS. V, S. 141, Z. 36.

[6] Die Nachweise, auch für die folgenden Daten, giebt meist Lefarth, Lambert S. 30 ff.

den Hersfelder Mönche aus der Taufe hoben, der kluge und beredte Abt Hartwig wurde in diesen Jahren vom König, der ihn 1072 eingesetzt hatte, mehrmals mit wichtigen Sendungen betraut, noch am 1. December 1075 erhielt ein Hersfelder Mönch durch Heinrich die Abtei Fulda. Wie hätte man in dieser Zeit in Hersfeld anders als in königlichem Sinn und Interesse schreiben können? Und wo könnte man den Lobredner, der die bei Hersfeld spielenden Ereignisse so außergewöhnlich genau zu schildern weiß — man denke an den Aufmarsch des Heeres vor der Schlacht bei Homburg — wo, sage ich, könnte man den eher suchen, als gerade in dieser Abtei?

Lambert hat aber seinen alten Standpunkt nicht festgehalten. Woher die Wandlung? Verschiedene Momente werden zusammengewirkt haben. Man hat hingewiesen[1] auf die Schädigung des Klosters durch Heinrichs Truppen im Winterfeldzug des Jahres 1074 und auf Heinrichs Stellung im Thüringer Zehntenstreit. In Bezug auf jenen Feldzug schrieb Lambert später[2], der König habe, um die Krieger enger an sich zu fesseln, die Plünderung der um Hersfeld herumliegenden Dörfer geduldet; Fulda und Hersfeld seien dadurch in große Not geraten und hätten wegen Mangels an Lebensmitteln die Mönche nur schwer in den Klöstern zurückhalten können. Aus den oben angeführten Gründen kann ich nicht glauben, daß durch diese Ausschreitungen sofort ein Gesinnungswechsel der Insassen des Klosters herbeigeführt wurde; durfte man doch wohl noch hoffen, daß der König zu gelegener Zeit den Schaden ersetzen werde. Auch die schon am 10. März 1073 auf Wunsch des Abtes durch den König vermittelte Vereinbarung mit dem Erzbischof von Mainz, in welcher ein Teil der Thüringer Zehnten an diesen abgetreten wurde, hat, wie das Benehmen des Abtes darthut, das gute Verhältnis nicht gleich ernstlich gestört. Das geschah wohl um so weniger, da die Erhebung der Thüringer Zehnten im ersten Jahre nach dem Ausbruch des Sachsenkrieges nicht stattfand[3]; und der König war immer noch

[1] H. Delbrück, Ueber die Glaubwürdigkeit Lamberts S. 11 ff. Wattenbach a. a. O. S. 86.

[2] Ann. 140: Inter has moras exercitus regis, praedae quam pugnae avidior, per contiguas Herveldiae villas longe lateque discurrebat easque hostiliter depopulabatur, et sub praetextu necessarii victus, quo in militiam aleretur, praeter miseram vitam nihil reliquum faciebat innocentibus. Neque rex prohibebat injuriam, ut militem hoc precio redemptum devotiorem sibi faceret. Qua clade ita attritae atque exhaustae sunt possessiones Fuldensis monasterii atque Herveldensis, ut ingravescente alimentorum inopia magna cum difficultate fratres retinerentur in monasteriis.

[3] Ann. 136, a. 1073 fin.: Hoc anno post exortum bellum Saxonicum nulla deinceps exactio facta est decimarum in Thuringia, gaudentibus Thuringis, quod occasionem invenissent, ut traditas sibi a patribus leges manu militari tuerentur, et dolente rege, quod, dum decimis immoderatius inhiaret, pene regnum cum vita amisisset.

eine bessere Stütze als die habgierigen weltlichen und geistlichen Nachbarn[1]. Wie dem aber auch sei, das Verhalten Heinrichs im Zehntenstreit und zu den Ausschreitungen seiner Krieger mußte verstimmen, und als neues Ungemach hinzukam, konnte sich leicht die Verstimmung zu feindseliger Haltung steigern. Nun hatte unter den Folgen[2] der Homburger Schlacht und des Tages von Spier wiederum das namentlich in Thüringen reich begüterte[3] Kloster schwer zu leiden: multiplicata sunt mala, calamitas et vastitas per universam Saxoniam et Thuringiam supra omnem retro majorum memoriam, schreibt der Annalist zum März 1076. So ist es denn begreiflich, wenn er in der Vorrede seiner Klostergeschichte mit dem Propheten wehklagt über das Unglück, das seine Mutter Hersfeld betroffen hat: Quis dabit capiti meo aquam et oculis meis fontem lacrimarum, ut lugeam saltem die noctuque filiam Babilonis miseram, matrem scilicet meam Herveldiam, multis miseriis et calamitatibus filiam confusionis factam? Für ihn ist der Niedergang des Klosters gleichbedeutend mit dem Fall des Vaterlandes: sedens cum Jheremia et flens casum et, ut ita dicam, excidium patriae meae. Der König, dessen Pflicht es gewesen wäre, das Kloster zu beschützen, habe die Vergewaltigung desselben nicht gehindert, auf ihn wird deshalb die Rache des Himmels herabgerufen: Sed mihi vindictam, et ego retribuam, dicit Dominus. Befördert wurde Lamberts Parteiwechsel ohne Zweifel auch durch Heinrichs Bruch mit Rom: er billigt das Verhalten derjenigen, welche sich weigern, dem excommunicierten König zu gehorchen; ihnen legt er einen reineren Glauben und ein besseres Verständnis für die Würde des Staats bei; mit ihnen ist er der Ueberzeugung, daß es besser sei den König als Gott zu beleidigen, den Leib als die Seele zu verlieren[4].

Doch Lambert hat noch einen ganz besonderen Grund dem König zu zürnen: er kann sich gar nicht darüber beruhigen, daß

[1] Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte VII, S. 211. 191 ff.

[2] Vgl. Ann. 187 ff. 221 ff.; v. Giesebrecht a. a. O. S. 316.

[3] Ann. 106, a. 1073: Thuringorum spes et fiducia potissimum in abbate Fuldensi et abbate Herveldensi nitebatur, quod hi ecclesias decimales plurimas et praedia infinita haberent in Thuringia. Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte VII, S. 186.

[4] Ann. 229, a. 1076: Uoto episcopus Treverensis Roma nuper reversus communicare nolebat episcopo Moguntino . . qui apud regem prae ceteris assidui erant et quorum rex omnia faciebat consilio, obtendens, et eos et ipsum regem excommunicatos esse a Romano pontifice. Hujus auctoritate animati complures alii, quorum et in Deum fides purior et ad dignitatem rei publicae sententia potior, paulatim se palatio subtrahebant, ne videlicet supradictorum communione maculărentur; et ad regem, licet crebris jussionibus evocati, redire nolebant, satius judicantes regem quam Deum offendere, corporis quam animae dispendium incidere.

derſelbe nach der Ergebung der Sachſen zu Spier keine Großmut übte. Sehen wir die Sache näher an:

Nach längeren Verhandlungen kommen die Sachſen endlich zu dem Entſchluß, ſich der Gnade des Königs anzuvertrauen, Ann. 204: tandem dedicioni consenserunt et fidem principum regisque clementiam propriae salutis periculo experiri statuerunt . . et sicut convenerat absque ulla exceptione se dediderunt. Unmittelbar darauf erfolgt in erregter Sprache die Mitteilung: rex . . rupto foedere, contemptis omnibus quibus se obligaverat jurisjurandi vinculis, eos per Galliam, Sueviam et Bajoariam, per Italiam et Burgundiam deportari fecit, beneficia quoque eorum militibus suis distribuit[1]. Weiterhin hält nun der Annaliſt die Gefangenhaltung der ſächſiſchen Fürſten für die Haupturſache alles Mißgeſchicks, das den König in der nächſten Zeit traf. Sie vor allem bewegt Rudolf, Welf, Berthold und die anderen Fürſten zum Abfall, S. 223: nihil sibi deinceps spei, nihil praesidii reliquum fore, si forte, ut sunt humana, eum offendissent, cum in dediticios contra jusjurandum, contra fidem principum, tam foeda, tam crudelia exercuisset. Haec causa non solum ipsos, sed et cunctos regni principes vehementer permoverat, et eos potissimum, quorum consilio principes Saxoniae se in periculum dederant. Und als der Abfall allgemein wird, ſpricht Lambert ſeine Verwunderung darüber aus, daß der König noch immer die wahre Urſache deſſelben nicht erkennt, S. 230: nec tamen, quod dictu mirum sit, tanta hac rerum asperitate, tanta ingruentium periculorum mole evinci poterat, ut, unde potissimum haec flamma invidiae et odii adversum eum exarserat, principes Saxoniae dedicione absolveret. Wiederholt wird der Gedanke auch ſo zugeſpitzt, daß es heißt: die Feinde wollen ſich nicht ergeben, weil ſie ſehen, daß man zu Spier ſich vergeblich auf die Milde des Königs verlaſſen hat. So freuen ſich die Söhne des Gero, S. 225: quod cum ceteris Saxoniae principibus in tempestuosum illud dedicionis naufragium non incidissent; non aliud scilicet actum dedicione principum, quam proditam plane esse libertatem patriae. Der Biſchof von Halberſtadt betreibt um ſo eifriger den Krieg, da er weiß, S. 234: post dedicionem nullam in rege clementiam, nullam expertum fuisse humanitatem. Und wiederum, die Sachſen und Thüringer denken nicht an Ergebung, ſie wollen ſiegen oder ſterben, denn, S. 238: ultima desperatio sic studia inflammaverat, quoniam certa superioribus annis documenta ceperant, nullam apud regem victis esse spem veniae, cum ferocitatem pectoris ejus et in-

[1] Aehnlich Ann. 221: Principes Saxoniae, qui in dedicionem venerant, in ultimas regni partes relegabat; bona eorum suis fautoribus pro libito suo diripienda permittebat.

exorabile Saxonici nominis odium nec voluntaria dedicio principum nec tantus in Thuringia fusus sanguis restrinxisset.

Wer diese Auslassungen erwägt, wird nicht zweifeln, daß Heinrichs Härte gegen die Sachsenfürsten, die sich zu Spier ihm ergeben hatten, dem Annalisten ganz besonders gravierend erscheint, daß sie mitgewirkt hat, denselben gegen den König bitter zu stimmen. Aber in welcher Weise ist denn der Mönch bei diesem Ereignis beteiligt, daß er so immer und immer wieder auf dasselbe zurückkommt? Antwort: Durch sein Lobgedicht selbst. Am Schluß des Carmen hat er sich aufs angelegentlichste nach verschiedenen Richtungen hin mit der Sache beschäftigt. Er hat einerseits die Sachsen aufgefordert[1], nunmehr ihren Widerstand aufzugeben und sich der Gnade des Königs, auf welche sie ganz bestimmt rechnen könnten, anzuvertrauen, andererseits dem König[2] auf das dringendste empfohlen, den Unterwürfigen gegenüber Milde walten zu lassen. Habe der König, so motiviert der Dichter seine Fürbitte, von dem altbewährten Grundsatz:

Parcere subjectis et debellare superbos,

den zweiten Theil zur Ausführung gebracht[3], so möge er nun auch den ersten, das parcere subjectis, nicht vergessen, damit — und hier erhält der Gedanke genau dieselbe Richtung, die wir in den Annalen vorfanden — in Zukunft alle Gegner wissen können, es sei vortheilhafter sich ihm zu unterwerfen, als mit den Waffen in der Hand ihm Widerstand zu leisten, C. III, 293:

Nunc tibi supplicibus propone quibusque futuris,
Quid de te sperent, dum se tibi, rex pie, dedant.

Durch die nachher dennoch bewiesene Härte hatte der König den Verfasser nicht nur persönlich tief gekränkt, sondern auch den Sachsen gegenüber gewissermaßen zum Lügner gemacht. Kann man sich wundern, daß eine solche Mißachtung seiner treu gemeinten Ratschläge in dem Lobredner Gefühle gegen den König wach rief, wie sie in den Annalen zu Tage treten? Hier will schon vor dem Tage von Spier keiner der Heinrich begleitenden Fürsten sich in Unterhandlungen mit den Sachsen einlassen, weil

[1] C. III, 272:
Exue duriciam cordis, gens saeva, vel ipso
Temporis articulo! Jam nunc delebere vel tu
Vel tua posteritas, ni colla superba remittas . .
Exhorresve pio regi tua dedere colla,
Subdere clementi, supplex substernere miti?
Num pessundatus est quisquam sibi deditus unquam?
Ipse paternorum certissimus assecla morum
Parcit subjectis debellaturque superbos.

[2] C. III, 289:
Ut virtute geris, sic et pietate parentes,
Rex auguste, gere; tu substratis miserere!

[3] C. III, 291:
His satis exempli, fortissime, jam statuisti,
Si qui forte tuis obsistent amplius armis.

ſie fürchten, ſie möchten ſpäter vor dieſen als Lügner daſtehen, wenn ſie ihnen Verzeihung vom König in Ausſicht ſtellten, S. 200: singulis videlicet timentibus, ne vel apud regem perfidiae notarentur, si quid in Saxones clementius agerent, vel apud Saxones mendacii crimine infamarentur, si veniam eis admissi pollicerentur, quam incunctanter scirent nullam eos a rege consecuturos. In dem Gedichte war der König pius, clemens, mitis, C. III, 276:

Exhorresve pio regi tua dedere colla,
Subdere clementi, supplex substernere miti?

Recht im Gegenſatz dazu werden in den Annalen pietas und clementia ihm abgeſprochen, wird ihm hier ein immite ingenium, eine angeborene Härte des Gemüts beigelegt, S. 202: cujus iracundiae in secundis rebus non pietas, non miseratio. non Dei, non hominum respectus umquam modum fecisset: S. 234: quo se meminisset post dedicionem nullam in rege clementiam, nullam expertum fuisse humanitatem; S. 200: offensi etiam regis immiti atque implacabili ingenio[1].

Iſt der Dichter zugleich Verfaſſer der Annalen, ſo erklärt es ſich auch, daß in dieſen, entgegen ihrer Geſammttendenz, Heinrich zuweilen in auffallender Weiſe gelobt wird. Trotz ſeiner veränderten Parteiſtellung hat der alte Panegyriſt nicht aufgehört, den königlichen Sinn ſeines früheren Helden zu bewundern. Wie eigentümlich klingen in dem ganzen Zuſammenhang, in dem ſie ſtehen, Urteile wie dieſes, S. 236: verum ille homo in imperio natus et nutritus, ut tantos natales, tantos prosapiae fasces[2] ac titulos decebat, regium in omnibus semper adversis animum gerebat, mori quam vinci malebat; oder Worte, wie ſie dem König gegen die von Reginger erhobene Beſchuldigung in den Mund gelegt werden, S. 131: Ego non verbis, sed manu mea refellam mendacium, et neglecta interim regii nominis majestate cum ipso duce Ruodolfo congressus detegam cuniculos fictae hujus criminationis, qua malitiam suam palliare conatur, ut, si regnum amisero, non mea culpa, sed per illius supplantationem perjuriumque intelligar amisisse. Dem Annaliſten iſt es nicht verborgen, daß Heinrich nicht aus perſönlichen Motiven handelt, ſondern daß ihm der Glanz des deutſchen Reiches vor allem am Herzen liegt; in Oppenheim läßt er ihn die Fürſten beſchwören, S. 245: nec sinerent regni Teutonici splendorem omnibus retro seculis intactum incontaminatumque sua aetate tam

[1] regis inclementia noch Ann. 115. 201; genuinus animi rigor 237; pristinus rigor animi 76. 145; per se atrox et implacabile ingenium 189. 230.

[2] Daß dieſes in den Annalen noch zweimal vorkommende Wort auch im Carmen gebraucht wird (III, 72: regales fasces), bemerkte ſchon v. Gieſebrecht a. a. O. S. 1045; aus der Vita Lulli c. 7 citiert es Holder-Egger, N. A. IX, S. 304.

turpis exempli macula sordescere. Wenn er auch glaubt, daß Heinrich sein Unglück verschuldet habe, so zeigt er ihm in diesem Unglück doch ein sehr lebhaftes Mitgefühl, S. 249: cumque impensis tam longi itineris egeret multisque supplicaret, quibus incolumi re publica saepenumero profuerat, pauci admodum erant, qui vel veterum beneficiorum memoria vel praesenti humanarum rerum spectaculo permoti, necessitatem ejus aliquatenus relevarent. Eo miseriarum et calamitatis ex summa gloria summisque opibus repente pervenerat. Solche Aeußerungen mitten unter absprechenden Urteilen sind begreiflich bei einem Manne, der einst seine ganze Neigung dem König geschenkt hatte.

Die verschiedene Parteistellung beider Schriften steht also der Identität ihrer Verfasser nicht im Wege, vielmehr treten gewisse Eigentümlichkeiten der Jahrbücher in der Beurteilung des Königs erst dann in das rechte Licht, wenn wir annehmen, Lambert sei auch der Dichter der Gesta.

Mit seiner Stellung zum König hat des Verfassers Stellung zu den Sachsen und den Fürsten sich geändert, aber auch über diese spricht er so, daß man trotz des verschiedenen Standpunktes seine Persönlichkeit wiedererkennt.

Werden bei dem König die guten Eigenschaften, welche in dem Gedicht hervortreten, in den Annalen öfter geleugnet oder abgeschwächt, so gilt das in Bezug auf die Sachsen von den bösen. Waffentüchtig sind sie hier wie da:

C. III, 223: gentem domuistis in arma ferocem.

Ann. 121: gentem Saxonum esse robustissimam et bellorum usu . . exercitatissimam;

ihre in dem Carmen so nackt hingestellte Wildheit und Zügellosigkeit wird in den Annalen schon zum Theil durch das ihnen zugefügte Unrecht motiviert:

C. I, 116: Gens fera Saxonum, cur non capis hinc documentum?

II, 52: effera Saxonum gens.

Ann. 121: gentem Saxonum .. propter ingenitam feritatem exercitatissimam; quae insuper frequentibus injuriis efferata, ruptis jam omnibus juris ac legum retinaculis, aut mori aut vincere sit obstinata;

die trügerische Hinterlist, welche dort hervortritt, wird hier von der großen Masse des Volkes[1] sogar ausdrücklich abgewehrt:

C. I, 30: Conjurata dolo gens ut convenit in unum,
Consiliis instructa suas fallentibus artes.

[1] In Bezug auf die Fürsten werden auch in den Annalen bei dem ersten Kriege die Ränke nicht geleugnet. So heißt es zum Juli 1076: neque callidis principum exhortationibus, ut antea, concitatum vulgus ad arma prosiluerat.

Ann. 234: gentem Saxonicam simplicem et malarum artium nesciam.

Dichter wie Annalist betonen stark den Unterschied zwischen den großen Reichsfürsten und den niederen Elementen, auf welche sich Heinrich mit Vorliebe stützt. Der Dichter weiß die letzteren nur zu rühmen: Rang und Adel erwerben sie sich wie Marius durch Tüchtigkeit. Auch der Annalist erkennt an, daß sie mit Rat und That den König kräftig unterstützen und dadurch ihre niedrige Geburt vergessen machen, er bezeichnet sie aber trotzdem als schlechte Ratgeber, die dem heilsamen Einfluß der Fürsten auf die Angelegenheiten des Reiches im Wege stehen:

C. II, 68: Qui fuerant illi tunc regia castra secuti?
Non de principibus. Quos legit regia virtus,
Primatum parit his virtus[1] et nobilitatem.

Ann. 236: Ad hoc homines sibi asciverat mediocri quidem loco natos, sed consilio ac manu promptissimos; his pessimis usus consultoribus, principes regni recta suadentes plurimum aversabatur.

243: quod, remotis a familiaritate sua principibus, infimos homines et nullis majoribus ortos summis honoribus extulisset.

111: et eorum plerosque obscuris et pene nullis majoribus ortos amplissimis honoribus extulerat et primos in palatio fecerat, quae res eum valde exosum invisumque principibus reddiderat.

111: posthabitis principibus, solos circa se Suevos assidue habebat.

Vergleicht man entsprechende Stellen anderer Zeitgenossen, z. B. des Altaicher Annalisten[2], so wird man in der Art, wie unsere beiden Schriften die Genossen Heinrichs den principes gegenüberstellen, eine Eigentümlichkeit desselben Verfassers zu sehen geneigt sein.

Jene niederen Gehülfen des Königs werden im Carmen hauptsächlich deshalb so hoch gestellt, weil sie ihrem Herrn nach dem Abfall der großen Reichsfürsten unwandelbare Treue bewahren, C. II, 73:

Hi veteris fidei servabant pignora soli.

Aus diesem Grunde erhalten auch die Baiern, die nach dem Ger-

[1] Sall. Jug. 4: homines novi, qui antea per virtutem soliti erant nobilitatem antevenire; 85: Marius spricht: quibus ut mihi ex virtute nobilitas coepit. Vgl. auch oben S. 416 N. 1.

[2] Annal. Altahens. a. 1072: Igitur per longum jam tempus potentes quosque rex ceperat contemnere, inferiores vero divitiis et facultatibus extollere, et eorum consilio quae agenda erant administrabat, optimatum vero raro quemquam secretis suis admittebat; et quia multa inordinate fiebant, episcopi, duces aliique regni primores de regalibus se subtrahebant.

stunger Tage vor allen zahlreich zu den Fahnen eilten (II, 71), später noch einmal ein besonderes Lob, C. III, 65:

gens inclita Pojariorum,
Quam totiens domitis celebrat victoria Parthis
Et nunquam violata fides.

Der ungetreuen Burgmannschaft dagegen macht der Dichter die bittersten Vorwürfe, C. I, 136:

Vile capis precium, dans carius omnibus unum,
Quo sine semper eges, quod habens ditissimus esses.
Perfide sic certas miles, sic credita servas.

Nicht anders denkt der Annalist über das Band, welches den Lehnsmann und Unterthan mit seinem Herrn verbindet. Obgleich sich seine Sympathien von dem König abgewandt haben, versagt er doch nicht denjenigen seine Anerkennung, welche diesem im Unglück treu zur Seite stehen. So heißt es von Bodo, dem Burggrafen von Goslar, Ann. 135: regi tempore pacis acceptissimus, nunc quoque turbata re publica fidem inviolatam ei servans; vom Bischof Dietrich von Verdun, als er dem gebannten König nach Italien folgen will, Ann. 254: vir constantissimae erga regem fidei; im Munde Liemars von Bremen und der Bischöfe Eppo von Zeitz und Benno von Osnabrück, Ann. 147: fidem se ei in adversis intemeratam servasse; und ähnlich noch öfter. Wie prächtig sind die königstreuen Wormser geschildert, die ihren abtrünnigen Bischof verjagt haben und dem König Gut und Blut zur Verfügung stellen, Ann. 132: Venienti ergo ei armati instructique obviam procedunt, non ad vim faciendam, sed ut, conspecta eorum multitudine, armorum apparatu, expeditorum juvenum frequentia, animadverteret, in arduis rebus suis quantum spei in eis ponere debuisset. Operam suam benigne spondent, jusjurandum dant, sumptus ad bellum administrandum ex sua re familiari singuli pro virili portione offerunt, et quoad vivant pro honore ejus[1] devote se militaturos confirmant. Ita rex, civitate munitissima potitus, hanc deinceps belli sedem, hanc regni arcem, hanc, utcumque res cecidissent, tutissimum asilum habere coepit, eo quod esset et civibus frequens et murorum firmitate inexpugnabilis et ubertate circumjacentium regionum opulentissima et omnibus quae in bello usui esse solent copiis instructissima. Und Ann. 150 wird von ihnen noch einmal gerühmt: cum celebre apud omnes esset nomen Wormaciensium pro eo, quod regi fidem in adversis servassent et episcopum rebellare temptantem civitate expulissent. An solchen Stellen fällt der Annalist unwillkürlich zurück in den Ton, aus

[1] C. III, 220 sagt der König seinen Kriegern:
Virtus vestra meum quanti perpendat honorem
Ac decus imperii, declarant bella peracta.

dem er früher gesungen hat[1]. Und mit diesem Tone in Einklang steht das Bemühen, den Fürsten ein ebenso zartes Gewissen beizulegen, wie er selbst es besitzt: Rudolf will sich zu Gerstungen nicht gleich zum Gegenkönig wählen lassen, weil er die nota perjurii fürchtet, Ann. 129; die Fürsten aus Schwaben und Sachsen zu Tribur sind eifrig darauf bedacht, den Vorwurf des Treubruchs von sich abzulenken, Ann. 248: si quid horum praevaricetur, tum se omni culpa, omni jurisjurandi religione, omni perfidiae infamia liberatos.

Werfen wir nun noch einen Blick auf den Gang der Erzählung, so werden wir eine völlige sachliche Uebereinstimmung nicht mehr erwarten. Es müssen sich im Gegentheil Abweichungen finden, und zwar nicht bloß solche, die sich aus dem Unterschied prosaischer und poetischer Darstellung sowie aus der wahrscheinlich sehr raschen Abfassung des Carmen und der langsameren, vorsichtigeren der Annalen von selbst ergaben, sondern auch solche, welche durch den Parteiwechsel des Verfassers und die damit in Verbindung stehende genauere Information aus sächsischen Quellen bedingt waren. Und alle diese sind reichlich vorhanden. Bei der Widerlegung der Behauptung von Pertz und Köpke, ein humanistischer Fälscher habe das Carmen angefertigt und dazu die Masse des Stoffs den Annalen Lamberts entnommen, hat Waitz die Abweichungen scharf ins Licht gestellt; sie sind aber keineswegs so groß, daß sie nicht aus den eben angedeuteten Gesichtspunkten und der schriftstellerischen Eigenart Lamberts sich völlig erklären ließen. Wie man aber auch darüber urteilen möge, neben den Abweichungen steht eine so eigentümliche Uebereinstimmung in der Auswahl und Verknüpfung der behandelten Ereignisse, in der Beurteilung einzelner Personen und in der ganzen Haltung der Rede, daß zur Erklärung derselben nicht etwa, wie bei der Vita Heinrici, die Voraussetzung genügt, der Verfasser der Prosa habe das Gedicht studiert oder sei mit dem Dichter aus derselben Schule hervorgegangen[2], sondern keine andere Möglichkeit bleibt, als eben die Annahme, Lambert selbst habe auch die Gesta geschrieben, und zwar ein paar Jahre vor den Jahrbüchern.

Unter Benutzung der eingehenden Erörterungen von Waitz,

[1] C. III, 69 von den Rheinfranken überhaupt:

Nec non Wangiones ibant in praelia fortes,
Gens antiqua, potens armis et munere terrae,
Regia signa sequi bello quae gaudet in omni
Solaque regales servat per praelia fasces:
Nunc quoque signa sui sequitur fulgentia regis,
Agmine multiplici cingens insignia regni.

[2] Damit erklären sich alle Zusammenklänge von Vita und Carmen; Gundlach, Ein Dictator S. 147—166, befindet sich mit seinen fleißigen Sammlungen auf einem Irrwege.

jedoch mit überwiegender Betonung dessen, worin beide Schriften übereinstimmen, hebe ich zunächst einige Züge aus der Darstellung der Ursachen des Krieges hervor.

Die Beschwerden der Sachsen lauten im Gedicht, I, 41:

Vim qui ferre solent aliis in partibus orbis
Hanc nobis faciunt: pupillus et advena quivis
Indigenas prohibent silvis communibus uti,
Pascua praeripiunt, abigunt armenta gregesque,
Heredes circumveniunt, vi praedia tollunt.

Unmündige und Fremdlinge, will der Dichter sagen, bedürfen in andern Ländern besonderen Schutzes[1], in Sachsen dagegen wollen minderjährige Ausländer die Eingeborenen unterdrücken. Gemeint sind in erster Linie die Besatzungen in Heinrichs Burgen, welche in den Annalen ganz ähnlich den provinciales, wie im Carmen der advena den indigenae gegenübergestellt werden, S. 110: interea hi, qui in castellis supra memoratis erant, graviter nimis imminebant populo Saxoniae et Thuringiae; ipsos provinciales et plerosque ex his honesto loco natos et re familiari florentissimos vilium mancipiorum ritu sibi servire cogebant. Die Klagen der Sachsen in dem Carmen beziehen sich ferner auf die freie Benutzung von Wäldern und Weiden; ganze Heerden werden von Heinrichs Leuten fortgetrieben. Dieselben Thatsachen, zugleich mit näherer Erläuterung, verzeichnen die Annalen, S. 110: tributa et vectigalia silvarum et camporum importabilia exigebant et plerumque sub praetextu decimarum totos simul greges[2] abigebant.

Endlich handelt es sich um Landgüter, die mit List oder mit Gewalt weggenommen werden:

Heredes circumveniunt, vi praedia tollunt.

Wiederum dasselbe in den Annalen, S. 118: patrimonia nobis per vim seu per calumpniam[3] erepta restituat; und 140: ut sua singulis patrimonia per vim seu per calumpniam erepta restituat. In Frage stehen Güter der sächsischen Großen; während aber der Dichter betont, daß sie von denselben mit Unrecht in Besitz genommen waren, C. I, 63:

Aeque majores, aeque furuere minores;
Illi, ne perdant quae plurima rapta tenebant;

stellt der Annalist den Gedanken in den Vordergrund, daß sie vom König ohne Berücksichtigung der sächsischen Rechtsgewohnheiten den Inhabern weggenommen sind: ut principibus Saxoniae,

[1] Vgl. oben S. 410, N. 2; dazu Einh. V. K. c. 21.

[2] Die Ableitung aus Ciceros pecus abigere, das übrigens in Gedicht wie Annalen ebenfalls begegnet, nimmt der gemeinsamen Wendung: greges abigere, nicht ganz ihr Gewicht.

[3] Der Begriff ist gleichbedeutend mit dem Worte circumvenire im Carmen. Beide Ausdrücke in diesem Sinne bei Cicero häufig; circumvenire auch in den Annalen.

quibus sine legitima discussione bona sua ademerat, secundum suorum jurisdictionem satisfaceret.

Das Carmen faßt dann die einzelnen Beschwerden zusammen in die Forderung, I, 48:

Leges redde tuis ablataque patria jura.

Ganz entsprechend sagt der Annalist, S. 235: ut belli seminarium irarumque causas amoveret, leges[1] ac jura sua Saxonibus rata manere sineret.

Im Gedicht geht den Beschwerden der Sachsen eine Schilderung der Rechtsunsicherheit während der Minderjährigkeit Heinrichs voraus, die sich besonders die Großen in Sachsen zu Nutze gemacht hätten,

C. I, 11: Domni regis adhuc pueri gens effera laxis
Dum fluit imperiis nec habebat jura timoris,
Quod fuerat libitum sibi quisque secutus eorum,
Ecclesias spoliant, viduis sua diripiebant,
Pupillos miserosque premunt; vi cuncta geruntur.

Dagegen sei der mündig gewordene König eingeschritten, und das hätten sich die Sachsen nicht wollen gefallen lassen.

Ganz dieselben Zustände constatiert der Annalist, zum Theil sogar mit denselben Worten, aber nicht allein für Sachsen, sondern, wie später auch die Vita Heinrici, für das ganze Reich: rege adhuc in puerilibus annis constituto singuli quod sibi animus suggessisset facere impune poterant[2], Ann. 48; pro injuriis et calamitatibus, quibus passim per totum regnum innocentes opprimebantur, pupilli et viduae diripiebantur, monasteria et ecclesiae vastabantur, et ruptis iniquitatis habenis in omne quod voluisset facinus impune bachabatur, Ann. 98.

In dem Lobgedicht kommt die Heilung der Schäden vom König selbst, C. I, 21:

Sed rex ut teneros superat virtutibus annos,
Ante nimis laxas huic genti strinxit habenas;

in den Jahrbüchern wird zwar zugestanden, daß Anno in dem jungen König bald die Tugenden des Vaters wieder erweckt habe, es heißt auch an einer andern Stelle, der König sei über sein Alter klug gewesen: regis prudentia, qua supra aetatem mirum in modum callebat, Ann. 178; aber hier ist doch die Herstellung der Ordnung Annos Verdienst: tum primum res publica in pristinum statum dignitatemque reformari coepit frenaque injecta sunt vaganti usque ad id tem-

[1] Vgl. zum Ausdruck oben S. 411.

[2] Dieser nach Inhalt und Form mit C. I, 11 und 13 sich deckenden Wendung gegenüber bietet Gundlachs Verzeichnis von Parallelstellen aus der Vita Heinrici, a. a. O. S. 149, weiter nichts als den völlig gleichgültigen Ausdruck: adhuc puer.

pus licentiae, Ann. 99. Früher war nach dem Carmen der Arme von dem Reichen vergewaltigt worden, I, 17:

Pauperis heredem statuit fortuna potentem;

vor den Augen Annos, heißt es entsprechend in den Annalen, war zwischen dem Mächtigen und dem Armen kein Unterschied: non considerans personam pauperis[1] in judicio nec honorans vultum potentis; divites, si qui per potentiam pauperes oppressisse delati fuissent, severissima adversione castigavit, Ann. 100.

Wer den Gesinnungswechsel Lamberts anerkennt, wird sich über die vorliegende Verschiebung in der Auffassung der Ursachen des Krieges nicht mehr wundern; daß in dem Lobgedicht gegen die Person des Helden dessen Diener zurücktreten, scheint übrigens nur natürlich. Die Uebereinstimmung in den Thatsachen und auch im Ausdruck ist dabei so groß und so eigentümlich, daß sie bei der Annahme verschiedener Autoren ein Rätsel bleiben müßte.

Weiter berichten nun beide Schriften in Anlehnung an eine gemeinsame Schulreminiscenz von einer Gesandtschaft der Sachsen an den König, und zwar wissen nur sie[2] von einer eigentlichen Gesandtschaft:

C. I, 31: Conjurata dolo gens ut convenit in unum,
Tres oratores[3] legatos eligit omni
Ex numero, sua qui deferrent nuncia regi.

Ann. 114: Igitur adulta jam satisque roborata conjuratione, legatos mittunt ad regem tum temporis Goslariae constitutum.

Sie fordern, daß ihnen die Theilnahme an der Expedition gegen die Polen erlassen werde, und versprechen ihm zu folgen, wenn er ihren Beschwerden Abhülfe schaffe: si ita faceret, se promptissimo animo ei sicut actenus servituros. Mit derselben Versicherung schließen sie ihre Rede im Carmen, wo allerdings von dem Feldzug gegen die Polen nicht gesprochen wird:

C. I, 49: Quod tibi debemus, si nunc optata feremus,
Quo nos cumque vocant, sequimur tua jussa volentes.

Die Antwort des Königs, C. I, 52—60, welche die Forderungen der Sachsen einfach als unberechtigt zurückweist, konnte Lambert von seinem späteren Standpunkte aus wohl als verächt-

[1] Gemeinsame Grundlage ist Levit. 19, 15. Aus der Vita bringt Gundlach zu C. I, 17 nur: heredem regni sui constituit; ähnlich Lambert Ann. 87: omnium quae habebat heredem instituit. Vgl. Einh. V. K. c. 30.

[2] Waitz, Das Carmen S. 25.

[3] Nach Naso. Argum. VII, 4 bei Ribb. Proll. ad Verg. S. 374:
Centum oratores pacem veniamque petentes
Ad regem mittit Latii tum forte Latinum.
Vgl. auch oben S. 414, N. 2.

lich und inhaltsleer bezeichnen: leviter et contemptim legatis respondit nihilque certi reportantes dimisit. Der Schluß der Antwort, C. I, 58:

Si qua tamen vestrae superest querimonia genti,
Regni primates mihi conveniantque fideles:
Horum consilio super[1] hac re subpeditabo,

stimmt mit dem, was nach den Annalen bei dieser Gelegenheit die drei königlichen Legaten den Sachsen vorschlagen, S. 117: tempus locumque constituant, quo rex totius regni principes evocaret, ut juxta communem sententiam quae correctionis egere viderentur corrigeret[2]. Eine ähnliche Antwort wird auch vorausgesetzt Ann. 145: cumque a Saxonibus promissa sua reposceretur, coepit rursus callidis responsionibus tergiversari et petere, ut ad conventum principum regni communemque audientiam res integra differretur, quatenus eorum judicio de singulis statueretur.

Die Sachsen sind über die Antwort empört und wollen mit bewaffneter Hand ihr altes Recht verfechten:

C. I, 61: Missi dicta suis referunt dum regia castris,
Infelix populus ruit ad bellum studiosus;
Quisque manu patrium sibi jus ait experiundum[3].

Ann. 116: Quod ubi suis nunciarunt, atrox omnium mentibus ira incanduit seque mutuo sermone, ut contemptum sui manu vindicarent, hortabantur.

In dem Carmen ist des Königs Flucht nur eine Abreise, um rasch bewaffnete Mannschaft herbeizuholen:

C. I, 22: Ipse rebellantes acies ducturus in hostes
Ibat, uti propere conduceret arma virosque.

In den Annalen wird die Flucht als solche hingestellt und, vielleicht mit Anlehnung an das Waltharilied[4], breit ausgemalt; die Eile bei der Zusammenziehung der bereits zum Polenkriege aufgebotenen Mannschaft wird jedoch auch hier besonders betont. Von Hersfeld aus fordert der König, ut principes citato quantum possent itinere sibi occurrerent; einige Bischöfe, die bereits in der Nähe weilten, propere ad regem concurrerunt.

Ob beide Schriften in der Zahl der Burgen übereinstimmen,

[1] Zum Ausdruck vgl. Ann. 41: ejus magis super hoc expectare sententiam.

[2] Vgl. C. I, 52: Corrigo, si qua piis meritis adversa tulistis.

[3] Zum Ausdruck vgl. noch Ann. 112: malle se mori atque extrema omnia experiri, quam acceptam a parentibus libertatem per dedecus amittere; 114: qui ad asserendam libertatem patriae legesque tuendas manus operamque suam promittebant; 117: ad haec extrema experienda; 136: ut traditas sibi a patribus leges manu militari tuerentur.

[4] Waltharius ed. R. Peiper v. 347 sq.

ist nicht klar[1], für unsere Frage auch nicht von erheblicher Bedeutung; genauer sind hier wohl jedenfalls die Annalen. Auch darauf dürfte nicht viel Gewicht zu legen sein, daß von kaiserlicher Seite der Fall der Hennenburg[2] oder der Heimburg auf Bestechung, von sächsischer auf die Tapferkeit der Belagerer zurückgeführt wurde. Bei allen Abweichungen zeigt sich auch in diesen Abschnitten eine auffallende Uebereinstimmung:

C. I, 79: Saxonum populus, digresso rege superbus,
Leges, jura, magistratus, fas excidit omne,
Ante sibi vetitas gaudet cumulare rapinas.

Ann. 122: Saxones comperto, quod elusis custodibus suis rex in alias regni partes evasisset, vehementer sunt contristati, arbitrantes bellum publicum cum hoste publico gerendum.

Die Abschwächung zu Gunsten der Sachsen ist nicht zu verkennen, aber unmittelbar vorher, S. 121, war doch auch schon gesagt, daß sie, ruptis jam omnibus juris ac legum retinaculis, zu siegen oder zu sterben bereit seien. In den Annalen wird weiter erzählt, wie Thüringen sich anschließt und die hier begüterten Aebte von Hersfeld und Fulda aufgefordert werden, ebenfalls sich zu betheiligen; unbedingt ablehnend scheinen sie sich angesichts der beigefügten Drohungen nicht verhalten zu haben, und das könnte ein Grund sein, weshalb der Hersfelder Dichter Thüringen überhaupt nicht erwähnt.

C. I, 85: Nec minus interea circumdant milite castra
Regia, praesidiis quae sunt commissa relictis.

Ann. 123: Igitur quoniam in exteras gentes regem persequi consilium non erat, omnem operam suam ad expugnanda castella ejus verterunt.

Der ungetreuen Besatzung der einen stellt der Dichter die getreue der andern Burg gegenüber, C. I, 139:

At tibi dissimiles referent per tempora laudes
Hi quibus Arcipolis fuerat commissa trecenti,
Quos merito longum virtus et fama per aevum
Insignes faciunt, si quicquam carmina possunt.

Dasselbe in Prosa, mit deutlichstem Anklange, Ann. 134: Ea tempestate hi qui[3] in Hartesburg erant multa et praeclara militaris audaciae facinora fecerunt.

[1] Waitz, Das Carmen S. 29. Wie für multa milia scheinen beide Werke auch eine gewisse Vorliebe für die Zahl 6 zu haben. So stehen C. II, 190 noch 6000 und 60,000 neben einander; Ann. 160: sex obsides; 161: sex menses und sex civitates; 79: sex ebdomadas; 26: ad sex milia homines; 157: sexcenti.

[2] Die Annalen denken bei dem streitigen Kastell doch wohl an Thüringen, denn die Thüringer haben nur die Absicht: ut injurias, quibus regio eorum opprimebatur, propulsarent. Dazu bedurfte es nicht eines Angriffs auf die Heimburg bei Blankenburg.

[3] Daß Lambert dieses hi qui gern gebraucht, zeigen Ann. 109: hi qui

Bei der Darstellung der einzelnen Kämpfe[1], die sich daran anschließt, tritt wieder recht kräftig die verschiedene Tendenz hervor: im Gedicht überfällt die kleine Schar der Harzburger das sie belagernde große Sachsenheer, in den Annalen schädigt die Besatzung durch wiederholte Ausfälle mehr nur friedliche Landleute und Bürger; dort wird mit Einwilligung des Königs zwischen den feindlichen Parteien ein förmlicher Friede geschlossen, den dann die Goslarer brechen, hier handelt es sich nur um einen kurzen Waffenstillstand; im Carmen werden nach der Relation von königlicher Seite die beiden Krieger ohne Grund ergriffen, in schimpflicher Weise ihrer Kleider beraubt und gehängt, C. I, 186:

Capti nudati sunt in cruce suntque levati,

ein Verfahren, welches die grausame Rache der Besatzung vollauf rechtfertigt; in den Annalen liegt die sächsische Version vor: Heinrichs Leute haben in der Trunkenheit die Sachsen beschimpft und die Strafe verdient, sie sind erschlagen und hinausgeworfen: Saxones eos trucidaverunt forasque projecerunt. Uebrigens darf man bei Lambert auf die Ausdrücke in cruce levare, synonym mit dem von ihm gewöhnlich gebrauchten suspendere, und trucidare nicht zu viel Gewicht legen, er liebt es, in solchen Fällen mehrere Verba von ähnlicher Bedeutung zusammenzustellen, und ob dieses oder jenes vorgezogen wird, ist oft mehr von der Quantität der Silben und dem Wohlklang als von der Sache abhängig[2].

Vers und Prosa stimmen wieder ganz überein in dem was folgt:

C. I, 190: Velox fama volat referens de pace soluta
Ad castellanos et turpi morte suorum;
Qui sperasse fidem Saxonum sero dolentes
Consiliis agitant, mala qua mercede rependant.

Ann. 134: Quod ubi his qui in Hartesburg erant compertum est, dedita opera se in ultionem sociorum suorum accinxerunt.

Nach den Annalen besticht nun der königliche Burggraf Bodo die Goslarer Hirten, das Vieh weiter als gewöhnlich wegzutreiben; im Carmen fehlt das, vielleicht weil es der Dichter noch nicht

in castellis supra memoratis erant; 133: hi qui ab archiepiscopo ad colloquium evocati fuerant; 134: his qui in Hartesburg erant; 135: edoctus ab his qui in castello erant; ibid.: tam hi qui in castello remanserant quam hi qui in vicinis montibus se occultaverant; 141: his qui cum rege erant; 145: hi qui in castellis erant; 153: hi qui circum templum erant.

[1] Vgl. Waitz, Das Carmen S. 33.

[2] Vgl. auch Wattenbach, Geschichtsquellen II, S. 86: „Eine ganz genaue Prüfung aller einzelnen Umstände scheint ihm ferner gelegen zu haben, als das Streben nach einer eindrucksvollen, den antiken Schriftstellern sich nähernden Form". Aehnlich O. Holder-Egger, N. A. IX, S. 319.

wußte, vielleicht aber auch, weil eine solche Bestechung als Heldenthat nicht hingestellt werden konnte. Weiter aber heißt es:

C. I, 194: Denos ergo viros mittebant, qui pecus omne
Goslariae campis abigant, praedam simulantes.

Ann. 135: Missi de castello equites ea (sc. pecora) protinus abegerunt.

C. I, 196: Quo facto praedam properanter ad eripiendam
Goslaria currunt pariter juvenesque senesque;
Sutores, fabri, pistores carnificesque
Militibus comites ibant in bella ruentes.

Ann. 135: Perlato Goslariam rumore abactorum pecorum, unanimiter ad arma conclamant, summis omnes viribus in certamen ruunt; citato quisque quantum poterat equo prior hostem insequi praedamque excutere contendebat.

Es folgt bei beiden ein grauses Gemetzel, das im Gedicht genauer geschildert wird, während der Annalist rasch darüber hinweggeht, und zwar mit sichtlicher Mißbilligung: donec non ratio, sed fusi sanguinis horror ac satietas occidioni finem faceret. In den Annalen mußte selbstverständlich die strafende Anrede an die Sachsen, C. I, 214—227, wegfallen. Sie schieben an dieser Stelle die Nachricht von der Besetzung eines der Harzburg benachbarten Berge durch die Sachsen ein, wovon der Dichter erst II, 91 ff. redet; was dann folgt ist wieder dem Inhalte nach identisch:

C. I, 229: Castellanorum virtus experta laborum
Fortis in arma furit, per tempora nulla quievit,
Hostibus usque nocens, sibi laudis nomen adaugens.
Nunc terram vastant praeda nunc torre vel ense.

Ann. 135: Nec sic tamen audaciae eorum modum imposuerunt, sed, ubicumque oportunitas se praebuit, multa et in eos a quibus asservabantur et in alios provinciales hostilia fecerunt.

Freudig sendet Germanien, so beginnt an I, 78 anschließend das zweite Buch des Gedichts, dem König tapfere Scharen aus Franken, Baiern, Schwaben, Lothringen, mit denen er den Sachsen entgegenzieht. Genauer, aber damit völlig in Uebereinstimmung, sind die Jahrbücher. Der König ist in Hersfeld; hier kommen zu ihm die Bischöfe Adalbero von Würzburg und Herimann von Bamberg und viele andere Fürsten mit ihren Mannschaften, während Herzog Rudolf von Schwaben und die rheinischen, schwäbischen und bairischen Bischöfe aus der Gegend von Mainz nach dem in der Nähe von Hersfeld gelegenen Dorfe Kappel[1] beschieden werden.

[1] Ann. 120, vgl. Giesebrecht III, S. 1126.

Den Anstoß zu den Gerstunger Verhandlungen giebt in den Jahrbüchern der König, den die wachsende Ausdehnung des Aufruhrs und der Verlust einiger Burgen mit Besorgnis erfüllt. Er ersucht die Erzbischöfe von Mainz und Köln, ut Saxones convenirent; ersterer vermittelt Ann. 126, daß die Sachsen tuto ad colloquium venire possent cum ceteris principibus regni, ut causae, quas adversus regem afferrent, eorum judicio discuterentur et terminarentur. Anfangs war in Aussicht genommen, beide Parteien sollten zwölf Geiseln stellen, auf den Wunsch des Königs machen aber Siegfried und Anno diese Bestimmung rückgängig. Heinrich selbst will an der Besprechung nicht theilnehmen, sondern wartet in Würzburg das Resultat ab.

Viel weniger genau ist hier das Carmen. Der König zieht mit einem Heere den Sachsen entgegen. Diese entsenden an die Großen in seinem Lager, regni primos oder primos militiae regis, eine Gesandtschaft von zehn Männern, welche bittet, II, 21: ut vos conveniant, rem vobis ordine pandant; die sächsischen Großen harren in der Nachbarschaft mit geringer Begleitung, II, 24:

Huc prope castra fide vestra venere, manentes
Vestrum consilium, vestrum super omnia jussum.

Die Fürsten sind einverstanden, die Unterredung soll stattfinden, wenn der König nichts dagegen hat:

de colloquio simul illis
Esse locum dandum, si rex permittere vellet.

Dieser, nichts Böses ahnend, gestattet die Zusammenkunft.

Unabhängig von einander sind auch diese Stellen nicht; was aber den besser unterrichteten Annalisten, wenn er ein anderer war als der Dichter, hätte veranlassen sollen, hier überhaupt das Carmen zu berücksichtigen, wäre schwer zu sagen.

Es folgt das Colloquium.

C. II, 32: Pontifices igitur, primique[1] duces comitesque
Conveniunt juncti Saxonibus aequore campi.
Plurima Saxones de domno rege querentes
Nunc supradictas etiam meminere querelas,
Qualiter impulsi coepissent talia niti!

Die Annalen nennen den Ort Gerstungen, wo die Zusammenkunft stattfindet; die Vertreter des Königs werden einzeln aufgezählt, und dann heißt es von den Sachsen: accepta deinde dicendi copia, suas singuli injurias exposuerunt, quae in ipsos singulos, quae etiam in gentem rex nefanda facinora commisisset, quibus praeterea inauditis criminibus ipsam regii nominis majestatem polluisset. In dem Folgenden berichten die Annalen von zwei Beschlüssen, einen, der vorerst geheim

[1] Verg. Aen. IX, 226: Ductores Teucrum primi; Stat. Theb. VII, 394: primos Ire duces.

gehalten wird — ihn kennt das Carmen nicht —, daß man den König absetzen und einen neuen wählen will: id tamen haut temere publicari placuit; einen andern, der für die Oeffentlichkeit bestimmt ist: ut rex eis et facti impunitatem et injuriarum, quibus ad defectionem eos coegisse insimulabatur, de cetero securitatem sub jurejurando promitteret.

Diese letztere Relation hat auch das Carmen, II, 41:

se regem commonituros,
His ut jus patrium reddat, commissa remittat.

Welche Ränke es gekostet hat, die Fürsten auf die Seite der Sachsen hinüberzuziehen, das will der Dichter, wenn er das Leben behält, anderswo darlegen, in seinen Panegyrikus paßt es nicht hinein:

C. II, 42: Sed quibus inducti primates artibus illi
Genti consensum tunc praebuerint scelerosum,
Hoc alias patefit, mihi vita salusque supersit.

Was der Dichter versprach hat der Annalist geleistet. Er hat den im Gedicht verschwiegenen, weil anstößigen Inhalt der sächsischen Reden frei dargelegt, S. 126: illi econtra praeter vulgatas ubique injurias suas, quibus ab eo vehementer attriti fuerant, graves causas afferebant, quibus probarent, eum sine magna christianae religionis jactura non posse ulterius regnare, ea scilicet in familiarissimos amicos, ea in uxorem, ea in sororem propriam, abbatissam de Quidelenburc, ea in alias personas naturae necessitate sibi conjunctissimas facinora patrasse, quae si secundum ecclesiasticas leges judicarentur, et conjugium et militiae cingulum et omnem prorsus seculi usum, quanto magis regnum, abdicare censeretur. Und wie wirkten diese 'artes'? Obstupuerunt principes, qui a rege venerant, et prae immanitate scelerum secundum prophetam tinniebant aures omnium, nec eos quod pro libertate sua, pro conjugibus, pro liberis arma sumpsissent, sed quod intolerabiles contumelias muliebri patientia tam diu supportassent, culpandos censebant. Diese letzten Worte lauten im Gedicht, II, 37:

Compositisque dolis sic pervertere potentes
Ex aequo, coeptum quod quisque probaret eorum.

Das Carmen übergeht nun manche Dinge, die Hauptsache hält es aber fest im Auge, und in dieser trifft es wieder mit den Annalen oft in wunderbarster Weise zusammen. Die Fürsten fallen ab, der König aber bleibt ungebeugt:

C. II, 46: Principibus cunctis sic in contraria versis,
Fortis rex, patria virtute nitens et avita'
Non sua fortunae subjecit colla superbae;
Maluit in paucis multorum victor haberi,
Quam cedens multis tanto caruisse triumpho.

Ann. 138: Interea rex cum videret, quod paulatim a

se principes deficerent et hostium ferocitas sua magis patientia incrudesceret, pudore compulsus pariter et necessitate, statuit extremam fortunae aleam temptare et cum Saxonibus, ubi primum copia fieret, collatis signis dimicare, magis eligens vitam honeste quam regnum per dedecus amittere.

230: inclinatis ad defectionem principibus.

Aus welchen Elementen beſtand das Heer des Königs? Wenige Franken, die Mehrzahl der Baiern, ein Teil der Schwaben waren nach dem Gedichte, II, 71—73, treu geblieben. Dieſe „eigenthümliche[1], der Beachtung gar nicht unwerthe Ausführung" iſt im Munde Lamberts begreiflich, denn bei Hersfeld ſammelte ſich das Heer, und in den Annalen werden ergänzend die ausbleibenden großen Reichsfürſten aufgezählt: die Erzbiſchöfe von Mainz und Köln, die Biſchöfe von Straßburg und Worms, die Herzoge von Baiern, Schwaben, Ober- und Nieder-Lothringen, Kärnten. Hersfeld war in der eigentümlichen Lage, daß ſein Abt für den König wirkte, ein Theil ſeiner Dienſtleute ſich ſtandhaft weigerte, gegen die Sachſen zu kämpfen, Ann. 138.

Die Anzahl der Königlichen iſt gering (C. II, 119: miles paucus), deshalb wollen die Sachſen alsbald den Kampf aufnehmen, C. II, 127:

Nec mora, tam raras speculantur regis ut alas,
Confisi numero, statuunt decernere ferro.

Auch in den Annalen fühlt ſich der König ſchwach: nec ulterius castra movere voluit, donec miles frequentior conveniret; auch hier haben die Sachſen beſchloſſen, den Heranrückenden ſofort mit dem Schwerte in der Hand zu empfangen: siquidem audierat Saxonibus placuisse, ut statim in ipsa ripa fluminis praedicti instructa acie exciperent venientem.

In dem Carmen folgt eine etwas ironiſche Beſchreibung des Sachſenheeres: rustici, pastores pecorum, custodes domorum, mercatores, alle werden aufgerufen, II, 133:

Cunctus[2] ut ad bellum populus properaret agendum.
Omnis conditio bellum cupit, omnis et ordo.

Das wird III, 98 ff. noch einmal ähnlich gegeben:

Omnes agricolae[3], fractis agrestibus armis,
Arma parant belli;
Squalent arva suis cultoribus expoliata.

In überraſchendem Einklang ſtehen damit ein paar Stellen der

[1] Waitz, Das Carmen S. 36.

[2] Vgl. ſchon Köpke, Hrotſuit, S. 290; Waitz, Das Carmen S. 36, N. 1. Poeta Saxo 778, 53: Non aliquod sexus, aetatis, condicionis Ullius furor immitis discrimen agebat.

[3] Sall. Jug. 54: cogebat exercitum numero hominum ampliorem, sed hebetem infirmumque, agri ac pecoris magis quam belli cultorem. Verg. Aen. VIII, 8: latos vastant cultoribus agros.

Annalen, S. 113: seditio ita brevi totum Saxoniae populum quasi rabie quadam infecit, ut omnis dignitas, omnis conditio, omnis aetas, quae modo faciendis stipendiis idonea foret, uno animo, pari voluntate ad arma conclamaret; und S. 181: illinc vulgus esse ineptum, agriculturae pocius quam militiae assuetum; S. 82: confluentibus ad se agrorum suorum cultoribus.

Es herrschte starker Frost:

C. II, 148: Cum glacialis hiems cursus frenarat aquarum,
Undaque navigiis prius est modo pervia plaustris.

Ann. 140: Frigus erat validissimum, ut flumina non superficie tenus glacie constricta, sed tota praeter solitum in glaciem conversa viderentur; weiter: fluvium glacies pedestri itinere commeabilem fecerat.

Was das Carmen nur vorsichtig anzudeuten wagt, daß um Hersfeld herum von den Königlichen zahlreiche Dörfer verwüstet wurden, C. II, 169:

furit igneus ardor,
Consumens villas in circuitu numerosas,

das wird in den Annalen stark betont, S. 140: exercitus regis, praedae quam pugnae avidior, per contiguas Herveldiae villas longe lateque depopulabatur — vielleicht handelte es sich um die Bestrafung der Hersfelder Dienstleute, von denen vorher erzählt ist, daß sie mit den Sachsen zusammengehalten hätten.

Die durch den Hersfelder Abt vermittelte Ergebung der Sachsen, welche in beiden Schriften dort kurz, hier ausführlich geschildert wird, bietet für unsern Zweck Bemerkenswertes nicht dar.

Der König begiebt sich nach Goslar:

C. II, 210: Hinc propriam sedem tendens ad Goslariensem.

Ann. 145: ipse junctus Saxonibus Goslariam perrexit. Der aus Vergil entnommene Ausdruck sedes propria findet sich für Goslar[1] in den Annalen nicht, er wird aber aufs beste erläutert durch S. 83: tam caram tamque acceptam sibi villam, quam pro patria ac pro lare domestico Teutonici reges incolere soliti erant; S. 84: Goslariam . . clarissimum illud regni[2] domicilium; S. 189: Goslariam quoque perrexit, parcens loco ditissimo et sibi semper gratissimo.

Dann beschenkt Heinrich seine Krieger, C. II, 214:

Hic quoque militiam[3] donat bene munere dignam;
Primitus insignes donavit et Arcipolenses.

Ann. 145: his, qui partes suas impensius curaverant, dona juxta magnificentiam regiam largitus est . . ju-

[1] Wohl sonst; so von den Residenzen dreier Bischöfe S. 146: propriis sedibus expulsi; S. 155 Köln die sedes propria Annos.

[2] Aachen ist regni sedes, Ann. 159.

[3] Sall. Jug. 54: Metellus meritos in proeliis more militiae donat.

venes qui in Hartesburg fuerant propter res bene gestas in magna apud eum admiratione habebantur.

C. II, 225: Sic ibi dispositis rebus pacemque fideli
Mente gerens factisque probans se transtulit inde.

Ann. 147: Ita pacatis Saxonibus rex Goslaria decedens Wormaciam abiit.

Ganz frappant ist wieder der Zusammenklang am Eingang des dritten Buchs:

C. III, 1: At gens exitio dudum devota futuro . .
Concipit immanem diro sub corde furorem
Et ruit effrenis quo se tulit impetus amens . .
Arcipolin armis invadunt milia gentis,
Moenia despoliant.

Ann. 148: Porro vulgus Saxoniae vehementer offenderat, quod in Hartesburg ullae servatae essent reliquiae . . in magnam ferocitatem se inflammarunt; facto grege in Hartesburg irruunt, quod residuum erat murorum a fundamento deiciunt.

Bei der Ausführung in den Annalen, welche hier sichtlich das Carmen berücksichtigen, wird die Schuld von den Fürsten, die um die Sache nicht gewußt hätten, auf die rohe Menge abgelenkt, und das Ganze erhält eine den Sachsen günstigere Färbung. Im Gedicht werden u. a. thesauri und insignia[1] regni plurima geplündert; in den Annalen bringt Heinrich zwar auf die Harzburg, S. 116: regni insignia et thesaurorum suorum partem, aber er nimmt sie auf der Flucht wieder mit fort, S. 119: praemissis ante se in sarcinis regni insignibus et parte thesaurorum; man wundert sich, daß bei der Plünderung dennoch wieder die thesauri dort sind, Ann. 147: thesauros diruunt; 176: ut ecclesia in Hartesburc incenderetur, thesauri diriperentur[2].

Während weiter in dem Carmen der gewaltige Eindruck des Ereignisses im ganzen Reiche, insbesondere auf alle Reichsfürsten dargelegt wird, beschränkt sich der Annalist darauf zu constatieren, daß die sächsischen Fürsten gefürchtet hätten, der König möge ihnen die That zur Last legen. Die Identität des Verfassers tritt aber auch hier deutlich genug hervor:

C. III, 37: Facti fama volat totum regnumque replebat;
Cuncti Saxonum crudelia sacrilegorum
Facta stupent artesque novas pollutaque pacis
Foedera.

C. III, 50: Imperat exciri totius robora regni.

[1] Die Vita Heinrici sagt nicht insignia regni, sondern regalia insignia; vgl. c. 11 zum J. 1106: fugiente rege regalia insignia vulgi praeda facta sunt.

[2] Der Ausdruck noch einmal Ann. 152: thesauros diripiunt; und entsprechend C. III, 10: thesauros . . diripiunt.

Ann. 149: Perlatus ad principes Saxoniae rumor admissi facinoris grandi eos formidine perculit, ne rex tanta injuria exacerbatus causaretur, ab ipsis foedus esse violatum, et justam exinde occasionem instaurandi belli nactus cunctas adversus eos regni vires concitaret; sie wollen violatae pacis a se suspicionem amovere.

Hier wie dort ist der König über die Frevelthat gewaltig erregt.

C. III, 46: Zelo justitiae flammato pectore fervet;
Adversum tantos praesumptus colligit iras;
Ignescunt animi justo sub corde feroces,
Non sua jam, sed jura Dei violata dolebat.

Den zelus justitiae will Lambert in den Jahrbüchern dem König nicht mehr beilegen[1] — sein Benehmen gegen die Feinde des Klosters hätte dann ein anderes sein müssen —, den heftigen Zorn zu leugnen liegt aber ein Grund nicht vor, Ann. 148: ille vehementer efferatus, quod dolorem pristinum, qui nondum in cicatricem cutem obduxisset, recentibus injuriis exulcerassent. Mit dem Inhalt des letzten der angezogenen Verse berührt sich der Ausruf: ad leges ecclesiasticas confugiam, et ubi humana cessant auxilia, divinam opem implorabo.

Es beginnt der Feldzug des Jahres 1075.

C. III, 50: Imperat exciri totius robora regni
Armavitque acies, acer ruiturus in hostes.

Ann. 175: Rex, omnibus quae bello administrando necessaria erant affatim provisis jam et instructis, solemni edicto cunctis qui in regno suo erant expeditionem indixit in Saxoniam.

Zu Breitenbach an der Fulda, einem Orte, der dem Kloster Hersfeld gehörte, war der Sammelplatz. So war also gerade ein Hersfelder Mönch wieder mehr als andere in der Lage, die in dem Carmen vorliegende höchst anziehende[2] Beschreibung des glänzenden Heeres zu liefern. Wäre er nicht selbst mit diesem Teil seiner Darstellung zufrieden gewesen, so hätte er sich vielleicht in den Annalen nicht so kurz gefaßt.

In der an Vergil sich anlehnenden Schilderung des Heeres steht voran Rudolf mit den Schwaben,

C. III, 59: Quos prius expertos Saxonica bella celebrat
Gloria quaesiti Carolo sub rege triumphi.

[1] Der Ausdruck, der übrigens auch bei Bruno sich findet, erscheint aber doch im Munde des Königs, Ann. 256: obsecrans, ut excommunicatione absolveretur, nec principibus Teutonicis, qui ad accusandum eum stimulo invidiae magis quam zelo justiciae exarsissent, temere fides haberetur.

[2] Waitz, Das Carmen, sagt S. 17: „Ich stehe nicht an, gerade diese durchaus eigenthümliche Beschreibung, der wir nichts ähnliches an die Seite zu stellen haben, für überaus werthvoll zu erklären".

Bei wem eher, als bei Lambert, der ältere Annalen studierte und excerpierte, kann man diese Reminiscenz[1] erwarten?

Auch die Erinnerung an die Siege der Baiern über die Ungarn, V. 65:

gens inclita Pojariorum[2],
Quam totiens domitis celebrat victoria Parthis,

ist am Platze im Munde des Annalisten, der selbst wiederholt derselben gedenkt. So zum Jahre 950: Factum est magnum proelium inter Bajoarios et Ungarios; 955: Otto rex Ungarios prostravit in Lechfelt; in quo etiam bello Heinricus dux Bajoariorum obiit; 1041: Bajoarii coadunatis viribus insecuti praedam (Ungariis) exeusserunt multisque occisis reliquos in fugam coegerunt. Bei dem Tode des bairischen Markgrafen Ernst, der in der Schlacht bei Homburg fiel, bieten die Jahrbücher sogar einen Lobspruch, welcher jenem Zusatz im Gedicht ganz ähnlich sieht: vir in regno clarissimus et multis saepe adversum Ungarios victoriis insignis. Und wie vortrefflich paßt[3] die Bezeichnung der Franci orientales als Wangiones und deren hohes Lob, C. III, 69—74, zu der begeisterten Schilderung des Empfanges, welchen die treue Stadt Worms dem von allen Seiten angefeindeten König bereitet.

In der Mitte dieser Wangiones befindet sich nach C. III, 76 der König, mediis in milibus extans. In den Annalen umgiebt ihn eine ähnliche Schar, S. 183: quam ex lectissimis et erga se admodum spectatae fidei juvenibus stipatam ornatissimamque instituerat; aber er ist hier nicht in der dritten, sondern, wenn man nicht Marschordnung[4] und Schlachtordnung zu unterscheiden hat, in der fünften Legion, d. h. beim Herzog Gotfried von Lothringen oder gar bei den Böhmen. Wie man diese Abweichung erklären muß, ist nicht ganz klar: es kann im Carmen ein Irrtum vorliegen, den die Annalen verbessern, aber auch die Annahme, daß der König hier ebenso absichtlich versteckt, wie dort vorgeschoben wäre, würde der Identität der Verfasser nicht im Wege stehen. Für dieselbe spricht schon der Umstand, daß nirgend sonst, als gerade in unseren beiden Schriften, die einzelnen Heerhaufen genau unterschieden werden, und daß die Reihenfolge in Carmen und Annalen nahezu dieselbe ist: Schwaben, Baiern Franken, Lothringer, Böhmen; nur Lothringer und Böhmen sind, in den Annalen umgestellt.

[1] Einh. Ann. a. 778, M. G. SS. I, S. 159; Poeta Saxo 778, 59. Vgl. Waitz, Das Carmen S. 18; dort auch über den vom Dichter V. 140 kurz angedeuteten, in den Annalen näher erläuterten Vorstreit der Schwaben.

[2] Entsprechend schreibt der Annalist nicht Bremensis, sondern Premensis. Mit Pojarii stimmt zusammen Peiere im Annoliede, V. 316: Peiere vurin ie ci wige gerno.

[3] Das Nähere giebt Waitz, Das Carmen S. 19. 20.

[4] Zur Sache vergl. v. Giesebrecht III, S. 1130, und Dr. H. Dieckmann, Gottfried III. der Bucklige, Erlangen 1885, S. 70.

Auf die Franken folgt im Carmen Gotfried von Lothringen:
C. III, 79: Post hos insignis dux agmen agit Gotefridus,
Corda gerens patris, quamvis sit corpore dispar.
Was das 'corda gerens patris' sagen will, erfahren wir aus den Annalen, wo es a. 1069 von dem Vater heißt: omnibus pene terris magnitudine suarum rerum gestarum compertus et cognitus. Aber viel bedeutsamer will es uns scheinen, daß der Annalist keine Gelegenheit vorbeigehen läßt, dem Sohn ein Lob zu erteilen, das nach Inhalt und Form dem im Carmen sehr nahe steht. So Ann. 78: praestantis quidem animi adolescens, sed gibbosus; dem quamvis entspricht sogar ein licet, S. 201: pro eo quod, licet statura pusillus et gibbo deformis[1] esset, tamen opum gloria et militum lectissimorum copia, tum sapientiae et eloquii maturitate ceteris principibus quam plurimum eminebat; und noch einmal bei seinem Tode, 1076, Febr. 26: magnum regni Teutonici robur ac momentum, quoniam, ut saepe jam dictum est, licet staturae pusillitate atque gibbo despicabilis videretur, opum tamen gloria et fortissimorum militum copia, prudentiae quoque maturitate, postremo totius vitae temperantia longe ceteris principibus supereminebat.

Wenn die Annalen den Herzog Dietrich von Oberlothringen und die Friesen, C. III, 85. 88, nicht ausdrücklich nennen, so setzen sie dieselben doch als gegenwärtig voraus: quicquid in regno episcoporum erat, quicquid ducum, quicquid comitum, quicquid ecclesiasticarum aut secularium dignitatum, omnes summa vi, summa ope in hoc bellum enisi convenerant. Und auf die ganze Beschreibung im Gedichte paßt das zusammenfassende Urteil, Ann. 180: planeque omnium unanimi consensu constitit, nulla umquam retro majorum memoria tantum exercitum, tam fortem, tam militariter instructum in regno Teutonico a quoquam rege contractum fuisse.

Daß bei der Beschreibung der Schlacht namentlich im Gedicht die Phantasie eine große Rolle spielt, wer wollte es verkennen? Um so bemerkenswerter sind die Stellen, an welchen auch hier beide Werke zusammentreffen. Gern kann man die Staubwolke preisgeben, an welcher die Sachsen das Herannahen der Feinde erkennen. Nicht so gewisse andere Züge, mit denen man sich doch wohl etwas zu leicht abgefunden hat:

Die Sachsen wissen erst nicht, was sie anfangen sollen, dann greifen sie zu den Waffen:
C. III, 134: Quid faciant? Jam nulla doli figmenta patebant,
Nec transire fuga poterant vada fluminis alti.
Ergo manu conferre parant.

[1] Einh. V. K. c. 20: Pippinus facie quidem pulcher, sed gibbo deformis; aus Sueton. Dom. 18, vgl. M. Manitius im N. A. VII, S. 531

Ann. 183: Inopinata re trepidi, et se invicem quod hostem non praevidissent incusantes, protinus sublatis in caelum vocibus conclamant, arma rapiunt, portis prorumpunt.

Im Gedicht dringen die Königlichen in den dichteſten Haufen der Sachſen, in den Annalen bringt der dichte Haufe der Sachſen die Königlichen ins Wanken:

C. III, 146: Irrumpunt telis quae[1] confertissima stipant
Agmina Saxonum.

Ann. 184: cum in globum densissimum tumultuaria se statione stipassent, praecipites feruntur in adversarios.

Dort bahnen ſich die Königlichen einen Weg durch die Mitte der Sachſen, C. III, 150:

Ense parant medios iter est quacumque per hostes:

hier thut genau daſſelbe Herzog Otto mit ſeinen Genoſſen: per hostiles cuneos quaquaversum viam sibi ferro parare.

Im Carmen ſprengt der König ſelbſt unvermutet auf die Feinde ein, in den Annalen ſind es der ihm naheſtehende Hermann von Gleiberg und die Bamberger:

C. III, 167: Cum fortis subito[2] rex irruit agmine denso
In medios hostes.

Ann. 185: cum repente ex uno latere Herimannus comes de Glizberg, ex alio latere Bambergenses milites signa inferunt.

Viele hoffen dem Tode durch das Schwert mit Hülfe des Fluſſes ſich zu entziehen, aber ſie ertrinken in deſſen Fluten:

C. III, 189: Decernunt dubiam magis attemptare salutem
In fluvio, quam non dubiae succumbere morti:
Insiluere vadis inconsulti malefidis;
Milia multa nimis sic interiere sub undis.

Ann. 186: Plurimam etiam partem fluvius Unstrut, dum metu gladii imminentis praecipitantius irruunt, obsorbuit.

Die Nacht macht dem Kampfe ein Ende:

C. III, 204: Dum nox composuit pariter bellumque diemque.

Ann. 186: Caedi nox[3] finem fecit.

Obgleich es bei beiden ſchon Nacht iſt, greifen ſie noch einmal auf den Abend zurück:

C. III, 213: Rex vespertinus victor de caede reversus.

Ann. 186: Rex paulo post occasum solis inter faustas, ut solemne est, militum acclamationes in castra revertitur.

[1] Sall. Jug. 98: hostis ubi confertissimi obstiterant invadere. Aehnliche Stellen aus den Annalen oben S. 416.

[2] Verg. Aen. III, 590: cum subito.

[3] Zum Ausdruck auch zu vergleichen Ann. 49: sed nox concertationem diremit.

Hier wie dort wird für Todte und Verwundete Sorge getragen:

C. III, 216: Saucia committi medicis, defuncta sepulchris.
Ann. 186: Sequentem diem in[1] eisdem castris agentes, occisos terra obruunt, vulneratis curam adhibent.

Im Gedicht geschieht das noch denselben Abend, in den Annalen am folgenden Tage; die letztere Angabe wird, wenigstens in Bezug auf die Todten, die genauere sein.

Der König fordert seine Krieger auf, verheerend in Sachsen einzufallen:

C. III, 229: Illorum fines invadite depopulantes.
234: Vastatas praedis villas dant ignibus atris.
Ann. 188: exercitus ingressus est Saxoniam, omnia circumquaque ferro et igne depopulans, tantasque in villis singulis reperit opes.

Das Heer wird entlassen:

C. III, 254: Rex victor, patria sic undique depopulata,
Agmina muneribus donans dimittit opimis.
Ann. 190: Rex omnia ut coeperat depopulans, ubi Eschenewege pervenit exercitum dimisit.
191: rex dimisso exercitu concitus Wormatiam venit.

Zum neuen Zuge kommen nach C. III, 269 Lothringer, Franken und Baiern; genauer, aber damit nicht in Widerspruch, ist die Angabe der Annalen: venerunt omnes Teutonici regni episcopi et comites, von den Herzogen nur die Lothringer Dietrich und Gotfried.

Die sich anschließende Wendung

C. III, 271: Certus eos toto jam jam propellere regno,

haben die Annalen nicht an dieser, wohl aber an anderen Stellen, S. 238: ipsos denique principes procul patriis finibus expellere minabantur; 222: rex eos qui necdum dediti fuerant ferro et igne infestari et longius natali solo effugari comminabatur; 112: contradicentes totis regni viribus persequi et de regno proturbare minabatur.

Den Sachsen droht völlige Vernichtung III, 273:

jam nunc delebere vel tu
Vel tua posteritas, ni colla superba remittas.

Ann. 189: nec se gentemque suam obstinata desperatione omnino perditum irent.
111: deletis usque ad internitionem Saxonibus.
194: nec exiguum gentis Saxonicae . . usque ad internitionem deleret.

[1] Zu Grunde liegt, wie die Worte in eisdem castris zeigen, Sall. Jug. c. 54: Metellus in eisdem castris quatriduo moratus saucios cum cura reficit. Auf dieselbe Stelle deuten die Worte saucia und cura C. I, 167:

pars membra levavit
Saucia vivorum curas habitura suorum.

198: quoniam rex ad internitionem totius Saxonicae gentis animum obstinasset.
201: nunc victos et pene usque ad internitionem deletos; indignationis virus ita penitus imis insedisse visceribus, ut non alio medicamine quam totius Saxonicae gentis exterminio sedari valeat.
213: regi totius Saxonicae gentis exterminium anhelanti.

Von des Dichters Aufforderung an die Sachsen, sich der Milde des Königs anzuvertrauen, und der entsprechenden Mahnung an den König, sowie von dem Unwillen des Annalisten über des Königs Härte war schon oben die Rede. Es erübrigt nur noch beizufügen, daß die Stelle über die Ergebung der Sachsen zu Spier, C. III, 281—286, mit dem Schlußwort:

Regi se dedunt omni sine conditione,

trefflich übereinstimmt mit der genauen Schilderung der Annalen S. 203. 204, wo die letzten Worte, in denen conditio durch exceptio ersetzt ist, lauten: absque ulla exceptione regi se dediderunt.

Das Carmen de bello Saxonico, das ergiebt sich aus Sprache und Inhalt, ist das noch jetzt fast allgemein verloren geglaubte Gedicht Lamberts über die Ereignisse seiner Zeit. Die mannigfachen Zusammenklänge, auf welche hingewiesen wurde, lassen eine andere Erklärung, als die, daß Dichter und Annalist dieselbe Person seien, nicht zu. Die Abweichungen erklären sich theils aus dem verschiedenen Charakter der Werke — ein kurzes Lobgedicht konnte nicht überall zusammenfallen mit ausführlichen prosaischen Annalen — theils aus der Eigenart des Verfassers, der schon an sich mehr Gewicht legt auf eine schöne, wohl abgerundete Form als auf unbedingte Zuverlässigkeit seiner Nachrichten, sodann aber auch in der zwischen beiden Schriften liegenden Zeit seinen Standpunkt änderte und demgemäß nach sächsischen Berichten seine frühere Darstellung absichtlich modificierte. Die Nichtbeachtung der im Carmen ausgesprochenen dringenden Fürbitte für die gefangenen Sachsenfürsten verletzte den human gesinnten und selbstbewußten Schriftsteller, die nicht verhinderte und auch nicht bald wieder gut gemachte Schädigung des Klosters erfüllte den mit ganzer Seele an Hersfeld hängenden Mönch mit Bitterkeit, Heinrichs Bruch mit Rom endlich machte Lambert völlig irre an seinem Helden: ohne ganz das Verständnis für dessen große Ziele und echt königliche Eigenschaften zu verlieren, trat er in den Dienst der Feinde des Königs, die, wie er selbst andeutet, mit dem Mantel der Religion ihre selbstsüchtige Treulosigkeit nur notdürftig zu verhüllen vermochten.

Die unmittelbaren Folgen des Friedens von Venedig.

Nach den neuen Documenten des Cambridger Regiſterfragments.

Von

S. Löwenfeld.

Man hat den Frieden von Venedig häufig ein Provisorium genannt, und dennoch ohne Widerspruch zugegeben, daß er das Verhältnis zwischen Alexander III. und Friedrich I. wenigstens für die nächsten Jahre zu einem freundschaftlichen gestaltet habe[1]. Der Kaiser hatte schon während des langjährigen Kampfes erkannt, das er sein kirchenpolitisches Ideal, die Suprematie des Kaiserthums über die Kirche nimmermehr erreichen werde, am allerwenigsten zu einer Zeit, wo die wachsende Macht Heinrichs des Löwen seine Aufmerksamkeit nach Deutschland lenken mußte, und Alexander sah ein, daß selbst die günstigsten Errungenschaften eines noch weiter geführten siegreichen Kampfes die Kirche nicht entschädigen würden für die Nachtheile, die der unaufhörliche Kriegszustand in physischer wie in moralischer Hinsicht ihr zugefügt hatte. Von solchen Erwägungen ausgehend konnten beide mit den Resultaten des Venetianischen Friedens im allgemeinen zufrieden sein. Im allgemeinen nur; denn noch gab es einige Artikel, deren Bestimmung nicht im Moment vollzogen werden konnte, noch gab es Fragen, die man aus instinktiver Scheu vor der Antwort geflissentlich unterdrückte. Beide trugen in sich den Keim zu neuen Verwicklungen und zu Störungen des guten Verhältnisses zwischen Kaiser und Papst.

Schon in der kurzen Zeit, die man nach dem Friedensabschluß in Venedig zusammenblieb, drohte die Diskussion über die Mathildinischen Güter in das mühsam errichtete Friedenswerk einen frischen Riß hineinzubringen. Alexander reklamierte bekanntlich die Güter als Eigenthum der Kirche, während der Kaiser sie als Eigenthum des Reiches in Anspruch nahm. Das Zugeständnis, zu dem der Papst sich herbeiließ, die Angelegenheit einem Schiedsgericht zu übertragen, sah nach den vorangegangenen Verhandlungen einer Demüthigung täuschend ähnlich[2]. Was konnte ihn zu einer solchen Konzession bewogen haben? Man nahm an,

[1] Das bereits Bekannte wiederhole ich nur ganz kurz, soweit es zum Verständnis des Zusammenhanges nothwendig ist. Zu verweisen ist im Allgemeinen auf das bekannte Werk von Reuter, Bd. III.

[2] Scheffer-Boichorst, Friedrich I. letzter Streit mit der Curie S. 20 ff. u. S. 167.

Alexander habe während seines Aufenthalts in Venedig die gewaltige Natur seines Gegners kennen gelernt und sich wohl gehütet, sie durch einen Mangel an Nachgiebigkeit zu reizen[1].

Allein so oberflächlicher Natur waren die Gründe keineswegs. Sie lagen vielmehr in einem Ereignis, welches weder von den Schriftstellern noch in den bisher bekannt gewordenen Urkunden auch nur mit einem Worte erwähnt wird.

Es ist überhaupt merkwürdig, daß die bedeutendsten der damaligen Historiographen von den unmittelbaren Folgen des Venetianischen Friedens so gar wenig zu erzählen haben. Den Gipfel des Interesses bildet für sie eben der Friedensabschluß. Romuald von Salerno und der Kardinal Boso, der Biograph Alexanders III., deren Bericht bis zum Ende des Jahres 1177 eine staunenswerthe Kenntnis des weiten Kampfgebiets verräth, sie erheben für das folgende Jahr ihren Blick nicht über die engen Grenzen des Kirchenstaates. Die Lücke, die der Geschichtsschreiber mit Bedauern konstatieren mußte, wird jetzt zum Theil ausgefüllt durch wenige, aber höchst bedeutsame Briefe, die sich in einem Cambridger Codex erhalten haben[2].

Der Kaiser war in Ungewißheit über die Haltung, die Alexander in der Frage der Mathildinischen Güter beobachten würde. Um nun eine Pression auf ihn auszuüben, übergab er die Tuscische Mark, ohne dem Papste davon Mittheilung zu machen, einem Manne, der auch jetzt noch nicht seine kirchenfeindliche Gesinnung verleugnete und in der Nähe der römischen Patrimonien als ein stetes Hemmnis für die Durchführung der Alexandrinischen Ideen erscheinen mußte. Und doch hätte Friedrich gerade in diesem Falle die Pflicht der vorherigen Anzeige erfüllen müssen, weil Tuscien nur „zum kleineren Theile dem Reiche und zum größeren der Kirche gehörte“[3]. Aber seine Wirkung hatte dieser Schachzug doch. Alexander kränkte sich darüber und schwieg vorläufig. Als er sah, daß Friedrich auf diese Weise seine feste Hand auf das Tuscische Patrimonium und dadurch zugleich auf eine Anzahl der Mathildinischen Güter gelegt hatte, machte er jene bereits oben erwähnte Konzession, deren Ursache bisher in Dunkel gehüllt war[4]. Alexander hat dieses eigenmäch-

[1] Reuter III, 327.

[2] Vgl. die Notiz: „Ueber ein Registerfragment Alexanders III.“ im Neuen Archiv X, S. 586. Die Briefe selbst sind soeben erschienen in: Loewenfeld, Epistolae pontificum Romanorum ineditae (Leipzig, Veit & Comp.) S. 129. 142—208. Ich citiere im folgenden einfach Ep.

[3] Ep. S. 152: Marchiam, quae ex parte ad imperium et ex maxima parte ad ecclesiam spectat.

[4] Erwägt man, daß die Discussion an dem Tage stattfand, an dem sich der Kaiser vom Papste verabschiedete, und daß die im Texte erwähnte Belehnung nach dem Friedensabschlusse erfolgt sein muß, da die Schriftsteller sie sonst erwähnt hätten, so bleibt für beide Ereignisse nur ein Zeitraum von wenigen Wochen. Daß der Papst die Belehnung nicht mehr zum Gegenstand

tige Vorgehen des Kaisers lange Zeit nicht verschmerzen können; noch nach Monaten kam er in einem Briefe an Friedrich auf diesen Punkt zurück, ohne daß sich in dem Briefe selbst irgend welche Veranlassung dazu bot. Er hatte eben das Bedürfnis, seinem Unmuthe Luft zu machen. „Ich kann die Bemerkung nicht unterdrücken", schreibt er, „daß Eure Majestät während meiner Anwesenheit in Venedig, gleichsam unter meinen Augen, ohne mich jedoch zu befragen, die Mark nach Willkür und nicht nach Verdienst vergeben haben[1]. Denn nach den allgemeinen Bestimmungen der Kirche war der Belehnte dem großen Kirchenbanne verfallen, nicht allein weil er sich an Geistlichen thätlich vergriffen, sondern selbst einige Bischöfe und Aebte in den Kerker geworfen hatte, von denen einer in der Gefangenschaft gestorben ist".

Papst und Kaiser verließen noch vor Jahresschluß (1178) die Stadt, deren Gastfreundschaft sie Monate hindurch genossen hatten.

Alexander befand sich wahrscheinlich in Anagni (Jan. Febr. 1178), als dem Kaiser Gerüchte zu Ohren kamen, daß die Haltung der lombardischen Communen wenig Neigung verrathe, den vereinbarten Waffenstillstand zu halten, daß ein griechisches Heer an den Küsten Italiens gelandet sei, daß in dem Königreiche Wilhelms von Sicilien Werbungen veranstaltet würden, und daß in Gemeinschaft mit diesen Söldnern die Griechen die Grenzen des Kaiserreichs und theilweise auch das Patrimonium Petri bedrohten. Diejenigen, welche sich zu Trägern dieser Gerüchte gemacht hatten, fügten hinzu, daß der Papst bei allen diesen Agitationen seine Hand im Spiele habe. Friedrich war offen genug, von den Vorfällen sowohl wie von den umlaufenden nachtheiligen Gerüchten dem Papst Mittheilung zu machen. Alexander, der den Ernst der Lage begriff, war glücklicherweise im Stande, die Grundlosigkeit jener Gerüchte nachzuweisen und zögerte nicht, durch ein ausführliches Schreiben und durch Sendung seines Leibarztes an den kaiserlichen Hof die drohenden Wolken des Mißtrauens zu zerstreuen.

Schon die Wahl des Gesandten bekundete die Wichtigkeit der Mission; der Papst nennt ihn: nobis devotissimum, tibi fidelissimum, nostri et tui etiam corporis medicum. Die

einer Auseinandersetzung in Venedig gemacht hat, ergiebt der Wortlaut des Briefes ganz deutlich; es ist also nicht zu kühn, seine Haltung in der Mathildinischen Frage in Zusammenhang zu bringen mit der durch Friedrichs einseitiges Vorgehen erzeugten Stimmung.

[1] Ep. S. 152: Omittere autem non possumus, quod Marchiam, que ex parte ad imperium et ex maxima parte ad ecclesiam spectat, dum eramus Venetiis praesentes, quasi sub oculis nostris, nobis penitus inconsultis, homini cui placuit, non cui decuit, assignasti. Der Belehnte war Konrad von Lützelhard, s. Ficker, Forsch. z. R. u. R. It. II, S. 253.

Vermuthung liegt nahe, daß dieser Mann bis zum Frieden von Venedig Leibarzt des Kaisers gewesen und nach der Aussöhnung seines Herrn mit dem Papste in die Dienste des letzteren getreten sei. Nach damaliger Sitte erhielt der Gesandte einen Empfehlungsbrief an die höhere Geistlichkeit, worin ihr geboten war, dem Ueberbringer des Schreibens gastliche Aufnahme, sicheres Geleit und Versorgung mit allem Nothwendigen zu gewähren [1].

Ein anderes Schreiben, welches der Gesandte mitnahm, war an die Erzbischöfe von Köln und Magdeburg, an den Bischof von Worms und den bekannten Protonotar Wortwin (Arduin) adressiert [2]. Man wird sich erinnern, daß die Adressaten zu den Männern gehörten, welche als Vertraute des Kaisers die Verhandlungen in Anagni, Ferrara und Venedig geführt hatten. Der Papst versichert ihnen, daß er ihre hohen Verdienste und das Zustandekommen des Friedens nicht vergessen habe; es sei aber wünschenswerth, daß sie auch die Erhaltung des Friedens sich angelegen sein ließen. Zwischen ihn und den Kaiser habe sich in der letzten Zeit ein störendes Mißtrauen gedrängt, dessen Beseitigung die Aufgabe seines Leibarztes sei. Auch sie sollten dem Kaiser gemeinschaftlich vorstellen, den versprochenen Frieden zu halten und sein Ohr nicht denjenigen zu leihen, welche nur Zwietracht säen wollten; es sei ihm, dem Papste, im Gegentheil ein Bedürfnis, nach seinen Kräften die Ehre des Kaisers und des Reiches wahrzunehmen [3].

Man sucht vergebens aus dem Hauptschreiben, dem an Friedrich gerichteten, die innersten Gedanken des Papstes herauszulesen. Er habe absichtlich, sagt er, zum Ueberbringer des Schreibens seinen treuen Arzt gewählt, damit dieser über vieles, was er dem Briefe nicht anvertrauen könne, mündliche Aufklärung gebe [4]. Aber über die Vorfälle selbst enthält der Brief ausführlichen Bericht. „Ich weiß es wohl", heißt es darin, „daß Verleumder mir von Eurer Majestät und Eurer Majestät von mir Nachtheiliges hinterbracht haben, indem man Euch glauben machen wollte, daß mein Verhalten in Sachen der Lombarden und Griechen ein vertragswidriges sei. Ich will es gern gestehen, daß ich

[1] Ep. S. 151: Archiepiscopis, episcopis et .... abbatibus et aliis ecclesiarum praelatis — benigne recipere ipsique curetis in securo conductu et aliis necessitatibus providere .....

[2] Ep. S. 150.

[3] Ep. S. 150: .... expedit autem plurimum, ut qui in reformatione (pacis) solliciti extiterunt, in consummatione et conservatione existere non debeant negligentes. Und weiter: ..... medium utriusque (d. h. des Kaisers und Papstes) pro suspitione omni tollenda de medio et detractionis materia ad ejusdem imperatoris praesentiam duximus transmittendum. ..... exponentes, quod honori ipsius et imperii pro nostri officii debito intendemus.

[4] Ep. S. 152: ..... quaedam per eum intimantes, que litteris non fuerant committenda.

den Lombarden, deren Unterstützung und Ergebenheit ich oft erfahren habe, aufrichtig zugethan bin, aber ich wünsche, daß Eure Majestät vollkommen überzeugt sei, daß ich sie zum Schaden Eurer und des Reiches Ehre weder liebe noch begünstige, und daß ich sie durch Botschafter und Briefe aufgefordert habe, den Waffenstillstand zu halten und auf einen definitiven Frieden hinzuarbeiten. Was sich dem aber hindernd in den Weg stellt, wird der Ueberbringer des Schreibens eingehend auseinandersetzen[1]". Alexander fährt fort, er begreife es nicht, wie der Kaiser auf den Gedanken kommen konnte, daß die Einfälle der Griechen mit seinem Willen, oder auch nur mit seiner Beistimmung erfolgt wären. Er selbst habe so großen Schaden davon wie der Kaiser, denn die Griechen bedrohten nicht bloß das Reich, sondern hätten auch schon die Grenzen des Kirchenstaats überschritten und die von ihnen Unterworfenen schwören lassen, den Patriarchen von Konstantinopel als ihren rechtmäßigen Papst anzuerkennen[2]. — Um die Bestrafung der Sicilianer, welche in dem Heere der Griechen dienten, herbeizuführen, habe er sich an Roger von Andria und den Grafen Tankred, einen Verwandten des Königs von Sicilien, gewandt, und beide hätten sofort ein Rescript erlassen, in welchem sie bei Androhung der Todesstrafe und Konfiskation der Güter dessen Unterthanen auffordern, das Griechenheer zu verlassen[3]. Der Kaiser muß bei der Gelegenheit den Vorwurf hören, daß er die Streitkräfte des Papstes zum Schaden des Reiches geschwächt habe; denn wäre das nicht geschehen, so hätte man den Griechen schon manches Hindernis in den Weg legen können[4]. Am Schlusse

[1] Ep. S. 152: Credimus enim et ex parte cognoscimus, quod susurrones et detractores quidam de te nobis et alii tibi de nobis interdum sinistra proponunt, asserentes, quod erga te in facto Lombardorum et Grecorum ambulemus aliter quam deceret. Verum quidem fatemur, quod Lombardos, qui utiles nobis extiterunt admodum et devoti, non possumus non amare; verumtamen dicimus et indubitanter tenere te volumus, quod eos contra honorem tuum vel imperii nec diligimus nec fovemus, potius eos ad treugam servandam et complenda, que desunt, et pacem tuam devote pariter et humiliter requirendam per nuncios nostros et suos et scripta apostolica invitavimus. Quod autem impedire dicatur, per latorem presentium plenius intimamus.

[2] Ep. S. 152: Nec in mentem veniat, sicut nec venire debet, quod Greci, qui fines imperii et ex parte b. Petri patrimonium invaserunt, id voluntate nostra praesumpserint vel assensu, cum etiam, ut accepimus, illos, quos ad suam voluntatem inflectunt, jurare faciant, se illum habituros pro papa, quem idem Greci apostolicum reputaverint.

[3] Ep. S. 152: Qui universos, qui de terra .... Willelmi illustris Siciliae regis ad solidum illorum (sc. Grecorum) perrexerant, sub pena personarum et rerum omnium suarum ab eorundem Grecorum auxilio revocarunt. Man beachte den Ausdruck: ad solidum alicujus pergere, in den Sold jemandes treten.

[4] Ep. S. 153: Pro his tamen non cessavimus, quin prefatis Gre-

des Briefes steht noch einmal die dringende Mahnung, jeden gehässigen Verdacht fahren zu lassen und der Kirche und dem Reiche den so nothwendigen Frieden zu erhalten. Der Kaiser dürfe keinen Augenblick im Zweifel sein, daß der Papst die Reichsinteressen nach Kräften zu fördern bestrebt sei, „obgleich er, als gemeinsamer Vater, die Briefe und die Botschafter aller zu empfangen und nach der Stellung des Senders und des Gesandten zu behandeln verpflichtet sei“ [1].

Ob die Agitationen der Lombarden in Wirklichkeit so beschaffen waren, daß sie gegen die abgeschlossenen Verträge verstießen, läßt sich nach den Andeutungen des Briefes nicht entscheiden; von den Sicilianern aber sehen wir den beschworenen Waffenstillstand verletzt, — beides eine Folge der unklaren Verhältnisse, welche der Venetianische Friede durch Festsetzung einer sechs- bezw. fünfzehnjährigen Waffenruhe geschaffen hatte.

Eine weit gefährlichere Folge der Venetianischen Abmachungen war das Auftreten des griechischen Kaisers Manuel. Noch im Oktober 1176 hatte Alexander den kaiserlichen Gesandten erklärt, daß er nur im Einverständnis mit seinen Bundesgenossen Frieden schließen könne, und unter diesen erwähnte er auch den Kaiser Manuel. Allein schon im Verlaufe der folgenden Verhandlungen ließ man ihn einfach fallen, und als es zur Aufsetzung der Friedensartikel kam, ward seiner darin nur ganz obenhin gedacht [2]. Manuel war nicht der Mann, sich den erhofften Gewinn so leichten Kaufs entgehen zu lassen; und er scheute auch vor einer doppelten Gegnerschaft nicht zurück. Wir haben gesehen, daß seine Heere in Italien landeten und die Grenzen des Reiches und das Patrimonium Petri bedrohten. Allein sein Bedürfnis, sich für die Vernachlässigung beim Friedensabschluß zu rächen, fand kein Genüge in diesem kombinierten Angriffe und in der gewaltsamen Bekehrung der Unterworfenen zum griechischen Glauben. Wahrscheinlich gleichzeitig, während seine Heere noch in Italien standen, oder wenig später, versuchte er mit Hülfe seiner Diplomatie das Machtgebiet der katholischen Kirche in Asien zu beschränken. Die Verbindung seiner Nichte Theodora mit Boemund von Antiochien bot eine treffliche Gelegenheit. In der Umgebung des Papstes sprach man bereits davon, daß Boemund die Absicht habe, die Kirche seines Landes dem Patriarchen von Konstantinopel zu unterstellen [3]. Einem Charakter wie Boemund traute man es zu,

cis, sicut nostro et tuo honori vidimus expedire, curaverimus obviare, et impedimentum amplius pertulissent, nisi tu ipse nobis subtraxisses vires, sicut per jam dictum T. plenius recognosces.

[1] Ep. 153.

[2] Instrum. pacis Art. 8, bei Watterich II, S. 598. — Diesen Artikel übersieht Kap-Herr, Die abendl. Politik Kaiser Manuels S. 104.

[3] Ep. S. 165: Accepimus autem, unde miramur admodum, si verum est, et turbamur, quod nobilis vir princeps Antiochenus occasione

daß er eines politischen Vortheils wegen seinen angestammten Glauben gegen einen neuen vertauschen würde. Aber es scheint, daß auch die Festigkeit des ersten Kirchenfürsten seines Staates, des Patriarchen von Antiochien, nicht über jeden Zweifel erhaben war. Alexander hält der antiochenischen Geistlichkeit in ernsten Worten die Gefahr einer eventuellen Losreißung von der Mutterkirche vor und ermahnt sie, sich ihrem Fürsten mannhaft zu widersetzen, wenn er seine Pläne nicht aufgäbe, nicht minder jedoch dem Patriarchen Widerstand zu leisten, wenn er seiner Pflichten gegen die römische Kirche uneingedenk werden sollte.

Währenddessen hatte Alexander von Anagni aus, wohin er auf weiten Umwegen von Venedig gekommen war, mit den Römern Verhandlungen gepflogen wegen seines Einzuges in die ewige Stadt. Er kannte aus eigner Erfahrung ihre wankelmüthige Natur zu gut, als daß er ohne die sichersten Garantien ihrer Einladung gefolgt wäre. Unfraglich waren die Anerbietungen der Notablen und die stürmisch sich äußernde Sehnsucht des Volkes nach dem heiligen Vater für den Moment wenigstens aufrichtig gemeint, denn man hatte die langjährige Abwesenheit des Papstes sehr empfindlich am Rückgange des allgemeinen Wohlstandes wie des kirchlichen Sinnes wahrgenommen[1]. Aber wer bürgte bei der noch immer existierenden Partei von Antialexandrinern für eine Dauer jener Gefühle? Am 12. März 1178 fand der feierliche Einzug statt. In die Freude des Wiedersehens wird sich ein bitterer Tropfen der Verstimmung gemischt haben, als man bemerkte, daß der Einzug unter dem Schutze Christians von Mainz und seiner kaiserlichen Truppen stattfand; eine derartige Vorsicht war jedoch in Wirklichkeit geboten, und so oft der Papst in der nächsten Zeit sich öffentlich zeigte, — was wegen des herannahenden Osterfestes fast täglich geschah —, erschien er immer umgeben von einer Schar eigner und kaiserlicher Söldner[2].

Der Antagonismus zwischen Deutschen und Italienern trat auch diesmal wieder stark hervor. Es ist gleichgültig, ob das Breve Alexanders III. an Christian von Mainz[3] in diesen Tagen oder einige Wochen später geschrieben ist, es charakterisiert die

propinquitatis, quae contracta est inter eum et karissimum in Christo filium nostrum M(anuelem) illustrem Constantinopolitanum imperatorem, Antiochenam ecclesiam Constantinopolitane velit subdere potestati; quod quidem, si fieri posset, quantum dignitati Antiochene et auctoritati Romane ecclesie et tocius Orientis statui derogaret, nemine ostendente per vos ipsos plenius videretis.

[1] Bosonis Vita Alex., bei Watterich II, S. 449: . . . . . attendens etiam de absentia ipsius pontificis tam in spiritualibus quam in temporalibus per longa tempora gravissimam incurrisse jacturam.

[2] Ueber Verhandlungen und Einzug vgl. Reuter III, S. 344 ff.

[3] Ep. S. 161.

Stimmung, welche der Friedensabschluß und die daraus hervorgehende Anwesenheit deutscher Truppen in Rom in den leicht erregbaren Gemüthern seiner Einwohner hervorbrachte. Es war gewissermaßen traditionell geworden, daß die einheimischen und die fremden Truppen in Streit geriethen und regelrechte Kämpfe aufführten; die Krönungsfeierlichkeiten der deutschen Kaiser wurden nicht selten durch Waffenlärm unterbrochen; rechnet man doch selbst in Miethsverträgen mit dieser traurigen Erfahrung wie mit einem Naturereignis, das unter gegebenen Verhältnissen eintreten muß[1]. Dieses mal nahm der Papst die Sache sehr ernst auf, weil die Deutschen es gewagt hatten, sich an einem Mitgliede einer der ersten römischen Familien zu vergreifen, und weil er in dem Streite selbst das Bestreben erblickte, zwischen ihm und dem Mainzer Erzbischof eine Entfremdung herbeizuführen. Der Geschädigte war ein Sohn oder ein Neffe Heinrichs von St. Eustach, welcher sich während des Schismas als ein eifriger Anhänger der Kirche bewährt hatte; ihn überfielen einige Deutsche im Lager, zerrten ihn vom Pferde herab, rissen ihm das Wams vom Leibe und beraubten ihn seiner Waffen. Alexander gerieth in die höchste Erregung und verlangte von Christian eine exemplarische Bestrafung der Uebelthäter. „Es wird ihnen nicht gelingen", schreibt er an den Erzbischof, „zwischen Dir und mir Zwietracht zu säen"[2].

Nachdem[3] Alexander in seiner Residenz wieder festen Fuß gefaßt hatte, begann Christian von Mainz den Feldzug gegen den Gegenpapst Calixt III. Aber kaum hatte er angefangen, ihn in Monte Albano zu belagern, als er durch kriegerische Nachrichten aus Viterbo genöthigt wurde, mit einem Theil seines Heeres dahin zu ziehen, während der andere die Belagerung von Monte Albano fortsetzte. In Viterbo hatte das Volk Neigung gezeigt, sich der Herrschaft Alexanders zu unterwerfen, während der Adel der Stadt dem jungen Konrad, dem Sohne Wilhelms von Montferrat, treu geblieben war. Es konnte nicht zweifelhaft sein, auf welche Seite sich Christian stellen würde; seine Aufgabe war es ja, dem als rechtmäßig anerkannten Papst in der Romagna die Huldigung — nöthigen Falls mit Waffengewalt — zu erzwingen. Er trat also auf die Seite des Volkes. In seiner Bedrängnis wandte sich der Adel an die Römer, an dieselben Männer die eben erst dem Papst Treue geschworen hatten; aber diese, uneingedenk ihres Schwures, zogen aus, um an der Seite des kirchenfeindlichen Adels gegen das päpstlich gesinnte Volk von Viterbo und die kaiserlichen Truppen zu kämpfen. Alexander aber verhinderte durch sein kluges und hochherziges Verhalten einen

[1] Siehe Breslau, Jahrb. Konrads II., Bd. II, S. 145. 146.

[2] Ep. S. 161: Accepimus autem, quod quidam de tuis devotos ecclesiae filios sic tractent, tanquam vellent — quod non erit — inter nos et te discordiam seminare.

[3] Dieser Abschnitt nach Reuter III, S. 350.

blutigen Zusammenstoß, der in seinen Folgen die kaum befestigte Stellung des Papstes leicht hätte erschüttern können. Während er an die Consuln und an das Volk von Nepe den Befehl sandte[1], den Viterbiensern zu Hülfe zu eilen, ließ er durch seine Cardinäle Christian von Mainz auffordern, sich hinter den Mauern von Viterbo zu verschanzen und den Römern keine Gelegenheit zu einem offnen Kampfe zu gewähren. Diese Maßregel verfehlte ihre Wirkung nicht. Die römischen Truppen, die sich auf eine Belagerung nicht einlassen wollten, begnügten sich damit, die Saatfelder und Weinberge zu verwüsten, und kehrten nach Rom zurück[2].

Die zurückkehrenden Römer ließen das Mißlingen ihres Zuges den Stadtpräfekten entgelten, indem sie ihn zwangen, sich dem Papste zu unterwerfen und aus seiner Hand die Würde der Präfektur wie ein Lehnsmann zu empfangen. Aber die Lage des Papstes wurde trotzdem keine bessere in Rom. Im Gegentheil, die Mißstimmung, die immer neue Nahrung zog aus dem Auftreten Christians von Mainz, sie war es, die schließlich den Papst veranlaßt hat, in der Mitte des August seiner Residenz den Rücken zu kehren. Romuald berichtet sehr naiv, daß die Augustsonne den Papst bewogen habe, die Sommerfrische in Tusculum zu genießen. Auch hier hat uns das Cambridger Fragment in einem kleinen, aber hochbedeutsamen Breve die wahren Gründe des Ortswechsels mitgetheilt[3].

Von Viterbo war Erzbischof Christian mit seinem Heere in die Gegend Roms gezogen, wahrscheinlich um in der Nähe des Papstes zu sein und die widerstrebenden Elemente der Hauptstadt in Schach zu halten. Dabei konnte es nicht ausbleiben, daß die römischen Besitzungen ein Gegenstand häufiger Plünderung wurden. Die Römer aber, empört über die vielfachen Belästigungen, überfielen eines Tages die Burg, in welcher ein Theil seiner Mannschaft lag und steckten sie in Brand. Der Abt von Hasungen und der Propst von Fritzlar fanden in den Flammen ihren Tod. Nur durch Zufall entging Christian dem gleichen Schicksal, der während dieser Vorgänge in einer andern Burg sich versteckt hielt[4]. In

[1] Ergiebt sich aus Ep. S. 161: ..... consulibus et populo Nepesinis ..... quia fidelibus nostris Viterbiensibus ad mandatum nostrum sicut decuit astitistis.

[2] Corn. Will (Reg. d. Mainz. Erzb. II, 52) verlegt diese Vorgänge, gegen die bisherige, allgemeine Annahme, vor den Einzug des Papstes in Rom, etwa in den Januar oder Februar 1178. Das Fehlerhafte seiner Construktion ergiebt sich erstens aus der Reihenfolge, in welcher diese Ereignisse von Romuald (M. G. SS. XIX, 459) erzählt werden, zweitens aus der Angabe segetes vastaverunt, olivas et vineas inciderunt; selbst in der Campagna sieht man im Winter keine Saatfelder und Weinberge. Die Vorgänge gehören etwa in die Mitte des Jahres.

[3] Einen anderen Grund giebt Reuter III, 351 an, nemlich die in Tusculum erfolgende Unterwerfung des Gegenpapstes Calixts III.

[4] Annal. S. Petri Erphesf. 1178, M. G. SS. XVI, 24. Die Erfurter

die schlimmste Lage gerieth natürlich der Papst, denn er durfte es mit keiner der beiden Parteien verderben. Noch konnte er des Schutzes der kaiserlichen Waffen nicht entrathen, während er auf der andern Seite bemüht war, in gutem Einvernehmen mit den Römern zu bleiben. Nicht die drückende Atmosphäre des heißen Sommers, sondern die kriegerische Atmosphäre der Stadt ließen ihn zu dem Entschlusse kommen, seinen Wohnsitz zu verlegen. Vielleicht wirkte auch beides zusammen. Vorher aber richtete er an Christian ein ernstes Schreiben: „Wir haben bisher nicht geglaubt, daß Du andere Gesinnungen gegen uns hegst als die der Ergebenheit. Jetzt aber müssen wir das Gegentheil annehmen, da Du uns zwingst, Urbem et Orbem exire. Indem wir Dich auf die Tugend des Gehorsams hinweisen, befehlen wir Dir, sämmtliche Habe der Römer, welche die Deinigen neulich in verwegenem Ueberfalle geraubt haben, herauszugeben und sofort Deinen Standort zu verlassen, wie es Dir die Herren von Montebello in unserem Namen ankündigen werden. Thust Du es nicht, so werden Deine Mannschaften jedes Unglück, das ihnen zustößt, sich selbst zuzuschreiben haben“ [1].

Aber die Gährung, die in Mittelitalien herrschte, nahm immer weitere Dimensionen an. Konrad von Montferrat richtete sich drohend gegen Nepe, welches in den Kämpfen um Viterbo sich auf die Seite seiner Gegner gestellt hatte [2]. In ihrer Noth wandten sich die Nepesiner an den Papst wohl in der Hoffnung, daß er ihre Dienste durch einen gleichen Dienst, d. h. durch eine militärische Expedition, vergelten werde. Der aber hatte für den Augenblick nichts anderes als eine strenge Abmahnung und im Falle fortdauernden Ungehorsams die Androhung einer energischen Bestrafung, wahrscheinlich des Kirchenbannes, bereit [3].

Annalen erzählen diese Vorgänge zum J. 1178, obwohl sie irrthümlicher Weise die große Lateransynode von 1179 in das gleiche Jahr verlegen. Daß die Vorgänge in den Sommer 1178 gehören, ergiebt sich aus dem unmittelbar dahinter folgenden Wetterbericht vom Ende Juli. — S. auch Varentrapp, Christian von Mainz S. 92.

[1] Ep. S. 159: Non credidimus hactenus, quod spiritum alium gereres nisi devotionis. Nunc autem contrarium cogimur arbitrari, dum nos Urbem et Orbem compellis exire. Mandamus itaque tibi et in virtute obedientie precipimus, quatinus universa bona Romanorum, que tui nuper eis ausu temerario abstulerunt, facias dilatione cessante restitui et confestim a loco discedas, sicut tibi dilecti filii nostri nobiles viri R. de Bello-monte et socii ejus proponent. Alioquin, si quid tuis sinistri acciderit, sibi ascribant.

[2] S. oben S. 459.

[3] Ep. S. 161: . . . . . mandamus, quod praefato marchioni districte curabimus prohibere, ne quam vobis molestiam inferat vel gravamen, et si contra prohibitionem nostram, quod non credimus, venire temptaverit, eum a suo proposito taliter auctore Domino retrahemus, quod a vexatione vestra desistet et alios fideles nostros non praesumet ulterius molestare.

Wie hier mit Konrad von Montferrat, so hatte Alexander auch mit anderen Capitanen der Romagna seine liebe Noth, obgleich er gemeint hatte, durch den 25. Artikel des Friedensinstrumentes auch dieser Sorge ledig zu sein[1]. Schon bald nach seiner Abreise von Venedig, also Ende 1177 oder im Anfang 1178, sah er sich genöthigt, gegen den Herrn des Castels Roiate vorzugehen[2]. Den Herren von La Cava ertheilt er den Auftrag, einen lebhaften Kampf gegen ihn und seine Mannen zu beginnen und sie überall als seine Feinde zu behandeln[3].

Nur sieben Briefe des Cambridger Registerfragments sind es, welche die vorhergehende Schilderung veranlaßt haben. So dürftig auch das Material erscheinen mag im Vergleich mit dem, welches einst in den päpstlichen Registern vorhanden war, es bringt doch wenigstens so viel Neues über die Ereignisse der Jahre 1177 und 1178, daß es die landläufige Ansicht über die Bedeutung des Venetianischen Friedens in wesentlichen Punkten umgestalten wird.

[1] Instr. pacis, bei Watterich II, S. 600.

[2] S. die Bulle bei Liverani Spicil. Liberian. S. 650: Nobis autem de partibus Venetiae ad Urbem redeuntibus . . . . . praescriptum castrum (sc. Rojatam) et Roccam Siccam capi fecimus . . . . .

[3] Ep. S. 150: . . . . . mandamus, quatinus, sicut de vobis confidimus, predictis hominibus vivam guerram facientes eos sicut hostes nostros, ubicumque poteritis, viriliter impugnetis et ad persequendum eos sollicite praecingamini.

Der Schwäbiſche Bund und die fränkiſchen Hohenzollern.

Von

F. Wagner.

(Fortſetzung zu Band XXII, S. 261—327).

III.

1492—1494.

Der Schwäbische Bund hatte im J. 1492 durch sein thatkräftiges Auftreten die baierischen Herzöge Albrecht von München und Georg von Landshut zur Nachgiebigkeit gezwungen. Der römische König selbst hatte zu Augsburg die Präliminarbedingungen vermittelt[1]. Er hatte sich persönlich für deren Ausführung verbürgt; aber er zeigte sich hier, wie ja auch später noch manchmal, wenig zuverlässig; er verfolgte eben seine eigenen Pläne. Kaum war das stattliche Bundesheer, welches nicht nur Maximilians Neid erregte[2], sondern auch im Kurfürsten Johann von Brandenburg den Wunsch wachrief, es gegen Pommern zu verwenden[3], entlassen worden, so drang der König in den Markgrafen Friedrich von Brandenburg, von seinen Forderungen etwas nachzulassen oder die Ausführung der Friedensbedingungen zu verschieben[4]. Darüber gerieth nun aber der Hohenzoller in eine begreifliche und durchaus gerechte Entrüstung. Er schickte ungesäumt seinen Landhofmeister Fuchs an das königliche Hoflager ab, um dagegen Verwahrung einzulegen, und dieser erstattete ihm von Ulm aus eigenhändig einen erwähnenswerthen Bericht über die Aufnahme, die er gefunden, und die Verhandlungen, die er gepflogen habe[5]. Er sei am 24. Juni nach Ulm gekommen und habe sich dem Könige, der am 22. eingeritten sei, unverzüglich in einem Garten, wo ein Tanz abgehalten worden wäre, vorge-

[1] Ganz insgeheim hatte er seinem Schwager Albrecht übrigens zugesagt, ihm nach einiger Zeit die Stadt Regensburg doch zu übergeben.

[2] Pfister, Geschichte Schwabens V, 317, erzählt (allerdings ohne Angabe einer Quelle), Maximilian habe gesagt, als er das Bundesheer bei Augsburg gesehen habe, er wollte eine Grafschaft darum geben, wenn er dieses Heer sammt seinem Geschütz an der Grenze von Frankreich hätte.

[3] Er schrieb an seinen Bruder Friedrich d. d. Köln a. d. Spree 2. Juni 1492: dieser möge mit dem Bunde eine Verabredung betreffs der Fußknechte treffen. (Berl. Haus-Arch.).

[4] Vgl. Lichnowsky, Regesten VIII, no. 1800.

[5] Bamb. Arch. Datum eilend Mitwoch Sant Ulrichtstag (4. Juli) zu Ulm 1492. Präsentirt zu Plassenburg am 7. Juli.

ſtellt. Maximilian habe ihn angeredet und nach dem Markgrafen gefragt. Offenbar hat der Abgeſandte, obwohl er es nicht ausdrücklich ſagt, ſchon hier Gelegenheit genommen die Beſchwerden ſeines Herrn vorzutragen. Denn als er am folgenden Tage, gleich in aller Frühe, in beſter Form um eine Audienz bittet, läßt ihm Maximilian durch den Kanzler entbieten, er ſolle ſich um einen Tag gedulden; er habe ihn ja ſchon gehört, könne ihn aber nicht eher abfertigen, als bis die Abgeordneten des Schwäbiſchen Bundes eingetroffen ſeien. Da dieſe am 26. Juni erſchienen, wurde am folgenden Tage dem brandenburgiſchen Landhofmeiſter mit einer gewiſſen Feierlichkeit Gehör gewährt. Er trug in Anweſenheit der kaiſerlichen Räthe z. B. Veits von Wolkenſtein das Anliegen ſeines Herrn vor. Aber auch jetzt empfing er keine endgültige Antwort. Maximilian nahm Bedenkzeit und, um den eifrigen Geſchäftstrager abzulenken, bat er ihn an der Schlichtung der Streithändel des Geſchlechtes von Werdenberg theilzunehmen. Fuchs war nun zwar nicht unhöflich genug dies abzuſchlagen; wie wenig er ſich aber dadurch von ſeiner Fährte abbringen ließ, beweiſt der Umſtand, daß er ſchon am 28. Juni ſich von neuem beim römiſchen Könige mahnend einſtellte. In der That fand nun eine Sitzung der Bundesverſammlung ſtatt; in dieſer, welche übrigens ſchwach beſucht war, — von den Bundesfürſten hatten nur Würtemberg und Brandenburg Geſandte geſchickt[1] — ließ der König durch Veit von Wolkenſtein ſeinen Streit mit Frankreich erzählen und bat um Hilfe; vor allem erſuchte er um Beſchickung des nach Metz angeſetzten Reichstages. Die Bundesverſammlung erbat ſich Bedenkzeit. Jedenfalls fürchtete nun aber der König, daß der Einfluß Brandenburgs beim Bunde groß genug ſein würde, die eben geſtellten Forderungen zu Falle zu bringen, wenn er ſich läſſig zeige, und deshalb berief er noch am Nachmittage deſſelben Tages den Landhofmeiſter zu ſich allein. Er hörte die geheimen Aufträge deſſelben, war aber ſichtlich unzufrieden damit, daß Markgraf Friedrich ſo hartnäckig auf ſeinem Scheine beſtehe. Wiederholt fragte er, ob der Geſandte nicht noch andere Inſtruktionen habe; er ſuchte Fuchs dadurch zu gewinnen, daß er bat doch ſelbſt zu rathen, wie man aus den ſich wieder erhebenden Schwierigkeiten herauskommen könne. Herzog Georg habe ihm erklärt, in zwei Punkten durchaus nicht nachgeben zu können, nämlich erſtens in Bezug auf das Geleit von Nürnberg bis Erlſtegen, das eigentlich der Krone Böhmen gehöre und nur ſein Pfandbeſitz ſei, und zweitens in Bezug auf das Landgericht

[1] Klüpfel I, 130 erwähnt vom 27. Juni 1492 einen Abſchied des Bundestages und vom 1. Juli einem Abſchied der Bundesverſammlung zu Ulm; für letzteren hat er ausnahmsweiſe keine Quellenangabe. Ich vermuthe, bei der erſteren Angabe handelt es ſich um einen Separattag der Städte, der gleichzeitig mit einem Bundestage abgehalten wurde. Im übrigen ergänzt der obige Bericht die Mittheilungen Klüpfels nicht unweſentlich.

zu Nürnberg, das er, der König, in dem Friedensinstrument auch nicht berücksichtigt habe. — Daraufhin erwiederte der Landhofmeister: er habe keine anderen Instruktionen und auch keine weitere Vollmacht als auf der Erfüllung der Augsburger Bedingungen zu bestehen. Sein Herr zweifle nicht an deren Durchführbarkeit, da Herzog Georg unbedingt den König zum Schiedsrichter angenommen, Maximilian aber versprochen habe, die Sache zu entscheiden und über der Vollziehung seines Urtheilsspruches zu wachen. Dies habe er ja dem Markgrafen beim Abschiede ausdrücklich versichert. Das stellte nun zwar der römische König nicht so geradehin in Abrede; aber er schien es doch auch mit dem baierischen Herzoge, dessen reiche Geldmittel bei dem in Aussicht stehenden Kriege mit Frankreich von großer Wichtigkeit waren, nicht ganz verderben zu wollen. Deshalb wand er sich in seinen Reden hin und her. Schließlich erklärte ihm Fuchs, er habe den Auftrag, sich an den Schwäbischen Bund zu wenden und zu beantragen, wenn die brandenburgischen Angelegenheiten nicht geordnet würden, den Friedensvertrag überhaupt abzulehnen. Mit unverkennbarer Bitterkeit erwiederte Maximilian darauf: er zweifle nicht daran, daß Brandenburg und der Bund sich nicht von einander scheiden lassen würden. Am Ende kam er zu dem Vorschlage, der Friedensvertrag solle in allen Punkten Gültigkeit haben bis auf das Geleit und das Landgericht; wegen dieser beiden Angelegenheiten werde er eine gütliche Einigung zwischen den beiden Fürsten herbeizuführen suchen; gelinge dies nicht, so solle bezüglich des Geleits der Vertrag von Dinkelsbühl wieder in Kraft treten. Aber der Landhofmeister ging darauf nicht ein, sondern beharrte gemäß seiner Instruktion auf den Augsburger Bedingungen. Darauf entließ ihn Maximilian. Noch an demselben Abende trafen übrigens die Gesandten des Herzogs Georg in Ulm ein. — In den nächsten Tagen suchte der König den Bund auf seine Seite zu bringen, um dadurch den Widerstand von Seiten Brandenburgs zu brechen. Die Bundesräthe verstanden sich zwar dazu, den letzten Vorschlag des Königs dem Landhofmeister zur Erwägung zu empfehlen; als dieser ihnen jedoch das klare Recht seines Herrn auseinandersetzte, traten sie durchaus auf seine Seite und erklärten den Frieden ohne Brandenburg nicht annehmen zu können. Sie vereinigten ihre Bitten mit denen des brandenburgischen Abgesandten, um den König dazu zu bringen, daß er seinen Schiedsspruch thue, wie er es zu Augsburg versprochen habe. Damit Maximilian sehe, wie ernst sie seine Zögerung nähmen, fügten sie hinzu, sie könnten Brandenburg darin nicht im Stiche lassen und würden ihm mit ihrem ganzen Vermögen, nicht blos mit den Leistungen, zu denen sie durch den Bundesvertrag verpflichtet seien, beistehen. — Doch es half alles nichts. Maximilian bestand auf seinem Sinne; er ließ einen „Beibrief“ abfassen folgenden Inhalts: „nachdem er

ain spruch itzt zu Auchspurg zwischen des pundts verwanten und pund an einem, herzog Jorgen andernteils gethan hab, darinnen ein artickel stee das gleidt von Nurmberg gein Erelsteg berurend, und aber herzog Jorg sich in demselben fast beswere aus ursachen durch mannigfeltiglich angezeigt, und vermein, das er desselben artickels uf in nit hindergengig worden sei: so hab er umbs pesten willen, zu vermeiden ufrnre etc., denselben artickel, beiden parteien an irer gerechtigkeit unvergriffen, in ruhe gestelt zwischen (hie) und mitfasten schirst; in der zeit wol er gutlich tag daran machen, ungezweifelter zuversicht, er wol es richten; ob er es aber nit richten mocht, sol es jedem teil an seiner gerechtigkeit unschedlich sein". — Diesen Artikel übermittelte er sowohl dem Bunde wie auch dem Landhofmeister und verlangte, sie sollten beistimmen. Als Fuchs das auf das entschiedenste ablehnte, ließ der König die Bündischen „ufs hochst" ersuchen, sich in das Mittel zu legen und Brandenburg zur Annahme zu bestimmen. Aber auch dies verfing nicht. Markgraf Friedrich hatte sich in seinem Landhofmeister den zähesten Unterhändler ausgesucht, den man finden konnte. Erbittert über den Widerstand den man ihm entgegensetzte, erklärte Maximilian endlich, er werde einen Boten mit Fuchs zum Markgrafen schicken, um dessen eigene Entscheidung einzuholen. Da erklärte der Landhofmeister: er, für seine Person, werde nicht mitreiten. Zuletzt versuchte der König noch durch eine persönliche Unterredung den hartnäckigen Gesandten umzustimmen. Am 3. Juli ließ er ihn zu sich bescheiden und disputierte länger als eine Stunde mit ihm, erreichte aber auch dabei weiter nichts, als daß Fuchs versprach, die Sache noch einmal zu überdenken. Natürlich erklärte er am nächsten Morgen den königlichen Räthen — Maximilian war mittlerweile auf die Jagd geritten —, daß er bei seiner Forderung bleibe, so sehr sich auch Veit von Wolkenstein und der Kanzler Mühe gaben, ihn zu überzeugen, der Beibrief sei mehr im brandenburgischen als im baierischen Interesse abgefaßt. So kam man denn auf den Plan zurück, zum Markgrafen selbst einen Abgesandten zu schicken. Aergerlich schließt der Landhofmeister seinen Bericht: „der preie (Brei) ist versalzen; ich hab durch hilf des punds und mich selbst nit mer herausprungen mogen". — Er gab den Bundesmitgliedern das Zeugnis, daß sie ihn getreulich unterstützt hätten, und glaubte zu bemerken, daß sie an dem Wankelmuthe des Königs selbst kein Gefallen fänden. Infolge dessen fand sich der Markgraf veranlaßt, an die beiden Bundeshauptleute, den Grafen Ulrich von Montfort und den Bürgermeister Wilhelm Besserer, am 14. Juli 1492 ein besonderes Dankschreiben[1] zu erlassen mit dem Versprechen „solchs umb den gemein pund freuntlich zu verdienen" und es ihnen persönlich nicht zu vergessen, daß sie sich in seiner Sache

[1] Bamb. Arch.

bemüht hätten. Voller Entrüstung fährt er dann fort: „aber nit genug kann uns verwundern, das unser gn. h. der ro. konig sich der.nas enthelt uns unsern spruchbriefe zu geben und uns je vermaint mit einer beibriefe zu belestigen, der uns in keinen weg anzunehmen oder zu erleiden ist aus vil ursachen, die ir einsteils durch unsern lanthofmeister, wie er uns bericht, gnugsamlich vernomen habt; so ir dann wisst, das unser oheim und swager h. Jorg von Bairn aller irrung und gebrechen, die er und wir gein einander haben, ein freien hindergang on vorwort, beding und ausnemen uf die r. ko. Mt. gethan und demselben gewalt und macht geben hat an sein, herzogs Jorgen, wissen dorin zu sprechen, das dann also von der ko. Mt. angenommen und mit uns, marggraf Fridrichen, so vil davon gehandelt worden ist, das wir s. ko. Mt. ein zettel, wie der spruch unsernhalb lauten soll und uns in den stucken der irrung nit anders zu erleiden sten, ubergeben haben; darauf die ko. Mt. sich verfangen hat, den spruch dermaß zu thon und fertigen zu lassen. So sein auch s. ko. Mt. rete, graf Eytelfritz von Zollr, unser vetter, her Veit von Wolkenstein und der kanzler dr. Conrat Sturzel, dafur gut worden und haben bei hohem glauben zugesagt, das der spruchbriefe in denselben stucken nachlaut vermelter ubergeben zettel gefertigt soll werden; darzu so hat die ro. ko. Mt. uns, marggraf Fridrichen, als wir von s. gn. zu Augspurg abgeschiden sein in eigner person mit seinen ko. worten lauter zugesagt, den spruch dermaß zu thon und den briefe on verzug fertigen und uns ubergeben zu lassen. Dem allen nach wir uns keins andern versehen haben, beswert uns nit wenig dise begegnus, und wissen dem nit gnug nachzugedenken, so doch der pund, auch Otingen und Ulm ir spruchbriefe heraus haben, in den unser irrungen als wol als die iren verfasst sein. Darumb wir uns gleichwol der ko. Mt. spruchs halten und vermelter gegeben briefe getrosten, uns auch mit hilfe und rate des punds und seiner verwanten, auch ander unser hern und freund dabei zu hanthaben gedenken". Wahrscheinlich um der letzten Drohung einigen Nachdruck zu verleihen, beantragte der Markgraf, einen gemeinen Bundestag nach Eßlingen für den 19. August auszuschreiben und unter den Bundesfürsten den Erzbischof von Mainz, den Bischof zu Augsburg und Eberhard von Würtemberg einzuladen, persönlich zu erscheinen, den Erzbischof von Trier und Markgrafen Christoph von Baden zu ersuchen, bevollmächtigte Räthe abzuordnen. Ausdrücklich bat er, daß die Bundeshauptleute und -räthe sowie andere Bundesmitglieder, die etwa noch nothwendig sein möchten, persönlich an den Verhandlungen theilnähmen. Auch versprach er, obwohl er eine dringliche Reise nach der Mark vorhatte, entweder selbst diesem Bundestage beizuwohnen oder seinen jüngeren Bruder Sigismund zu schicken. Er begründete diesen seinen Antrag vornehmlich noch damit, daß es ihm doch zu großer Unehre gereichen würde, wenn allen andern

die gemachten Zusagen gehalten würden, nur ihm allein nicht, obwohl es sich bei ihm doch blos um Wiedererlangung alter Gerechtsame seines Hauses handle. — Gleichzeitig ging ein vertrauliches Schreiben an den Grafen Haug von Werdenberg ab, worin dieser ersucht wurde, zusammen mit den Bundeshauptleuten noch einmal den Versuch zu machen, den brandenburgischen Spruchbrief von Maximilian ohne den Beibrief zu erlangen. Ganz im Geheimen theilte ihm der Markgraf mit, daß er noch einen Gesandten, Konrad von Berlichingen, an den König nach Konstanz (wo, wie es scheint[1], ein Reichs- und Bundestag abgehalten werden sollte) zu schicken gedenke; er thäte es hauptsächlich infolge der Unterredung zwischen seinem Landhofmeister und ihm, dem Grafen Haug, die zu Ulm stattgefunden habe. Doch da es nicht wahrscheinlich sei, daß Berlichingen den König und den Bund noch antreffe — der Tag sei ihm zu spät angezeigt worden —, so bat der Markgraf, der Bund möge auf das Erscheinen seines Gesandten nicht warten, sondern unverzüglich bei Maximilian vorstellig werden. Uebrigens ermächtigte Friedrich den Grafen Haug, den Bundeshauptleuten zu gestatten, seinen, des Markgrafen, Brief an sie dem Könige wie von ohngefähr vorzulegen, wenn ihnen das zweckdienlich erscheine. — Konrad von Berlichingen erhielt bei seiner Abreise eine Instruktion, die zunächst wörtlich mit dem oben erwähnten Schreiben des Markgrafen an die Bundeshauptleute übereinstimmt; er soll dem Könige noch einmal sein gegebnes Versprechen ins Gedächtnis zurückrufen. Dann soll er aber auch zeigen, wie eitel und ungegründet die Beschwerden des Herzogs Georg sein; er soll Maximilian an die großen Dienste erinnern, die das Haus Brandenburg den Habsburgern erwiesen habe und, wenn das alles nicht fruchte, soll er drohen: „wo das nit geschee, als sich doch mein gn. herrn (Friedrich und Sigismund) nit versehen, so wurde h. Jorg dadurch in seinem ungegrunten furnemen nit habender gerechtigkeit, ubung und geprauch, das sie swerlich lenger gedulden konnen noch mochten, sonder ir notturft eraischt nach rat irer herrn und freund sich dagegen halten .... Item wolt der konig den spruchbrive je nit herausgeben, so laß er sich horen mit zimlichen worten, es mocht verhindrung bringen s. ko. Mt. itzund wider Frankenreich zu dienen und doch dasselb auch nicht ganz abzuslagen". — Der Gesandte soll bei den Bundesbehörden darum anhalten, daß sie ihre Fürbitte für Branden-

[1] Klüpfel a. a. O. weiß nur von einem Reichstage; ein direktes Ausschreiben findet sich auch in den Bamberger Archivalien nicht. Aber zu dem oben angeführten Briefe an die Bundeshauptleute gehörte ursprünglich noch folgender Zettel: „Der tag zu Costentz ist uns so kurz zu erkennen geben, das wir so eilends unser rete nit haben uns zu bringen und jemands aus im dahin zu reiten abfertigen mogen u. s. w.". — Und daß wirklich dort getagt worden ist, beweisen die Briefe der Bundeshauptleute und des Grafen Haug vom 20. Juli, die aus Konstanz datiert sind. (Bamb. Arch.).

burg noch einmal einlegen. Wenn er nichts bei Maximilian ausrichte, solle er auf der Einberufung eines Bundestages nach Eßlingen bestehen.

Es erhellt aus diesen Akten nicht, ob Konrad von Berlichingen noch rechtzeitig nach Konstanz gekommen ist; davon aber, daß er etwas ausgerichtet hätte, findet sich erst recht keine Spur. Die Bundeshauptleute wie auch Graf Haug von Werdenberg antworteten am 20. Juli, sie hätten beim Könige wiederum die Ausstellung des brandenburgischen Spruchbriefes beantragt, vieler Geschäfte halben aber noch keine Antwort erhalten; sie seien bereit den gewünschten Bundestag nach Eßlingen auszuschreiben, wozu Graf Haug noch hinzufügt: „in ungezweivelter zuversicht, so E. F. G. doselbst hinkomen werden, das sich dann der pund on waigerung des zusagens, E. F. G. vormals gethan, gegen denselben E. F. G. halten werde zu euerm wolgefallen, wie sich geburt". Am 5. August schickte Maximilian von Konstanz Hans Jakob von Bodmann an die Markgrafen, und damit verläuft diese Sache zunächst im Sande.

Mittlerweile war eine andere wichtige Angelegenheit im Bunde verhandelt worden. Herzog Albrecht von Baiern hatte seine Aufnahme in den Bund beantragt[1] und bei Adel und Städten großes Entgegenkommen gefunden. Man hatte es so eilig, daß die entfernteren Bundesfürsten kaum gefragt werden sollten, ob sie der Aufnahme zustimmten oder nicht. Es sollte auch ohne sie zwischen dem Bunde, d. h. dem Adel nebst den Städten, und dem Baiernherzoge das Bündniß aufgerichtet werden. Aber bei Brandenburg, das so nahe lag und dem der Bundeshauptmann Ulrich von Montfort in seinem Anschreiben vom 11. Juli nachrühmen mußte, daß es ein sehr eifriger Bundesverwandter gewesen sei, konnte man eine Anfrage nicht umgehen, um so weniger, als Herzog Albrecht ausdrücklich die Stadt Nürnberg und den Kurfürsten von der Pfalz ausnehmen wollte. Es gehörte zu den mancherlei Bedingungen, die er stellte, daß er den Nürnbergern, wenn sie angegriffen würden, die vertragsmäßige Hilfe von 6—700 Mann schicken dürfe. — Ehe die Mittheilung von Albrechts Antrage durch den Bundeshauptmann nach der Plassenburg übermittelt wurde, hatte sich Markgraf Friedrich wirklich auf die Reise

[1] Bei Klüpfel I, 132 ist das Datum 11. Juni offenbar in 11. Juli umzuwandeln, ebenso wie S. 133 statt 13. Juni zu lesen ist 13. Juli. Im Bamb. Arch. liegt ein Schreiben des Bundeshauptmanns Ulrich von Montfort an den Markgrafen Friedrich vom 11. Juli vor, das ziemlich denselben Inhalt hat wie das bei Klüpfel I, 132 excerpierte. Er hebt hervor, die Stimmung im Bunde sei für die Aufnahme Albrechts günstig; denn seine Länder seien wohl gelegen und das Bündniß erscheine vortheilhaft. Weil nun der Markgraf bisher ein so eifriges Bundesmitglied gewesen sei, bitte er ihn, seine Meinung darüber ihm baldigst zu eröffnen, da Albrecht mit dem Bunde und mit allen Verwandten in Einung treten wolle wie die übrigen Fürsten.

nach der Mark begeben und deshalb antwortete sein Bruder Sigismund am 18. Juli dem Grafen Ulrich von Montfort[1]. Er findet die große Eile offenbar nicht angemessen und schlägt vor die Angelegenheit auf dem nach Eßlingen ausgeschriebenen Tage zu besprechen. Doch macht er jetzt schon auf einen bedenklichen Punkt aufmerksam, über den in der Zwischenzeit verhandelt werden könnte, nämlich das Ausnehmen des pfälzischen Kurfürsten seitens des Baiernherzogs. Das sei „fast weitleufftig und dem pund und seinen verwandten unleidenlich gesetzt". Der Markgraf hebt ausdrücklich hervor, er beweise damit seine gute und getreue Meinung gegen den Bund; denn für Brandenburg sei an diesem Ausnehmen deshalb nicht viel gelegen, weil es mit Herzog Albrecht in einer alten Einung[2] lebe, „das wir uns — sagt er — die neuen buntnus, damit sich Sein Lieb zu Pfalz und Nurmberg gethan haben solle, nit beswerен lassen". So schienen sich dem Baiernherzoge alle Wege zu ebnen, und doch erlangte er noch nicht jetzt, sondern erst mehrere Jahre später die Aufnahme in den Bund. Das bisher bekannt gewordene Material giebt auf die Frage, wer die Reception Albrechts hintertrieben habe, gar keine Antwort. Es bleibt nur die Vermuthung übrig, daß eben an der beabsichtigten Ausnahme des Kurfürsten von der Pfalz alles gescheitert sei; denn damit konnten sich Mainz und Würtemberg auch nicht zufrieden geben. Und wenn auch in dem oben erwähnten Schreiben des Markgrafen Sigismund der Stadt Nürnberg nur so obenhin Erwähnung gethan ist, so versteht es sich doch von selbst, daß Brandenburg ein Mitglied, das sich ausdrücklich vorbehielt, jener Stadt mit 6—700 Mann zu Hilfe zu kommen, im Bunde nicht gern sehen konnte. Daß Adel und Städte willig waren, den Herzog in den Bund aufzunehmen, erklärt sich wohl hauptsächlich daraus, daß sie die Rache der beiden kurz vorher unterlegenen Gegner fürchten mochten. Es wird ihnen als günstiger Ausweg erschienen sein, den einen von beiden in ihre Mitte eintreten zu lassen, um ihn desto sicherer von dem andern zu trennen.

Der Gedanke an die Zukunft mochte außer bei Brandenburg auch bei anderen Bundesgliedern das Gefühl der Genugthuung über die Demüthigung der Wittelsbacher trüben. Man sah ein, man müsse von jetzt an um so fester sich zusammenschließen. Schon ehe Markgraf Friedrich 1492 den Oberbefehl übernommen hatte, war von ihm eine Sicherstellung betreffs der Fortdauer des Bundes angeregt worden[3]. Es scheint darüber auch fortwährend am Hoflager des Kaisers zu Linz verhandelt worden zu sein. Am 10. Juli schreibt der Bundesgesandte Hans von Frundsberg von

[1] Bamb. Arch.

[2] Vgl. dazu: Aufnahme der fränkischen Hohenzollern in den Schwäbischen Bund. (Progr. des K. Friedr. Wilh. Gymn. zu Berlin 1880). S. 9.

[3] Vgl. Höfler, im Archiv für österr. Geschichte VII, S. 124.

dorther an den Markgraf Friedrich[1], er sei am 4. Juli vom Kaiser darauf abgefertigt worden, daß der Bund auf weitere drei Jahre ausgedehnt werden solle. Er habe auch mit Dr. Reuchlin in der Kanzlei bewirkt, daß das betreffende Mandat ausgefertigt werde. Außer den bisherigen Bundesmitgliedern fordere Friedrich III. noch die Bischöfe von Basel, Konstanz und Straßburg, sowie die Städte Basel, Konstanz, Straßburg, Kolmar, Schlettstadt, Kaisersberg, Ehenheim und Rottweil zum Eintritt auf. Wenn er nicht zufällig eine markgräfliche Botschaft in Linz angetroffen hätte, würde er ihm schon von Regensburg aus diese Mittheilung gemacht haben. — Frundsberg wußte jedenfalls, wieviel dem Markgrafen an der Verlängerung des Bundes gelegen war. Daher besuchte man auch brandenburgischerseits trotz der bedeutenden Kosten alle Tage, welche entweder von den Bundeshauptleuten oder von den königlichen Kommissarien, die zur endgültigen Schlichtung der zwischen dem Bunde und den Wittelsbachern noch schwebenden Streitigkeiten ernannt worden waren, bald hier, bald dort angesetzt wurden. So laden am 26. Juni die Bundeshauptleute den Markgrafen ein, da er wohl anderer Geschäfte halber persönlich nicht werde kommen können, eine Gesandtschaft abzuordnen zu den Verhandlungen, die zwischen dem Herzog Albrecht einerseits, seinen Brüdern Christoph und Wolfgang sowie den Löwlern andererseits am 25. Juli zu Nördlingen stattfinden sollen[2]. Es liege dem Bunde sehr viel daran; denn wenn die Angelegenheit nicht beendigt würde, hätte der Bund große Schmach und erheblichen Nachtheil zu gewärtigen. Sofort wird vom Markgrafen eine zusagende Antwort ertheilt und dem Ritter Erkinger von Sainsheim der Auftrag gegeben, Brandenburg zu vertreten[3]. Am 28. Juli berichtet dieser bereits, daß es bei den gütlichen Verhandlungen zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen den Parteien gekommen sei; an eine Einigung sei vorläufig noch nicht zu denken[4]. — Mittlerweile hatten am 24. Juli die Bundeshauptleute schon wieder um Absendung einer Gesandtschaft nach Ulm, wo mit dem Herzog Georg verhandelt werden sollte, gebeten[5]. Die zusagende Antwort des Markgrafen Sigismund, daß er einen Rath schicken werde, wenn er den Termin der angesetzten Verhandlung erfahren haben werde, gab zu einem Mißverständnisse Veranlassung. Die in Nördlingen anwesenden Bundeshauptleute, die unter dem 28. Juli den vom Markgrafen Friedrich beantragten Bundestag nach Eßlingen ausgeschrieben, Mainz, Würtemberg und den Bischof von Augsburg persönlich zu erscheinen eingeladen haben, fassen nämlich die Zusage Sigismunds so auf, als wäre es den brandenburgischen

[1] Bamb. Arch. [2] Bamb. Arch.
[3] Datiert vom 7. Juli 1492 im Bamb. Arch.
[4] Eigenhändig geschriebener, schwer zu entziffernder Bericht im Bamb. Arch.
[5] Bamb. Arch.

Markgrafen leid geworden persönlich nach Eßlingen zu kommen, als wollten sie blos einen Bevollmächtigten dahin schicken. Dagegen erheben sie lauten Einspruch, da das dem Ausschreiben zu dem Bundestage „ganz widerwertig" sein würde. Aber Markgraf Sigismund beruhigt sie darüber. Entweder werde sein Bruder, falls dieser von seiner Reise nach der Mark Brandenburg schon zurückgekehrt sein sollte, oder er selbst den Bundestag besuchen. Nichtsdestoweniger gedenke er aber auch eine Botschaft nach Ulm zu verordnen.

In Eßlingen wurde nun wirklich vom 19—30. August der Bundestag, auf den Markgraf Friedrich seine Hoffnung bezüglich seiner Forderungen gegen Herzog Georg von Baiern gesetzt hatte, abgehalten. Leider erfahren wir, da er persönlich anwesend war, über den Erfolg seiner Verhandlungen mit dem Bunde nichts. Auch seinem Bruder Sigismund, der damals schon wieder auf der Reise ins Heerlager Maximilians begriffen war, hat er bei einer Zusammenkunft im schwäbischen Orte Schorndorf mündlichen Bericht abgestattet[1]. Jedenfalls hat man ihn beruhigt und vertröstet; wie später, so wird auch jetzt schon der Erzbischof Berthold dieses Amtes gewaltet haben. Und am 9. Oktober erklärte Maximilian von Koblenz aus, daß, weil Herzog Georg vermeine, wegen des von Böhmen pfandweise herrührenden Geleites sich fügen zu können, beide Parteien auf dem neuangesetzten Reichstage zu Frankfurt a/M. zu erscheinen hätten; im übrigen bleibe der Friede von Augsburg rechtskräftig[2]. Unzweifelhaft hat sich der Markgraf dabei nicht beruhigt. Er ermahnt seinen Bruder Sigismund, auf dem Reichstage zu Koblenz dahin zu wirken, daß der Erzbischof von Mainz und die Räthe Eberhards von Würtemberg (darunter Graf Haug von Werdenberg) mit der Antwort auf den Abschied zu Eßlingen nicht verziehen möchten; er schickt einen seiner gewandtesten und redefertigsten Räthe, den Landschreiber Georg Gruber, zur Betreibung seiner Sachen auf diesen Reichstag; aber er richtet doch weiter nichts aus, als daß Maximilian die oben erwähnte Erklärung beiden Parteien feierlichst durch den Erbmarschall des Reiches, Sigismund zu Pappenheim, insinuiren ließ. Dieser Gesandte bekam indessen, wie er selbst dem Markgrafen Friedrich meldete[3], Herzog Georg nicht zu Gesicht; derselbe ließ sich entschuldigen: „er were ungeschickt, frembd leut zu verhorn", und gab zur Antwort, er gedenke an den König in dieser Sache eine eigene Gesandtschaft zu schicken. Das faßte nun der Hohenzoller in dem Sinne auf, als wollte der Baiernherzog, mit dem augenblicklich errungenen Siege noch nicht zu-

[1] Während die übrigen Belege sich im Bamb. Arch. befinden, ist eine kurze Korrespondenz der beiden Brüder betreffs einer Zusammenkunft in Schorndorf ins Germ. Museum gerathen.

[2] Lichnowsky a. a. O. VIII, 1853.

[3] Schreiben vom 7. Dez. 1492 im k. Haus-Arch. zu Berlin.

frieden, die Dinge in andere Wege leiten oder einen weiteren Verzug herbeiführen. Deshalb ermahnte er seinen Bruder, mit Hilfe des Grafen von Anhalt und seines Vetters, dafür zu sorgen, daß Maximilian darauf nicht eingehe[1]; „ir habt sagt er, abzunemen, das es euch und uns zu vil beswerlich und unleidenlich were, nachdem es uns beden also, wie die vermelten konigl. beibriefe anzeigen, genug nachtheilig und dem widerwertig, das emaln zu Augspurg durch die ko. Mt. gesprochen ist“[2]. — So blieben diese Forderungen ebenso in der Schwebe wie die Ansprüche anderer Bundesmitglieder. Es wurde bis in das nächste Jahr hinein weiter verhandelt; so am 17. Dezember zu Ulm zwischen Herzog Albrecht und den Löwlern; dazu hatte Markgraf Friedrich statt des erkrankten Erkinger von Sainsheim den Marschall Georg von Velberg entsendet. Daraus erwuchsen Schwierigkeiten. Es zeugt von dem gegenseitigen Mißtrauen, wenn die Bundeshauptleute in ihrem Schreiben vom 17. Dez. 1492[3] die Besorgnis aussprechen, daß die Anwälte Herzog Albrechts infolge dieser Aenderung in der brandenburgischen Vertretung die Nördlinger Abmachungen für ungültig erklären würden; um dies zu verhindern, hätten sie weitere Verhandlungen nicht vorgenommen, sondern lieber einen anderen Tag zu Ulm für Anfang Februar 1493 angesetzt. In dieser Beziehung war der Bundestag also ganz unfruchtbar; aber der Bericht des brandenburgischen Geschäftsträgers, Georg von Velberg, bietet andere beachtenswerthe Nachrichten. Daß die kleineren Bundesmitglieder wegen der Steuerbewilligung, welche der Koblenzer Reichstag dem König gemacht hatte, sich in großer Aufregung befanden, geht aus der bei Klüpfel gedruckten Instruktion[4] für die Bundesabgeordneten, die den neuen Reichstag in Frankfurt besuchen sollten, schon hervor. Hier finden sich noch einige nähere Mittheilungen. Prälaten, Ritterschaft und Städte hätten sich einmüthig entschlossen, dem römischen Könige das „Feuergeld“ nicht zu geben; sie könnten es auch nicht, da sie über die ihrigen nicht so viel Macht hätten, um sie dazu zu zwingen. Darauf hätten sie der Fürsten Räthe gebeten, diesen Beschluß Ihren Auftraggebern mitzutheilen, doch nur im Beisein höchstens eines geheimen Rathes, damit die Sache nicht eher offenkundig werde, als bis man sehe, wie sich die anderen Reichsstände zu der Forderung verhielten. Zugleich wolle man an Berthold von Mainz die Bitte richten, wenn er sich auf den Reichstag nach Frankfurt begebe, daß er einige Tage vorher noch einen Bundestag ansetze, damit man sich offen gegen einander aussprechen und über zweckdienliche Maßregeln verständigen könne. Gehe der Erz-

[1] Schreiben vom 25. Dez. 1492 im Berl. Haus-Arch.

[2] Gleichzeitig schrieb Markgraf Friedrich selbst an Maximilian, er werde sich den Befehlen desselben fügen.

[3] Bamb. Arch.

[4] Klüpfel a. a. O. I, S. 187 ff.

bischof darauf ein, so solle er ersucht werden, Brandenburg und Würtemberg durch eigene Botschaften dazu einzuladen; Eberhard werde es dann dem Bunde zu wissen thun. — Uebrigens erfüllte Markgraf Friedrich natürlich das Gesuch der Bundesbehörden und beauftragte Erkinger von Sainsheim wieder mit seiner Vertretung, so viel Schwierigkeiten dieser auch machte, die neuen Unkosten einer solchen Gesandtschaft auf sich zu nehmen.

Ehe wir nun zu der Thätigkeit des Bundes im J. 1493 übergehen, müssen der Vollständigkeit wegen noch zwei Punkte berührt werden, welche die Beziehungen der fränkischen Hohenzollern zu demselben erläutern. Der erste Punkt betrifft das Verhältnis des Abtes von Kempten zu seinen Bauern. Aus Klüpfel I, 136 ist ein Schreiben des Bürgermeisters Besserer bekannt, worin dieser am 27. September den Bundesstädten mittheilt, daß die Bauern sich auf den Kaiser berufen hätten, um die Bundesexekution zu hintertreiben. Wir erfahren nichts über den betreffenden Bundesbeschluß, der Exekution anordnete. Sehr erwünscht ist es deshalb, daß im Bamberger Archiv ebenfalls ein darauf bezügliches Schreiben der beiden Bundeshauptleute an den Markgrafen Friedrich vom 27. Sept. vorliegt, das ausführlicheren Aufschluß gewährt. Er werde sich erinnern, daß in Eßlingen[1] beschlossen worden sei, zwischen dem Abte von Kempten und seinen abgefallenen Armenleuten zu verhandeln. Letztere hätten jedoch die Vermittelung des Bundes abgelehnt und eine Botschaft zum Kaiser geschickt, jedenfalls um Mandate auszubringen, die dem Bunde geböten, still zu stehen. Deshalb sei für den 14. Oktober ein Bundestag in Memmingen angesetzt worden, um dessen Beschickung sie laut Bundesverschreibung d. d. Eßlingen 22. Mai 1489 bäten. Am 5. Oktober erfolgte von der Plassenburg eine durchaus zustimmende Erklärung, in der folgende bemerkenswerthe Stelle vorkommt: „es hat bishero bei uns nit vil anzugs bedorft, wir sein willig gewest und noch, zu tagen zu kommen und zu schicken, wie sich nach gestalt der hendel zu jeder zeit hat geburt, senden auch zu disem tag unsern ambtmann zu Flochberg etc. Hansen von Wittstat, von dem wir der geheim halb des bunds sonder pflicht genommen haben; der ist unser mainung in der sachen underricht: dann wir sein zu straf der abfelligen gebaurn wol geneigt ...“. Von Wichtigkeit ist auch die Instruktion, welche dieser Abgesandte erhielt. Der Markgraf nahm als möglich an, daß der Kaiser das von den Bauern erbetene Mandat gegen den Bund erlasse. In diesem Falle solle sich Wittstat nach den Gesandten König Maximilians und der Erzbischöfe von Mainz und

[1] Unzweifelhaft bezieht sich diese Notiz auf den vom 28—30. August dort abgehaltenen Bundestag. Leider giebt Klüpfel I, 134 nur einen ganz kurzen Auszug aus dem Abschiede dieses Tages, und auch diese Materialien gewähren, da Markgraf Friedrich persönlich anwesend war, keinen genaueren Aufschluß über die dort gepflogenen Verhandlungen.

Trier richten; „sagen sie von ir herrn wegen zu auf inhalt der verschreibung eemaln zu Eßlingen[1] gemacht, dieselben mandat sich nit irren zu lassen, so soll er das von unsern wegen auch zusagen; schickten aber dieselben niemals oder slugen es ir geschickten ab, so soll er sagen, uns ziem nit, es geb auch der buchstab der verschreibung nit, sich von der konigl. Mt. und den gemelten curfursten darin abzuziehen, sondern dem buchstaben der verschreibung mit den andern darin vermelt sein wir willig zu leben. — Item wurden die ding der mandat halben zugesagt oder, so es abgeslagen wurd und in diesem handel, des abts von Kempten abfellig baurn berurn, kein kaiserlich mandat kommen were oder komm dem furnemen zuwider, das itzo vor augen ist, so soll Hans von Wittstat mitziehen und die baurn helfen strafen, neben den andern, die vom bund und iren verwanten geschickt werden". — Am 22. Oktober war der Amtmann in der Lage, seinem Herrn Bericht über den Memminger Tag abzustatten. Er überschickt den zwischen dem Abte und seinen Bauern vereinbarten Abschied und fügt die Meldung hinzu, der Abt werde binnen kurzem eine eigne Gesandtschaft an Friedrich abordnen, um ihm zu klagen, „wes bedrangs im von den räten des bundes beschehen ist". Die Ursache werde der Markgraf wohl aus dem beifolgenden Dokumente ersehen. Als er am 14. Oktober nach Memmimgen gekommen sei, da wären die Bauern bereits verjagt, ihr Vieh und Eigenthum mit Beschlag belegt gewesen; aber unter den Bundesmitgliedern habe große Zwietracht geherrscht ... „und ist zwischen des bunds verwanten dazumal gewest nit ein cleins verdrießen und murmeln der zerung halben, so die reiter getan hand; ist zu besorgen, es werd ein unwill zwischen in .... Nun würdt der gemein kost allenthalben uff die bundsverwanten geschlagen. so hab ich e. g. uff dem ritt verzert 30 g. 5 ß 9 pfening, on was die 3 knecht zu Flochberg hin und her verzert haben"[2]. Nur der König habe eine Gesandtschaft auf dem Tage gehabt, während die anderen Bundesfürsten nnr brieflich ihre Meinung kund gethan hätten. — Von den Artikeln des beiliegenden Abschiedes (überschrieben: „hernach folgt zum kurzisten summarie verzeichnet die artickel, wie mein gn. herr von Kempten mit seinen armenleuten betragen ist") lauten die wichtigsten Bestimmungen: das Bündnis der Bauern solle aufgehoben, der Treueid dem Abte erneuert, die Steuern gezahlt werden: „so lang bis sie alle vor den haubtluten und den 4 räten mit recht ausfuren, das sie der berurten stuck nit schuldig sein". Die Beschwerden und Gebrechen der Bauern sollen bei dem Bunde anhängig gemacht werden; derselbe verpflichtet sich, die Klagen

[1] Diese Notiz bezieht sich jedenfalls auf frühere Zeit. Vergl. zum 17. Febr. 1492 Klüpfel I, S. 127.

[2] Auf diese Kosten bezieht sich jedenfalls die auf einem undatierten Blatte befindliche Notiz: „gn. herr. ich hab e. gn. 40 g. wider erriten von den baurn ..."

„burgerlich und nit peinlich“ zu behandeln. Oder es soll zur Schlichtung der Streitigkeiten ein Obmann erwählt werden. Wer nicht rechten will, soll vom Abt zu Gnaden angenommen werden. Diese Festsetzungen werden nicht auf die augenblicklich schwebenden Mißhelligkeiten, die zu dem Aufruhr Veranlassung gegeben haben, beschränkt, sondern gelten auch für ältere Sachen. Die Entscheidung wegen der Rais- oder Kriegssteuer soll nicht beim Kaiser, sondern beim Bunde gesucht werden, obwohl bereits beide streitenden Parteien sich an das Reichsoberhaupt gewendet hatten. Die Bauern wurden verpflichtet, ruhig auseinander zu gehen und Waffenstillstand zu halten. In Kempten sollte dann ein Schiedsgericht zusammentreten. Die Bundeshauptleute behielten sich vor ungebührliche Zahlungstermine des Abts abzustellen. Gegen Widerspenstige sollten aber die früheren Beschlüsse aufrecht erhalten werden. — Der zweite Punkt, der aus dem J. 1492 noch Erwähnung verdient, betrifft die inneren Verhältnisse des Bundes. Klüpfel erwähnt zwar schon den darauf bezüglichen Bundesbeschluß vom 5. Oktober (I, 136), geht aber doch zu kurz über die dort gefaßten Entscheidungen hinweg. Es wurde nicht blos nach dem (im Bamb. Arch. in extenso vorliegenden) Abschiede schechthin geklagt, daß die Räuberei überhand nehme, sondern es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Bundesordnung nicht allerseits nachgelebt worden sei. Deshalb wurden die älteren Bestimmungen wieder in Erinnerung gebracht: „so nu vor augen erscheinend die schäden obgemelter rauberi, die ein jeder im bund begriffen mit hilf seiner underthan bei der pflicht, damit er dem bund verwandt, zu wenden und zu strafen schuldig ist, haben sie (Hauptleute und Räthe) uber die artickel in dem kais. 10 j. landfriden, in egemelter bund und die abschid desselben darauf begriffen, ain solh ordnung furgenomen . . “. Es folgen die bei Klüpfel angeführten Worte. Dann heißt es weiter: „ob auch einicherlei leut zu roß oder zu fuß in stetten oder auf dem land lägen, ritten oder gingen oder zu holz oder zu feld, wie das beschehe, begriffen wurden, da soll ein jeder seinen ambtleuten und unterthanen bestellen, schaffen und als fur sich selb daran sein, das dieselben, so obgelauter weis lägen, ritten oder gingen, geloben und schwern: das sie dem bund und seinen verwanten oder iren underthanen und zugehörigen on schaden alda gelegen, geritten oder gangen wern. Welher oder welhe das nit thun wöllten oder möchten, dieselben söllen angenommen, uber sie an die sturm geschlagen und vorgelauter weiß fleiß gebraucht, ob sie zu handen gebracht möchten werden und alsdann mit in handeln nach gestalt irs wesens“.

Ganz deutlich nimmt im J. 1493 der Eifer und die Thätigkeit der Bundesbehörden ab. Der hauptsächlichste Zweck der Vereinigung, die Demüthigung Baierns, war erreicht, und andere Sorgen, wie z. B. Verlängerung des Bündnisses, waren nicht so

driuglich, daß sie um jeden Preis hätten verhandelt werden müssen. Allerdings reichen auch noch in dieses Jahr die Verhandlungen mit Baiern hinein und geben einigen Anlaß zur Thätigkeit. So benachrichtigen am 31. Dezember 1492 die Bundeshauptleute den Markgrafen Friedrich[1], daß der Bischof Wilhelm von Eichstätt und Graf Eberhard von Wirtemberg als königliche Kommissarien einen Rechtstag zwischen dem Herzog Georg von Baiern und dem Bunde auf den 22. Januar 1493 nach Memmingen ausgeschrieben hätten; sie bitten dringend um Theilnahme an demselben, da viel daran gelegen sei, und fordern den Markgrafen auf, seine Gesandten schon einige Tage zuvor abzusenden, damit man vorher noch in Ulm einige vorbereitende Berathungen abhalten könne. Dieses Bundesschreiben wurde, da Friedrich nicht in Ansbach war, nach der Plassenburg geschickt, und da es den Adressaten auch dort nicht antraf, ging es nach Neustadt a/d Aisch und von da wieder nach Ansbach. Vorsichtiger Weise empfahlen die Räthe auf der Plassenburg, in jedem Falle, auch wenn der Markgraf nicht ausdrücklich seine Zustimmung gäbe, eine Botschaft, der Bitte der Hauptleute entsprechend, abzuordnen, damit der Bund nicht unwillig werde; „davon zuruttung beschee des, das unser gn. h. bishere mit muhe seiner selbs person, auch schickung der rete zu vil tegen zu dankbarkeit und gutem willen bei inen gewirket hat". Fast gleichzeitig erging ein Befehl des Markgrafen an seinen Amtmann und Rath Ewolt von Lichtenstein zunächst den Ulmer Tag zu besuchen. Man erfährt daraus, daß es sich dabei um eine Unterstützung des Abtes von Kempten gegen seine Unterthanen handelte; der Gesandte sollte sich bei dem Abte melden und ihm sagen, „das wir dich geschickt haben von unsern wegen bei im zu sten und im das best raten und helfen solleste". Dann sollte er nach Memmingen reiten. Uebrigens erhielt auch der Landhofmeister Hans Fuchs noch den Auftrag die beiden Tage zu besuchen. — Berichte über die Verhandlungen auf diesen Versammlungen finden sich in dem vorliegenden Material nicht[2].

Erst Ende April wird wieder ein Rechtstag in Ulm abgehalten. Zwei Punkte wurden hauptsächlich behandelt: der Streit zwischen Herzog Albrecht und den Löwlern und die Stellung des Bundes zum Reiche. Der brandenburgische Abgesandte, Ritter Erkinger von Seinsheim, berichtete unter dem 30. April, daß endgültige Beschlüsse nicht gefaßt worden seien. Aus seinem Bericht ist hauptsächlich die Notiz erwähnenswerth: „und vermerk, das die Beyrischen herrn bei etlichen des bunds, di do gewest sein, erbeiten zu ausgang des bunds zu bestellen". Zugleich erwähnte er, daß die Bundeshauptleute vorgeschlagen hätten, vor dem an-

[1] Bamb. Arch.

[2] Auch bei Klüpfel findet sich darüber nichts. Wohl aber stehen daselbst S. 141—146 Abschiede vom 28. Febr., 13. und 23. März, welche das Bamberger Material ergänzen.

gesetzten Reichstage noch einen Bundestag abzuhalten, auf dem persönlich zu erscheinen die Bundesfürsten eingeladen werden sollten. In der That erging am 8. Mai ein derartiges Ausschreiben, das den nächsten Bundestag auf den 25. Mai nach Schwäbisch-Hall berief[1]. Neben unwichtigen Angelegenheiten wurde da vor allem über eine bessere Gestaltung der Bundesgerichte verhandelt. Es hatte sich klar herausgestellt, daß die schwerfälligen Austrägalgerichte mit ihren unverbindlichen Sprüchen dem Bedürfnis keineswegs entsprachen, und andererseits war ebenso sicher, daß der Bund seinen nächsten Zweck nicht einmal erfüllte, wenn er unter seinen eignen Mitgliedern Frieden und Recht nicht herzustellen vermochte. Daher versuchte der Bundestag (als Theilnehmer werden der Erzbischof Berthold von Mainz, die Markgrafen Friedrich und Sigismund von Brandenburg, der Hauptmann des römischen Königs, Hauptleute und Räthe des Bundes ausdrücklich genannt) folgende Verbesserung durchzuführen. Während bisher für jede Streitsache ein besonderes Schiedsgericht aus Beisitzern, die von den Parteien ernannt worden waren, und einem Obmanne, der aus den Bundesräten mit Zustimmung beider Parteien zu wählen war, gebildet werden mußte, sollte jetzt ein stehendes Bundesgericht eingesetzt werden, bestehend aus je 3 weisen und verständigen Männern, die jede Kurie (kurfursten, fursten und herrn, dem bund verwandt — prelaten, grafen, freien herrn und adel — stete) zu bestimmen hatte. „Dieselben 9 sollen dann von allen teilen, den sie verwandt sind, aller pflicht zu dieser sach erlassen und von neuem ingemein sweren: in den sachen, die fur sie getragen werden, gleich richter zu sein einem als dem andern ongeferlich, und was spenn sich zwischen den bestimbten unsern gnedigsten und gnedigen herrn, den verwandten, den vermelten prelaten, grafen, freien, den vom adel und den stetten halten oder begeben, die sollen vor denselben 9 geordenten rechtlich ausgetragen werden, wie sich nach dem rechten geburt". Alle Ladungen vor dieses Gericht gehen von den beiden Hauptleuten aus. In Bezug auf Appellation bleibt es bei den Bestimmungen des Bundesvertrages; doch findet von den „beyurtailn" keine Appellation statt. Wird diese Reform angenommen, so soll auch „umb ubergriff" von keinem Endurtheil appellirt werden dürfen. Es soll für das Gericht in Schwaben ein fester Sitz mit allgemeiner Zustimmung ausgesucht werden. Das bedeutsame Aktenstück — bedeutsam, weil es eine sehr bedeutende Verbesserung der Bundesverhältnisse wenigstens einleitet — schließt mit dem Satze: „ob aber obvermelt mainung nit von allen teilen angeno-

[1] Im Bamb. Arch. finden sich zwei Einladungsschreiben, beide vom 8. Mai, während Klüpfel I, S. 147 das Ausschreiben des Tages an die Städte vom 10. Mai datiert. (Darin findet sich übrigens der verwirrende Druckfehler Graf Ulrich von Mansfeld statt Graf Ulrich von Montfort).

men wurd, so soll es bei den austregen der verainung bleiben und der ubergriff halb gehalten werden wie nachfolgt", und damit geht es in den bei Klüpfel I, 147 gedruckten, vom 8. Juni datierten Abschied über[1]. Daraus nun, daß in dem letzteren auch nicht einer dieser (doch wahrscheinlich von Berthold von Mainz ausgehenden) Vorschläge aufgenommen ist, könnte man zu folgern geneigt sein, daß sie die Zustimmung der Bundesversammlung nicht gefunden hätten. Es erhellt darüber aus dem diesseitigen Material nichts. Doch dürfte die bei Klüpfel I, 151 gegebene Mittheilung des Bürgermeisters Wilhelm Besserer an die Städte: Da wegen des Uebergriffs und der strittigen Gewehr im Bunde öfters Streit entstanden sei, so habe man darüber eine Ordnung gemacht, die, wenn der Bund erstreckt werden sollte, gehalten werden müsse, einigen Aufschluß über das Schicksal dieser Gerichtsreform geben. Offenbar hat man sich der Nothwendigkeit eine Besserung herbeizuführen nicht verschließen können und diese Grundzüge einer neuen Bundesgerichtsverfassung gebilligt, die

[1] Der Abdruck dieses Abschiedes bei Klüpfel giebt allerdings wieder zu manchen Bemerkungen Veranlassung. Erstens ist das Datum falsch reduziert. Mitwoch vor Fronleichnam ist nicht der 8., sondern der 5. Juni. Beiläufig sei bemerkt, daß eine Marginalnotiz des Kanzlers Volker den Abschied sogar auf den 30. Mai („donnerstag nach dem h. pfingstag") ansetzt. Zweitens ist die Ueberschrift, besonders die Interpunktion, inkorrekt. Danach könnte es scheinen, als ob außer dem Erzbischof von Mainz noch Kurfürsten betheiligt gewesen, und als ob Markgraf Sigismund von Brandenburg Hauptmann des römischen Königs gewesen wäre. Dem ist nicht so. Drittens bieten sich zu dem Text mannigfache Verbesserungen aus dem Bamb. Exemplar. In der sechsten Zeile muß es heißen: „in was weg oder mas das beschee". S. 148 Z. 2 „fürgenomen werden in kain weis noch weg"; Z. 12 „des clagenden maynung"; Z. 13 „entdeckung und begeren . . . nach fug der aynung"; Z. 18. 19 „von der vermelten curfürsten . . . . ainem". Von unbedeutenden Varianten sehe ich ab. Aber S. 149 ist das zweite Alinea bei Klüpfel unverständlich. Es muß heißen: „Weren dann der oder dieselben . . . . . als prelaten, graven, herren vom adel oder den stetten, gehorsam und möchten doch die partheyen sich nit verainen etc.". — Im folgenden weicht das Bamb. Exemplar erheblich von der Vorlage Klüpfels ab. Die Fassung ist hier weit kürzer. Sie lautet: „Wolte aber der . . . . . so sollen darumb die gemainen hauptleut ersucht werden, die dann furter unverzogenlich neun, so anitzo verordent und bestimmt werden sollen, nemlich von der ko. Mt., kurfursten, fursten und herrn dem bundt verwandt drei, von prelaten, graven, herrn und vom adel drei, und von stetten drei verstendig mann von stund an an ein gelegen end beschriben und baiden teilen tag fur sie gesetzt und verkunth werden, und der antworter keme zu bestimbter zeit oder nit, so sollen nicht bestminder die vermelten neun verordenten im rechten furgeen und procediern, und was durch sie erkennth wird, das soll der verlustig on all widerred, appelacion, supplicacion, reduction, auszug, waigrung oder behelf volziehen und seinem widertail, wie das erkennth, wirdet, ain benugen thun und darzu costen und zerung, so mit den verhören im rechten aufgeloffen wer, bezalen und ausrichten, das im auch von den andern obgemelten allen außer den verwanten und dem bund hilf und beistand, was im des ainicher mangel beschee, gethan werden soll". Damit schließt die Bamb. Fassung. Der letzte Absatz bei Klüpfel S. 150 fehlt also ganz.

Einführung aber deswegen vorläufig verschoben, weil die Frage über das Fortbestehen des Bundes noch nicht weiter gefördert worden war. Allerdings wäre auch noch der Fall denkbar, daß die Bemerkung Besserers sich nicht blos auf das einzusetzende Bundesgericht, sondern sogar auf den ganzen oben erwähnten Abschied bezöge, und daß auch dieser nur für den Fall des Fortbestehens des Bundes angenommen worden wäre. Und dafür scheint der Umstand, daß die Fassung der verschiedenen Exemplare dieses Abschiedes so bedeutend abweicht, fast entscheidend zu sein. — Es wurden auch noch kleinere Angelegenheiten auf diesem Tage verhandelt, wie z. B. die Peter Ferbersche Sache, von der Klüpfel erst nach dem 4. Juli etwas beibringt[1]. Schon am 30. Mai erging ein Ausschreiben der Bundeshauptleute an Hans von Rechberg, Pfleger zu Kirchberg, in dem sie sich übrigens schon auf ein noch früheres Schreiben beziehen und worin sie die Auslieferung des Bundesverwandten Peter Ferber fordern. Auf dem Bundestage wurde die Abordnung einer Gesandtschaft an den Landesfürsten des H. v. Rechberg, den Herzog Georg von Baiern beschlossen, und es findet sich deshalb unter den Akten dieses Tages eine „instruction der verordenten an herzog Jorgen von Bayern Peter Ferbers halb". Dieselbe ist sehr eindringlich gehalten und stellt die Sache doch etwas anders dar als die zusammenfassende Anmerkung bei Klüpfel. Auf die Vorgeschichte des Zerwürfnisses geht sie naturgemäß gar nicht ein; sie beginnt gleich mit Feststellung der Thatsache: Peter Ferber, ein Bundesverwandter sei durch S. G. Pfleger zu Kirchberg gefangen genommen und in das herzogliche Schloß daselbst gebracht worden. Peter Ferber habe sich ebensowenig wie der Bund einer solchen argen That seitens des Hans von Rechberg versehen, und die Sache sei um so schlimmer, als die Gefangennahme stattgefunden habe zu der Zeit, als P. F. auf Begehren des Bundeshauptmanns Ulrich von Montfort sich zu diesem nach Ulm begeben habe. Eine schriftliche Aufforderung des Bundeshauptmanns an Rechberg, den Gefangenen frei zu lassen, mit dem Erbieten, die Streitsache rechtlich entscheiden zu lassen, sei unbeantwortet geblieben; freilich habe Herzog Georg darauf geantwortet, aber den Handel ganz von seinem Gesichtspunkt aus dargestellt. Man verzichte „umb kurzerung willen" darauf, den Thatbestand richtig zu stellen und theile ihm zunächst nur mit, daß auf diesem Tage zu Hall von der Freundschaft P. Ferbers der Antrag auf Bun-

[1] Klüpfel a. a. O. S. 152. Die oben benutzten Aktenstücke des Bamb. Arch. liegen allerdings nicht zusammen; der Inhalt beweist aber deutlich ihre Zusammengehörigkeit. — Es findet sich daneben auch ein ziemlich umfangreiches Material über Streitigkeiten zwischen den Grafen von Hohenlohe und der Stadt Hall. Klüpfel hat nichts darüber. Es ist darum nicht ganz unwichtig, weil es das Verhältnis der Ritterschaft zu den Bundesstädten einigermaßen beleuchtet, und deshalb wird es später noch herangezogen werden.

deshilfe kraft des Bundesvertrages gestellt worden sei. — Eigentlich habe der Bund allen Grund gehabt auf frischer That seinem Mitgliede beizustehen; es sei unterblieben, „der mainung, das der bund mit s. g. gern in guttem willen sitzen und bleiben wolt, in hoffnung, das s. g. gegen dem bund dermas auch geneigt sei". Man habe nun die Botschaft — sie bestand aus Herrn Sigismund von Freyburg und dem Bürgermeister von Memmingen Hans Stöbenhaber — verordnet, um ihn zu bitten, Hans von Rechberg zu veranlassen den Gefangenen los zu lassen; „wo das nit bescheen solt, mug s. f. g. selbst betrachten, das Peter Ferber als ein verwandter des bunds nit verlassen, sondern im gethan, das man im nach inhalt des punds schuldig wurd". Wenn Herzog Georg ein Rechtsgebot annehmen wolle, so erbiete der Bund sich namens des Gefangenen vor dem Erzbischof von Mainz, dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg oder dem Grafen Eberhard von Würtemberg zu Recht. — Ueber den Ausgang dieser Angelegenheit bietet das diesseitige Material nichts Neues.

Der Bundestag von Hall war darum von erheblicher Wichtigkeit, weil tief einschneidende Fragen hier zur Sprache gekommen waren, und der Fortbestand des Bundes von der Erledigung derselben wesentlich abhing. Die Städte faßten die Sachlage auch in dieser Weise auf. Das ergiebt sich theils daraus, daß laut Abschied vom 5. Juni Wilhelm Besserer einen Versammlungstag der Städte schon für Anfang Juli wieder nach Ulm einberuft mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung „der bundeserstreckung und der ordnung (scil. des übergriffs ꝛc.) halb" und der Ermahnung, daß alle Städte Wichtigkeit der Sache halber sich durch Gesandte vertreten lassen möchten; theils ergiebt es sich aber aus der Instruktion, die Nördlingen seinem Gesandten Georg Vetzer zu diesem Tage ertheilte [1]. Eine Verlängerung des Bundes habe er nicht unbedingt zu bewilligen, sondern nur auf „Hintersichbringen" anzunehmen. Dagegen schien man einen besonderen Bund der Städte unter sich mehr zu begünstigen; der Abgesandte sollte einem solchen namens seiner Stadt beitreten, unter der Bedingung allerdings, daß das Rechtsverfahren umgeändert und wirksamer gestaltet werde. Der 3. Artikel der Instruktion lautet wörtlich: „wollten aber etlich stett die sach willigen lut des abschids zu Hall, das sollt ir nit thun, angesehen den nachteil,

[1] Zu dem in der Einleitung erwähnten Material aus dem ehemaligen Plassenburger Archiv füge ich von jetzt an noch dasjenige hinzu, was die Münchener Archive darbieten. Von besonderer Wichtigkeit sind da die Bestände, die von Nördlingen herrühren. Manches davon findet sich bei Klüpfel, vieles nicht. Es scheint mir, daß diese Ungleichheit davon herrührt, daß Klüpfel diese Archivalien nicht selbst benutzt hat, sondern auf die Auszüge des Prälaten von Schmid angewiesen war. Dieser mag manches übersehen haben; manches hat er aber auch falsch gelesen und mißverstanden, wie sich weiter unten noch zeigen wird. Gerade die Instruktionen für den Nördlinger Bundesgesandten bieten viel Lehrreiches.

so die stett darin haben; dann gewonlich von herren gegen stetten der hendel mer furnemen, dann die stett gegen inen thun". Auch der letzte Artikel ist wichtig genug dem Wortlaut nach angeführt zu werden: „so die stett der ding sich ainten, das zu thun, sei sich mit Mentz, Brandenburg und Wirtemberg, ach ander, dem punt gelegen, zu vertragen; dann wa die stett nit sollich fursten oder herrn bei in hetten, möcht inen künftig nachtail pringen, ursachen als ir wißt". Wir werden damit schon mitten in die wichtigste Frage, die damals den Bund beschäftigte, eingeführt; in die Frage, ob der Bund, der 1495 ablief, verlängert werden sollte oder nicht. Die Stellung der einzelnen Faktoren zu dieser Frage war eine sehr verschiedene, und es lohnt sich wohl, darauf etwas näher einzugehen, soweit es das vorliegende Material gestattet.

Wenn wir mit den Städten beginnen, so ist die Haltung Nördlingens, die wir etwas genauer verfolgen können, bemerkenswerth. Schon am 12. Okt. 1492 ertheilte die Stadt ihrem Vertreter die Instruktion, Gegenanträge gegen 3 Punkte des Eßlinger Abschieds zu stellen, jedenfalls desjenigen vom 30. August, nämlich gegen die Bestimmung: 1) den rechtlichen Austrag dahin zu ändern, daß König, Kurfürsten, Fürsten und Herren 3 Bundesrichter, Prälaten und Adel ebenso viele und die Städte die gleiche Anzahl ernennen sollten, 2) in gemeiner Tagsatzung aus jedem Viertel des Adels je einen Hauptmann, ebenso viele aus den Städten, vom König und jedem Fürsten je einen Rath zur Erledigung der gemeinsamen Bundessachen zu verordnen, und 3) die Hälfte der Kosten des gemeinsamen Heerzuges dem Adel, die andere Hälfte den Städten aufzuerlegen. Die Gegenvorschläge, deren Inhalt man nicht erfährt, wurden jedoch abgelehnt. Noch nachdrücklicher spricht sich das Mißtrauen Nördlingens gegen die Pläne der Bundesverwandten in einer Instruktion vom Ende des J. 1492 aus[1]. Man ist unzufrieden mit den Bewilligungen, die dem König Maximilian auf dem Koblenzer Reichstage gemacht worden sind. Deshalb beginnt diese Instruktion: „Item anfangs mit etlichen steten vorhin zu reden, das dits furnemen swer und unlidenlich sy, angesehen künftig beswerd, dardurch die stet in ain vogti und aigentumb zu ziehen, damit die fürsten vor vil jarn umbgangen sein, was die richstet sölln on ain landsfürsten oder hern, demgelih durch dise ding vil erkennet und ein eingang gemacht werden möcht. — Item wir versehen uns, die stet unterreden sich vor ainer ainhelligen antwort, darin wer gut, der adel sich mit in verglichet, damit man der beswerd ab sy; dann dem adel zu Swaben ligt nit clains daran". — Uebrigens wurde aus-

[1] Die Ueberschrift des nur im Konzept vorhandenen Schriftstücks lautet: „uf den tag Barbare (4. Dez.) vom adel und stetten, darnach uf Nicolai (6. Dez.) von fürsten des puntds zu Ulm sein soll, volgt Betzers befelh hernach. — Actum samstags vor Barbare" (1. Dez.) 1492.

drücklich der Befehl hinzugefügt, daß der Gesandte „die mainung, so oben stet, so tapfer in ganzer sambnung nit melden, sonder anhangen solle denen, die sich in den anslag nit geben wollen". Daneben blickt die Hoffnung durch, daß auch die Bundesfürsten dafür zu gewinnen sein möchten, sich den Beschwerden der Städte anzuschließen. Es wird auch gleich der Entwurf eines Bundesschreibens an den König hinzugefügt. Von Bedeutung ist noch die Schlußbemerkung: „item gut wer, ehe man sich zu Ulme beschloß, das man von Speyr (wo die übrigen Reichsstädte über den Koblenzer Abschied beriethen) botschaft het". — Geradezu als Führerin einer oppositionellen Partei tritt Nördlingen aber in der Instruktion vom 15. März 1493 auf. Hier wird die Frage über Verlängerung des Bundes besprochen und offen erklärt, daß ein größeres Einverständniß der Städte unter einander nothwendig sei. Nördlingen sucht aber dieses weniger innerhalb des Bundes zu erreichen, als in einer großen Städteeinung, die zu Speyer schon besprochen worden sei. Erst wenn diese nicht zu erreichen sei, will sich die Stadt dazu bequemen, den Bund mit dem Adel zu verlängern, den Grafen von Würtemberg, allenfalls noch „ain gelegen furſten" aufzunehmen; aber freilich auch dies nur unter der Bedingung, daß das Rechtsverfahren besser geordnet und die kriegerischen Leistungen bei einem wieder entstehenden Bundesfeldzuge ermäßigt würden. — Dieser letzte Punkt wird in einer späteren Instruktion (Anfang Oktober 1493) noch weiter erläutert. Eine Rüstung, wie die auf dem Lechfelde, könnten sie der Kosten halber nicht wieder aufbringen; „denn damals erliden wir vil uncostens, der uns usgestrichen und nichts dafur ward". Die Rüstung müsse also jedenfalls verringert werden. Hier fügen die Nördlinger noch eine Bedingung hinzu. Es sei ihnen unleidlich „die stritung ains inhaltenden guts". Sie schlagen deshalb einen Artikel in folgender Fassung vor: „Wa partyn weren, da jeder inhaber ains guts sein wolt, das kainer gewaltig oder fräfel hand gegen ander fürnem bi ainer pus dem pund one gnad zu geben, und solt der hoptman macht han one alles mittel dasselb furnem abzuschaffen zu recht, wie man demselben in der verschreibung die maß fünd". Endlich wünschen sie den rechtlichen Austrag vereinfacht zu sehen. Daß sie aber immer noch einen besonderen Bund der Städte unter einander im Auge behalten haben, zeigt eine Bemerkung der kurz vorher (25. Sept.) gegebenen Instruktion; allenfalls wollen sie sich mit Mainz, Brandenburg und Würtemberg verständigen[1]; doch müßten die Städte ihren Rath für sich allein haben; auch solle man sich angelegen sein lassen, recht viele

[1] Darüber heißt es in der Instruktion zum Bundestage auf 4. Juli 1493: „so die stett der ding sich ainten, das zu thun, sei sich mit Mentz, Brandenburg und Wirtemberg, ach ander dem punt gelegen, zu vertragen; dann wa die stett nit sollich furſten oder herrn bei in hetten, möcht inen künftig nachtail pringen, ursachen, als ir wißt".

Städte zu dem Bunde zu veranlassen. — Doch lassen alle diese Anweisungen den Nördlingern ein Hinterpförtchen offen: wenn die übrigen Reichsstädte und die Mehrheit des Adels Verlängerung des Bundes beschließen, könne man sich nicht wohl ausschließen. Allerdings einen Punkt betonen sie als conditio sine qua non: „wollen aber etlich stet die sach willigen lut des abschids zu Hall, das sollt ir nit thun, angesehen den nachteil, so die stet darin haben; dann gewonlich von herren gegen stetten der hendel mer furnemen, dann die stet gegen inen thun". Sie betrachten also jene oben besprochene Ordnung „des übergriffs halben", von der Besserer unter dem 5. Juni den Städten Mittheilung gemacht hatte mit dem Bemerken, wenn der Bund erstreckt werden sollte, müßte sie gehalten werden, deswegen mehr dem Interesse des Adels entsprechend als dem städtischen, weil die Fehden häufiger von den Rittern ausgingen als von den Bürgern; sie wollten sich ihr Recht auf schnelle Selbsthilfe bei einer gegen ihre Bürger geübten Gewaltthat nicht verkürzen lassen. So wenig war der Gedanke des Landfriedens selbst in diesem ganz besonders zur Ausführung desselben gestifteten Bundes[1] durchgedrungen. — So wenig Neigung nun Nördlingen längere Zeit hatte, den Bund in der alten Weise verlängert zu sehen, so lästig scheint der Stadt aber doch allgemach der ungewisse Zustand geworden zu sein, in dem man sich viele Monate hindurch befand. Und dazu kam noch eins. Wenn Nördlingen schon seufzte über die Last der Verpflichtungen, welche der Bund auferlegte, was sollten dann die noch kleineren und minder wohlhabenden Reichsstädte machen? Daß diese sich theilweise in einer sehr üblen materiellen Lage befanden, zeigt deutlich das Beispiel von Bopfingen. Diese Stadt erklärt, wie Besserer am 29. März 1494 schreibt, ein Anleihen machen zu müssen; es sei ihr ein solches auch von einer gewissen Seite angeboten worden, freilich unter Bedingungen, die für Bopfingen ebenso wie für die anderen Bundesstädte nachtheilig sein würden. Wie es scheint, wird absichtlich verschwiegen, wer der Stadt Geld angeboten hat, und unter welchen Bedingungen es geschehen sei. Vielleicht waren die Wittelsbacher, besonders Georg der Reiche, im Spiele und versuchten auf diese Weise das Städtchen seiner Reichsfreiheit ganz oder theilweise zu berauben. Jedenfalls faßten die Bundesstädte diese Sache sehr ernst auf, wie sich aus der Instruktion für den Nördlinger Gesandten vom 9. April 1494 ergiebt. Nördlingen erklärt, allein könne es der bedrängten Stadt nicht helfen; aber es wäre für alle anderen Städte schlimm, „wenn die stat an das ort keme". Wenn also die andern Städte helfen wollten, wären sie auch dafür,

[1] Diese Grundlage des Bundes hebt Besserer in einem Schreiben an Nördlingen vom 31. Okt. 1493 (Münch. Arch.) noch einmal kräftig hervor: „so das obgenannt k. mandat euch zukomen, zu hanthabung des lantfridens, daraus die ainung des punds entsprungen, ausgangen ist . . . ".

besonders wenn Augsburg, Ulm, Dinkelsbühl, Gmünd und die Nachbarn sich dafür entschieden. Es könnte der Stadt dadurch unter die Arme gegriffen werden, daß man ihr ein Kapital für einige Zeit zinsfrei leihe, aber vorher doch ihre Lage untersuche und für die Zukunft eine ähnliche Bedrängnis zu verhüten suche. Die Instruktion schließt mit der Ueberzeugung: endlich müsse betreffs der Verlängerung des Bundes etwas geschehen.

So war also auch Nördlingen jetzt wohl weniger abgeneigt als früher das Bundesverhältnis aufrecht zu erhalten. Andere Städte scheinen von vorn herein mehr guten Willen gezeigt zu haben. Wenigstens deutet der Bundesabschied zu Ulm[1] vom 30. Sept. 1493 darauf hin. An der Spitze dieser Partei mögen Ulm und Augsburg gestanden haben. Es ist ganz selbstverständlich, daß auch diese Städte ihren Kostenbeitrag so niedrig wie möglich gestellt zu sehen wünschten, und daß sie die Beiträge unter sich nach eigenem Befinden vertheilen wollten. Aber sie waren doch eben entschlossen den Bund in jedem Falle zu verlängern.

Dagegen stieß der Gedanke der Erneuerung des Bundes beim Adel auch auf Widerstand. Allerdings war man auch in diesen Kreisen geständig, daß der Bund manche Sicherheit und manchen Vortheil gewähre; aber einerseits waren die Kosten, welche die Rüstungen und die oftmaligen Bundestage verursachten, schwer zu erschwingen, und andererseits war man an der altgewohnten Selbsthilfe verhindert und hatte zu befahren, daß die Städte ernstliche Beschlüsse gegen die Friedensstörer durchsetzten. So wurde schon im September 1493 die Möglichkeit besprochen, daß nur wenige vom Adel in dem Bunde bleiben könnten[2], während etwas später allerdings nur die Rede davon war, daß „zwen, drei oder vier von Prelaten und Grafen und etlich vom Adel" nicht eintreten würden. Daß damals eine lebhafte Bewegung durch die Ritterschaft ging zu Gunsten eines eigenen korporativen Zusammenschließens, beweisen die Vorgänge in Franken[3], und dies wird

[1] Klüpfel I, S. 155. Dafür spricht auch ein Brief Eberhards von Württemberg an Markgraf Friedrich von Brandenburg (Berl. Haus-Arch.) d. d. Tübingen, Freitag vor Martini (8. Nov.) 1493, worin er berichtet, daß Wilh. Besserer, Bürgermeister von Ulm, und Hans Zäh, Bürgermeister zu Eßlingen, zu ihm gekommen seien, und hätten im Auftrage der Bundesstädte ihm Geneigtheit zur Verlängerung des Bundes auf drei Jahre zu erkennen gegeben; er findet ihre Wünsche „gut, erber und zimlich", stellt die Beantwortung aber dem Markgrafen anheim, räth auch die Schrift der Städte an die Bundesgesandten, die bei Maximilian sich aufhielten, zu schicken, „ob sie nach gestalt der sachen und den leuffen beducht hierin etwas zu handeln sin, das sie das nach irem gutbedunken tun mochten". — Diese von Besserer und Zäh dem Grafen Eberhard übergebenen Artikel entsprechen dem Abschiede der Bundesversammlung zu Ulm vom 16. Oktober 1493 (vgl. Klüpfel I, S. 156 ff.).

[2] Vgl. Klüpfel I, S. 155. 158. Auch Nördlingen äußert bereits in der oben erwähnten Instruktion (Oktober 1493) die Ansicht, daß nur die Mehrheit des Adels, aber nicht die Gesammtheit in den Bund wieder eintreten würde.

[3] Lang, Neuere Gesch. d. F. Bayreuth I, S. 103.

nicht ohne Rückwirkung auf Schwaben geblieben sein. — Wie schwer es war, die in einander laufenden Interessen auch nur einigermaßen auszugleichen, zeigt eine Streitigkeit zwischen der Bundesstadt Hall und den Grafen von Hohenlohe[1]. Sie beginnt schon in der Mitte des J. 1492 und erstreckt sich bis tief in das J. 1493 hinein. Die Veranlassung ist zunächst durchaus geringfügig; aber nachdem die Erbitterung einmal zum Ausbruch gekommen ist, werden alle früheren Differenzen wieder hervorgesucht, und die Bundesbehörden sind trotz aller Mahnungen nicht im Stande die Parteien von Gewaltthätigkeiten zurückzuhalten. Der Streit bricht aus im Dorfe Ingolshausen. Die Obrigkeit in demselben beanspruchen die Grafen; aber die Stadt Hall rechnet auch einige Bauern daselbst zu ihren Unterthanen. Diese haben trotz gräflichen Verbotes Holz geschlagen und werden deshalb gepfändet. Sofort bedroht der Rath der Stadt die Amtsknechte des Grafen, welche die Pfändung bewerkstelligt haben; aber er erweitert den Streit auch durch die Beschuldigung, die Grafen hätten Straßen und Gräben geändert, lediglich um höhere Zölle erheben zu können. Daraufhin erklärt der Graf, er sei bereit, die Streitsache vor den Bundesbehörden zum Austrag zu bringen. Unter Anerkennung dieses vertragsmäßigen Verhaltens fordert der Bund Berichte ein und verbietet jede Selbsthilfe. Bemerkenswerth ist nun, daß in diesem Falle die Stadt Hall zur Gewalt ihre Zuflucht nimmt, und trotz erneuter Beschwerde des Grafen beim Bunde die Rechtmäßigkeit ihres Verfahrens zu vertheidigen unternimmt. Sie behauptet, da der Graf kein Recht gehabt habe ihre Bauern zu pfänden und die Wege mit Gewalt zu versperren, so sei es ihr auch nach Bundesrecht erlaubt gewesen, diesen Maßregeln mit Gewalt entgegenzutreten. Dann schleudert sie dem Grafen den Vorwurf entgegen: es werde ihm nimmer gelingen Zwietracht zu säen zwischen dem Rath und den Bürgern. Und so gewiß ist sie ihres Rechtes, daß sie sogar die Bundesbehörden ersucht, ihren Brief den Vierteln der Georgenschildgesellschaft (d. h. also den Standesgenossen des Grafen) mitzutheilen. Natürlich bittet sie auch um Verständigung aller Bundesstädte, damit jedermann ein klares Wissen ihres Rechtes besäße. Bei der gegenseitigen Erbitterung der Parteien scheint der Bund zunächst nichts ausgerichtet zu haben. — In ähnlicher Weise wurde die Sache zwischen Balthasar Adelmann und der Stadt Nördlingen verschleppt[2]. Dieser

[1] Die ziemlich zahlreichen hierher gehörigen Schriftstücke befinden sich im Bamb. Arch. Bei Klüpfel fehlen sie gänzlich. Sie beginnen mit einer undatierten Beschwerde Hohenlohes an den Bund; dieser antwortet am 27. Okt. 1492. Das Hauptschriftstück der Stadt Hall ist vom 9. Januar 1493. An die Markgrafen speciell wendet sich Hall am 24. Mai; sie übersendet ein unter dem 22. Mai an die Bundeshauptleute erlassenes gedrucktes Ausschreiben. Die spätere Korrespondenz ist von geringerer Wichtigkeit.

[2] Vgl. Klüpfel a. a. O. I, S. 153 ff.

Umstand wird die Ritterschaft ziemlich unlustig zur Verlängerung des Bundes gemacht haben.

Die Stellung der Fürsten zu dieser Frage wird je nach ihren Interessen eine verschiedene gewesen sein. Doch im allgemeinen war gerade in diesen Kreisen die Stimmung für die Aufrechterhaltung des Bundes eine günstige. Dabei wird es nun nicht zufällig sein, daß mehrere Bundesfürsten gerade jetzt, wo es sich um die Verlängerung des Bundesverhältnisses handelte, ihre Beschwerden vorbringen und Bundeshülfe gegen ihre Feinde zu erlangen suchen[1]. Es sollte dies wohl der Prüfstein dafür sein, ob es sich denn auch fernerhin lohnen werde die Bundeslasten auf sich zu nehmen. Zunächst beginnt der Erzbischof von Mainz den Bund gegen den Kurfürsten von der Pfalz in Bewegung zu setzen. Und gleichzeitig fangen die Markgrafen von Brandenburg an, einen Plan, den sie wohl schon früher (vielleicht bei Abschluß des Bündnisses) gehegt hatten, zur Ausführung zu bringen: die ihnen von Alters her verfeindete Reichsstadt Nürnberg vor dem Bunde zu verklagen und Hilfe gegen sie zu verlangen. Möglicherweise standen diese Vorgänge in einem geheimen inneren Zusammenhange, da die Gegner des Erzbischofs und der Markgrafen, nämlich der pfälzische Kurfürst und Nürnberg mit einander in Einung standen und sich gegenseitig unterstützten. Für wie wichtig der Kurfürst Philipp dieses Verhältnis erachtete, ergiebt ein (freilich erst mehrere Monate später erlassenes) Schreiben von ihm an den Herzog Albrecht von München[2], in welchem er diesem mittheilt, die Stadt Nürnberg habe um eine Verlängerung des Bündnisses mit dem Hause Wittelsbach nachgesucht. „Nun, lieber vetter und schweher, ist nicht mynder zu bedenken, wie die von Nornberg sich bisher von alters zum hus zu Beyern guts willens gehalten und in uffruckung, auch ubung des bunds zu Schwaben sich uber ernstliche gebot keiser und konig ober gehalten und nichtmynder sich zu uns allen on schuwe in einung gethan". Er spricht dann seine Befürchtung aus, daß, wenn man den Nürnbergern die Verlängerung des Bündnisses nicht gewähre, diese wohl gar an einen Eintritt in den Schwäbischen Bund denken[3] oder doch mindestens andere Bundesgenossen zum Schaden des Hauses Bayern suchen würden. — So lebt denn eigentlich (nur mit einer geringen Verschiebung der im Vordergrunde stehenden Persönlichkeiten) derselbe

[1] Vgl. Klüpfel a. a. O. I, S. 161 ff.

[2] Es befindet sich im Münchener Haus-Archiv und ist vom 16. August 1494 datiert. Von Seiten Nürnbergs war Ulman Stromer mit den Verhandlungen beauftragt.

[3] In einem (auch im Münchener Haus-Archiv befindlichen) Schreiben vom 9. Nov. 1494 meldet der Kurfürst Philipp dem Herzog Albrecht geradezu, daß viel Ansuchen an Nürnberg geschehe in den Schwäbischen Bund einzutreten, und er bittet dringend, das Bündnis mit der Stadt zu verlängern. Die Verhandlungen darüber schwebten aber noch am 4. Februar 1495.

Gegensatz wieder auf, der uns schon in den früheren Abschnitten beschäftigte; auf der einen Seite steht der Schwäbische Bund, diesmal statt des Kaisers mit dem Erzbischof von Mainz an der Spitze, und neben ihm wieder Brandenburg, auf der anderen Seite stehen die Wittelsbacher, an ihrer Spitze diesmal der pfälzische Kurfürst statt der baierischen Herzöge und daneben die Stadt Nürnberg.

Verfolgen wir nun zunächst die Mainzische Sache in ihre Einzelnheiten, so weit wir im stande sind das von Klüpfel I, S. 161 ff. bereits beigebrachte Material zu vervollständigen. Es handelte sich hauptsächlich um den Markt in Bingen und die Verbindung zwischen dieser Stadt und Mainz, welche der Pfalzgraf zu sperren unternommen hatte. Schon schien die ganze Streitigkeit durch die Vermittlung der Erzbischöfe von Köln und Trier auf einem Tage zu Koblenz beigelegt zu sein (13. Febr. 1494)[1], als plötzlich im April die Spannung zwischen den beiden Fürsten wiederum so groß wird, daß beiderseits Vorbereitungen zum Kriege getroffen werden. Und hatte der Bund sich schon anfangs willig gezeigt, den Erzbischof Berthold als treuen Bundesgenossen aus allen Kräften zu unterstützen (wofür dieser ausdrücklich unter voller Anerkennung des bundesfreundlichen Verhaltens seinen Dank aussprechen zu müssen glaubte), so erließen am 21. April 1494 die Bundeshauptleute sofort, nachdem ihnen ein neues Hilfsgesuch des Erzbischofs zugegangen war, den Befehl, abermals zu rüsten, da Berthold seinen Pflichten gegen den Bund stets gewissenhaft nachgekommen sei[2]. In einem gleichzeitigen Schreiben der Hauptleute an die brandenburgischen Markgrafen[3] heißt es: Der Erzbischof habe den Bundesbehörden mitgetheilt, daß man das Gerücht aussprenge, er wolle dem in Koblenz geschlossenen Vertrage nicht nachkommen. Das sei aber nur ein Vorwand der Gegenpartei, um ihre Rüstungen ungestört beendigen zu können. So zwinge man ihn ebenfalls sich auf den Krieg vorzubereiten. Er beantrage daher, einen Bundestag auszuschreiben, um über die ihm zu leistende Hilfe zu berathschlagen. Die Hauptleute setzen als Termin den Sonntag Exaudi (11. Mai) und als Versammlungsort Eßlingen fest und bitten die hohenzollernschen Fürsten, den Hofmeister und ihre Räthe dazu zu verordnen. Ein zweites, von Ulrich von Montfort und Wilhelm Besserer gezeichnetes, Circularschreiben von demselben Datum[4] trifft aber sofortige Vorkehrungen für den Fall eines plötzlichen Angriffs. Darin heißt es: „jederman wisse, wie jetzo allenthalben mercklich rustungen, aufbot und gewerb vor augen sind und das offentlich erschullt und erlaut, das dasselbig alles wider unsern gn. h. den ertzbischove zu Mentz

[1] Am 19. Febr. erzählte Berthold bei Tische nürnbergischen Gesandten selbst, er sei mit dem Pfalzgrafen gerichtet. (Nürnb. Arch.).
[2] Münch. Arch. [3] Bamb. Arch. [4] Bamb. Arch.

beschecn soll. Dweill aber derselb unser gn. h. gemainem pundt verwant und bishero so gnädig und getreulich beygewesen ist, das wir nit zweiveln, dann das ain yder derselben verwantens genaigt sein werde, s. f. g. in dem, so er ime in crafft der verainigung schuldig ist, nit zu verlassen, dieselben rustungen, aufbot und gewerb auch als wir vernemen dermassen gestallt sind, ob die gleichwol nit wider den itzgenannten unsern gn. h. von Mentz, sunder ander verwandten oder den pundt sein werden, das dannoch denselben verwandten und gemainem pundt, wo sich nit dargegen geschickt und gerust werden sollte, mercklicher nachtail und schad doraus erwachsen und entsteen möchte, so haben wir als haubtleut, das alles zufurkommen und gemainen pundt also vor nachtail und schaden, so ime aus unversehner rustung entsteen mocht, zu verhuten, ain gemain rustung unser gnedigster und gnedigen herren, den verwannten und im bundt allenthalben furgenomen, ausgeschrieben und bevolhen . . . . ". Wie gewöhnlich erklärte unter dem 27. April Brandenburg seine völlige Geneigtheit die Bundeshilfe zu leisten und den ausgeschriebenen Bundestag zu beschicken [1].

Der Bund mochte hoffen, wenn er den Wittelsbachern gegenüber von vorn herein Ernst zeige, den Krieg im Keime zu ersticken. Aber er hatte damit durchaus nicht das Wohlgefallen des Königs Maximilian erregt, der vielmehr am 9. Mai ein entschiedenes Dehortatorium erließ und den Bund daran erinnerte, daß er auf ihn, den römischen König, als seinen rechten Herrn sein Aufsehen haben möge [2]. Den Unwillen Maximilians, der sich in seiner Würde als der jetzige Herr und König durch das eigenmächtige und selbständige Vorgehen der Bundesbehörden beleidigt glaubte, verräth auch deutlich sein Schreiben an die Brüder Friedrich und Sigismund von Brandenburg, welches dasselbe Datum trägt [3]. Darin erklärt er ausdrücklich, er habe sowohl dem Erzbischof wie dem Kurfürsten von der Pfalz verboten Krieg anzufangen; er gedenke selbst die Streitigkeit zu entscheiden; er annullirt gradezu das Aufgebot des Schwäbischen Bundes, das seinen Türkenzug zu stören geeignet sei, und er verbietet jegliche Rüstung. Wie ernstlich er damals noch daran dachte in Deutschland Ruhe und Ordnung herzustellen, um sich an die Ausführung seiner weitaussehenden Pläne zu machen, ergiebt sich auch aus einem Briefe an die beiden Markgrafen, den er zwei Tage später an sie sendete [4]. Darin heißt es: da er höre, daß der Markgraf Sigismund (der schon früher mehrfach in seinen Diensten gestanden hatte) sich anschicke zu Hofe zu kommen, so möge er von seinem Bruder Friedrich Vollmacht mit bringen „uns zu helfen und zu raten, die irrung, spenn

[1] Bamb. Arch. [2] Bamb. Arch.
[3] Klüpfel a. a. O. I, S. 164.
[4] Bamb. Arch. „Geben zu Pfaffenhausen am suntag exaudi anno etc. 94"

und zwitrecht, so sich allenthalben in dem h. reich halten, hinzulegen und zu entscheiden und umb hilff widder die Turken zu arbeiten".

Der Bund ließ sich übrigens durch die Befehle des Königs nicht irre machen; am 12. Mai fand in Eßlingen die anberaumte Bundesversammlung statt[1], und es wurde beschlossen, dem Erzbischof zu helfen und das große Bundesheer bis zum 16. Juni, eine kleinere Abtheilung von 2000 Fußknechten aber unverzüglich aufzustellen. Zu letzterer hatten die brandenburgischen Markgrafen 380 Fußknechte zu stellen, und zwar bis zum 1. Juni; auf Erfordern der Bundeshauptleute sollten sie an diesem Tage in Schwäbisch Gemünd eintreffen. Zum großen Bundesheere hatte Brandenburg 300 Mann zu Pferde und 3000 zu Fuß zu stellen, mit der Befugnis für 3 Fußknechte je einen Reisigen schicken zu dürfen. Auf je 10 Reisige sollte 1 Wagen und ebenso auf je 30 Fußknechte einer geschickt werden, alle mit „hackenbuchsen, hauen, schaufeln, buckeln, pfelen, kettinen und anderm dortzu dienend und gehorig gerüst und zugerichtet". Auch 4 Steinbüchsen und 6 Schlangen nebst dem dazu gehörigen Pulver und der nöthigen Munition wurden verlangt. Ebenso wurde die übliche Ermahnung hinzugefügt, zu gebieten, daß niemand von den Unterthanen sich gegen den Bund und seine Verwandten anwerben lasse. Ebenso wie Brandenburg sollte Oesterreich zu der kleinen Hilfe von 2000 Fußknechten seinerseits 380 Mann, ebenso viele der Graf Eberhard von Würtemberg, 100 Mann der Bischof von Augsburg stellen. Auf den Antheil des Adels und der Städte entfielen 760 Mann. Zu dem großen Bundesheere hatten Oesterreich nnd Würtemberg ebenfalls 3000 Mann zu Fuß, 300 Reiter, 4 Quarten (Karthaunen) und 10 Schlangen, der Mark-

[1] Klüpfel I, S. 165 giebt einen durchaus ungenauen Auszug des Abschiedes, wenn er sagt: „. . . . es wird beschlossen, daß ein jeder Bundesverwandte auf Montag nach Sanct Veitstag (16. Juni) gerüstet sein und mit seiner Anzahl an der zu bestimmenden Malstatt in Gmünd sein soll. Die bundesmäßige Hilfe wird auf 2000 Mann Fußvolk festgestellt". — Man vergleiche damit einmal den (im Bamb. Arch. befindlichen) Originalabschied:

„Item . . . . besloffen, das ain yder auf montag nach sant Veitstag nechstkunftig in nachvolgender mas mit seiner aufgelegten anzal dermaßen gerust sein soll, wann er von den gemainen haubtleuten gemant werd, das er von stund an auf die zeit und malstat, so ime bestimbt wird, antzihe.

Item als mein gn. h. von Mentz begert hat s. f. g. on verzug 2000 fusknecht zuzuschicken, das ime dann also zu schicken zugesagt ist, gebürt meinen gn. h. den marggraven doran 380 fusknecht; die sollen auf suntag nach unsers l. h. fronleichnamstag nechstkunftig also gerust sein, wann sie von den gemainen haubtleuten des punds gemant werden, das sie dann von stund an antziehen und sich gein Gemund versammeln und verfügen.

Item zu dem herezug gebürt irn gnadn zu schicken 300 zu roß und 3000 zu fus, darin ist irn gnaden auf ihr begere zugelaßen, das sie allwegen fur 3 fusknecht ain raisigen schicken mogen, so vill irn gnaden geliebt".

Es folgen dann die oben mitgetheilten bei Klüpfel gänzlich fehlenden Einzelnheiten.

graf von Baden 200 Mann Infanterie, 60 Reisige und 2 gute Schlangen, der Bischof von Augsburg sammt seinem Kapitel 300 Mann Fußvolk, 50 zu Pferde, 2 gute Schlangen, der Graf Eberhard der Jüngere[1] von Würtemberg lediglich 12 Reisige, dagegen Adel und Bundesstädte 600 Reisige, 10 Quartonen und „starck stainbuchßen" und 20 Schlangen zu stellen. Man gedachte also ein Heer von 15500 Mann Fußvolk, 1610 Mann zu Pferde mit 22 größeren und 54 kleineren Geschützen aufzubringen.

Beiläufig sei bemerkt, daß dieser Bundestagsabschied, an dessen Feststellung der brandenburgische Landhofmeister Hans Fuchs und die beiden Räthe Konrad von Berlichingen und Erkinger von Saunsheim theilgenommen hatten, noch zu einer weiteren Korrespondenz zwischen dem Markgrafen und dem Bunde Veranlassung gab[2]. Die ersteren waren nämlich mit der Bestimmung, daß sie nach ihrem Belieben anstatt je 3 Fußknechten 1 Reisigen schicken dürften, nicht zufrieden. Sie machten geltend, daß ihnen bei allen früheren Anschlägen zu Eßlingen, Ulm, Rothenburg zugestanden worden wäre, für 5 Fußknechte je 1 Reisigen zu schicken. Demgemäß würden sie sich auch jetzt halten „und durch diesen nechsten abschid nit davon furn lassen".

Auf diesem Bundestage wurde übrigens zwischen Adel und Städten noch eine für die innere Organisation wie für die Schlagfertigkeit des Bundes nicht unwichtige Maßregel verabredet. Es wurde nämlich bestimmt, daß, wenn der Adel in seinen 4 Kantonen Versammlungen abhalte, der Viertelshauptmann dem von den Städten gewählten Bundeshauptmann Wilhelm Besserer Anzeige davon machen solle, damit dieser die Seinen auch dazu verordnen könne. Allerdings mag es sich dabei blos um die Vorbereitung der kriegerischen Rüstungen gehandelt haben. Denn als am 21. Mai der Hauptmann des Viertels am Kocher Albrecht von Limburg mit ausdrücklicher Beziehung auf den Eßlinger Abschied dem Bürgermeister Besserer verkündete, daß er an dem folgenden Sonntage (25. Mai) zu Schwäbisch Gmünd eine Berathung mit den Rittern seines Viertels halten werde, that der Bundeshauptmann am folgenden Tage diese Anzeige der Stadt Nördlingen kund[3]. „Nächstmals auf dem tage zu Eßlingen ist unter anderm betracht und angesehen, das notturft und gut sei, soverr der furgenomen herzug furgang haben wurd, das sich die vom adel in den viertailn und die gelegensten stett miteinander unterreden und ain ordnung machen". Deshalb bittet er die Stadtbehörden von Nördlingen den anberaumten Tag nicht zu versäumen.

[1] Ueber die Aufnahme dieses Fürsten finde ich bei Klüpfel keinerlei Notiz. Um so erwünschter ist es, daß im Münch. Arch. ein Schreiben der Stadt Nördlingen vom 20. Febr. 1494 sich erhalten hat, worin dieselbe mittheilt, Eberhard habe am 17. Febr. den Antrag auf seine Reception gestellt, die Städte sollten sich darüber äußern.

[2] Bamb. Arch. Schreiben vom 19. Mai 1494 an die Bundeshauptleute.

[3] Beide Schreiben aus dem Münch. Arch.

Jedenfalls wurde auch die in sehr entschiedenem Tone gehaltene Antwort[1] der Bundesbehörden auf das Abmahnungsschreiben König Maximilians auf Grund eines Beschlusses des Bundestages am 16. Mai von Eßlingen abgesendet. Sehr bemerkenswerth darin ist der Hinweis darauf, daß sie auf Befehl seines Vaters, Kaiser Friedrichs III., die Einigung abgeschlossen hätten. Sie deuten damit an, daß Maximilian nun auch die Konsequenzen der Verordnung seines Vorfahren in der Regierung zu tragen habe.

Und wiederum kam es nicht zum Kriege. Sei es, daß die kräftigen Maßregeln des Bundes den pfälzischen Kurfürsten einschüchterten, sei es, daß die Vermittlung des Königs einen Druck auf ihn ausübte, genug man verständigte sich. Schon am 5. Juni konnte der Erzbischof Berthold den beiden Markgrafen von Brandenburg mittheilen[2], daß die Gesandten Maximilians, Wilhelm von Pappenheim und Wilhelm Graf von Thierstein, einen Waffenstillstand bei dem Pfalzgrafen bis auf Jakobi durchgesetzt hätten; der Kurfürst habe auch zugesagt, sich zu den Verhandlungen der streitigen Punkte vor Maximilian einzufinden. Allerdings bittet der Erzbischof ausdrücklich, gleich als traue er dem Frieden noch nicht recht, die Rüstungen noch nicht einzustellen. Er ersucht die hohenzollerschen Fürsten einige Räthe abzuordnen, welche ihn bei den Verhandlungen vor Maximilian unterstützen sollten. Sein Anliegen wird ihm unter dem 9. Juni von dem allein in den fränkischen Landen anwesenden[3] Markgrafen Sigismund bewilligt und der Ritter Konrad von Berlichingen sowie der Landschreiber Georg Gruber, die ohnehin als brandenburgische Gesandte am königlichen Hoflager verweilten, ihm beigegeben. Am 21. Juni übersenden dann auch die Bundeshauptleute das königliche Mandat vom 15. d. M., welches eine Einigung der streitenden Parteien in sichere Aussicht stellt und deshalb das Aufgebot zu Rüstungen zurücknimmt.

So verlief dieser Handel vollständig zur Ehre des Bundes und zum Vortheil des Mainzer Erzbischofes. Es ist also durchaus erklärlich, wenn Berthold, welcher ja ohnehin für den Fortbestand des Bundes arbeitete, infolge dieser Veranlassung die Verlängerung der Verträge um so eifriger betrieb. Und ganz ausgeglichen wurde der Gegensatz zwischen ihm und dem pfälzischen Kurfürsten doch nicht, so daß er nur schwer der Bundeshilfe hätte entrathen können. Etwas verwickelter lag die Sache zwischen den Markgrafen von Brandenburg und Nürnberg.

Es ist hier nicht der Ort die Stellung dieser beiden Gegner

[1] Bei Klüpfel I, S. 165 auszugsweise.

[2] Bamb. Arch. Merkwürdigerweise ist das ähnlich lautende Schriftstück bei Klüpfel I, S 166 erst am 14. Juni zur Kenntnis der Bundesmitglieder gebracht worden.

[3] Schon längere Zeit war Markgraf Friedrich auf Reisen in Brandenburg und Polen.

ausführlich zu besprechen. Der Hauptpunkt der Zwistigkeiten war zunächst die Wiederaufrichtung des kaiserlichen Landgerichts des Burggrafthums Nürnberg[1]. Friedrich III. hatte aus Anlaß der kräftigen Unterstützung, welche ihm die fränkischen Hohenzollern bei der Befreiung seines Sohnes Max geleistet hatten, diese Restaurierung scheinbar befohlen, in Wahrheit sicherlich aber sich abnöthigen lassen. Es verging aber doch beinahe ein Jahr, ehe das Landgericht wieder in Wirksamkeit trat[2]. Im Jahre 1490 aber wurden nicht grade nürnbergische Bürger, wohl aber deren Hintersassen vorgefordert, um sich bei Klagen, welche gegen sie anhängig gemacht worden waren, zu verantworten. Darauf schickte der Rath der Stadt zunächst einen Anwalt nach Ansbach, wo das Landgericht gehalten wurde, um die Kompetenz des Gerichtes zu bestreiten. Es liegt die interessante Instruktion noch vor, welche diesem Anwalt mitgegeben wurde. Sie versetzt so lebhaft in diese Dinge hinein, daß sie wohl des Mittheilens werth ist. „Zuerst sol der anwalt, so von dem clager geclagt wurde, dem lantrichter zusprechen uff meynuug: „her der lantrichter! Ich stee hie als ein anwald der partey, zu der itzo geclagt ist und hab ursach furzebringen, warumb disе sach und die partey vor Euch, her lantrichter, und disem lantgericht nit soll berecht werden und darumb so bitt ich Euch, Jr wölt mir ein fursprechen erlauben, der mir solich ursach furpring". — Erlaubt der lantrichter den fursprechen, so sol der fursprech den anwalt uff solich ursach furzebringen und nit anders furzebringen und nit anders andingen mit nemlicher protestation, das er in richter und gerichtszwang nit verwillig. — Item der fursprecher sol nit anders angenomen werden. — Item wollt der r'chter den fursprechen in der maß nit erlauben, so soll sich der anwalt erpieten, das selbs zu thund. — Item zu der sachen dergleichen meynung furzebringen: „her der landrichter! der anwalt befilht mir ein soliche meynung furzebringen, wie ein erber rat, auch gemeine stat zu Nuremberg von weylend rom. kaisern und konigen lobl. geb., auch von dem itzigen unsern allergn. h. dem rom. kaiser in konigl. wirden begnadet und gefreyt seyen, also das man weder sie, ihr burger, ir hubner, ir leut oder der iren, noch

[1] Ueber den Termin der Wiederaufrichtung gehen die Angaben der Schriftsteller auseinander. Lang a. a. O. I, S. 77 läßt das kaiserliche Dekret vom 6. Dez. 1488 datiert sein (vgl. Schilter, Diplomata et documenta varia rebus Friederici III. illustr. S. 127), während Häberlin, gestützt auf eine Mittheilung von Spieß, angiebt, das Mandat sei von Neuß aus am 17. Okt. 1488 erlassen. Vgl. auch Vogel, Des Ritters Ludwig von Eyb des Aelteren Aufzeichnung über das kaiserliche Landgericht u. s. w.

[2] Im Nürnb. Arch. haben sich eine Reihe „Kundbriefe" aus dem J. 1490 erhalten. Sie sind von Ludwig von Eyb als Landrichter und Georg Gruber als Landgerichtsschreiber unterzeichnet. Die erste Sitzung des Landgerichts, deren Erwähnuug ich finde, ist „montag nach obersten" (11. Januar) 1490 abgehalten worden.

auch ir gutter umb keinerlay wettlich sachen oder spruch, wie oder welcherlay die sein, nyndert beclagt oder urtayl uber sie gesprochen werden soll dann vor irem schulthaißen der stat zu Nuremberg, wie dann solichs derselben freyhaitsbrief glaublich vidimus, die er darumb zu verhoren begert, clerlich inhalten. Nu sey von den clagern vor demselben schulthaißen umb recht an [der] die antwurter nye gebeten noch begerdt, ine auch solichs nye versagt etc. — Demnach bitt und begerdt er an Euch, her lantrichter, und die urtailsprecher, das Ir solicher sachen und handlung eußern und entslahen und darinnen nit weyter richten noch handlen, sonder die fur den gedachten eins erbern rat schulthaißen zu recht weisen wolt in laut der freyheyt". — — Item ob dowider geredt wurd, der marggraf hett auch freyhait, sol man sich in kain gefecht umb geben[1]".

Aber man begnügte sich nicht mit diesem Protest vor Gericht, sondern trat auch in diplomatische Verhandlungen darüber ein. Es wurden Anfang Mai 1490 zwei Rathsverwandte[2] an den Hof in Ansbach geschickt, um Verwahrung gegen das Vorgehen des Landgerichts einzulegen. Sie berichteten unter dem 4. Mai, sie seien insofern zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekommen, als gerade am Tage ihrer Ankunft eine kleine Prinzessin gestorben sei; deshalb habe sich die Audienz bei dem Markgrafen Sigismund etwas verzögert. Er habe sie in Beisein vieler Räthe empfangen und ihren Vortrag gehört. Sie hätten geltend gemacht: Nürnberg sei durch kaiserliche und königliche Privilegien von der Gerichtsbarkeit des Landgerichts eximiert; man wolle aber davon in offener Gerichtssitzung nicht ohne Noth Gebrauch machen, weil man fürchte, damit dem Landgericht Abbruch zu thun; darum bäten sie, man möge die Klagen gegen nürnbergische Bürger und Unterthanen nicht annehmen, sonst könne Nürnberg dem Wunsche der Markgrafen, seinerseits Beisitzer zu dem Gericht zu schicken, nicht willfahren. — Es sei dann längere Zeit hin und her geredet worden; endlich habe Ludwig von Eyb (der, wie oben bemerkt, zugleich Landrichter war) den endgültigen Bescheid gegeben: da Markgraf Friedrich nicht anwesend sei — er weilte zu Ulm auf einem Bundestage —, die Sache ihn doch aber so sehr angehe als den Markgrafen Sigismund, so müsse man bei aller Bereitwilligkeit, dem Rathe von Nürnberg nach Gebühr zu willfahren, einen Beschluß verschieben. Aber es solle vorläufig von dem Landrichter in den gegen Nürnberger anhängigen Sachen kein Urtheil gesprochen werden. Man war offenbar damals noch auf beiden Seiten bemüht die verbindlichsten Formen zu beobachten. Aber zu einer Einigung kam man doch nicht. Schon im

[1] Nürnb. Arch. Leider undatiert.

[2] Es waren Endres Geuder und Anton Tetzel, die offenbar zugleich den Auftrag hatten, wenn man Nürnbergs Beschwerden abstelle, als Beisitzer an dem Landgericht theilzunehmen.

Oktober 1490 finden wir einen nürnbergischen Gesandten am kaiserlichen Hofe in dieser Angelegenheit thätig. Seine Relation ist höchst bezeichnend sowohl für diese Streitsache selbst wie für die Persönlichkeit und Handlungsweise Friedrichs III. Der Gesandte Johann Wettmann verstand es durch allerhand Hinterthüren eine geheime Audienz bei dem Kaiser zu erlangen. Er eröffnete sie mit einer sehr angenehmen Botschaft: der Rath von Nürnberg stelle dem Kaiser und Maximilian 20 Reisige für den ungarischen Feldzug zur Verfügung. Da ließ Friedrich III. die Worte vernehmen: „nu danck in Gott; es sein wedle frum, gehorsam leut; es tet nye so nott, und wollens warlich in allen gnaden erkennen". Diese günstige Stimmung benützte Wettmann, um die Restitution des Landgerichts und den Wunsch Nürnbergs nach Exemtion zur Sprache zu bringen[1]. Er hielt dem Kaiser ausführlich über die Sachlage Vortrag. Da zeigte aber Friedrich III. seine gewohnte Zähigkeit; „er hat sere groß und hoh wider gehalten und doch nit ander antwurdt geben dann: es were im sere schwere". Es scheint fast, als habe der Rath von Nürnberg durch diesen seinen Abgesandten darauf hingearbeitet, das kaiserliche Landgericht den Markgrafen ganz zu entwinden und es in seine eigene Hand zu bekommen. Der Bericht drückt sich freilich sehr vorsichtig darüber aus, aber die folgende Stelle ist doch kaum anders zu verstehen: „es hab gar kain beschwerden uff im; wann die restitucion sey s. k. Mt. schuldig zu geben, aus ursachen, das mein hern wol geburt het sich manigerlay vorhabenden kriegsleufft und zuge an die Turcken, so s. Mt. vorgestanden weren, im besten vermitten und solich beschwerden mit großem schaden gedult; der sollten mein herrn gegen s. Mt. billich genießen und nit engelten. Zum andern so were das gewiseſt, das mein herrn solich restitucion in zehn, funfzehn jaren oder villeicht gar nymermer brauchen mochten; darumb das kain beschwerde bitte". Es sollte das also eine Waffe werden, welche man sich für alle Fälle zu schmieden gedachte, deren Anwendung aber je nach den Zeitumständen vorbehalten bleiben sollte. Nachdem dieser erste Punkt von der Restitution besprochen war, kam Wettmann auf das zweite Anliegen seiner Auftraggeber: die Execution. Er wies nach, daß Nürnberg nicht nur von den vier Vorgängern Friedrichs Privilegien in dieser Beziehung erhalten, sondern daß

[1] In dem Bericht heißt es: „darnach hab ich meinen befelh von wegen der restitucion und auch der freyhait fur des pfaben lantgericht an s. k. Mt. mit starckem anhalten gehandelt". Wer der Pfab ist, ergiebt sich ja unmittelbar aus dem Sinne. Es ist aber wohl bemerkenswerth, daß diese Bezeichnung, welche in der Geheimschrift der nürnbergischen Diplomaten (vgl. meine Abhandlung: Nürnbergische Geheimschrift im 15. und zu Anfang des 16. Jahrh., im IX. Bde der Archival. Zeitschr. S. 19) im J. 1500 üblich und schon 1462 im Gebrauch war (S. 43 der oben erwähnten Abhandlung), auch 1490 vorkommt. Sie scheint also ganz in der diplomatischen Sprache eingebürgert gewesen zu sein.

der Kaiser vor seiner Krönung „in koniglicheu wirden", d. h. also vor dem Jahre 1451, ebenfalls eine Urkunde zu Gunsten Nürnbergs ausgestellt habe[1], daß es sich also nicht einmal um ein neues Zugeständnis handle. Er berief sich auch darauf, daß der Bischof von Eichstätt für sein Stift eine Exemtion erhalten habe, daß in dem Vertrage zwischen weiland dem „plofuß[2]" und dem „pfaben", d. h. zwischen Ludwig dem Reichen und Albrecht Achill, also dem Vertrage von Roth 1460, das Landgericht auf seine Wirksamkeit für Bayern-Landshut habe verzichten müssen, daß durch Separatverträge die brandenburgischen Markgrafen mehreren Reichsstädten selbst Exemtion bewilligt hätten: so bliebe denn schließlich Nürnberg mit seinen Unterthanen allein „unter der trupff", das sei doch um so unleidlicher, als der Kaiser sie soeben selbst für fromme und gehorsame Unterthanen erklärt habe. — Mit kühler Ruhe erklärte der Kaiser darauf, er wolle sich die Sache überlegen. Wettmann würde nun mit der festen Ueberzeugung, seine Sache gut geführt zu haben, zu Maximilian geritten sein, um auch diesen von der Bewilligung der 20 Reisigen in Kenntnis zu setzen, wenn nicht ein erfahrener Hofmann — er nennt ihn Niklas Kadmer —, dessen er sich als seines Fürsprechers bei dem Kaiser bedient hätte, dazwischen getreten wäre. „Kademer saget: ich sollt es auf sein leib und leben nit tun; züge ich itzo dovon und precht nichts entlichs heraus, er beschehe es hinfür nymermer; dann was nit erstes sprungs do erlangt wurde, beschech darnach nit". Und als der mißtrauische Kaiser fragte, ob denn die 20 Reisigen schon mitgekommen wären, fand sich die erwünschte Gelegenheit, ihm zu zeigen, daß die vorsichtigen Nürnberger ganz auf dem Standpunkt des 'do ut des' stünden. Offenbar hatte Wettmann den Auftrag, dem römischen König die Geldmittel zur Werbung der 20 Reisigen zu überbringen[3]. Er ließ also durchblicken, je eher er einen günstigen schriftlichen Bescheid vom Kaiser erhalte, desto eher könne er sich seines Auftrags an Maximilian entledigen. — Im übrigen zeigte sich Friedrich III. durchaus nicht begierig näheres über das augenblickliche Verhältnis zwischen Nürnberg und den Hohenzollern zu hören; der Gesandte mußte, um seiner Instruktion zu genügen, aus freien Stücken davon anfangen, daß man in Nürnberg gehört hätte, die Markgrafen arbeiteten bei einigen Fürsten und Herren gegen sie. Erst

[1] Davon daß dann am 4. Sept. 1454 der Kaiser alle Privilegien, Rechte und Freiheiten, die von seinen Vorfahren oder von ihm gegen das kaiserliche Landgericht zu Nürnberg gegeben seien oder noch gegeben würden, für null und nichtig erklärt hatte, wußte Wettmann wahrscheinlich nichts.

[2] Ueber die Bezeichnung Blaufuß für Herzog Ludwig den Reichen von Bayern-Landshut vgl. die in der obigen Note angezogene Abhandlung S. 41.

[3] Am 2. Nov. 1490 berichtet er, er sei unterwegs: „ich bin gantzer hoffnung, s. k. g. werd mer gefallens eures erbietens und beraites auffzeles in gelt fur die 20 pferd haben, dann das die geschickt weren oder wurden . . . .".

dadurch fühlte sich der Kaiser veranlaßt zu fragen, wie sich die Markgrafen gegen die Stadt verhielten. Darauf erstattete der Gesandte jedenfalls Bericht von den oben erwähnten ergebnislosen Verhandlungen und der allmählichen Steigerung des Hasses zwischen Brandenburg und Nürnberg. „Ey, ey", erwiederte der Kaiser, „das hör ich wedle nit gern; es ist boß und wirdt der tag eyneſt nit guts daraus". Damit war die Audienz zu Ende. Wettmann verfehlt nicht zu erwähnen, daß er die von Nürnberg dem Kaiser verehrte „schnabelwaid" gehörig auszubeuten verstanden habe; „wann er ißt sie gern und ist gut darob zu sahen, hat auch der ein groß wolgefallen". Außerdem habe Kadmer ganz stark bei ihm angehalten „und ine dreumal uber die brief pracht, allemal ob 4 stunden darob gesessen, hat er alle wordt und ein ydes in sunderhait visirt, ime die ding ubermaß schwer gemacht und zweymal gantz abgesagt. Zum dritten mal hat er mit dem Kadmer eine solche antwurt sagen lassen: die restitution wöll er geben; doch das die, desgleichen auch die ander freyhait fur das lantgericht an den data umb 4 jar hinhinder gesatzt werden, und das Kadmer ein eben aufsehen habt, wo er zu der zeyt, als das datum steen solle, im reich gewesen sey, domit in dem datum kein fell werdt". Die Exemtion vom Landgericht wollte er nur unter der Bedingung genehmigen, daß die Klausel weggelassen werde: befreit seien auch alle diejenigen, welche „inen und den iren zu versprechen steen". Denn er meinte, dann würden Nürnberger Bürger viele in ihren Schutz nehmen, und diese Bedingung gab er auch dann nicht auf, als Wettmann ihm durch Kadmer ein in Nürnberg gültiges Gesetz, daß „kain burger weder inner noch außer rats kain mündtmann in verspruch aufnemen dörff", mittheilen ließ. Danach heißt es in dem Bericht: „zum dritten so woll s. Mt., das ir die ding also geheym halt, das sein nymant innen werde; dann wo das nit beschehe, stund im nachrede, schand und lasters darauf; wann er will nit, das es weder Walldner, noch nymant wyß; allein dem Kadmer hat er darumb getraudt. Er sagt auch, wo irs nit heymlich halt, woll ers widerrufen und eur ungenediger herr darumb sein[1]. — Zum virden will er, das ir alle dise ding in 4 jar lang den nachsten, ob er anders die lebte, nit geprauchen, sunder euch eurer vorigen kaiserlichen und auch seiner fraiheit in koniglichen wirden geprauchen sollt; mit denselben woll er euch helfen und getreulich ob euch halten. Item dise ding hat er gewöllt, das ichs allein euch beden, meinen herrn[2], zuschreybe, und das ir, mein

[1] Ueber eine ähnliche Sache vergl. Deutsche Städtechroniken X, S. 408 ff. Da ist nachgewiesen, daß eine im Winter 1461—62 ausgestellte Urkunde um volle zehn Jahre zurückdatiert worden ist.

[2] Der Bericht ist an Niklas Groß und Gabriel Nutzel gerichtet.

herrn, das allein handeln sollt. Und so ir es also wollt annemen, so sollt ir zwen ander brief wie vor, mit endrung der stuck, als itzo gelaut hat, bis an das sigel durch einen geheymen schreyber vertigen lassen und mir die zuschickt oder, ob ich nyden beim konig werd, dem Kadmer ...". Schließlich erwähnt Wettman noch, daß er vor Jahresfrist durch Sixten (jedenfalls wohl Olhafen?)[1] gehört habe, daß den Markgrafen der Befehl, das Landgericht wieder aufzurichten, zu Jülich ausgefertigt worden sei[2], damals als der Kaiser aus den Niederlanden wieder nach Deutschland zurückgekehrt sei. Da das also etwa 2 Jahre her sei, müsse man überlegen, ob es rathsam sei, das Datum der zu ertheilenden Exemtion um 4 Jahre zurückzuverlegen. Kadmer habe sich nachträglich anheischig gemacht, dieses Bedenken dadurch zu beseitigen, daß er den Kaiser bestimmen wolle, etwa folgenden Passus in das vorzudatierende Exemtionsprivilegium aufzunehmen, damit nicht gegnerischerseits behauptet werden könnte, das nürnbergische ältere Privilegium sei durch den kaiserlichen Befehl an die Markgrafen aus dem Jahre 1488 wieder aufgehoben: „ob der kayser durch ymants anregen bewegt wurde, den pfaben zu vergonnen, das lantgericht wieder aufzurichten und in deshalben eynich freyhait oder begnadung zu geben, das sollt den von Nuremberg, iren burgern, auch ihren und der iren hubnern, hinderseßen, paurn etc. kainen schaden fugen und sie darein nit verpflichten".

Man sieht daraus recht deutlich, wie am kaiserlichen Hofe die Sachen standen, und wie bei Friedrich III. alles durchzusetzen war. Von der Hauptsache steht freilich in der Relation des nürnbergischen Gesandten nichts. Denn auch er sollte in die tiefsten Geheimnisse der kaiserlichen Politik keinen Einblick erhalten. Zwei Tage nach diesem Bericht ging ein vertrauliches Schreiben des oben erwähnten Kadmer an den Rathsherrn Niklas Groß ab, das zwar im allgemeinen die Verhandlungen mit dem Kaiser in derselben Weise darstellt, aber zunächst natürlich den Einfluß des Briefschreibers auf die kaiserlichen Entschließungen noch stärker betont[3] und dann hinzufügt: „s. g. meint kurtz, es wer s. g. nicht

[1] Ueber dessen Stellung zu Nürnberg vgl. Archival. Zeitschrift IX, S. 15, Anm.

[2] Das wäre also zu den beiden oben erwähnten die dritte Version über die Wiederaufrichtung des Landgerichtes — aus dem Munde eines kaiserl. Sekretairs nicht ganz unwichtig.

[3] Er sagt z. B. „... darin ich dan meinen hochsten vleys furgekert hab, tag und nacht s. g. angelegen, damit s. g. dy prieff zu merern mal selber von wort zu wort gelesen hat und all artickel ermessen und dy sach vast hoch und swer furgenomen ... also das ich mich der sach gantz verwegen het; ich kont dyselben nacht nicht ru haben und dacht den sachen nach und wartet des morgens auf s. g. und kam gleych allein zu s. g. und hub an zu piten, so aller pest ich kont, und mocht underzelt s. g. was guttat s. g. von der loblichen stat beschehen ist noch beschehen mag; auch musten alle dy dinst, dy ich s. g. ye getan het, alle herfur und so lang, piß s. g. dy priff wider uberlas von wort zu wort ...".

zu thun, in kainen weg, und ob es s. g. schon tun mocht, so wolt er umb solch groß freyhait unter 6000 gulden nicht nemen, und schlugs gantz ab, woll zu virden mall". Nachdem der Kaiser dann doch zur Nachgiebigkeit gestimmt worden sei, habe er befohlen, die Sache ganz geheim zu halten „und dem schreyber, der dy priff schreyb, pey seinem leben verpieten und einen eydt von im nemen, der sach sich zu offnen". Kadmer fährt dann fort: „aber der nachklang wirt e. w. nicht gefallen; dann s. g. will in keinen weg minder haben dann dreu tausent gulden. Da ist kein ander weg in zu vinden, hat auch nit wollen, das ich dem Wetman von der tax sage, auf das er auch nit wissen het, ob dy sach furgang het oder nicht; den s. g. will ye lauter, das dy ding in gehaim gehalten werden, sagt, wolt nicht 40000 gulden nemen, das dy schandt auf s. g. gen solt". Und um das Intriguenspiel bis zu Ende durchzuführen, sagt er zum Schluß noch: „Itzund gleich ob dem schreyben hat s. g. nach mir geschickt und mir eygentlich wevolhen, e. w. zu schreiben, ob es indert gesein mocht, das s. g. der sach entladen sein mocht, das woll s. g. gar gnedig erkennen. Weys e. w. wol, ob es zu thun ist oder nicht. So weyt ichs verstee und dy sach mein wer, so ließ ichs noch so umb vil gelts nicht da hinden, zu dem den einen des lantgerichts halben".

Ein späterer Bericht Wettmanns (vom 2. November 1490) zeigt, daß Nürnberg sich auf alles gefaßt machte und sich nach „redlichen verstendigen" Feldhauptleuten umsah, freilich ganz insgeheim. Vom 18. Dezember desselben Jahres liegt ein Gutachten vor, welches nicht blos den einen Streitpunkt wegen des Landgerichtes, sondern auch die anderen Zwistigkeiten, welche mittlerweile dazu gekommen waren, berücksichtigt. Es rührt von den „doctores Paulus Volkamer und Niclas Grolland sowie den Herrn Jobst Haller und Petterist Harstorffer dem alten" her. Man war natürlich entschlossen nicht nachzugeben, sondern wollte „des landgerichts ganz exempt sein, ob man sich wol verwilligt, die ratsfreunde daran, wie vorher beschehen ist, sitzen zu lassen; durch die mochten zu zeiten ander gescheft bei der herrschaft alsbald ausgericht werden. Wa da aber nicht sein wolt, ein erclerung und vertrag zu machen, wer und warumb man daselbst gerecht werden sollt". Man sieht daraus, Nürnberg hält es für angemessen, zunächst noch sehr vorsichtig aufzutreten und möglichst den Weg zu gütlicher Verständigung zu suchen. Auch brandenburgischerseits konnte man in diesem Augenblicke den Bogen noch nicht straff anziehen, so lange die bayerischen Fürsten noch nicht gedemüthigt waren. Es wäre höchst unklug gewesen, die Stadt Nürnberg den Wittelsbachern ganz und gar in die Arme zu treiben. Aber ganz stillstehen ließ man das Landgericht gegen Nürnberger Bürger und Unterthanen doch nicht. Und am allerwenigsten wollte man es dulden, daß die mit Nürnberg verbündete freie Reichsstadt

Windsheim das Beispiel der großen Schwesterstadt nachahme. Darüber kam es Ende des Jahre 1490 zu Streitigkeiten. Offenbar auf Betrieb Nürnbergs[1] erklärten Bürgermeister und Rath von Windsheim, daß sie auch der Kompetenz des Landgerichtes nicht unterworfen seien. Sie appellierten offen an den Kaiser, zugleich, wie es scheint, mit Nürnberg. Da boten nun aber die Markgrafen von Brandenburg all ihren Einfluß auf, um diese Exemtion zu verhindern. Markgraf Sigismund, welcher sich gerade im Dienste Maximilians befand, erhielt von seinem Bruder Friedrich den Auftrag, den römischen König von der Sachlage in Kenntnis zu setzen und seine Intervention beim Kaiser zu erbitten. Er berichtet am 31. Dezember 1490[2], Maximilian habe sich bereit erklärt deswegen an seinen Vater zu schreiben und werde auch bei der bevorstehenden persönlichen Zusammenkunft in Linz das Interesse des Hauses Brandenburg wahrnehmen. Er legt auch Abschrift des Schreibens bei, welches Maximilian in dieser Angelegenheit an Friedrich III. gerichtet hat. Daraus ergiebt sich, daß Windsheim (ähnlich wie früher Nürnberg) zunächst durch einen Anwalt die Kompetenz des Landgerichtes bezüglich seiner Bürger bestritten hat. Die Urtheiler des Landgerichtes haben aber diesen Protest zurückgewiesen und beschlossen weiter zu procedieren. Gegen dieses Urtheil habe der Anwalt von Windsheim Appellation an den Kaiser eingelegt, „und doruff vom lantrichter apostolos[3] erbeten; derselb in ansehen des lantgerichts und der etc. marggraven freiheit und des kuntlichen offenbaren gebrauchs und ubung desselben lantgerichts und das sie das hiervor bey unserm oheim und kurfursten, irem vater sel., mit klagen und antworten besucht haben, dieselben vermainten appellacion ein frevelappellacion erkannt". Trotzdem haben die Windsheimer die Appellation beim Kaiser angebracht und wirklich eine Inhibition gegen Landrichter und Urtheiler des Landgerichts erlangt. Die Appellationssache ist an die Bischöfe von Regensburg und Freising als kaiserliche Kommissarien zur Entscheidung verwiesen worden. Der römische König ersucht nun zu Gunsten der Markgrafen („in ansehung ires vaters sel. getreuer, williger und nutzlicher dienst, die er von seiner jugent auf e. l. und unsern haus Osterrich getan und sie nach seinem abgang mit ir selbst personen e. l. und uns mit merclichen darlegen und swerem last gedient haben") seinen Vater, die

[1] In dem oben erwähnten Gutachten heißt es am Schlusse: „nota die von Windsheim in acht zu haben".

[2] Bamb. Arch.

[3] Dig. lib. XLIX, tit. VI: Post appellationem interpositam literae dandae sunt ab eo, a quo appellatum est, ad eum, qui de appellatione cogniturus est, sive Principem sive quem alium: quas literas dimissorias sive apostolos appellant. Vgl. auch Rockinger, Briefsteller und Formelbücher des 11. Jahrh. S. 459 und a. a. O. Daselbst wird auch das Formular eines solchen Schriftstücks mitgetheilt.

Rechte des Landgerichts, das von ihren „furstlichen freiheiten und regalien nit das geringst sei", nicht zu schmälern. — Ob der Brief ernstlich gemeint war, bleibe dahingestellt; gefruchtet hat er jedenfalls nichts. Denn am 19. Juli 1491 erließ Friedrich III. wiederholt den Befehl, die Thätigkeit des Landgerichts gegen Bürger von Nürnberg und Windsheim so lange auszusetzen, bis die Appellation an ihn entschieden sei [1]. Noch entschiedener lautet ein Befehl vom 3. August 1491: man habe trotz ihrer Einrede und Appellation an den Kaiser Bürger der Städte Nürnberg und Windsheim vor das Landgericht gefordert und verurtheilt; er verbiete jedermänniglich seinen Arm zu Gewaltthätigkeiten wider die beiden Städte und ihre Bürger zu leihen [2].

Daraufhin ruhten die Streitigkeiten längere Zeit, oder sie wurden vielmehr durch wichtigere Dinge in den Hintergrund gedrängt. Erst am Ende des Jahres 1492 werden sie wieder hervorgesucht, und zwar bemühten sich Erzbischof Berthold von Mainz und Graf Eberhard von Würtemberg offenbar im Interesse des Schwäbischen Bundes die beiden Gegner zu versöhnen. Aber wie ungemein schwierig das war, beweist der Umstand, daß in der doch verhältnißmäßig kurzen Zwischenzeit die Streitpunkte viel zahlreicher geworden waren. Auf einem Tage zu Bischofsheim, der am 13. November 1492 abgehalten wurde [3], ließ der Nürnberger Rath außer dem Landgericht nicht weniger als elf Beschwerden vortragen und darunter einige von Alters her streitige Sachen. Brandenburg verstand es allerdings ihn zu überbieten, insofern es 13 Klagepunkte vorzubringen wußte. Von allgemeinerer Wichtigkeit unter den letzteren dürfte nur der eine sein, daß die Markgrafen es auf das entschiedenste ablehnen, der Stadt Nürnberg zu antworten oder mit ihr zu tagen „von der von Wyndsheim wegen, nachdem Wyndsheim fur sich selbs ein reychstatt ist". Ausgerichtet wurde natürlich weder auf diesem Tage noch auf einem im April 1493 vom Erzbischof Berthold (wohl zu Schwabach) abgehaltenen irgend etwas [4]. Denn beide Parteien hofften auf einen Rückhalt: die Nürnberger auf den Kaiser, die Markgrafen auf den Schwäbischen Bund, vielleicht auch auf Maximilian. Der Kaiser hatte auch in der That noch am 10. Juli 1493 eine den Nürnbergern günstige Urkunde erlassen: sie sollten alle solche, welche die nach Nürnberg führenden Reichsstraßen durch Mord, Brand, Kriege oder sonstige Ungebühr beunruhigten oder dessen verdächtig seien oder die Schuldigen aufnähmen und mit Nahrungsmitteln versähen, als Ma-

[1] Nürnb. Arch. — Der Brief scheint von Anthoni Tucher erlangt worden zu sein. Sein Name steht wenigstens neben dem Präsentationsvermerk auf der Außenseite.
[2] Vgl. Liliencron, Historische Volkslieder II, S. 334.
[3] Nürnb. Arch. [4] Nürnb. Arch.

jestätsverbrecher sahen und nach Stadtrecht richten[1]. Da starb am 19. August 1493 der greise Monarch, und sofort setzte die brandenburgische Politik ein, um eine neue Basis für ihre Forderungen und Ansprüche zu gewinnen. Nach den oben erwähnten Verhandlungen des Markgrafen Sigismund mit Maximilian war der König eigentlich gebunden, in Sachen des Landgerichts zu mindesten die Hohenzollern zu unterstützen, wenn er auch am Ende ihre weiteren Ansprüche nicht billigen mochte. Daher erboten sich die Markgrafen, nachdem auf Anregung Nürnbergs im Dezember 1493 wieder zu Bischofsheim verhandelt worden war, freilich ebenso fruchtlos wie früher, da Brandenburg durchaus nicht zugeben wollte, daß die Nürnberger Gesandten auch die Sache der kleinen Reichsstadt Windsheim mit führen dürften[2], sie erboten sich, weil es den Gegnern mit einer gütlichen Vereinigung offenbar nicht Ernst wäre, vor dem römischen Könige zu Recht. Andere Anerbietungen Nürnbergs Recht zu nehmen wiesen sie als für die Gegnerin zu vortheilhaft zurück. Schon vor diesem Entschlusse, den sie dem Rathe der Stadt am 10. Januar mittheilten[3], müssen sie sich klagend an Maximilian gewendet haben; denn dieser erließ am 18. Januar 1494 den Befehl an Nürnberg, nicht zum Kriege zu rüsten[4]. Er habe erfahren, daß sie im nächsten Sommer gegen Brandenburg Krieg führen wollten und dazu schon jetzt ihre Vorbereitungen träfen. Wenn das infolge der Irrungen geschehe, die sich „als letztmals wir zu Nuremberg bey euch gewesen sein", zugetragen hätten, so sollten sie sich an seinen Entscheid halten und nöthigenfalls ihm ihre Klagen vortragen, aber bei schwerer Strafe nicht gewaltthätig vorgehen. In einem gleichzeitig abgesendeten Schreiben an die Bürgermeister Ulrich Grundherr und Niklas Groß nimmt der König Bezug auf die ihm mündlich vor kurzem in Wien vorgetragenen Beschwerden, beharrt aber darauf, daß er einen offenen Kampf nicht dulden könne, einmal weil ihm das im Eingange seiner Regierung Verachtung eintragen, und zweitens weil ein solcher bedeutender „aufrur" seinem löblichen Vornehmen, „so wir gemeiner cristenheit zu gut in ubung sein", schwere Verhinderung bringen würde. Er weist sie an, für gütlichen oder rechtlichen Austrag zu sorgen. Und um seinerseits die Hand dazu zu bieten, beauftragt er unter dem 22. Januar den Herzog Albrecht von Sachsen, den Grafen Adolf von Nassau und andere Räthe mit den Verhandlungen[5]. Schließlich nahm er, als die Räthe nichts ausrichteten, die Sache selbst in die Hand, kam aber vieler Ge-

[1] Liliencron a. a. O. II, S. 334.
[2] Müller, Reichstagstheater II, S. 413.
[3] Müller a. a. O. [4] Nürnb. Arch.
[5] Dieses Schreiben ist nach dem Präsentationsvermerk erst am 20. Febr. in Nürnberg eingetroffen. Später betraute der König seinen Rath Dr. Heinrich Vogt zu Sumerau mit den Verhandlungen.

schäfte wegen nicht einmal dazu, früher einen Tag zur Verhandlung anzuberaumen, als für den 7. Juli. Und auch diesen hielt er nicht inne.

In derselben Zeit aber, wo dies geschah, hatte Brandenburg bereits seine Klage gegen Nürnberg beim Schwäbischen Bunde vorgebracht[1]. Wenn die Markgrafen entschlossen waren ihre Ansprüche nöthigenfalls mit Waffengewalt durchzusetzen — und mancherlei Anzeichen deuten darauf hin —, so war es allerdings von höchster Wichtigkeit der Bundeshilfe sicher zu sein. Unmittelbar war diese aber schwerlich zu erreichen. Man mußte erst die Stadt Nürnberg ins Unrecht gesetzt, seine eigene Friedensliebe bewiesen haben, ehe darauf zu rechnen war. Wie wenig geneigt aber der Bund von vorn herein war, auf irgend welche kriegerische Pläne einzugehen, zeigt der Umstand, daß man denselben Unterhändlern, die bisher schon so gut wie nichts ausgerichtet hatten, noch einmal die Vermittlung übertrug. Wirklich setzten diese, der Erzbischof von Mainz und Graf Eberhard von Würtemberg, einen Termin zu neuen Verhandlungen, an denen auch Abgesandte des Schwäbischen Bundes theilnehmen sollten, auf den 9. Februar nach Aschaffenburg an. Ueber die dort gepflogenen Verhandlungen liegen mehrere Berichte der nürnbergischen Abgesandten (Niklas Groland, Anthoni Tucher und Anthoni Tetzel) vor[2]. Daraus ergiebt sich, daß sowohl der Erzbischof wie die Bevollmächtigten, des Schwäbischen Bundes[3] fast mehr auf Seiten der Nürnberger als ihres Bundesgenossen, des hohenzollernschen Markgrafen, standen. Aber erreicht wurde auch auf diesem Tage nichts. Berthold von Mainz hat zwar „allen muglichen vleiß angekert die sachen gutlich zu vertragen"; aber ein kleiner Zwischenfall verdarb alles wieder. Die Vertreter Brandenburgs beschwerten sich am 19. Februar darüber, daß Nürnberg „ein lantwer mit schranken und greben" aufrichte. Darüber gab der Erzbischof sein ernstes Mißfallen zu erkennen und erklärte, das würde „mer zur verhinderung dann zu fürderung fürgenommener güte dienen"; er forderte die Vertreter Nürnbergs entschieden auf, dem Rathe zu schreiben, „derselben ubung diser zeit in ru ze steen, und wiewol wir s. g. mit zimlichen worten begegnet und u. a. zu erkennen geben haben, das solhs nachgestalt der leufft eur notturft und kein neuerung wer, ist doch s. g. auf voriger meynung beharret und weiter anregen gethan, der weiß: unser gn. herrn, die marggraven, wern jung furſten und mochten anheng und beyleger haben, die ine gegen euch zu widerwillen zulegen tätten, daraus euch und den

[1] Klüpfel I, S. 161.

[2] Vom 9—19. Febr. Nürnb. Arch. — Beiläufig berichteten die Gesandten auch, daß auffallender Weise der Rath von Windsheim zu ihnen in ihr Nachtquartier keinen Rathsfreund geschickt, sondern ihnen blos durch den Rathsschreiber Wein verehrt hätten. „Was das bedeut, kompt uns zu befrembden".

eurn unrat mocht erwachsen. Also haben wir seiner gnad, eur weishait solhs zuzeschreiben, bewilligt, und ist unser gutbedunckn, das e. w. mit solher landtwere, was der mit schrancken und greben nit were versertigt, bis uff unser zukunfft still steen, damit ir nyemand ursach gebt euch zuzulegen, das ir diser güte verhindrer seyet; dann nach unserm ansehen und bedunckn so sind die geprechen zu solhen mitteln bedacht, das wir verhoffen, e. w. darab nit vil beswerd werden entpfahen. Wie sich aber die marggresischen darin werden halten, ist uns noch zur zeit verporgen".

Brandenburg sah sich also weder von Maximilian noch vom Schwäbischen Bunde so thatkräftig unterstützt, wie es erwartet haben mochte. Deshalb schaute es sich nach entfernteren Bundesgenossen um, wenngleich es weitere Verhandlungen vor Berthold und dem Grafen Eberhard von Würtemberg nicht geradezu ablehnte; es konnte dies auch nicht wohl, weil der römische König bei beiden Parteien auf eine Verständigung hinarbeitete und dem Erzbischof wiederholt empfahl sich dieser Sache recht ernstlich und zwar persönlich anzunehmen[1], „angesehen was merklich nachteil und zerruttung uns, dem h. reich und gemeiner cristenheyt, die von den Turcken und andern frembden nation, als du waist, swerlich angefochten werden, daraus entsteen mochten". Berthold hatte freilich beinahe ganz die Lust verloren noch weiter zu verhandeln[2]. Er schrieb am 13. April an die Stadt Nürnberg, er werde seine Thätigkeit in dieser Richtung nur dann fortsetzen, wenn sie darauf einginge, die Windsheimer Gebrechen später gesondert zu verhandeln, d. h. also den Markgrafen in der Form wenigstens ein Zugeständnis zu machen. Als er dann freilich den Befehl des Königs, am 27. April einen neuen Termin in Nördlingen abzuhalten, empfangen hatte, ließ er diese Bedingung fallen und war zu weiteren Verhandlungen bereit, lehnte aber Nördlingen entschieden als Malstatt ab[3]. Ehe es aber noch dazu kam, hatte das Bestreben der Markgrafen mächtige Bundesgenossen zu gewinnen einige Frucht getragen. Markgraf Friedrich hatte sich gleich, nachdem die erste Anregung beim Bunde als ein bloßer Schlag ins Wasser sich erwiesen hatte, persönlich aufgemacht, um mit seinem Bruder, dem Kurfürsten Johann, zu verhandeln, und das Ergebnis davon war eine deutliche Zurechtweisung, welche Nürnberg von dieser Seite am 1. April erhielt[4]. Es heißt in dem Schreiben, der Kurfürst bedaure die Irrungen; er habe aber aus dem mündlichen Bericht seines Bruders ersehen, das sie in

[1] Nürnb. Arch. Schreiben vom 5. April 1494 an Berthold von Mainz und Eberhard von Würtemberg.

[2] Nürnb. Arch.

[3] Er sagt darüber: „aber so uns auß vil ursachen nit fuglich oder gelegen ist tege gein Nordlingen furzunemen, mogen wir dieselben malstatt nit besuchen, aber zu forderer malstatt soll unsers teils nit mangels werden".

[4] Nürnb. Arch.

der beiden Markgrafen „regalia, zoll, glait, wiltpann, lantgericht, halsgericht und ander furstlich obrickait und gerechtigkait eingriff und irrung machten, das wir nicht mynder achten dann unns selbs gescheen, nachdem wir gebruder von allen teilen hirin und drauſſen unser churfurstenthumb, furstenthumb, lande, leut, regalia und obrickaiten in versamelter belehnung sitzen und einander als fruntlich bruder verwandt sind. Darumb wir auch lieber vornemen, das ir ire liebden solcher furgenomen eingriff, irrung und beswerde vertrüget und sie bei irem veterlichen erb und dem iren unbetrübet bleiben list .... Uns wil auch nicht beduncken zimlich sein, das unser bruder in solcher maß, wie eur schriften anzeigen, zu gesendtem rechten mit euch komen solten, darvon wir auf daßmal ferner zu schreiben vermeiden aus der ursach, das die sachen, wie wir bericht sind, nochmals in abschiden und gutlichen handlungen vor dem etc. Berchtolden, ertzbischoven etc. und etc. Eberharten, dem elteren, graven zu Wirtemberg etc. hangen, deßhalb wir der zuversicht sind, vermelte irrungen werden irn gutlichen vertrag zwuschen etc. unsern l. brudern und euch erraichen und weiter von uns euch antwort zugeben nit not sein. Wurd aber die gutlicheit erwinden und sich die sachen an demselben ende zu keinem vertrag finden, zweiveln wir nit, unser gnant bruder werden sich gegen eurn angezaigten vermeinten rechtgebotten geburlich und unverweyßlich vernemen lassen etc.“.

Damit begnügte sich aber der Markgraf nicht; von Brandenburg aus reiste er nach Polen zu seinem Schwiegervater, und wenn er auch bei diesem sicherlich wieder die noch nicht erledigte Frage wegen des Heiratsgutes seiner Gemahlin vor allen Dingen in Anregung gebracht haben wird, so leidet es doch keinen Zweifel, daß er auch Polen gegen Nürnberg einzunehmen suchte. Es ist ja allerdings nicht leicht zu sagen, welche Hilfe er von dieser Seite her erwarten mochte, ob er dem Handel der Nürnberger Eintrag thun zu können hoffte, oder ob er Söldner zu erhalten beabsichtigte, oder ob er durch den Polenkönig auf Wladislaw von Böhmen-Ungarn einwirken wollte. Genug, die Nürnberger, welche die Schritte ihres Gegners offenbar sehr aufmerksam verfolgten, hielten die Sache für bedeutend genug, um entgegenzuarbeiten. Zuerst erhielten sie von dem Könige von Böhmen unter dem 4. Mai ein Schreiben[1]: er sei jetzt mit seinen Brüdern von Polen, dem Könige, dem Kardinal und Herzog Sigismund sowie mit dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg zusammen gewesen und habe dabei von den Streitigkeiten zwischen Nürnberg und Brandenburg gehört. Das Rechtsgebot, das sie gethan hätten, sei deswegen null und nichtig, weil sie den Markgrafen ihr Eigenthum nehmen und sie althergebrachter Rechte berauben wollten. In ähnlichem Sinne schrieb ihnen unter dem 5. Mai der König von

[1] Nürnb. Arch.

Polen, welcher auch noch den Herzog Albrecht von Bayern ermahnte, er möge nicht auf Nürnbergs Seite treten[1]. — Daraufhin fertigte die Stadt am 24. Juli einen eignen Gesandten, Reichard von Mosen, an die beiden königlichen Brüder ab, mit dem Auftrage, dem böhmischen und polnischen Fürsten das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und dem Landgerichte auseinanderzusetzen, sich auf die alten Privilegien zu berufen und die Bitte vorzutragen, sich nicht gegen die Stadt bewegen zu lassen. Der Gesandte, dessen Berichte noch vorliegen[2], traf zuerst am 4. August den Polenkönig in Krakau an und erhielt natürlich eine ausweichende Antwort. Man verwies ihn auf die Entschließungen des Königs Wladislaw, den er in Ungarn aufsuchen mußte. Daß er ihm sogar bis nach Siebenbürgen folgte, ergiebt ein Schreiben des Königs vom 1. September[3]. Darin erklärt er, er habe den nürnbergischen Abgesandten gehört; „nun will uns eur erbieten des rechten, so ir unsern swagern furslahet, nicht on mercklichen iren nachteil sein, aus dem das ir in dardurch dy hand der wer sperret, ansehen". Zum Schluß spricht er die feste Erwartung aus, der römische König werde die Entscheidung in die Hand nehmen und die Sache mit Gerechtigkeit ordnen.

Wie gespannt mitlerweile das Verhältnis zwischen den beiden Gegnern geworden war, zeigt ein Briefwechsel, der sich im März 1494 über eine an und für sich ganz unbedeutende Sache entspann[4]. In Abwesenheit seines Bruders schrieb Markgraf Sigismund am 4. März an Nürnberg: er habe gehört, daß sie zu Rothenbach einen Brückenzoll errichtet hätten; das stünde nur ihm und seinem Bruder zu, und er bitte deshalb, ihn wieder abzustellen. Und am 9. März: er habe ihre Antwort erhalten; sie gäben sich den Anschein, als seien Gesuche an sie gerichtet worden, die schadhafte Brücke daselbst auszubessern und ihnen bis zur Erstattung der Baukosten Abgaben zu zahlen: „so gibt euch doch das keinen fug; dann were der ding ainicher mangel gewest, were billich an unsern bruder und uns als die landsfursten des ends bracht, des fursehung zu thun; aber gut ist zu versten, das solch eur antwort auf ir tregt, so ir an dem gelt einzunehmen vorhabt, ob ir wol demselben itzo nit zolls namen gebt, so könnt es doch, wo das ein zeitlang weren sollt, nit wol anders dann fur ein zoll geacht werden, und glauben gutlich, wann es zu eurm willen steen sollt, dasselb nemen so lang zu gebrauchen, bis ir eurs vermeinten erlitten und dargelihen costen der brücken benügig wurdt, ir wurdet des ein langsame rechnung machen, sunder mit der zeit dahin wachsen lassen, das ir es fur ein alt herkommen anziehen wurd, als unser l. bruder und wir in andern hendeln gewitzigt sein . . . ".

[1] Nürnb. Arch. [2] Nürnb. Arch.
[3] Datiert aus Hermannstadt. [4] Nürnb. Arch.

Trotz dieser gereizten Sprache, die dem Gegner bei jedem Schritte hinterhaltige Gedanken zuschreibt, kam es diesmal zu keinem offenen Ausbruch der Streitigkeiten. Die Markgrafen fühlten sich offenbar ihrer Bundesgenossen nicht sicher genug, um es wieder zu einem großen Kriege mit Nürnberg kommen zu lassen. Daß sie aber unter diesen Umständen, da sie von seiten des Schwäbischen Bundes die erhoffte Hilfe nicht empfingen, sehr bereit gewesen wären, auf eine Verlängeruug des Bundesvertrages einzugehen, ist nicht anzunehmen. Sie konnten nicht gradezu, ohne den römischen König und ihre zuverlässigsten Stützen, den Erzbischof von Mainz und den Grafen Eberhard von Würtemberg, zurückzustoßen, ihre weitere Betheiligung ablehnen; aber von dem Eifer, den sie früher für den Bund gezeigt hatten, ist seit dieser Zeit nicht viel übrig geblieben.

Ueber die Stellung des Grafen Eberhard von Würtemberg zur Frage der Verlängerung des Bundesvertrages können wir uns kurz fassen. Er zeigte sich durchaus bereit, weiter daran theilzunehmen, war er doch, seitdem Graf Haug von Werdenberg als Landhofmeister in seine Dienste getreten war, beinahe der geistige Leiter des Bundes, zumal da ihm auch die Städte, wie schon oben berührt, volles Vertrauen entgegenbrachten. Dazu kam, daß er im Sinne Maximilians handelte, wenn er für eine Verlängerung des Bundesvertrages arbeitete. Denn daß auch der römische König sowohl in seiner Eigenschaft als Reichsoberhaupt wie auch als Besitzer Tyrols die Fortdauer des Bündnisses wünschte, kann keinem Zweifel unterliegen. Bezüglich der Bewilligungen, die er vom Reiche zu fordern im Begriff stand, mochte er an dem Bunde einen Rückhalt zu finden hoffen, da er als Bundesmitglied Einfluß auf die Festsetzung der Instruktion für die Gesandten zum Reichstage hatte; bezüglich Tyrols war ihm die Hilfe des Bundes bei einem Zusammenstoße mit den Schweizern unentbehrlich. Kurz, Maximilian hatte seine guten Gründe, wenn er wiederholt und dringend die Verlängerung des Bundes forderte[1]. Aber im Jahre 1494 wenigstens drang er damit noch nicht durch. Der Termin für den Ablauf des Bundesvertrages war noch zu fern, als daß die Verhandlungen thatkräftig weiter geführt worden wären; im Gegentheil, am Ende dieses Jahres stockte die Thätigkeit des Bundes in auffallender Weise. Mancherlei Umstände mochten dazu beitragen. Während der Bund selbst nach der vorläufigen Beendigung des mainzisch-pfälzischen Streites keine dringenden Geschäfte zu erledigen hatte, hörte man von dem Einbrechen der Franzosen in Italien. Dazu kamen „sterbende Läufte“. Aber so ganz unterbrochen, wie Klüpfel I, 166 es darstellt, war die Thä-

[1] Damit hängt wohl auch die Verlängerung des Landfriedens zusammen, welche Ulmann, Kaiser Maximilian I, S. 230, in einen etwas anderen Zusammenhang bringt.

tigkeit des Bundes doch nicht. Wenn er ſagt: „vom 12. Mai bis zum Januar des folgenden Jahres findet ſich weder ein Bundesabſchied, noch ſonſt eine Nachricht von Verhandlungen der Bundesglieder“, ſo iſt dem entgegenzuhalten, daß die Erledigung der Streitigkeiten zwiſchen den Kurfürſten von Mainz und von der Pfalz, bei der die Bundesbehörden thätig waren, ſich bis in die Mitte Juni hineinzog; daß Ende Mai noch ein Adelstag in Schwäbiſch Gmünd ſtattfand, an dem Nördlingen auf Anordnung des Bundeshauptmanns Beſſerer ſich betheiligen ſollte[1]; daß mit Nürnberg über den Eintritt in den Bund verhandelt wurde. Mehr allerdings iſt auch in den hohenzollernſchen Akten über die Thätigkeit des Bundes während dieſer Zeit nicht aufzufinden.

[1] Bamb. Arch.

Die Schlacht bei Pavia.

Von

Konrad Häbler.

Es wird nur wenige Schlachten des 16. Jahrhunderts geben, über die uns eine solche Fülle zeitgenössischer Berichte zu Gebote steht, wie über die Schlacht von Pavia. Und dennoch ist es unmöglich, diese Berichte in Einklang mit einander zu bringen, um sich daraus ein richtiges Bild von dem wahren Hergange dieses folgenschweren Kampfes zu machen. Ein Hauptgrund dafür mag der tumultuarische Verlauf desselben gewesen sein; aber gerade dieser ist es, den wir in den meisten Berichten der Zeitgenossen vergeblich suchen. Es lag in dem historischen Stile des 16. Jahrhunderts, daß man der Schilderung der Schlacht die Reden der Feldherren an ihre Schaaren vorausgehen ließ, und ihre Maßnahmen nach den Regeln der Taktik erfand, wenn keine anderen Anhaltepunkte dafür vorhanden waren. Damit aber entfernten sich die Geschichtsschreiber mehr und mehr von der Wahrheit.

Obwohl den Spaniern der Sieg von Pavia am meisten zu Gute kam, haben sie sich doch am wenigsten bemüht, sein Andenken der Nachwelt zu überliefern. Erst im Jahre 1544, fast 20 Jahre nach der Schlacht unternahm es ein Veteran von jenem Feldzuge, Juan de Oznaia, die Einzelheiten derselben der Vergessenheit zu entreißen. Allein da er als spanischer Infanterist nur einen geringen Theil des Kampfes selbst erlebt hat, ist auch seine Erzählung nur für die Theilnahme dieser Truppe an der Schlacht ausführlich, und selbst da haben die 20 Jahre manchen Gedächtnißfehler verursacht.

Angelegentlicher haben die Franzosen sich bemüht, die Ehre ihrer Nation aus der Niederlage von Pavia zu retten. Aber aufrichtig ist wohl nur der Sekretair La Tremouilles J. Bouchet, der gesteht, daß von 30 Theilnehmern an der Schlacht, die er befragt habe, nicht zwei in ihren Erzählungen übereinstimmten. Franz I. hat selbst in einem Briefe in Versen die Schlacht geschildert, aber darnach bleibt es vollkommen unbegreiflich, wie dieselbe mit einer Niederlage der Franzosen enden konnte. Jean Moreau, wie Juan de Oznaia ein Kämpfer aus der Schlacht, hat ebenfalls eine Schilderung derselben verfaßt; aber auch sie ist so parteiisch für die Franzosen, daß sie nur zu Irrthümern verführen kann.

Wenn irgend jemand so konnten Giovio und Guicciardini

von dem wahren Hergange der Schlacht aus guten Quellen unterrichtet sein. Und wirklich sind ihre Berichte bei weitem der Wahrheit entsprechender als die des Spaniers und der Franzosen. Allein auf wenigen Seiten häufen auch sie nicht geringe Widersprüche aufeinander, und wenn sie ein minder unwahres Bild von der Schlacht entwerfen, so ist es um so unvollkommener und verworrener.

Von neueren Forschern haben nur wenige der Schlacht von Pavia eine ausführliche Darstellung gewidmet, und dann sind sie meist einem der oben genannten Erzähler gefolgt und haben ihn wohl auch mit einem der Briefe in Einklang zu bringen gesucht, von denen wir sogleich zu reden haben werden. Das gilt für Ranke, Leva, Mignet, Lafuente. Einem vielversprechenden Anlauf zu einer abschließenden Geschichte der Schlacht von Pavia hat Magenta genommen, in seinem Werke: J. Visconti e gli Sforza nel castello di Pavia. Milano 1883. 2 voll. fol. Gewiß hat Herr Magenta erreicht, daß nach ihm niemand eine bessere Geschichte der Belagerung von Pavia schreiben wird; allein für die Schlacht hat er die unendliche Arbeit die er darauf verwendet fast werthlos gemacht durch das vergebliche Bemühen, die Berichte aller Quellen zu vereinigen, ohne sie kritisch zu sichten.

Sind wir aber wirklich auf ein kritisch so wenig stichhaltiges Material angewiesen? Ist es unmöglich, den Hergang der Schlacht von Pavia strategisch zu entwickeln? Keineswegs. Wir besitzen vielmehr eine ganze Anzahl von Berichten, die unmittelbar nach der Schlacht und von Personen geschrieben sind, die an der Leitung derselben hervorragenden Antheil gehabt haben. Es sind dies die folgenden:

1. Der Brief des Marquis von Pescara an König Carl. Datirt Pavia. 24. Februar 1525. Gedruckt in der Coleccion de documentos ineditos para la historia de España. tom. XXXVIII, S. 412.

2. Der Brief des Abts von Najera, Kriegsschatzmeister bei der italienischen Armee. Datirt Pavia 24. Februar 1525 im englischen Auszuge bei Bergenroth, Calendar of State papers. Spanish. vol. II. S. 708.

3. Der Brief des Georg von Frundsberg. Er liegt den deutschen Flugschriften zu Grunde, die noch in demselben Jahre mehrfach gedruckt sind[1]. Ich habe deren drei mit verschiedenen Titeln verglichen, und ihren Inhalt wörtlich übereinstimmend gefunden. Eine französische Uebersetzung, für Erzherzog Ferdinand nach Frundsbergs Originalbriefe gemacht, theilt Buchholtz, Geschichte Ferdinands des Ersten, Urkundenband S. 1 ff., mit, doch ist der deutsche Text abweichend und richtiger.

[1] Abdrücke citiert v. Liliencron, Histor. Volkslieder III S. 427.

4. Die Relation des Sieneser Gesandten beim kaiserlichen Heere an seine Auftraggeber, datirt Pavia, 24. Februar 1525, gedruckt in der Bibliothèque de l'école des chartes. Ser. 5. tom. V, S. 39.

5. Ein langes Schreiben des Mantuaner Gesandten Capino de Capo an den Herzog von Mantua, datirt Pavia den 28. Februar 1525. Capino traf erst nach der Schlacht in Pavia ein, und berichtet, was er darüber hat erfahren können. Sein vorzüglichster Gewährsmann ist Alarcon, der die Nachhut des spanischen Haupttreffens in der Schlacht führte, und um seiner Verdienste willen zum Wächter des gefangenen Königs ausersehen wurde. Gedruckt bei Magenta, J. Visconti e gli Sforza nel castello di Pavia. tom. II, S. 547.

Dazu kommen, wenn auch von geringerer Bedeutung, der von Ranke citierte Bericht des Luzasco, von dem Magenta ein umfänglicheres Bruchstück veröffentlicht, und eine anonyme aber gleichzeitige Erzählung in den Lettere di principi tom. II, S. 70 der Ausgabe Venedig 1575.

Diese Berichte sind sämmtlich von Personen ausgegangen, die mit dem wahren Hergange bekannt sein konnten und lassen sich vollständig unter einander vereinigen. Auch sind nicht unbeachtet zu lassen die gleichzeitigen Gedichte, die v. Liliencron, Histor. Volkslieder III, S. 428, gesammelt hat. Meist von Landsknechten verfaßt, geben sie für deren Antheil an der Schlacht nicht unwichtige Andeutungen. — Wenn man nun aus den erzählenden Quellen alles das ausscheidet, was mit den diplomatischen unvereinbar ist, diese aber durch die so gesicherten Resultate der Erzählungen ergänzt, dann muß der wahre Hergang der Schlacht sicher festgestellt werden können. Diese Methode habe ich in der folgenden Erzählung mir als Richtschnur genommen.

Am 27. October 1524 gab Franz I. von der Certosa aus den Befehl, die Belagerung Pavias zu unternehmen, und am folgenden Tage wurde die Stadt von allem Verkehre mit der Außenwelt abgeschnitten. Zu diesem Zwecke wurden nicht nur rings um die Stadt Wälle und Gräben angelegt, sondern selbst der Ticino an zwei Stellen oberhalb und unterhalb der Stadt überbrückt. Damit wurde nicht nur der Verkehr zwischen den Belagerern auf den verschiedenen Ufern des Flusses erleichtert, sondern auch den Belagerten die letzte Hoffnung einer Zufuhr auf dem Wasserwege abgeschnitten. Trotz verschiedener Versuche, Bresche zu legen und zu stürmen machte die Belagerung keine Fortschritte, und als Mitte Januar das kaiserliche Heer im Felde erschien, mußte die Belagerung in eine Blokade verwandelt werden. Dennoch umfaßten die französischen Verschanzungen noch immer die ganze Stadt, und erst nachdem das kaiserliche Heer, ohne Wider-

stand bis in die unmittelbare Nähe derselben vorgerückt war, zog Franz seine Streitkräfte in dem festesten Theile der Umwallung dichter zusammen. Dies geschah in der nordöstlichen Ecke der Belagerungsschanzen. Hier nämlich berührten sich dieselben mit der Umwallung des großen Parkes, in dessen Mitte die Certosa liegt. Die französische Stellung vor der Schlacht befand sich in dem sogenannten alten Parke, d. h. dem Theile des Parkes, der zunächst an der Stadt Pavia lag, und zwar war das Lager theils durch die Mauern des Parkes selbst, theils durch Befestigungen geschützt, welche die Franzosen innerhalb des Parkes aufgeworfen hatten. Die französischen Befestigungen waren geschlossene Werke, d. h. gegen den Angriff von jeder Seite geschützt, und so fest, daß die kaiserlichen Heerführer die Eroberung derselben mit stürmender Hand für unmöglich erklärten. Innerhalb dieser Befestigungen befand sich aber nicht das ganze französische Heer. Kleinere Abtheilungen waren detachirt, um die Zugänge zur Stadt zu bewachen, die jetzt nicht mehr von allen Seiten eingeschlossen war. Andere Abtheilungen waren innerhalb des Parkes gegen Nord-Osten vorgeschoben, um das unbemerkte Herankommen des kaiserlichen Heeres zu verhüten. Unter diesen war für den Gang der Schlacht besonders der Posten wichtig, der die Gebäude von Mirabello besetzt hielt. Das Jagdschloß Mirabello liegt ungefähr in der Mitte des südlichen Randes vom Parke, doch immer noch einige hundert Schritt von der südlichen Umfassungsmauer entfernt. Die dazu gehörigen Baulichkeiten befanden sich vor dem Centrum der französischen Stellung, und nicht weit außerhalb des Bereiches der französischen Artillerie.

Die Stärke des französischen Heeres am Tage der Schlacht wird angegeben auf 7000 Franzosen, 8000 Schweizer, 5000 Deutsche und 6000 Italiener; doch ist dabei offenbar die Zahl der französischen hommes d'armes nicht inbegriffen. Diese auserlesene Schaar, in der der gesammte hohe Adel Frankreichs vertreten war, muß 1500—1800 Mann stark gewesen sein, da sie vor Entsendung des Herzogs von Albany gegen Neapel auf 2200 Lanzen angegeben wird. Darnach würde die Gesammtzahl der Streiter auf französischer Seite ungefähr 27000 Mann betragen haben; doch sollen sich gegen 100000 Personen im Lager aufgehalten haben.

Die Besatzung von Pavia zählte bei Beginn der Belagerung 5000 Landsknechte, 400 Spanier und 200 Lanzen, war aber durch fortwährende Kämpfe, durch Hunger und Seuchen am Tage der Schlacht nicht nur numerisch sehr geschwächt, sondern auch in einem Zustande, der sie zu einem ernsten Kampfe nur wenig geeignet erscheinen ließ.

Das kaiserliche Heer verließ am 2. Januar 1525 Lodi in einer Stärke von ungefähr 13000 Deutschen, 6000 Italienern, 3000 Spaniern, 800 Lanzen, und etwas über 1000 leichten Rei-

tern. Es zog aber nicht mit voller Stärke in die Schlacht, da Datachirungen vorgenommen werden mußten, um größere Zuzüge abzuhalten, die Franz I. herbeirief, als die Schlacht unvermeidlich erschien. Weitere nicht unbedeutende Abgänge sind deshalb anzunehmen, weil das ganze Heer am Tage der Schlacht über einen Monat, die alten Bestandtheile desselben aber seit mehreren Monaten, keinen Sold erhalten hatten. Von den Zeitgenossen wird die Uebermacht der Franzosen bei weitem größer angegeben, als sie nach diesen Zahlen erscheint.

Seit dem 5. Februar standen beide Heere einander so nahe, daß man täglich die Schlacht erwartete. Mit diesem Tage beginnt die Vorgeschichte der Schlacht, die zu deren Verständniß nothwendig ist. Der Ring der Belagerer war so gelockert, daß die Kaiserlichen am 8. Februar den Belagerten Pulver zuführen konnten, indem die Pulversäcke an einzelne Reiter vertheilt wurden. Während eines Gefechtes gelang es vielen von diesen, zwischen den französischen Posten hindurch die Stadt zu erreichen. Am 10. Februar schlugen die Kaiserlichen ihr Lager an der Außenseite der Parkmauer so nahe an den französischen Befestigungen auf, daß die Wachen beider Parteien sich zurufen konnten. Scharmützel fanden täglich statt. Am 18. Februar versuchten die Kaiserlichen einen Frontangriff auf die französischen Schanzen. Dabei stellte sich aber deren Uneinnehmbarkeit heraus, und der Sturm wurde mit empfindlichen Verlusten abgeschlagen. Darauf wurde auf diese Art der Kriegführung verzichtet, und mehrere Tage lang blieb es verhältnißmäßig ruhig. Da führte ein Zufall den Marquis von Pescara auf den richtigen Weg zur Bekämpfung der Franzosen. Wiederholt hatte man den Feind auch bei Nacht angegriffen, ohne ihm jedoch in der Front ernstlichen Schaden zufügen zu können. Einen solchen nächtlichen Angriff beabsichtigte der Marquis von Pescara auch am 20. Februar. Um dem Feinde unbemerkt nahe zu kommen, zog er sich aber dies Mal etwas nach rechts an der Parkmauer entlang, die er dann mit seiner Abtheilung überstieg. Da die Franzosen einen Angriff von dieser Seite nicht erwarten, war der Erfolg des Ueberfalles ein vollkommener. Die Wache in diesem Theile des Lagers wurde mit leichter Mühe überwältigt, eine Anzahl Geschütze zerschlagen und deren Bespannung niedergemacht. Nur die eigene Ohnmacht hinderte die Spanier den Sieg zu verfolgen, um das Lager der Franzosen zu erobern. So mußte der Rückzug angetreten werden, der in bester Ordnung und ohne irgend welchen Verlust bewerkstelligt werden konnte. Aber von nun an stand der Plan der Schlacht im Allgemeinen fest, und um auch die Einzelheiten desselben zu besprechen, setzten sich die Führer des kaiserlichen mit der Besatzung von Pavia ins Einvernehmen. Durch ihre Signale gerufen, schlich sich im Auftrage Leiva's der Waldsteiner, ein Hauptmann der Landsknechte in Pavia, durch die französischen Posten in das kai-

serliche Lager der Stadt, und in seiner Gegenwart wurde ein Kriegsrath gehalten, an dem der Vicekönig von Neapel, Lannoy, als Oberbefehlshaber, de Connetable von Bourbon, als Stellvertreter Carls beim Heere, Pescara, als Führer des spanischen Fußvolks, Mark Sittich von Ems und Georg von Frundsberg, als Oberst der deutschen Söldner, theilnahmen. Man beschloß, in den nächsten Tagen zu schlagen, denn die Noth in der Stadt war so hoch gestiegen, daß selbst Rattenfleisch nicht mehr aufzutreiben war, und auch im Lager vor der Stadt herrschte großer Mangel, da in der ausgesogenen Gegend die Lebensmittel unerschwingliche Preise erreicht hatten. So ward der 24. Februar als Tag der Schlacht in Aussicht genommen, und zwar sollten zwei Schüsse aus schwerem Geschütz der Besatzung von Pavia das Zeichen geben, daß das kaiserliche Heer den Angriff begonnen habe. Dieser sollte zunächst eine Wiederholung des Ueberfalls vom 20. Februar nur in größerem Maßstabe sein. Das kaiserliche Heer sollte in den Park eindringen, aber nicht direct zum Angriff auf die französischen Befestigungen übergehen, sondern diese links lassend, nur den Posten in Mirabello aufheben, um einen Stützpunkt für die weiteren Operationen an den Gebäuden zu haben. Das Gros des Heeres sollte in nordwestlicher Richtung an den Franzosen vorüber nach dem nördlichen Ticino-Uebergange marschiren, um sich mit der Besatzung zu vereinigen, ehe man den Angriff begann. Das Weitere mußte von den französischen Gegenmaßregeln abhängig gemacht werden. Mit diesem Schlachtplane kehrte der Waldsteiner in die belagerte Stadt zurück, und von beiden Seiten begann man die Vorbereitungen für die Schlacht.

Sobald am Abende des 23. Februar die Dunkelheit einbrach, wurde das kaiserliche Lager mit den üblichen Vorsichtsmaßregeln abgebrochen, und der ganze Troß ein paar tausend Schritt zurückgesandt. Gegen Mitternacht begann dann die Aufstellung der Truppenkörper außerhalb der Parkmauer, während eine Abtheilung besonders dazu auserwählter Leute daran ging, mit Mauerbrechern, Pfählen und mit ihren Lanzen die Mauer des Parkes niederzulegen. Zwei Lücken jede von 50—60 Schritt Weite wurden nahe bei einander gebrochen, nicht gar weit zurück von der Stelle, wo das kaiserliche Heer am Tage gelagert hatte. Eine dritte Lücke sollte einige hundert Schritt weiter rückwärts in der Parkmauer geschaffen werden. Damit die Franzosen diese Arbeiten nicht bemerkten, wurde an mehreren anderen Stellen nahe am französischen Lager die ganze Nacht hindurch Geräusch verursacht, als wenn dort ein nächtlicher Angriff beabsichtigt wäre. Die Abtheilung, die zu diesem Zwecke vorgeschoben war, hatte den Befehl, sobald die zwei Kanonenschüsse das Zeichen zum Angriff geben würde, sich zurückzuziehen, und den vorrückenden Abtheilungen anzuschließen. Allein der Widerstand, den die starke Parkmauer den Bemühungen der Kaiserlichen entgegensetzte, ließ den

Tag anbrechen, ehe die Breschen gangbar waren. Die entfernteste Lücke war zuerst fertig, und durch diese zog die Vorhut: 1000 Spanier, 1000 Italiener und 1000 Landsknechte unter dem Marquis del Guasto zuerst in den Park ein. Sie hatte den Befehl, auf dem kürzesten Wege nach Mirabello zu eilen, den Feind aus den Gebäuden hinauszuwerfen, und wenn angegriffen, diese so lange zu vertheidigen, bis das Heer ihnen zu Hülfe kommen könne. Del Guasto fand Mirabello nur schwach besetzt, und nahm nach kurzem Gefechte die Gebäude ein. Allein das übrige Heer war nicht im Stande schnell genug nachzurücken, um den beabsichtigten Ueberfall gegen das französische Lager auszuführen. Hinter der Abtheilung des Marquis del Guasto war die Hauptmasse des kaiserlichen Heeres durch dieselbe Bresche eingerückt. Sie gliederte sich in eine Vorhut, aus leichter Reiterei bestehend, unter dem Vicekönig Lannoy. Das Gros der Lanzen, der deutschen und spanischen schweren Reiter führt der Connetable von Bourbon, die Nachhut, ausschließlich spanische Reiter, der Capitän Alarcon. Die Abtheilungen rückten aber nicht auf Mirabello nach, sondern suchten in nordwestlicher Richtung an der französischen Stellung vorbeizugelangen, um sich, wie ausgemacht, mit der Besatzung Pavias die Hände zu reichen. Da sich dieser Bewegung nach der rechten Flanke das ganze kaiserliche Heer anschloß, die anderen Haufen aber nicht mit gleicher Schnelligkeit vordringen konnten, kam es, daß die Hauptmasse während der Vorwärtsbewegung an der Spitze marschirte, und als man dem französischen Angriffe Stand halten mußte, den rechten Flügel der ganzen Stellung bildete. Durch die beiden näher gelegenen Breschen sollte der Rest des Heeres so vorrücken, daß der Marquis von Pescara mit den Spaniern durch die Bresche zunächst am Feinde, die deutschen Landsknechte unter Mark Sittich und Frundsberg durch die mittelste Bresche einzogen. Pescara bewerkstelligte diese Bewegung ohne Aufenthalt, und schloß sich der Nachhut unter Alarcon an. Dagegen stockte die Vorwärtsbewegung bei den Deutschen. Mark Sittich war über die Bresche vorgerückt, Frundsberg aber, der außerhalb des Parkes beim Vorrücken die zwei Signalschüsse hatte abgeben lassen, mußte erst seine Geschütze wieder bespannen, und vermochte dann nicht, diese über die Bresche zu bringen. Da machte dann auch Mark Sittich halt, und die gesammten Deutschen blieben hinter dem Heere zurück.

In diesem Augenblicke begann der französische Angriff. Die Besetzung Mirabello's war trotz des dichten Morgennebels im französischen Lager bemerkt worden, und bald hatte das Vorrücken größerer Truppenkörper nach Nordwesten zu den Franzosen die Gewißheit gegeben, daß mehr als eins der gewöhnlichen Scharmützel beabsichtigt sei. Der eilige Marsch der Kaiserlichen nach dem Ticino zu täuschte zwar den französischen König über deren eigentliche Absichten, ließ ihm dagegen die Möglichkeit des Sieges

um so leichter erscheinen. Daher erging sogleich der Befehl in alle Theile des Lagers, in die Schlachtordnung einzurücken, und um dafür Zeit zu gewinnen, wurde ein doppeltes Manöver ausgeführt. Einestheils wurde die Artillerie aus dem Lager vorgezogen, und begann auf die vorrückenden Abtheilungen des kaiserlichen Heeres zu feuern. Sie war wie gewöhnlich die Stärke des französischen Heeres, und dadurch besonders den Kaiserlichen überlegen, daß die Franzosen ein Verfahren erfunden hatten, die Geschütze noch durch die Bespannung gegen den Feind wenden zu lassen, während dies im kaiserlichen Heere noch durch Menschenarme geschehen mußte, nnd deshalb viel mehr Zeit erforderte. Das heftige Artilleriefeuer zwang wirklich die Kaiserlichen, ihren Vormarsch einzustellen. Lannoy suchte Deckung hinter einigen Gehöften, Pescara aber mußte seine Abtheilung hinter einer Bodenschwellung sich niederwerfen lassen, um dem Feuer der Artillerie keine Zielpunkte zu bieten.

Einen zweiten Angriff gegen die Kaiserlichen hatte Franz I. dadurch ausgeführt, daß er eine Abtheilung leichter Reiterei und wenige Fußtruppen unter Lescun, Brion und Federigo di Bozzolo außerhalb des Parkes nach der früheren Lagerstelle des kaiserlichen Heeres vordringen ließ. Diese kam ohne Widerstand bis an die Außenseite der beiden Breschen. Dort fand sie die Nachhut der Deutschen noch damit beschäftigt, die Artillerie über die Mauertrümmer zu schaffen, während eine andere Abtheilung vorwiegend aus Italienern bestehend, ihnen entgegentrat, um den Abzug der Artillerie zu decken. Allein die Franzosen trieben nicht nur im ersten Anlaufe diese Schaar auseinander, sondern erreichten auch die Artillerie, ehe Frundsberg Zeit fand, sie jenseits der Parkmauer in Sicherheit zu bringen. Während die Landsknechte herbeieilten, um die Geschütze nicht in die Hände der Franzosen fallen zu lassen, und sich hier ein Gefecht entspann, kamen Boten über Boten von Pescara, die Sittich und Frundsberg ermahnten, sich nicht länger aufzuhalten, sondern rechts an Mirabello vorbei vorzurücken, um sich dem Heere als linker Flügel anzuschließen. So wurden die Geschütze den Franzosen überlassen, die im Triumph dieselben in ihr Lager entführten. Die Landsknechte nahmen dann zur Linken neben del Guasto Stellung, den Pescara aus Mirabello abberufen, und an sich gezogen hatte. Deckung fanden sie durch die etwas erhöhten Ufer des Vernacula-Baches, der diesen Theil des Parkes in gewundenem Laufe durchströmt. Jetzt stand das ganze kaiserliche Heer in langer Linie von Südost nach Nordwest dem französischen Lager gegenüber, gegen die Artillerie zwar gedeckt, aber ohne die Möglichkeit aus dieser Stellung zum Angriff überzugehen. Schon sank Lannoy der Muth, und er schlug vor, alle Truppen in und um die Gebäude von Mirabello zu concentriren. Allein Pescara widersetzte sich auf das Entschiedenste einer Maßregel, die binnen Kurzem die Kapitulation des ganzen

Heeres herbeiführen mußte. Ihm kam der französische Angriff zu Hülfe, der nach wenigen Minuten Lannoys Vorschlag unausführbar machte.

Die halbe Stunde, die seit dem ersten Kanonenschuß vergangen war, hatte Franz I. dazu benutzt, sein Heer in Schlachtordnung aufzustellen. Er selbst, umgeben von den ersten militärischen Würdenträgern, setzte sich an die Spitze der hommes d'armes. Neben diesen sollten zwei Haufen von Fußvolk gegen das kaiserliche Heer vorrücken, einer von den deutschen Söldnern gebildet, und geführt von dem Herzog von Suffolk, der andere aus den schweizerischen Söldnern bestehend. Als Nachhut stand der Herzog von Alencon mit einer gemischten Schaar zwischen dem Heere und dem Lager. Endlich waren die Italiener, besonders die Schaaren des Giovanni dei Medici damit beauftragt, die Stadt Pavia zu beobachten, und einem eventuellen Angriff der Besatzung zu begegnen. Als die Kaiserlichen vor dem französischen Artilleriefeuer eilig Deckung suchten, und kurz darauf der Erfolg bekannt wurde, den die leichte Reiterei über die zurückgebliebenen Abtheilungen errungen hatte, glaubte Franz die Schlacht bereits zu seinen Gunsten entschieden, und durch diese Siegesgewißheit ließ er sich zu einer Reihe verhängnißvoller Mißgriffe verleiten. Anstatt in seiner uneinnehmbaren Stellung die Offensive der Kaiserlichen abzuwarten, und ihren Angriff nur durch das vernichtende Feuer seiner Artillerie zu erschüttern, rückte Franz aus dem Lager in der Richtung auf Mirabello vor. Damit gab er nicht nur den Schutz der Befestigungen auf, sondern brachte seine Schaar so zwischen den Feind und seine eigene Artillerie, daß letztere ihr Feuer einstellen mußte, um nicht in der königlichen Schaar selbst Verheerung anzurichten. Und so eilig hatte es der König mit dem vermeintlich in voller Auflösung befindlichen Feinde handgemein zu werden, daß er nicht wartete, bis Deutsche und Schweizer gleichfalls aus dem Lager hervorgebrochen waren, sondern sobald nur seine Schaar sich vor den Befestigungen wieder gesammelt hatte zum Angriff vorging.

Dessen Verlauf schien allerdings die Meinung des Königs zu bestätigen, daß der Tag zu seinen Gunsten entschieden sei. Zwar hatten sich die Kaiserlichen, sobald die französische Artillerie schwieg, erhoben, und auf Pescaras Drängen auf der ganzen Linie den Vormarsch wieder angetreten, allein selbst Pescara hegte nur geringe Siegeshoffnung; nur weil er überzeugt war, daß der Rückzug mindestens ebenso verhängnißvoll werden mußte als die Niederlage, drängte er vorwärts. Mit furchtbarer Gewalt stürmte die Schaar der französischen hommes d'armes auf die Gegner ein, nachdem sie ihnen bis auf die Länge eines Rosseslaufs nahe gekommen war, und vor ihr sank die Vorhut der spanischen Reiterei in den Staub. Hier war es, wo Franz I. eigenhändig dem Marquis von Civita Sant Angelo mit einem Schwerthieb ein jähes Ende bereitete. Nach kaum minutenlangem Ringen stoben

die kaiserlichen Reiter der Vorhut auseinander und überließen den Franzosen das Feld; wieder nur Minuten rasteten diese, um ihre Rosse verschnaufen zu lassen, dann stürmten sie in neuem Anlauf weiter, unbekümmert darum, daß die ungefügen Haufen des Fußvolkes weit zurückblieben, nicht beachtend, daß sie bereits so weit in die Stellung der Kaiserlichen eingedrungen waren, daß deren Fußvolk ihre rechte Flanke nach kurzem Vormarsch zu umfassen vermochte. Auch dieser zweite Anlauf endete mit einem Siege. Den 1500 französischen Panzer-Reitern vermochten die Kaiserlichen nicht viel mehr als die Hälfte entgegenzustellen, und unter dem wuchtigen Anprall der vom ersten Siege berauschten Franzosen wich das Haupttreffen unter Bourbon auf die Nachhut Alarcons zurück, so daß beide fast gleichzeitig in den Kampf hineingezogen wurden. Hier endlich kam das Gefecht zum Stehen, und damit fand der Siegeslauf der Franzosen ein Ende.

Diesen Augenblick hatte Pescara abgewartet. Noch lag ein Zwischenraum von mehreren hundert Schritt zwischen ihm und dem französischen Fußvolk. Die wenigen Minuten, bis dieses herankam, sollten die Entscheidung bringen. Nicht umsonst hatte Pescara sein spanisches Fußvolk in einer Taktik geübt, die der französischen mindestens ebenso weit überlegen war, als die französische Artillerie der kaiserlichen. Während das feindliche Fußvolk in enggeschlossener Kolonne sich nur langsam vorwärts zu bewegen vermochte, lösten sich auf Pescaras Befehl schnell die vordersten Glieder der spanischen Infanterie-Kolonne, die aus den Scharfschützen bestanden, in Tirailleur-Gruppen auf, und vollzog so eine halbe Schwenkung nach der rechten Flanke. Damit richteten die Arkebusire ihre Front gegen den entblößten rechten Flügel der französischen Reiterei, und entsandten nun einen Bleihagel gegen die kämpfenden Ritter, dem nichts zu widerstehen vermochte. So sicher wie ihre taktischen Bewegungen, so präcis war ihr Feuer; dafür ist die lange Liste der gefallenen französischen Edelleute der beste Beweis. Allein es war Pescara nicht vergönnt, den Sieg schon jetzt zu einem vollkommenen zu machen. Wohl löste sich unter dem mörderischen Feuer die königliche Schaar der Franzosen auf, allein auch die kaiserlichen Reiter waren beinahe kampfunfähig geworden, und konnten sich nur defensiv verhalten, so hatte der französische Anlauf ihre Glieder erschüttert. Pescara aber ward durch den Angriff der Schweizer und der „schwarzen" Deutschen gezwungen, die Arkebusire wieder zur eigenen Truppe zurückzurufen. So kam das französische Fußvolk gerade zeitig genug, die Aufreibung der französischen Reiter zu verhindern, aber schon zu spät, um den Sieg für Franz zu gewinnen. Allerdings erschütterten sie durch den Angriff in geschlossener Masse die kaiserliche Infanterie, die durch die Abwesenheit des größten Theils der Arkebusire ihres besten Vertheidigungsmittels beraubt war. Es kostete einen heißen Kampf, in dem Pescara selbst aus

drei Wunden blutend mit seinem todten Pferde zusammenbrach; aber die zähe Tapferkeit der Spanier und der Ehrgeiz der Deutschen, es ihnen gleichzuthun, brachen endlich die geschlossenen Haufen der Gegner. Zwei Umstände trugen wesentlich zu diesem Ausgange des Kampfes bei. Dem französischen Fußvolke sank der Muth, als es die stolze Schaar der Panzerreiter sich auflösen sah, noch ehe es selbst mit dem Feinde handgemein geworden war. Dann aber traf auch sie der Kugelregen der Scharfschützen verheerend, als diese Kehrt machten, und ihr Feuer nun gegen die linke Flanke der Schweizer richteten. Dennoch war es ein heißes Ringen. Weniger noch zwischen den Spaniern und Schweizern. Letztere waren neben den französischen hommes d'armes herangerückt, und deßhalb durch den Ausgang des Reiterkampfes schon entmuthigt. Als daher ihr geschlossener Angriff nicht vermochte die Spanier auseinander zu treiben, lösten sich ihre Glieder, und als der französche König bei ihnen Hülfe suchen und sie zum Stützpunkte eines neuen Angriffs machen wollte, fand er sie schon im Rückzuge. Dagegen ließen die Deutschen im Solde Frankreichs sich zur höchsten Tapferkeit entflammen, durch das Bewußtsein, ihren Landsleuten als abtrünnige Verräther gegenüberzustehen. Hans Langemantel, ihr Führer, sprang vor ihre Front, und forderte Frundsberg und Sittich zum Einzelkampfe heraus, allein das überall tosende Schlachtgetümmel, machte jeden Einzelkampf unmöglich, und bald zerfleischten sich in mörderischem Handgemenge die Söhne desselben Landes im Solde Spaniens und Frankreichs. Es war eine Schlacht für sich, die hier ausgefochten wurde, und die noch lange weiter tobte, als das Schicksal des Tages schon längst entschieden war.

Als die Reiterei der Franzosen zersprengt war, und die Schweizer dem immer heftigeren Vorwärtsdrängen der Spanier immer schwächeren Widerstand entgegensetzten, vollendete das Erscheinen der Feinde im Rücken die Panik und löste alle Reste von Disciplin. Als Leiva die Signalschüsse hörte, hatte auch er sich zum Kampfe aufgemacht. Der Bürgergarde, die er während der Belagerung gebildet und geschult hatte, überließ er mit nur 200 Lanzknechten die Vertheidigung der Stadt; mit allem, was sonst noch kampftüchtig war, im Ganzen nicht mehr als 1000 Mann, rückte er durch die porta di Milano aus. Obwohl man seit Stunden mit Spannung dem Zeichen zum Beginn des Kampfes entgegensah, verging doch eine längere Zeit, ehe die Schaar sich außerhalb der Stadtmauern wieder geordnet hatte und zum Angriff gegen die nächste gegnerische Abtheilung vorgehen konnte. Allein die Italiener des Johann von Medici machten an diesem Tage ihrem Rufe ungestümer Tapferkeit keine Ehre. Sei es, daß die Abwesenheit ihres Führers ihren Muth lähmte, — derselbe war einige Tage zuvor bei einem Ausfalle schwer verwundet worden, — sei es, daß schon bis zu ihnen Gerüchte von dem Aus-

gange der Hauptschlacht gedrungen waren, kurz, nach einem Kampfe von wenigen Minuten wichen sie nach dem Lager zurück. Da Leiva ihnen auf dem Fuße folgte, und fast gleichzeitig mit ihnen im Lager anlangte, war an Widerstand nicht zu denken. Binnen kurzer Zeit war das ganze Lager mit immenser Beute in der Gewalt Leivas und seiner Truppen. Die letzte Hoffnung Frankreichs war die Nachhut, die der Herzog von Alençon befehligte. Sie war die einzige noch intakte Truppe. Sie hielt zwischen dem Lager und dem Schlachtfelde, in dem stärksten Theile der Befestigungen, von wo die Artillerie die Kaiserlichen so lange in Schach gehalten hatte. Aber inmitten der Gefahren, die von allen Seiten drohten, verlor der Herzog die Geistesgegenwart. Anstatt entweder die französischen Reiter zu einem neuen Angriff zu sammeln, oder wenigstens Leiva an der Vereinigung mit den Kaiserlichen zu hindern, verließ er ohne Schwertstreich das Schlachtfeld, und brachte seine Schaar über die südliche Ticino-Brücke in Sicherheit. Dann aber ließ er diese aufreißen, ohne zu bedenken, daß er damit noch mehr die Rettung des eigenen Heeres hinderte, als die Verfolgung durch die Feinde aufhielt. Als die Kämpfenden Alençon fluchtartig davon eilen und Leivas Schaar an seiner Stelle auftauchen sahen, schwand der letzte Rest von Widerstand. In wilder Flucht eilten Schweizer und Italiener, Troßbuben und Lagerknechte dem Ticino zu, in wirre Haufen geballt, durch die auch die gepanzerten Reiter sich keinen Weg zur Rettung zu bahnen vermochten. Tausende fanden den Tod in den Wellen des Flusses, den sie vergeblich zu durchschwimmen hofften, und Tausende erlagen der Mordlust der Kaiserlichen, unter denen sich vor allen die Spanier durch Erbarmungslosigkeit auszeichneten. Hatte ihnen doch Pescara befohlen, keinen pardon zu geben, und selbst solche Feinde niederzuschießen, die sich den Deutschen und Italienern ergeben würden, damit diese durch Plünderung und Sicherung ihrer Gefangenen nicht an der Verfolgung des Sieges verhindert würden.

Als Franz I. alles um sich her in wilder Flucht sah, strebte er dem nördlichen Ticino-Uebergange zu, wo er offeneres Feld zur Flucht zu finden hoffte. Allein auch hier folgten ihm die Feinde. Beim Uebergange des Repentita-Baches traten ihm spanische Söldner, Diego de Avila, Juan de Urbieta und ein Italiener Cesare Ercolano entgegen, und als er sich weigerte, ihnen sein Schwert zu übergeben, schlug der eine das Pferd nieder. Das aber stürzte so unglücklich, daß es den König am Boden festhielt, wo seine Angreifer ihn zu berauben begannen. Es fehlte nicht viel, so hätte auch ihm der Befehl des Pescara ein unrühmliches Ende bereitet. Herzukommende Arkebusire wollten auch hier die Kameraden am Plündern verhindern. Da erkannte ein französischer Edelmann aus Bourbons Gefolge, Herr von Lamotte den König, und verhinderte nicht ohne Mühe das Aeußerste. Allein ihm noch

weniger als den Spaniern wollte Franz sich ergeben. So ward Lannoy herbeigerufen, und ihm, der verzagend während der Schlacht eine klägliche Rolle gespielt hatte, fiel nun die Palme des Sieges zu, indem Franz sich zu seinem Gefangenen erklärte. Als der König im Triumph über das Schlachtfeld hinweg nach dem St. Paulskloster gebracht wurde, da hörten auch die letzten Kämpfe auf. Selbst die deutschen Söldner, so viel ihrer noch lebten streckten die Waffen, und die Sieger strömten von allen Seiten herbei, dem gefangenen Könige ihre Ehrerbietung zu erweisen.

Die Edelsten Frankreichs theilten sein Loos, und ihrer viele waren in der Vertheidigung ihres Königs gefallen. Noch hatte die Sonne den Zenith nicht erreicht, da herrschte der ausgelassenste Siegesjubel auf den Feldern, die Monate lang Zeugen der blutigsten Kämpfe gewesen waren. Erhöht aber wurde der Jubel dadurch, daß der Tag des Sieges gleichzeitig der 25. Geburtstag des Kaisers war, dem das Heer in dem gefangenen Könige das kostbarste Festgeschenk gegeben hatte.

Der Große Kurfürst
und
Friedrich von Homburg
1670—1673.

Von

Dr. Joh. Jungfer.

Obgleich v. Witzleben und Hassel („Fehrbellin“ 1875) und Varrentrapp in einem Aufsatz über Friedrich II. von Homburg (Preußische Jahrbücher 1880) die älteren Arbeiten über diesen Fürsten von Verdy du Vernois und Hamel durch Veröffentlichung einiger Dokumente ergänzt haben, so ruhte doch ein beträchtliches Quellenmaterial, nicht am wenigsten für Friedrichs Beziehungen zum Großen Kurfürsten, noch unbenutzt in mehreren Archiven. Auf Grund desselben werden hier zunächst diese Beziehungen in den Jahren 1670—73 dargelegt, über welche die bisherigen Darstellungen mit wenigen Worten hinweggehen. Der urkundliche Stoff ist fast ausschließlich dem Königl. Geh. Staats-Archiv zu Berlin [B.] und dem Großherzogl. Haus- u. Staats-Archiv zu Darmstadt [D.] entnommen, dessen auf Friedrichs brandenburgische Dienste bezügliche Sammlungen großentheils auch im K. G. St. Archiv zu Berlin abschriftlich vorhanden sind [D. (B.)]; einzelnes fand sich auch im Archiv der Geh. Kriegskanzlei zu Berlin, während das Archiv des Großen Generalstabes für die bezeichneten Jahre keinen Ertrag bot. Dem Großherzogl. Staatsministerium zu Darmstadt und den Direktionen der genannten Archive danke ich gehorsamst für die bereitwilligst gewährte Erlaubniß zur Benutzung derselben, sowie Herrn Archivrath Dr. Friedländer zu Berlin für mannigfache freundliche Förderung meiner Arbeit.

Wie Derfflinger hat auch Friedrich von Homburg im Dienste der Krone Schweden eine militärische Schule genossen, welche ihm später gegen dieselbe trefflich zu statten kam. Freilich bezahlte er die unter Karl X. in Polen und Dänemark erworbene Kriegserfahrung mit seiner Gesundheit und außerdem mit dem Verluste eines Vermögens, welches er im polnischen Kriege für schwedische Werbungen aufwandte, ohne daß es ihm ersetzt wurde[1]. Dies und

[1] Noch 1678 bittet der Landgraf gelegentlich der Friedenstraktate um die Verwendung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm zur Erstattung von 30000 Thalern.

andere Zurücksetzungen bewogen Friedrich, nach Karls X. Tode den Abschied zu nehmen; um seine Verhältnisse aufzubessern, vermählte er sich mit der viel älteren und schon zum zweiten Male verwitweten Gräfin Margarethe Brahe, erwarb, nach Deutschland zurückgekehrt, die Königsmarkischen Güter in der Mark sowie im Magdeburgischen und Halberstädtischen und trat hierdurch zum Großen Kurfürsten, der ihn wohl schon 1656 vor Warschau schätzen gelernt hatte, zuerst in nähere Beziehungen, jedoch ohne sogleich im brandenburgischen Heere Dienste zu nehmen. Vielmehr widmete sich Friedrich vorläufig ganz der Pflege jener Besitzungen, und seine segensreiche Thätigkeit im Amte Neustadt an der Dosse[1] verlieh ihm auch die genaueste Kenntniß von dem Terrain der Umgegend, die er am Morgen des 18. Juni 1675 praktisch verwerthete, als es galt, im dichten Nebel, zwischen Wald und Sumpf die Schweden aufzufinden.

Der Tod der Gräfin Brahe im Mai 1669 löste das letzte Band, welches Friedrich noch mit dem Heimathlande seiner Gemahlin verknüpft hatte, und schon im folgenden Jahre bewarb er sich um die Hand der kurländischen Prinzessin Luise Elisabeth, der ältesten Tochter des Herzogs Jakob und der älteren Schwester des Großen Kurfürsten. Dieser interessirte sich lebhaft für die Bewerbung, welche einen trefflichen jungen Fürsten, der „seit vielen Jahren eine sonderbare Affektion gegen das brandenburgische Kurhaus verspüren lassen", dauernd an dasselbe zu fesseln versprach, und er vermittelte selbst die Abschließung des Ehevertrages in Berlin, wohin zu diesem Zwecke Friedrich im Mai 1670 seine Bevollmächtigten sandte, die „Geheimbden Räthe und resp. Hoffmeister" Eydel Wilhelm von Geißmar und Georg Christoph von Kolhans — dieselben Männer, welche später noch oft als vertraute und treue Berather des Landgrafen hervortreten[2]. Im Laufe des Monats Juni traf die Braut aus Mitau in Berlin zur Vermählung ein, Friedrich am 20. Juli, am 23. Oktober vollzog der Hofprediger Dr. Georg Konrad Bergius die Trauung[3]. Der Kurfürst richtete seiner Nichte ein prächtiges Hochzeits-

[1] Friedrich von Homburg begründete die Bedeutung des Ortes, dem der Große Kurfürst auf seinen Antrag die städtischen Privilegien ertheilte 24. August 1664. Friedrich erbaute die dortige Stadtkirche, legte verschiedene Fabriken sowie eine Stuterei an u. s. w. Riebel, Codex Diplom. Brandenb. A, IV, 510—511. Bratring, Die Grafschaft Ruppin in historischer, statistischer und geographischer Hinsicht 1799. S. 462 ff.

[2] B. — Die diese Heirath betreffenden Briefe und Aktenstücke finden sich unter dem Titel: 'H. Landtgraff Friedrichs zu Hessen Homburg Heyrahtswerck mit der Churländischen Princessin Louyse Elisabet'. — Siehe die archivalischen Beilagen 1—3.

[3] Am 4. Juni meldet der Herzog die Abreise seiner Tochter aus Mitau. — „Den 20. (30) Juli 1670 | kame der Herr Landgraff Friederich von Hessen Homburg zu Berlin an | umb die Heyrath mit seiner Fürstl. Braut | der Prinzessin auß Churland zu vollenziehen". Theatr. Europ. X, 2, S. 253. Traurregister

fest aus, dem jedoch der Herzog von Kurland nicht beiwohnte, denn er schreibt am 15. November aus Mitau: „Nachdem wir mit nicht wenigen Freuden vernommen, welcher Gestalt Ew. Churf. Durchl. unser hochgeliebten ältesten Tochter ein gar herrliches und stattliches Beylager außgerichtet, da wir nicht anders gemeinet, als daß solches nur schlechter Dings hette abgehen und verrichtet werden sollen, so wissen wir nicht, womit wir bey Ew. Churf. Durchl. solches meritiret, dahero wir billig Ursach nehmen solche hohe Genade nicht allein höchst zu rühmen sondern Deroselben auch dafür demütigst zu danken". — Noch sechs Wochen später fand der reformirte Prediger Köhler den Hof voll fürstlicher Gäste und berichtet darüber am 10. Dezember u. a.: „Vergangenen Sonntag hab ich des Morgens vor Sr. Churf. D. auff dem Schloß geprediget, eß war vor meinen Augen ein recht königlicher Pracht, nebenst den Churfürsten waren in der Predigt die Frau Landgräfin [1], die da ist ein rechter Spiegel der Frömmigkeit, der Herr Landgraff von Hessen Homburg [2] mit seinem Sohne, so lutherisch, des Hr. Landgrafen sein Hr. Bruder, der vor 6 Wochen die elteste Prinzeß von Churland geheurathet und reformirt worden ist, nebenst seiner Gemahlin, der Fürst von Anhalt, die Prinzeß von Churland, so der junge Landgraff von Hessen Cassel haben soll [3], die zwey Churprintzen, eine Prinzessin von Hollstein" u. s. w. [4].

Durch die Ehepakten wird der Gemahlin des Landgrafen „freies Exercitium der reformirten Religion" zugesichert; die Söhne sollen lutherisch, die Töchter reformirt erzogen werden. Also im Frühjahr 1670 war Friedrich noch lutherisch. Kurz vor seiner Vermählung trat er zur reformirten Kirche über, doch ist dieser Schritt nicht nur als ein Akt der Rücksicht gegen das Kurhaus aufzufassen, sondern es lag demselben wirkliche Neigung zur reformirten Lehre zu Grunde, was durch eine interessante, aber bisher nicht beachtete Stelle in Köhlers Tagebüchern bezeugt wird. Nachdem dieser Berlin verlassen, wartete er dem landgräflichen

der Hof- u. Domkirche zu Berlin: „1670 den 23. October, wardt der Durchlauchtige Fürst und Herr, Herr Friedrich, Landtkraff zu Hessen, Fürst zu Hirschfeldt, Graf zu Katzenellenbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, mit der auch Durchlauchtigen Prinzessin und Fräulein, Fräulein Louyse Elisabeth, in Liffland, Kurlandt undt Semgallen Herzogin, durch Herren D. Georg Conrad Bergium Ehelich vertrauet". — Verdy du Vernois, Histoire de la maison de Hesse-Hombourg 1791. S. 101.

[1] Hedwig Sophie, Landgräfin von Hessen-Kassel, des Kurfürsten jüngere Schwester; sie erhielt bei dieser Hochzeitsfeier die Trauerbotschaft von dem in Paris erfolgten Tode ihres ältesten Sohnes. v. Rommel, Geschichte Hessens IX, S. 50.

[2] Wilhelm Christoph, † 1681.

[3] Marie Emilie, vergleiche Beilage 2.

[4] Tagebuch u. Briefe des Pastor Colerus (W. Ch. Köhler) in den „Erzehlungen aus der würklichen Welt. Zum Vergnügen und Unterricht". Dritten Bandes erstes Stück. Halle 1782. S. 123.

Ehepaare in Weferlingen[1] auf und erzählt davon u. a.: „Umb 8 Uhr des Morgens bin alsobald zu dem Hr. Landgrafen von Homburg gefordert, der mich auf seinem Residentzhause gantz gnedig bewillkommet, und wurde darauf zu der Frau Landgräfin von Hessen gebracht . . . . hab darauf gepredigt und hab den Mittag mit an fürstlicher Tafel gegessen; über Mahlzeit passirten allerley theologische Discursen, und gab mir der Hr. Landgraff von Hessen-Hvmburg zwey Schreiben von Lutherischen Theologen, die wollen abmahnen, daß er nicht zur Reformirten Religion dretten sollte, hab sie auch abgeschrieben". Zu Neujahr besuchte Köhler den Landgrafen auch in Kassel; „Montag, 2. Januar 1671" — so schreibt er — „hab umb 9 oder halb 10 bey Landgraf Friedrich meinen Abschied in seinem Zimmer genommen, bliebe lange Weile bey ihm, und sprachen viel von der Religion . . . . ich nahm Gelegenheit unterthenig zu fragen, durch was Mittel S. Fürstl. Durchl. zu unserm Glauben gekommen, ob auch die Prinzeß von Kurland, Sr. Fürstl. Durchl. ietzige Gemahlin, etwas darzu geholffen hette? Der Landgraf sagte: Nein; er hette wohl vor 15 Jahren albereit unsere Bücher gelesen und viel Scrupeln in der Lutherischen Religion gehabt, und were ihm von der Zeit an unsere Religion allezeit lieb gewesen, hette aber noch innen gehalten, biß vor ungefehr ein Monat 6 oder 7, da er zu Wefelingen todt krank worden, da hette er gedacht, es were Zeit, dasjenige mit dem Munde zu bekennen, was man im Hertzen glaube, und hette lassen an die Frau Landgräfin zu Cassel schreiben, bittende, sie wollte eilents ihren Hofprediger ihme zusenden, welcher kommende, hab er ihm seine Hertzensmeinung offenbahret, und wan er nach Gottes Willen etwa jetzo sterben sollte, er im reformirten Glauben abscheiden und diese Welt verlassen wolle, und nachdem ihm Gott auffgeholffen, seye er darauf in Gottes Nahmen zu unserer Religion geschritten und were nun ruhig in seinem Herzen"[2]. — Daß gerade die Landgräfin Hedwig Sophie hier erwähnt wird, ist bezeichnend für dieselbe. Im April 1670 hofft sie vergeblich, daß der Kurfürst und die Kurfürstin den Landgrafen „bekehren" würden, doch bleibt sie in der Zuversicht, Gott werde „noch die Stunde ersehen, diese Seele in seinen Weinberg zu berufen"; auf jeden Fall aber müsse durch den Ehevertrag der Prinzessin die „Freiheit der Religion" gesichert werden[3]. Wenn ein Mitglied der kurfürstlichen Familie Friedrichs religiöse Neigungen beeinflußt und genährt hat, so war es also gewiß diese entschiedene und im Alter durch ihren Bekehrungseifer bekannte Calvinistin[4]. Uebrigens blieb sie dem Landgrafen

[1] Im Fürstenthum Halberstadt, gehörte zu den 1662 erworbenen Königsmarkischen Gütern.

[2] Tagebuch und Briefe des Pastor Colerus a. a. O. Dritten Bandes zweites Stück. Halle 1783. S. 212 ff.

[3] Beilage 2. [4] v. Rommel, a. a. O. IX, S. 41.

eine treue, mütterliche Freundin und stets bereit, seine Interessen zu vertreten und nach Möglichkeit zu fördern, was namentlich aus ihren Briefen an den Freiherrn von Schwerin hervorgeht[1].

Friedrichs zwanzigjährige Ehe mit Luise von Kurland war viel glücklicher als die erste kinderlose mit der alternden Gräfin Brahe; sie wurde mit zwölf Kindern gesegnet, und nicht selten begegnen wir unter den Korrespondenzen des Landgrafen Gratulationsschreiben zur Geburt „eines jungen Printzen" oder einer Prinzessin. Den herzlichen Charakter dieser Ehe zeigen auch jene bekannten Briefe Friedrichs über die Fehrbelliner Schlacht — anscheinend sind es von seinen Briefen an Luise die einzig erhaltenen — worin sie „Meine Engelsdicke", „Allerlibste Frawe" u. s. w. angeredet wird[2]. Dem Herzog von Kurland mag der traurige Zustand seines Landes seit dem schwedisch-polnischen Kriege die Erfüllung seiner pekuniären Verpflichtungen gegen den Landgrafen erschwert haben[3]; schon 1671 wurde Kolhans nach Kurland geschickt, und 1675 ermahnt dieser den Landgrafen, über dem Kriege das kurländische Interesse nicht außer Acht zu lassen, „maßen da entweder des Herrn Herzogs oder Dero Fr. Gemahlin vor völlig erlangter Richtigkeit verfallen solte, E. F. D. noch Dero Fürstl. Posterität sich nicht das Allergeringste wie Deroselben schon genugsam wissend, würden daher zu getrösten haben"[4].

Nach seiner Vermählung mit der Nichte des Kurfürsten zögerte Friedrich auch nicht länger, sich dem Heere desselben zu widmen. Nachdem ihn als Jüngling sein feuriger Ehrgeiz unter die schwedischen Fahnen geführt hatte, begründete er sich als Mann in Brandenburg eine neue Heimath und fand in Kurfürst Friedrich Wilhelm, zu welchem er voll aufrichtiger Bewunderung aufschaute, den Monarchen, der seinem Thatendrange noch das rechte Feld anweisen sollte. „Der Landgraf mit dem silbernen Bein"[5] stand damals im achtunddreißigsten Lebensjahre; mit dem Verluste seiner Gesundheit hatte er doch nichts von seinem kriegerischen Feuer eingebüßt, und der Eintritt des kühnen Reiterführers in das brandenburgische Heer gewährte dem Kurfürsten gewiß eine besondere Genugthuung, da er einst durch Friedrichs schwedische Werbungen in Deutschland veranlaßt worden war, dem

[1] v. Orlich, Der Große Kurfürst. Beilagen, S. 97. 98. 120. v. Rommel a. a. O. S. 299.

[2] Veröffentlicht von Hamel, Hessen-Homburgische Reimchronik; auch bei Schwartz, Bilder aus der brandenb. preußischen Geschichte, und v. Witzleben u. Hassel, Fehrbellin.

[3] Vergl. die Briefe der Herzogin Luise Charlotte bei Orlich, a. a. O. S. 46—86.

[4] Weferlingen, 24. Mai 1675. D.

[5] „Es war von Holz und überfilbert". J. v. Gerning, Die Lahn- und Maingegenden von Embs und Frankfurt, antiquarisch und historisch. Wiesbaden 1821. Richtiger wohl: „Die Charniere des künstlichen Beines waren von Silber". v. Witzleben u. Hassel, a. a. O. S. 69.

Kaiser vorstellen zu lassen, „ob es dem Vaterlande und dem Reiche dienlich, frembden Potentaten dergestalt zuzulaufen und sie dermaßen zu stärken, daß sie hernach mit der Macht, wozu man ihnen geholffen, das Vaterland selbsten überziehen und drücken könnten“ [1]. Die Behauptung, daß Turenne Friedrich unter glänzenden Bedingungen für die französische Armee zu gewinnen suchte, bevor dieser brandenburgische Dienste nahm, beruht wohl auf einer Verwechselung mit den Anträgen des Marschalls, ehe der junge Landgraf in das schwedische Heer eintrat [2]. Aus diesem war Friedrich als Generalmajor geschieden; der Kurfürst ernannte ihn 1670 zum General der brandenburgischen Kavallerie durch Patent vom 9. Dezember, worin im allgemeinen der Tapferkeit und des Kriegsruhmes des Landgrafen gedacht und auf seine Verwundung hingedeutet wird, ohne die schwedischen Dienste ausdrücklich zu erwähnen [3].

Das Jahr 1672, in welchem Kurfürst Friedrich Wilhelm zuerst gegen Ludwig XIV. in die Schranken trat, sollte Friedrichs Hoffnung, vor dem Feinde sich auszeichnen zu können, noch nicht erfüllen, obwohl unter den brandenburgischen Regimentern, welche gegen die Franzosen marschirten, eins seinen Namen führte. Des Kurfürsten patriotischer Entschluß, dem bedrängten Holland Hilfe zu leisten, machte eine Verstärkung seines Heeres nothwendig, und wenige Tage nach der Unterzeichnung des ersten Traktates mit den Generalstaaten [4], am 2. Mai 1672 schloß er mit dem Landgrafen eine Kapitulation über die Errichtung eines Regimentes zu Pferde ab, bestehend in sechs Kompagnien, jede zu 86 Mann [5]. Das Regiment „Landgraf von Homburg“ erhielt seine Quartiere in der Altmark: in Salzwedel, Tangermünde, Seehausen und Stendal, wo der Regimentsstab sich befand. Am 3. Juli fordert der Kurfürst „die Einsendung einer richtigen liste der Mannschaft, worauff wir stat machen können, wie auch einer specification der officierer“, und am 8. August erhielt das Regiment den Befehl, aus der Altmark aufzubrechen und am 17. in Halberstadt bereit zu stehen, wo das Heer sich sammelte. Friedrich durfte demselben nicht ins Feld folgen, sondern ging zunächst im Auftrage des Kurfürsten nach Halle, um die Gesinnungen des unzuverlässigen [6] Administrators von Magdeburg auszuforschen: . . „weßen Wir Unß dann zu J. Lbd. zu versehen, und ob J. Lbd. nicht gemeinet wehren, auf ein oder andern Fall Ihr. Kayſ. Maj. und Unsere gute

[1] Kurfürst Fr. W. an Löben, Berlin 20/10. Oktober 1655. B.

[2] Vergl. „Ihro Hochfürstl. Durchl. Lebenslauf“ bei Hamel, a. a. O. S. 213, und Verdy du Vernois, a. a. O. S. 78.

[3] Beilage 4.

[4] Droysen, Gesch. d. Pr. Politik III, 3, S. 387.

[5] „Capitulation Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg p. mit Herrn Landgr. Friedrichs zu Hessen Fürstl. Durchl. p. wegen Dero Regiments zu Pferde“ de dato 2. May 1672. D.

[6] Droysen, a. a. O. III, 3, S. 391.

und löbliche intention zu secundiren"; sowohl dem Kaiser als dem Kurfürsten seien verschiedene Nachrichten „von des H. Administrators consiliis und conduite zugekommen, welche billig allerhand Nachdenken verursachten"[1]. Jener ließ es mit Rücksicht auf die Nähe der brandenburgischen Truppen an schönen Worten nicht fehlen; der Landgraf berichtet darüber am 10. September, und am 17. sprach ihm der Kurfürst aus dem Hauptquartier seine volle Zufriedenheit aus. Aber je mehr die Truppen von Halle sich entfernten und dem Rhein sich näherten, desto weniger fiel es dem Administrator ein, den Versicherungen seiner „teutsch gesinnten Intention" die That folgen zu lassen, und als der Kurfürst durch Friedrich ihn und die Landstände des Herzogthums Magdeburg um die Werbung von vier Kompagnien anging „zu Wiedererlangung des Friedens und damit das Röm. Reich hinführo in Ruhe und Sicherheit bleiben möge" — da antworteten die Landstände, es würde „von des H. Administrators F. Durchl. für ein sonderbahrer Eingriff in Dero landesf. Superiorität empfunden werden, wenn sie in dieser Sache einseitiger Weise im geringsten etwas bemächtigen würden", der Administrator aber entschuldigt sich mit der „Impossibilität und dem Seufzen der Landschaft", mit seinen verringerten Einnahmen, bittet, „was biß an Unser Ende das instrumentum pacis klahr disponiret, Unß geruhig empfinden zu lassen", und stellt seinerseits Gegenforderungen in puncto subsidii. Des Kurfürsten Forderungen auf der einen Seite und andererseits des Administrators Ausflüchte und Gegenforderungen ziehen sich bis ins Jahr 1673, bis zum Ende des Feldzuges hin, ohne daß Friedrich in dieser Sache etwas erreichte.

Inzwischen verweilte er in Berlin, wo der Kurfürst ihm im Schlosse Wohnung und Unterhalt angewiesen hatte, oder an anderen Orten der Mark, beschäftigt mit Werbungen, Inspektionen und Reparaturen der märkischen Festungen Küstrin, Spandow, Peitz und Löcknitz und auch mit Civilangelegenheiten, wie denn die in Berlin zurückgebliebenen Geheimen Räthe angewiesen waren, „mit dem Landgrafen alles, was in publicis vorgehet, zu communiciren"[2]. Diese Thätigkeit des Landgrafen sowie der Wortlaut einer darauf bezüglichen Nebeninstruktion, wonach er unmittelbar unter dem Befehle des Kurfürsten stand und sonst von niemand Ordres zu empfangen hatte[3] — die Hauptinstruktion scheint leider verloren zu sein — lassen schwerlich eine andere Deutung seiner Stellung während des Feldzuges von 1672—73 zu, als daß er während der Abwesenheit des Fürsten Johann Georg von Anhalt, welcher dem Kurfürsten in den Krieg folgte,

[1] „Instruction, was . . . des H. Landgraffen zu Heßen Lbd. bey des Herren Administrators zu Magdeburg Lbd. anzubringen". Halberstadt, 6. Sept. 1672. D.(B.).

[2] Freiherr v. Schwerin an Fr. v. H. Rissesheim, 1. Nov. 1672.

[3] Beilage 5.

mit der Statthalterschaft der Mark betraut war, und in mehreren Briefen wird Friedrich in der That ausdrücklich als Statthalter bezeichnet[1].

Es ist nicht zu verwundern, daß der Landgraf, „eine Reiternatur vom Kopf bis zur Zehe", seine Abwesenheit vom Kriegsschauplatze lebhaft bedauerte und als eine Zurücksetzung empfand, daß er jedenfalls die ihm zugewiesene Stellung nicht als das richtige Feld für seine Fähigkeiten ansah und dieselbe nur allzu gern mit einem Kommando vor dem Feinde vertauscht hätte. Auf seine Klagen über den Mangel einer ausreichenden Thätigkeit vertröstet ihn Schwerin: „Halte wol davor, das Sie voritzo noch wenig werden zu thun haben. Allein Dieselben können sicherlich glauben, das Ihro in kurtzen genug wird aufgetragen werden, wie dan alle Tage geredet wird". Friedrich antwortet: „Daß Ew. Excellenz melden wollen, es werde von Sr. Churf. Durchl. mir in kurtzem genug zu negotyren aufgegeben werden, solches vernehme Ich erfrewlich, absonderlich da es nur Kriegs und Werbungs Sachen wären, und Ich viel lieber als mit civilibus zu thun habe, und Mir lieber nichts sein werde als in steter action zu bleiben und gebraucht zu werden"[2] — und ein andermal: „Ich wünsche viel lieber durch reelle Dienste bey einer Hauptaction Sr. Churf. Durchl. mich zu zeigen, als allhier so stille zu liegen". Auch die materielle Seite seiner Stellung in Berlin bietet ihm wiederholt Anlaß zu klagen: „. . . . bevorab ich mit großer meiner Ungemächlichkeit und Beschwerde an dießem kostbahren und theuren Orth mit dem wenigen tractement subsistieren muß, maaßen ich mehr nicht als etwa 50 oder höchstens 60 Rthr., alles in allem angeschlagen, bekomme, da doch nicht einer, sondern verschiedene würklich im Feld, da man bekandlich mit ungleich geringeren Kosten leben kann, stehende Oberste ebensoviel bekommen. Dahero man da die patience fast verlieren möchte"[3]. Dagegen verweist der Kurfürst auf den erschöpften Zustand des Landes; sobald bessere Zeiten eintreten würden, werde er nicht unterlassen, „Ihr. Fürstl. Gnaden dabey nach der hohen capacität und charge in gebührende consideration zu ziehen"[4]. — Namentlich dringt der Landgraf auch in Schwerin, seinen Einfluß aufzuwenden, daß das Regiment zu Fuß zustande komme, welches der Kurfürst ihm versprochen habe; die Offiziere seien schon großentheils beisammen, und diese hätten wieder Leute an der

[1] Joachim Schnobel, Grabow, 6. Nov. 1672, richtet ein Gesuch an Friedrich als Statthalter der Kurmark. Der kurf. Oberst der Artillerie B. v. Schörtt bezeichnet Friedrich als Statthalter in einem Briefe Peitz, 2. März 1673. D.(B.).

[2] Ohne Ort und Datum.

[3] Cölln a. Spree, 23. Januar 1673. D.(B.).

[4] Kurf. Fr. W. an Fr. v. H. Hohen Hammeln, 9/19. März 1673 u. a. D.(B.).

Hand, die sie mit schweren Kosten unterhalten müßten[1]. Bei dem sanguinischen und reizbaren Charakter Friedrichs war es nicht immer leicht ihn zufriedenzustellen, und namentlich Schwerin, welchem die Landgräfin Hedwig Sophie die Interessen ihres Freundes oft ans Herz legte, hatte darunter zu leiden, so daß er schließlich seine Vermittelung in diesen Angelegenheiten ablehnte: „Ich bitte, Ew. Fürstl. Gnaden wollen doch dergleichen Ihre desideria entweder an S. Churf. Durchl. selbst oder an den Herren Feld-Marschall bringen, dan Sie leicht ermessen können, das es mir nuhr Misgunst giebet, wan ich dergleichen Sachen befodern will, die nicht zu meiner Charge gehören. Ich werde doch meine unterthänige Devotion gegen Ew. Fürstl. Gnaden darunter erweisen und was Sie sonst begehren gerne beobachten"[2]. — Die Werbung dieses Regiments unterblieb aus Mangel an Geld und Quartieren.

Der traurige Verlauf des Feldzuges hätte den Landgrafen wohl mit seinem Schicksale aussöhnen können, denn in vertraulichen Mittheilungen seiner näheren Bekannten aus dem Kriegslager wird er geradezu beglückwünscht, daß er nicht Zeuge der so wenig ruhmvollen Ereignisse zu sein brauche, daß er daheim gemächlich und im Verkehr mit schönen Frauen leben könne. Die Briefe des Obermarschalls von Canitz lassen auf ein besonders freundschaftliches Verhältniß desselben zu Friedrich schließen; sie schildern die trostlose Lage der Dinge mit tiefer Trauer oder mit bitterem Humor und sind für die damaligen Stimmungen und Befürchtungen in der Umgebung des Kurfürsten sehr charakteristische, interessante Zeugnisse[3]. Fast noch düsterer ist der Ton eines anderen, nicht minder interessanten Schreibens, welches Graf Hoffkirch, der erste Oberst des neugeworbenen Reiterregiments „Landgraf von Homburg" — zwei Tage vor seinem jähen Tode — an Friedrich richtete[4]. Ueberhaupt bieten die Schicksale dieses Regiments im Kleinen ein getreues Abbild des Feldzuges; wie im ganzen Heere, so herrscht auch hier Mangel an Proviant, infolge dessen Krankheit und die ärgste Noth. Rittmeister Rauw von Holtzhausen meldet dem Landgrafen, seine Kompagnie sei nicht mehr über 60 Pferde stark; er nebst dem Lieutenant und Cornet sei noch frisch, der Wachtmeister aber und die Mannschaften dürften schwerlich davon kommen; „wir haben continuirlich, fast Tag und Nacht marschirt, wodurch ein ziemblicher Theil von der Armee zu Grund gangen und viele liegen blieben und verlohren worden, den Uebergebliebenen mangelt es zu Ausbesserung Stiefel und Gewehres etwas Ruhe und Geldt"[5]. Nach einer Liste des Regiments aus der Zeit des Rückzuges der brandenburgischen Armee hatte diese Kompagnie allerdings am meisten ge-

[1] Neustadt a. D. 7. Dez. 1672 u. a. D.(B.).
[2] Rißelsheim, 30. Nov. 1672. D.(B.).
[3] Beilage 6. [4] Beilage 7.
[5] Oesterwege, 14. Januar 1673. D.(B.).

litten[1]. Diese Noth mußte, selbst in dem kurfürstlichen Heere, dessen Disciplin sonst mit Recht so sehr gerühmt wurde, die ärgste Verwildernng nach sich ziehen, besonders in den neugeworbenen Regimentern, und einzelne genauer überlieferte Vorgänge im Homburgischen Regimente zeigen, wie begründet Schwerins Klagen waren, daß fast täglich überaus große Excesse vorgingen[2].

Auf dem Marsche durch Hessen kommen einige Reiter dieses Regimentes nach Bensdorf, um sich ihre Sättel ausbessern und die Pferde beschlagen zu lassen. Beim Marketender tranken sie Bier und spielten sich selbst mit der Geige auf. Da tritt der Cornet Friedr. v. Lüttitz herein, stürzt auf einen Reitknecht des Oberst v. Hofkirch zu und ruft: „Du Hund, warum nimmst Du den Hut nicht vor mir ab; bin ich nicht Dein Offizierer?" Als der Reitknecht diese Worte unbeachtet läßt, rennt ihm der Cornet seinem Hiebdegen durch den Leib und entflieht. Der Verwundete starb denselben Abend, der Thäter wurde gefangen, entkam aber mit Hilfe zweier adliger „Frei-Reuter"[3]. — Ein noch schlimmerer Excess ereignete sich im Regimente des Landgrafen zwei Monate später im Quartier zu Weiterstadt bei Darmstadt. Am 30. Oktober hatte der Rittmeister Fuchs den Oberst und andere Offiziere bei sich zu Gaste; „nachdem sie alle wohl bezecht gewesen", entspann sich zwischen dem Oberst und dem Oberst-Wachtmeister Volkman ein Streit, welcher auf der Straße fortgesetzt wurde. Der Rittmeister versuchte ihn zu schlichten und gerieth dadurch ebenfalls mit dem sehr aufgeregten Oberst zusammen; schließlich ergreifen beide, zu Pferde sitzend, die Pistolen und treffen sich gegenseitig auf den Tod, „so daß beide zugleich von Pferden gestürzet"[4]. Die Leiche des Grafen von Hofkirch wurde von seinem Hofmeister zur Bestattung nach Hanau geführt; seine Stelle erhielt der Oberst-Wachtmeister Volkman, dessen Charge dem Rittmeister v. Geismar übertragen wurde.

Im März 1673 bezog das Regiment wieder in der Altmark seine früheren Quartiere, die schon vor dem Feldzuge als sehr ärmlich geschildert werden, und auch jetzt trotz der überstandenen

[1] Beilage 8.

[2] v. Orlich, Geschichte des preußischen Staates im 17. Jahrh. II, S. 72.

[3] „Protholol zu Bensdorff gehalten d. 31. Aug. ao. 1672 wegen des H. Grafen von Hofkirch, von dessen Cornet von Lüttitz entleibten Reitknechts". D.

[4] Beilage 9. — Freiher von Schwerin an Fr. v. H. Risselsheim, 1. Nov. 1672: „Ew. Fürstl. Durchl. werden wol mit Bestürtzung vernehmen, das der Herr Graff Hofkirch ein unglückliches Ende gehabt, und ist wol zu bejammern, das derselbe sein Leben so bald endigen müssen und man sein tapferes Gemüthe nicht gegen den Feind gebrauchen können". D. (B.) — Ein Schreiben des Bürgermeisters und Rathes von Stendal v. 1. Juli 1672 trägt die Adresse: „Dem Hochwohlgeborenen Graffen undt Hern, Hern Wolff Lorentzen Graffen von Hofkirch, Freyhern auff Collnitz und Tresiedel auch Gahmig undt Morischau, Churf. Brandenb. über daß Landgräfl. Hessen-Homburg. Regiment zu Roß hochbestalten Obristen, Unserm gnädigen Herrn". D. (B.).

Strapazen und Entbehrungen die Offiziere zu lebhaften Klagen veranlaßten. Die Berichte des Oberst Volkman, des O.-W. v. Geismar u. a. stimmen darin überein, daß in Stendal, Salzwedel, Tangermünde u. s. w. bittere Armuth herrsche; die Bürger hätten kaum den nothdürftigsten Unterhalt für sich, geschweige denn für die Soldaten und Pferde, ihr Lamentiren nehme deshalb kein Ende, und es sei besser, die Leute auf die Dörfer zu verlegen. Die Noth führe auch zu Diebstählen und Desertionen; seit sie wieder im Quartier ständen, seien von einer Kompagnie fünf Mann mit ganzer Montierung durchgegangen u. s. w.[1]. Am meisten litt die „bekanntlich blutarme und durch tägliches Weglaufen der Einwohner meist ganz ruinirte Stadt Stendal"; sie blieb in diesem Jahre trotz eines Erlasses von 600 Thalern dem Regiment 2000 Thaler schuldig, welche von den Offizieren vorgeschossen werden mußten. Als daher nach dem Frieden von Vossem eine Reduktion der brandenburgischen Armee beschlossen war, verfügte Kurfürst Friedrich Wilhelm, der schon früher den Landgrafen angewiesen hatte, die arme Bevölkerung möglichst zu schonen, daß zunächst das landgräfliche Regiment auf zwei Kompagnien reducirt werden sollte „zur Sublevation des Staates und zur Erleichterung der sehr beschwerten Unterthanen"[2]. Friedrich fühlte sich verletzt, weil diese Verfügung in seiner Abwesenheit und ohne daß man ihn gehört erlassen sei, während ihm der Kurfürst das Gegentheil versichert habe. Er möchte wissen, schreibt er an Derfflinger, warum gerade bei ihm der Anfang gemacht sei, während die Regimenter aller Generalmajore bestehen geblieben; man scheine zu glauben, daß man seiner dabei nicht besonders nöthig habe[3]. In seinem Antwortschreiben bedauert Derfflinger die Reduktion und versichert, daß sie gegen seinen Willen vorgenommen sei, doch sollten zunächst alle jungen Regimenter, später auch die alten, reducirt, und das Traktement des Obersten bei allen Regimentern gestrichen werden[4].

So liefern diese Vorgänge von 1672 und 1673 einen Beitrag zur Darlegung der Schwierigkeiten, mit welchen Kurfürst Friedrich Wilhelm bei der Schöpfung und Unterhaltung seines Heeres zu kämpfen hatte, auch lassen sich in diesen Jahren bereits die ersten Keime eines Zwistes zwischen dem Großen Kurfürsten und Friedrich von Homburg erkennen. Wie in den folgenden Jahren die Verstimmung des Landgrafen stärker wurde, und daß derselbe — *schon vor der Fehrbelliner Schlacht* — ernstlich daran gedacht hat, aus der brandenburgischen Armee auszuscheiden, soll u. a. in einer Fortsetzung dieses Aufsatzes gezeigt werden.

[1] Salzwedel, 29. Juni 1672. Stendal, 25. März. 6. Mai 1673 u. a.
[2] Potsdam, 22. August 1673. D.(B.).
[3] Werlingen, 20. September 1673. D.(B.).
[4] Berlin, 24. September 1673.

Archivalische Beilagen.

1.

Friedrich von Homburg an Kurfürst Friedrich Wilhelm.

Durchlauchtiger Churfürst,

Genädiger Hochgeehrter H. Vetter, auff E. Lden genädigsten Befehl bin ich vergangenen Sonabent anhero gekommen, in Meinung J. Lden die Fr. Regentin würde die Follmacht von E. Lden und Dero Fr. Schweſter aus Churland bereiths empfangen haben, wegen der Ehepacten fölliche Richtigkeith zu treffen, ſo habe aber vernommen, daß nunmehr E. Lden Dero damahlige intention geendert und genädigſt beliben, daß zu ſolcher Vollenziehunge ich einige meiner Räthe zu E. Lden nacher Berlin ſchicken ſollte, habe nun alſoforth mit geſtericher poste nacher Hauſe geſchrieben und ihnen befohlen, daß ſie ſich ſobalten müglich bei E. Lden einſtellen, und Dero genädigſten Befehl erwardten ſollen. Ich habe Urſache E. Lden gehorſambſten Danck zu ſagen, daß Sie ſo genätig ſeindt, undt Sich in dieſer Sachen zu bemühen beliben tragen, ich ſpüre darauß die continuation Dero hohen Genaden und verſichere mich daß alles was durch Dero hohe autoritat hirinnen wird geſchloſſen und confirmiret werden, deſto gröſere Beſtendigkeith und Sicherung ſowohl zu J. Lden der princesse als meinem Beſten haben wirdt, wie ich dann mich und mein gantzes Hauſe in E. Lden hohe Genaden und protection hirmit gehorſambſt empfehle, und mir jederzeith vor ein Glück achte, wann ſo würdig ſein kann, E. Lden und Dero hohem Hauſe einigen angenehmen ſchultigſten[1] zu erweiſen, und mit Dero Zulaßung mich nennen darff

E. Lden
gehorſambſter trewer Diner
Friederich Heſſen.

Mit E. Lden Zulaßung empfehle in J. Lden der Churfürſtin Genade mich gantz underthänigſt, genädigſter Herr, ich beförchte der verſprochene May Monat werde etwas lange warten, dann ich auf der Prinzeſſin aus Churland Lden Schreiben erſehe, daß noch ſo gar böſe Reiſewetter ſein ſoll, wann nur kein Juni oder gar August daraus wirdt.

Cassel den 13ten Aprillis 1670. B.

[1] Hier ſcheint das Wort „Dienſt“ zu fehlen.

2.

Landgräfin Hedwig Sophie von Hessen-Kassel an Kurfürst Friedrich Wilhelm.

Durchleuchtigster Churfürst,

Genädiger Hochgeehrter Hertzallerliebster Herr Bruder, Weil E. Lden mir befohlen die copie der Ehepacten mit Marichen[1] E. Lden zu schicken, also komme ich nicht allein Dero Befehl nach, sondern auch demütigst bitte zu verhelffen, daß solche von mein Schwager mit vollenzogen werden, denn ohne E. Lden glaube ich solte man daß Kind wol geben aber weiter sich nichts resolviren, der Landtgraf fürcht man werde so viel wollen von ihm pretendiren, daß es noch fein lang hinaußgesetzt werde, doch hofft er auf E. Lden Genadt, er ist auch en peine wegen seiner Leute die er nach Franckreich geschickt, so er gemeinet hier zu finden undt seindt noch nicht kommen, fürcht sie seindt geplündert, den revers werde ich sehen unterschreiben zu lassen, dann J. L. sich ganß nicht weigern, ich glaube aber es werde doch gut sein, daß in den Ehepacten der Freyheit der religion auch gedacht werde, sonst möchte es Gedanken bey den Brüdern verursachen, doch daß es ein wenig gelindt aufgesetzt werde, damit sie nicht Bedenken haben dürffen es zu unterschreiben, ich habe gehofft, E. Lden undt Dero Gemahlin würden den Landtgraff bekehrt haben, da J. Lden bey E. Lden wahren, nuhr Gott weiß die Stunde wan er die seinige beruffen wil, der würdt auch die Stunde ersehen haben, wan er diese Seele in seinen Weinberg beruffen würdt. Keine Bittrigkeit finde ich gottlob mehr, ob die Art des Freyers so ist, wil ich doch nicht hoffen, daß es bey J. Lden eintreffen würdt, denn ich mich einbilde, daß man auf dessen Wort trauen darff, ma soeur schreibt, sie wüste noch keine Prediger, schreibt aber nicht, daß ich mich nach einen umbhöhren solte, sonst wolte ich noch wol einen hiro finden, der Landtgraff hat selber sein devoir bey E. Lden abgelegt, so hierbey[2], glaube J. Lden werden Dero Gedanken vielleicht E. Lden endtdecken, er sagt er baue ganß fest auf E. Lden Genadt, ich bin versichert E. Lden werden sich auch nümmer betrogen an J. Ldn finden, ündt haben E. Lden gewislich einen trewen Diener an ihm, ich repondire aber noch vor eine, welche mit höchstem respect verbleiben würdt

E. Lden
Demütige gehorsamste
trewste Schwester und
ganß ergebene Dienerin
Hedwig Sophie.

[1] Marie Emilie, jüngste der drei kurländischen Prinzessinnen, geb. 1653; 1673 vermählt mit Landgraf Karl von Hessen, Sohn der Landgräfin Hedwig Sophie.

[2] Beilage 1.

Mit E. Lden gend. permission küsse meiner liebsten gend. Churfürstin ich, demütig die Händt und bitte Dero favour alle Zeit gegen Dero leibeigen Dienerin zu continuiren, meine Kinder küssen E. Lden unterthänig die Händt, recommandiren sich mit deren alten Mutter in E. Lden hohe Genadt, Marichen ist mit unter die Kinder gerechnet, welche ich auch ehben liebe wie mein Kindt.

Cassel den 14. April 1670. B.

3.

Aus dem „Project der Ehepakten zwischen H. Landgraff Friedrich zu Hessen Homburg und der Princesse Louyse Elisabeth aus Churland".

Wir Jacob zu Curland etc. bewilligen Unserer freundlichen lieben Tochter L. E. zu einem rechten Heyraths Guth zwanzigtausend Rthr. in teutschen reichgangbahren und vollgültigen speciebus innerhalb Jahr und Tag nach vollzogenen Beylager, jedoch ohne Zinß, und gegen genugsahme Quittung . . . baar entrichten zu laßen, wie nicht weniger hochermelter Unsern Tochter daneben mit fürstl. Geschmück, Kleidern, Kleynodien, Silbergeschirr und allen andern waß über daß hierzu erfordert wirdt und gehörig ist . . . zu versehen, wie solches Dero fürstl. Stande eignet und geziemet, und daß Sie damit gleich andern Ihres Standes fürstl. Personen wohl bestehen kann.

Ferner wollen Wir Jacobus in Liefland zu Churland und Semgallen Hertzog Unserer Tochter Princesse Louyse Elisabeth über obberührte zwanzigtausend Rthr. Ehegelder noch mit einer summa von sechzigtausend Thr. dergestalt versehen haben, das so balt wir entweder aus Pohlen, Schweden oder anderen Oehrtern Unsere Schulden werden mechtig werden können, dieselbe an gewiße Oehrter, es sey Städt oder Aembter, auf interesse geleget werden sollen, damit S. L. der Landtgraf Friedrich die Zinse jährlich daraus habe, undt so lange Er lebet, zu Seinem undt Seiner Gemahlin nutzen und frommen anwenden möge, das Capital aber an selbigen Ohrt unverrückt verbleiben. Solten Wir aber der Gelder nach Erlegung der Ehegelder nicht mächtig werden können, alsdan wollen Wir gedachte summa mit 5 pro cento verzinsen undt jährlich zustellen.

Dahingegen versprechen Wir F. L. z. H. hiermit vor Unserer künftigen Gemahlin Princessin L. den ersten Morgen nach dem ehelichen Beylager nebst Ueberreichung eines rühmlichen Kleinods, oder andern fürstl. present mit viertausend Gulden fürstl.

heßischer Cammerwährung dergestalt zu bemorgengaben, daß Dieselben das Capital solcher 4000 G. entweder bar ausgezahlet, oder jedes 100 mit 5 jährlich verzinset werde.

Ferner versprechen wir L. der Pr. L. nach vollzogenem Beylager zum täglichen Handpfennig und Spielgelde, auch Ihrer selbst eigenen Kleidung jährlich auf drey termin 2000 G. obbesagter H. K. zeit Unsers Lebens auszahlen, wie auch Dero hohe undt niedern Bediente, als eine Hofmeisterin, drey adeliche Jungfern, Cammer- undt andere Megde nach Nohtdurfft, einen Junker, zwey Pagen undt zwei lacqueien mit Besoldung, Kleidung und andern Zubehör, andern Unsern Hofdienern gleich, ohne Ihrer der Pr. L. Lden Zuthun, nach der Gebühr versorgen undt unterhalten.

Nechstdem bewilligen Wir Friedrich . . . obgedachtes Heyrathsguth und Ehegelder ebenfals mit zwantzigtausend Rthr. zu wiederlegen, undt die gantze summa, so sich an Heyrathsgut sambt der Wiederlage auf vierzigtausend Rthr. belauffet, auf Unser Schlos und Ambt [1] zu versichern, . . . damit Ihr. Lden, wenn nach Gottes Willen wir mit Tode abgehen und Dieselbe dadurch in den Witwenstandt gerathen würden, an besagten Ohrt den Witwensitz und Leibgeding bequemlich haben, auch aus den Renten und Gefällen an Gelde . . . . jährlich viertausend Rthr. genießen und gebrauchen mögen.

Undt nachdem Unsere Jacobi in Liefslandt zu Ch. u. S. Hertzogens freundliche liebe Tochter Princessin Louyse Elisabeth in der reformirten religion gebohren und erzogen, so versprechen Wir L. F. z. H. vor Uns, Unsere Erben undt Nachkommen hirmit kräfftigst, das Wir Unsere künfftige Gemahlin zu einiger Verenderung sothaner Ihr Ld. Religion durchaus nicht nöhtigen, sondern so woll Ihr. Ld. als Dero Bediente, so der Religion etwan mit zugethan seyn möchten, bey deren freyen Exercitio gantz unbehindert bleiben, Ihr auch zu dem Behuef Ihres eigenen derselben reformirten religion zugethanen Hofprediger zu halten, unweigerlich gestatten undt in Unserer Residentz ein hierzu bequemes Gemach einräumen laßen wollen, undt sollen, da Gott Unsere chr. Ehe mit Leibes Erben gesegnen würde, die Söhne in Unserer evangelischen religion auferzogen werden, die Töchter aber der mütterlichen religion undt education untergeben bleiben mögen.

B. Drei Exemplare in verschiedenen Handschriften, keins unterschrieben oder datirt.

[1] Nicht ausgefüllt.

4.

„Patent als General über die Cavallerie für des Herrn Landt-Graffen Friderichen zu Hessen H. Phlt. p. p."

Den 9. December 1670.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg (totus titulus) thun kund und geben hirmit iedermänniglichen, denen es zu wissen nötig, in Gnaden zu vernehmen: Nachdem der Hochgebohrne Fürst, Unser fr. lieber Vetter Herr Friedrich Land-Graff zu Hessen (totus titulus) sich bißhero im Kriege dergestalt berühmbt gemacht und von Ihrer Tapferkeit, guten conduite und anderen fürnehmen qualitäten, auch mit Hindansetzung Ihrer Gesuntheit und ohngeschewter hazardirung Leibs und Lebens solche preuven gethan, daß Ihro billig und mit gutem Fug die hohen Kriegschargen anvertrawet werden können, und dan Ihre Lbd. nun seither vielen Jahren eine sonderbahre affection gegen Unß und Unser ChurHauß verspühren laßen, so haben wir zu Bezeugung unserer zu J. L. tragenden aestime auß fr. vettl. confidentz und Zuneigung deroselben das generalat über Unsere cavallerie conferiret und aufgetragen, womit sich dan auch Ihre Lden gern und willigklich beladen laßen, und vermöge des von Ihro außgestellten reverses versprochen uud zugesagt, Unser und Unsers Churfürstlichen Hauses Nutzen, Ehre, Aufnehmen und Bestes eußerster Möglichkeit nach zu befördern, Schaden aber und Nachtheill zu verhüten und abzuwenden, was Ihro von Unß oder Unseren höheren Kriegs officieren zu verrichten aufgetragen und anvertrawet wirdt, willigklich zu exequiren, undt mit ungeschewter Darsetzung Leibes und Lebens unweigerlich ins Werck zu richten, sonsten auch bey allen occasionen sich dergestalt zu verhalten und zu erweisen, wie es Ihr. Lden hoher fürstlicher Stand und angestammtes tapferes Gemüth erfordert, Unser sonderbahres zu J. Lden tragendes freundvetterliches Vertrawen auch zu Deroselben gerichtet ist. Und ob Wir zwar anjetzo durch Gottes Gnade des Friedens genießen, welchen der Allerhöchste Gott lange Zeit beständig und unverrücket erhalten wolle, dannenhero Ihr. Lden auch zu keinen extraordinari spesen dieser charge halber verbunden sein, so haben Wir doch auch Ihr. Lden zu einer geringen Ergetzlichkeit, und damit Sie Unser guthes Gemüth und geneigten Willen desto mehr in der That verspühren mögen, eine pension von zweitausend Reichsthrn. jährlich, von negst künfftigen Östern des 1671ten Jahres anzurechnen, zugesagt und versprochen, welche zweytausend Reichsthr. Deroselben alle Jahr richtig gegen Quitung außgezahlet werden sollen. Dafern Wir auch hiernegst Ihr. Lden zu würcklichen employ und Verrichtung dieser hohen charge erfordern würden, alßdan wollen Wir nicht unterlaßen, dieselbe mit einer zureichenden gage und Verpflegung darbey zu versehen, sonsten aber auch jedesmahl

Ihrer Lden gegen Unß und die Unserigen bezeugende freundvetterliche und ungeferbte affection und Liebe mit aller Danckbarkeit und gebührenden Gegenbezeygungen zu erkennen. Zu Uhrkund deßen haben Wir diesen Bestallungsbrieff eygenhändig unterschrieben und mit Unserm Gnaden Siegel wollwißentlich bekräfftigen laßen. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree den 9ten Decembris A. 1670.

Konzept. Archiv der Geh. Kriegskanzlei zu Berlin und D.

5.

Aus der „Churfürtl. Brandenb. Resolut. Sr. Fürstl. Durchl. ertheilet, auf Dero eingegebene unterschiedene Puncta", de dato Halberstadt d. 22. Aug. 1672.

ad 1. Weil S. Churf. Durchl. in dero instruction bereits die Lande, worin Ihre Fürstl. Gn. die militaria zu respicyren hatten, benannt, alß laßen Sie es dabei bewenden.

ad 3. S. Churf. Durchl. wollen Dero hinterlaßenen Geheimen Rähten gnädigst anbefehlen, daß, wen militarische Sachen fürfallen, Sie sich bey Ihrer Fürstl. Gnd. angeben und davon mit derselben deliberiren und schließen sollen. Wie Sie sich dan sonsten auch jedesmahl, wen es Ihr. Fürstl. Gnd. verlangen, bey deroselben einfinden werden.

ad 4. Ihr. Fürstl. Gnd. dependiren wegen der Ihro anitzo aufgetragenen Verrichtung von Sr. Churfürstl. Durchlaucht allein, und haben auch von Niemand anders darunter ordre zu empfangen, im übrigen aber bleibt es wegen des commando bey der gebreuchlichen Kriegs raison nach proportion Ihrer Fürstl. Gnd. Charge.

ad 6. S. Ch. D. stellen Ihr. Fürstl. Gnd. frey, ob Sie auf Dero residentz zu Cölln an der Spree, wen Sie daselbst gegenwertig, logiren wollen, woselbsten Ihr auch die Nohtdurft an Holtz, Fischen und Wildpräth gereichet werden soll.

D. (B.)

6.

Obermarschall von Canitz an Friedrich von Homburg.

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Herr,

Ew. Durchl. gnädigstes Schreiben und scharfe Erinnerung meiner parole habe den moment empfangen, ich bekenne das ich tort habe; wann aber E. Durchl. examiniren, das Sie mir

befohlen blos zu schreiben wan etwas notables vorgehet, so mus ich bekennen, das mich dünket Recht zu haben, das ich nichts geschrieben, denn ich hette anders schreiben müßen was der Feder verbothen und avec un mot unsre eigene Schande, zu dehm wißen E. Durchl., das ich an diesem hatte blos die Sorge Fleisch, Bier, Brot und Wein zu schaffen, und bin nicht capabel in die vornehmen consilia zu penetriren. So viel aber am Tage scheinet, das ich E. Durchl. berichten mus, das wir dato noch nichts gethan, und nun au poinct in des lieben Churfürsten Lande zu marchiren und zu Bielfeldt das Haubtquartier zu nehmen, die armeen, so wie ich sehe, zimlich ruiniret sind und dar umb Bielfeldt zu deslogiren, wie weit das meinen gnedigsten Herrn ersprislich, laße ich die urtheilen so es beßer als ich armer Küchenknecht verstehen und verantworten. Ich darff vor E. Durchl. mein Hertze nicht ausschütten, aber E. Durchl. glauben, das ich trewer Diner bin; denn ich weis Sie trew meinem lieben Herrn, und viel unßer müßen mit Schmertzen sehen was wir wohl beßer wünschten. E. Durchl. werden Sich meiner Zeitung wenig erfrewen, doch ist alles wahr; E. Durchl. misgönne ich nicht, das Sie Sich mit der varietät der Berlinischen Weiberchen so bracheligen ergetzen. Es ist noch eine gutte varietät dar, E. Durchl. fangen nur von der Fraw Ober-Stallmeisterin an, weil mein Weib noch nicht alldar, undt nach dehm können Sie wehlen, wir denken hier weder an die Venus noch andere Lust, und ob Trompeten und Stücken-Klang uns Hoffnung machen könten, so ist ma foi toute esperance perdue, ich habe auch meinen Degen und Pistollen in nomine Sancte Catharinae veräußern laßen. E. Durchl. seindt glücklich, das Sie von uns sein, wobei schlüße, ersterbe

E. Durchl.
unterthänigster Knecht v. Canitz.

Haubtquartier Rüßelsheim den 2. Xbr. 1672.

A Son Altesse Monseigneur le Landgrafe de Hombourg General de Cavallerie pour S. A. Ser. Elect. de Brandenbourg a Berlin.

Obermarschall von Canitz an Friedrich von Homburg.

Monseigneur,

J'assure votre Altesse que je sois le ply humble serviteur de votre Altesse, avec cela nous sommes icy à Hohenoyles[1], on attend l'arrivée de Mr. le duc de Birneville, apres on resoudra les changements des quartiers, et je croi que nous serons apres demain a Horenbourg[2], le jeudy a Hal-

[1] Hohen-Hameln? [2] Hornburg.

berstadt. Tout va mal pour notre maistre, nous prenons la fuite sans avoir raison, l'ennemis nous soit, votre Altesse verra la guerre dans peu de temps au milieu du pais de mon maistre. So mus es gehen, car on veut la ruine de mon maistre, le personne n'y songe hor mis quelques-uns, dehnen weh thuet dis bevorseiende Unglüke zu sehen. Ich verschiebe alles bis E. Durchl. ich sehe. E. Durchl. thun wohl uns zu Halber Stadt oder Horenburg zu erwarten. Ich werde E. Durchl. sagen, das Ihm die Haare werden gen Berge stehen, dann ich weis Ew. Durchl. trew Gemüthe gegen meinen Herren; adieu E. Durchl.

trewer Canitz.

A Son Altesse Monseigneur le Landgrafe
de Hombourg, G. de C. pour celebre
Elect. de Brandenbourg.

ohne Datum. D. (B.)

7.

Oberst Graf von Hoffkirch an Fr. von Homburg.

Monseigneur,

Je fais scauvoir très humblement à Votre Altesse que nous avons passéz le Main à Risselsheim contre toutte nostre esperance là ou nous croyons passer bravement le Rin pour nous joindre avec nos ennemis et non pas pour leur tourner déreschef le dos, comme nous faissons autrefois avec grande nostre disréputation et méspris de tout le monde, et de cette maniere V. A. se peut tenir pour bien heureux d'estre absent, puisque nous fouyons ainsi comme des biches quasiment; nostre première partie a esté battue sous Monsieur Arnheim, un lieutenant de tuéz avec 6 à 8 cavaliers, dont l'un est de la compagnie de Mons. Geismar, il est bien vray que la partie estoit fort innésgale 60 contre 300. Nos generaux vont toujours en pointes l'un contre l'autre, principalement nostre maréchall de camp avec le lieutenant general: le disordre est grand dans l'armée comme aussi dans celle des Imperiaux. Ils ont hier forcé un bourg appartenant à Metternich Thum Scholaster (?), ils ont pillé tout, entréz dans l'église, ouvert les sepulchres, jettéz les hosties à terre (et ce qui est execrable) fait leurs ordures sur l'autel mésme, après ils ont mis le feu au deux costé et ont bruslé le bourg tout net. Jé crois que nostre électeur fera faire grande inquisitions de cela. Adieu mon brave prince. V. A. con-

serve son pauvre mais fidel serviteur dans son souvenir et grace. Je mourroy

Monseigneur
De Vostre Altesse
le plus humble et devot serviteur
et valet le Comte de Hoffkirch.

P. S.

V. A. me face la grace de brusler cette lettre. Je baisse les mains et la robbe à Madame la Princesse avec le plus grand respect.

Weiterstadt, 1. Meile v. Darmstadt.
28. Oct. 1672.
D.(B.).

8.

„Bestand v. Friedr. z. H. H. Reg. zu Roß; wie selbiges itzo den 10. Marty ao 1673 befindlich."

	Beritten	Unberitten	Krancke	Absentes
Leib-Compagnie	71	11	1	1
Obristlieut. Comp.	66	11	3	8
Obrist-Wacht-M. Comp.	75	5	5	—
Rit.-M. Rauen Comp.	43	5	11	25
Ihro F. Durchl. v. Holstein Comp.	73	5	—	—
Rit.-M. Lottitz Comp.	48	6	9	13
Sma	Beritten 376	Unber. 43	Kranck 29	Absent. 47

D. (B.)

9.

„Bericht des Regiments-Auditeurs Ernst an den Landgrafen Friedrich von Hessen v. 31 Octob. 1672 wegen der Hoffkirch-Fuchsschen Affaire".

Durchl. Fürst, Gnedigster Herr,

Ew. Fürstlichen Durchlauchtigkeit muß ich leider diese traurige Botschaft bringen, daß gestern Abend umb 6 Uhr unser Herr Obriste und Ritmeister Fuchs einander fast in einem moment erschoßen und einander so gefaßet, daß sie beyde zugleich gefallen und fort todt geblieben, welches sich den folgender Gestalt zugetragen, daß nehmlich der sehlige H. Obriste bey Ritmeister Fuchsen auff beschehene Einladung nebst andere Officierern alß dem H. Obrist Wachtmeistern Volckman und dem Capitein Leutenant und anderen zu Gaste gewesen, da sichs denn, nachdem sie alle wohl bezecht gewesen, begeben, daß des Ritmeisters Trom-

peter seinen Jungen geschlagen, dem den solches der H. Obrist Wachtmeister mit fast harten Worten verwiesen, welcher Worte der H. Obriste sehl. sich angezohgen und daranff eifferich herauß gefahren, ob er ihn alß Obristen nicht beßer respectiren könte, und darauff denselben durch den Wachtmeister Taubenecker in arrest nehmen laßen. Wie wohl nun der Major willig pariret, so hat ihm dennoch der H. Obriste das contrarium eingebildet und von hier ab wieder in des Ritmeister Fuchsens Quartier geritten, da er den so wohl den H. Obrist Wachtmeistern alß Ritmeister Fuchsen, welcher ihm dem Obrist Wachmeister begleiten wollen, zu Pferde sitzend angetroffen, und auff den Obrist Wachmeister in vollem Eyffer und mit diesen Worten zugeritten: „Wilte Westpheliſcher Hund[1] nicht pariren?“, und ihn darauff bey dem Flor oder Halstuch gefaßet und herrumbgezohgen, auch mit dem bloßen Degen auff ihn loßgestochen, welches alles aber durch interposition des Capitein Leutenants wie wohl nicht so sehr ohne Schimpff alß Schaden abgegangen, biß endlich der Ritmeister Fuchs, welcher dieses alles mit angesehen, dem H. Obristen zugeredet und dieser Worte sich gebrauchet, er möchte doch sehen was er thete, darauff der H. Obriste ihm sofort den arrest auch angedeutet und zugleich die Pistohle auch gezohgen, losgedrücket und ihn den Ritmeister durch und durch geschoßen, welcher den im Wehruffen nnd Niedersinken auch Feuer gegeben und den Obristen durchschoßen, so daß beyde zugleich von Pferden gestürtzet, und ferner der H. Obriste so fort augenblicklich tod geblieben, dieser aber noch fast eine halbe Stunde wiewohl ohne Sprach und Verstand sich gequelet, heute sollen dieserhalb die Zeugen verhöhret, und von dem, was etwan sonsten dabey weiter vorgangen, hiernechst unterthänigster Bericht abgestattet werden.

Ew. Fürstl. Durchl.
unterthenigster Knecht
Ludwig Augustus Ernst
Auditeur.

Geben im Quartier Weiterstadt
den 31. Octob. 1672.

D.(B.). — Ebendaselbst „Zeugen Verhör in Sachen H. Graff Hofkirchs und Rittm. Fuchs d. 1. 9br 1672. Actum d. 1. Nov. an. 1672 Quartier Weiterstadt“ — ausführlicher, doch ohne wesentlich neue Ergebnisse.

[1] Heinrich Volkman, welcher an des Grafen Hofkirch Stelle Oberst des Regiments wurde, schreibt an den Landgrafen Stendal, 1. April 1673: „Es geht die Rede, als wan der Bischof zu Münster in Westpfahlen greulich hauſete, undt allschon Lübbeke, unser alt Quartier, undt sonst andern Orthen ausgeplündert, alß mus mich vermuhten, daß mein klein Armuhtgen allda auch wohl darauf gangen ist, welches mich Zeitlebens ein großer Schade sein wolte“. D.(B.).

Kleinere Mittheilungen.

Ulrich von Richental.

Von **Ed. Heyck.**

Ueber die Persönlichkeit des Ulrich von Richental, dem wir die Chronik des Konstanzer Konzils verdanken, vererbten sich bis in die letzte Zeit mancherlei unbegründete Angaben, so daß ein Hinweis auf das wenige über ihn bekannte Authentische nicht überflüssig sein mag. Ich möchte einen solchen Hinweis durch zwei Notizen aus ungedruckten Urkunden des Generallandesarchivs zu Karlsruhe erweitern. — Ohne auf die früheren Ansichten im einzeln einzugehen, bemerke ich, daß R. in der Regel als Geistlicher galt und seine adliche Abkunft von den meisten, wie es scheint richtig, jedoch ohne eigentlichen Grund angenommen wurde. —

Im „Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit", XXV, (1878) Col. 320 wies Gmelin mit einer Karlsruher Urkunde nach, daß 1373 der Stadtschreiber Johannes von Richental zu Konstanz dasselbe Gut „an dem Hard" inne hatte, das später Ulrich besaß. Derselbe war also des Stadtschreibers Erbe und vermuthlich sein Sohn. In einer andern, von Gmelin ebendort erwähnten Urkunde tritt „Ulrich Richental" im Jahre 1434 als Bürger zu Konstanz mit seiner Ehefrau Anna auf; das anhängende Siegel zeigt einen Rehkopf; die sehr undeutliche Umschrift glaube ich zu lesen: „s. ulrich richental".

M. R. Buck stellt im Vorwort zu seiner Ausgabe des Richental (Bibliothek des literarischen Vereins, CLVIII, Tübingen, 1882) die Angaben zusammen, die sich über den Chronisten in dessen eigenen Aufzeichnungen finden; Gmelins Notizen übersah er gänzlich. Er stellt die adliche Abkunft R.'s in Abrede und kommt mit Wahrscheinlichkeitsgründen ebenfalls zu dem Schlusse, daß Ulrich kein Geistlicher war; ohne rechten Grund sieht er denselben jedoch als unverheirathet an. Ueber R.'s Wappen vergl. Buck S. 11. —

Nun zeigt eine von Ulrich selbst ausgestellte Urkunde denselben schon am 25. Mai 1410 als Gemahl der für 1434 bekannten Anna; der Anfang der Urkunde lautet:

Ulricus de Richentall Anna uxor ejus recognossimus nobis nostris liberis ‖ utriusque sexus et heredibus nostris re-

cepisse ac asumpsisse ab hono||randiss dominis canonicis et cappittulo Sancti Stepphany Costantziensis || nostros agros, quorum sunt quinque jugura in dem tegermos, quos quandam coluit Ülricus Gûgli, de cujus heredum nos predictos agros emebamus pro censuali feudo perpetuo possidendos etc. Es folgen die bei Erbzinslehnsurkunden gewöhnlichen Formeln; der Schluß lautet: in cujus rei testimonium sub meo Ulrico de Richentall sigillo sigillata, sub quo ego Anna me subjugo omnia vera esse. Dat. Constanccie anno Domini mcccc decimo octavo kalendas Junii indicione tercia.

Für den Fall, daß Ulrich die recht inkorrekte Urkunde selbst geschrieben hat — über seine Gewandheit in Schreibergeschäften vergl. Buck S. 10 —, mag auch das negative Resultat von einigem Interesse sein, daß weder die Hand des Aulendorfer Kodex R. (Kodex A bei Buck) noch die des Konstanzer Kodex (K) — beide sind photographisch vervielfältigt worden — mit der Handschrift des obigen Zinslehnreverses übereinstimmt.

Ueber Ulrichs Wohnung in Konstanz giebt eine zweite Urkunde Auskunft: Wir Johans von Gottes verhengde apt des gotzhus ze Petershusen .... verjehen .... das für uns kam Elizabeth Borhôhin ... und verjah, das sy ... Hansen Muser ... ze koffen geben hett ir hus und hofstatt mit aller zûgehörde ze Costentz in der statt am ziegelgraben gelegen enzwüschen Haintzen 'Strôilins und Ülrichs Richentails hüser und hofstett etc. 1413. August 8.

Das von vor dem Namen Richental erscheint also nur in den Urkunden von 1373 und 1410, sowie in dem Konstanzer Kodex, in dem von Ulrich nur in der dritten Person geredet wird; ohne von findet sich der Name 1413, 1434 und in dem Aulendorfer Kodex, wo Ulrich in der ersten Person auftritt; ferner, wie mir scheint, (1434) im Siegel. Als Bürger von Konstanz wird R. ausdrücklich erst 1434 bezeichnet.

Die Jahre 1410 und 1434 sind der frühste und späteste Termin, in denen R., und ebenso seine Frau Anna, auftritt; die Rücksichtnahme auf Leibeserben in der Urkunde von 1410 ist bei der Natur der letzteren eine ganz hergebrachte und bei dem jüngeren Ehepaar, auch wenn es kinderlos war, eine natürliche; nach den späteren Urkunden scheint Ulrich allerdings keine Nachkommen besessen zu haben.

J. Marmor, „Geschichtliche Topographie der Stadt Konstanz", 1860, S. 383, giebt an: „Nach dem Ratsbuche vom Jahr 1433 verkaufte Ulrich von Richental sein Gut am Hard, am Spital und am Bruggner gelegen, an Heinrich Wechsler". Mit diesem Wechsler zusammen erscheint R. in der von Gmelin angezogenen Urkunde von 1434. —

Mehrfach erscheinen Herren de Richental als Kapitulare in

den Urkunden des Konstanzer Hochstifts. Einen Domherrn Ulricus de Richenthal erwähnt für 1296 Freiherr Roth von Schreckenstein in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, XXVIII, 37. Die sehr wahrscheinliche Verwandtschaft des Chronisten mit diesem gleichnamigen Domherrn würde, falls sie gesichert wäre, auch die adliche Abkunft des ersteren zweifellos machen.

Noch einmal Gerhoh von Reichersberg.

Von W. Ribbeck.

Im Juliheft der in Innsbruck erscheinenden Zeitschrift für katholische Theologie macht P. Grisar die Mittheilung, daß der Redaction durch die Güte Scheibelbergers die Abschrift desselben von zwei bisher noch nicht veröffentlichten Schriften Gerhohs von Reichersberg, der de ordine donorum spiritus sancti und derjenigen de novitatibus hujus saeculi zur Verfügung gestellt worden sei, und er giebt aus diesen, besonders aus der letztgenannten, einige Proben. Ob und wann später einmal das Ganze veröffentlicht werden soll, ob das hier Mitgetheilte auch nur das in rein historischer Beziehung Wissenswerthe vollständig umfaßt, darüber verlautet nichts näheres. Der Herausgeber meint, daß eben jene Schriften dazu beitragen könnten, das Bild, welches neuerdings verschiedene Forscher von Gerhoh entworfen haben, in einigen Punkten zu berichtigen. Er glaubt denselben deshalb besonderes Gewicht beilegen zu dürfen, weil sie Gerhohs eigentliche, durch Leidenschaften und Stimmungen ungetrübte Meinung am deutlichsten widerspiegelten, in welcher Beziehung sie vor anderen Schriften des Mannes sich vortheilhaft auszeichneten. So wird die Schrift de aedificio Dei als Erzeugniß eines jugendlichen, unpraktischen, zum Extremen neigenden Feuerkopfes bei Seite geschoben, während man vielleicht mit demselben Rechte umgekehrt sagen könnte, daß gerade in dieser Schrift, bei deren Abfassung Gerhoh übrigens mindestens 30 Jahr alt war, seine eigentliche Meinung am rückhaltlosesten zu Tage tritt, während er sich späterhin doch den derselben gänzlich widerstreitenden Verhältnissen und Tendenzen seiner Zeit mehr oder weniger anbequemen mußte.

Nicht besser geht es Gerhohs bekanntestem Werke, der investigatio Antichristi. Derselben wird als dem Producte einer ungerechtfertigten Verstimmung jede Beweiskraft sei es hinsichtlich Gerhohs wirklicher Meinung, sei es in Bezug auf die Beurthei-

[1] Zeitschrift für katholische Theologie IX. Bd. 3. Heft. Innsbruck, Juli 1885. Die Investiturfrage nach ungedruckten Schriften Gerhohs von Reichersberg. Von P. Grisar. S. 536 ff.

lung der damaligen curialen Politik abgesprochen. Diese Verstimmung hatte freilich, wie der Herausgeber selbst zugiebt, ihre sehr reellen Gründe, denn sie entsprang aus dem Eindruck, den Vorgänge, wie die Steigbügelscene zu Sutri, das Kennenlernen des lateranensischen die Belehnung Lothars darstellenden Bildes, die Verschwörung der Alexandrinischen Cardinäle mit den Reichsfeinden auf eine Natur, der das nationale Gefühl nicht ganz abhanden gekommen war, machen mußten. Aber diese Vorgänge sollen nach dem Herausgeber in Wirklichkeit ja gar nicht so stattgefunden haben, sie sollen durch kaiserlicherseits verbreitete Gerüchte höchst entstellt wiedergegeben worden sein[1]. Was denselben wirklich zu Grunde gelegen habe, wird uns anderen nicht mitgetheilt, und es geht dies auch schon deshalb nicht gut an, weil alles, was wir davon wissen, eben nur von „kaiserlichen" Schriftstellern berichtet wird, und die Curie es niemals für nöthig gefunden hat, den wahren Thatbestand richtig zu stellen, obgleich dies gerade von ihren eifrigsten Anhängern, z. B. von Gerhoh selber, dringend verlangt wurde. Die Verschwörung mit den Reichsfeinden ist übrigens durch verschiedene Zeugenaussagen vollkommen sicher gestellt. Nur schweren Herzens konnte Gerhoh von der Thatsächlichkeit dieser Vorgänge sich überzeugt halten, aber eben die Erkenntniß, daß sich gegen dieselbe nichts Gegründetes vorbringen lasse, bestimmte den eifrigen Gregorianer dazu, gewisse Maßnahmen Adrians IV. und Alexanders III. auf das schärfste zu verurtheilen. Es ist richtig, daß derselbe Mann trotzdem ein warmer Bewunderer Gregors blieb, aber daraus folgt eben nur das eine, daß er über die Verfahrungsweise und die Tendenzen desselben wegen der zeitlichen Entfernung nicht in gleicher Art wie über diejenigen der zeitgenössischen Päpste unterrichtet war. Es ist ferner richtig, daß Gerhoh zu einer Zeit seines Lebens, als er nämlich den Commentar zum 64. Psalm schrieb, Grundsätze vertreten hat, welche sich denjenigen Gregors sehr näherten, aber der Herausgeber ist im Unrecht, wenn er die hier hervortretende Anschauung als die Grundanschauung Gerhohs überhaupt hinstellt, von der er nur zuweilen irrthümlicher Weise infolge der eigenthümlichen Schroffheit seines Charakters abgewichen sei. Gerhoh soll durch sein ganzes Leben hindurch nicht nur ein feuriger Lobredner, sondern auch ein verständnißvoller Anhänger Gregors gewesen sein, dessen Grundsätze von mir in seltsamer Weise mißverstanden sein sollen[2]. Ich hatte diese letzteren in meinem in dieser Zeitschrift erschienenen Aufsatz über Gerhoh dahin charakterisiert[3], daß beansprucht wurde der unbedingte Vorrang des Papstthums vor allen andern Gewalten, das Recht Könige und den Kaiser, der ja seine Krone vom heiligen Stuhle zu Lehen trage, ein- und

[1] l. c. S. 538 Anm.
[2] l. c. S. 538 Anm.
[3] Bd. XXIV, S. 37.

abzusetzen, die Befugniß über alle geistlichen und weltlichen Dinge zu entscheiden. Die Investitur sollte den Fürsten aus den Händen gewunden und dem Papste bei der Einsetzung der Geistlichen eine erhebliche Mitwirkung gesichert werden. Regalien und Kirchengut sollten dessenungeachtet mit dem geistlichen Amt verknüpft bleiben, und so dem Papste, welchem die ziemlich unumschränkte Verfügung über das letztere zustehen sollte, eine furchtbare Macht in die Hand gegeben werden[1].

Wenn dieses die wirklichen Anschauungen Gregors **nicht** waren, so wäre es höchst interessant zu erfahren, was er denn eigentlich gewollt und erstrebt habe, aber darüber hören wir leider kein Wort. Ich denke, Wesen und Politik Gregors liegen in den Briefen desselben, in denen sich die gewaltige Individualität des Mannes, — der nebenbei gesagt keinen größeren Bewunderer haben kann als mich — klar genug vor, und die Arbeiten der neueren Forschung — ich erinnere nur an die Schrift O. Meltzers über die Bischofswahlen — haben die einzelnen Züge dieses Bildes zu ziemlicher Deutlichkeit gebracht. Ob freilich das System, welches wir als das gregorianische zu bezeichnen gewohnt sind, im Geiste seines Urhebers von vorn herein als Ganzes feststand, oder ob nicht einzelne Bestandtheile desselben im Laufe der Zeit gewisse Modificationen durchgemacht haben, wie denn z. B. Gregor zu einer gewissen Zeit selbst zu einer billigen Regelung der Investiturangelegenheit die Hand scheint haben bieten zu wollen, dies ist eine ganz andere Frage, auf die näher einzugehen hier nicht am Platze sein dürfte.

Ebenso wie Gregor soll nach des Herausgebers Meinung auch Gerhoh selber von mir mißverstanden worden sein, einmal indem ich denselben einen „Neutralen" genannt habe, während er in Wahrheit ebensowenig wie Bernhard von Clairveaux und Johann von Salisbury in dem großen Kampfe neutral gewesen sei[1], sodann weil ich als seine wirkliche Herzensmeinung diejenige bezeichnet habe, daß das letzte Heilmittel für die Schäden der Kirche nur in der Säcularisation des Kirchengutes, wenigstens soweit dasselbe die Regalien umfasse, gefunden werden könne[2]. Eben diese letztere Ansicht ist es nun, die Gerhoh so wesentlich von jenen beiden eben genannten Männern unterscheidet, welche zwar auch vielfach über die Weltlichkeit der Kirche Klage führen, aber niemals wie der Propst von Reichersberg das Uebel an der Wurzel anzufassen wagten. Sie erkannten doch im Grunde immer der Kirche die Oberherrschaft auch in weltlichen Dingen zu, während Gerhoh eine gewisse Nebeneinanderordnung und Trennung der beiderseitigen Machtsphäre befürwortet. Eben jene Säcularisation aber hat ihm nicht nur während der Abfassung seiner ersten Schrift, sondern auch zu anderen Zeiten seines Lebens als Ideal

[1] l. c. S. 539. [2] l. c. S. 539.

vorgeschwebt, wenn er auch freilich die Forderung derselben niemals wieder mit solcher Entschiedenheit auszusprechen gewagt hat. So bestreitet er in der investigatio Antichristi ausdrücklich, daß die Kirche seiner Zeit, in welcher die Prälaten Hoheitsrechte besäßen, ein vollkommener Tempel sei. So räth er in seiner letzten Schrift, der quarta vigilia noctis, sogar dem Papste selber an, ehe er durch die Aufrechterhaltung der weltlichen Herrschaft über Rom die Interessen der Kirche schädige, lieber auf dieselbe zu verzichten oder sie wenigstens mit dem Kaiser zu theilen. Auf Grund dieser Ausführungen war ich gewiß berechtigt die Säcularisation der Regalien als das eigentliche Ideal Gerhohs zu bezeichnen, welches er direct nur einmal, zur Zeit der Abfassung seines Commentars zum 64. Psalm verläugnet habe, und man kann nicht sagen, daß ich mich, wie Grisar behauptet, damit mit mir selber in Widerspruch gesetzt hätte. Etwas anders stellt sich die Sache allerdings nach einen von Grisar mitgetheilten längeren de collatis regalibus überschriebenem Passus aus der Schrift de novitatibus.

Diese Schrift, welche nach der Kaiserkrönung Friedrichs I. wohl im Jahr 1156 und vor dem Ausbruch des Streites mit der Curie verfaßt wurde, ist naturgemäß von den bitteren Erfahrungen, welche der Verfasser während desselben machen sollte, noch nicht beeinflußt und zeigt noch viel Vertrauen auf die Harmonie beider Gewalten. So frohlockt Gerhoh darüber, daß der Kaiser die gegen ihn wie den Papst rebellischen Römer mit Waffengewalt zu Boden geworfen[1]. Bei dieser Gelegenheit macht er die Mittheilung, daß er einmal in Gegenwart Papst Eugens, also wohl im Jahr 1149, mit einem Anhänger Arnolds von Brescia disputiert habe, über welche Disputation Dokumente im päpstlichen Archiv niedergelegt seien[2].

Was nun die Regalienfrage betrifft, so erklärt er, während er in der späteren investigatio ausdrücklich es ablehnt zwischen den beiden einander entgegenstehenden Meinungen eine Entscheidung abzugeben, sich ganz entschieden für diejenige Ansicht, daß den Geistlichen die Regalien nicht entzogen werden dürften, weil sie nämlich mit dem andern Kirchengut so untermischt seien, daß sie kaum von einander unterschieden werden könnten. Er führt aber sogar für die Beibehaltung der Regalien noch einen andern Grund ins Feld, der allerdings sehr eigenthümlicher Natur ist. Nach seiner bekannten allegorisierenden Manier erblickt er in der Thatsache, daß Christus vor Herodes mit einem weißen, vor Pilatus mit einem Purpurgewande bekleidet worden sei, den Willen Gottes ausgedrückt, daß geistliche und weltliche Gewalt in einer und derselben Person, hier in Christus und nach seinem Vorbilde auch in den Prälaten vereinigt sein sollten; was aber Gott ein-

[1] l. c. S. 547 de aqua contradictionis.
[2] l. c. S. 549 de principatu legitime ordinato

mal verbunden habe, dürfe der Menſch nicht trennen. Aus dem Umſtande, daß Chriſtus zuerſt mit dem weißen und dann erſt mit dem Purpurgewande geſchmückt worden ſei, folgert er, daß Biſchöfe und Aebte erſt mit den geiſtlichen und dann mit den weltlichen Inſignien ihres Amtes begabt werden müßten. Dieſer Anſicht ſcheint freilich ein Ausſpruch des heil. Paulus entgegenzuſtehen[1], nach welchem das Thieriſche und Weltliche dem Geiſtlichen immer vorangehe, aber dieſer Ausſpruch bezieht ſich nach Gerhoh nur auf den natürlichen Menſchen, wie Adam, bei dem der geiſtliche Theil, der von Gott eingeblaſene Odem, auf den weltlichen, irdiſchen, den aus Lehm gebildeten Körper gefolgt ſei, aber nicht auf den geiſtlichen Menſchen, auf Chriſtus und deſſen Nachfolger[2]. Daraus ergiebt ſich, daß Gerhoh das ſeit dem Wormſer Concordat in Deutſchland üblich gewordene Verfahren, wonach die Belehnung mit den Regalien der Beſtätigung durch den geiſtlichen Obern oder der Conſecration[3] vorherzugehen hatte, verwarf, wie das auch aus ſonſtigen Aeußerungen von ihm bekannt iſt.

Wenn aber ſomit der Verzicht auf die Regalien als unausführbar erſcheint, ſo erkennt Gerhoh vollkommen an, daß dann auch die völlige Unabhängigkeit der betreffenden Geiſtlichen von der über ihnen ſtehenden weltlichen Gewalt nicht zu erreichen ſei. Einmal nämlich habe die letztere ein Recht auf gewiſſe Leiſtungen, namentlich in Bezug auf die Betheiligung am Heeresaufgebot, denen ſich der Regalieninhaber nicht entziehen könne. Damit aber der Staat nicht, etwa ſacrilegiſcher Weiſe auch die für ſpeciell geiſtliche Zwecke beſtimmten Kirchengüter, deren Sicherung Gerhoh vor allem am Herzen liegt, zu Beiträgen heranziehe, wünſcht er, daß eine ökumeniſche Verſammlung den Fall und die Art dieſer Beiträge beſtimmen möge[4].

Sodann aber geſteht Gerhoh zu, daß die Fürſten unter Umſtänden den berechtigten Wunſch hegen könnten, Prälaten aus

[1] I. Cor. 15, 26.

[2] Beiläufig geſagt, ſcheint ſich der Text hier in einiger Verwirrung zu befinden. Denn wenn Gerhoh, nachdem er von denjenigen geſprochen, welche angeblich der Meinung des Paulus folgend für die Belehnung mit den Regalien vor der Weihe eintreten, fortfährt: quod esset primitus purpurea, deinde alba veste indui contra ordinationem ipsius Christi, qui primitus alba, deinde purpurea veste voluit indui, ſo giebt dies quod esset keinen Sinn, da das von Gerhoh angeführte Argument ja für ihn und nicht für ſeine Gegner ſpricht.

[3] Examinati aut consecrati l. c. S. 550.

[4] l. c. de ord. donorum 8, 2: Ubi exspectatur sacerdotale consilium ad movendum vel colligendum exercitum, juste justo exercitui auxilium ecclesiae deberetur, maxime ab episcopis ex regum facultate ditatis. Das Folgende iſt leider nur im Auszug mitgetheilt. Vgl. S. 550: contenti sint episcopi — dum — et regi sive imperatori de regalibus et imperialibus obsequium persolvitur in consiliis bonis et competentibus auxiliis ecclesiae simul et regno utilibus atque ante omnia honori et timori divino competentibus.

ihren Aemtern zu entfernen, wenn sie nämlich dem von ihnen geleisteten Treueid, den er zwar für ein Uebel doch ein zum Zweck der Sicherstellung der Fürsten unvermeidliches Uebel ansieht, zuwiderhandeln. Nur dürfe die Strafe an dem Meineidigen nicht darin bestehen, daß, wie dies z. B. später Friedrich I. den Salzburger Erzbischöfen gegenüber that, demselben etwa die Regalien entzogen würden, denn durch diese Maßregel würde nicht nur der Schuldige, sondern die Kirche überhaupt betroffen, und dann würden auch in der Regel in solchen Fällen die für speciell kirchliche Zwecke bestimmten Güter in Mitleidenschaft gezogen, das Land des Widerstrebenden verheert und andere Uebelstände herbeigeführt. Auch wird durch die Regalienentziehung jener oben erwähnten Vereinigung der beiden Gewänder entgegen gehandelt. Daher hat die weltliche Gewalt in einem solchen Falle darauf hinzuwirken, daß der Betreffende gleichzeitig seiner geistlichen Würde entkleidet und ein Geeigneterer an seine Stelle gesetzt werde.

Dieser Vorschlag Gerhohs erscheint ziemlich unpraktisch, da er die weltliche Gewalt auch unter Umständen, wo die wichtigsten Interessen des Reiches die Beseitigung eines widerspenstigen Prälaten fordern, auf den guten Willen der geistlichen Obern verweist, aber, wie ein Vorgang aus neuester Zeit, der noch in aller Gedächtniß ist, zeigt, giebt es doch Fälle, in denen aus einer verwickelten Lage auf keine andere Weise herauszukommen ist. Und jedenfalls beweist Gerhoh, indem er den Fürsten das Recht zugesteht auf die Entfernung eines solchen unbotmäßigen Prälaten zu dringen ein gewisses Gefühl für dasjenige, was Ehre und Sicherheit des Staates verlangen, ein Gefühl, welches bei seiner kirchlichen Gesinnung immerhin bemerkenswerth ist. Es erinnert dies an seine nachherige Entrüstung über die Verschwörung der Alexandrinischen Cardinäle mit den Reichsfeinden, einen Vorgang, in dem wahrscheinlich viele andere nichts Verfängliches zu finden vermochten[1].

[1] Nachträglich zu meinem früheren Aufsatz (XXV, S. 354 ff.) bemerke ich, daß die Angabe, Giesebrecht habe den Traktat über die Papstwahl in seiner Darstellung der Zeit Kaiser Friedrichs I. nicht berücksichtigt, eine irrthümliche ist; derselbe wird von ihm (Kaiserzeit V, S. 247) als das Fragment einer Rede bezeichnet, die ohne Zweifel für die Synode von Pavia abgefaßt und vielleicht auch auf derselben gehalten worden sei. Sein Hauptgrund für die Annahme der Echtheit dieses Schriftstückes ist, wie Herr von Giesebrecht selber mir mitzutheilen die Güte hatte, der, daß die Wiener Handschrift (Nr. 629) aus welcher der Traktat in die Hannoversche Handschrift übernommen worden ist, die Briefsammlung Eberhards von Salzburg, keine unächten Stücke enthält. (Vgl. Wattenbach in Pertz Archiv X, S. 492).

Ist das Bredingen Lamberts Breitenbach oder Breitungen?

Ein Beitrag zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV.

Von **K. Köstler.**

Bei dem Studium der Zeit Heinrichs IV. drängt sich dem Geschichtsforscher diese Frage gebieterisch auf. Lambert[1] erwähnt mehrere Mal diese Namen, und zwar zur Geschichte des Jahres 1073, S. 199: decrevit rex ut septimo die post festum s. Michaelis miles in expeditionem adunaretur in villa Hersfeldensis monasterii, quae dicitur Bredingen. Das zweite Mal zum Jahre 1075, S. 223: locum statuit coadunandi exercitus videlicet 6. Id. Jun. in possessione Hersfeldensis monasterii in loco, qui dicitur Bredingin. Dann S. 224: quo regis exercitus juxta publicam indictionem in Bredingen coadunandus conveniret; S. 225: Statuta die venit in Bredingen cum infinita multitudine, und S. 226: Profectus rex de Bredingin, die prima venit in Elenen.

Heim[2], Wenck[3], Stenzel[4] und Giesebrecht[5] sprechen sich für Breitenbach an der Fulda aus, während sich Witzschel[6], Hesse[7] und namentlich Donop[8] für Breitungen an der Werra entschei-

[1] Lamberti Hersfeldensis Annales, Mon. Germ. VII. (SS. V). Hannov. 1844.

[2] Die Schlacht bei Flabeheim. Abhandl. I, S. 9—17. Meiningen 1766.

[3] Hessische Landesgeschichte III, 45. 49. Frankfurt und Leipzig 1803. Wenck fügt bei: „nicht Bredingen, wie Lambert sagt".

[4] Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern I, 297. 324. 326. Leipzig 1827.

[5] Geschichte der deutschen Kaiserzeit III, 282. 311. 312, Anm. S. 1126. 4. Aufl. Leipzig 1876.

[6] Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit. 23. Jahrgang. S. 8 ff.

[7] Die Jahrbücher des Lambert von Hersfeld, übersetzt von Hesse. 2. Auflage, neubearbeitet von Wattenbach, Anm., S. 135 f. Leipzig 1883.

[8] Der Medardustag 1075. Manuscript im Hennebergischen Vereinsarchiv. Das Original hat sich leider nicht vorgefunden; dagegen verschaffte mir die liebenswürdige Gefälligkeit des Herrn Professor Dr. Anemüller, Archivrathes zu Rudolstadt, aus dem dortigen geheimen Archiv eine von Hesse selbst corrigierte Abschrift dieser Abhandlung. Es drängt mich hier öffentlich meinen besten Dank hierfür zu sagen.

den. Floto[1] endlich nimmt es einmal für Breitenbach, ein ander Mal für Breitungen, ohne den wechselnden Gebrauch zu begründen. — Von verschiedenem Standpunkte betrachtet, ist die Frage auch verschieden beantwortet worden.

Jene, welche die Wortbildung zum Ausgangspunkt ihrer Untersuchungen machten, müssen selbst gestehen, daß, wenn auch aus Bredingen sich leichter ein Breitungen als ein Breitenbach umbilden läßt, eine Lautverschiebung in letzterem Sinne mindestens nicht ausgeschlossen ist. Beide Orte sind damals Hersfeldisches Eigenthum, weßhalb auch die nähere Bezeichung Lamberts in dieser Hinsicht nichts zur Entscheidung beiträgt. Dagegen kommt in Urkunden der Ausdruck Bredingen oder Bredinge sowohl für Breitenbach an der Fulda wie für Breitungen an der Werra vor. Donop meint, daß „in der Urkundensprache jener Zeit, Bredinge statt Breidenbach, vielleicht in Kraft eines Beleges für das Alter der Volkssitte von heute jener Bach-Silbe eine andere Betonung zu geben sei: z. B. Ludemig statt Laudenbach, Bobsamig statt Bobsinbach so vielleicht Bredemig und Bredinge statt Breitenbach". Er fährt dann fort: „die Urkunden sind jenes Breviar (Lulli) selbst und die dem Kloster Hersfeld von Heinrich II. gegebene Forstconcession. In beiden ergiebt sich ein Breidinge, das nur an der Fulda, in weiteren Urkunden, der von Heinrich I. und wieder Heinrich II. eine Bredingen, Breitinga u. s. w., das nur an der Werra gesucht werden kann". Gelegentlich der ersterwähnten Schenkung, welche Heinrich II. dem Abte Berengar macht, sind die Grenzen des Waldbannes genau bezeichnet und wird wörtlich von einem Boumbach = Baumbach und Breidinge = Breitenbach ad Vuldam = an der Fulda gesprochen[2]. Hiemit dürfte nicht nur die Möglichkeit, sondern die Gewißheit konstatiert sein, daß Bredingen ebenso gut für Breitenbach an der Fulda wie für Breitungen an der Werra gebraucht wurde. In dem erwähnten Manuscript wird sogar umgekehrt bewiesen, daß auch Breitungen früher unter dem Namen Breitenbach vorkam. Hierüber einen weitergehenden Beweis anzutreten unterlasse ich und verweise auf die Copie des Donopschen Manuscriptes, das den nöthigen Aufschluß giebt.

Witzschel und Heim knüpfen an eine Notiz Lamberts an, die sich auf die Erkrankung des Abtes Widerad von Fulda (1075) und dessen Rücktransport in ein nicht genanntes Kloster bezieht. Lambert schreibt[3]: Relatus in monasterium, a stupore quidem mentis post paululum respiravit, nullum tamen ultra verbum proloqui potuit, atque ita deinceps per 6 ebdomadas gravissima corporis molestia decoctus, 17. Kalendas Augusti

[1] Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter. Stuttgart und Hamburg 1855. Als Breitenbach kommt es vor I, 391; dagegen als Breitungen I, 422.

[2] Vergl. Schmincke, Urkundenbuch S. 324 und 325.

[3] Lambert a. a. O. S. 225.

humanis rebus exemptus est. Dieß kann nun ebenso gut mit: „Gebracht in ein Kloster" als auch mit: „Zurückgebracht in das Kloster" übersetzt werden[1]. Lambert, die ausführlichste Quelle jener Periode und Zeitgenosse Heinrichs nennt den Namen des Klosters nicht: es liegt daher nahe, daß er damit entweder sein eigenes Kloster Hersfeld, was uns auf das in seiner Nähe befindliche Breitenbach führt, oder auf das des Abtes Widerad, also Fulda bezeichnen wollte. Die weite Entfernung Fuldas sowohl von Breitenbach (48 km) als auch von Breitungen (52 km Luftlinie) läßt letztere Annahmen unwahrscheinlich erscheinen. Sollte man den sterbenden Abt von Breitenbach an dem nur 11 km entfernten, bequem gelegenen Hersfeld vorübertragen, nur um ihn in seinem eigenen Kloster sterben zu lassen?

Hesse, Lamberts Uebersetzer, glaubt nun in der oben erwähnten Abhandlung des Herrn Geheimen Rathes von Donop den Beweis für Breitungen zur Evidenz erbracht und betont die genaue Ortskenntniß, sowie scharfsinnige taktisch-strategische Beurtheilung, von welchen das Manuscript Zeugniß gäbe. Die Beurtheilung in letzterer Hinsicht zu widerlegen ist der Zweck nachstehender Betrachtungen.

Wenn uns geschichtliche Ueberlieferungen und etymologische Ableitungen im Stiche lassen, so müssen wir sinngemäße Folgerungen dafür substituiren und werden uns in kriegerischen Handlungen auf die jederzeit giltigen Grundsätze der Kriegswissenschaft zu stützen haben.

So glänzend die Beweisführung Donops zu sein scheint, so vorsichtig ist dieselbe aufzunehmen, da einige Ungenauigkeiten mitunterlaufen. Hier nur ein Beispiel. Donop erzählt:

„Der Ueberfall[2] hatte die Kraft des Widerstandes, die Ermüdung des Angreifers den Ungestüm des Angriffes gebrochen — ein verzweifeltes Einbrechen sächsischer Reiterei das Schicksal des Tages lange in Zweifel erhalten, als spät abends 9 Uhr Graf Glizberg, die Herzöge von Böhmen und Lothringen und endlich der Kaiser[3] selbst neue Truppen ins Treffen brachten. Da müssen die Sachsen weichen, alles wendet sich zur wilden Flucht, auch den Verfolger reißt sie aus seinen Reihen, es mengen sich Flüchtlinge und Verfolger, Freund und Feind, in Staubwolken und anhebender Dämmerung wirft der Freund den Freund darnieder, meilenweit bedeckt sich der Boden mit Leichen, das Lager wird erstürmt, die Besatzung niedergehauen, und der noch jenseits des Stromes heranziehende Sachse erhält die Hiobspost erst

[1] Dies bezweifle ich und kann nur an Fulda denken, wie auch Hesse (und Wattenbach). G. W.

[2] Durch das königliche Heer am Morgen des 9. Juni 1075.

[3] Hier ist wieder eine Ungenauigkeit zu vermerken, denn um jene Zeit war Heinrich IV. noch nicht Kaiser.

aus dem Munde der wenigen Flüchtlinge, denen es gelungen, das Leben den Fluthen abzugewinnen".

Es sei die Frage gestellt: Ist es möglich, daß alles das, was soeben geschildert wurde, in der kurzen Spanne Zeit von 9 Uhr Abends bis zur anhebenden Dämmerung vorgefallen ist? Jeder der den Aufmarsch, die Bewegungen, das allmähliche Eingreifen einer in das Gefecht rückenden Armee von jener Größe, wie sie damals das königliche Heer repräsentierte, gesehen hat, muß diese Frage absolut mit „Nein" beantworten. Der Einwurf, daß sich eine Reitermasse — denn nur Reiter kommen hier in Betracht — schneller entwickele als eine Colonne Fußvolkes, ist deshalb nicht stichhaltig, weil, was die Reiterei an Beweglichkeit voraus hatte, durch mindere Evolutionsfähigkeit aufgewogen wurde.

Eine einfache Berechnung über den Weg, welchen die Kämpfenden zurückgelegt hatten, beweist uns die Unmöglichkeit des Geschilderten.

Die Schlacht an der Unstrut wickelte sich bis zum Eintritt der Entscheidung auf dem hügeligen Terrain nordwestlich von Langensalza ab. Mit dem Eintreffen des Grafen von Glizberg : Gleiberg : fand nicht sofort auch das der Lothringer, Böhmen und der Reserve unter Heinrichs eigener Führung statt. Es geht vielmehr aus der Beschreibung der gleichzeitigen Schriftsteller hervor, daß die Franken zuerst das weitere Zurückweichen der Schwaben und Baiern aufgehalten, also, um uns eines militärischen Ausdruckes zu bedienen, das Gefecht zum Stehen gebracht haben.

Erst als dann die vorerwähnten Truppen aus der Reserve eingetroffen waren, wandte sich das Heer der Sachsen zur Flucht. Es ist also ungemein günstig für die Anschauung Donops gerechnet, wenn wir den Wendepunkt der Schlacht schon $9^1/_4$ Uhr annehmen. Die Geschlagenen flüchteten in das Thal der Unstrut dem zwei Kilometer entfernten Lager zu. Es konnte dies um halb zehn Uhr erreicht sein.

Setzen wir den Fall, daß die Einnahme des Lagers und die Verfolgung gleichzeitige Handlungen waren, daß also ein Theil der Königlichen das Lager erstürmte, während andere, namentlich die Lothringer den Flüchtenden nachjagten, so ist es bis zum Einstellen der Verfolgung nahezu zehn Uhr geworden.

Lambert berichtet nämlich, die Königlichen seien zwei bis drei Meilen den Fliehenden an den Fersen geblieben[1].

Unter den Meilen des Hersfelder Mönches dürfen wir wohl nicht deutsche Meilen, sondern die damals üblichen Leugen ver-

[1] Lambert a. a. O. S. 227: loca omnia, per quae fuga est, per miliaria duo vel tria circumquaeque caedibus cruentant ....

stehen; es entspricht dies nach unsern Begriffen einer Entfernung von 3—4 Kilometern[1].

Obwohl am 9. Juni der Tag nahezu seine längste Dauer erreicht hat, so wird die Leuchtkraft der um 8 Uhr untergegangenen Sonne — also die Dämmerung — nicht viel über 9 Uhr anhalten; jedenfalls ist es um halb 10 schon dunkel.

Nachdem aber die hier berichteten Thatsachen richtig sind, muß die von Donop angenommenen Zeit eine falsche sein, und das ist sie auch in der That. Der Irrthum war durch die Stelle Lamberts (a. a. O. S. 227): Protractum a media die usque in horam nonam certamen jam in eo erat... entstanden. Dies ist aber die Zeit von 2—3 Uhr nachmittags, den damals üblichen kirchlichen Tageszeiten entsprechend, und nicht die neunte Abendstunde unserer gegenwärtigen Stundeneintheilung.

Gehen wir nunmehr auf jenen Theil der Beweisführung Donops über, welcher sich mit den taktisch-strategischen Verhältnissen beschäftigt.

Es ist uns überliefert, daß die Sachsen beschlossen hatten, am gleichen Tage, an welchem die Versammlung des königlichen Heeres bei Bredingen stattfinden sollte — also am 8. Juni 1075 — ihrerseits die Truppen bei Lupnitz zusammenzuziehen[2]. Hieran knüpft nun Donop eine Anpreisung der Vorzüge einer Stellung bei Breitungen im Gegensatze zu der von Breitenbach. Er schreibt: „Als Wehrstellung gegen das Kaiserheer (!) sollte es" — nämlich das Lager der Sachsen bei Lupnitz — „dienen, und dazu diente es, wenn der Kaiser (!) an der oberen Werra stand, von dort die Zugangspunkte über das Gebirg beherrschte. Dann wehrte unterm Schutze des Lagers bei Lupenze |: Lupnitz :| die Stellung des rechten Flügels den Zugangspunkt von Eisenach her, die des bis Mechterstedt vorgeschobenen linken, die Debouchées von Schwarzhausen und Cabarz, und drang der Feind dennoch ins Blachfeld des Hörselgaues vor, so war er da der Reiterei, der nämlichen, als der des Tages von Hohnburg |: Homburg an der Unstrut[3] :| in die Hände und dem Verderben überliefert. So muß schon aus dem Lager von Lupnitz auf eine Stellung des Kaiserheeres (!) bei Breitungen geschlossen werden, weil nur in einer solchen Stellung alle Punkte bedroht erscheinen, die das Lager zu wehren und zu schützen geeignet war. Nur von Breitungen aus war es möglich, zugleich Nesse und Hörschel zu be-

[1] Genau genommen entspricht miliarium einer Entfernung von 1000 Schritten = 800 m.

[2] Lambert a. a. O.: Praeterea placet, ut die, quo regis exercitus juxta publicam indictionem in Bredingen coadunandus conveniret ipsi in loco qui dicitur Lupezen, sex milibus ab eis disparati, castra locarent . . . Die angegebene Entfernung paßt aber weder für Breitenbach noch für Breitungen.

[3] Jetzt großer Oekonomiehof, dabei Mauerreste des früheren Klosters (nach einer Privatmittheilung des Hn. Universitätsprof. Meyer von Knonau in Zürich).

drohen, zugleich über Eisenach, Schwarzhausen und Cabarz vorzudringen“ [1].

Es ist vor allem zu erwähnen, daß zur damaligen Zeit von strategischen Stellungen wenig die Rede sein konnte. Der Grund hierfür lag erstens in der Art des Kampfes und zweitens in dem Zustande der Verbindungen.

Jeder Nahekampf — der allein hier in Betracht kommt — verlangt einzig und allein taktische Rücksichten. Die Beherrschung eines Punktes von der Ferne durch das weittragende Geschütz war ja ausgeschlossen. Eine strategische, d. h. eine Stellung von welcher aus durch seitliche Verschiebung der Kräfte am rechten Orte und zur rechten Zeit die taktische Ueberlegenheit durch Größe der Streitmacht oder günstige Ausnützung des Terrains zur Geltung gebracht werden kann, war durch die spärlichen Verbindungen illusorisch, und entbehrte zugleich einer der ersten Bedingungen.

Bei einer Concentrierung, wie es hier der Fall war, bedarf es einer Ortslage, die gute Anmarschlinien zum Versammlungspunkt, gehörig zum Unterbringen der Massen, die Nähe trink- und kochbaren Wassers, Sicherheit gegen feindliche Angriffe und Ueberraschungen und geeignete Communication in der Richtung weiteren Vormarsches zu ihren Eigenschaften zählt.

Von diesem Standpunkt aus betrachtet, kann man die Stellung bei Breitungen nicht als eine günstige, namentlich nicht im Vergleiche mit der bei Breitenbach nennen.

Sehen wir von der Anmarschlinie zum Versammlungsort sowie dem Vorhandensein des nothwendigen Wassers ab, da diese Verhältnisse wohl an beiden Orten nahezu dieselben gewesen sein mögen, und nehmen wir an, es sei gehörig Raum vorhanden gewesen, obwohl es auffällt, daß sich gerade bei Breitungen das Thal verengert, so ist doch in zwei wesentlichen Punkten die Stellung bei Breitenbach der von Breitungen vorzuziehen, nämlich in Bezug auf Sicherheit und Operationsfähigkeit.

Während in einer Stellung bei Breitungen beide Flanken durch die Thalerweiterungen bei Nieder-Schmalkalden und Barchfeld ziemlich offen sind, außerdem noch in der linken Flanke sich die Straße von Hersfeld nach Eisenach hinzieht, begünstigt die Annäherung der Thalränder an die Fulda bei Hersfeld und Rothenburg die Flankenvertheidigung einer bei Breitenbach befindlichen Armee in hervorragender Weise.

Die Front deckt wohl beiderseits ziemlich unwegsames Waldgebirge, während aber von Breitenbach in direkter Richtung gegen Eisenach und an die Unstrut ein Straßenzug anzunehmen ist, kann man derartiges vor der Front bei Breitungen nicht finden. Es mußte also hier entweder eine Abtheilung durch die Defileeen

[1] Vergl. Reymanns Specialkarte: Blatt 144 Hersfeld, 145 Erfurt und 163 Fulda.

von Schwarzhausen und Cabarz vorgeschoben werden, um das Lager zu decken, oder man setzte sich der Gefahr aus, nächtlicher Weile von kühnen Parteigängern überrumpelt zu werden. Die vorgeschobenen Abtheilungen wären aber wieder einem überlegenen, energischen Gegner soviel wie geopfert gewesen, da wegen der großen Entfernung und der schlechten Verbindung nach rückwärts an eine rasche Unterstützung nicht zu denken gewesen wäre. Bei Breitenbach hingegen konnte im Ilsethal mit geringen Streitkräften der Zugang zum Lager versperrt und wenn nöthig in verhältnißmäßig kurzer Zeit die nothwendige Hilfe zur Hand sein.

Die ungestörte Concentrierung ist ein großer Vortheil, daraus geht hervor, daß die Sammelplätze der beiderseitigen Kräfte nicht zu nahe bei einander liegen dürfen.

Die kriegserfahrenen Sachsen hätten sicher Lupnitz als einen solchen Punkt nicht gewählt, wenn sich der Gegner bei Breitungen zusammenzog, weil sie sonst fürchten mußten, überrascht zu werden. Vielleicht war schon der unvermuthet starke Zuzug der Königlichen nach Breitenbach der Grund, warum Otto von Nordheim das Rendezvous noch weiter östlich verlegte.

Ein kühner Ueberfall hätte vielleicht genügt im Lager eine Panik hervorzurufen, die unberechenbare Folgen haben konnte; solchen Zufälligkeiten durch die geeignete Ortswahl vorzubeugen ist Sache des Feldherrn, und diese Eigenschaft können wir weder Otto von Nordheim noch dem König Heinrich absprechen.

Wie schon erwähnt wurde, mangelt aber auch der Werrastellung jedwede Operationsfähigkeit und damit eine Haupteigenschaft für ein offensiv vorgehendes Heer.

Selbst Donop sagt wörtlich: „Dem beschwerlichen, der Eile hindernden Gebirgsübergang auf nähere Richtung entsagend, führt noch am nämlichen Tage, am 8. Juni aufbrechend, der Kaiser (!) das Heer über Möhra und Marksuhl zum Ellenbach, von da zur Nesse über Lupnitz wie es scheint immer noch auf befreundetem Domanialboden bis Behringen u. s. w.“. Wenn Donop recht hätte, so wäre dies allerdings die einzige Marschrichtung, um von Breitungen nach Ober-Ellen zu gelangen, und müßte dieser entschieden der von Witzschel aufgestellten Marschlinie der Vorzug gegeben werden. Nach dessen Annahme verließ schon von Barchfeld aus das Heer das Werrathal, um in das Ellenthal, also mitten in das unwegsame Waldgebirge zu gelangen.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß von Breitenbach eine Straße schon damals über Ellen und Eisenach an die Unstrut geführt hat. Es dürfte dies daraus zu schließen sein, daß Heinrich IV. dreimal mit seinem Heere in jenen Gegenden erschienen war. Zweimal führte es zu Schlachten 1075 an der Unstrut (auch bei Homburg genannt) und 1080 bei Flarchheim. Im gleichen Jahre wären fast noch einmal die Streitmassen auf einander geplatzt; es hatten

sich damals die Sachsen bei Cancul[1] gelagert, welches von Wattenbach, dem Uebersetzer Brunos, in Groß-Keula, nördlich von Mühlhausen, von Giesebrecht in Küllstädt südlich von Dingelstädt vermuthet wird; am richtigsten wird wohl Witzschel schließen, wenn er Cancul im Künkelhof erkennt, der an derselben Straße, welche Heinrich schon zweimal eingeschlagen hatte, zwischen Lupnitz und Behringen liegt.

Ein so häufiges Auftreten größerer Heeresmassen im gleichen Terrain läßt wohl schließen, daß die Verbindungen keine schlechten waren, und wenn auch noch keine Staatsstraßen existierten, doch immerhin ein gut practicabler natürlicher Weg sich vorgefunden hatte.

Es sei hier noch eines Vergleiches Erwähnung gethan, den Donop zwischen den Jahren 1074 und 1075 anstellt. Er sagt:

„Die nämliche Schlußfolge, die aus der Werraſtellung (der Sachsen) bei Vacha (1074) für eine Fuldaſtellung entschied, muß hier (1075) aus dem Lager bei Lupenze für eine Werraſtellung des Kaiserheeres (!) entscheiden".

Bei dieser Parallele ist schon die Prämisse falsch, denn im Jahre 1074 hatte sich Heinrich nicht an der Fulda *concentriert*, sondern war von Worms mit einem kleinen, sechstausend Mann starken Heere aufgebrochen und gegen die Aufständischen in der Hoffnung vorgerückt, sie unvorbereitet und ungerüstet zu überraschen. Es war also die Fuldaſtellung nicht in *dem Sinne* aufzufassen wie im Jahre 1075.

Heinrich blieb aber nicht einmal an der Fulda stehen, sondern rückte gegen die Sachsen bei Vacha vor[2].

Heinrich kam schon im Jahre 1073 nach Bredingen, welches ihm auch damals als Sammelpunkt des Heeres gegen die Sachsen gedient hatte. Und gewiß hätte der König nicht ein zweites Mal das Reichsaufgebot dorthin entboten, wenn dieser Ort bei Breitungen zu suchen gewesen wäre.

Es resultiert dies aus der ganzen politischen wie kriegerischen Lage. Im Jahre 1075 hatte sich ein selten großes Heer um den König gesammelt gehabt. Die Stimmung der oberdeutschen und lothringischen Fürsten war eine ausnehmend günstige für die königliche Sache. Schon damals mit dem oft raschen Wechsel in den Gesinnungen seiner Feinde und Freunde nur zu gut bekannt, mußte Heinrich besorgen, wieder einmal eine jener herben Täu-

[1] Brunonis liber de bello Saxonico cap. 121, SS. V, S. 379: Saxones vero cum ingenti multitudine occurrerunt ei in loco qui Cancul vocatur . . .

[2] Lambert a. a. O. S. 207: Ipse transgressus Herveldiam, in proximis villulis reditum abbatis praestolabatur duobus ferme milibus a praedicto fluvio (scil. Wirra), und Bruno cap. 31, S. 339: At Saxones adventu praecognito terram suam defensuri cum maximo exercitu ad oppidum quod Nachan appellatur, occurrunt et a rege non longius, quam ut uterque exercitus alterum videre potuisset, castra constituunt.

schungen zu erfahren, die ihm so oft geworden. Er mußte sich daher beeilen, die ihm günstige Stimmung rasch und ganz auszunützen, deshalb die ausgesprochene Offensive. Angesichts solcher Entschlüsse konnte es aber doch Heinrich nicht einfallen, einen Concentrationspunkt auszuwählen, von wo er genöthigt war, erst in rein nördlicher Richtung nach Ellen zu marschieren[1], um dann sich plötzlich nach Osten wendend, das eigentliche Ziel verfolgen zu können.

Nachtrag.

Erst nach Vollendung vorstehender Abhandlung kamen mir zwei Aufsätze Landaus: „Die Straßen aus den Niederlanden und vom Niederrhein durch Westphalen nach Leipzig und Nürnberg" (Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. 10. Jahrgang. 1862. S. 47—50) und: „Wo lag Breidingen?" (Ebenda. 4. Jahrgang. 1856. S. 57) zu Gesicht. Ohne die Richtigkeit der Behauptungen Landaus als unumstößlich anzuerkennen, denn seine Annahmen sind namentlich bezüglich der Schlacht an der Grona (Ebenda. 10. Jahrgang. 1862. S. 38 f.) manchmal gewagt und willkürlich, möchte ich doch betonen, daß er, wenn auch auf anderem Wege, mit meinen Anschauungen in zwei Richtungen übereinstimmt; und zwar:

1) in der Voraussetzung einer Straße von der Fulda bei Breitenbach über Eisenach nach Langensalza und

2) indem er das Bredingen Lamberts ebenfalls an der Fulda und nicht an der Werra sucht.

Wenn in letzterer Beziehung auch etwas abweichend von meinen Resultaten, ändert dies doch nichts an den taktischen Folgerungen, unterstützt sie vielmehr noch. Landau spricht nämlich von einem Breidinge, das zwischen Rotenburg und Lispenhausen an der Fulda, vier Kilometer nordwestlich von Breitenbach gelegen habe, jetzt aber nicht mehr existiere. Sicher ist laut dem Breviarium Lulli[2], daß am Anfange des neunten Jahrhunderts ein Breidinge in pago Hassorum — welches also von Breitungen wesentlich verschieden ist — vorhanden war. Sollte sich Landaus Behauptung bezüglich der Lage des Ortes als richtig erweisen, so könnte auch ich dieser Anschauung vollständig beitreten; man hätte dann auch nicht nothwendig eine immerhin auffallende Lautverschiebung anzunehmen.

[1] Vergl. Anm. 1.

[2] Wenck, Urkundenbuch zum II. Bande der Hessischen Landesgeschichte S. 17.

Lambert und Livius[1].

Von Dr. Rockrohr.

Im Anschluß an die Erzählung von dem Tode des Kaisers Heinrich III. berichtet Lambert von Hersfeld für das Jahr 1059 von einem Aufstande der Sachsen gegen den jungen Erben des Reiches, Heinrich IV. Trotz vieler innerer Widersprüche und Unwahrscheinlichkeiten, deren nähere Untersuchung hier nicht her gehört[2], hat man bisher der Erzählung Lamberts vollen Glauben geschenkt. Allein gerade die Stelle bei dem Hersfelder, wo er anscheinend recht wahrheitsgetreu erzählt und am genauesten unterrichtet ist, die lebhafte Schilderung von dem Kampfe der Vettern des König mit Otto, dem Halbbruder des Markgrafen Wilhelm von der Nordmark, erweckt bei einer eingehenderen Betrachtung manchen Argwohn. Der persönliche Kampf der beiden Führer, wie sie wuthentbrannt den Ihrigen voraussprengen, ferner wie Ekbert, obschon schwer verwundet, den anderen feindlichen Führer im Zweikampfe aus dem Sattel hebt, alles dies erinnert uns an die Zweikämpfe und Schlachten bei den alten Autoren, wie sie uns namentlich Livius gern schildert. Und so finden wir denn auch bei Livius II, c. 6 dieselbe Erzählung, deren Aehnlichkeit mit dem Berichte Lamberts nicht zu verkennen ist.

Livius erzählt uns daselbst, wie der vertriebene König Tarquinius an der Spitze der Vejenter und Tarquinier gegen Rom zieht, um Vaterland und Krone wieder zu erobern. In gleicher Weise, wie sein tapferer Sohn Aruns mit der Reiterei voranzieht, befehligt der Consul Brutus die römischen Reiter: so treffen beide Todfeinde an der Spitze der Ihrigen auf einander und durchbohren sich gleichzeitig im Zweikampfe mit den Lanzen.

Vergleichen wir nun des Lambert Erzählung von dem angeblichen Sachsenaufstande, speciell von dem Kampfe der Bruno-

[1] Die Redaction glaubt bei der Aufnahme dieses Aufsatzes bemerken zu sollen, was sich freilich von selbst versteht, daß sie nicht gemeint ist die hier ausgesprochene Ansicht über die Glaubwürdigkeit von Lamberts Erzählungen zu vertreten.

[2] Ueber die nähere Ausführung vergl. meine Dissertation: „Die letzten Brunonen". Halle 1885.

nen mit dem Slaven Otto bei Hausneindorf mit der Darstellung des Zweikampfes zwischen Brutus und Aruns bei Livius II, c. 6, so erkennen wir, daß Lambert hier den Livius einfach ausschrieb. Eine Nebeneinanderstellung beider Berichte wird dies aufs deutlichste ergeben.

Lamb. a. 1067, SS. V, 158 f.

Quo dum pergerent, pro sua singulari copia magna militum manu stipati, contigit, ut Brun et Eggeberdus, patrueles regis, casu inciderent in multitudinem praedicti Ottonis, conglobato agmine ad curtem regiam proficiscentis. Hi praeter causam publicam privatis quoque inimicitiis infestissimi illi erant. Nec mora, dato militibus signo ad pugnam, equis subdunt calcaria, et pari utraque pars audatia, paribus odiis in mutua vulnera ruunt. Ibi in prima fronte Brun et Otto, ambo pleni irarum, ambo sui tegendi immemores, dum hostem ferirent, tam concitatos in sese vicissim impetus dederunt, ut uterque alterum primo incursu equo excussum, letali vulnere transfoderet.

Amissis ducibus, aliquamdiu utramque aciem anceps pugna tenuit.

Tit. Livi ab urbe condita lib. II, c. 6.

Postquam in agrum Romanum ventum est, obviam hosti consules eunt: Valerius quadrato agmine peditum ducit; Brutus ad explorandum cum equitatu antecessit. eodem modo primus eques hostium agminis fuit, praeerat Arruns Tarquinius, filius regis; rex ipse cum legionibus sequebatur. Arruns, ubi ex lictoribus procul consulem esse, deinde jam propius ac certius facie quoque Brutum cognovit, inflammatus ira: 'Ille est vir', inquit, 'qui nos extorres expulit patria. ipse en ille nostris decoratus insignibus magnifice incedit; di regum ultores adeste'. concitat calcaribus equum atque in ipsum infestus consulem dirigit. sensit in se iri Brutus. decorum erat tum ipsis capessere pugnam ducibus, avide itaque se certamini offert, adeoque infestis animis concurrerunt, neuter, dum hostem volneraret, sui protegendi corporis memor, ut contrario ictu propter parmam uterque tranfixus, duabus haerentes hastis moribundi ex equis lapsi sint. simul et cetera equestris pugna coepit, neque ita multo post et pedites superveniunt. ibi varia victoria et velut aequo marte pugnatum est.

Das Eingreifen Ekberts in den Kampf, wie er den gefallenen Bruder rächt, ähnelt der Darstellung bei Livius IX, c. 22. Ueberhaupt hat Lambert bei der ganzen Darstellung des „Sachsenaufstandes" Redewendungen aus Livius in auffälliger Weise benutzt, und zwar fast ausschließlich aus Kapiteln, die dem angezogenen sechsten des zweiten Buches nahe stehen.

Lamb. a. 1067, SS. V, 158 f.

1. dum adhuc aetas oportuna injuriae esset.

2. accessit turbandis rebus adjumentum.

3. is a puero exulaverat.

Titi Livi ab urbe condita libri.

eam aetatem, quae maxime opportuna injuriae esset. II, c. 13.

belli adjumentum. II, c. 3.

orabant, ne se exsulare pateretur. II, c. 9.

	liberi exsulatum ierant. I, c. 41. Vergl. I, c. 50; I, c. 60.
4. regnum affectare.	peregrinus regnum adfectet. I, c. 35. Vergl. I, c. 46; I, c. 50; II, c. 7.
5. a cunctis illic principibus benigne excipitur.	exceptus benigne. I, c. 58. benigne ab Gabinis excipitur. I, c. 53. Vergl. I, c. 22; I, c. 57; II, c. 3; II, c. 14; II, c. 35 etc.
6. quibus rerum publicarum sollicitudo aliqua erat.	sed et publica patribus sollicitudo inerat. II, c. 41.
7. ad colloquium evocari.	evocasse ad conloquium. I, c. 1.
8. magna militum manu stipati.	stipatus agmine armatorum. I, c. 47.
9. nec mora, equis subdunt calcaria.	nulla mora facta est; infestis equis concurrerunt. XXV, c. 18. subdit calcaria equo. II, c. 20.
10. ut uterque alterum primo incursu equo excussum, letali vulnere transfoderet.	alterum gravi vulnere ex equo dejectum prope interfecerunt. II, c. 17.
11. amissis ducibus.	duce amisso. II, c. 14.
12. in mutua vulnera ruunt.	prolapsaque in vulnus moribunda cecidit. I, c. 58.
13. ambo pleni irarum.	irarum pleni. II, c. 38. Vergl. II, c. 45; II, c. 61 etc.
14. aciem anceps pugna tenuit.	acies, quae una fecerat anceps certamen. II, c. 19.
15. Eggeberdus dolore efferatus.	Ap. Claudius efferatus odio. II, c. 29.
16. nihil contra regem moliti sunt.	peregrina regna moliri; tantum moliri. I, c. 47. interim legati alia moliri. II, c. 3.

Wenn sich so aus dem bisher Angeführten zeigt, wie Lambert den Livius kannte und ausschrieb, muß es um so mehr auffallen, daß diese Schilderung des Zweikampfes fast der einzige Berührungspunkt zwischen Livius und Lambert ist, obwohl des Livius Darstellung unserm Lambert manches verführerische Vorbild hätte geben können. So finden wir für die Erzählung Lamberts von dem Streite zwischen der Besatzung der Harzburg und den Goslarer Bürgern, wo letztere in einen Hinterhalt gelockt werden, indem die Ritter ihnen das Vieh wegtreiben, ähnliche Darstellungen bei Livius II, c. 50: IX, c. 31; X, c. 4; XXVIII, c. 33; wo ebenfalls Heerden im Zusammenhange mit einem Hinterhalte erwähnt werden. Allein nirgends können wir hier eine Benutzung des Livius durch Lambert nachweisen, nirgends Redewendungen auffinden, die Lambert dabei dem Livius unzweifelhaft entlehnt haben könnte.

Nur bei Livius XXIX, c. 34 und XXXV, c. 29, wo ebenfalls von einem Hinterhalte die Rede ist, ohne daß jedoch Viehheerden mit ins Spiel kommen, erinnert uns die Darstellung etwas an Lamberts Erzählungen von dem Hinterhalt.

Liv. XXIX, c. 34.	Lamb. SS. V, 205.	Liv. XXXV, c. 29.
Non tamen effusa fuga Masinissa, sed cedendo sensim impetus eorum accipiebat, donec ad tumulos tegentis Romanum equitatum pertraxit.	Illi paululum fuga simulata cedebant insequentibus, donec eos ultra locum insidiarum incautos protraherent.	ut modico edito proelio in fugam inclinarent hostemque ad locum insidiarum pertraherent.

Ebenso gering sind die Berührungspunkte zwischen Lamberts Schilderung von dem Alpenübergange Heinrichs IV. und der des Livius von dem Zuge Hannibals über dies Gebirge.

Lamb. a. 1077, SS. V, 256.	Liv. XXI, c. 32.
1. montes in immensum porrecti et pene nubibus cacumen ingerentes.	montium altitudo nivesque caelo prope inmixtae.
Lamb. ibidem.	Liv. XXI, c. 35.
2. cum in verticem montis magna cum difficultate evasissent, nulla ulterius progrediendi copia erat, eo quod praeceps montis latus et, ut dictum est, glaciali frigore lubricum omnem penitus decessum negare videretur. Ibi viri periculum omne viribus evincere conantes, nunc manibus et pedibus reptando, nunc ductorum suorum humeris innitendo, interdum quoque titubante per lubricum gressu cadendo et longius volutando vix tandem aliquando cum gravi salutis suae periculo ad campestria pervenerunt.	Nono die in jugum Alpium perventum est per invia pleraque et errores. — ceterum iter multo quam in ascensu fuerat, ut pleraque Alpium ab Italia sicut breviora, ita arrectiora sunt, difficilius est. — omnis enim ferme via praeceps, angusta, lubrica erat, ut neque sustinere se a lapsu possent, nec qui paulum titubassent, haerere adflicti vestigio suo, aliique super alios et jumenta in homines occiderent. — lubrica glacie non recipiente vestigium, ut seu manibus in adsurgendo seu genu se adjuvissent, corruerent: ita in levi tantum glacie tabidaque nive volutabantur.
	Liv. XXI, c. 32.
	campestri maxime itinere ad Alpis pervenit.
3. (equi) plures debilitati.	contusi ac debilitati (viri). XXI, c. 40. claudi ac debiles equi. XXI, c. 40.
4. superatis asperrimis rupibus.	Alpibus superatis. XXI, c. 38.

Sicherlich hat auch hier Lambert den Livius vor Augen gehabt; aber die sonstigen Züge in dieser seiner Darstellung zeigen uns, daß er auch andere Quellen benutzte; vielleicht schildert er zum Theil aus eigener Anschauung, da er bei seiner Fahrt nach dem Heiligen Lande selbst die Alpen überschritten haben wird. Jedenfalls aber ist an dieser Stelle die Aehnlichkeit zwischen Lambert und Livius zu gering, als daß wir darauf hin den Bericht Lamberts in Bezug auf seine historische Treue prüfen und beurtheilen könnten. Ich kann somit R. Goldschmit (Die Tage von Tribur und Kanossa, Straßb. Diss. 1873), welcher meines Wissens

zuerst auf die Aehnlichkeit zwischen Lamberts Bericht von Heinrichs Alpenübergange mit Livius XXI, c. 35 hinweist, ohne jedoch auf eine nähere Begründung und Ausführung einzugehen, nicht beistimmen, wenn er (S. 33, Anm. 4) sagt: „Lamberts Bericht von dem Alpenübergang des Königs ist entschieden zu sehr ausgemalt und erinnert in seinem Wortlaute bei einigen Stellen an die Erzählung des Livius (XXI, 35) von Hannibals Zug, so daß man schon deswegen an der Richtigkeit Zweifel erheben kann".

Kirchen in Laienbesitz während des 7—11. Jahrhunderts.

Von O. Falk.

Die Urkunde 1966 vom Jahre 800 im Lorscher Urkundenbuch beginnt: „Wir Wisman und Megiher, Rather, Rubrecht, Bornher, Bertlauc, Atula und Norbertus geben an den hl. Nazarius zu Lorsch unseren Antheil an der Basilica[1], welche erbaut ist zu Ehren H. Lanperti zu Mainz".

Urkunde 1967 daselbst vom J. 808: „Ich Immo gebe an, wie oben, den ganzen Besitz an der Kirche des hl. Lamberti, welche erbaut ist", wie oben.

Urk. 1969 von 808: „Ich Richilt gebe u. s. w. meinen Theil[2] an jener Kirche, welche erbaut ist", wie oben.

Urk. 1970 von 806: „Ich Tazo und mein Sohn Egilolfus wir geben u. s. w. meinen Theil an der Kirche des hl. Lantbert, welche erbaut ist", wie oben.

Urk. 1971 von 815: Ich Vodilo gebe . . . . meinen Theil an der Kirche des hl. Lambert, welche", wie oben.

Urk. 1972 von 802: „Ich Reginwart und meine Gattin Richilt wir geben unsern Antheil an der Basilica des hl. Lantbert, welche", wie oben.

Urk. 1974 von 801: „Ich Mangoz gebe . . . . was immer mein Bruder mir an der Lambertskirche hinterließ".

In welchem Verhältnisse stehen diese 16 Personen zu der Lambertuskirche in Mainz? Die Genannten erscheinen in diesen Urkunden als Eigenthümer dieser Kirche, welche dieses ihr Eigenthum an das Kloster St. Nazarius zu Lorsch an der Bergstraße verschenken. Diese Schenkgeber wohnten um die Kirche herum; ihre Wohnungen bildeten ein Häuserquadrat, das jetzt noch zu Mainz sichtlich hervortritt und begrenzt ist durch die Betzelsstraße, Franziskanerstraße, Stadthausstraße und Sonnengäßchen. Ihr Kirchenantheil ruhte zugleich auf ihrem Hause oder Gehöfte; Kir-

[1] basilica s. Lantberti und ecclesia s. L. werden in diesen Urkunden promiscue gebraucht.

[2] Es heißt meistens pars (mea) nostra de basilica s. L., einmal portia nostra de basilica s. L.

chentheilrecht und Haus ging dann gewöhnlich zusammen an das Kloster über.

Wie die Könige auf ihren Hofgütern Hofkapellen bauten, wie zu Schornsheim, zu Armsheim, zu Nieder-Ingelheim in Rheinhessen, so bauten auch vermögende Laien einzeln oder gemeinsam eine Kirche; und jeder der Betheiligten wahrte sich als Kirchenbauherr sein Recht am Eigenthum und legte das Recht auf seinen Grund und Boden oder sein darauf gebautes Haus.

Wann die Erbauung dieser St. Lambertkirche stattfand, läßt sich annähernd bestimmen und zwar unter Berücksichtigung des Patrociniums. Die Wirksamkeit des hl. Lambertus, Bischof von Lüttich[1], fällt in die Jahre 635—696, demnach wird der Bau ins 8. Jahrhundert gehören. Da die Schenkgeber nicht sagen, daß sie die Kirche gebaut[2], auch nicht ihre Eltern, so kann man die Erbauungsperiode auch bezüglich des terminus ad quem beschränken.

Diese Lambertkirche nebst umliegenden Gebäuden und Höfen bildete sich später zu dem großen Lorscher Klosterhofe aus[3]; als solcher bildete er eine Verwaltungscentralstelle desselben Klosters. Das Lorscher Urkundenbuch giebt demgemäß ein Verzeichniß jener Güter in und um Mainz, welche zu diesem Hofe gehörten: notitia de areis, quas infra et extra Moguntiam habemus, et de annuis ipsarum redditibus, quae videlicet ad curiam nostram ibidem sitam vocabulo s. Lantberti cum omnibus suis utilitatibus pertinent. Das Verzeichniß wurde im 12. Jahrhundert aufgestellt. Cod. Lauresh. II, 346; I, 5[4].

Das Eigenthum der Laien an Kirchen kommt in karolingischer Zeit als gesetzlicher Zustand vor. Die Synode, welche auf Karls Villa Salz in Franken residierte, 803 bestimmte: „Jeder darf auf seinem Eigenthum, mit Zustimmung des Bischofs, eine Kirche bauen, aber ältere Kirchen dürfen dadurch an Zehnten und Rechten nicht beeinträchtigt werden". Hefele, Conciliengesch. III, S. 746.

Nach der Lorscher Urkunde 2277 schenkt der Priester Turinbert seinen Antheil an der Heiligkreuzkirche zu Mulenhusen im Creichgau an Lorsch.

Urkunde 2416: „Ich Godefrid, unwürdiger Priester, schenke zu Bettingen im Neckargau die Basilica, die ich selbst gebaut habe, basilica quam ego ipse aedificavi.

Nr. 3527. „Ich Giselfrit schenke im Naglachgau im Dorfe Gundirichinga zwei Mancipien und den vierten Theil von jener Kirche daselbst".

[1] Der 667 gestorbene Bischof Lambert von Lyon wird hier kaum in Betracht kommen.

[2] Ecclesia quam ego construxi kommt öfters vor.

[3] Demgemäß sagt die Fulder Urk. von 822 in Schannat, Traditt. S. 136: ad aquilonem pars s. Nazarii et Lantberti.

[4] Vgl. Falk, Gesch. des Kl. Lorsch S. 145.

„Ich Wolfahr schenke im Naglachgau im Dorfe Bildachingen una basilica cum aedificio in circuitu posito". Nr. 3526.

„Ich Hilteburg, Gottgeweihte, schenke im Zabernachgau in Runigenburg auf dem Berge eine Basilica, welche daselbst erbaut ist zu Ehren des hl. Michael" (Michelsberg). Nr. 3522.

Zu Nölkheim (Nilkheim), einem ehemaligen Dorfe, jetzt nur Gehöfte bei Aschaffenburg, an einer Kapelle befand sich ein Stein mit der Inschrift: Hic primo ecclesiam struxit Adalhuno sacerdos temporibus Theobaldi Ducis, sed quam Regbertus Pontifex Moguntiacensis honori dicavit martyrum Dionysii et sociorum[1]. Also hat hier zur Zeit des Herzogs Theobald (um 687 nach Seiters, Bonifazius S. 104; Stamminger, Franconia sacra S. 42) ein sonst nicht bekannter Priester eine Kirche gebaut, der Mainzer Bischof Rigbert sie geweiht. Im Jahre 843 weiht Erzbischof Otgar laut verlorener Inschrift einen Erweiterungsbau ein. Der erste Stein ist verloren, und seine Inschrift ist auf den anderen Stein herübergenommen, wie sich aus 'hic primo' ergiebt[2].

Solche Kirchenbauten auf Eigengut kommen noch später vor. So baute laut Urkunde von 1006 ein gewisser Thidrich im Dorfe Mergesbach (Mörschbach zwischen Simmern und Rheinböllen auf dem Hunsrück) aus seinen eigenen Mitteln auf seinem eigenen Gute eine Kirche, lud den Erzbischof Willigis zur Weihe ein und dotierte sie. Erzbischof Willigis bestimmte auch die Grenzen des Kirchspiels. Gudenus, Cod. dipl. III, 1033.

Nicht weit davon, zu Mengezerode (Mengerschied) hatte die matrona illustris Friderun, Wittwe und kinderlos, zu Ehren der hl. Dreifaltigkeit, der Apostel Philipp und Jacobus und der hl. Walburg eine Kirche gebaut und den Brüdern zu Ravengiersburg geschenkt, was der mit ihr verwandte Erzbischof Sigfrid von Mainz (1060—1084) bestätigte. Würdtwein, Subs. dipl. V, 399.

[1] Inschrift in Schunk, Beitr. II, 216; Joannis I, 168; Dahl, Gesch. v. Aschaffenburg S. 81, Anm. 1.
[2] Will, Regesten Otgar 11.

Das sächsische Freien-Wergeld.

Von Freiherr L. v. Borch.

Ueber keine Gesetzesstelle ist wohl jemals so viel geschrieben worden, wie über das sächsische Freien-Wergeld.

Die Worte der lex Saxonum lauten c. 14: Qui nobilem occiderit 1440 solidos componat; ruoda dicitur apud Saxones 120 solidi, et in premium 120 solidi. Es wird also ein Freien-Wergeld überhaupt gar nicht genannt.

J. Grimm erklärte ruoda als Ruthe, Strafe, Wergeld, und ergänzte vor diesem Worte den Satz: qui liberum occiderit 240 solidos componat, weil das, was folgt, nichts anderes als die Erklärung dieses Wergeldes zu sein scheine[1]. Und in der That ist diese Auffassung so natürlich, daß sich fast alle späteren Forscher derselben anschlossen.

In neuester Zeit hat aber Freiherr K. von Richthofen eine sehr abweichende Erklärung gegeben, und mit dieser werde ich mich vorzugsweise zu beschäftigen haben.

Er sagt: Wer einen Edlen tödtet, zahlt 1440 Schillinge; 120 Schillinge nennen die Sachsen eine Ruthe, und 120 Schillinge (d. i. eine Ruthe) werden daneben für die Tödtung eines Edlen als Praemium gezahlt. Vom Freien ist nicht die Rede, und die Ruthe weist er als ein Feldmaß nach[2].

Ich will nicht weiter darauf eingehen, inwieweit es vielleicht bedenklich erscheinen könnte, daß also das ohnehin schon so unnatürlich hohe Wergeld des Edlen noch mehr gesteigert werden soll, sondern wende mich gleich zu dem des Liten, welches wir kennen.

Die lex Saxonum sagt c. 16: Litus occisus 120 solidis componatur; mulcta vero vulnerum ejus per omnia duo-

[1] Deutsche Rechtsalterthümer S. 273 und 676. Ich selbst hatte früher (Das höchste Wergeld im Frankenreich, S. 53, N. 1 und S. 83, N. 4) ruoda als den Werth eines Landbesitzes behandelt und hinter den Worten 'et in premium 120 solidi' pro ingenuo ergänzt.

[2] Zur lex Saxonum, S. 376. 377 und 380 ff.

decima parte minor quam nobilis hominis, solvatur autem solido majori, vel si negat, sua manu duodecima juret.

Das Wergeld des Liten betrug also 120 solidi, für die Wunden aber soll er in allen Fällen den zwölften Theil von dem erhalten, was dem Edlen zusteht, mit dem Zusatze: daß dies in der größeren Geldart geschehen soll.

Baron Richthofen giebt nun zwar sehr richtig an, daß 120 sächsische Schillinge gleich 80 fränkischen sind[1], aber er stellt keine Berechnung auf über die höchste Buße, welche dem Liten danach zustehen konnte: und das scheint mir gerade die Hauptsache.

Hatte z. B. der Edle[2] für den Verlust beider Augen, Ohren, Arme oder Beine (und der testiculi) sein volles Wergeld von 1440 sächsischen Schillingen zu fordern, und stand dem Liten, wie wir eben sahen, davon für den gleichen Verlust der zwölfte Theil, mit 120 Schillingen, zu, so sollten diese in der größeren, fränkischen Münze gezahlt werden: mithin erhielt er 180 sächsische Schillinge, also nicht den zwölften, sondern den achten Theil der Buße des Edlen.

Es ist allerdings auffallend, daß sein Bußgeld in diesem Falle das Wergeld um 60 sächsische Schillinge überschritten haben würde. Wahrscheinlich ist aber die Erklärung darin zu finden, daß er das erstere selbst erhielt, während das letztere seinem Herrn zufiel. Wenigstens mußte dieser[3], wenn der Lite mit seinem Rath und Wissen einen Mord verübt, für ihn einstehen und zahlen, und wenn er sich von der Mitschuld reinigte, war er doch verpflichtet ihn frei zu lassen: damit an ihm und sieben Verwandten Blutrache genommen werden konnte. Der Herr verlor also seinen Liten, und deßhalb glaube ich, daß ihm auch dessen Wergeld gehörte, wenn dieser erschlagen wurde. Es wäre demnach der Sinn des Gesetzes gewesen, den Stand der Liten zu verbessern, ohne an dem Wergelde eine Aenderung vorzunehmen. Und daß eine solche Erhöhung, nachdem man sich entschlossen hatte, das außergewöhnliche Wergeld des Adels zu bestätigen[4], der fränkischen Regierung nothwendig erscheinen mußte, bedarf wohl keines Beweises, wenn man bedenkt: daß sie im eigenen Lande dem Adel keinerlei Vorzüge einräumte.

[1] A. a. O. S. 30. [2] Lex Saxonum c. 11.

[3] Lex Saxonum c. 18.

[4] Ueber die Gründe verweise ich auf meine Schrift, Das höchste Wergeld im Frankenreich, S. 33—58 und S. 83—86, im Gegensatz zu E. Th. Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen, S. 45 ff., welcher das Wergeld des sächsischen Adels für eine Erhöhung durch Karl den Großen hält. Ich beeile mich an dieser Stelle zu bemerken, daß ich die Entstehung der lex Saxonum noch mit Gaupp in das Jahr c. 804 gesetzt, jetzt aber mich v. Richthofen anschließe, welcher (S. 331) die Zeit von 777—796 als die richtigere nachweist.

Nun liegt aber doch die Vermuthung nahe, daß die Franken nicht nur die Liten, sondern auch die ebenso große Zahl der Freien für sich zu gewinnen suchten. Wäre auch ihr Bußgeld in der größeren Münze gezahlt worden, so hätte ihr Wergeld von 240 sächsischen Schillingen auf 360 erhöht werden müssen. Da das höchste Bußgeld des Liten auf 180 sächsische Schillinge gesetzlich festgesetzt war, so hätte dann der Freie genau das Doppelte, mit dem entsprechenden Wergelde, gehabt.

In diesem Falle wäre also das letztere um 120 Schillinge erhöht worden, und es würde der oben erwähnte Satz des Gesetzes et in premium 120 solidi ganz verständlich werden, wenn man vor demselben die Worte: 240 solidi solvantur pro ingenuo, ergänzt.

Ruoda dicitur apud Saxones 120 solidi ist ein selbständiger Satz, welcher nur andeuten soll, daß man diese Zahl als Grundeinheit in Sachsen für die Wergelder annahm, und in welcher v. Richthofen gewiß sehr richtig ein Feldmaß nachgewiesen hat[1], welchem dieser Werth entsprach.

Ich glaube aber auch einen Beweis dafür zu haben, daß zu dem Satze et in premium 120 solidi die Worte 240 solidi solvantur pro ingenuo zu ergänzen sind: denn merkwürdiger Weise würde dieses Wergeld mit dem der späteren Schöffenfreien übereinstimmen, welche nach dem Landrecht des Sachsenspiegels[2] ein solches von 18 Pfund, zu 20 Schillingen jedes, *also auch 360 Solidos hatten.*

Durch die auffallende Erscheinung aber, daß in Sachsen nicht, wie in allen anderen Landen, das Wergeld des Freien das Doppelte von dem des Liten — *sondern hier das zweifache seines höchsten Bußgeldes* — betrug, mußte Unsicherheit

[1] A. a. O. S. 380 ff. Professor H. Brunner (in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. III, 8 ff.) hält die ruoda wörtlich für Ruthe, und sieht darin das Vertragssymbol der Wette. Er bezieht ruoda nicht, wie v. Richthofen, auf das praemium, sondern auf das Wergeld von 1440 solidis, welche bei Abschluß des Sühnevertrages durch die Uebergabe so vieler Ruthen rechtsförmlich versprochen, gewettet wurden, als noch Einheiten von 120 solidis zu zahlen waren: denn die lex Saxonum sagt nicht, daß 120 solidi bei den Sachsen ruoda hießen, sondern, daß die bei Abschluß des Compositionsvertrages angewendete ruoda 120 s. bedeutet.

Ich bin durchaus einverstanden, daß die Grundeinheit, nach welcher bei den Sachsen das Wergeld berechnet wurde, 120 solidis gleichstand. Allein nach dieser Erklärung würde das Freienwergeld immer 240 solidos — das doppelte des Liten — betragen haben: *und das war eben, wie wir sehen werden, nicht der Fall.* Uebrigens könnte meine Berechnung auch ohne Heranziehung dieser Stelle der lex über die ruoda bestehen, in welcher ja das Freien-Wergeld überhaupt nicht genannt wird. Professor Brunner könnte Recht haben: und meine Erklärung — ohne Rücksicht auf ruoda und praemium — doch Beweiskraft behalten: *da sie mit der Angabe des Sachsenspiegels übereinstimmt, deren Entstehung bisher nicht zu ergründen war.*

[2] lib. III, art. 45.

entstehen. Es blieb durch ein Versehen sein ursprüngliches Wergeld ganz fort und wurde nur die von den Franken vorgenommene Verbesserung von 120 Schillingen niedergeschrieben.

Ich glaube daher keine ganz unbegründete Vermuthung aufgestellt zu haben, wenn ich annehme, daß Karl der Große die beiden geringeren Stände erhöhte, als er das ungewöhnliche Wergeld des Adels in der lex Saxonum bestätigte.

Nachtrag.

Daß nach der von mir aufgestellten Berechnung das Bußgeld des Litenstandes, wenn es sich um seinen Vortheil handelte, an Stelle des Wergeldes trat, beweist c. 18 der lex Saxonum, daß der Familie eines erschlagenen Edlen die Blutrache an acht und nicht an zwölf Liten zustand, denn 8×180 ist = 1440, dem Wergeld des erschlagenen Edelherrn. Die von Professor H. Brunner in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte (Bd. III, S. 12, N. 2) gegebene Erklärung „der Todte kann gerächt werden bis in das sieb[en]te Glied der Verwandtschaft des Todtschlägers", dürfte durch die praktische Zahlenverhältniß zu ergänzen sein: daß acht Liten (vindicetur in illo et aliis septem consanguineis ejus) hier dem Wergelde des Edlen gleich standen. Höchst merkwürdig aber ist es, daß das Bußgeld von 180 solidis hier, wie später im Sachsenspiegel (a. a. O.), schon als das Wergeld des Liten behandelt wird.

Es liegt darin offenbar der Beweis, daß nach dem höheren Satze gerechnet wurde, weil Karl der Große den Stand der Liten verbessern wollte, und daß das Wergeld von 120 solidis nur in Anwendung kam, wenn es der Herr erhielt.

Endlich möchte ich noch hinzufügen, daß die bisher als unerklärbar behandelte Angabe des Sachsenspiegels über das gleiche Wergeld von 360 solidis der Edlen und Schöffenfreien, nun wohl leichter verständlich wird. Nachdem ich gezeigt, daß Karl das Wergeld der Freien auf 360 solidos erhöhte, um den unnatürlichen Unterschied zwischen dem des Edlen etwas auszugleichen, wird derselbe gänzlich beseitigt sein, als der Adel (nach Nithardus, Historiarum lib. IV, c. 2) um das Jahr 842 von den Freien und Liten vertrieben wurde, und man seine Rückkehr und Wiedereinsetzung in seine Güter wahrscheinlich nur unter dieser Bedingung zuließ.

Erklärung.

Von O. Harnack.

Im ersten Heft des laufenden Jahrganges der Forschungen findet sich eine „Entgegnung" Lindners auf meinen Aufsatz Band XXIV, in welcher mir verschiedene Entstellungen von früheren Aeußerungen Lindners vorgeworfen werden. Ich erlaube mir hier einiges, zunächst zu meiner persönlichen Rechtfertigung, dagegen anzuführen.

1) Lindner behauptet, nicht gesagt zu haben, daß die Ausfertigung B der Goldenen Bulle, in der Zwischenzeit zwischen d[em] Nürnberger und Metzer Reichstage, also erst nach dem Nürnberger entstan[den] Allein in den „Mittheilungen" S. 107, auf die er sich hierbei bezie[ht], sa[gt] er, „daß sie noch im Jahre 1356 vor dem Metzer Reichstage im Dezember geschrieben worden ist", und präcisiert dies später dahin, daß es bis zur Mitte des Jahres 1356 geschehen sein müsse. Eine derartige Bestimmung des terminus ad quem ist nur aus der Annahme verständlich, daß die Niederschrift nicht schon auf dem Nürnberger Reichstage selbst geschah, der bekanntlich im December 55 und Januar 56 stattfand. Allerdings sagt Lindner S. 108, daß die Besiegelung am 10. Januar geschah; nach dem Vorausgegangenen jedoch glaubte ich nicht, daß er hierbei die uns vorliegende Ausfertigung B im Auge habe.

2) Das Urtheil Lindners im „Literarischen Centralblatt" konnte ich nicht anders als dahin verstehen, daß er mit meiner Schätzung der einzelnen Ausfertigungen durchweg nicht einverstanden sei und somit die Zugrundelegung des Böhmischen Exemplars gänzlich verwerfe, da ich anderenfalls hätte erwarten müssen, daß er seine Zustimmung zu dem Haupttheile des völlig neuen Ergebnisses meiner Untersuchung ausgesprochen und nicht schlechtweg die Erkenntniß, zu der ich gelangt, als „nicht richtig" bezeichnet hätte. Unter diesen Umständen mußte mir allerdings der Standpunkt, den er in den „Mittheilungen" vertrat, als eine entschiedene Annäherung erscheinen.

3) Daß ich Lindners Ansicht über das Verhältniß der kurfürstlichen Exemplare zu dem ursprünglichen Entwurf falsch wiedergegeben, muß ich in Abrede nehmen. Lindner sagt (Mittheilungen S. 106): „Jedem Kurfürsten mußte eine Abschrift (scil. des Entwurfes) zugestellt werden", und (S. 107): „Den Kurfürsten blieb es anheimgestellt, ob sie von den in ihren Händen befindlichen Concepten sich selbst wollten Reinschriften machen lassen . . . . . Für ihre Kanzleien hatte das keine Eile, da die Arbeit sich besser in Ruhe zu Haus machen ließ". Ich habe dies (Forschungen S. 448) so referiert: „Die Kurfürstlichen Exemplare sind nach Lindner nicht direkt aus jenem Concept, sondern aus einer von den Kurfürsten genommenen Abschrift (scil. des Conceptes) in den Canzleien entstanden". Wo findet sich hier die „Verkehrung" der Aeußerungen Lindners, von welcher dieser redet!

Göttingen,
Druck der Dieterichſchen Univ.-Buchdruckerei.
W. Fr. Käſtner.

APR 27 1942

[redacted]

[redacted]